

HANDELSGESETZ

In Kraft seit dem 01.07.1991,
die Denomination vom 05.07.1999 ist eingeschlossen

Erg. AB 48 vom 18. Juni 1991, geänd. AB 25 vom 27. März 1992, geänd. AB 61 vom 16. Juli 1993, geänd. AB 103 vom 7. Dezember 1993, erg. AB 63 vom 5. August 1994, geänd. AB 63 vom 14. Juli 1995, geänd. AB 42 vom 15. Mai 1996, geänd. AB 59 vom 12. Juli 1996, geänd. AB 83 vom 1. Oktober 1996, geänd. AB 86 vom 11. Oktober 1996, geänd. AB 104 vom 6. Dezember 1996, geänd. AB 58 vom 21. Juli 1997, geänd. AB 100 vom 31. Oktober 1997, geänd. AB 124 vom 23. Dezember 1997, erg. AB 39 vom 7. April 1998, erg. AB 52 vom 8. Mai 1998, geänd. AB 70 vom 19. Juni 1998, geänd. AB 33 vom 9. April 1999, erg. AB 42 vom 5. Mai 1999, geänd. AB 64 vom 16. Juli 1999, geänd. AB 81 vom 14. September 1999, geänd. AB 90 vom 15. Oktober 1999, geänd. AB 103 vom 30. November 1999, geänd. AB 114 vom 30. Dezember 1999, geänd. AB 84 vom 13. Oktober 2000, geänd. AB 28 vom 19. März 2002, geänd. AB 61 vom 21. Juni 2002, erg. AB 96 vom 11. Oktober 2002, geänd. AB 19 vom 28. Februar 2003, geänd. AB 31 vom 4. April 2003, geänd. AB 58 vom 27. Juni 2003, geänd. AB 31 vom 8. April 2005, geänd. AB 39 vom 10. Mai 2005, geänd. AB 42 vom 17. Mai 2005, geänd. AB 43 vom 20. Mai 2005, geänd. AB 66 vom 12. August 2005, geänd. AB 103 vom 23. Dezember 2005, geänd. AB 105 vom 29. Dezember 2005, geänd. AB 38 vom 9. Mai 2006, geänd. AB 59 vom 21. Juli 2006, geänd. AB 80 vom 3. Oktober 2006, geänd. AB 105 vom 22. Dezember 2006, geänd. AB 59 vom 20. Juli 2007, geänd. AB 92 vom 13. November 2007, geänd. AB 104 vom 11. Dezember 2007, geänd. AB 50 vom 30. Mai 2008, geänd. AB 67 vom 29. Juli 2008, geänd. AB 70 vom 8. August 2008, geänd. AB 100 vom 21. November 2008, geänd. AB 108 vom 19. Dezember 2008, geänd. AB 12 vom 13. Februar 2009, geänd. AB 23 vom 27. März 2009, geänd. AB 32 vom 28. April 2009, geänd. AB 47 vom 23. Juni 2009, geänd. AB 82 vom 16. Oktober 2009, geänd. AB 41 vom 1. Juni 2010, geänd. AB 101 vom 28. Dezember 2010, geänd. AB 14 vom 15. Februar 2011, geänd. AB 18 vom 1. März 2011, geänd. AB 34 vom 29. April 2011, geänd. AB 53 vom 13. Juli 2012, geänd. AB 60 vom 7. August 2012, erg. AB 15 vom 15. Februar 2013, geänd. und erg. AB 20 vom 28. Februar 2013, geänd. AB 27 vom 25. März 2014, erg. AB 22 vom 24. März 2015, geänd. u. erg. AB 95 vom 8. Dezember 2015, geänd. AB 13 vom 16. Februar 2016, geänd. u. erg. AB 105 vom 30. Dezember 2016, geänd. u. erg. AB 62 vom 1. August 2017, geänd. u. erg. AB 102 vom 22. Dezember 2017, geänd. u. erg. AB 15 vom 16. Februar 2018, erg. AB 27 vom 27. März 2018, geänd. AB 88 vom 23. Oktober 2018, geänd. u. erg. AB 28 vom 5. April 2019, erg. AB 33 vom 19. April 2019, geänd. u. erg. AB 83 vom 22. Oktober 2019, geänd. u. erg. AB 64 vom 18. Juli 2020, geänd. AB 104 vom 8. Dezember 2020, erg. AB 25 vom 29. März 2022, geänd. u. erg. AB 66 vom 1. August 2023

ERSTES BUCH ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

Erstes Kapitel ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

KAUFMANN

Art.1. (1) (geändert - AB 83 von 1996). Kaufmann im Sinne dieses Gesetzes ist jede natürliche oder juristische Person, die ein Handelsgewerbe der folgenden Art betreibt:

1. Anschaffung und Weiterveräußerung von Waren in ursprünglichem, verarbeitetem oder bearbeitetem Zustand;
2. (geänd. – AB 83 von 1996) Verkauf von Waren aus eigener Herstellung;
3. (geänd. – AB 83 von 1996) Anschaffung und Weiterveräußerung von Wertpapieren;
4. (geänd. – AB 83 von 1996) die Geschäfte der Handelsvertreter und der Handelsmakler;
5. (geänd. – AB 83 von 1996) die Geschäfte der Kommissionäre, der Spediteure und der Frachtführer;
6. (geänd. – AB 83 von 1996) die Übernahme von Versicherungen;
7. (geänd. – AB 83 von 1996) die Bankier- und Geldwechselgeschäfte;
8. (geänd. – AB 83 von 1996) die Wechsel-, Solawechsel- und Scheckgeschäfte;

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

9. (geänd. – AB 83 von 1996) die Geschäfte der Lagerhalter;
10. (geänd. – AB 83 von 1996) die Lizenzgeschäfte;
11. (neu – AB 83 von 1996) die Übernahme der Warenkontrolle;
12. (neu – AB 83 von 1996) die Geschäfte mit intellektuellem Eigentum;
13. (neu – AB 83 von 1996) Hotelgewerbe, Tourismus, Werbung, Informationsservice, Programmierung, Künstlermanagement und andere Dienstleistungen;
14. (neu – AB 83 von 1996) Erwerb, Errichtung oder Ausstattung von Immobilien zum Zweck der Weiterveräußerung;
15. (neu – AB 83 von 1996) Leasing.

(2) Kaufleute sind:

1. die Handelsgesellschaften;
2. die Genossenschaften mit Ausnahme der Wohnungsbaugenossenschaften;
- (3) Als Kaufmann gilt auch jede Person, deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, auch wenn die von ihm ausgeübte Tätigkeit nicht im Abs. 1 genannt ist.

PERSONEN, DIE KEINE KAUFLEUTE SIND

Art. 2. Es gelten nicht als Kaufleute:

1. die natürlichen Personen, die Landwirtschaft betreiben;
2. die Handwerker, die Personen, die Dienstleistungen durch persönlich geleistete Arbeit erbringen bzw. die Freiberufler, es sei denn, dass die von ihnen ausgeübte Tätigkeit als Gewerbebetrieb im Sinne des Art.1 Abs. 3 bezeichnet werden kann;
3. die Personen, die Hotelierdienstleistungen durch Vermietung von Zimmern in den von ihnen bewohnten Wohnungen anbieten.

Zweites Kapitel

HANDELSREGISTER

(aufg. – AB 38 von 2006, in Kraft vom 01.07.2007 – geänd. in Bezug auf das Inkrafttreten, AB 80 von 2006)

FÜHRUNG EINES HANDELSREGISTERS

Art. 3. (Erg. – AB 66 von 2005, aufgehoben – AB 38 von 2006, in Kraft vom 01.07.2007 – geänd. in Bezug auf das Inkrafttreten, AB 80 von 2006)

EINTRAGUNGSPFLICHT

Art. 4. (geänd. – AB 66 von 2005, aufgehoben – AB 38 von 2006, in Kraft vom 01.07.2007 – geänd. in Bezug auf das Inkrafttreten, AB 80 von 2006)

WIRKUNG DER EINTRAGUNG

Art. 4a (neu – AB 66 von 2005, aufgehoben – AB 38 von 2006, in Kraft vom 01.07.2007 – geänd. in Bezug auf das Inkrafttreten, AB 80 von 2006)

ÖFFENTLICHKEIT DES HANDELSREGISTERS

Art. 5. (aufgehoben – AB 38 von 2006, in Kraft vom 01.07.2007 – geänd. in Bezug auf das Inkrafttreten, AB 80 von 2006)

BEKANNTMACHUNG DER EINTRAGUNG

Art. 6. (aufgehoben – AB 38 von 2006, in Kraft vom 01.07.2007 – geänd. in Bezug auf das Inkrafttreten, AB 80 von 2006)

Drittes Kapitel

HANDELSFIRMA UND FIRMENSITZ

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgdl@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgdl@gmail.com

BEGRIFFSBESTIMMUNG

Art. 7. (1) Die Firma eines Kaufmanns ist der Name, unter dem er im Handel seine Geschäfte betreibt und die Unterschrift abgibt.

(2) (geändert – AB 103 von 1993) Jede Firma kann außer dem gesetzlich vorgeschriebenen Inhalt auch eine Bezeichnung des Gegenstands, der beteiligten Personen sowie einen frei gewählten Zusatz enthalten. Die Firma muss wahrheitsgetreu sein, sie darf nicht irreführen und die öffentliche Ordnung und die Sittlichkeit nicht verletzen.

(3) (neu - AB 103 von 1993) Der Kaufmann hat seine Firma in bulgarischer Sprache auszuschreiben. Sie kann zusätzlich in einer Fremdsprache ausgeschrieben werden.

(4) (neu – AB 34 von 2011, in Kraft seit dem 03.05.2011) Jeder Kaufmann ist berechtigt, eine Klage zur Feststellung einer unredlichen Beantragung und Nutzung einer Firma, zur Einstellung der unredlichen Nutzung der Firma und zum Schadenersatz, sofern die Firma mit der zum früheren Zeitpunkt eingetragenen identisch oder ähnlich ist, einzureichen.

(5) (neu – AB 34 von 2011, in Kraft seit dem 03.05.2011) Die Firma kann mit einer eingetragenen Handelsmarke nicht übereinstimmen oder ähnlich sein, es sei denn, der Kaufmann hat die Rechte darauf.

FIRMA UND ZWEIGNIEDERLASSUNG

Art.8. Die Firma der Zweigniederlassung enthält die Firma des Kaufmanns und den Zusatz "Zweigniederlassung".

FIRMA BEI ABWICKLUNG

Art. 9. (2) (Ergänzt – AB 63 von 1994) Bei Beginn einer Abwicklung des Kaufmanns hat die Firma den Zusatz "in Abwicklung" und bei einer Insolvenzanmeldung den Zusatz "insolvent" zu enthalten.

ÄNDERUNG DER FIRMA

Art. 10. (1) Die Firma kann auf Antrag des Kaufmanns, der ihre Eintragung veranlasst hat, geändert werden.

(2) Enthält die Firma den Namen eines ausscheidenden Gesellschafters, darf sie nur mit seiner Einwilligung weitergeführt werden.

EXKLUSIVRECHT

Art. 11. (1) Die Firma kann ausschließlich vom Kaufmann, der sie eintragen lassen hat, gebraucht werden.

(2) Bei Gebrauch einer fremden Firma, sind die betroffenen Personen berechtigt, die Einstellung des weiteren Gebrauchs zu beantragen und haben Anspruch auf Schadensersatz.

SITZ UND ANSCHRIFT

Art. 12. (1) Sitz der Gesellschaft ist der Ort, an dem sich die Geschäftsführung befindet.

(2) Anschrift des Kaufmanns ist die Geschäftsanschrift.

INFORMATIONSPFLICHT

Art. 13. (1) (früherer Art.13 – AB 84 von 2000, erg. – AB 66 von 2005, geänd. und erg. – AB 38 von 2006, in Kraft seit dem 01.07.2007 – geänd. in Bezug auf das Inkrafttreten, Nr. 80 von 2006) Der Kaufmann hat auf seinen Geschäftsbriefen und auf seiner Internetseite, sofern vorhanden, Folgendes anzugeben: Firmenname; Sitz und Geschäftsanschrift; einheitlichen Identifikationsnummer (EIK) und Bankkonto. Der Kaufmann kann auch eine Zustellanschrift angeben. Wird die Höhe des Gesellschaftskapitals angegeben, muss das eingezahlte Kapital aufgewiesen werden.

(2) (neu – AB 84 von 2000, geänd. - AB 38 von 2006, in Kraft seit dem 01.07.2007 - geänd. in Bezug auf das Inkrafttreten, Nr. 80 von 2006) In den Geschäftsbriefen der Zweigniederlassung sind die Angaben des Kaufmanns nach Abs. 1 anzugeben.

SITZVERLEGUNG

Art. 14. (geändert – AB 58 von 2003) (1) geänd. - AB 38 von 2006, in Kraft seit dem 01.07.2007 - geänd. in Bezug auf das Inkrafttreten, Nr. 80 von 2006) Die Verlegung der Geschäftsführung auf einen anderen Standort ist zur Eintragung im Handelsregister zu beantragen.

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

(2) (aufgeh. - AB 38 von 2006, in Kraft seit dem 01.07.2007 - geänd. in Bezug auf das Inkrafttreten, Nr. 80 von 2006)

(3) (aufgeh. - AB 38 von 2006, in Kraft seit dem 01.07.2007 - geänd. in Bezug auf das Inkrafttreten, Nr. 80 von 2006)

(4) (aufgeh. - AB 38 von 2006, in Kraft seit dem 01.07.2007 - geänd. in Bezug auf das Inkrafttreten, Nr. 80 von 2006)

Viertes Kapitel

UNTERNEHMEN UND GESCHÄFTE MIT IHNEN

GESCHÄFTE MIT UNTERNEHMEN

Art. 15. (1) (geänd. – AB 105 von 2016) Als eine Gesamtheit von Rechten, Verbindlichkeiten und tatsächlichen Beziehungen kann das Unternehmen durch ein Geschäft übertragen werden, das für seine Wirksamkeit der Schriftform und der gleichzeitigen notariellen Beglaubigung der Unterschriften und des Inhalts bedarf. Der Veräußerer hat die Gläubiger und die Schuldner von der erfolgten Übertragung in Kenntnis zu setzen.

(2) (neu – AB 58 von 2003) Wird das gesamte Geschäft einer Handelsgesellschaft übertragen, bedarf es für die Übertragung eines nach der Ordnung des Art. 262o gefassten Beschlusses.

(3) (vorheriger Abs. 2; ergänzt – AB 58 von 2003) Bei der Übertragung eines Unternehmens haftet der Veräußerer, falls mit den Gläubigern nicht anders vereinbart, gesamtschuldnerisch mit dem Rechtsnachfolger bis zur Höhe der erhaltenen Rechte. Die Gläubiger mit offenen Forderungen haben sich zunächst an den Veräußerer des Unternehmens zu wenden.

(4) (neu – AB 102 von 2017, in Kraft seit dem 22.12.2017)

Ein Unternehmen, das Arbeitnehmer oder Angestellte beschäftigt, darf erst nach Zahlung der fälligen, jedoch ausstehenden Arbeitsvergütungen, Abfindungen, Pflichtversicherungsbeiträge durch den Veräußerer an die Arbeitnehmer und Angestellten einschließlich an die Arbeitnehmer und Angestellten, deren Arbeitsverhältnis in den letzten drei Jahren vor der Unternehmensübertragung beendet wurden, übertragen werden.

(5) (neu – AB 102 von 2017, in Kraft seit dem 22.12.2017)

Das Unternehmen darf durch eine ausdrückliche Vereinbarung zwischen den Parteien auch übertragen werden, wenn der Erwerber den in Abs. 4 genannten Pflichten nachkommt.

EINTRAGUNG

Art. 16 (1) (geändert – AB 58 von 2003, geänd. - AB 38 von 2006, in Kraft seit dem 01.07.2007 - geänd. in Bezug auf das Inkrafttreten, Nr. 80 von 2006) Die Unternehmensübertragung ist im Handelsregister sowohl in der Firmenakte des Veräußerers als auch des Rechtsnachfolgers einzutragen.

(2) (neu – AB 58 von 2003, geänd. - AB 38 von 2006, in Kraft seit dem 01.07.2007 - geänd. in Bezug auf das Inkrafttreten, Nr. 80 von 2006, neu – AB 15 von 2018, in Kraft seit dem 16.02.2018) Die Eintragung erfolgt nach Vorlage einer in vorgegebener Form erstellten Unbedenklichkeitserklärung für fällige und ausstehende Verbindlichkeiten nach Art. 15 Abs. 4. Die eingereichte Erklärung wird von der Eintragungsagentur der Exekutivdirektion „Zentrales Arbeitsaufsichtsamt“ unverzüglich bekanntgegeben. Das Verfahren der Bekanntmachung wird vom Exekutivdirektor der Exekutivdirektion „Zentrales Arbeitsaufsichtsamt“ und dem Exekutivdirektor der Eintragungsagentur festgelegt.

(3) (neu – AB 58 von 2003, geänd. - AB 38 von 2006, in Kraft seit dem 01.07.2007 - geänd. in Bezug auf das Inkrafttreten, Nr. 80 von 2006, neu – AB 15 von 2018, in Kraft seit dem 16.02.2018) Die Exekutivdirektion „Zentrales Arbeitsaufsichtsamt“ prüft aufgrund einer Anzeige oder von Amts wegen die Richtigkeit der erklärten Tatsachen nach dem vom Exekutivdirektor festgelegten Verfahren. Bei Feststellung von Unstimmigkeiten zwischen gemeldeten und festgestellten Tatsachen, übermittelt die Exekutivdirektion „Zentrales Arbeitsaufsichtsamt“ das Prüfergebnis an die Staatsanwaltschaft.

(4) (Neu – AB 15 von 2018, in Kraft seit dem 16.02.2018) Das Formular der in Abs. 2 genannten Erklärung wird vom Minister der Justiz und vom Minister für Arbeit und Sozialpolitik freigegeben.

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgdl@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgdl@gmail.com

(5) (Geändert – AB 104 von 1996; vorh. Abs. 2 – AB 58 von 2003, vorh. Abs. 4 – AB 15 von 2018, in Kraft seit dem 16.02.2018) Werden mit dem Vertrag eine Immobilie oder ein dingliches Recht darauf übertragen, ist der Vertrag beim Eintragungsamt einzutragen.

SICHERHEIT FÜR DIE GLÄUBIGER

Art. 16a (neu – AB 42 von 1999; geändert in Nr. 58 von 2003) (1) (geänd. - AB 38 von 2006, in Kraft seit dem 01.07.2007 - geänd. in Bezug auf das Inkrafttreten, Nr. 80 von 2006) Innerhalb von sechs Monaten nach Eintragung der Übertragung führt der Rechtsnachfolger das ihm übertragene Unternehmen getrennt.

(2) (geänd. - AB 38 von 2006, in Kraft seit dem 01.07.2007 - geänd. in Bezug auf das Inkrafttreten, Nr. 80 von 2006) Innerhalb der Frist nach Abs. 1 kann jeder Gläubiger des Veräußerers oder Rechtsnachfolgers, dessen Forderung nicht abgesichert und vor dem Tag der jeweiligen Eintragung der Übertragung entstanden ist, nach Maßgabe seiner Rechte den Vollzug bzw. die Leistung einer Sicherheit verlangen. Wird die Forderung nicht beglichen, steht dem Gläubiger eine vorzugsweise Befriedigung aus den Rechten seines Schuldners zu.

(3) Die Mitglieder des Geschäftsführungorgans des Rechtsnachfolgers haften vor den Gläubigern gesamtschuldnerisch für die getrennte Geschäftsführung.

Fünftes Kapitel

ZWEIGNIEDERLASSUNGEN

ZWEIGNIEDERLASSUNG

Art. 17. (1) Jeder Kaufmann kann eine Zweigniederlassung außerhalb des Ortes seiner Hauptniederlassung errichten.

(2) (geändert – AB 58 von 2003, geändert. - AB 38 von 2006, in Kraft seit dem 01.07.2007 - geändert. in Bezug auf das Inkrafttreten, Nr. 80 von 2006) Die Zweigniederlassung ist durch schriftlichen Antrag im Handelsregister mit folgenden Inhalt einzutragen:

1. Sitz und Gegenstand des Unternehmens der Zweigniederlassung;

2. Angaben zur geschäftsführenden Person der Zweigniederlassung und Umfang ihrer Vertretungsmacht.

(3) (geändert – AB 58 von 2003) Dem Antrag nach Abs. 2 ist die notariell beglaubigte Zustimmung mit Unterschriftsprobe der geschäftsführenden Person der Zweigniederlassung beizufügen.

(4) (geändert – AB 58 von 2003, erg. – AB 66 von 2005, aufg. - AB 38 von 2006, in Kraft seit dem 01.07.2007 – geändert. in Bezug auf das Inkrafttreten, Nr. 80 von 2006)

(5) (geändert – AB 58 von 2003, aufg. - AB 38 von 2006, in Kraft seit dem 01.07.2007 – geändert. in Bezug auf das Inkrafttreten, Nr. 80 von 2006)

(6) (neu – AB 58 von 2003, aufg. - AB 38 von 2006, in Kraft seit dem 01.07.2007 – geändert. in Bezug auf das Inkrafttreten, Nr. 80 von 2006)

(7) (neu – AB 58 von 2003, aufg. - AB 66 von 2005)

ZWEIGNIEDERLASSUNG AUSLÄNDISCHER UNTERNEHMEN

Art. 17a (neu – AB 66 von 2005) (1) (geänd. – AB 38 von 2006, in Kraft seit dem 01.07.2007 – geändert. in Bezug auf das Inkrafttreten, Nr. 80 von 2006) Die Zweigniederlassung eines nach den Gesetzen des Herkunftslandes berechtigten Unternehmens wird im Handelsregister eingetragen.

(2) Neben den Angaben gem. Art. 17 Abs. 2 enthält der Eintragungsantrag auch folgende Angaben:

1. Rechtsform und Firmenname oder Bezeichnung des ausländischen Unternehmens sowie bei unterschiedlichen Bezeichnungen auch den Firmennamen der Zweigniederlassung;

2. Register und Nummer der Eintragung des ausländischen Unternehmens, falls das angewandte Recht es vorsieht;

3. das für das ausländische Unternehmen anzuwendende Recht, wenn es nicht das Recht eines EU-Staates ist;

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

4. Personen, die dem Eintragsregister nach, sofern ein Register vorhanden ist, das ausländische Unternehmen vertreten, die Vertretungsregelung sowie Abwickler und Insolvenzverwalter und ihre Zuständigkeit;

(3) Im Register werden folgende Angaben eingetragen:

1. die unter Abs. 2 genannten Angaben und ihre Änderungen, einschließlich Auflösung der Zweigniederlassung;
2. über die Auflösung des ausländischen Unternehmens, Einleitung eines Insolvenzverfahrens, Fortführung der Tätigkeit, Abbruch und Abschluss des Insolvenzverfahrens;
3. aus allen Urteilen des Insolvenzgerichts, die im Register eingetragen werden, in welchem das ausländische Unternehmen geführt wird sowie Urteile in Sinne von Art. 759 Abs. 1 und Art. 760 Abs. 3, sofern vorhanden;
4. bezüglich der Löschung des ausländischen Unternehmens.

(4) Im Register werden folgende Abschriften eingereicht:

1. Gründungsurkunde, Vertrag oder Satzung des ausländischen Unternehmens, worin alle Änderungen und Ergänzungen, einschließlich die nach Eintragung der Zweigniederlassung aufgetretenen, enthalten sind;
2. Jahresabschluss des ausländischen Unternehmens für jedes Jahr der Eintragung oder gemäß der Gesetzgebung im Land seiner Eintragung.

(5) (Neu – AB 22 von 2015, in Kraft seit dem 24.03.2015) Die Eintragung der in Abs. 3 Nr. 2, 3 und 4 genannten Angaben kann aufgrund der von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, wo das ausländische Unternehmen gemeldet ist, über das Business Registers Interconnection System der Mitgliedstaaten übermittelten Mitteilung auch von Amts wegen erfolgen.

(6) (Neu – AB 22 von 2015, in Kraft seit dem 24.03.2015) Sollte das ausländische Unternehmen aus dem Register des anderen Mitgliedstaats, in dem es eingetragen war, gelöscht werden und ist die Löschung nicht infolge einer Änderung der Rechtsform, Fusion oder Spaltung oder grenzüberschreitender Sitzverlegung eingetreten, wird die Zweigniederlassung aufgrund der vom Register des anderen Mitgliedstaates über das Business Registers Interconnection System übermittelte Mitteilung von Amts wegen gelöscht, vorausgesetzt, dass zum Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung das ausländische Unternehmen noch keinen Antrag auf Eintragung der Schließung der Zweigniederlassung eingereicht hat.

VERLEGUNG EINER ZWEIGNIEDERLASSUNG

Art. 18. Für den Sitz, der Geschäftsanschrift und der Verlegung der Zweigniederlassung gelten sinngemäß die für den Kaufmann geltenden Vorschriften.

HANDELSBÜCHER DER ZWEIGNIEDERLASSUNG

Art. 19. Die Zweigniederlassung führt die Bücher eines selbstständigen Kaufmanns, ohne eine separate Bilanz zu erstellen. Die Zweigniederlassungen juristischer Personen, die keine Kaufleute im Sinne dieses Gesetzes sind und die Zweigniederlassungen der ausländischen Personen haben auch eine Bilanz zu erstellen.

GERICHTSBARKEIT

Art. 20. Die Ansprüche in Verbindung mit Streitigkeiten, die sich aus direkten Beziehungen mit einer Zweigniederlassung ergeben haben, können gegenüber dem Kaufmann wie auch der Zweigniederlassung geltend gemacht werden.

Sechstes Kapitel

HANDELSVERTRETUNG

Abschnitt I

HANDLUNGSBEVOLLMÄCHTIGTE

PROKURIST (GESCHÄFTSFÜHRER)

Art. 21. (1) (Geändert – AB 70 von 1998) Der Prokurist ist eine natürliche Person, die vom Geschäftsinhaber beauftragt und ermächtigt wurde, sein Unternehmen gegen Vergütung zu führen. Es können mehrere Personen, getrennt voneinander oder zusammen, bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung des Prokuristen (Prokura)

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

erfolgt unter notarieller Beglaubigung der Unterschriften und wird zur Eintragung im Handelsregister seitens des Geschäftsinhabers mit Unterschriftsmuster des Prokuristen beantragt.

(2) Der Prokurist leistet seine Unterschrift, indem er zur Firmenbezeichnung seinen Namen und den Zusatz der Prokura angibt.

(3) (neu – AB 14 von 2011, in Kraft seit dem 15.02.2011) Eine Person, die insolvent erklärt wurde, bzw. Geschäftsführer, Mitglied eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans einer Gesellschaft gewesen ist, die zwei Jahre vor der Entscheidung zur Bekanntmachung der Insolvenz wegen Zahlungsunfähigkeit aufgelöst wurde und nicht alle Gläubiger befriedigt worden sind, kann nicht als Prokurist bestellt werden.

BEFUGNISSE DES PROKURISTEN

Art. 22. (1) Der Prokurist ist zu allen Geschäften und Rechtshandlungen, die der Betrieb des Handelsgewerbes mit sich bringt, ermächtigt sowie den Kaufmann zu vertreten, Dritte zur Vornahme bestimmter Handlungen zu ermächtigen. Er kann seine gesetzlichen Rechte nicht auf Dritte übertragen.

(2) Zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken des Geschäftsinhabers ist der Prokurist nur mit ausdrücklich erteilter Befugnis ermächtigt. Die Prokura kann auf den Betrieb nur einer Zweigniederlassungen beschränkt werden. Darüber hinaus kann die Prokura Dritten gegenüber nicht wirksam eingeschränkt werden.

VERHÄLTNIS ZWISCHEN GESCHÄFTSINHABER UND PROKURIST

Art. 23. Das Verhältnis zwischen Geschäftsinhaber und Prokuristen ist vertraglich zu regeln.

WIRKSAMKEIT DER PROKURA DRITTEN GEGENÜBER

Art. 24. Die Prokura ist nur nach Eintragung im Handelsregister Dritten gegenüber wirksam.

ERLÖSCHEN DER PROKURA

Art. 25. (1) Die Prokura erlischt mit ihrem Widerruf durch den Geschäftsinhaber und nach Eintragung des Widerrufs im Handelsregister.

(2) Die Prokura erlischt nicht durch den Tod oder Entmündigung des Geschäftsinhabers.

HANDLUNGSBEVOLLMÄCHTIGTER

Art. 26. (1) Der Handlungsbevollmächtigte ist eine Person, die vom Geschäftsinhaber zur Vornahme bestimmter Art von Geschäften gegen Vergütung bevollmächtigt wird. In Ermangelung weiterer Hinweise ist der Handlungsbevollmächtigte zu allen Geschäften und Rechtshandlungen, die der Betrieb des Handelsgewerbes gewöhnlich mit sich bringt, ermächtigt. Die Handlungsvollmacht erfolgt schriftlich und bedarf der notariellen Beglaubigung der Unterschrift.

(2) Zur Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, zur Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, zur Aufnahme von Darlehen und zur Prozessführung ist der Handlungsbevollmächtigte nur ermächtigt, wenn ihm eine solche Befugnis besonders erteilt ist. Sonstige Beschränkungen der Handlungsvollmacht braucht ein Dritter nur dann gegen sich gelten zu lassen, wenn er sie kannte oder kennen musste.

(3) Ohne Zustimmung des Geschäftsinhabers darf der Handlungsbevollmächtigte seine Rechte nicht auf Dritte übertragen.

(4) Der Handlungsbevollmächtigte zeichnet in der Regel neben Firmenbezeichnung mit seinen Namen und mit einem das Vollmachtsverhältnis ausdrückenden Zusatz.

VERHÄLTNIS ZWISCHEN GESCHÄFTSINHABER UND HANDLUNGSBEVOLLMÄCHTIGTER

Art. 27. Das Verhältnis zwischen Geschäftsinhaber und Handlungsbevollmächtigten wird vertraglich geregelt.

ERLÖSCHEN DER HANDLUNGSVOLLMACHT

Art. 28. Die Handlungsvollmacht erlischt in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Zivilrechts.

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

BESCHRÄNKUNGEN UND HAFTUNG

Art. 29. (1) Der Prokurist und der Handlungsbevollmächtigte können Handelsgeschäfte für eigene oder fremde Rechnung nur im Rahmen der ihnen erteilten Befugnis des Kaufmanns abschließen. Die Einwilligung zum Betrieb solcher Geschäfte gilt als erteilt, wenn dem Kaufmann bei der Ausstellung der Vollmacht diese Geschäfte bekannt sind, und die Aufgabe des Betriebs nicht ausdrücklich vereinbart.

(2) Bei Verletzung der Vorschriften des vorangehenden Absatzes, kann der Kaufmann Schadensersatz fordern oder erklären, dass die von den bevollmächtigten Personen gemachten Geschäfte als für eigene Rechnung eingegangen gelten lässt. Die Erklärung ist schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntwerden des Geschäfts, jedoch nicht mehr als ein Jahr nach Abschluss zu tätigen und an den Prokuristen oder den Handlungsbevollmächtigten und dem Dritten zu richten.

(3) Die unter Abs. 2 genannten Ansprüche verjähren in fünf Jahren ab Tätigkeit der Geschäfte.

HANDLUNGSGEHILFE

Art. 30. (1) Das Verhältnis zwischen Prinzipal und Handlungsgehilfen wird vertraglich geregelt.

(2) Der Handlungsgehilfe ist zu keinen Geschäften für Rechnung des Prinzipals berechtigt. Ist der Handlungsgehilfe in öffentlich zugänglichen Geschäftsräumen beschäftigt, ist er zur dafür üblichen Geschäftsausübung befugt.

BESCHRÄNKUNGEN

Art. 31. Der Handlungsgehilfe darf ohne die ausdrückliche Einwilligung seines Arbeitgebers keine Nebentätigkeit im Wettbewerb des Arbeitgebers für eigene oder fremde Rechnung betreiben.

Abschnitt II

HANDELSVERTRETER

BEGRIFFSBESTIMMUNG

Art. 32. (1) Handelsvertreter ist, wer als selbstständiger Gewerbetreibender mit einem anderen Unternehmer bei dem Betreiben seines Handelsgeschäfts zusammenarbeitet. Er kann ständig damit betraut sein, im Namen des Unternehmers oder im eigenen Namen jedoch für seine Rechnung Geschäfte abzuschließen.

(2) (Erg. AB 38 von 2006) Der Vertrag zwischen dem Unternehmer und dem Handelsvertreter bedarf der Schriftform. Der Unternehmer darf gegen den Handelsvertreter keine Abmachungen, die von den Bestimmungen des Art. 33, 34 und 36 Abs. 4 und 5 und Abs. 40 abweichen und nicht zugunsten des Vertreters sind, geltend machen.

PFLICHTEN DES HANDELSVERTRETERS

Art. 33. (Geändert - AB 83 von 1996, Vorh. Inhalt des Art. 33 – AB 38 von 2006) Der Handelsvertreter hat sich um die Vermittlung oder den Abschluss der Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu bemühen; er hat hierbei das Interesse des Unternehmers wahrzunehmen. Er ist verpflichtet, den Unternehmer über jeden Geschäftsabschluss Mitteilung zu machen.

(2) (neu – AB 38 von 2006) Der Handelsvertreter ist verpflichtet, den Anweisungen des Unternehmers nachzukommen und die ihm verfügbare, vollständige Information über seine Tätigkeit zu geben.

PFLICHTEN DES UNTERNEHMERS

Art. 34. (1) (geänd. – AB 38 von 2006) Der Unternehmer hat dem Handelsvertreter die zum Abschluss und zur Erfüllung des Vertrags erforderlichen Auskünfte zur Verfügung zu stellen.

(2) (Erg. – AB 38 von 2006) Der Unternehmer hat dem Handelsvertreter unverzüglich die Annahme eines von ihm ohne Vertretungsmacht abgeschlossenen Geschäfts sowie den Abschluss eines von ihm vermittelten Geschäfts, mitzuteilen.

(3) (neu – AB 38 von 2006) Der Unternehmer ist verpflichtet, dem Handelsvertreter die zur Ausübung seiner Tätigkeit notwendigen Information zur Verfügung zu stellen, einschließlich über voraussichtlich nur in geringerem als den erwarteten Umfang abzuschließende Geschäfte.

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

DELKREDEREPROVISION

Art. 35. Verpflichtet sich ein Handelsvertreter für die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus abgeschlossenen Geschäften persönlich einzustehen, so kann er eine besondere Vergütung beanspruchen, die schriftlich zu vereinbaren ist. Die Parteien dürfen im Voraus nicht vereinbaren, dass diese Vergütung nicht zu leisten ist.

ANSPRUCH AUF PROVISION

Art. 36. (1) (geänd. und erg. – AB 38 von 2006) Der Handelsvertreter hat einen Anspruch auf Provision für alle während des Vertragsverhältnisses durch ihn geschlossenen und vermittelten Geschäften oder mit Dritten abgeschlossen werden, die er als Kunden für Geschäfte der gleichen Art für die Vertragsdauer geworben hat. Die Provision ist auch für von ihm eingeleiteten und noch nicht abgeschlossenen Geschäfte fällig, es sei denn, das beruht auf Umstände, die vom Unternehmer nicht zu vertreten sind.

(2) Ist dem Handelsvertreter ein bestimmter Bezirk oder ein bestimmter Kundenkreis zugewiesen, so hat er Anspruch auf Provision auch für die Geschäfte, die ohne seine Mitwirkung mit Personen seines Bezirks oder seines Kundenkreises abgeschlossen sind.

(3) Der Handelsvertreter hat Anspruch auf Inkassoprovision für die von ihm auftragsgemäß eingezogenen Beträge.

(4) (neu – AB 38 von 2006) Der Unternehmer ist verpflichtet, dem Handelsvertreter die zur Abrechnung seiner Vergütung notwendigen Information innerhalb der in Art. 38 vorgesehenen Frist zu Verfügung zu stellen.

(5) (früherer Art. 4, erg. – AB 38 von 2006) Jede Vertragspartei kann von der anderen Partei Auszüge aus den Handelsbüchern betreffend der im Rahmen des Vertrags über die Handelsvertretung abgeschlossenen Geschäfte verlangen, einschließlich die zur Überprüfung der bestimmten Vergütung erforderlichen Auszüge.

PROVISIONSHÖHE

Art. 37. (Erg. – AB 38 von 2006) Ist die Höhe der Provision nicht vereinbart, gilt der für diese Tätigkeit übliche Satz. Kann der übliche Satz nicht bestimmt werden, wird die Provision vom Gericht angemessen bestimmt.

ZAHLUNGSFRIST DER PROVISION

Art. 38. (geänd. und erg. – AB 38 von 2006) Die Vergütung ist dem Handelsvertreter monatlich auszuzahlen. Vertraglich kann eine abweichende Zahlungsfrist bestimmt werden, die höchstens bis zum Monatsende, das dem Quartal, in dem das entsprechende Geschäft abgeschlossen wurde oder worden wäre, folgt, andauert.

ERSATZ DER AUFWENDUNGEN

Art. 39. Der Handelsvertreter hat Anspruch auf Ersatz der im regelmäßigen Geschäftsbetrieb entstandenen handelsüblichen Aufwendungen, soweit im Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist.

ABFINDUNG UND AUSGLEICHANSPRUCH

(geänd. Überschrift – AB 38 von 2006)

Art. 40. (geänd. und erg. – AB 38 von 2006) (1) Der Handelsvertreter, bzw. im Todesfall seine Erben, hat nach Beendigung des Vertragsverhältnisses Anspruch auf einmaligen Ausgleich, wenn der Unternehmer aus der Geschäftsverbindung mit der vom Handelsvertreter geworbenen Kundschaft weiterhin Vorteile hat oder der Letzte das Geschäftsvolumen mit dieser Kundschaft erheblich erhöht hat. Der Ausgleichsanspruch ist angesichts aller Umstände unter Berücksichtigung vorliegender oder fehlender einschränkender Geschäftsbedingungen abzuwägen.

(2) Der Ausgleich beläuft sich auf die Höhe der Jahresvergütung des Handelsvertreeters, berechnet aufgrund der Durchschnittsvergütung für die gesamte Vertragslaufzeit, jedoch nicht mehr als für die letzten fünf Jahre.

(3) Der Anspruch nach Absatz 2 besteht nicht, wenn:

1. bereits ein Jahr nach Vertragskündigung abgelaufen ist und der Handelsvertreter die Abfindung vor dem Unternehmer nicht schriftlich beantragt hat;

2. der Vertrag durch Verschulden des Handelsvertreeters oder vom Handelsvertreter einseitig gem. Art. 47 Abs. 1 und 2 gekündigt wurde, außer in Fällen der dauerhaften Erwerbsunfähigkeit oder seines Alters wegen;

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

3. der Handelsvertreter das Vertragsverhältnis auf einer anderen Person übertragen hat, einschließlich mit Zustimmung des Unternehmers.

(4) Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Handelsvertreter Anspruch auf Ausgleich für bereits abgeschlossene oder von ihm vermittelten Geschäften.

(5) Der Handelsvertreter hat kein Anspruch auf Provision gem. Art. 36, wenn und soweit die Provision nach Abs. 4 dem ausgeschiedenen Handelsvertreter zusteht, außer in Fällen der Teilung zwischen den Beiden.

BESCHRÄNKUNGEN NACH BEENDIGUNG DES VERTRAGSVERHÄLTNISSSES

Art. 41. (1) Die Beschränkung der gewerblichen Tätigkeit des Handelsvertreeters nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bedarf der Schriftform.

(2) Die Beschränkung darf sich nur auf den dem Handelsvertreter zugewiesenen Bezirk und die Waren- oder Dienstleistungsarten, die Gegenstand des Vertragsverhältnisses sind, erstrecken. Die Abrede kann nur für höchstens zwei Jahre von der Beendigung des Vertragsverhältnisses getroffen werden. Für die Dauer der Beschränkung ist dem Handelsvertreter eine angemessene Entschädigung zu zahlen.

(3) Kündigt der Handelsvertreter das Verhältnis wegen schuldhaften Verhaltens des Unternehmers, so kann er sich durch schriftliche Erklärung binnen eines Monats nach der Kündigung von der Abrede lossagen.

WIRKUNG DER BESCHRÄNKUNG

Art. 42. Ein Handelsvertreter gilt - auch wenn ihm keine Vollmacht zu Vertragsabschlüsse erteilt ist - als ermächtigt, Handlungen, durch die ein Dritter seine Rechte aus mangelhafter Leistung geltend macht, entgegenzunehmen. Der Handelsvertreter kann Handlungen zur auf Sicherung von Beweisen im Namen des Unternehmers ausführen. Eine Beschränkung dieser Rechte braucht ein Dritter gegen sich nur gelten zu lassen, wenn er sie kannte oder kennen musste.

GENEHMIGUNG DES VERTRAGS

Art. 43 Hat ein Handelsvertreter, der nur mit der Vermittlung von Geschäften betraut ist, ein Geschäft im Namen des Unternehmers abgeschlossen, und war dem Dritten der Mangel an Vertretungsmacht nicht bekannt, so gilt das Geschäft als von dem Unternehmer genehmigt, wenn dieser nicht unverzüglich, nachdem er von dem Handelsvertreter oder dem Dritten über Abschluss und wesentlichen Inhalt benachrichtigt worden ist, dem Dritten gegenüber das Geschäft ablehnt.

VERTRETUNGSVERBOT

Art. 44. Der Handelsvertreter kann weitere Unternehmer nur vertreten, wenn sie nicht in Wettbewerbsverhältnis zueinanderstehen. Er kann mit dem Unternehmer auch vereinbaren, ausschließlich ihn zu vertreten.

UMFANG DER VERTRETUNGSMACHT

Art. 45. Der Vertrag über die Handelsvertretung setzt den Gegenstand und den Bezirk der Tätigkeit des Handelsvertreeters fest.

VERHÄLTNIS ZWISCHEN UNTERNEHMER UND HANDELSVERTRETER

Art. 46. (1) Die internen Verhältnisse zwischen dem Handelsvertreter und dem Unternehmer sind im Vertrag zu regeln. In Ermangelung einer anderslautenden Vereinbarung hat der Handelsvertreter seinen Arbeitsraum selbstständig einzurichten. Ist im Vertrag die Vergütung nicht festgelegt, so wird als Vergütung der handelsübliche Betrag angenommen.

(2) Mit der Vertretung nach vorstehendem Absatz kann keiner weiteren Person im selben Bezirk betraut werden.

(3) Der Handelsvertreter ist verpflichtet, in allen von ihm ausgegebenen Unterlagen sowie im geführten geschäftlichen Schriftverkehr die Angaben nach Art. 13 anzugeben.

KÜNDIGUNG DER HANDELSVERTRETUNG

Art. 47. (1) (neu – AB 103 von 1993, geänd. – AB 38 von 2006) Ist das Vertragsverhältnis auf unbestimmte Zeit eingegangen, so kann es in im ersten Jahr der Vertragsdauer mit einer Frist von einem Monat, im zweiten Jahr mit einer Frist von zwei Monaten und nach dem zweiten Jahr mit einer Frist von drei Monaten durch jede der Parteien gekündigt werden, wobei die Parteien zur Vereinbarung von kürzeren Fristen nicht berechtigt sind. Ist eine längere Kündigungsfrist vereinbart, muss diese für beide Parteien gleich sein. Falls nichts anderes vereinbart wurde, gilt die Kündigung zum Ende des Kalendermonats, in welchen die Kündigungsfrist abgelaufen ist.

(2) (neu – AB 103 von 1993) Wird ein für eine bestimmte Zeit eingegangenes Vertragsverhältnis vor Ablauf der Vertragsdauer gekündigt, ist die Partei, die es kündigt, zum Ersatz des durch die Aufhebung des Vertragsverhältnisses entstehenden Schadens verpflichtet.

(3) (neu – AB 103 von 1993) Die Rechte des Handelsvertreters nach Art. 40 bleiben von der Kündigung des Vertragsverhältnisses nach Abs. 1 und 2 unberührt.

(4) (neu – AB 38 von 2006) Führen die Parteien ihre vertraglichen Verpflichtungen auch nach Fristablauf des Vertragsverhältnisses weiter, ist er auf unbestimmte Zeit verlängert. In diesem Fall wird bei Bestimmung der Kündigungsfrist nach Abs. 1 der die Vertragsdauer bis zum Ablauf berücksichtigt.

(5) (vorh. Abs. 1 – AB 103 von 1993, vorh. Abs. 4, geänd. – AB 38 von 2006, in Kraft ab 01.07.2007 – geändert in Bezug auf das Inkrafttreten, AB 80 von 2006) Ein Handelsvertreter, der seine Tätigkeit aufgegeben hat, ist verpflichtet, binnen der unter Art. 4 genannten Frist bei dem Gericht die Löschung der Eintragung im Handelsregister zu beantragen.

(6) (vorh. Abs. 2 – AB 103 von 1993, vorh. Abs. 5, geänd. – AB 38 von 2006, in Kraft ab 01.07.2007 – geändert in Bezug auf das Inkrafttreten, AB 80 von 2006) Wird die Handelsvertretung durch den Tod des Handelsvertreters oder durch seine Entmündigung aufgehoben, sind den Erben bzw. der Vormund und bei Insolvenz – das zuständige Gericht – verpflichtet, die Löschung im Handelsregister zu beantragen.

(Abs. 6 - vorh. Abs. 3 – AB 103 von 1993, augeh. – AB 38 von 2006, in Kraft ab 01.07.2007)

ANWENDBARKEIT

Art. 48. Die Vorschriften der Absätze 32-47 finden keine Anwendung für Personen, die als Vertreter oder Makler bei Börsengeschäften oder als Vertreter jener, die Geschäfte im Rahmen von Ausschreibungen ausführen, tätig sind.

Abschnitt III

HANDELSMAKLER

BEGRIFFSBESTIMMUNG

Art. 49. (1) Handelsmakler ist, wer gewerbsmäßig die Vermittlung von Geschäften übernimmt.

(2) (geändert – AB 86 von 1996) Auf die Vermittlung von Geschäften über Beförderung auf dem Seeweg sowie Börsengeschäften finden, auch wenn die Vermittlung durch einen Handelsmakler erfolgt, die Vorschriften für die jeweiligen Tätigkeiten Anwendung.

TAGEBUCH DES HANDELSMAKLERS

Art. 50. (1) Der Handelsmakler ist verpflichtet, ein Tagebuch zu führen und in dieses alle abgeschlossenen Geschäfte täglich einzutragen. Der Handelsmakler ist verpflichtet, die Eintragungen am Ende des Tages zu datieren und zu unterzeichnen.

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

(2) Die Eintragungen sind nach der Zeitfolge zu bewirken; sie haben die Namen der Parteien, das Abschlussdatum des Vertrags und die wesentlichen Vereinbarungen zu enthalten.

(3) Der Handelsmakler ist verpflichtet, den Parteien jederzeit auf Verlangen Auszüge aus dem Tagebuch zu geben, die alles enthalten, was von ihm in Ansehung des vermittelten Geschäfts eingetragen ist.

MAKLERLOHN

Art. 51. Der Handelsmakler hat Anspruch auf Maklerlohn, der je nach Vereinbarung von der einen oder von beiden Parteien zu entrichten ist. Ist unter den Parteien nichts darüber vereinbart, wer den Maklerlohn bezahlen soll, ist er in der handelsüblichen Höhe von jeder Partei zur Hälfte zu entrichten.

Abschnitt IV

GESCHÄFTSGEHEIMNIS

(Neue Überschrift – AB 103 von 1993)

SCHWEIGEPFLICHT

(Überschrift geändert – AB 103 von 1993)

Art. 52. (1) (Vorh. Inhalt des Art. 52 – Abs. 28 von 2019) Bei der Ausübung ihrer Tätigkeit haben der Prokurist, der Handelsbevollmächtigte, der Handelsgehilfe, der Handelsvertreter und der Handelsmakler über die Betriebsgeheimnisse der Personen, die sie mit der Ausübung einer bestimmten Tätigkeit betraut haben, Schweigen zu bewahren sowie ihren Geschäftswert zu wahren.

(2) (Neu – AB 28 von 2019) Für die Nichterfüllung der in Abs. 1 genannten Pflicht haftet der Zuwiderhandelnde nach dem Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen.

Siebttes Kapitel

HANDELSBÜCHER

BUCHFÜHRUNGSPFLICHT

Art. 53. (1) Jeder Kaufmann ist verpflichtet, Bücher zu führen und in diesen die Lage seines Betriebsvermögens ersichtlich zu machen. Die Geschäftsvorfälle sind in chronologischer Reihenfolge zu erfassen.

(2) Der Kaufmann ist verpflichtet, in den vom Rechnungslegungsgesetz vorgegebenen Fristen den Bestand aller Vermögensgegenstände und Schulden des Unternehmensvermögens Bestandsaufnahme mengen- und wertmäßig festzustellen.

(3) (geänd. und erg. – AB 66 von 2005, geänd. – AB 67 von 2008) Der Kaufmann ist verpflichtet, die Ergebnisse seiner Handelstätigkeit aufgrund der in den Handelsbüchern gemachten Eintragungen und der durchgeführten Bestandsaufnahme zusammenzufassen, indem er einen Jahresabschluss und je nach Erfordernis Buchführungsinformationen erstellt. Der Jahresabschluss ist in den gesetzlich geregelten Fällen durch einen zugelassenen Wirtschaftsprüfer zu bestätigen.

ZUSAMMENHANG ZWISCHEN SCHLUSS- UND ERÖFFNUNGSBILANZ

Art. 54. Die Wertansätze in der Eröffnungsbilanz des Geschäftsjahres müssen mit denen der Schlussbilanz des vorhergehenden Geschäftsjahrs übereinstimmen. Bei Beendigung seiner Tätigkeit hat der Unternehmer ebenfalls eine Bilanz aufzustellen.

www.ruskov-law.eu

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

BEWEISKRAFT

Art. 55. (1) Die ordnungsmäßig geführten Handelsbücher und die darin gemachten Eintragungen haben Beweiskraft für die Feststellung der unter Kaufleuten abgeschlossenen Handelsgeschäfte.

(2) Die Handelsbücher, die in Verletzung der Vorschriften dieses Gesetzes und des Rechnungslegungsgesetzes geführt werden, haben keine Beweiskraft zugunsten jener, die zu ihrer Führung verpflichtet sind.

ZWEITES BUCH ARTEN DES KAUFMANNS

ERSTER TEIL INGETRAGENER KAUFMANN

Achtes Kapitel KAUFMANN – NATÜRLICHE PERSON

BEGRIFFSBESTIMMUNG

Art. 56. Als eingetragener Kaufmann kann jede handlungsfähige natürliche Person, die ihren Wohnort im Land hat, eingetragen werden.

BESCHRÄNKUNGEN

Art. 57. Eingetragener Kaufmann kann keine Person sein,

1. für die ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde,
2. (Geändert – AB 63 von 1994) die ein zahlungsunfähiger Kaufmann ist, dessen Rechte nicht wiederhergestellt sind;
3. (neu – AB 63 von 1994) die wegen Konkurs verurteilt wurde;
4. (neu – AB 14 von 2001, in Kraft seit dem 15.02.2011) die Geschäftsführer, Mitglied eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans einer Gesellschaft gewesen ist, die zwei Jahre vor der Entscheidung zur Bekanntmachung der Insolvenz wegen Zahlungsunfähigkeit aufgelöst wurde und nicht alle Gläubiger befriedigt worden sind;
5. (neu – AB 15 von 2013, in Kraft seit dem 15.02.2013) die Geschäftsführer, Mitglied eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans einer Gesellschaft gewesen ist, für die einen rechtskräftiger Bußgeldbescheid wegen Nichterfüllung der Verpflichtung zur Vorratsanschaffung und –haltung nach Maßgabe des Gesetzes über die Bevorratung mit Erdöl und Erdölzerzeugnissen erlassen worden ist.

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

EINTRAGUNG

Art. 58. (1) Die Eintragung des eingetragenen Kaufmanns erfolgt aufgrund eines Antrags mit folgenden Angaben:

1. Name, Wohnsitz, Anschrift und Personenkennzahl der Person;
2. Firma, unter der die Tätigkeit ausgeübt wird;
3. Sitz und Geschäftsanschrift;
4. Gegenstand der Tätigkeit.

(2) Dem Antrag ist ein Unterschriftsmuster des Unternehmers und eine Erklärung darüber, dass der Person die Ausübung einer Handelstätigkeit nicht untersagt wurde, beizufügen.

(3) (neu – AB 124 von 1997) Die Angaben nach Abs. 1 sind in das Register einzutragen.

(4) (Vorheriger Abs. 3 – AB 124 von 1997) Jede Person kann nur eine Firma als eingetragener Kaufmann eintragen lassen.

FIRMA DES EINGETRAGENEN KAUFMANNS

Art. 59. Die Firma des eingetragenen Kaufmanns hat den ausgeschriebenen Vor- und Nach- oder auch den Vatersnamen, mit dem er in der Öffentlichkeit bekannt ist, zu enthalten.

ÜBERTRAGUNG DER FIRMA

Art. 60. (1) Die Firma des eingetragenen Kaufmanns ist nur zusammen mit seinem Handelsgeschäft auf einen Dritten übertragbar. Die Einwilligung für die Übertragung der Firma ist unter Beachtung der Vorschriften des Art.15 Abs.1 zu geben.

(2) Die Erben des eingetragenen Kaufmanns, die das Handelsgeschäft übernehmen, dürfen seine Firma weiterführen.

(3) In den Fällen nach vorstehendem Absatz ist der Firma der Name des neuen Inhabers beizufügen.

(4) (geänd. – AB 38 von 2006, in Kraft seit dem 01.07.2007 – geändert in Bezug auf das Inkrafttreten – AB 80 von 2006) Die Übertragung ist im Handelsregister einzutragen.

LÖSCHUNG DER EINTRAGUNG

Art. 60a (neu – AB 84 von 2000) Die Eintragung des eingetragenen Kaufmanns wird in folgenden Fällen gelöscht:

1. (geänd. – AB 38 von 2006, in Kraft ab 01.07.2007 – geändert in Bezug auf das Inkrafttreten – AB 80 von 2006) bei Auflösung seiner Tätigkeit bzw. bei Verlegung seines ständigen Wohnsitzes ins Ausland – auf sein Antrag;
2. (geänd. – AB 38 von 2006, in Kraft ab 01.07.2007 – geändert in Bezug auf das Inkrafttreten – AB 80 von 2006) im Todesfall – auf schriftlichen Antrag seiner Erben;
3. (geänd. – AB 38 von 2006, in Kraft ab 01.07.2007 – geändert in Bezug auf das Inkrafttreten – AB 80 von 2006) bei Entmündigung – auf schriftlichen Antrag des Pflegers oder Vormunds.

ZWEITER TEIL

STAATLICHE UND KOMMUNALE UNTERNEHMEN

Neuntes Kapitel

UNTERNEHMER – ÖFFENTLICHES UNTERNEHMEN

STATUS

Art. 61. Das staatseigene oder kommunale Unternehmen kann eine Einmanngesellschaft mit beschränkter Haftung oder eine Einzelaktiengesellschaft sein. Die staatseigenen und kommunalen Unternehmen können weitere Handelsgesellschaften oder Vereinigungen von Handelsgesellschaften errichten.

ERRICHTUNG

www.ruskov-law.eu

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Art. 62. (1) Die Errichtung und die Umwandlung staatseigener Unternehmen in Einmanngesellschaften mit beschränkter Haftung oder Einzelaktiengesellschaften erfolgen aufgrund gesetzlicher Vorschriften.

(2) Die Errichtung und die Umwandlung staatseigener Unternehmen in Einmanngesellschaften mit beschränkter Haftung oder Einzelaktiengesellschaften erfolgen durch Beschluss des jeweiligen Gemeinderats.

(3) Durch Gesetz können staatseigene Unternehmen errichtet werden, die keine Handelsgesellschaften sind.

Dritter Teil

HANDELSGESELLSCHAFTEN

Zehntes Kapitel

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

BEGRIFFSBESTIMMUNG

Art. 63. (1) Die Handelsgesellschaft ist eine Vereinigung von zwei oder mehreren Personen zum Betrieb von Handelsgeschäften mit gemeinsamen Mitteln.

(2) In einigen durch Gesetz bestimmten Fällen kann auch eine Einzelperson eine Gesellschaft errichten.

(3) Die Handelsgesellschaften sind juristische Personen.

ARTEN VON HANDELSGESELLSCHAFTEN

Art. 64. (1) Handelsgesellschaften sind:

1. die offene Handelsgesellschaft;
2. die Kommanditgesellschaft;
3. die Gesellschaft mit beschränkter Haftung;
4. die Aktiengesellschaft;
5. die Kommanditgesellschaft auf Aktien.
6. (neu – AB 66 von 2023) Gesellschaft mit variablem Kapital.

(2) Nur die in diesem Gesetz vorgeschriebenen Handelsgesellschaften können errichtet werden.

(3) (neu – AB 58 von 2003) Die Handelsgesellschaften nach Abs.1 Ziff.1 und 2 sind Personengesellschaften und jene nach Ziff.3 – 5 sind Kapitalgesellschaften.

(4) (vorheriger Abs.2, geändert – AB 58 von 2003) Durch Gesetz kann vorgesehen werden, dass eine bestimmte Tätigkeit ausschließlich von einer bestimmten Art von Handelsgesellschaften ausgeübt werden kann.

BETEILIGTE AN DER GESELLSCHAFT

Art. 65.(1) Die Gründer der Gesellschaft haben handlungsfähige bulgarische Staatsbürger oder ausländische natürliche oder juristische Personen zu sein.

(2) Insofern vom Gesetz nicht verboten, darf sich jede Person an mehreren Gesellschaften beteiligen.

(3) (neu – AB 84 von 2000) Ist eine Handelsgesellschaft an einer anderen Gesellschaft beteiligt, werden die ihr als Mitgesellschafterin bzw. Alleininhaberin zustehende Rechte vom Vertretungsberechtigten oder einer ausdrücklich damit betrauten Person ausgeübt.

WIRTSCHAFTLICHER EIGENTÜMER

Art. 65a. (Neu – AB 27 von 2018) (1) Das Unternehmen ist in den gesetzlich geregelten Fällen verpflichtet, genaue und aktuelle Informationen über die natürlichen Personen, die seine wirtschaftlich Berechtigte sind, einzuholen, zu pflegen und zu erteilen, einschließlich ausführliche Angaben zu ihren Rechten.

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgdl@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgdl@gmail.com

(2) Die Angaben zur Identität der wirtschaftlichen Eigentümer und die Angaben zu den juristischen Personen und anderen Körperschaften, durch die unmittelbare oder mittelbare Kontrolle ausgeübt wird, sind nach Maßgabe des Gesetzes über die Maßnahmen gegen die Geldwäsche im Handelsregister einzutragen.

VORGRÜNDUNGSVERTRAG

Art. 66. Die die Gesellschaftsgründung beabsichtigenden Personen, können die zur Vorbereitung der Gesellschaftsgründung dienenden Handlungen vereinbaren. Bei Nichterfüllung der vertraglichen Verpflichtungen haften die Parteien ausschließlich für entstandenen Schaden.

ENTSTEHUNG DER GESELLSCHAFT

Art.67. Ab dem Tag ihrer Eintragung im Handelsregister gilt die Gesellschaft als errichtet. Die Anmeldung zur Eintragung ist durch das gewählte Veraltungsorgan zu bewirken.

AUSLEGUNG DER SATZUNG

Art. 68. Bei der Auslegung der Satzung ist der Wille der Parteien wie das Ziel der auszulegenden Vorschrift zu suchen.

HAFTUNG FÜR HANDLUNGEN

IM NAMEN DER VORGRÜNDUNGSGESELLSCHAFT

Art. 69. (1) Die Handlungen der Gründer im Namen der Gesellschaft vor der Eintragung rufen Rechte und Pflichten für die Personen, die sie bewirkt haben, hervor. Bei Abwicklung der Geschäfte ist unbedingt anzugeben, dass die Gesellschaft im Gründungsprozess ist. Die diese Geschäfte abschließenden Personen haften als Gesamtschuldner für die übernommenen Verbindlichkeiten.

(2) Wurde das Geschäft durch die Gründer oder eine von ihnen bevollmächtigte Person abgeschlossen, gehen die Rechte und Pflichten daraus auf die errichtete Gesellschaft über.

UNWIRKSAMKEIT DER ERRICHTETEN GESELLSCHAFT

Art. 70. (1) (Geändert – AB 84 von 2000) Die Errichtung der Gesellschaft ist unwirksam bei folgenden einzelnen Verstößen, und zwar, wenn:

1. kein Gründungsvertrag vorhanden oder dieser nicht in der der gesetzlich vorgesehenen Form aufgestellt ist;
2. die Vorschriften der Art. 159 und 163 für Aktien- bzw. Kommanditgesellschaften auf Aktien nicht beachtet wurden;
3. (aufgeh. – AB 38 von 2006, in Kraft seit dem 01.07.2007 – geändert in Bezug auf das Inkrafttreten, AB 80 von 2006)
4. der Gegenstand des Unternehmens dem Gesetz bzw. den guten Sitten zuwiderläuft;
5. im Gründungsvertrag oder in der Satzung keine Angaben zur Firma, zum Gegenstand des Unternehmens oder zur Höhe der Einlagen sowie zum Kapital enthalten sind, sofern das gesetzlich erforderlich ist;
6. das Kapital nicht in der vom Gesetz vorgeschriebenen Höhe eingebracht ist;
7. an der Gründung der Gesellschaft sich weniger handlungsfähige Personen beteiligten als im Gesetz vorgeschrieben.

(2) (geändert und ergänzt – AB 84 von 2000; ergänzt in AB 58 von 2003, geändert – AB 38 von 2006, in Kraft seit dem 01.07.2007 – geändert in Bezug auf das Inkrafttreten, AB 80 von 2006) Jeder davon Betroffene wie auch der Staatsanwalt kann bei dem für die Eintragung der Gesellschaft zuständigen Landgericht die Erklärung der Unwirksamkeit der Gesellschaft innerhalb von einem Jahr nach Errichtung der Gesellschaft oder, wenn die Errichtung der Bekanntmachung unterlag, nach erfolgter Bekanntmachung, beantragen. In den Fällen nach Abs. 1 Nr. 3, 4, 5 und 6 erklärt das Gericht die Unwirksamkeit der Gesellschaft, nur wenn die Verletzung inzwischen nicht behoben wurde bzw. nicht in einer angemessenen Frist, die vom Gericht durch Anordnung angesetzt wird, behoben wird.

(3) (Erg. – AB 66 von 2005, geänd. – AB 38 von 2006, in Kraft seit dem 01.07.2007 – geändert in Bezug auf das Inkrafttreten, AB 80 von 2006) Der Gerichtsbeschluss über die Erklärung der Gesellschaft für unwirksam erlangt Rechtswirkung ab dem Tag des Inkrafttretens. Ab diesem Zeitpunkt gilt die Gesellschaft für aufgelöst und das

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Gericht übermittelt den Beschluss zur Eintragung im Handelsregister und daraufhin folgt die Auflösung durch einen von der zuständigen Eintragungsagentur bestellten Abwickler.

(4) (neu – AB 58 von 2003, aufgeh. – AB 38 von 2006, in Kraft seit dem 01.07.2007 – geändert in Bezug auf das Inkrafttreten, AB 80 von 2006)

(5) (vorheriger Abs.4 – AB 58 von 2003) Wurden Handlungen im Namen der für unwirksam erklärten Gesellschaft unternommen, haften die Gründer für die übernommenen Verbindlichkeiten gesamtschuldnerisch und uneingeschränkt.

(6) (neu – AB 84 von 2000, vorheriger Abs.5 – AB 58 von 2003, geändert – AB 59 von 2007, in Kraft ab 01.03.2008, geändert – AB 50 von 2008, in Kraft ab 01.03.2008) Die Vorschrift des Art. 604 der Zivilprozessordnung findet für die Errichtung einer Handelsgesellschaft keine Anwendung.

SCHUTZ DER GESELLSCHAFTSBETEILIGUNG

Art. 71. Jeder Gesellschafter kann durch eine bei dem für den Sitz der Gesellschaft zuständigen Landgericht eingereichte Forderungsklage seine Beteiligung sowie die einzelnen aus der Beteiligung hervorgehenden Rechte schützen, sollten sie durch die Organe der Gesellschaft verletzt worden sein.

SACHEINLAGEN

Art. 72. (1) Bringt ein Gesellschafter bzw. Aktionär Sacheinlagen ein, so hat der Gesellschaftsvertrag bzw. die Satzung den Namen des Einbringers, den Gegenstand der geleisteten Sacheinlage, ihren Geldwert sowie die Begründung seiner Rechte zu enthalten.

(2) (Ergänzt - AB 103 von 1993; geändert und ergänzt – AB 84 von 2000, erg. – AB 66 von 2005, geänd. – AB 38 von 2006, in Kraft seit dem 01.07.2007 – geändert in Bezug auf das Inkrafttreten, AB 80 von 2006) Die Sacheinlage in einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien ist auf Antrag des Einlagezahlers durch 3 unabhängige Gutachter zu bewerten, die von der zuständigen Eintragungsagentur bestellt werden. Die Beurteilung der Gutachter hat die volle Beschreibung der Sacheinlage, Angaben zur Bewertungsmethode, den Wert selbst und dem Kapitalanteil bzw. der Anzahl, dem Nenn- und dem Emissionswert der vom Einzahler gezeichneten Aktien zu enthalten. Die Beurteilung ist durch Antrag im Handelsregister einzutragen.

(3) (neu – AB 84 von 2000, geänd. – AB 38 von 2006, in Kraft seit dem 01.07.2007 – geändert in Bezug auf das Inkrafttreten, AB 80 von 2006) Der im Gesellschaftsvertrag bzw. in der Satzung angegebene Wert der Einlage darf nicht über den von den Gutachtern festgelegte Betrag liegen.

(4) (Vorheriger Abs.3 – AB 84 von 2000) Ist der Einzahler mit der Bewertung nicht einverstanden, kann er sich an der Gesellschaft durch Leistung einer Geldeinlage beteiligen oder die Beteiligung gar verweigern.

(5) (Vorheriger Abs.4 – AB 84 von 2000) Gegenstand der Einlage kann keine künftig zu erbringenden Arbeits- oder Dienstleistungen sein.

EINBRINGUNG DER SACHEINLAGEN

Art. 73. (1) (geänd. und erg. – AB 20 von 2013) Die Einlage, die in ein Recht besteht, für dessen Herstellung oder Übertragung es der notariellen Form bedarf, erfolgt mit dem Gesellschaftsvertrag bzw. der Satzung. Bei Erbringung einer Einlage in einer Kapitalgesellschaft sind dem Gesellschaftsvertrag bzw. Satzung eine schriftliche Zustimmung des Einbringers samt Beschreibung des Gegenstands der Einlage und die notarielle Beglaubigung seiner Unterschrift beizufügen. Bei der Beglaubigung seiner Unterschrift hat der Notar die Rechte des Einbringers zu prüfen.

(2) Die Einlage, die in anderen Rechten besteht, hat in der durch Gesetz vorgeschriebenen Form hinsichtlich ihrer Herstellung oder Übertragung zu erfolgen.

(3) (Ergänzt – AB 84 von 2000) Die Einlage, die in einer Forderung besteht, erfolgt mit dem Gesellschaftsvertrag bzw. der Satzung, indem der Einbringer den Beweis zu erbringen hat, dass er dem Schuldner die Übertragung der Forderung bekannt gegeben hat. Es besteht keine Mitteilungspflicht, wenn die jeweilige Forderung gegen die Gesellschaft selbst lautet.

(4) Das Recht an der Einlage wird ab dem Zeitpunkt der Errichtung der Gesellschaft erworben.

(5) (Geändert – AB 104 von 1996, erg. AB 20 von 2013) Besteht der Gegenstand der Einlage in ein dingliches Recht an einer unbeweglichen Sache, so hat das zuständige Gesellschaftsorgan nach Errichtung beim

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Eintragungssamt einen notariell beglaubigten Auszug aus dem Gesellschaftsvertrag zur Eintragung und je nach Erfordernis die gesonderte Einwilligung des Einbringers vorzulegen. Das Organ hat einen notariell beglaubigten Auszug aus dem Gesellschaftsvertrags bzw. der Satzung und die Einwilligung des Einbringers vorzulegen. Bei der Eintragung prüft der Eintragungsrichter die Rechte des Einbringers.

ERLASS- UND ABZUGSVERBOT

Art. 73a (neu – AB 84 von 2000) Die Verpflichtung der Gesellschafter in der Gesellschaft mit beschränkter Haftung und der Aktionäre, Einlagen auf das Stammkapital zu leisten, darf weder erlassen, es sei denn, dass es herabgesetzt wird, noch davon abgezogen werden.

VERDECKTE SACHEINLAGE

Art. 73b (neu – AB 84 von 2000) (1) Erwirbt eine Aktiengesellschaft innerhalb von zwei Jahren ab deren Errichtung Rechte zu einem Preis, der 10 v. H. des Kapitals übersteigt, von einer Person, die bei der Errichtung der Gesellschaft Aktien gezeichnet hat, hat die Hauptversammlung der Aktionäre darüber zu beschließen; für die übertragenen Rechte findet die Vorschrift des Art. 72 Abs.2 Anwendung.

(2) (geänd. – AB 38 von 2006, in Kraft seit dem 01.07.2007 – geändert in Bezug auf das Inkrafttreten, AB 80 von 2006) Das Geschäft wird erst nach Eintragung des Beschlusses der Hauptversammlung im Handelsregister wirksam.

(3) Die Vorschriften der Abs.1 und 2 finden keine Anwendung für Rechte, die im Zuge der üblichen Tätigkeit der Gesellschaft, an der Börse bzw. unter Aufsicht eines Verwaltungs- bzw. Gerichtsorgans erworben wurden.

LEISTUNGEN DER GESELLSCHAFTER UND AKTIONÄRE

Art. 73c (neu – AB 58 von 2003) Leistungen der Gesellschafter und Aktionäre, die sich aus Anteilen oder Aktien einer Handelsgesellschaft ergeben, die ver- oder gepfändet sind, können nur dann erfolgen, wenn der Pfandgläubiger innerhalb eines Monats nach der schriftlichen Mitteilung nicht widerspricht. Im Fall eines Widerspruchs ist der geschuldete Betrag bei einer Bank als Sicherheit für den Gläubiger zu hinterlegen.

AUFHEBUNG EINES BESCHLUSSES DER GESELLSCHAFTER- bzw. HAUPTVERSAMMLUNG

Art. 74. (1) Jeder Gesellschafter oder Aktionär kann bei dem Landgericht des Sitzes der Gesellschaft die Aufhebung des Beschlusses der Gesellschafter- bzw. Hauptversammlung verlangen, wenn er den zwingenden gesetzlichen Vorschriften des Gesetzes oder des Gründungsvertrags bzw. der Satzung der Gesellschaft zuwiderläuft. Die Aufhebungsklage ist gegen die Gesellschaft zu richten.

(2) Die Klageschrift ist binnen vierzehn Tagen ab dem Datum der Versammlung, wenn der Kläger daran teilgenommen hat oder ordnungsgemäß eingeladen wurde und in den übrigen Fällen binnen vierzehn Tagen ab Kenntnisnahme, jedoch spätestens drei Monate nach dem Versammlungstag, einzureichen.

(3) Jeder Gesellschafter oder Aktionär kann in das Verfahren unter Beachtung der Vorschriften der Zivilprozessordnung eintreten. Er kann die Klage auch dann weiterverfolgen, wenn der Kläger sich lossagt oder die Klage zurückzieht.

(4) (neu – AB 59 von 2007, in Kraft ab 01.03.2008, geänd. im AB 88 von 2018, in Kraft seit dem 23.10.2018) Wird ein Beschluss der Versammlung der Fondsanteilseigner eines offenen Investmentfonds angefochten, finden für die Klage die Bestimmungen des dreiunddreißigsten Kapitels „Sammelklageverfahren“ der Zivilprozessordnung Anwendung. In diesem Fall ist der Ausschluss der Beteiligung unzulässig.

UNWIRKSAMKEIT BEI WIEDERHOLUNG DES AUFGEHOBENEN BESCHLUSSES

Art. 75. (1) Die Anweisungen des Gerichts bei Aufhebung der Beschlüsse der Gesellschafter- bzw. Hauptversammlung in Bezug auf Auslegung der Gesetze, des Gründungsvertrags und der Satzung sind für die Gesellschafter- bzw. Hauptversammlung bei wiederholter Behandlung derselben Angelegenheit verbindlich.

(2) Beschlüsse oder Handlungen der geschäftsführenden Organe der Gesellschaft, die einem in Kraft getretenen Gerichtsbeschluss zuwiderlaufen, sind nichtig. Jeder Gesellschafter oder Aktionär kann sich jederzeit auf die Nichtigkeit berufen oder sie vom Gericht feststellen lassen.

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Elftes Kapitel

OFFENE HANDELSGESELLSCHAFT

Abschnitt I

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

BEGRIFFSBESTIMMUNG

Art. 76. Die offene Handelsgesellschaft ist eine von zwei oder mehreren Personen errichtete Gesellschaft, deren Zweck in dem Betrieb eines Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma besteht. Die Gesellschafter haften als Gesamtschuldner und unbeschränkt.

FIRMA

Art. 77. Die Firma der offenen Handelsgesellschaft muss die Namen oder Firmen eines oder mehreren Gesellschaftern mit der Bezeichnung „offene Handelsgesellschaft“ oder „Gesellschaft“ („Ges.“) enthalten.

INHALT DES GRÜNDUNGSVERTRAGS

Art. 78. Der Gründungsvertrag der offenen Handelsgesellschaft bedarf der Schriftform und der notariellen Beglaubigung der Unterschriften der Gesellschafter und hat folgende Angaben zu enthalten:

1. (geänd. und erg. – AB 38 von 2006, in Kraft ab 01.07.2007 – geänd. in Bezug auf das Inkrafttreten – AB 80 von 2006) Name und Wohnsitz bzw. Firma, Sitz und einheitliche Identifikationsnummer sowie Anschrift der Gesellschafter;
2. (Geändert – AB 103 von 1993; ergänzt – Nr. 84 von 1997) Firma, Sitz, Geschäftsanschrift und Gegenstand der Gesellschaft;
3. Art und Höhe der von jedem Gesellschafter geleisteten Einlagen sowie deren Bewertung;
4. Art der Gewinn- und Verlustverteilung unter den Gesellschaftern;
5. (Geändert – AB 103 von 1993) Form der Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft.

EINTRAGUNG DER OFFENEN HANDELSGESELLSCHAFT

Art. 79. (1) Der Antrag auf Eintragung der offenen Gesellschaft im Handelsregister ist von allen Gesellschaftern zu unterzeichnen und ihm ist der Gesellschaftsvertrag beizufügen.

(2) In das Register sind die Angaben nach Nr. 1, 2 und 5 des vorstehenden Absatzes einzutragen.

(3) Die Personen, die kraft Gründungsvertrag die Gesellschaft vertreten sollen, haben Unterschriftsmuster vorzulegen.

Abschnitt II

RECHTSVERHÄLTNIS ZWISCHEN DEN GESELLSCHAFTERN

MASSGEBLICHKEIT DES GESELLSCHAFTSVERTRAGS

Art. 80. Das Rechtsverhältnis der Gesellschafter untereinander richtet sich zunächst nach den Bestimmungen dieses Abschnitts, soweit nicht durch Gesellschaftsvertrag ein anderes bestimmt ist, ausgenommen der Vorschriften nach Art. 87.

www.ruskov-law.eu

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

ERSATZ FÜR AUFWENDUNGEN UND VERLUSTE

Art. 81. (1) Für die mit den Gesellschaftsangelegenheiten verbundenen Aufwendungen und damit zusammenhängenden Verluste ist die Gesellschaft dem Gesellschafter zum Ersatz verpflichtet.

(2) Auf die gemachten Aufwendungen und erlittenen Verluste ist die Gesellschaft dem Gesellschafter gegenüber zur Zahlung von gesetzlichen Zinsen verpflichtet.

PFLICHT ZUR ZAHLUNG VON ZINSEN

Art. 82. Lässt ein Gesellschafter Zahlungsverzug der Geldeinlagen zu oder empfängt, bzw. eignet sich unbefugt Gesellschaftsmittel an, ist er zur Rückzahlung des Betrags samt den gesetzlichen Zinsen verpflichtet. Hat die Gesellschaft größere Verluste erlitten, kann sie einen Anspruch auf die Differenz geltend machen.

WETTBEWERBSVERBOT

Art. 83. (1) (ergänzt - AB 103 von 1993) Der Gesellschafter darf sich ohne Einwilligung der anderen Gesellschafter weder an einer anderen Handelsgesellschaft beteiligen noch Geschäfte für eigene oder fremde Rechnung tätigen, wenn diese in irgendeiner Weise den Gegenstand der Gesellschaft betreffen.

(2) (Geändert - AB 103 von 1993) Verletzt ein Gesellschafter die ihm nach Abs.1 obliegende Verpflichtung, so kann die Gesellschaft Schadensersatz fordern oder erklären, dass sie die aus den abgeschlossenen Geschäften hervorgehenden Rechte und Pflichten antritt. Die Erklärung ist schriftlich binnen einem Monat, nachdem das Geschäft bekannt geworden ist, jedoch spätestens ein Jahr ab Geschäftsabschluss dem Gesellschafter und dem Dritten gegenüber abzugeben.

(3) Die Ansprüche nach vorstehendem Absatz verjähren drei Monaten von dem Zeitpunkt, in welchem die übrigen Gesellschafter von den erfolgten Rechtshandlungen Kenntnis erlangen oder drei Jahren von ihrer Entstehung, sofern sie den Gesellschaftern nicht bekannt waren.

GESCHÄFTSFÜHRUNG

Art. 84. (1) Grundsätzlich ist jeder Gesellschafter zur Geschäftsführung berechtigt, es sei denn, im Gesellschaftsvertrag ist die Geschäftsführung einem oder mehreren Gesellschafter oder einem Dritten übertragen.

(2) Der Erwerb von und die Verfügung über dingliche Rechte an Immobilien, die Bestellung eines Geschäftsführers, der kein Gesellschafter ist, der Abschluss eines Darlehensvertrags, dessen Höhe die im Gesellschaftsvertrag bestimmten übersteigt, bedarf der Zustimmung von allen Gesellschaftern.

ENTZIEHUNG DER GESCHÄFTSFÜHRUNGSBEFUGNIS

Art. 85. (geänd. – AB 38 von 2006, in Kraft ab 01.07.2007 – geänd. in Bezug auf das Inkrafttreten – AB 80 von 2006) Die Befugnis zur Geschäftsführung kann einem Gesellschafter oder mehreren Gesellschaftern auf Antrag der übrigen Gesellschafter durch Entscheidung des Landgerichts des Gesellschaftssitzes, wenn Pflichtverletzung sowie andere Gründe laut Gesellschaftsvertrag vorliegen, entzogen werden. Die gerichtliche Entscheidung wird von Amts wegen an der Eintragungsagentur zur Eintragung im Handelsregister weitergeleitet.

ÜBERWACHUNGSRECHT DER GESELLSCHAFTER

Art. 86. Ein Gesellschafter kann, auch wenn er nicht mittelbar an der Geschäftsführung beteiligt ist, sich von den Angelegenheiten der Gesellschaft persönlich unterrichten, die Handelsbücher und Papiere der Gesellschaft einsehen und von den Geschäftsführern Aufklärungen verlangen.

GESELLSCHAFTERBESCHLÜSSE

Art. 87. Werden die Beschlüsse der Gesellschaft laut Gesellschaftsvertrag mit Mehrheit getroffen, steht jedem Gesellschafter eine Stimme zu. Die Beschlüsse sind ins Protokollbuch einzutragen.

Abschnitt III

RECHTSVERHÄLTNIS DER GESELLSCHAFTER ZU DRITTEN

www.ruskov-law.eu

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

HAFTUNG DER OFFENEN HANDELSGESELLSCHAFT

Art. 88. (Geändert - AB 103 von 1993) Aus einer gegen die Gesellschaft gerichteten Klage kann der Kläger einen oder mehrere Gesellschafter verklagen. Die Zwangsvollstreckung ist zunächst gegen die Gesellschaft und, sollte die Befriedigung unmöglich sein, gegen die Gesellschafter zu richten.

VERTRETUNG

Art. 89. (1) Zur Vertretung der Gesellschaft ist jeder Gesellschafter ermächtigt, sofern im Gesellschaftsvertrag nicht ein anderes bestimmt ist.

(2) Die Beschränkung der Vertretungsmacht eines Gesellschafters ist gutgläubigen Dritten gegenüber unwirksam, wenn sie nicht im Handelsregister eingetragen ist.

ENTZIEHUNG DER VERTRETUNGSMACHT

Art. 90. Die Vertretungsmacht eines Gesellschafters kann in Beachtung der Vorschriften des Art. 85 entzogen werden.

EINWENDUNGEN DER GESELLSCHAFTER

Art. 91. Nebst den Einwendungen der Gesellschaft kann ein Gesellschafter den Gläubigern gegenüber auch Einwendungen, die in seiner Person begründet sind, geltend machen.

HAFTUNG BEI EINTRITT IN EINE BESTEHENDE GESELLSCHAFT

Art. 92. Wer in eine bereits bestehende Gesellschaft eintritt, haftet für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft als Gesamtschuldner.

Abschnitt IV

AUFLÖSUNG DER GESELLSCHAFT UND AUSSCHIEDEN VON GESELLSCHAFTERN

AUFLÖSUNGSGRÜNDE

Art. 93. Die offene Handelsgesellschaft wird aufgelöst:

1. (Ergänzt – AB 103 von 1993) durch den Ablauf der Zeit, für welche sie eingegangen ist oder auch in weiteren im Gesellschaftsvertrag festgelegten Fällen;
2. durch Auflösungsbeschluss der Gesellschafter;
3. durch die Eröffnung der Insolvenz über das Vermögen der Gesellschaft;
4. durch den Tod, Volluntersagung eines Gesellschafters oder Erlöschen eines Gesellschafters – eine juristische Person, sofern nicht ein anderes bestimmt ist;
5. (Geändert – AB 63 von 1994) auf Antrag des Insolvenzverwalters bei Insolvenz eines Gesellschafters;
6. durch Kündigung seitens eines Gesellschafters;
7. durch gerichtliche Entscheidung in den durch Gesetz vorgeschriebenen Fällen.

KÜNDIGUNG DURCH EINEN GESELLSCHAFTER

Art. 94. Die Kündigung eines Gesellschafters kann, wenn die Gesellschaft für unbestimmte Zeit eingegangen ist, durch schriftliche Mitteilung an allen Gesellschaftern unter Beachtung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten erfolgen, sofern der Gesellschaftsvertrag nicht ein anderes bestimmt.

AUFLÖSUNG DURCH GERICHTSBESCHLUSS.

AUSSCHLUSS EINES GESELLSCHAFTERS

Art. 95. (1) Auf Antrag eines Gesellschafters kann das Landgericht die Gesellschaft auflösen, wenn ein anderer Gesellschafter eine ihm nach Gründungsvertrag obliegende Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder wenn die Erfüllung dieser Verpflichtung unzumutbar wird. Diese Vorschrift findet auch dann Anwendung, wenn ein Gesellschafter gegen die Interessen der Gesellschaft handelt.

(2) Auf Antrag eines Gesellschafters kann das Gericht anstatt der Auflösung der Gesellschaft den Ausschluss des

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail: nikolova.mgd@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail: nikolova.mgd@gmail.com

schuldigen Gesellschafters aus der Gesellschaft anordnen.

KÜNDIGUNG DURCH PRIVATGLÄUBIGER EINES GESELLSCHAFTERS

Art. 96. (1) Ein Privatgläubiger eines Gesellschafters, der innerhalb von sechs Monaten aus der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen des Gesellschafters nicht befriedigt werden kann, kann die Pfändung des Anspruchs auf den Liquidationsanteil des Schuldners erwirken und die Auflösung der Gesellschaft unter Einhaltung der Vorschriften nach Art. 94 beantragen.

(2) Wird die Schuld durch die Gesellschaft oder die übrigen Gesellschafter nach der Erwirkung der Pfändung nach vorstehendem Absatz beglichen, wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. In diesem Fall wird lediglich die Beteiligung des Gesellschafters in der Gesellschaft eingestellt, sofern die Gesellschafter nicht ein anderes beschließen.

FORTFÜHRUNG DER GESELLSCHAFT

Art. 97. (1) Im Gesellschaftsvertrag kann bestimmt werden, dass beim Ausscheiden eines Gesellschafters die Gesellschaft fortgeführt wird. In diesem Fall haben die übrigen Gesellschafter den Anteil am Gesellschaftsvermögen des ausgeschiedenen Gesellschafters zu bezahlen und im Fall des Todes eines Gesellschafters treten an seiner Stelle in der Gesellschaft seine dies beantragende Erben an. Die Erben haben innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, in welchem sie vom Erbfall Kenntnis erlangt haben, ihren Eintritt in die Gesellschaft zu beantragen.

(2) Verzichten die Erben auf Eintritt als Gesellschafter sowie bei Ausscheiden von Gesellschafter, bezahlt die Gesellschaft den Anteilswert des Erblassers und bei ausscheidenden Gesellschafter - den ihm zukommenden Gewinnanteil für den Zeitraum bis zur Kündigung seiner Mitgliedschaft.

VERJÄHRUNG

Art. 98. (1) Die Ansprüche gegen einen Gesellschafter aus Verbindlichkeiten der Gesellschaft verjähren in fünf Jahren, sofern nicht der Anspruch gegen die Gesellschaft einer kürzeren Verjährung unterliegt.

(2) (Erg. – AB 58 von 2003) Die Verjährung läuft ab dem Tag, an dem die Auflösung oder die Umwandlung der Gesellschaft oder das Ausscheiden des Gesellschafters im Handelsregister eingetragen wird.

(3) Die Unterbrechung der Verjährung gegenüber der aufgelösten Gesellschaft wirkt auch gegenüber den Gesellschaftern, welche der Gesellschaft zur Zeit der Auflösung angehört haben.

Zwölftes Kapitel

KOMMANDITGESELLSCHAFT

Abschnitt I

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

BEGRIFFSBESTIMMUNG

Art. 99. (1) Eine Gesellschaft, deren Zweck auf den Betrieb eines Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma gerichtet ist, ist eine Kommanditgesellschaft, wenn bei einem oder bei einigen von den Gesellschaftern die Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern auf den Betrag einer bestimmten Vermögenseinlage beschränkt ist, während bei dem anderen Teil der Gesellschafter eine Beschränkung der Haftung nicht stattfindet.

(2) (Abs. 2 aufgehoben, bisheriger Abs. 3 – AB 103 von 1993) Soweit nicht in diesem Abschnitt ein anderes vorgeschrieben ist, finden auf die Kommanditgesellschaft die für die offene Handelsgesellschaft geltenden Vorschriften Anwendung.

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgdl@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgdl@gmail.com

FORM

Art. 100. Der Gesellschaftsvertrag bedarf der Schriftform und der notariellen Beglaubigung der Unterschriften der Gesellschafter.

FIRMA

Art. 101. (1) Die Firma einer Kommanditgesellschaft hat den Namen wenigstens eines persönlich haftenden Gesellschafters mit dem Zusatz "Kommanditgesellschaft" oder "KG" zu enthalten.

(2) Der Name eines Kommanditisten darf in die Firma einer Kommanditgesellschaft nicht enthalten sein, ist das aber geschehen, so gilt er gegenüber den Gesellschaftsgläubigern als persönlich haftender Gesellschafter.

VERTRAGSINHALT

Art. 102. Der Gründungsvertrag der Kommanditgesellschaft hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Firma der Gesellschaft;
2. Sitz und Anschrift;
3. Gegenstand des Unternehmens;
4. (erg. – AB 38 von 2006, in Kraft ab 01.07.2007 – geändert in Bezug auf das Inkrafttreten, AB 80 von 2006) Name bzw. Firma, einheitliche Identifikationsnummer, Anschriften der Gesellschafter und Umfang ihrer Haftung;
5. (aufgehoben – AB 84 von 2000);
6. Art und Betrag der Einlagen der Gesellschafter;
7. Beteiligung der Gesellschafter an Gewinn und Verlust;

8. Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft.

EINTRAGUNG

Art. 103. (geänd. – AB 38 von 2006, in Kraft ab 01.07.2007 – geändert in Bezug auf das Inkrafttreten, AB 80 von 2006) Die Kommanditgesellschaft wird von den persönlich haftenden Gesellschafter unter Vorlegung des Gründungsvertrags und Unterschriftsmuster ins Handelsregister eingetragen.

Abschnitt II

RECHTSVERHÄLTNIS ZWISCHEN DEN GESELLSCHAFTERN

VORRANG DES VERTRAGS

Art. 104. Das Rechtsverhältnis der Gesellschafter untereinander richtet sich nach diesem Abschnitt, sofern nicht durch den Gesellschaftsvertrag ein anderes bestimmt ist.

GESCHÄFTSFÜHRUNG

Art. 105. Mit der Führung der Gesellschaft können ausschließlich die persönlich haftenden Gesellschafter betraut werden. Der Kommanditist ist von der Führung der Geschäfte der Gesellschaft ausgeschlossen und kann die Beschlüsse der persönlich haftenden Gesellschafter nicht aussetzen.

HANDLUNGEN EINES KOMMANDITISTEN

Art. 106. Geht der Kommanditist nicht in der Eigenschaft als Geschäftsführer oder bevollmächtigter Vertreter des Unternehmens Geschäfte im Namen und für Rechnung der Gesellschaft ein, haftet er dafür persönlich, es sei denn, die Gesellschaft bestätigt das Geschäft.

WETTBEWERBSVERBOT FÜR DEN PERSÖNLICH HAFTENDEN GESELLSCHAFTER

Art. 107. Für die persönlich haftenden Gesellschafter findet Art. 83 Anwendung.

RECHTE DES KOMMANDITISTEN

www.ruskov-law.eu

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgdl@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgdl@gmail.com

Art. 108. (geänd. – AB 66 von 2005) Der Kommanditist ist berechtigt, Einsicht in die Handelsbücher der Gesellschaft und eine abschriftliche Mitteilung des Jahresabschlusses zu verlangen. Bei Verweigerung kann das Landgericht auf Antrag des Kommanditisten die Vorlegung der Bücher sowie die Mitteilung des Jahresabschlusses anordnen.

BETEILIGUNG AN GEWINN UND VERLUST DES KOMMANDITISTEN

Art. 109. (1) Hat der Kommanditist die bedungene Einlage nicht vollständig geleistet, wird von dem ihm zustehenden Gewinnanteil der Betrag der rückständigen Einlage in Abzug gebracht.

(2) An dem Verlust nimmt der Kommanditist nur bis zum Betrage seiner bedungenen Einlage teil. Der Kommanditist ist nicht verpflichtet, den bezogenen Gewinn wegen späterer Verluste zurückzuzahlen.

VERBOT DER GEWINNVERTEILUNG

Art. 110. Wird beim Abschluss des Kalenderjahres ein Verlust ermittelt, der die geleisteten Einlagen betrifft, wird bis zur ihrer Auffüllung kein Gewinn verteilt.

Abschnitt III

RECHTSVERHÄLTNIS DER GESELLSCHAFTER ZU DRITTEN

HAFTUNG DES KOMMANDITISTEN

Art. 111. Der Kommanditist haftet den Gläubigern der Gesellschaft bis zur Höhe der bedungenen Einlage, auch wenn sie nicht vollständig geleistet worden ist.

HAFTUNG VOR DER EINTRAGUNG

Art. 112. Der Kommanditist haftet persönlich für Geschäfte, die er im Namen der Gesellschaft vor oder nach ihrer Eintragung abgeschlossen hat, wenn seine Beteiligung als Kommanditist dem Gläubiger nicht bekannt war.

Dreizehntes Kapitel

GESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG

Abschnitt I

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

BEGRIFFSBESTIMMUNG

Art. 113. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung kann durch eine oder mehreren Personen gegründet werden, die für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft bis zur Höhe ihrer Stammeinlage haften.

FORM DES GESELLSCHAFTSVERTRAGS

Art. 114. (1) (neu – AB 103 von 1993) Der Gesellschaftsvertrag bedarf der Schriftform.

(2) (Vorh. Inhalt des Art. 114 – AB 103 von 1993) Jeder Gesellschafter kann von einem Bevollmächtigten kraft einer Vollmachturkunde mit notariell beglaubigter Unterschrift vertreten werden.

(3) (neu – AB 103 von 1993) Wenn die Gesellschaft mit beschränkter Haftung von einer Person gegründet wird, ist anstelle des Gesellschaftsvertrags eine Gründungsurkunde zu erstellen.

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgdl@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgdl@gmail.com

INHALT DES GESELLSCHAFTSVERTRAGS

Art. 115. Der Gesellschaftsvertrag hat Folgendes zu enthalten:

1. (Geändert und ergänzt – AB 124 von 1997) Firma, Sitz und Geschäftsanschrift der Gesellschaft;
2. Gegenstand des Unternehmens und Laufzeit des Vertrags;
3. (erg. – AB 38 von 2006, in Kraft ab 01.07.2007 – geändert. in Bezug auf das Inkrafttreten – AB von 2006) Name bzw. Firma und Identifikationsnummer der Gesellschafter;
4. (Ergänzt – AB 84 von 2000, geändert. – AB 82 von 2009, erg. AB 34 von 2011, in Kraft seit dem 03.05.2011) die Höhe des Stammkapitals, sofern es bei der Gründung nicht vollständig eingezahlt wurde, werden im Vertrag die Fristen und Bedingungen für seine Einzahlung festgelegt; die Frist für die Nachzahlung bis zur Auffüllung des Stammkapitals darf eine Frist von zwei Jahren ab Eintragung der Gesellschaft bzw. ab Kapitalerhöhung nicht überschreiten.
5. Höhe der Stammeinlage jedes Gesellschafters;
6. Geschäftsführung und Vertretung;
7. Vorzugsrechte der Gesellschafter sollten solche vereinbart worden sein;
8. sonstige Rechte und Pflichten der Gesellschafter.

FIRMA

Art. 116. (1) Die Firma der Gesellschaft muss die zusätzliche Bezeichnung "Gesellschaft mit beschränkter Haftung" oder die Abkürzung "GmbH" enthalten.

(2) Ist das Stammkapital in Besitz nur einer Person, hat die Firma die Bezeichnung "Einmann-GmbH" enthalten.

STAMMKAPITAL UND STAMMEINLAGEN

Art. 117. (1) (Geändert – AB 100 von 1997, geändert. – AB 82 von 2009) Das Stammkapital der Gesellschaft mit beschränkter Haftung beträgt mindestens BGN 2. Es besteht aus den Stammeinlagen der Gesellschafter, die mindestens BGN 1 betragen müssen.

(2) (geändert. – AB 66 von 2005, geändert. – AB 82 von 2009) Die Summe der Einlagen muss dem Kapital gleich sein, wobei der Wert jeder Einlage durch 1 teilbar zu sein hat.

(3) Die Einlagen können für die einzelnen Gesellschafter wertmäßig unterschiedlich sein.

(4) Eine Stammeinlage kann von mehreren Personen gemeinsam übernommen werden.

HAFTUNG DER GRÜNDUNGSGESELLSCHAFTER

Art. 118. (1) Die Gründungsgesellschafter haften gesamtschuldnerisch gegenüber der Gesellschaft für Schäden, die sie ihr bei der Errichtung zugefügt haben, sofern sie nicht mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verfahren haben.

(2) Die Gründungsgesellschafter haben kein Anspruch auf Vergütung aus dem Gründungskapital der Gesellschaft.

EINTRAGUNG

Art. 119. (1) Zur Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister bedarf es an:

1. (erg. – AB 34 von 2011 in Kraft seit dem 03.05.2011) Vorlage des bekanntzumachenden Gesellschaftsvertrags;
 2. Bestellung von einem oder mehreren Geschäftsführer der Gesellschaft;
 3. (Geändert – AB 84 von 2000, aufgeh. – AB 82 von 2009)
 4. (geändert. – AB 100 von 2008, geändert. – AB von 2009) Einzahlung des gesetzlich vorgesehenen Mindestkapitals;
 5. (Neu. – AB 34 von 2011 in Kraft seit dem 03.05.2011) Eibringung von mind. mindestens 70 v. H. vom Kapital, sofern das Stammkapital bei Eintragung der Gesellschaft die gesetzlich vorgeschriebene Mindesthöhe übersteigt.
- (2) (geändert. – AB 50 von 2008, in Kraft seit dem 30.05.2008) In das Register werden die Angaben nach Nr. 1, 2, 3, 4 (nur Kapitalhöhe) und Nr. 6 des Art. 115, eingetragen und veröffentlicht.
- (3) (neu – AB 114 von 1999, in Kraft seit dem 31.01.2000, geändert. – AB 39 von 2005) Zum Zwecke der Eintragung im Handelsregister einer Wertpapierfirma und weitere durch andere Gesetze genehmigungspflichtige Tätigkeiten, muss auch die entsprechende Lizenz oder Genehmigung vorgelegt werden.

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

(4) (neu – AB 84 von 2000, erg. – AB 34 von 2011 in Kraft seit dem 03.05.2011) Im Fall der Abänderung bzw. Ergänzung des Gesellschaftsvertrags ist bei dem Handelsregister eine Abschrift davon vorzulegen, die alle Änderungen und Ergänzungen enthält, bestätigt durch das die Gesellschaft vertretende Organ.

Abschnitt II

RECHTE UND PFLICHTEN DER GESELLSCHAFTER

STAMMEINLAGEN

Art. 120. (1) Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, seine Einlage nach den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags einzuzahlen bzw. einzubringen.

(2) (aufgehoben – AB 84 von 2000)

FOLGEN BEI NICHT-EINZAHLUNG ODER NICHT-EINBRINGEN DER STAMMEINLAGE

Art. 121. (1) Die Nichtzahlung oder das Nichteinbringen der Stammeinlage ist Ausschlussgrund eines Gesellschafters aus der Gesellschaft. Ein Gesellschafter, der seine Einlage nicht in der bestimmten Frist geleistet hat, ist zur Leistung der gesetzlichen Zinsen und eines Schadensersatzes für die sie übersteigenden Schäden verpflichtet.

(2) Kann die Einlage nicht vom jeweiligen Gesellschafter eingezahlt bzw. eingebracht werden und besteht keine Möglichkeit, sie an einen Dritten zu veräußern, sind die anderen Gesellschafter verpflichtet, den fehlenden Betrag im Verhältnis ihrer Gesellschaftsanteile aufzubringen oder das Gesellschaftskapital um dessen Höhe ordnungsgemäß herabzusetzen.

AUFNAHME EINES NEUEN GESELLSCHAFTERS

Art. 122. Ein neuer Gesellschafter wird von der Gesellschafterversammlung auf seinen schriftlichen Antrag, in dem er zu erklären hat, dass er die Festlegungen im Gesellschaftsvertrag akzeptiert, aufgenommen. Der Aufnahmebeschluss ist im Handelsregister einzutragen.

RECHTE DES GESELLSCHAFTERS

Art. 123. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, an der Geschäftsführung, Gewinnverteilung teilzunehmen, über den Verlauf der Geschäftstätigkeit informiert zu werden, Einsicht in die Bücher der Gesellschaft zu bekommen sowie auf einen Liquidationsanteil.

OBLIEGENHEITEN DES GESELLSCHAFTERS

Art. 124. Der Gesellschafter ist verpflichtet, seine Stammeinlage einzuzahlen bzw. einzubringen, sich an der Geschäftsführung zu beteiligen, der Tätigkeit der Gesellschaft unterstützend mitzuwirken und den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung Folge zu leisten.

AUSSCHEIDEN AUS DER GESELLSCHAFT

Art. 125. (1) Ausscheiden eines Gesellschafters aus der Gesellschaft ist fällig:

1. bei Ableben oder volle Entmündigung des Gesellschafters;
2. bei Ausschluss;
3. bei Auflösung durch Liquidation - für juristische Personen;
4. bei Insolvenzanmeldung.

(2) Ein Gesellschafter kann aus der Gesellschaft durch schriftliche Kündigung mit Dreimonatsfrist ausscheiden.

(3) Die Vermögensfolgen werden aufgrund der Bilanz zum Monatsende vom Eintreten der Ausscheidung geregelt.

AUSSCHLUSS EINES GESELLSCHAFTERS

Art. 126. (1) (geändert – AB 58 von 2003) Der Gesellschafter, der seine Einlage nicht in der ihm von der Gesellschafterversammlung eingeräumten Nachfrist, die nicht unter 1 Monat liegen darf, eingezahlt bzw. eingebracht hat, gilt für ausgeschlossen. Für die Bestimmung der Nachfrist bedarf es einer qualifizierten Mehrheit.

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Der Geschäftsführer hat den Gesellschafter über die eingeräumte Nachfrist schriftlich in Kenntnis zu setzen und des Ausschlusses zu warnen.

(2) In dem unter Abs. 1 genannten Fall verliert der Gesellschafter das Recht auf die bereits geleisteten Einlagen.

(3) Der Gesellschafter kann nach schriftlicher Mahnung von der Gesellschafterversammlung ausgeschlossen werden, wenn er:

1. seiner Mitwirkungspflicht in Bezug auf die Geschäftstätigkeit nicht nachgeht;
2. den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung keine Folge leistet;
3. gegen die Interessen der Gesellschaft handelt.

(4) (neu – AB 84 von 2000; geändert in Nr. 58 von 2003) bei Nichtleistung einer Nachschusszahlung, vorausgesetzt, dass der Gesellschafter sein Austrittsrecht nach Art. 134 Abs.2 nicht ausgeübt hat.

GESCHÄFTSANTEIL

Art. 127. Der Geschäftsanteil jedes Gesellschafters bestimmt sich nach dem Betrag der von ihm übernommenen Stammeinlage, sofern nichts anderes vereinbart ist.

BETEILIGUNGSURKUNDE

Art. 128. Die den Gesellschaftern für ihre Gesellschaftsbeteiligung ausgestellte Urkunde ist kein Wertpapier.

ÜBERTRAGUNG VON GESCHÄFTSANTEILEN

Art. 129. (1) (Erg. – AB 102 von 2017, in Kraft seit dem 22.12.2017) Der Geschäftsanteil ist übertragbar und vererblich. Die Übertragung des Geschäftsanteils von einem auf einen anderen Gesellschafter kann frei und an Dritten nur unter Einhaltung der Anforderungen für die Aufnahme eines neuen Gesellschafters erfolgen, sofern keine ausstehende Arbeitsvergütungen, Abfindungen und Pflichtbeiträge an Arbeitnehmer und Angestellte, einschließlich an Arbeitnehmer und Angestellte, deren Arbeitsverhältnis in den letzten drei Jahren vor der Übertragung des Geschäftsanteils beendet wurden, bestehen.

(2) (Geänd. – AB 105 von 2016, erg. – AB 15 von 2018, in Kraft seit dem 16.02.2018) Die Übertragung des Geschäftsanteils erfolgt durch einen Vertrag mit gleichzeitiger notariellen Unterschriften- und Inhaltsbeglaubigung, der nach Vorlage einer formellen Unbedenklichkeitserklärung für fällige und säumige Verbindlichkeiten nach Abs. 1 durch den Geschäftsführer und Rechtsvorgänger im Handelsregister eingetragen wird. Art. 16 Abs. 2-4 finden entsprechend Anwendung.

HAFTUNG BEI DER ÜBERTRAGUNG

Art. 130. Der Rechtsnachfolger haftet gesamtschuldnerisch mit dem Veräußerer in Bezug auf die zum Zeitpunkt der Übertragung zu leistenden Stammeinlagen.

TEILUNG EINES GESCHÄFTSANTEILS

Art. 131. Die Teilung eines Geschäftsanteils ist nur mit Zustimmung der Gesellschafter zulässig, soweit nicht anders vereinbart ist.

MITBERECHTIGUNG MEHRERER AM GESCHÄFTSANTEIL

Art. 132. Steht ein Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten ungeteilt zu, so können sie die Rechte aus demselben nur gemeinschaftlich ausüben. Für die auf den Geschäftsanteil zu bewirkenden Leistungen haften sie gesamtschuldnerisch der Gesellschaft gegenüber. Die Mitberechtigten an einem Geschäftsanteil bestimmen eine Person, die sie vor der Gesellschaft gemeinsam vertritt.

GEWINNE UND ZAHLUNGEN

Art. 133. (1) Die Gesellschafter sind nicht berechtigt, solange die Gesellschaft besteht, die von ihnen geleisteten Einlagen einzufordern. Sie haben das Recht lediglich auf einen Gewinnanteil nach Maßgabe der von ihnen geleisteten Einlagen, sofern nichts anderes vereinbart ist.

(2) Die Vereinbarung von Zinsen auf die Einlagen der Gesellschafter ist unzulässig.

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

NACHSCHUSSPFLICHT DER GESELLSCHAFTER

Art. 134. (1) Auf Beschluss der Gesellschafterversammlung über die Deckung von Verlusten oder bei vorübergehendem Bedarf an Zahlungsmitteln kann bestimmt werden, dass die Gesellschafter für eine bestimmte Zeit zu Nachschusszahlungen verpflichtet werden. Die Einzahlung der Nachschüsse hat im Verhältnis der Geschäftsanteile zu erfolgen, wenn nicht ein anderes vereinbart wurde.

(2) (geändert – AB 58 von 2003) Ein Gesellschafter, der über den Beschluss nach Abs.1 nicht abgestimmt hat, ist berechtigt, seine Beteiligung an der Gesellschaft nach der Vorschrift des Art. 125 Abs. 2 und 3 aufzulösen. Dieses Recht kann innerhalb eines Monats von Abhaltung der Gesellschafterversammlung – für die Gesellschafter, die daran teilgenommen haben oder ordnungsgemäß eingeladen waren, bzw. vom Tag der Mitteilung – für alle übrigen Gesellschafter, ausgeübt werden.

(3) (ergänzt - AB 58 von 2003) Die eingezahlten Nachschüsse gehören nicht zum Kapital der Gesellschaft. Für sie können Zinsenzahlungen vereinbart werden. Für die Rückzahlung der geleisteten Nachschüsse findet die Vorschrift des Art. 73c keine Anwendung.

Abschnitt III GESCHÄFTSFÜHRUNG

ORGANE

Art. 135. (1) Organe der Gesellschaft sind:

1. die Gesellschafterversammlung;
 2. der (die) Geschäftsführer;
- (2) Der Geschäftsführer muss kein Gesellschafter sein.

GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG

Art. 136. (1) Die Gesellschafterversammlung besteht aus den Gesellschaftern.

(2) Der Geschäftsführer der Gesellschaft nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung teil, wenn er kein Gesellschafter ist.

(3) Wenn die in der Gesellschaft beschäftigten Personen über 50 sind, werden sie an der Gesellschafterversammlung mit beratender Stimme vertreten.

ZUSTÄNDIGKEIT DER GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG

Art. 137. (1) Die Gesellschafterversammlung:

1. ändert ab und ergänzt den Gesellschaftsvertrag;
2. (Geändert – AB 103 von 1993) nimmt auf und schließt Gesellschafter aus, genehmigt die Übertragung eines Geschäftsanteils auf ein neues Mitglied;
3. billigt den Jahresabschluss und die Bilanz, verteilt und entscheidet über die Auszahlung des Gewinns;
4. beschließt über Kapitalherabsetzung und -erhöhung;
5. bestellt den Geschäftsführer, legt seine Vergütung fest und entlastet ihn;
6. beschließt die Eröffnung und Schließung von Zweigniederlassungen sowie die Beteiligungen an anderen Gesellschaften;
7. beschließt den Erwerb und Veräußerung von unbeweglichem Vermögen und dingliche Rechte darauf;
8. beschließt die Erhebung von Klagen seitens der Gesellschaft gegen den Geschäftsführer bzw. dem Aufsichtsorgan und bestimmt Vertretung der Gesellschaft in Prozessen;
9. beschließt über die Nachschusspflicht.

(2) Jeder Gesellschafter hat in der Gesellschafterversammlung so viele Stimmen, wie ihm Geschäftsanteile zustehen, sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

(3) (Geändert – AB 103 von 1993, AB 84 von 2000; ergänzt in AB 58 von 2003) Die Beschlüsse gem. Abs. 1, Nr.1, 2 und 9 bedürfen der Stimmen von mindestens drei Vierteln des Kapitals und die Beschlüsse nach Nr. 4 bedürfen der Einstimmigkeit aller Gesellschafter, wobei im Gesellschaftsvertrag auch eine größere Stimmenmehrheit vorgesehen werden darf. Der auszuschließende Gesellschafter hat hierbei kein Stimmrecht und sein Anteil wird bei der Ermittlung der Stimmenmehrheit vom Kapital abgezogen. Alle anderen Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

von über 1/2 des Kapitals, sofern im Gesellschaftsvertrag nichts anderes vereinbart ist.

(4) (Neu – AB 105 von 2016) Für die nach Abs. 1 Nr. 2, 4 und 5, erster Satz und Nr. 7 getroffenen Beschlüsse ist ein Protokoll mit gleichzeitiger notarieller Unterschriften- und Inhaltsbeglaubigung zu erstellen, es sei denn, der Gesellschaftsvertrag sieht die Schriftform vor.

(5) (Neu – AB 105 von 2016) Die gegen den Bestimmungen des Abs. 4 getroffenen Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sind nichtig.

(6) (Vorh. Abs. 4 – AB 105 von 2016) Die Gesellschafter können ihr Stimmrecht durch einen Vertreter nur wenn er ausdrücklich schriftlich bevollmächtigt ist, ausgenommen der Gesellschafter, die juristische Personen und gesetzliche Vertreter sind.

(7) (Vorh. Abs. 5 – AB 105 von 2016) Die Gesellschafterversammlung beschließt arbeitsrechtliche und soziale Angelegenheiten erst nach Anhörung der Stellungnahme des Belegschaftsvertreters der Gesellschaft.

EINBERUFUNG DER GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG

Art. 138. (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch den Geschäftsführer mindestens einmal im Jahr einberufen.

(2) Der Geschäftsführer ist verpflichtet, die Gesellschafterversammlung auch auf schriftliches Verlangen der Gesellschafter, deren Geschäftsanteile mindestens dem zehnten Teil des Stammkapitals entsprechen, einzuberufen. Wird dem Verlangen nicht innerhalb von zwei Wochen entsprochen, so sind die o. g. Gesellschafter berechtigt, die Berufung selbst zu bewirken.

(3) (ergänzt – AB 58 von 2003) Sollten sich die Verluste der Gesellschaft auf über 1/4 des Kapitals belaufen, ist der Geschäftsführer verpflichtet, die Gesellschafterversammlung unverzüglich zu berufen, wie auch dann, wenn der Nettovermögenswert der Gesellschaft nach Art. 247a Abs.2 unter das Ausmaß des eingetragenen Kapitals fällt.

EINLADUNG ZUR GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG

Art. 139. (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch schriftliche Einladung an jeden Gesellschafter, eingegangen mindestens sieben Tage vor dem Sitzungsdatum, einberufen, sofern im Gesellschaftsvertrag nichts anderes festgelegt. In der Einladung ist auch die Tagesordnung bekannt zu geben.

(2) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können auch präsenzlos gefasst werden, wenn sich die Gesellschafter mit dem Beschluss schriftlich einverstanden erklären.

EINTRAGUNG DER BESCHLÜSSE

Art. 140. (1) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung, die sich auf die Eintragungen gem. Art. 119 Abs. 2 beziehen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Eintragung im Handelsregister.

(2) Für die Beschlüsse eines Inhabers bei Einmann-Gesellschaften, findet die Bestimmung unter Abs.1 Anwendung.

(3) (neu – AB 84 von 2000; geändert in AB 58 von 2003) Die Beschlüsse über die Abänderung und die Ergänzung des Gesellschaftsvertrags und die Auflösung der Gesellschaft erlangen Rechtskraft erst nach erfolgter Eintragung im Handelsregister.

(4) (neu – AB 58 von 2003) Die Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen, die Aufnahmen und Ausschlüsse von Gesellschaftern, die Umwandlung der Gesellschaft, die Bestellung und die Abberufung des Geschäftsführers sowie die Bestellung eines Abwicklers werden erst durch deren Eintragung im Handelsregister wirksam.

GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERTRETUNG

Art. 141. (1) Der Geschäftsführer organisiert und leitet die Tätigkeit der Gesellschaft unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung.

(2) (Ergänzt – AB 84 von 2000) Die Gesellschaft wird vom Geschäftsführer vertreten. Bei mehreren Geschäftsführern ist jeder von ihnen zur selbstständigen Handlung berechtigt, sofern im Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorgesehen ist. Andere Beschränkungen der Vertretungsmacht sind Dritten gegenüber unwirksam.

(3) (Geändert – AB 84 von 2000, geänd. – AB 38 von 2006, in Kraft ab 01.07.2007 – geändert in Bezug auf das

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgdl@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgdl@gmail.com

Inkrafttreten, AB 80 von 2006) Im Handelsregister ist der Name des Geschäftsführers einzutragen, der seine notariell beglaubigte Zustimmung mit Unterschriftsmuster vorzulegen hat.

(4) (neu – AB 58 von 2003) Die Ermächtigung des Geschäftsführers kann jederzeit entzogen und sein Name kann im Handelsregister gelöscht werden.

(5) (neu – AB 58 von 2003, geänd. – AB 38 von 2006, in Kraft ab 01.07.2007 – geändert in Bezug auf das Inkrafttreten, AB 80 von 2006) Der Geschäftsführer kann durch eine schriftliche Mitteilung an die Gesellschaft verlangen, aus dem Handelsregister gelöscht zu werden. Innerhalb eines Monats nach Eingang der Mitteilung hat die Gesellschaft die Eintragung der erfolgten Abberufung im Handelsregister zu bewirken. Unterlässt die Gesellschaft diese Pflicht, so kann der Geschäftsführer die Eintragung dieses Umstandes selbstständig beantragen und wird ohne Rücksicht darauf, ob an seiner Stelle eine andere Person bestellt wurde oder nicht, eingetragen.

(6) (neu – AB 66 von 2005) Die Ermächtigung und seine Löschung ist gegenüber redliche Dritte nach Eintragung wirksam.

(7) (neu – AB 58 von 2003, vorh. Abs. 6, AB 66 von 2005) Die Verhältnisse zwischen der Gesellschaft und dem Geschäftsführer werden aufgrund eines Geschäftsführungsvertrags geregelt. Der Vertrag bedarf der Schriftform und wird im Namen der Gesellschaft von einer Person abgeschlossen, die von der Gesellschafterversammlung oder dem Alleingesellschafter dazu ermächtigt wurde.

(8) (neu - AB 14 von 2011, in Kraft seit dem 15.02.2011, erg. – AB 15 von 2013, in Kraft seit dem 15.02.2013, geänd. – AB 66 von 2023) Als Geschäftsführer kann keine insolvente Person oder eine Person bestellt werden, die Geschäftsführer, Mitglied eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans einer Gesellschaft gewesen ist, die zwei Jahre vor dem Beschluss über die Insolvenzanmeldung wegen Zahlungsunfähigkeit aufgelöst wurde und nicht alle Gläubiger befriedigt worden sind. Diese Beschränkungen verjähren in fünf Jahren ab der Auflösung der Gesellschaft durch Insolvenz. Die Aufhebung der Beschränkungen bedarf der ausdrücklichen Anmeldung unter Bekanntmachung der konkreten Umstände.

(9) (Neu – AB 66 von 2023) Eine Person, die Geschäftsführer, Mitglied eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans einer Gesellschaft gewesen ist, für die ein rechtskräftiger Bußgeldbescheid wegen Nichterfüllung der Verpflichtung zur Vorratsanschaffung und –haltung nach Maßgabe des Gesetzes über die Bevorratung mit Erdöl und Erdölzerzeugnissen erlassen wurde, kann nicht als Geschäftsführer bestellt werden.

WETTBEWERBSVERBOT

Art. 142. (1) Ohne Zustimmung der Gesellschaft ist der Geschäftsführer nicht berechtigt:

1. in eigenem oder eines Dritten Namen Handelsgeschäfte zu tätigen;
2. sich an offenen und Kommanditgesellschaften sowie Gesellschaften mit beschränkter Haftung zu beteiligen;
3. Mitglied der Leitungsorgane anderer Gesellschaften zu sein.

(2) Die Beschränkungen unter Abs.1 kommen dann zur Anwendung, wenn eine mit jener der Gesellschaft vergleichbare Tätigkeit ausgeübt wird.

(3) (geändert – AB 58 von 2003) Bei Verletzung der Verpflichtungen nach Abs.1 ist der Geschäftsführer zum Schadensersatz für die der Gesellschaft zugefügten Schäden verpflichtet.

GESELLSCHAFTSBÜCHER

Art. 143. (1) Die Gesellschaft führt ein Buch der Geschäftsanteile und ein Protokollbuch für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung.

(2) Im Buch der Geschäftsanteile werden die Höhe des Geschäftsanteils jeden Gesellschafters, die geleisteten Einlagen und alle Änderungen darin eingetragen.

(3) Der Geschäftsführer ist für die ordnungsgemäße Führung der Bücher der Gesellschaft verantwortlich.

AUFSICHTSORGAN

Art. 144. (1) Im Gesellschaftsvertrag kann die Wahl eines Aufsichtsorgans (mehrere Prüfer) vorgesehen werden, der die Einhaltung der Festlegungen des Gesellschaftsvertrags und die Erhaltung des Gesellschaftsvermögens kontrolliert und der Gesellschafterversammlung darüber Bericht erstattet.

(2) Folgende Personen können die Funktion des Aufsichtsorgans nicht ausführen:

1. die Geschäftsführer, ihre Stellvertreter und die in der Gesellschaft beschäftigten Personen;

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

2. der Ehegatte, die Verwandten in gerader Linie und bis dritten Grades in der Seitenlinie der Personen nach vorstehender Nummer;

3. die Personen, die kraft eines Gerichtsurteils des Rechts enthoben sind, eine mit materieller Haftung verbundene Funktion auszuüben.

(3) In der Einmanngesellschaft wird das Aufsichtsorgan vom Geschäftsinhaber bestellt.

HAFTUNG DES GESCHÄFTSLEITERS UND DES AUFSICHTSORGANS

Art. 145. Der Geschäftsführer und das Aufsichtsorgan tragen für die der Gesellschaft zugefügten Schäden eine vermögensrechtliche Haftung.

ABSCHLUSSPRÜFER

Art. 146. (1) (geänd. – AB 66 von 2005, erg. – AB 38 von 2006, in Kraft ab 01.07.2007 – geänd. in Bezug auf das Inkrafttreten, AB 80 von 2006, geänd. – AB 67 von 2008) Der Jahresabschlussbericht der Gesellschaft ist von einem oder mehreren Abschlussprüfer – vereidigter Buchprüfer – in den gesetzlich geregelten Fällen zu prüfen.

(2) (geänd. – AB 66 von 2005) Diese Prüfung ist eine Voraussetzung für die Feststellung des Jahresabschlusses.

(3) Die Abschlussprüfer werden von der Gesellschafterversammlung vor Ablauf des Kalenderjahrs gewählt. Sie haften für die gewissenhafte und unvoreingenommene Prüfung und Geheimhaltung.

(4) (neu – AB 84 von 2000, geänd. – AB 66 von 2005, erg. – AB 38 von 2006, in Kraft ab 01.07.2007 – geänd. in Bezug auf das Inkrafttreten, AB 80 von 2006) Der festgestellte Jahresabschluss ist im Handelsregister einzutragen.

GESCHÄFTSFÜHRUNG DER EINMANN-GMBH

Art. 147. (1) Der Alleininhaber des Kapitals leitet und vertritt die Gesellschaft persönlich oder durch einen von ihm bestellten Geschäftsführer. Sollte der Inhaber eine juristische Person sein, so wird die Gesellschaft durch ihren Vorstand oder eine von ihm bestimmte Person geleitet.

(2) (Ergänzt – AB 84 von 2000) Der Alleininhaber beschließt die Zuständigkeitsfragen der Gesellschafterversammlung, worüber Protokoll in der für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vorgeschriebenen Form zu führen ist.

(3) (neu – AB 84 von 2000) Die Verträge zwischen dem Alleingesellschafter und der Gesellschaft, wenn sie von ihm vertreten wird, bedürfen der Schriftform.

Abschnitt IV

ÄNDERUNG DES GESELLSCHAFTSVERTRAGES

KAPITALERHÖHUNG

Art. 148. (1) Die Kapitalerhöhung erfolgt durch:

1. Erhöhung der Stammeinlagen;
2. Zeichnung neuer Stammeinlagen;
3. Aufnahme neuer Gesellschafter.

(2) Die Gesellschafter können ihre Stammeinlagen ihrer bisherigen Einlagen anteilmäßig erhöhen, wenn im Gesellschaftsvertrag oder im Beschluss der Gesellschafterversammlung nichts anderes vereinbart wurde.

KAPITALHERABSETZUNG

Art.149. (1) (Geändert – AB 70 von 1998, geänd. - AB 84 von 2000) Mit Beschluss auf Abänderung des Gesellschaftsvertrags und unter Beachtung der Bestimmungen der Art. 150 und 151 kann das Kapital bis auf das im Gesetz bezeichneten Mindestausmaß herabgesetzt werden. In diesem Fall kann gleichzeitig eine Kapitalherabsetzung bzw. –erhöhung nach der Vorschrift des Art. 203 vorgenommen werden.

(2) Im Beschluss sind das Ziel, das Ausmaß und die Art und Weise, in der die Herabsetzung erfolgen wird, festzuhalten.

(3) Die Herabsetzung erfolgt durch:

1. Wertminderung des Geschäftsanteils;

www.ruskov-law.eu

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

2. Erstattung der Stammeinlage des ausgeschiedenen Gesellschafters;
3. Entlastung von der Pflicht zur Einzahlung des nicht eingezahlten Teils der Stammeinlagen.

BENACHRICHTIGUNG DER GLÄUBIGER

Art. 150. (1) (Erg. – AB 60 von 2005, geänd. – AB 38 von 2006, in Kraft ab 01.07.2007 – geändert in Bezug auf das Inkrafttreten, AB 80 von 2006) Der Beschluss über die Kapitalherabsetzung ist im Handelsregister einzutragen und zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung gilt auch als Bereitschaftserklärung der Gesellschaft, die bestehenden Forderungen abzusichern oder die mit der Kapitalherabsetzung nicht einverstanden Gläubigern zum Zeitpunkt der Veröffentlichung zu entschädigen.

(2) (geänd. – AB 38 von 2006, in Kraft ab 01.07.2007 – geändert in Bezug auf das Inkrafttreten, AB 80 von 2006) Bringen die Gläubiger bis zum Ablauf einer Frist von drei Monaten ab Bekanntmachung ihr Nichteinverständnis nicht schriftlich zum Ausdruck, so wird ihr Einverständnis mit der Herabsetzung vermutet.

(3) (aufgehoben – AB 84 von 2000)

EINTRAGUNG DER KAPITALHERABSETZUNG

Art. 151. (1) Die Änderung des Gesellschaftsvertrags, mit der das Kapital herabgesetzt wird, ist nach Ablauf der Frist nach dem vorstehenden Artikel eintragen zu lassen.

(2) Zum Antrag auf Eintragung sind Nachweise über das Einhalten der Bestimmungen des Art.150 und eine schriftliche Erklärung des Geschäftsführers darüber, dass den Gläubigern, die sich mit der Herabsetzung nicht einverstanden erklärt haben, Sicherheiten gegeben oder die Schuld beglichen wurde, vorzulegen.

GLÄUBIGERSCHUTZ

(Überschrift geändert – Ab 104 von 2007)

Art. 152. (1) (Vorh. Inhalt v. Art. 152 – AB 104 von 2007) Sollten die vom Geschäftsführer anlässlich der Eintragung der Herabsetzung gemachten Angaben falsch sein, haftet er für die den Gläubigern zugefügten Schäden bis auf die Höhe, in der sie von der Gesellschaft nicht befriedigt werden konnten. Wird die Gesellschaft von mehreren Geschäftsführern geleitet, so haften sie gesamtschuldnerisch.

(2) (neu – AB 104 von 2007) Gläubiger laut Art. 150 Abs. 1, der seine Einwände nach Art. 150 Abs. 2 fristgemäß geäußert hat und dessen Forderungen in dieser Frist nicht beglichen oder unzureichend sichergestellt wurden, kann vom Gericht nach dem Klageverfahren die ordnungsgemäße Sicherstellung seiner Forderungen durch Pfändung oder einstweilige Verfügung beantragen. Die Sicherheit wird aufgehoben, sofern die Eintragung der Kapitalherabsetzung abgelehnt wird oder die Forderung des Gläubigers befriedigt wird.

ZAHLUNGEN INFOLGE DER HERABSETZUNG

Art. 153. (Ergänzt – AB 84 von 2000) Zahlungen an den Gesellschaftern infolge der Kapitalherabsetzung können nur nach erfolgter Eintragung der Herabsetzung im Handelsregister und nachdem die Gläubiger, die der Herabsetzung widersprochen haben, eine Abfindung bzw. Zahlung erhalten haben, geleistet werden.

Abschnitt IV

AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION DER GESELLSCHAFT

AUFLÖSUNG DER GESELLSCHAFT

Art. 154. (1) Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung wird aufgelöst:

1. mit Ablauf der im Gesellschaftsvertrag bestimmten Laufzeit;
2. (Geändert – AB 84 von 2000) auf Gesellschafterbeschluss, gefasst mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ des Kapitals, sofern im Gesellschaftervertrag keine größere Mehrheit vorgesehen ist;
3. durch Fusion in einer Aktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft mit beschränkter Haftung;
4. bei Insolvenzanmeldung;

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

5. durch Entscheidung des Landgerichts in den gesetzlich bestimmten Fällen.

(2) Im Gesellschaftsvertrag können auch weitere Gründe für die Auflösung der Gesellschaft bestimmt werden.

AUFLÖSUNG DURCH URTEIL

Art. 155. (geänd. – AB 38 von 2006, in Kraft ab 01.07.2007 – geändert in Bezug auf das Inkrafttreten, AB 80 von 2006) Durch Entscheidung des Landgerichts nach Gesellschaftssitz kann die Gesellschaft in folgenden Fällen aufgelöst werden:

1. auf Auflösungsklage der Gesellschafter, sollten gewichtige Gründe dafür vorliegen. Die Auflösungsklage ist gegen die Gesellschaft zu richten, wenn die Geschäftsanteile der Kläger zusammen mindestens dem fünften Teil des Stammkapitals entsprechen;

2. (Geändert – AB 84 von 2000) auf Antrag der Staatsanwaltschaft, wenn die Tätigkeit der Gesellschaft dem Gesetz zuwiderläuft.

3. (neu – AB 58 von 2003) auf Antrag der Staatsanwaltschaft, wenn die Gesellschaft im Laufe von drei Monaten keinen Geschäftsführer eintragen lassen hat.

LIQUIDATION DER GESELLSCHAFT

Art. 156. (1) In den Fällen der Auflösung aufgrund des Art. 154, Nr. 1, 2 und 5 und Art. 155 wird ein Liquidationsverfahren eingeleitet.

(2) Zum Liquidator der Gesellschaft wird der Geschäftsführer bestellt, sofern im Gesellschaftsvertrag oder durch Gesellschafterversammlungsbeschluss keine andere Person bestimmt wurde.

(3) Auf Antrag des Aufsichtsorgans oder der Gesellschafter, die mindestens 1/10 des Kapitals besitzen, kann das Gericht andere Liquidatoren bestellen.

(4) Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt nach der Vorschrift des siebzehnten Kapitels.

AUFLÖSUNG EINER EINMANN-GMBH

Art. 157. (1) Die Gesellschaft, deren Kapital im Besitz einer natürlichen Person ist, wird mit dem Ableben derselben aufgelöst, sofern nichts anderes bestimmt wurde oder die Erben die Fortführung der Tätigkeit nicht beantragen.

(2) Wenn sich das Kapital in der Hand einer juristischen Person befindet, ist mit ihrer Auflösung auch die Gesellschaft aufzulösen.

Vierzehntes Kapitel

AKTIENGESELLSCHAFT

Abschnitt I

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

BEGRIFFSBESTIMMUNG

Art. 158. (1) Die Aktiengesellschaft ist eine Gesellschaft, deren Grundkapital in Aktien zerlegt ist. Die Gesellschaft haftet den Gläubigern gegenüber mit dem Gesellschaftsvermögen.

(2) Die Firma der Aktiengesellschaft muss die Bezeichnung "Aktiengesellschaft" oder die Abkürzung "AG" enthalten.

GRÜNDERZAHL

Art. 159. (Geändert – AB 84 von 2000) (1) Die Aktiengesellschaft kann durch eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen gegründet werden.

(2) Wird eine Aktiengesellschaft von einer Person errichtet, so ist mit der Gründungsurkunde die Satzung

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

festzustellen und der erste Aufsichtsrat und Vorstand zu bestellen.

(3) Die Gründungsurkunde bedarf der Schriftform.

GRÜNDER

Art. 160. (1) (Geändert – AB von 2000) Gründer sind jene Personen, die anlässlich der Hauptversammlung Aktien gezeichnet haben.

(2) Personen, die Insolvenz angemeldet haben, dürfen nicht als Gründer agieren.

GRUNDKAPITAL UND AKTIEN

Art. 161. (1) Das Grundkapital und die Aktien müssen auf einen Nennbetrag in bulgarischen Leva (BGN) lauten.

(2) (Geändert – AB 100 von 1997, geänd. – AB 84 von 2000) Der Mindestbetrag des Grundkapitals der Aktiengesellschaft beträgt BGN 50.000.

(3) (Geändert im AB 25 von 1992, AB 70 von 1998, geänd. - AB 60 von 2012, in Kraft seit dem 07.08.2012) Eine andere Mindesthöhe des Kapitals von bestimmten Aktiengesellschaften kann im gesonderten Gesetz geregelt werden.

(4) (Geändert – AB 84 von 2000, erg. – AB 66 von 2005) Das Grundkapital hat vollständig gezeichnet zu sein. Die Gesellschaft darf Aktien vom eigenen Kapital nicht zeichnen. Wird bei der Errichtung der Gesellschaft gegen dieses Verbot verstoßen, sind die Gründer zur Leistung der Einlagen gegen die gezeichneten Aktien gesamtschuldnerisch verpflichtet. Zeichnet eine Person Aktien im eigenen Namen und auf Rechnung der Gesellschaft, gelten sie als auf Rechnung nur dieser Person erworben.

NENNWERT EINER AKTIE

Art. 162. (Geändert – AB 84 von 2000) Der Mindestnennwert einer Aktie ist ein Lev. Höhere Aktiennennwerte müssen auf volle Leva lauten.

Abschnitt II GRÜNDUNG

GRÜNDUNGSVERSAMMLUNG

Art. 163. (Geändert im AB 63 von 1995; Nr.84 von 2000) (1) Die Errichtung einer Aktiengesellschaft erfolgt in einer Gründungsversammlung, der alle Personen, die Aktien zeichnen, beiwohnen. Ein Gründer kann von einem Bevollmächtigten aufgrund einer besonderen Vollmacht mit notariell beglaubigter Unterschrift vertreten werden.

(2) Die Aktien werden in der Gründungsversammlung gezeichnet.

(3) Die Gründungsversammlung:

1. beschließt die Errichtung der Gesellschaft;
2. billigt die Satzung;
3. stellt die Höhe der Gründungsaufwendungen fest;
4. bestellt Aufsichtsrat bzw. Vorstand.

(4) Die Beschlüsse nach Abs. 3 Nr. 1 und 2 bedürfen der Einstimmigkeit, worüber ein Protokoll unter Beachtung der Vorschrift des Art. 232 aufzustellen ist.

(5) Wird die Aktiengesellschaft von einer Person errichtet, so ist eine Gründungsurkunde zusammenzustellen.

INHALT DES VORSCHLAGS

Art. 164. (aufgehoben - AB 63 von 1995)

INHALT DER SATZUNG

Art. 165. (geänd. – AB 84 von 2000) Die Satzung hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Firma, Sitz und Geschäftsanschrift der Gesellschaft;
2. Gegenstand des Unternehmens und Laufzeit, sofern eine festgelegt ist;
3. (erg. – AB 66 von 2005) Kapitalhöhe sowie der bei Gründung der Gesellschaft einzuzahlende Anteil, Gattung und Anzahl der Aktien, Rechte aus den Aktiengattungen, besondere Bedingungen für deren Übertragung, sofern

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

solche definiert sind, Nennwert einer Aktie;

4. Gesellschaftsorgane, deren Amtszeit und Anzahl ihrer Mitglieder;
5. Art und Wert der Sacheinlagen, wenn solche eingebracht wurden, die Personen, die sie eingebracht haben, Anzahl und Nennwert der Aktien, die ihnen zugeteilt werden;
6. die Vorteile, die den Gründern namentlich vorbehalten bleiben, wenn solche vorgesehen sind;
7. die Bedingungen und die Ordnung für die Emission von Aktien, die dem Rückkauf unterliegen, wenn ein solcher vorgesehen ist;
8. Art und Weise der Gewinnverteilung;
9. Verfahren zur Einberufung der Hauptversammlung;
10. weitere Bedingungen in Verbindung mit der Errichtung, dem Betrieb und der Auflösung der Gesellschaft.

EINLAGEN

Art. 166. (1) (Geändert – Nr. 84 von 2000) Die Bareinlagen sind auf ein Bankkonto, das vom Verwaltungsrat, bzw. Vorstand auf den Namen der Gesellschaft eröffnet wurde, unter Angabe des Einzahlers zu leisten, wobei über diese Beträge auf einstimmig gefassten Beschluss dieses Organs verfügt wird.

(2) Für die Sacheinlagen gelten die Vorschriften der Art.72 und 73 sinngemäß.

(3) (neu – AB 84 von 2000) Hat der Verwaltungsrat, bzw. Vorstand vor der Bank nicht innerhalb von drei Monaten den Nachweis erbracht, dass die Gesellschaft zur Eintragung angemeldet wurde, sind die Einzahler berechtigt, die von ihnen geleisteten Einlagen in vollem Umfang abzuheben. Die Mitglieder des jeweiligen Rats haften gesamtschuldnerisch für die Rückzahlung der Einlagen.

INTERIMSSCHEINE (ZWISCHENSCHHEINE)

Art. 167. (1) (Geändert – Nr. 84 von 2000) Für die eingebrachten Sacheinlagen werden den Aktionären auf Rechnung der gezeichneten Aktien Interimsscheine (Zwischenscheine), die von einem bevollmächtigten Mitglied des Verwaltungsrats bzw. des Vorstands zu unterzeichnen sind, ausgegeben.

(2) Die Aktien werden den Aktionären gegen Vorlage des Interimsscheins ausgegeben.

GRÜNDUNGSVERSAMMLUNG

Art. 168. (aufgehoben – AB 84 von 2000)

ERRICHTUNG DURCH ZEICHNUNG

Art. 169 (geändert – AB 58 von 2003) Eine Aktiengesellschaft kann auch durch eine Zeichnung zur Kapitalbeschaffung nur errichtet werden, wenn die Bedingungen und die Ordnung dafür ausdrücklich in einem Gesetz vorgesehen sind.

AUFGABEN DER GRÜNDUNGSVERSAMMLUNG

Art.170. (aufgehoben – AB 84 von 2000)

ERRICHTUNG EINER GESELLSCHAFT MIT GEZEICHNETEM KAPITAL

Art.171. (aufgehoben – AB 84 von 2000)

INHALT DER SATZUNG

Art.172. (aufgehoben – AB 84 von 2000)

HAFTUNG DER GRÜNDER

Art.173. (aufgehoben – Nr.84 von 2000)

ANFORDERUNGEN AN DIE EINTRAGUNG DER GESELLSCHAFT

Art. 174. (1) Für die Eintragung der Aktiengesellschaft im Handelsregister ist es erforderlich, dass:

www.ruskov-law.eu

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

1. die Satzung festgestellt ist;
2. das Kapital vollständig subskribiert ist;
3. (Geändert – AB 84 von 2000) der in der Satzung vorgesehene Bruchteil des Werts jeder Aktie, jedoch mindestens 25 v. H. des Nennwerts bzw. des in der Satzung festgelegten Emissionswerts jeder Aktie eingezahlt sind;
4. (ergänzt – AB 58 von 2003) der Vorstand, bzw. Aufsichtsrat und Verwaltungsrat bestellt sind;
5. die übrigen gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind.

(2) (Geändert – AB 84 von 2000, AB 58 von 2003, geänd. – AB 38 von 2006, in Kraft ab 01.07.2007 – geänd. in Bezug auf das Inkrafttreten, AB 80 von 2006) Im Handelsregister sind die Angaben nach Art. 165 Nr. 1-4, 5 (nur Art und Wert der eingebrachten Sacheinlage) und 10 sowie die Namen der Mitglieder des Vorstands bzw. des Aufsichtsrats und des Verwaltungsrats einzutragen und die Eintragung ist bekannt zu machen. Zum Eintragungsantrag sind die Gründungsurkunde und die Liste der Personen, die Aktien anlässlich der Gründung gezeichnet haben, beglaubigt vom Verwaltungsrat, bzw. Vorstand, vorzulegen. Werden die Aktien nach Errichtung der Gesellschaft durch einer Person erworben, so ist im Handelsregister der Name bzw. die Firma und die Identifikationsnummer des Aktionärs einzutragen.

(3) (neu – AB 114 von 1999, in Kraft ab 31.01.2000, geänd. – AB 39 von 2005) Zwecks der Eintragung im Handelsregister eines Bank- und Versicherungsgeschäfts, einer anerkannten Börse, Wertpapierfirma, Mutterwertpapierfirma sowie weiterer Tätigkeiten, für deren Ausübung ein entsprechendes Gesetzes die Genehmigung eines Staatsorgans zur Bedingung gemacht wurde, ist auch die jeweilige Genehmigung vorzulegen.

(4) (neu – AB 84 von 2000, geänd. – AB 34 von 2011, in Kraft seit dem 03.05.2011) Die Satzung ist dem Handelsregister vorzulegen und zu veröffentlichen. Bei erfolgter Abänderung bzw. Ergänzung der Satzung ist dem Handelsregister eine Abschrift der Satzung mit den Änderungen zum jeweiligen Tag vorzulegen, die von der Person bzw. den Personen, die die Gesellschaft vertreten, beglaubigt ist.

Abschnitt III AKTIEN

NENNWERT DER AKTIEN. STÜCKELUNGEN

Art. 175. (1) Die Aktie ist ein Wertpapier, das den Anteil des Inhabers am Grundkapital in Höhe ihres Nennwertes verkörpert.

(2) Die Aktiengesellschaft kann nicht Aktien mit verschiedenem Nennwert ausgeben.

(3) Die Aktien können in Stückelungen von 1, 5, 10 oder auf 10 lautenden Stückelungen ausgeben.

EMISSIONSWERT

Art. 176. (1) Als Emissionswert wird der Wert bezeichnet, zu dem die Aktien von den Gründern bzw. den Personen, die an der Zeichnung zum Zweck der Kapitalbeschaffung teilnehmen, übernommen werden.

(2) Der Emissionswert darf den Nennwert nicht unterschreiten. Es können Aktien zu höheren Nennbeträgen gezeichnet werden.

(3) Die Differenz zwischen dem Nenn- und dem Emissionswert ist in den Rücklagenfonds der Gesellschaft einzustellen.

UNTEILBARKEIT

Art. 177. Die Aktien sind unteilbar. Steht eine Aktie mehreren Mitberechtigten ungeteilt zu, üben sie ihre Rechte darauf gemeinschaftlich, indem sie einen Bevollmächtigten bestimmen.

AKTIENARTEN

Art. 178. (1) Die Aktien können Namensaktien und Inhaberaktien sein. Es können auch Vorzugsaktien ausgegeben werden.

(2) (neu – AB 84 von 2000) Die Aktiengesellschaft kann auch bargeldlose Aktien ausgeben. Die Ausgabe von und

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

die Verfügung über bargeldlose Aktien erfolgen nach einer kraft Gesetzes festgelegten Ordnung.

(3) (Vorheriger Abs.2 – AB 84 von 2000, aufgeh. AB 88 von 2018, in Kraft seit dem 23.10.2018)

(4) (Vorheriger Abs.3 – AB 84 von 2000) Wenn die Namensaktien vor der Leistung ihres vollen Emissionswertes ausgegeben werden, ist darin die Höhe der geleisteten Teilzahlungen anzugeben.

AKTIENREGISTER

Art. 179. (geänd. – AB 101 von 2010) (1) Die Gesellschaft führt ein Aktienregister, in das die Namensaktien unter Bezeichnung des Inhabers nach Namen und Wohnort, Personenkennzahl/

PKZ für Ausländer oder Einheitliche Identifikationsnummer mit Angabe der Art, des Nenn- und Emissionswertes, der Zahl und der Nummern der Aktien einzutragen sind. Das gleiche gilt auch für die Zwischenscheine.

(2) Der/Die Vertreter der Gesellschaft ist/sind verpflichtet, die Eintragung der unter Abs. 1 genannten Angaben und ihre Änderungen in das Aktienregister nur binnen sieben Tagen nach Vorlage der Unterlagen gemäß den Bestimmungen von Gesetz und der Satzung zu gewährleisten.

AKTIENTAUSCH

Art. 180. (Geändert – Nr. 84 von 2000, aufgeh. AB 88 von 2018, in Kraft seit dem 23.10.2018)

RECHTE DES AKTIONÄRS

Art. 181. (1) Die Aktie räumt ein Stimmrecht in der Hauptversammlung der Aktionäre sowie das Recht auf Dividende und Liquidationsanteil nach Aktiennennbetrag ein.

(2) Gibt die Gesellschaft Aktien aus, die Sonderrechte einräumen, so hat dies in der Satzung festgelegt und vorgesehen zu sein.

(3) (Ergänzt – AB 84 von 2000) Aktien mit gleichen Rechten bilden eine Gattung. Jede Begrenzung der Rechte einzelner Aktionäre, die Aktien der gleichen Gattung haben, ist unzulässig.

VORZUGSAKTIEN

Art.182. (1) (Ergänzt – AB 103 von 1993) Die Vorzugsaktien können eine Dividendengarantie oder zusätzliche Dividende oder Anteil am Gesellschaftsvermögen bei der Liquidation sowie weitere Rechte laut Festsetzungen in diesem Gesetz oder der Satzung gewähren. Die Satzung kann Vorzugsaktien ohne Stimmrecht festsetzen, was in der Aktie anzugeben ist.

(2) Die Vorzugsaktien ohne Stimmrecht sind in den Nennwert des Kapitals aufzunehmen.

(3) (neu – AB 63 von 1995) Die Aktien ohne Stimmrecht können höchstens eine Hälfte der Gesamtzahl der Aktien sein.

(4) (Vorheriger Abs.3 – AB 63 von 1995) Wird der Vorzugsbetrag in einem Jahr nicht gezahlt und der Rückstand im nächsten Jahr nicht neben dem vollen Vorzug für dieses Jahr nachgezahlt, so haben die Vorzugsaktionäre das Stimmrecht, bis die Rückstände gezahlt sind. In diesem Fall sind die Vorzugsaktien auch bei der Berechnung des nach Gesetz oder Satzung erforderlichen Quorums und Mehrheit zu berücksichtigen.

(5) (Vorheriger Abs. 4 – AB 63 von 1995) Ein Beschluss, durch den der Vorzug, den die Vorzugsaktien ohne Stimmrecht einräumen, beschränkt wird, bedarf zu seiner Wirksamkeit die Zustimmung der Vorzugsaktionäre. Über die Zustimmung beschließen die Vorzugsaktionäre in einer gesonderten Versammlung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn darin mindestens 50 v. H. der Vorzugsaktien vertreten sind. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der vertretenen Aktien umfasst. Ist der Vorzug aufgehoben, so gewähren die Aktien das Stimmrecht.

INHALT DER AKTIE

Art.183. (1) Die Aktie enthält:

1. Aktie für die Einzelaktien und die jeweilige Aktienzahl für Stückelungen mit mehreren Aktien;
2. Aktienart;

www.ruskov-law.eu

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgdl@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgdl@gmail.com

3. Nummer der Stückelung und laufende Nummern der darin enthaltenen Aktien;
 4. Firma und Sitz der Aktiengesellschaft;
 5. Kapitalhöhe;
 6. Gesamtzahl der Aktien, Aktiennennwert und Struktur der Stückelungen;
 7. Coupons und Zahlungstermin;
 8. Unterschriften von zwei Personen, die die Gesellschaft verpflichten können, und Emissionsdatum.
- (2) (neu – AB 63 von 1995) Für die Unterzeichnung von Aktien genügt eine vervielfältigte Unterschrift.
- (3) (Vorheriger Abs.2 – AB 63 von 1995) Auf der Vorderseite der Namensaktie ist der Name des ersten Aktieninhabers anzugeben.

COUPONS

Art. 184. (1) Wurde in der Satzung nichts anderes bestimmt, so werden die Aktien mit Dividendencoupons für 20 Jahre ausgegeben.

(2) Die Coupons sind nur zusammen mit den Aktien übertragbar.

(3) Der Coupon hat die Bezeichnung Coupon, die Firma der Aktiengesellschaft, die Couponnummer, die Aktie, die Stückelung und das Jahr, für das Dividende auszuschütten ist, zu enthalten.

VERFÜGUNGSHANDLUNGEN MIT AKTIEN

(Überschrift geändert – AB 58 von 2003)

Art. 185. (1) (ergänzt – AB 58 von 2003, aufgeh. – AB 88 von 2018, in Kraft seit dem 23.10.2018)

(2) Die Namensaktien werden durch Indossament übertragen, das zu seiner Wirksamkeit gegenüber der Gesellschaft der Eintragung in das Aktienregister bedarf. In der Satzung können auch andere Bedingungen für die Übertragung von Namensaktien bestimmt werden.

(3) (neu – AB 58 von 2003, geänd. AB 101 von 2010) Inhaberaktien werden durch Indossament verpfändet, wobei sie mit dem Vermerk „als Gewährleistung“, „als Pfand“ oder einem anderen Ausdruck, mit dem sie als Sicherheit gekennzeichnet werden, zu versehen sind. Das Stimmrecht nach den verpfändeten Aktien wird von dem Aktionär ausgeübt, sofern im Pfandvertrag nichts anderes vorgesehen ist. Die Vorschrift des Art. 473 findet keine Anwendung.

(4) (neu – AB 101 von 2010) Der Erwerber, bzw. Pfandgläubiger hat innerhalb einer Frist von sieben Tagen nach dem Indossament die Gesellschaft in Kenntnis zu setzen und einen Antrag auf Eintragung der Übertragung bzw. des Pfands im Aktienregister zu stellen.

HAFTUNG DES NAMENSAKTIEÜBERTRAGENDEN

Art. 186. Der die Namensaktien Übertragende und der Erwerber der Aktien sind der Gesellschaft für die nicht geleisteten Einlagen und die aus den Aktien hervorgehenden Verpflichtungen als Gesamtschuldner verantwortlich. Die Verantwortlichkeit der die Aktien übertragenden Person erlischt nach Ablauf von zwei Jahren ab Tag der Eintragung des erfolgten Übergangs in das Aktienregister.

ÜBERTRAGUNG VON INTERIMSSCHEINEN

Art. 187. (1) Der Interimsschein kann vor Errichtung der Gesellschaft nicht übertragen werden.

(2) Für die Übertragung der Interimsscheine gelten die Vorschriften des Art.185 Abs.2.

(3) (neu – AB 104 von 2007, in Kraft seit dem 01.07.1991) Die Übertragung des Interimsscheins gilt als Übertragung der dadurch bescheinigten Aktien.

ERWERB EIGENER AKTIEN

Art.187a. (neu – AB 84 von 2000) (1) Die Gesellschaft kann ihre eigenen Aktien nur in folgenden Fällen erwerben:

1. bei Kapitalherabsetzung nach Art. 200 Nr. 2;
2. (geänd – AB 66 von 2005) bei einer Gesamtrechtsnachfolge, außer bei Umwandlung;
3. wenn der Erwerb unentgeltlich erfolgt;
4. wenn sie gewerbemäßig Geschäfte mit Wertpapieren tätigt und die Aktien im Auftrag eines Dritten erwirbt;
5. bei Ausschluss eines Aktionärs aufgrund der Vorschrift des Art. 189 Abs. 2 und 3;
6. infolge der Zwangsvollstreckung einer Verpflichtung eines Aktionärs gegenüber der Gesellschaft;

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

7. wenn sie als Vorzugsaktien speziell mit diesem Vorzug ausgegeben wurden;

8. im Fall des Rückkaufs.

(2) (geänd. – AB 66 von 2005) In den Fällen nach Abs. 1 Nr. 3, 4, 6, 7 und 8 ist der Erwerb nur zulässig, wenn auf die Aktien der Ausgabebetrag voll geleistet ist.

(3) Die Gesellschaft stellt die Ausübung der aus den eigenen Aktien hervorgehenden Rechte bis zu ihrer nachfolgenden Übertragung ein.

(4) (geänd. – AB 66 von 2005) Der Gesamtnennwert der eigenen Aktien, die nach der Vorschrift des Abs.1 mit Ausnahme jener nach Nr. 1 erworben wurden, darf höchstens 10 v. H. des Kapitals ausmachen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die diesen Satz überschreitenden Aktien innerhalb von drei Jahren zu übertragen.

(5) Werden die Aktien, die nach den Vorschriften des Abs.1 Nr. 2 – 8 erworben wurden, nicht in der unter Abs.4 bezeichneten Frist veräußert, sind sie einzuziehen und die Vorschrift des Art. 200 Nr. 2 anzuwenden;

(6) (geändert – AB 58 von 2002) Die eigenen Aktien werden bei der Ermittlung des Nettovermögenswerts der Gesellschaft nach Art.247a Abs.2 nicht berücksichtigt.

RÜCKKAUF VON AKTIEN

Art. 187b (neu – AB 84 von 2000) (1) Die Gesellschaft kann den Rückkauf eigener Aktien auf Beschluss der Hauptversammlung vornehmen, die Folgendes zu bestimmen hat:

1. die Höchstzahl der Aktien, die dem Rückkauf unterliegen;

2. (geänd. – AB 104 von 2007) die Bedingungen und die Ordnung, zu denen der Vorstand, bzw. Verwaltungsrat innerhalb einer Frist von bis zu fünf Jahren den Rückkauf bestimmt;

3. Mindest- und Höchstpreis, zu dem der Rückkauf vorgenommen wird.

(2) (geänd. – AB 38 von 2006, in Kraft von 01.07.2007 – geänd. in Bezug auf das Inkrafttreten – AB 80 von 2006) Der Beschluss nach Abs.1 bedarf der Mehrheit des vertretenen Kapitals und, ist der Rückkauf nicht ausdrücklich in der Satzung vorgesehen, einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Aktien. Der Beschluss ist im Handelsregister zu veröffentlichen.

(3) (Erg. – AB 66 von 2005) Für den Rückkauf finden die Vorschriften des Art. 247a Abs.1 und 2 entsprechende Anwendung. Der Gesamtnennwert der gekauften Aktien und der Aktien laut Art. 187a Abs. 4 darf 10 v. H. des Kapitals nicht übersteigen. Für die diesen Wert überschreitenden Rückkaufaktien finden die Bestimmungen des Art. 187d Anwendung.

(4) (neu – AB 66 von 2005) Der Verwaltungsrat, bzw. Vorstand wickelt den Rückkauf unter Einhaltung der Bestimmungen von Art. 1 – 3 ab.

AKTIEN MIT RÜCKKAUFVORZUG

Art. 187c (neu – AB 84 von 2000) (1) Die Satzung kann die Ausgabe von Aktien, die dem Rückkauf zu Bedingungen und nach einer darin festgelegten Ordnung unterliegen, vorsehen.

(2) (geänd. – AB 30 von 2006, in Kraft ab 01.07.2007 – geänd. in Bezug auf das Inkrafttreten – AB 80 von 2006) Die Gesellschaft legt bei dem Handelsregister den Vorschlag über den Rückkauf vor.

(3) Der Rückkauf darf ausschließlich aus Mitteln, die zur Verteilung nach der Vorschrift des Art. 247a Abs. 1, 2 und 3 bestimmt sind, erfolgen.

(4) Die Gesellschaft ist verpflichtet, Rücklagen in Höhe des Nennwerts aller nach Abs. 1 zurückgekauften Aktien zu bilden. Diese Rücklagen dürfen unter die Aktionäre nur bei Kapitalherabsetzung um den Wert der zurückgekauften Aktien verteilt bzw. für eine Kapitalerhöhung verwendet werden.

UNZULÄSSIGKEIT DES ERWERBS EIGENER AKTIEN

Art. 187d (neu – AB 84 von 2000) Hat die Gesellschaft eigene Aktien in Verletzung der Vorschriften der Art.187a bis 187c erworben, so sind diese innerhalb von einem Jahr ab Erwerb zu übertragen. Andernfalls sind die Aktien einzuziehen und die Vorschrift des Art.200 Nr. 2 anzuwenden.

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgdl@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgdl@gmail.com

INFORMATIONSPFLICHT

(Überschrift geändert – AB 66 von 2005)

Art. 187e (neu – AB 84 von 2000, geändert. – AB 66 von 2005, geändert. – AB 105 von 2006, in Kraft ab 01.01.2007)

Der jährliche Lagebericht der Gesellschaft hat zwingend Angaben zu enthalten über:

1. die Anzahl und den Nennwert der im Laufe des Jahres erworbenen und übertragenen Aktien, ihren Kapitalanteil sowie der Erwerbs- oder Übertragungspreis;
2. den Rechtsgrund für den im Laufe des Jahres erfolgten Erwerb;
3. die Anzahl und den Nennwert der im Eigenbesitz befindlichen Aktien und ihren Kapitalanteil.

DEM EIGENAKTIENERWERB GLEICHGESTELLTE FÄLLE

Art. 187f (neu – AB 84 von 2000) (1) Die Vorschriften unter Art. 187a bis 187e finden auch dann Anwendung, wenn:

1. Aktien der Gesellschaft von einer Person für Rechnung der Gesellschaft erworben und gehalten werden;
2. Aktien der Gesellschaft von einer anderen Gesellschaft erworben und gehalten werden, in der die erste Gesellschaft direkt oder indirekt eine Stimmenmehrheit hat bzw. auf die sie direkt oder indirekt einen wesentlichen Einfluss nehmen kann;
3. die Gesellschaft eigene Aktien oder Aktien einer Gesellschaft gem. Nr. 2 als Pfand annimmt.

(2) (geändert. – AB 66 von 2005) Im Fall, dass die Gesellschaft bei ihrer Gründung oder Kapitalerhöhung eigene Aktien gezeichnet hat, müssen sie sofort übertragen werden. Andernfalls sind die Aktien einzuziehen und die Bestimmungen von Art. 200 Nr. 2 anzuwenden. Für diese Aktien finden Art. 187a Abs. 3 und Art. 187e Anwendung.

(3) (erg. – AB 66 von 2005, geändert. – AB 59 von 2006, in Kraft seit dem 01.01.2007) Zum Zweck des Erwerbs ihrer Aktien darf die Gesellschaft einem Dritten weder Darlehen gewähren noch Sicherheiten geben. Diese Begrenzung erstreckt sich nicht auf Geschäfte, die Banken oder Finanzinstitute bei der Ausübung ihrer üblichen Gewerbetätigkeit tätigen, sofern infolgedessen der Nettovermögenswert weiterhin die Vorschriften des Art. 247a Abs. 1 und 2 erfüllt.

Abschnitt IV EINLAGEN

LEISTUNGSPFLICHT

Art. 188. (1) (Ergänzt – AB 84 von 2000) Für die gezeichneten Aktien sind die Aktionäre zur Leistung von Einlagen, die den in der Satzung bestimmten Teil des Aktienwertes decken, verpflichtet. Der Restbetrag ist in einer in der Satzung festgelegten Frist, jedoch innerhalb von höchstens zwei Jahren ab Eintragung der Gesellschaft bzw. der erfolgten Kapitalerhöhung zu leisten.

(2) Die Teileinzahlungen können von den einzelnen Aktionären im unterschiedlichen Verhältnis geleistet werden, wenn das in der Satzung ausdrücklich vorgesehen ist.

FOLGEN BEI ZAHLUNGSVERZUG DER EINLAGEN

Art. 189. (1) Aktionäre, die den eingeforderten Betrag nicht rechtzeitig einzahlen, haben ihn zu verzinsen, sofern die Satzung keine Konventionalstrafe vorsieht. Bei Verzug einer Sacheinlage kann der effektive Schaden geltend gemacht werden.

(2) (geändert. – AB 38 von 2006, in Kraft seit dem 01.07.2007 – geändert in Bezug auf das Inkrafttreten, AB 80 von 2006) Sollten die säumigen Aktionäre den eingeforderten Betrag nicht in der ihnen mit der schriftlichen Aufforderung gewährten einmonatigen Nachfrist einzahlen, gelten sie als ausgeschlossen. Die Nachfrist bedarf der Veröffentlichung im Handelsregister, außer wenn die Übertragung der Aktien an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden ist.

(3) Der ausgeschlossene Aktionär wird seinen Aktien und der geleisteten Einzahlungen für verlustig erklärt. Die Aktien des ausgeschlossenen Aktionärs werden eingezogen und vernichtet. Anstelle der eingezogenen Aktien bietet die Gesellschaft neue zum Verkauf an. Die vom ausgeschlossenen Aktionär geleisteten Einzahlungen sind

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

in den Rücklagenfonds der Gesellschaft einzustellen.

ZINSEN

Art. 190. (1) Den Aktionären können keine Zinsen auf die geleisteten Einlagen ausgezahlt werden außer in den Fällen, die in der Satzung bestimmt sind.

(2) (Geändert – AB 84 von 2000) Haben die Aktionäre Teilzahlungen im unterschiedlichen Verhältnis geleistet, so wird die Mehrdifferenz verzinst, wenn das in der Satzung vorgesehen ist. Die Zinsen sind vom Gewinn vor Ausschüttung der Dividende nach Art.247a auszuzahlen und zwar ohne Rücksicht auf den Beschluss der Hauptversammlung der Aktionäre über die Gewinnverteilung.

(3) Die Früchte der geleisteten Einlagen vor der Errichtung bleiben zugunsten der Gesellschaft, sofern in der Satzung nichts anderes vereinbart ist.

SICHERHEIT

Art.191. In der Satzung kann bestimmt werden, dass für den nicht eingezahlten Teil die Aktionäre eine Sicherheit hinterlegen müssen.

Abschnitt V

KAPITALERHÖHUNG

VORAUSSETZUNGEN

Art. 192. (1) Das Kapital kann durch Ausgabe neuer Aktien, durch Erhöhung des Nennwertes der bereits ausgegebenen Aktien oder durch Umwandlung von Obligationsanleihen in Aktien nach der Vorschrift des Art.215 erhöht werden.

(2) Der Beschluss der Hauptversammlung über die Kapitalerhöhung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der darin vertretenen Aktien. Die Satzung kann eine größere Kapitalmehrheit bestimmen sowie weitere Anforderungen stellen.

(3) (Geändert – AB 84 von 2000) Sind mehrere Gattungen von Aktien vorhanden, so bedarf es des Beschlusses der Aktionäre jeder Gattung.

(4) Sollen die neuen Aktien für einen höheren Betrag als den Nennbetrag ausgegeben werden, ist der Mindestkaufpreis mit Beschluss der Hauptversammlung zu bestimmen.

(5) Eine Kapitalerhöhung ist nur zulässig, nachdem der in der Satzung festgelegten Betrag vollständig eingezahlt ist.

(6) (neu – AB 84 von 2000, erg. – AB 66 von 2005) Wird eine Kapitalerhöhung in Verletzung der Vorschrift des Art. 161 Abs. 4 vorgenommen, sind die Mitglieder des Verwaltungsrats bzw. des Vorstands für die Leistung der Einlagen gegen die gezeichneten eigenen Aktien gesamtschuldnerisch verpflichtet. Zeichnet eine Person Aktien im eigenen Namen und auf Rechnung der Gesellschaft, gelten sie als alleinig auf seine Rechnung erworben.

(7) (neu – AB 63 von 1995; vorheriger Abs. 6, ergänzt in AB 84 von 2000) Für die Kapitalerhöhung finden die Vorschriften des vierzehnten Kapitels, Abschnitt II sinngemäß Anwendung; die Kapitalerhöhung durch Zeichnung erfolgt zu Bedingungen und nach einer Ordnung, die in einem Gesetz festgelegt sind.

(8) (neu – AB 114 von 1999; vorheriger Abs.7 – AB 84 von 2000, geändert. – AB 64 von 2020, in Kraft seit dem 21.08.2020) Zwecks Eintragung der Kapitalerhöhung durch Zeichnung ist eine Prospektbestätigung vorzulegen, außer in den gesetzlich ausgeschlossenen Fällen.

ANFORDERUNG ZUR EINTRAGUNG DER KAPITALERHÖHUNG

Art. 192a (neu – AB 84 von 2000) (1) Für die Eintragung einer Kapitalerhöhung im Handelsregister müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

1. die neuen Aktien müssen gezeichnet sein;
2. mindestens 25 v. H. des Nennwerts der gezeichneten neuen Aktien muss eingezahlt sein;
3. der Unterschiedsbetrag zwischen Nenn- und Emissionswert der neuen Aktien muss eingezahlt sein.

(2) Wurden die neuen Aktien nicht vollständig gezeichnet, so wird das Kapital nur um den Wert der gezeichneten Aktien erhöht, wenn der Beschluss der Hauptversammlung über die Erhöhung eine solche Möglichkeit zulässt.

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

(3) Im Handelsregister ist eine Liste der Personen, die die neuen Aktien gezeichnet haben, vorzulegen, die vom Verwaltungsrat, bzw. Vorstand zu bestätigen ist.

KAPITALERHÖHUNG DURCH SACHEINLAGEN

Art. 193. (1) (Vorh. Text von Art. 193 – AB 66 von 2005) Erfolgt die Kapitalerhöhung mit Sacheinlagen, so ist im Beschluss der Hauptversammlung der Gegenstand, die Person, von der die Gesellschaft den Gegenstand erwirbt und der Nennbetrag der bei der Sacheinlage zu gewährenden Aktien festzusetzen.

(2) (neu – AB 66 von 2005, geänd. und erg. – AB 38 von 2006, in Kraft ab 01.07.2007 – geändert in Bezug auf das Inkrafttreten, AB 80 von 2006) Der Sachverständigenbericht laut Art. 72 Abs. 2 ist ein Teil der Unterlagen gem. Art. 224 und wird zur Veröffentlichung im Handelsregister zusammen mit dem Kapitalerhöhungsbeschluss vorzulegen.

BEZUGSRECHTE DER AKTIONÄRE AUF NEUE AKTIEN

(Überschrift geänd. – AB 66 von 2005)

Art. 194. (1) (Geändert AB 84 von 2000) Jeder Aktionär ist berechtigt, eine Anzahl junger Aktien, der seiner Beteiligung vor der Kapitalerhöhung entspricht, zu erwerben.

(2) (Geändert – AB 84 von 2000) Bei Aktien verschiedener Gattungen kann das Recht nach Abs.1 nur von den Aktionären, die Aktien der entsprechenden Gattung halten, ausgeübt werden. Die übrigen Aktionäre können ihr Bezugsrecht erst nach den Aktionären der jeweiligen Gattung, von der die neu ausgegebenen Aktien sind, geltend machen.

(3) (neu – AB 84 von 2000, geänd. - AB 38 von 2006, in Kraft ab 01.07.2007 – geändert in Bezug auf das Inkrafttreten, AB 80 von 2006) Das Bezugsrecht der Aktionäre nach Abs.1 und 2 erlischt in einer von der Hauptversammlung bestimmten Frist, jedoch mindestens nach einem Monat ab Veröffentlichung im Handelsregister der Einladung zur Aktienzeichnung. Die Einladung zur Zeichnung junger Aktien wird mit dem Beschluss zur Kapitalerhöhung im Handelsregister veröffentlicht.

(4) (neu – AB 84 von 2000, erg. – AB 66 von 2005, geänd. – AB 38 von 2006, in Kraft ab 01.07.2007 – geändert in Bezug auf das Inkrafttreten, AB 80 von 2006) Das Bezugsrecht der Aktionäre nach Abs.1 und 2 kann aufgrund eines Beschlusses der Hauptversammlung, der eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Aktien bedarf, beschränkt bzw. aufgehoben werden. Der Verwaltungsrat bzw. der Vorstand hat über die Gründe für die Aufhebung bzw. die Beschränkung der Bezugsrechte zu berichten und den Emissionswert der jungen Aktien zu begründen. Der Beschluss der Hauptversammlung ist im Handelsregister zu veröffentlichen.

KAPITALERHÖHUNG UNTER VORBEHALT

Art. 195. Das Kapital kann unter dem Vorbehalt erhöht werden, dass die Aktien durch bestimmte Personen zu einem bestimmten Preis sowie gegen Obligationsanleihen der Gesellschaft gekauft werden.

KAPITALERHÖHUNG DURCH DEN VERWALTUNGSRAT (Vorstand)

Art.196. (1) (Vorheriger Text des Art. 196; geändert und ergänzt – AB 84 von 2000) Die Satzung kann den Verwaltungsrat bzw. den Vorstand fünf Jahre nach Eintragung der Gesellschaft ermächtigen, das Grundkapital bis zu einem bestimmten Nennbetrag durch Ausgabe neuer Aktien zu erhöhen. Der Beschluss kann unter Beachtung der Vorschrift des Art. 192 Abs.3 auch durch Satzungsänderung für höchstens fünf Jahre nach Eintragung der Satzungsänderung gefasst werden.

(2) (neu – AB 84 von 2000) Bei Kapitalerhöhung nach Abs.1 finden die Bestimmungen des Art. 194 Abs. 1 und 2 Anwendung.

(3) (neu – AB 84 von 2000, geänd. – AB 66 von 2005) Der Verwaltungsrat bzw. der Vorstand kann das Recht der Aktionäre nach Art. 194 Abs. 1 nur beschränken bzw. aufheben, wenn er dafür mit Beschluss der Hauptversammlung, getroffen durch 2/3 Stimmmehrheit der Anwesenden, ermächtigt wurde. Die Ermächtigung kann nur für eine Frist, die höchstens die Frist nach Abs. 1 betragen darf, erteilt werden. In diesem Fall kann die Kapitalerhöhung auch nach der Vorschrift der Art. 193 und 195 vorgenommen werden.

KAPITALERHÖHUNG AUS GESCHÄFTSMITTELN

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Art.197. (1) (geänd. – AB 66 von 2005) Die Hauptversammlung kann eine Kapitalerhöhung durch Umwandlung eines Gewinnanteils in Grundkapital beschließen. Die Erhöhung kann erst drei Monate nach Feststellung des Jahresabschlusses für das letzte vor der Beschlussfassung über die Kapitalerhöhung abgelaufene Geschäftsjahr beschlossen werden, wobei der Beschluss einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Versammlung vertretenen Aktien bedarf.

(2) (geänd. – AB 38 von 2006, in Kraft ab 01.07.2007 – geändert in Bezug auf das Inkrafttreten, AB 80 von 2006) Für die Eintragung des Erhöhungsbeschlusses ist die Bilanz unter Angabe, dass die Erhöhung aus Geschäftsmitteln durchgeführt wird, vorzulegen.

(3) (Ergänzt – AB 84 von 2000) Die neuen Aktien stehen den Aktionären, einschließlich der Gesellschaft, wenn sie eigene Aktien besitzt, im Verhältnis ihrer Anteile am bisherigen Kapital zu. Ein dem vorherigen Satz entgegenstehender Beschluss der Hauptversammlung ist unwirksam.

ERHALT DER AKTIEN

Art. 198. (1) Nach der Eintragung der Kapitalerhöhung nach vorstehendem Artikel hat der Verwaltungsrat bzw. der Vorstand unverzüglich die Aktionäre aufzufordern, die neuen Aktien entgegenzunehmen.

(2) (geänd. – AB 38 von 2006, in Kraft ab 01.07.2007 – geändert in Bezug auf das Inkrafttreten, AB 80 von 2006, aufgeh. – AB 88 von 2018, in Kraft seit dem 23.10.2018)

Abschnitt VI

KAPITALHERABSETZUNG

VEREINFACHTE KAPITALHERABSETZUNG

Art. 199. (1) Eine Kapitalherabsetzung wird von der Hauptversammlung beschlossen.

(2) (Geändert – AB 84 von 2000) Sind mehrere Gattungen von Aktien vorhanden, ist zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Aktionäre jeder Gattung erforderlich.

(3) In diesem Beschluss ist festzusetzen, zu welchem Zweck und in welcher Weise die Herabsetzung stattfindet.

HERABSETZUNGSVERFAHREN

Art. 200. Das Grundkapital kann herabgesetzt werden:

1. durch Herabsetzung des Nennbetrags der Aktien;
2. durch Einziehung von Aktien.

KAPITALHERABSETZUNG DURCH EINZIEHUNG VON AKTIEN

Art. 201. (1) Aktien können zwangsweise oder nach Erwerb durch die Gesellschaft eingezogen werden.

(2) (Geändert – AB 84 von 2000) Eine Zwangseinziehung ist nur zulässig, wenn sie in der Satzung festgelegt war und die Aktien zu dieser Kondition gezeichnet wurden.

(3) Die Voraussetzungen und die Einzelheiten der Durchführung der Zwangseinziehung sind in der Satzung zu bestimmen.

GLÄUBIGERSCHUTZ

Art. 202. (Geändert – AB 84 von 2000) (1) (geänd. – AB 38 von 2006, in Kraft ab 01.07.2007 – geändert in Bezug auf das Inkrafttreten, AB 80 von 2006) Für Gläubiger, deren Forderungen vor Veröffentlichung des Beschlusses über die Kapitalherabsetzung im Handelsregister begründet worden sind, finden die Bestimmungen der Art. 150 bis 153 Anwendung.

(2) Die Vorschrift des Abs.1 findet keine Anwendung, wenn die Kapitalherabsetzung zum Zweck der Verlustdeckung erfolgt ist. In diesem Fall werden die Aktionäre von der Pflicht, Einlagen zu leisten, nicht befreit.

(3) Die Vorschrift des Abs. 1 findet auch dann keine Anwendung, wenn die Herabsetzung des Grundkapitals aufgrund eigener Aktien erfolgt, die vollständig bezahlt sind und unentgeltlich bzw. aus Mitteln nach Art. 247a Abs.1 – 3 erworben wurden. In diesen Fällen finden die Vorschrift des Art. 187c Abs. 4 Anwendung.

GLEICHZEITIGE KAPITALHERABSETZUNG UND –ERHÖHUNG

Art.203. (Geändert – AB 83 von 1996; geänd. - 84 von 2000) (1) Das Kapital der Gesellschaft kann gleichzeitig herabgesetzt und erhöht werden, jedoch nur dann, wenn die Herabsetzung erst nach Durchführung der geplanten Kapitalerhöhung wirksam wird.

(2) In den Fällen nach Abs.1 kann das Kapital auch unter dem gesetzlichen Mindestbetrag herabgesetzt werden, wenn durch die Erhöhung zumindest der gesetzliche Mindestbetrag erreicht wird.

(3) Die Vorschrift des Art.202 Abs.1 findet keine Anwendung, wenn das Ausmaß des Kapitals vor der Veränderung infolge der Kapitalerhöhung erreicht bzw. überstiegen wird.

Abschnitt VII

OPTIONSANLEIHEN

AUSGABEVERFAHREN DER OPTIONSANLEIHEN

Art. 204. (1) (Geändert – AB 114 von 1999, in Kraft ab 31.01.2000, geänd. – AB 58 von 2003, geänd. – AB 66 von 2005, geänd. – AB 62 von 2017) Optionsanleihen können nur von einer Aktiengesellschaft ausgegeben werden.

(2) (Geändert – AB 114 von 1999, in Kraft ab 31.01.2000, aufgeh.- AB 62 von 2017)

(3) (geändert und ergänzt – AB 61 von 2002) Die Ausgabe von Optionsanleihen wird von der Hauptversammlung beschlossen, die dazu den Vorstand bzw. den Verwaltungsrat nach der Vorschrift des Art. 196 ermächtigen kann.

(4) Die Optionsanleihen einer Emission bei gleichem Nennbetrag gewähren ein gleiches Forderungsrecht.

(5) (neu – AB 63 von 1995; ergänzt – AB 61 von 2002) Man unterscheidet bare und bargeldlose Optionsanleihen. Für die Ausgabe, die Übertragung und die Verpfändung der baren und bargeldlosen Optionsanleihen finden die für die Aktien geltenden und in diesem Gesetz bestimmten Regeln Anwendung, mit Ausnahme dieser nach Art.176 Abs.2 und Art.184 Abs.2.

ANFORDERUNGEN UND VERFAHREN DER AUSGABE VON OPTIONSANLEIHEN

(Überschrift geänd. – AB 61 von 2002)

Art. 205. (geändert – AB 61 von 2002) (1) (geänd. und erg. – AB 64 von 2020, in Kraft seit dem 21.08.2020) Die Ausgabe von Optionsanleihen durch öffentliches Angebot, für die die Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts nach Maßgabe der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG (OJ L 168/12 vom 30. Juni 2017) gilt, erfolgt zu den gesetzlich bestimmten Bedingungen und Verfahren.

(2) Bei der Ausgabe von Optionsanleihen, außer in den Fällen nach Abs. 1, erstellt die Gesellschaft ein Angebot für die Zeichnung von Optionsanleihen, das mindestens folgende Angaben zu enthalten hat:

1. den Beschluss nach Art. 204 Abs. 3;

2. (aufgehoben – AB 58 von 2003);

3. den Gesamtnenn- und –emissionswert der Obligationsanleihe;

4. Anzahl, Art, Nenn- und Emissionswert der angebotenen Optionsanleihen sowie die vorgesehenen Beschränkungen für deren Übertragung;

5. bei zinsbringenden Optionsanleihen – die Frist bis zur Fälligkeit der Optionsanleihen, den Tilgungsplan der Obligationsanleihe einschließlich der Schonfrist, wenn eine solche vorgesehen ist, die Zinsenzahlungen, das Berechnungsverfahren und die Zahlungsziele;

6. bei Optionsanleihen mit einer anderen Einkommensart – Einkommensgestaltung und Fälligkeit der Leistungen;

7. Art und Höhe der geleisteten Sicherheit, sofern solche vorhanden;

8. Zahlungsmodalitäten -und fristen von Zinsen und Hauptsumme;

9. Anfangs- und Endtermin sowie Ort und Ordnung für die Zeichnung der Optionsanleihen;

10. Bedingungen für die Zeichnung von Optionsanleihen;

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgdl@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgdl@gmail.com

11. Mindest- und Höchstbetrag der geleisteten Geldeinlagen, bei dem die Anleihe als abgeschlossen gelten wird.

(3) Die Optionsanleihen sind erst nach vollständiger Leistung ihres Emissionswerts auszugeben.

(4) (Geänd. – AB 64 von 2020, In Kraft seit dem 21.08.2020) Im Beschluss nach Art. 204 Abs.3 über die Ausgabe von Optionsanleihen nach Abs. 2 kann die entsprechende Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes hinsichtlich des Treuhänders der Anleiheinhaber und der Absicherung der öffentlichen Emission von Optionsanleihen vorgesehen werden.

DURCHFÜHRUNG DER ZEICHNUNG

(Überschrift geändert – AB 61 von 2002)

Art. 206. (1) (geändert – AB 61 von 2002, geänd. - AB 64 von 2020, In Kraft seit dem 21.08.2020) Die Aufnahme der Beträge und die Übergabe der nach Art. 205 Abs. 2 gezeichneten Optionsanleihen erfolgt über eine Bank oder eine Wertpapierfirma.

(2) (geändert – AB 61 von 2002) Die Personen, die Optionsanleihen gezeichnet haben, haben die Beträge auf ein Sonderkonto bei einer von der Gesellschaft benannten Bank einzuzahlen. Die auf dieses Konto eingezahlten Beträge können vor Bekanntmachung der Mitteilung nach Abs. 6 nicht verwendet werden.

(3) (geändert – AB 61 von 2002) Im Beschluss nach Art. 204 Abs. 3 werden die Bedingungen, zu denen die Anleihe als abgeschlossen gilt, bestimmt. Eine zwingende Bedingung ist die vollständige Auszahlung des Emissionswerts aller gezeichneten Optionsanleihen.

(4) (geändert – AB 61 von 2002) Innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss der Zeichnung hat die Gesellschaft einen Vertrag mit einer Bank abzuschließen, in dem die Ordnung und das Verfahren für die Bedienung der Zahlungen nach der Obligationsanleihe bestimmt werden.

(5) (geändert – AB 61 von 2002) Läuft die Frist nach Art. 205 Abs. 2 Nr. 9 ab, ohne dass die für den Abschluss der Anleihe festgelegten Bedingungen erfüllt worden sind, so sind die eingezahlten Beträge den Optionsanleihen gezeichneten Personen samt Zins von der Bank, bei der sie eingezahlt wurden, zurückzuerstatten.

(6) (neu – AB 61 von 2002, geänd. – AB 38 von 2006, in Kraft ab 01.07.2007 – geänd. in Bezug auf das Inkrafttreten – AB 80 von 2006, geänd. - AB 64 von 2020, In Kraft seit dem 21.08.2020) Innerhalb eines Monats nach dem Endtermin für die Zeichnung der Obligationsanleihen nach Art. 205 Abs. 2 Nr. 9 hat das Leitungsorgan der Gesellschaft eine Mitteilung über die abgeschlossene Obligationsanleihe im Handelsregister eintragen zu lassen, in der Folgendes anzugeben sind:

1. Höhe der Anleihe;
2. Datum, von dem die Frist bis zur Fälligkeit zu laufen beginnt;
3. Fälligkeitsdatum – für Zinsen- und Hauptbetragszahlungen;
4. die Bank nach Abs. 4, die die Zahlungen nach der Obligationsanleihe bedient;
5. Ort, Datum, Uhrzeit und Tagesordnung der ersten Hauptversammlung der Anleiheinhaber.

(7) (neu – AB 61 von 2002, geänd. – AB 38 von 2006, in Kraft ab 01.07.2007 – geänd. in Bezug auf das Inkrafttreten – AB 80 von 2006) Die erste Hauptversammlung der Anleiheinhaber darf auf einen Tag spätestens 30 Tage nach Bekanntmachung der Mitteilung nach Abs. 6 angesetzt werden. Der Ort zur Abhaltung der Versammlung darf kein anderer als der Sitz der Gesellschaft sein.

(8) (neu – AB 61 von 2002) Die Gesellschaft hat die Vertreter der Anleiheinhaber nach Art. 209 und die die Zahlungen nach der Obligationsanleihe bedienende Bank von allen Änderungen ihrer Geschäftstätigkeit, die in irgendwelcher Weise ihre Verpflichtungen in Verbindung mit den ausgegebenen Obligationsanleihen betreffen, unverzüglich zu unterrichten.

NICHTIGKEIT EINES BESCHLUSSES ÜBER DIE AUSGABE VON OBLIGATIONSANLEIHEN

(Überschrift geändert. – AB 61 von 2002)

Art. 207. (geändert – AB 61 von 2002) Nichtig ist jeder Beschluss der Gesellschaft über:

1. die Änderung der Bedingungen, zu denen die Obligationsanleihen gezeichnet wurden;
2. die Ausgabe neuer Obligationsanleihen, die einen Vorzug bei der Auszahlung gewähren, ohne die Zustimmung der Hauptversammlungen der Anleiheinhaber aus vorangehenden nicht ausgezahlten Emissionen.

ERSTE HAUPTVERSAMMLUNG DER ANLEIHEINHABER

www.ruskov-law.eu

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

(Neue Überschrift - AB 103 von 1993)

Art. 208. (geändert – AB 61 von 2002, erg. Ab von 2017) Die erste Hauptversammlung der Anleihehaber ist rechtsgültig, wenn mindestens die Hälfte der gezeichneten Anleihe vertreten ist.

VERTRETUNG DER ANLEIHEINHABER

Art. 209. (1) Die Anleihehaber einer Emission bilden eine Interessensgemeinschaft.

(2) Die Gemeinschaft wird von Vertretern, die von der Hauptversammlung der Anleihehaber gewählt werden, vertreten. Es können höchstens drei Vertreter bestimmt werden.

PERSÖNLICHE VORAUSSETZUNGEN FÜR VERTRETER

Art. 210. (1) Vertreter nach vorstehendem Artikel können nicht sein:

1. die Schuldnergesellschaft;
2. (geändert – AB 61 von 2002) Personen, die mit der Gesellschaft – Schuldner verbunden sind;
3. die Gesellschaften, die die übernommenen Verpflichtungen vollständig oder auch teilweise gesichert haben;
4. die Mitglieder des Aufsichtsrats, des Verwaltungsrats oder Vorstands sowie ihre Verwandten in gerader Linie und Ehegatten;
5. die Personen, denen kraft Gesetzes die Teilnahme an den Leitungsorganen der Gesellschaft untersagt ist.

(2) Mit Beschluss der Hauptversammlung der Anleihehaber können die Vertreter von ihren Verpflichtungen befreit werden.

VOLLMACHTEN DER VERTRETER

Art. 211. Die Vertreter sind befugt, Handlungen zum Schutz der Interessen der Anleihehaber in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Hauptversammlung der Anleihehaber durchzuführen.

TEILNAHME DER VERTRETER

AN DER HAUPTVERSAMMLUNG DER AKTIONÄRE

Art. 212. (1) Die Vertreter der Anleihehaber können an der Hauptversammlung der Aktionäre ohne Stimmrecht teilnehmen. Sie haben Auskunftsrecht zu den gleichen Bedingungen wie die Aktionäre.

(2) Werden Beschlüsse, die die Erfüllung der Verpflichtungen aus der Obligationsanleihe betreffen, gefasst, so hat sich die Hauptversammlung der Aktionäre den Standpunkt der Vertreter der Anleihehaber anzuhören.

VERGÜTUNG DER VERTRETER

Art. 213. (1) Die Vergütung der Vertreter der Anleihehaber wird von der Gesellschaft für ihre Rechnung bestimmt. Sollte die Gesellschaft keine Vergütung festgelegt haben, so beschließt darüber die Hauptversammlung der Anleihehaber.

(2) Sollte die Gesellschaft der somit festgelegten Höhe der Vergütung entgegenzutreten, wird sie auf Antrag der Vertreter vom Landgericht bestimmt.

HAUPTVERSAMMLUNG DER ANLEIHEINHABER

Art. 214. (1) (ergänzt – AB 61 von 2002, geänd. – AB 38 von 2006, in Kraft ab 01.07.2007 – geänd. in Bezug auf das Inkrafttreten – AB 80 von 2006) Die Hauptversammlung der Anleihehaber wird von den Vertretern der Anleihehaber durch Einladung, die im Handelsregister mindestens 10 Tage vor der Versammlung bekannt zu machen ist, einberufen.

(2) (geändert – AB 61 von 2002) Die Hauptversammlung kann auch auf Wunsch der Anleihehaber, die mindestens ein Zehntel der Obligationsanleihen der jeweiligen Emission vertreten, oder der Abwickler der Gesellschaft, wenn ein Liquidationsverfahren eröffnet worden ist, einberufen werden.

(3) Die Vertreter der Anleihehaber müssen die Hauptversammlung der Anleihehaber einberufen unter Benachrichtigung des Vorstands der Aktiengesellschaft über:

1. den Vorschlag zur Abänderung des Gegenstands des Unternehmens, der Art der Gesellschaft oder zur Umwandlung der Gesellschaft;
2. (geändert – AB 61 von 2002) den Vorschlag für die Ausgabe einer neuen Emission von

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Vorzugsobligationsanleihen.

(4) Für jede neue Emission von Obligationsanleihen wird eine gesonderte Hauptversammlung gebildet.

(5) Für die Hauptversammlung der Anleihehaber finden die für die Hauptversammlung der Aktionäre geltenden Regeln Anwendung.

(6) (Neu – AB 62 von 2017) Das Stimmrecht aus bargeldlosen Optionsanleihen wird von den Personen ausgeübt, die 5 Tage vor der Hauptversammlung der Anleihehaber Inhaber geworden sind.

(7) (Vorh. Abs. 6 – AB 62 von 2017) Die Hauptversammlung der Aktionäre hat den Beschluss der Hauptversammlung der Anleihehaber zu erörtern.

QUORUM

Art. 214a. (Neu AB 25 von 2022, in Kraft seit dem 08.07.2022) (1) Hauptversammlung der Anleihehaber ist beschlussfähig sofern mehr als die Hälfte der Emission der Obligationsanleihen vertreten ist, wobei in der Emission auch ein höheres Quorum festgelegt werden darf.

(2) Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, sind die Bestimmungen des Art. 227 Abs. 3 anzuwenden.

(3) Für die Feststellung der Beschlussfähigkeit werden die von der Gesellschaft, die Obligationsanleihen emittiert hat, zurückgenommenen Obligationsanleihen nicht berücksichtigt.

MEHRHEIT

Art. 214b. (Neu AB 25 von 2022, in Kraft seit dem 08.07.2022) (1) Der Beschluss der Hauptversammlung der Anleihehaber bedarf der Mehrheit der vertretenen Obligationsanleihen, sofern innerhalb der Emission keine andere größere Mehrheit festgelegt ist.

(2) Für die Bestimmung der Mehrheit zur Beschlussfassung der Hauptversammlung der Anleihehaber werden die von der Gesellschaft, die Obligationsanleihen emittiert hat, zurückgenommenen Obligationsanleihen nicht berücksichtigt.

Abschnitt VIII

UMWANDLUNG VON OBLIGATIONSANLEIHEN IN AKTIEN

BESCHLUSS ÜBER DIE UMWANDLUNG VON OBLIGATIONSANLEIHEN IN AKTIEN

Art. 215. (1) Die Hauptversammlung kann die Ausgabe von Obligationsanleihen, die in Aktien umgewandelt werden, beschließen. Gesellschaften, an denen der Staat mit über 50 v. H. des Kapitals beteiligt ist, können diese Art von Obligationsanleihen nicht ausgeben. Die Aktionäre haben Vorzug bei der Zeichnung solcher Obligationsanleihen zu den Konditionen, zu denen Aktien neuer Emissionen gezeichnet werden.

(2) Die Bestimmungen zur Umwandlung der Obligationsanleihen in Aktien ist im Beschluss der Hauptversammlung über die Ausgabe der Obligationsanleihen festzulegen.

(3) Die Hauptversammlung kann die Bedingungen festlegen, zu denen die Obligationeninhaber, für die es nicht vorgesehen ist, dass sie geschuldete Beträge durch Umwandlung in Aktien begleichen können, diese in solche Aktien umwandeln können.

(4) Der Emissionswert der umzuwandelnden Obligationsanleihen muss mindestens den Nennbetrag der Aktien, die die Anleihehaber dagegen erworben hätten, betragen.

(5) Bei einer Kapitalherabsetzung, die dazu dienen soll, durch Einziehung von Aktien oder Minderung ihres Nennbetrags Verluste zu decken, werden die Rechte der Anleihehaber auf Umwandlung der Obligationsanleihen in Aktien anteilmäßig beschränkt.

WIRKSAMWERDEN DES BESCHLUSSES

www.ruskov-law.eu

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

ÜBER DIE AUSGABE NEUER OBLIGATIONSANLEIHEN

Art. 216. Der Beschluss über die Ausgabe neuer Obligationsanleihen, die in Aktien umgewandelt werden können, bedarf zu seiner Wirksamkeit der Bestätigung durch die Hauptversammlung der Anleihehaber, die das Recht erworben haben, ihre Obligationsanleihen in Aktien umzuwandeln.

UMWANDLUNG BEI KAPITALERHÖHUNG

Art. 217. Nach Beschlussfassung über die Kapitalerhöhung hat der Verwaltungsrat bzw. Vorstand eine Frist für die Umwandlung der Obligationsanleihen in Aktien festzusetzen. Diese Frist kann höchstens drei Monate betragen.

EINTRAGUNG DES ERHÖHTEN KAPITALS

(Überschrift geänd. – AB 61 von 2002)

Art. 218. (geändert – AB 61 von 2002) Der Verwaltungsrat bzw. Vorstand hat die Kapitalerhöhung infolge der Umwandlung von Obligationsanleihen in Aktien zur Eintragung anzumelden.

Abschnitt IX

ORGANE DER AKTIENGESELLSCHAFT

ARTEN VON ORGANEN

Art. 219. (1) (Vorheriger Art.219 – AB 84 von 2000) Organe der Aktiengesellschaft sind:

1. die Hauptversammlung;
2. Vorstand (Einstufensystem) oder Aufsichtsrat und Verwaltungsrat (Zweistufensystem).

(2) (neu – AB 84 von 2000) In der Alleinaktiengesellschaft beschließt über Angelegenheiten, die in der Zuständigkeit der Hauptversammlung stehen, der Alleininhaber des Kapitals.

Unterabschnitt I

HAUPTVERSAMMLUNG

ZUSAMMENSETZUNG DER HAUPTVERSAMMLUNG

Art. 220. (1) (ergänzt – AB 58 von 2003) Die Hauptversammlung umfasst die stimmberechtigten Aktionäre. Sie nehmen an der Hauptversammlung persönlich oder durch ihren Vertreter teil. Ein Mitglied des Vorstands bzw. des Aufsichtsrats und Verwaltungsrats darf keinen Aktionär vertreten.

(2) (geändert – AB 58 von 2003) Die Aktionäre mit Vorzugsaktien ohne Stimmrecht sowie die Mitglieder des Vorstands bzw. des Aufsichtsrats und des Verwaltungsrats, die keine Aktionäre sind, nehmen an den Verhandlungen der Hauptversammlung ohne Stimmrecht teil.

(3) (neu – AB 58 von 2003) Werden bei der Gesellschaft über 50 Personen beschäftigt, werden sie in der Hauptversammlung durch eine Person mit beratender Stimme vertreten. Ihren Vertreter stehen die Rechte aus Art. 224 zu.

ZUSTÄNDIGKEIT

Art. 221. Die Hauptversammlung:

1. ändert und ergänzt die Satzung der Gesellschaft;
2. erhöht oder setzt das Kapital herab;
3. entscheidet über die Umwandlung und die Auflösung der Gesellschaft;
4. (geändert – AB 58 von 2003) wählt und entlässt die Mitglieder des Vorstands bzw. des Aufsichtsrats;
5. (neu – AB 58 von 2003) bestimmt die Höhe der Vergütungen der Mitglieder des Aufsichtsrats bzw. der Mitglieder des Vorstands, die nicht mit der Geschäftsführung betraut werden sowie über deren Beteiligung an der Gewinnverteilung und das Recht, Aktien und Obligationsanleihen der Gesellschaft zu erwerben;

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

6. (vorh. Nr. 5 – AB 58 von 2003, geänd. – AB 67 von 2008, erg. – AB 95 von 2015, in Kraft seit dem 01.01.2016) bestellt und entlässt vereidigte Buchprüfer, wenn die Wirtschaftsprüfung zwingend erforderlich ist oder ein Beschluss zur Durchführung einer unabhängigen Wirtschaftsprüfung getroffen wurde;

7. (bisherige Ziff.6 – AB 58 von 2003, geänd. – AB 66 von 2005, geänd. – AB 67 von 2008, erg. – AB 95 von 2015, in Kraft seit dem 01.01.2016) stellt den Jahresabschluss nach Bestätigung durch den bestellten vereidigten Buchprüfer fest, sofern eine unabhängige Wirtschaftsprüfung durchgeführt wurde, beschließt die Gewinnverteilung, die Ergänzung des Rücklagenfonds und die Dividendenausschüttung;

8. (vorh. Nr. 7 – AB 58 von 2003) genehmigt das Begeben von Obligationsanleihen;

9. (bisherige Ziff.8 – AB 58 von 2003) bestellt Liquidatoren bei Auflösung der Gesellschaft außer bei einer Zahlungsunfähigkeit;

10. (vorh. Nr. 9 – AB 58 von 2003) entlastet der Mitglieder des Aufsichtsrats, des Verwaltungsrats und Vorstands;

11. (vorh. Nr. 10 – AB 58 von 2003) entscheidet über weitere ihr durch Gesetz und Satzung übertragenen Zuständigkeiten.

ABHALTUNG DER HAUPTVERSAMMLUNG

Art. 222. (1) (geändert und ergänzt – AB 58 von 2003) Die Hauptversammlung hat mindestens einmal im Jahr in der Geschäftsstelle der Gesellschaft zu verhandeln, sofern in der Satzung dafür ein anderer Ort in der Republik Bulgarien vorgesehen ist.

(2) (neu – AB 58 von 2003) Die erste Hauptversammlung hat spätestens 18 Monate nach Errichtung der Gesellschaft und die nachfolgenden ordentlichen Versammlungen – spätestens sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahres stattfinden.

(3) (neu – AB 84 von 2000; vorheriger Abs.2 – Nr. 58 von 2003) Sollten die Verluste die Hälfte des Kapitals übersteigen, ist eine Hauptversammlung innerhalb drei Monate ab Feststellung der Verluste abzuhalten.

(4) (vorheriger Abs.2 – AB 84 von 2000; vorheriger Abs.3 – AB 58 von 2003) Legt die Satzung der Gesellschaft nichts anderes fest, wählt die Hauptversammlung den Vorsitzenden und den Sekretär der jeweiligen Verhandlung.

EINBERUFUNG

Art. 223. (1) (geändert – AB 58 von 2003) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand bzw. Verwaltungsrat einberufen. Sie kann auch durch den Aufsichtsrat sowie auf Verlangen der Aktionäre, die seit mindestens drei Monaten Aktien besitzen, deren Wert zusammen mindestens fünf von Hundert des Grundkapitals erreichen, einberufen werden.

(2) (Geändert – AB 33 von 1999; geändert und ergänzt in AB 58 von 2003) Wird dem Verlangen nach Abs.1 der Aktionäre, deren Aktien zusammen mindestens fünf von Hundert des Grundkapitals erreichen, binnen eines Monats nicht entsprochen, bzw. wird keine Hauptversammlung innerhalb von drei Monaten abgehalten, hat das Landgericht die Hauptversammlung einzuberufen oder die Aktionäre, die das Verlangen gestellt haben, oder ihren Vertreter zu ermächtigen, die Hauptversammlung einzuberufen. Den Umstand, dass sie die Aktien länger als drei Monate in ihrem Besitz gehabt haben, weisen die Aktionäre vor dem Gericht durch Vorlage einer notariell beglaubigten Erklärung nach.

(3) (Geändert – AB 100 von 1997, AB 84 von 2000, geänd. – AB 38 von 2006, in Kraft ab 01.07.2007 – geänd. in Bezug auf das Inkrafttreten – AB 80 von 2006, geänd. - AB 88 von 2018, in Kraft seit dem 01.06.2019) Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt durch eine im Handelsregister bekanntgemachte Einladung. In der Satzung kann die Einberufung ausschließlich aufgrund schriftlicher Einladungen bestimmt werden.

(4) Die Einladung hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:

1. Firma und Sitz der Gesellschaft;
2. Ort, Datum und Uhrzeit für die Abhaltung der Hauptversammlung;
3. Art der Hauptversammlung;
4. Mitteilung über die Formalitäten, die, wenn sie in der Satzung festgelegt sind, in Verbindung mit der Teilnahme

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

an der Hauptversammlung und der Ausübung des Stimmrechts beachtet werden müssen.

5. (geändert – AB 61 von 2002) Tagesordnung über die zu erörternden Angelegenheiten sowie die konkreten Vorschläge zur Beschlussfassung.

(5) (Geändert – AB 100 von 1997, geänd. – AB 38 von 2006, in Kraft ab 01.07.2007 – geänd. in Bezug auf das Inkrafttreten – AB 80 von 2006) Die Bekanntmachung im Handelsregister hat mindestens 30 Tage vor der Eröffnung der Hauptversammlung zu erfolgen.

AUFNAHME VON TAGESORDNUNGSPUNKTE

Art. 223a (neu – AB 58 von 2003) (1) (geänd. – AB 38 von 2006, in Kraft ab 01.07.2007 – geänd. in Bezug auf das Inkrafttreten – AB 80 von 2006) Aktionäre, die länger als drei Monate im Besitz von Aktien sind, deren Wert mindestens einen fünften Teil des Kapitals der Gesellschaft erreichen, können nach Bekanntmachung im Handelsregister oder Zusendung der Einladung auch weitere Tagesordnungspunkte für die Hauptversammlung aufnehmen.

(2) (geänd. – AB 38 von 2006, in Kraft ab 01.07.2007 – geänd. in Bezug auf das Inkrafttreten – AB 80 von 2006) Spätestens 15 Tage vor der Eröffnung der Hauptversammlung haben die Personen nach Abs.1 bei dem Handelsregister eine Liste der Angelegenheiten, die sie in die Tagesordnung aufnehmen wollen und die Vorschläge zu Beschlussfassung vorzulegen. Mit der Veröffentlichung im Handelsregister sind die Tagesordnungspunkte rechtskräftig.

(3) (geänd. – AB 38 von 2006, in Kraft ab 01.07.2007 – geänd. in Bezug auf das Inkrafttreten – AB 80 von 2006) Der Besitz der Aktien von mehr als drei Monate wird durch Erklärung nachgewiesen.

(4) (geänd. – AB 38 von 2006, in Kraft ab 01.07.2007 – geänd. in Bezug auf das Inkrafttreten – AB 80 von 2006) Spätestens am nächsten Arbeitstag nach der Bekanntmachung haben die Aktionäre die Liste der Angelegenheiten, die Vorschläge zu Beschlussfassung und die damit verbundenen Schriftstücke am Sitz und Geschäftsanschrift der Gesellschaft vorzulegen. Art. 224 findet entsprechende Anwendung.

AUSKUNFTSRECHT

Art. 224. (1) (vorheriger Art.224; geändert – AB 58 von 2003, geänd. – AB 38 von 2006, in Kraft ab 01.07.2007 – geänd. in Bezug auf das Inkrafttreten – AB 80 von 2006) Die mit der Tagesordnung der Hauptversammlung verbundenen Schriftstücke sind spätestens bis zum Tag der Bekanntmachung oder der Zusendung der Einladungen zu Einberufung der Hauptversammlung den Aktionären zur Verfügung zu stellen.

(2) (neu – AB 58 von 2003) Ist in der Tagesordnung auch die Wahl der Mitglieder des Vorstands bzw. des Aufsichtsrats vorgesehen, haben die Schriftstücke nach Abs.1 auch die Namen, die Telefonnummern und die Angaben über die Berufsqualifikation der Personen, die zu Mitgliedern vorgeschlagen werden, zu enthalten. Diese Regelung findet auch dann Anwendung, wenn diese Angelegenheit nach Maßgabe des Art. 223a in die Tagesordnung aufgenommen wurde.

(3) (neu – AB 58 von 2003) Jedem Aktionär sind auf Verlangen die Schriftstücke unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

TEILNEHMERLISTE

Art. 225. In der Hauptversammlung ist ein für die anwesenden Aktionäre oder ihrer Vertreter eine Liste mit Angaben zur Zahl der gehaltenen oder vertretenen Aktien aufzustellen. Die Aktionäre und die Vertreter bescheinigen ihre Anwesenheit durch ihre Unterschrift. Die Liste ist von dem Vorsitzenden und dem Sekretär der Hauptversammlung zu unterzeichnen.

VERTRETER

Art. 226. Jeder Aktionär ist berechtigt, eine Person zur Vertretung in der Hauptversammlung schriftlich zu ermächtigen.

QUORUM

Art. 227. (1) (vorheriger Art. 227; geändert – AB 58 von 2003) Die Satzung kann die Erfordernis des Quorums des Kapitals festsetzen.

(2) (neu – AB 58 von 2003) Die Beschlüsse nach Art. 221 Nr. 1 – 3 können nur gefasst werden, wenn in der

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Hauptversammlung mindestens die Hälfte des Kapitals vertreten ist. Die Satzung kann ein höheres Quorum vorsehen.

(3) (neu – AB 58 von 2003) Ist in den in Abs.1 und 2 genannten Fällen die Versammlung nicht beschlussfähig, kann frühestens nach 14 Tagen eine neue anberaumt werden, die dann unabhängig des daran vertretenen Kapitals beschlussfähig ist. Der Termin für die neue Versammlung kann auch bereits in der Einladung für die erste Sitzung festgehalten werden.

STIMMRECHT

Art. 228. (1) Das Stimmrecht beginnt mit der vollständigen Leistung der Einlage, sofern die Satzung nichts anderes festlegt.

(2) (geändert – AB 58 von 2003) Betrifft ein Vorschlag zur Beschlussfassung die Rechte der Aktionäre einer Gattung, so hat die Abstimmung getrennt für jede Gattung zu geschehen, wobei die Voraussetzungen hinsichtlich des Quorums und der Stimmenmehrheit für jede Gattung einzeln Anwendung finden.

INTERESSENKONFLIKT

Art. 229. Ein Aktionär oder sein Vertreter haben sich der Abstimmung folgender Angelegenheiten zu enthalten:

1. wenn die Gesellschaft einen Anspruch gegen ihn geltend macht;
2. wenn er gegenüber der Gesellschaft zur Haftung herangezogen werden soll.

STIMMENMEHRHEIT

Art. 230. (1) Für die Beschlussfassung der Hauptversammlung bedarf es der Mehrheit der darin vertretenen Aktien, sofern Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen.

(2) (geändert – AB 58 von 2003) Für die Beschlussfassung nach Art. 221 Nr. 1, 2 und 3 (nur über die Auflösung) bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln des vertretenen Kapitals. Für diese Fälle kann die Satzung eine größere Mehrheit bestimmen.

(3) (neu – AB 58 von 2003) Sofern das Gesetz oder die Satzung eine Abstimmung nach Gattungen erfordern, finden die Regelungen zum Quorum und Mehrheit für jede einzelne Gattung entsprechend Anwendung.

MINDERHEIT

1. Art.230a (neu – AB 84 von 2000; aufgehoben in AB 58 von 2003).

BESCHLÜSSE

Art. 231. (1) (geändert – AB 58 von 2003, geänd. – AB 38 von 2006, in Kraft ab 01.07.2007 – geänd. in Bezug auf das Inkrafttreten – AB 80 von 2006) Über Gegenstände der Tagesordnung, die nicht ordnungsgemäß und unter Beachtung der Vorschrift des Art. 223 und Art.223a bekannt gemacht sind, darf die Hauptversammlung nicht beschließen, es sei denn, dass alle Aktionäre in der Verhandlung persönlich anwesend oder vertreten sind und keiner von der Erörterung dieser Angelegenheiten widerspricht.

(2) Die Beschlüsse der Hauptversammlung treten sofort in Kraft, wenn ihr Wirksamwerden nicht aufgeschoben wird.

(3) (geändert – AB 100 von 1997, geänd. – AB 84 von 2000, geänd. – AB 58 von 2003) Die Beschlüsse über eine Satzungsänderung bzw. -ergänzung und die Auflösung der Gesellschaft sind erst nach Eintragung ins Handelsregister wirksam.

(4) (neu – AB 58 von 2003) Die Beschlüsse über die Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Umwandlung der Gesellschaft, Wahl und Abberufung der Ratsmitglieder sowie Bestellung von Liquidatoren sind erst nach Eintragung ins Handelsregister wirksam.

PROTOKOLL

Art. 232. (1) Für die Versammlung ist in einem Sonderbuch ein Protokoll anzufertigen, in der anzugeben sind:

1. der Ort und der Tag der Versammlung;
2. die Namen des Vorsitzenden und des Sekretärs und bei einer Abstimmung auch die Namen Stimmzähler;
3. die Anwesenheit der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder sowie von Personen, die keine Aktionäre sind;
4. die gemachten Vorschläge in Grundzügen;
5. die durchgeführten Abstimmungen und ihre Ergebnisse;

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

6. die erhobenen Einwände.

(2) Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und dem Sekretär der Versammlung sowie von den Stimmentzählern zu unterschreiben.

(3) Dem Protokoll sind beizufügen:

1. die Teilnehmerliste;

2. die mit der Einberufung der Hauptversammlung verbundenen Unterlagen;

(4) (neu – AB 58 von 2003, geänd. – AB 59 von 2008, in Kraft ab 01.03.2008) Auf Verlangen eines Aktionärs oder Ratsmitglieds kann der Sitzung der Hauptversammlung ein Notar zur Aufstellung eines Feststellungsprotokolls nach Art. 539 der Zivilprozessordnung beiwohnen. Eine Abschrift des Feststellungsprotokolls ist dem Protokoll der Hauptversammlung beizulegen.

(5) (vorheriger Abs.4 – AB 58 von 2003) Die Protokolle und die Anlagen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Auf Verlangen sind sie jedem Aktionär zur Verfügung zu stellen.

BESCHLÜSSE DES ALLEINAKTIONÄRS

Art. 232a (neu – AB 84 von 2000) Über die Beschlüsse des Alleinaktionärs ist eine Niederschrift anzufertigen.

Unterabschnitt II

ALLGEMEINE REGELUNGEN FÜR BEIDE VERWALTUNGSSYSTEME

AMTSZEIT

Art. 233. (1) Die Mitglieder des Vorstands, Aufsichtsrats und Verwaltungsrats werden für die Zeit von fünf Jahren gewählt, sofern die Satzung keine kürzere Amtszeit vorsieht.

(2) Die Mitglieder des ersten Vorstands, bzw. Aufsichtsrats können höchstens für drei Jahre gewählt werden.

(3) Die Ratsmitglieder können unbeschränkt wiedergewählt werden.

(4) (neu – AB 84 von 2000; ergänzt in Nr. 58 von 2003) Die Mitglieder des Verwaltung- und Aufsichtsrats können auch vor Ablauf der Amtszeit, für die sie gewählt wurden, abberufen werden.

(5) (neu – AB 58 von 2003, geänd. – AB 38 von 2006, in Kraft ab 01.07.2007 – geänd. in Bezug auf das Inkrafttreten – AB 80 von 2006) Ein Ratsmitglied kann durch eine schriftliche Mitteilung an die Gesellschaft verlangen, aus dem Handelsregister gelöscht zu werden. Innerhalb von sechs Monaten nach Eingang der Mitteilung hat die Gesellschaft die Eintragung der erfolgten Abberufung im Handelsregister zu bewirken. Unterlässt die Gesellschaft diese Pflicht, so kann der betroffene Ratsmitglied die Eintragung dieses Umstandes selbstständig beantragen und die Eintragung erfolgt ohne Rücksicht darauf, ob an seiner Stelle eine andere Person bestellt wurde oder nicht.

ZUSAMMENSETZUNG DER RÄTE

Art. 234. (1) Ein Ratsmitglied kann eine natürliche, geschäftsfähige Person sein. Sollte es die Satzung zulassen, so kann auch eine juristische Person Ratsmitglied sein. In einem solchen Fall hat die juristische Person einen Vertreter zur Ausübung ihrer Funktionen als Ratsmitglied zu bestimmen. Die juristische Person ist zusammen mit den übrigen Ratsmitgliedern für die Verpflichtungen, die aus den Handlungen ihres Vertreters hervorgehen, als Gesamtschuldner und unbeschränkt verantwortlich.

(2) Ratsmitglied kann nicht sein, wer:

1. (geändert – AB 84 von 2000) Mitglied eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans einer Gesellschaft gewesen ist, die zwei Jahre vor der Entscheidung zur Bekanntmachung der Insolvenz wegen Zahlungsunfähigkeit aufgelöst wurde und nicht alle Gläubiger befriedigt wurden;

2. (aufgehoben – AB 84 von 2000; neu – AB 15 von 2013, in Kraft seit dem 15.02.2013) Mitglied eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans einer Gesellschaft gewesen ist, für die einen rechtskräftiger Bußgeldbescheid wegen Nichterfüllung der Verpflichtung zur Vorratsanschaffung und –haltung nach Maßgabe des Gesetzes über die Bevorratung mit Erdöl und Erdölzerzeugnissen erlassen worden ist.

3. anderen Erfordernissen laut Satzung nicht entspricht.

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

(3) (neu – AB 66 von 2023) Die nach Maßgabe des Abs. 2 Nr. 1 vorgesehenen Beschränkungen verjähren in fünf Jahre ab Auflösung der Gesellschaft durch Insolvenz. Die Aufhebung der Beschränkungen bedarf der ausdrücklichen Anmeldung unter Bekanntmachung der konkreten Umstände.

(4) (neu – AB 58 von 2003, vorh. Abs. 3 – AB 66 von 2023) Die Ratsmitglieder werden im Handelsregister eingetragen, bei dem sie ihre notariell beglaubigte Einverständnis und eine Erklärung über das Fehlen der Hindernisse nach Abs. 2 vorzulegen haben.

VERTRETUNGSMACHT

Art. 235. (1) Die Mitglieder des Vorstands bzw. Verwaltungsrats vertreten die Gesellschaft gemeinsam, sofern in der Satzung nichts anderes vorgesehen ist.

(2) Der Vorstand bzw. Verwaltungsrat kann nach Bewilligung des Aufsichtsrats einen oder mehrere Ratsmitglieder zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigen. Die Vollmacht kann jederzeit entzogen werden.

(3) (geänd. – AB 38 von 2006, in Kraft ab 01.07.2007 – geänd. in Bezug auf das Inkrafttreten – AB 80 von 2006) Die Namen der Personen, die zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigt wurden, sind im Handelsregister einzutragen. Für die Eintragung sind notariell beglaubigte Unterschriftsmuster vorzulegen.

(4) (Geändert – AB 84 von 2000, erg. AB 34 von 2011, in Kraft seit dem 03.05.2011) Die Einschränkungen der Vertretungsmacht des Vorstands, des Verwaltungsrats und der von ihnen ermächtigten Personen nach Abs.2 sind in Bezug auf Dritte unwirksam und unterliegen keiner Eintragung im Handelsregister.

(5) (geänd. – AB 38 von 2006, in Kraft ab 01.07.2007 – geänd. in Bezug auf das Inkrafttreten – AB 80 von 2006) Die Ermächtigung und der Entziehung der Vollmacht sind gegenüber redlichen Dritten erst nach Eintragung wirksam.

VERTRÄGE DES ALLEINAKTIONÄRS

Art. 235a (neu – AB 84 von 2000) Der Abschluss von Verträgen zwischen dem Alleinaktionär und der Gesellschaft, wenn sie von ihm vertreten wird, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

SONDERREGELUNGEN FÜR DEN GESCHÄFTSABSCHLUSS

Art. 236. (1) (geändert und ergänzt – AB 58 von 2003) (1) Die Satzung der Gesellschaft kann vorsehen, dass bestimmte Geschäfte nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats oder mit einstimmigen Beschluss des Vorstands abgeschlossen werden dürfen. Solche Beschränkungen können auch vom Aufsichtsrat bzw. Vorstand festgelegt werden.

(2) Folgende Geschäfte können nur auf Beschluss der Hauptversammlung abgeschlossen werden:

1. Übertragung oder Überlassung zur Nutzung des gesamten Geschäftsbetriebs;

2. (geänd. – AB 66 von 2005) Verfügungshandlungen mit Vermögensgegenständen, deren Gesamtwert im laufenden Jahr die Hälfte des Vermögens der Gesellschaft nach dem letzten beglaubigten Jahresabschluss übersteigt;

3. (geänd. – AB 66 von 2005) Übernahme von Verbindlichkeiten oder Gewährung von Sicherheiten gegenüber, bzw. an einer Person oder verbundenen Personen, deren Ausmaß im laufenden Jahr die Hälfte des Vermögenswertes der Gesellschaft nach Maßgabe des letzten beglaubigten Jahresabschluss übersteigt.

(3) In der Satzung der Gesellschaft kann ausdrücklich vorgesehen werden, dass die Geschäfte nach Abs. 2 nur auf Beschluss des Vorstands bzw. des Verwaltungsrats abgeschlossen werden können. In diesem Fall bedarf es des einstimmig gefassten Beschlusses des Vorstands bzw. der vorab eingeholten Zustimmung des Aufsichtsrats.

(4) Ein Geschäft, das nur in Verletzung der Vorschriften der Absätze 1 – 3 abgeschlossen wurde, ist wirksam, die Person jedoch, die es abgeschlossen hat, haftet vor der Gesellschaft für die ihr zugefügten Schäden.

RECHTE UND PFLICHTEN

Art. 237. (ergänzt – AB 58 von 2003) (1) Die Ratsmitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten, unabhängig von der internen Funktionsaufteilung und der Einräumung des Verwaltungs- und Vertretungsrechts einigen von ihnen.

(2) Die Ratsmitglieder haben ihren Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns und im Interesse der

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Gesellschaft und aller Aktionäre nachzugehen.

(3) Jede Person, die zum Ratsmitglied vorgeschlagen wird, ist verpflichtet, die Hauptversammlung der Aktionäre bzw. den Aufsichtsrat vor seiner Bestellung zur Beteiligung an Handelsgesellschaften als persönlich haftender Gesellschafter, den Besitz von über 25 v. H. des Kapitals einer anderen Gesellschaft sowie seine Teilnahme an der Geschäftsführung anderer Gesellschaften oder Genossenschaften als Prokurist, Geschäftsführer oder Ratsmitglied in Kenntnis zu setzen. Der Eintritt dieser Umstände nach Bestellung einer Person als Ratsmitglied ist unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(4) Die Mitglieder des Vorstands und des Verwaltungsrats sind nicht berechtigt, im eigenen oder eines fremden Namens Handelsgeschäfte zu tätigen, sich an Handelsgesellschaften als persönlich haftende Gesellschaft zu beteiligen, sowie Funktionen als Prokuristen, Geschäftsführer oder Ratsmitglieder anderer Gesellschaften oder Genossenschaften wahrzunehmen, wenn diese im Wettbewerb mit der Gesellschaft stehen. Diese Beschränkung findet keine Anwendung, wenn dies in der Satzung ausdrücklich zugelassen ist oder das Organ, das die Ratsmitglieder bestellt, seine ausdrückliche Zustimmung dafür erteilt hat.

(5) Die Ratsmitglieder sind verpflichtet, über die Informationen, die ihnen bei der Wahrnehmung ihrer Funktionen bekannt wurden, Stillschweigen zu bewahren, wenn durch die Verlautbarung dieser die Tätigkeit und die Weiterentwicklung der Gesellschaft beeinträchtigt werden könnten, einschließlich nach dem sie ihre Mitarbeit als Ratsmitglieder beendet haben. Diese Pflicht betrifft nicht die Informationen, die Dritten kraft Gesetzes zugänglich ist oder von der Gesellschaft bereits bekannt gemacht wurde.

(6) Die Vorschriften von Abs. 1 – 5 finden Anwendung für natürliche Personen, die juristische Personen – Ratsmitglieder nach Art. 234 Abs.1 vertreten.

QUORUM UND MEHRHEIT

Art. 238. (1) Die Räte sind beschlussfähig, wenn in der Sitzung mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder persönlich oder durch ein anderes Ratsmitglied vertreten sind. Keines der anwesenden Mitglieder darf mehr als ein abwesendes Mitglied vertreten.

(2) Für die Beschlussfassung bedarf es der einfachen Mehrheit der Stimmen, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.

(3) In der Satzung kann bestimmt werden, dass es der Abhaltung einer Sitzung nicht bedarf, wenn sich sämtliche Mitglieder schriftlich mit der zu treffenden Bestimmung einverstanden erklärt haben.

(4) (neu – AB 58 von 2003) Ist ein Ratsmitglied oder eine ihm verbundene Person von einer zur Besprechung gestellten Frage betroffen, so hat er den Vorsitzenden spätestens vor Eröffnung der Sitzung schriftlich darüber zu informieren und darf an der Beschlussfassung nicht teilnehmen.

PROTOKOLLE

Art. 239. (ergänzt – AB 58 von 2003) Die Beschlüsse des Verwaltungsrats, des Aufsichtsrats und des Vorstands sind durch Protokoll zu beurkunden, die von allen anwesenden Mitgliedern des jeweiligen Rats zu unterschreiben sind, wobei darin zu vermerken ist, wie jeder von ihnen über die behandelten Gegenstände abgestimmt hat.

HAFTUNG

Art. 240. (1) Die Aufsichtsrats-, Verwaltungsrats- und Vorstandsmitglieder sind für ihre Geschäftsführung zur Hinterlegung einer Sicherheit verpflichtet, deren Höhe von der Hauptversammlung ab einer Mindesthöhe von drei monatlichen Bruttogehältern festzulegen ist. Die Sicherheit kann auch in Form von deponierten Aktien oder Obligationsanleihen der Gesellschaft bestehen.

(2) Die Ratsmitglieder haften als Gesamtschuldner für von ihnen verschuldeten Schäden.

(3) Jedes Ratsmitglied kann entlastet werden, sollte nachgewiesen werden, dass er keine Schuld für die zugefügten Schäden trägt.

HAFTUNG AUF VERLANGEN DER AKTIONÄRE

Art. 240a (neu – AB 58 von 2003) Aktionäre, die mindestens einen zehnten Teil des Kapitals der Gesellschaft besitzen, können für der Gesellschaft zugefügte Schäden eine Haftungsklage der Mitglieder des Vorstands bzw. des Aufsichts- und Verwaltungsrats erheben.

VERTRÄGE MIT RATSMITGLIEDERN UND MIT IHNEN VERBUNDENEN PERSONEN

Art. 240b (neu – AB 58 von 2003) (1) Die Ratsmitglieder haben den Vorstand bzw. Verwaltungsrat schriftlich zu informieren, wenn sie oder die mit ihnen verbundenen Personen Verträge mit der Gesellschaft, die aus ihrer gewöhnlichen Tätigkeit hinausgehen oder sich von den Marktbedingungen erheblich unterscheiden, abschließen.

(2) Die Verträge nach Abs. 1 werden aufgrund eines Beschlusses des Vorstands bzw. Verwaltungsrats abgeschlossen.

(3) Ein Geschäft, das nur in Verletzung der Vorschrift von Abs.2 abgeschlossen wurde, ist nichtig und die abschließende Person, die es gewusst hat oder hätte wissen können, dass ein solcher Beschluss nicht vorliegt, haftet der Gesellschaft gegenüber für die dadurch entstandenen Schäden.

Unterabschnitt III ZWEISTUFENSYSTEM

VERWALTUNGSRAT

Art. 241. (1) Die Aktiengesellschaft wird vom Verwaltungsrat, der seine Tätigkeit unter der Überwachung des Aufsichtsrats ausübt, geführt und vertreten.

(2) Die Verwaltungsratsmitglieder werden vom Aufsichtsrat bestellt, der auch ihre Vergütung bestimmt und sie jederzeit auswechseln kann.

(3) Ein Aufsichtsratsmitglied kann nicht zugleich Verwaltungsratsmitglied sein.

(4) (geändert – AB 58 von 2003) Die Zahl der Verwaltungsratsmitglieder ist in der Satzung zu bestimmen und liegt zwischen 3 – 9 Personen.

(5) Die innere Ordnung des Verwaltungsrats ist vom Aufsichtsrat zu bestätigen.

(6) (neu – AB 58 von 2003) Die Verhältnisse zwischen der Gesellschaft und einem Verwaltungsratsmitglied werden aufgrund eines Geschäftsbesorgungsvertrags geregelt. Der Vertrag bedarf der Schriftform und wird im Namen der Gesellschaft vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder einem von ihm dazu ermächtigten Ratsmitglied abgeschlossen.

AUFSICHTSRAT

Art. 242. (1) Der Aufsichtsrat kann sich an der Geschäftsführung der Gesellschaft nicht beteiligen. Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft lediglich den Verwaltungsratsmitgliedern gegenüber.

(2) (Geändert – AB 84 von 2000) Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Hauptversammlung gewählt. Der Aufsichtsrat kann aus drei bis sieben Mitgliedern bestehen.

(3) Der Aufsichtsrat setzt seine interne Ordnung fest und wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

(4) (neu – AB Nr. 58 von 2003) Der Aufsichtsrat führt eine ordentliche Sitzung mindestens einmal im Quartal durch.

(5) (vorheriger Abs.4 – AB 58 von 2003) Die Einberufung des Aufsichtsrats liegt in der Entscheidung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats, kann jedoch auf Verlangen der Aufsichtsrats- sowie der Verwaltungsratsmitglieder erfolgen.

(6) (neu – AB 58 von 2003) Die Verhältnisse zwischen der Gesellschaft und einem Aufsichtsratsmitglied werden aufgrund eines Vertrages geregelt. Der Vertrag wird im Namen der Gesellschaft durch eine von der Hauptversammlung oder dem Alleingeschäftsinhaber bevollmächtigte Person abgeschlossen.

BERICHTE UND AUFSICHT

Art. 243. (1) (ergänzt – AB 58 von 2003) Der Verwaltungsrat hat dem Aufsichtsrat der Gesellschaft über seine Tätigkeit mindestens einmal im Quartal zu berichten. Der Bericht hat entsprechend auch die Angaben nach Art. 247 Abs. 2 und 3 zu enthalten.

(2) Der Verwaltungsrat hat dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats aus sonstigen wichtigen Anlässen unverzüglich zu berichten.

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

(3) Der Aufsichtsrat kann vom Verwaltungsrat jederzeit Auskünfte oder einen Bericht über jede die Gesellschaft betreffende Angelegenheit verlangen.

(4) (ergänzt – AB 58 von 2003) Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner Pflichten die erforderlichen Nachprüfungen einleiten, wobei die Ratsmitglieder Zugang zu der gesamten erforderlichen Information und den Unterlagen haben. Im Zusammenhang damit kann er die Leistungen von Sachverständigen beziehen.

Unterabschnitt IV EINSTUFENSYSTEM

VORSTAND

Art. 244. (1) (Geändert – AB 84 von 2000) Die Gesellschaft wird vom Vorstand geführt und vertreten. Er hat mindestens aus drei und höchstens aus neun Mitgliedern zu bestehen.

(2) Der Vorstand setzt die Betriebsordnung für seine Tätigkeit fest und wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

(3) Der Vorstand hält seine ordentliche Sitzungen mindestens einmal alle drei Monate ab, um die Lage und die Entwicklung der Gesellschaft zu besprechen.

(4) (geändert – AB 58 von 2003) Der Vorstand beauftragt mit der Geschäftsführung der Gesellschaft ein oder mehrere geschäftsführende Mitglieder, die er aus der Mitte seiner Mitglieder gewählt hat, und setzt ihre Vergütungen fest. Die geschäftsführenden Mitglieder sind zahlenmäßig weniger als die übrigen Ratsmitglieder.

(5) Jedes geschäftsführende Mitglied hat dem Ratsvorsitzenden über Umstände, die von erheblichem Einfluss für die Gesellschaft sein können, unverzüglich zu berichten.

(6) Jedes Ratsmitglied kann vom Vorsitzenden die Einberufung des Vorstands für die Besprechung einzelner Angelegenheiten verlangen.

(7) (neu – AB 58 von 2003) Die Verhältnisse zwischen der Gesellschaft und einem geschäftsführenden Ratsmitglied werden aufgrund eines Geschäftsbesorgungsvertrags geregelt, der der Schriftform bedarf und im Namen der Gesellschaft vom Vorsitzenden des Vorstands abgeschlossen wird. Die Verhältnisse mit den übrigen Ratsmitgliedern können aufgrund eines Vertrages geregelt werden, der im Namen der Gesellschaft durch eine von der Hauptversammlung oder dem Alleingeschäftsinhaber dazu ermächtigten Person abgeschlossen wird.

Abschnitt X JAHRESABSCHLUSS UND GEWINNVERTEILUNG

UNTERLAGEN FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS

Art. 245. (geänd. – AB 66 von 2005, geänd. – AB 105 von 2006, in Kraft ab 01.01.2007, geänd. – AB 67 von 2008, erg. - AB 95 von 2015, in Kraft seit dem 01.01.2016, geänd. – AB 104 von 2020, in Kraft seit dem 01.01.2021) Der Vorstand, bzw. Verwaltungsrat erstellt jährlich bis zum 30. Juni den Jahresabschluss und Lagebericht für das letzte Kalenderjahr und legt diese den von der Hauptversammlung benannten vereidigten Buchprüfern vor, sofern die Wirtschaftsprüfung zwingend erforderlich ist oder ein Beschluss über die Durchführung einer unabhängigen Wirtschaftsprüfung getroffen wurde.

RÜCKLAGENFONDS

Art. 246. (1) Die Gesellschaft hat Rücklagen zu bilden.

(2) Quellen für die Bildung der Rücklage:

1. mindestens 1/10 des Gewinns, der abgeleitet wird, bis die Rücklagemittel 1/10 des Kapitals oder einen satzungsgemäß höheren Kapitalanteil bilden;
2. die Beträge, die den Nennwert der Aktien und der Obligationsanleihen bei ihrer Ausgabe übersteigen;
3. der Betrag der Nachschusszahlungen, die die Aktionäre gegen die ihnen für die Aktien gewährten Vorzugsrechte leisten;

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

4. weitere Quellen, die in der Satzung oder in einem Beschluss der Hauptversammlung bestimmt sind.

(3) Die Rücklage darf verwendet werden ausschließlich zum:

1. Ausgleich des Jahresverlusts;
2. Ausgleich des Verlustvortrags aus dem Vorjahr.

(4) Übersteigt die gesetzliche Rücklage 1/10 oder laut Satzung bestimmten höheren Teil des Grundkapitals, darf der übersteigende Betrag auch zur Kapitalerhöhung verwendet werden.

INHALT DES LAGEBERICHTS

Art. 247. (vorheriger Art. 247 – AB 58 von 2003, geänd. – AB 66 von 2005, geänd. – AB 105 von 2006, in Kraft ab 01.01.2007) (1) Der Lagebericht hat den Verlauf der Geschäftstätigkeit und die Lage der Gesellschaft sowie Erläuterungen zum Jahresabschluss zu enthalten.

(2) (neu – AB 58 von 2003, geänd. – AB 105 von 2006, in Kraft ab 01.01.2007) Im Lagebericht sind zwingend anzugeben:

1. die Vergütungen, die im Laufe des Jahres insgesamt an die Ratsmitglieder ausgezahlt wurden;
2. die im Laufe des Jahres von den Ratsmitgliedern erworbenen, besessenen und übertragenen Aktien und Obligationsanleihen der Gesellschaft;
3. die Rechte der Ratsmitglieder auf Erwerb von Aktien und Optionsanleihen der Gesellschaft;
4. die Beteiligungen der Ratsmitgliedern an Gesellschaften als persönlich haftende Gesellschafter, den Besitz von über 25 v. H. des Kapitals einer anderen Gesellschaft sowie ihre Beteiligung an der Geschäftsführung anderer Gesellschaften oder Genossenschaften als Prokuristen, Geschäftsführer oder Ratsmitglieder;
5. die Verträge nach Art. 240b, die im Rahmen des Jahres abgeschlossen wurden.

(3) (neu – AB 58 von 2003) Im Bericht sind auch die für das nachfolgende Jahr geplante Geschäftspolitik, darunter die voraussichtlichen Investitionen und Personalentwicklungen sowie die anstehenden Geschäfte, die für die Tätigkeit der Gesellschaft von Bedeutung sind, anzugeben.

DIVIDENDEN- UND ZINSAUSSCHÜTTUNGEN

Art. 247a (neu – AB 84 von 2000) (1) (geändert – AB 58 von 2003, geänd. – AB 66 von 2005) Dividende und Zinsen nach Art.190 Abs.2 können nur ausgezahlt werden, wenn laut unter Beachtung der Vorschriften des XI. Abschnitts geprüftem und genehmigtem Finanzbericht für das jeweilige Jahr der Nettovermögenswert, herabgesetzt um die der Ausschüttung unterliegende Dividende und die Zinsen, mindestens den Betrag des Kapitals der Gesellschaft, der Rücklagen und der in den übrigen Fonds, die die Gesellschaft kraft Gesetzes oder Satzung zu bilden hat, eingestellten Mittel erreicht.

(2) (geändert – AB 58 von 2003) Im Sinne des Art. 1 ist unter Nettovermögenswert der Unterschiedsbetrag zwischen den Werten der Rechte und der Verbindlichkeiten der Gesellschaft laut ihrer Bilanz zu verstehen.

(3) Die Zahlungen nach Abs.1 erfolgen bis auf das Ausmaß des Gewinns vom jeweiligen Jahr, des Gewinnvortrags, des Teils der Rücklagen und der übrigen Fonds, das den im Gesetz bzw. der Satzung festgelegten Mindestbetrag, herabgesetzt um den Betrag des Verlustvortrags und die Beträge, die die Gesellschaft kraft Gesetzes oder Satzung in die Rücklage bzw. übrigen Fonds einstellen muss, nicht übersteigen darf.

(4) Wurden Zahlungen vorgenommen, ohne dass die Voraussetzungen nach Abs. 1 bis 3 erfüllt sind, sind die Aktionäre nicht verpflichtet, die entgegengenommenen Beträge zurückzuzahlen, es sei denn, dass die Gesellschaft den Beweis erbringt, dass dieser Umstand ihnen bekannt war bzw. bekannt werden konnte.

(5) (neu – AB 58 von 2003) Die Gesellschaft hat die von der Hauptversammlung beschlossenen Dividenden innerhalb von drei Monaten nach der Versammlung auszuschütten, sofern in der Satzung keine längere Frist vorgesehen ist.

Abschnitt XI

JAHRESABSCHLUSSPRÜFUNG

GEGENSTAND UND UMFANG DER PRÜFUNG

Art. 248. (1) (geänd. – AB 66 von 2005, geänd. – AB 67 von 2008, geänd. – AB 95 von 2015, in Kraft seit dem 01.01.2016) Der Jahresabschluss ist durch die von der Hauptversammlung bestellten vereidigten Buchprüfer in den gesetzlich vorgesehenen Fällen zu prüfen.

(2) Die Prüfung hat zum Ziel, die Beachtung der Erfordernisse des Rechnungslegungsgesetzes und der Satzung in Bezug auf die Aufstellung des Jahresabschlusses festzustellen.

BESTELLUNG UND HAFTUNG DER VEREIDIGTEN BUCHPRÜFER

(geänd. Überschrift – AB 67 von 2008)

Art. 249. (1) (geänd. – AB 50 von 2008, in Kraft seit dem 30.05.2008, geänd. – AB 67 von 2008, erg. - AB 95 von 2015, in Kraft seit dem 01.01.2016) Sofern die Jahresabschlüsse einer zwingenden unabhängigen Wirtschaftsprüfung unterliegen und die Hauptversammlung bis zum Ende des Kalenderjahrs keine vereidigte Buchprüfer bestellt hat, werden sie auf Antrag des Vorstands bzw. Verwaltungsrats oder des Aufsichtsrats oder eines einzelnen Aktionärs durch die Amtsperson der zuständigen Eintragungsgesellschaft bestellt.

(2) (geänd. – AB 67 von 2008) Die vereidigten Buchprüfer sind zur gewissenhaften und unparteiischen Prüfung sowie der Verschwiegenheit verpflichtet.

BERICHT DER ABSCHLUSSPRÜFER

(geänd. Überschrift – AB 67 von 2008)

Art. 250. (Geänd – AB 66 von 2005, geänd. – AB 105 von 2006, in Kraft seit dem 01.01.2007, geänd. – AB 67 von 2008) Nach Eingang des Berichts der vereidigten Buchprüfer hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Bericht der vereidigten Buchprüfer vorzulegen. Der Vorstand legt auch den Vorschlag zur Gewinnverteilung, den er während der Hauptversammlung unterbreiten wird, vor.

FESTSTELLUNG DES JAHRESABSCHLUSSES

Art. 251. (1) (geänd. – AB 66 von 2005) Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag zur Gewinnverwendung und nach ihrer Feststellung beschließt er über die Einberufung einer ordentlichen Hauptversammlung.

(2) Bei dem Einstufensystem der Verwaltung ist der Vorschlag über die Gewinnverwendung vom Vorstand zu unterbreiten, der auch die Hauptversammlung einberuft.

(3) (ergänzt – AB 58 von 2003, geänd. – AB 66 von 2005, geänd. – AB 67 von 2008, erg. - AB 95 von 2015, in Kraft seit dem 01.01.2016) Die Hauptversammlung beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses nach Abschluss der Prüfung und Vorlage des Prüfberichts, wenn eine unabhängige Wirtschaftsprüfung zwingend vorgeschrieben ist oder ihre Durchführung beschlossen wurde. Der vereidigte Buchprüfer nimmt an der Sitzung des Aufsichtsrats bzw. des Vorstands nach Abs.1 und 2 teil.

(4) (Geändert – AB 84 von 2000, geänd. – AB 66 von 2005, geänd. und erg. – AB 38 von 2006, in Kraft seit dem 01.07.2007 – geändert in Bezug auf das Inkrafttreten, AB 80 von 2006, erg. - AB 95 von 2015, in Kraft seit dem 01.01.2016) Der von der Hauptversammlung festgestellte Jahresabschluss ist im Handelsregister bekanntzugeben.

PRÜFUNG AUF VERLANGEN DER AKTIONÄRE

Art. 251a (neu – AB 58 von 2003) (1) (geänd. – AB 66 von 2005) Aktionäre, die mindestens einen zehnten Teil des Kapitals der Gesellschaft besitzen, können die Hauptversammlung auffordern, einen Prüfer, der den Jahresabschluss prüft, zu bestellen.

(2) (geänd. – AB 38 von 2006, in Kraft seit dem 01.07.2007 – geändert in Bezug auf das Inkrafttreten, AB 80 von 2006) Für den Fall, dass die Hauptversammlung über die Bestellung eines Prüfers nicht beschließt, sind die Aktionäre nach Abs.1 berechtigt, seine Bestellung durch die Amtsperson der zuständigen Eintragungsgesellschaft zu

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

beantragen.

(3) Der bestellte Prüfer erstellt einen Bericht über die von ihm gemachten Feststellungen, der der jeweils nächsten Hauptversammlung vorgelegt wird.

(4) Die Kosten der Prüfung werden von der Gesellschaft getragen.

Abschnitt XII AUFLÖSUNG

AUFLÖSUNGSGRÜNDE

Art. 252. (1) (vorheriger Art. 252 – AB 58 von 2003) Die Aktiengesellschaft wird aufgelöst:

1. durch Beschluss der Hauptversammlung;

2. durch Ablauf der bestimmten Zeit, für die sie errichtet wurde. Die Hauptversammlung kann vor Ablauf dieser Zeit ihre Verlängerung beschließen;

3. durch die Insolvenzanmeldung;

4. (geänd. – AB 38 von 2006, in Kraft seit dem 01.07.2007 – geänd. in Bezug auf das Inkrafttreten, AB 80 von 2006) durch Beschluss des Registergerichts auf Klage des Staatsanwalts, wenn die Gesellschaft gesetzwidrige Ziele verfolgt;

5. (geändert – AB 58 von 2003) wenn der Nettovermögenswert der Gesellschaft nach Art. 247a Abs.2 unter das Ausmaß des eingetragenen Kapitals fällt; beschließt die Hauptversammlung nicht innerhalb eines Jahres über die Kapitalherabsetzung, die Umwandlung oder die Auflösung, so wird die Gesellschaft nach der Ordnung der Nr. 4 aufgelöst;

6. (neu – AB 58 von 2003) bleibt die Anzahl der Mitglieder eines der Räte der Gesellschaft im Laufe von 6 Monaten unter der im Gesetz bestimmten Mindestanzahl, so kann sie nach der Vorschrift der Ziff.4 aufgelöst werden;

7. (vorherige Nr. 6 – AB 58 von 2003) bei Vorliegen der in der Satzung der Gesellschaft festgelegten Gründe.

(2) (neu – AB 58 von 2003) Eine Einmann-Aktiengesellschaft wird durch den Tod oder die Auflösung des Alleininhabers des Kapitals nicht aufgelöst.

Fünfzehntes Kapitel

KOMMANDITGESELLSCHAFT AUF AKTIEN

BEGRIFFSBESTIMMUNG

Art. 253. (1) Die Kommanditgesellschaft auf Aktien wird kraft eines Vertrags errichtet, indem für die von den beschränkt haftenden Gesellschaftern geleisteten Einlagen Aktien ausgegeben werden. Die Zahl der Kommanditaktionäre kann nicht unter drei liegen.

(2) Für die Kommanditgesellschaft auf Aktien gelten, soweit sich aus den Vorschriften dieses Kapitels nichts anderes ergibt, die Vorschriften über die Aktiengesellschaft sinngemäß.

(3) Die Firma der Gesellschaft muss die Bezeichnung "Kommanditgesellschaft auf Aktien" oder die Abkürzung "KGaA" enthalten.

GRÜNDER

Art. 254. (1) Die Kommanditgesellschaft auf Aktien wird durch die persönlich haftenden Gesellschafter errichtet. Sie sind berechtigt, die Aktionäre aus der Mitte der an der Zeichnung Beteiligten zu wählen.

(2) Die persönlich haftenden Gesellschafter stellen die Satzung der Gesellschaft fest und berufen die Gründungsversammlung ein.

EINLAGEN

Art.255. (1) Die Höhe der eingeforderten Einlagen ist in der Satzung festzusetzen.

(2) (aufgehoben – AB 103 von 1993)

ORGANE DER GESELLSCHAFT

www.ruskov-law.eu

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Art. 256. Verwaltungsorgane der Kommanditgesellschaft auf Aktien sind die in diesem Gesetz festgelegten Verwaltungsorgane der Aktiengesellschaft nach dem Einstufensystem.

HAUPTVERSAMMLUNG

Art. 257. (1) Ein Stimmrecht in der Hauptversammlung haben ausschließlich die Kommanditaktionäre. Die persönlich haftenden Gesellschafter, auch wenn sie Aktieninhaber sind, nehmen an der Hauptversammlung nur mit beratender Stimme teil.

(2) Die Zuständigkeit der Hauptversammlung ist in der Satzung festzulegen.

(3) Die Hauptversammlung erörtert und beschließt über die von den Kommanditaktionären gestellten Anträge auf Prüfung der Tätigkeit der Gesellschaft.

VORSTAND

Art. 258. Der Vorstand setzt sich aus den persönlich haftenden Gesellschaftern zusammen.

FESTSETZUNG UND ÄNDERUNG DER SATZUNG

Art. 259. (1) Für die Feststellung und Abänderung der Satzung sowie die Auflösung der Gesellschaft bedarf es der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter.

(2) Die Gesellschaft wird mit dem Ableben oder durch die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens eines Kommanditaktionärs nicht aufgelöst, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.

LIQUIDATIONSANTEIL

Art.260. Jedem Gesellschafter steht ein Liquidationsanteil im Verhältnis der von ihm geleisteten Einlagen am Kapital der Gesellschaft zu.

Kapitel Fünfzehn „a“

GESELLSCHAFT MIT VARIABLEM KAPITAL

(neu - AB 66 von 2023)

Abschnitt I

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

(neu - AB 66 von 2023)

BEGRIFFSBESTIMMUNG

Art. 260a. (neu - AB 66 von 2023) (1) Die Gesellschaft mit variablem Kapital wird von einer oder mehreren natürlichen oder juristischen Personen errichtet. Die Gesellschaft haftet mit ihrem Vermögen gegenüber ihren Gläubigern.

(2) Zur Gründung einer Gesellschaft mit variablem Kapital ist eine insolvente juristische Person nicht berechtigt.

(3) Die Gesellschaft mit variablem Kapital bedarf zu ihrer Gründungsfähigkeit einer durchschnittlichen Arbeitnehmerzahl bis zu 50 Arbeitnehmer und eines Jahresumsatzes bis zu BGN 4.000.000 und/oder Vermögenswerte von bis zu BGN 4.000.000.

FIRMA

Art. 260b. (neu - AB 66 von 2023) (1) Die Firma der Gesellschaft hat die Bezeichnung „Gesellschaft mit variablem Kapital“ oder die Abkürzung „GVK“ zu enthalten. Sofern die Gesellschaft von einer Person gegründet wird, hat die Firma die Bezeichnung „Einmangesellschaft mit variablem Kapital“ oder die Abkürzung „EGVK“ zu enthalten.

GESELLSCHAFTSVERTRAG

Art. 260c. (neu - AB 66 von 2023) (1) Der Gesellschaftsvertrag bedarf der Schriftform und hat Folgendes zu

www.ruskov-law.eu

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgdl@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgdl@gmail.com

enthalten:

1. Firma, Sitz und Geschäftsanschrift der Gesellschaft;
2. Gegenstand des Unternehmens;
3. Laufzeit des Vertrags, sofern vorhanden;
4. Gattung und Nennbetrag der Geschäftsanteile aus den einzelnen Gattungen und die Rechte, die die einzelnen Gattungen innehaben, Sonderbestimmungen für ihre Abtretung, sofern zutreffend;
5. Art und Wert der Sacheinlagen, sofern zutreffend;
6. Geschäftsführung und Vertretungsmacht;
7. Vorzugsrechte, die sich bestimmte Gesellschafter vorbehalten, sofern vereinbart;
8. Art der Gewinnverteilung;
9. Sonstige Bestimmungen in Bezug auf Gründung, Existenz, Geschäftsführung und Auflösung der Gesellschaft.

(2) Sofern die Gesellschaft nur von einer Person gegründet wird, bedarf sie keiner Gründungsurkunde.

EINTRAGUNG

Art. 260d. (neu - AB 66 von 2023) (1) Für die Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister bedarf es an:

1. Vorlage des bekanntzugebenden Gesellschaftsvertrags;
2. Wahl eines Geschäftsführers oder Vorstands der Gesellschaft.
(2) Im Handelsregister werden die in Art. 260c Abs. 1 Nr. 1-3 genannten Angaben, die Namen der Vorstandsmitglieder, bzw. des Geschäftsführers, die Vertretungsermächtigten sowie die Vertretungsmacht eingetragen.
(3) Bei Änderungen oder Ergänzungen des Gesellschaftsvertrags ist eine Abschrift davon, die sämtliche Änderungen und Ergänzungen enthält und vom Vertretungsermächtigten der Gesellschaft unterzeichnet ist, im Handelsregister einzutragen.

Abschnitt II

KAPITAL UND GESCHÄFTSANTEILE

(neu - AB 66 von 2023)

KAPITAL UND GESCHÄFTSANTEILE

Art. 260e. (neu - AB 66 von 2023) (1) Das Kapital der Gesellschaft ist variabel und unterliegt keiner Eintragung im Handelsregister. Mit Beschluss der zur Feststellung des Jahresabschlusses einberufenen ordentlichen Gesellschafterversammlung werden die Höhe des Kapitals zum Ende des Geschäftsjahres und seine Veränderung im Vergleich zum vorangehenden Geschäftsjahr festgestellt.

(2) Das Kapital der Gesellschaft ist in Anteilen aufgeteilt. Die Geschäftsanteile einer Gattung haben denselben Nennbetrag, der eine Stotinka nicht unterschreiten darf.

(3) Die Geschäftsanteile der einzelnen Gattungen können in ihrer Höhe variieren.

(4) Die Gesellschafter leisten Einlagen für die von ihnen übernommenen Geschäftsanteilen. Die Einzahlungsfrist ist im Gesellschaftsvertrag oder durch Beschluss der Gesellschafterversammlung zu bestimmen. Sollte es sich um eine Sacheinlage handeln, ist diese von drei vom Verwaltungsrat, bzw. Geschäftsführer bestimmten Sachverständigen zu bewerten. Der Nennbetrag des Geschäftsanteils entspricht der Einlage des Gesellschafters.

GESCHÄFTSANTEIL

Art. 260f. (neu - AB 66 von 2023) (1) Die vom Geschäftsanteil eingeräumten Rechte entsprechen dem Nennbetrag des Anteils, soweit der Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorsieht. Die Rechte des Geschäftsanteils entstehen mit der Leistung der Kapitaleinlage.

(2) Sofern im Gesellschaftsvertrag vereinbart, darf die Gesellschaft Geschäftsanteile mit Sonderrechte

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

(Vorzugsrechte) ausgeben. Die Geschäftsanteile mit gleichen Rechten bilden eine Gattung. Eine Einschränkung der Rechte nach Gattungen ist unzulässig.

(3) Die Vorzugsanteile können mehr als eine Stimme in der Gesellschafterversammlung, Pflicht- und zusätzliche Dividende oder ein Liquidationsanteil, das Rückkaufrecht von Geschäftsanteilen sowie weitere vom Gesetz oder im Gesellschaftsvertrag bestimmte Rechte einräumen.

(4) Die Vorzugsanteil können durch Regelungen im Gesellschaftsvertrag auch ohne Stimmrecht ausgegeben werden. Wird die Dividende der Vorzugsanteil ohne Stimmrecht in einem Jahr nicht ausgezahlt und die säumige Zahlung auch innerhalb des darauffolgenden Jahres zusammen mit der Dividende nicht geleistet, erwirbt der Vorzugsanteil bis zur Leistung der rückständigen Dividenden ein Stimmrecht. In diesem Fall werden die Vorzugsanteile bei der Feststellung der erforderlichen Beschlussfähigkeit und Mehrheit mitgezählt.

(5) Der Gesellschaftsvertrag kann auch ansetzen, dass eine bestimmte Gattung Gesellschafter oder namentlich benannte Gesellschafter Vorzugsrechte bei der Ausübung ihres Stimm- und/oder Vetorechts in Bezug auf Beschlüsse der Gesellschafterversammlung genießen.

(6) Die Bescheinigung, die den Gesellschaftern für ihre Beteiligung an der Gesellschaft ausgestellt wird, stellt kein Wertpapier dar.

LISTE DER GESELLSCHAFTER

Art. 260g. (neu - AB 66 von 2023) (1) Die Gesellschaft führt eine Liste der Gesellschafter, die ihre Namen und Anschrift, Personenkennzahl (PKZ) / PKZ für Ausländer und EIC von allen Gesellschaftern, das Erwerbsdatum der Geschäftsanteile, die Anzahl der Geschäftsanteile, den Wert und Art der Einlagen für den Erwerb der Geschäftsanteile, die Gattung der Anteile enthält. Die Liste ist von der Geschäftsführung oder von einer von ihr benannten Person zu führen.

(2) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Eintragung der in Abs. 1 aufgeführten Umstände und ihren Änderungen innerhalb einer Frist von sieben Tagen ab Vorlage der gesetzlich oder satzungsmäßig erforderlichen Unterlagen zu veranlassen.

(3) Jeder Gesellschafter hat das Recht auf Einsicht der Liste der Gesellschafter sowie auf einen Auszug daraus. Ein berechtigter Dritter darf bei der Geschäftsführung einen Auszug aus der Liste der Gesellschafter, der die von einem bestimmten Gesellschafter gehaltenen Anteile betrifft, beantragen.

ÜBERTRAGUNG UND VERERBUNG VON GESCHÄFTSANTEILEN.

ERWERB EIGENER GESCHÄFTSANTEILE.

Art. 260h. (neu - AB 66 von 2023) (1) Der Geschäftsanteil ist vererblich, übertragbar und verpfändbar.

(2) Die Übertragung von Geschäftsanteilen erfolgt frei, sofern der Gesellschaftsvertrag nichts anderes regelt. Die Übertragung eines Geschäftsanteils bedarf des Vertragsabschlusses mit notarieller Unterschriftsbeglaubigung, es sei denn, der Gesellschaftsvertrag schreibt die Schriftform vor.

(3) Sollte im Gesellschaftsvertrag keine andere Regelung bestimmt sein, treten an Stelle eines verstorbenen Gesellschafter seine des Eintritts beantragten Erben. Die Erben haben ihren Antrag innerhalb einer Frist von drei Monaten ab der Eröffnung des Nachlasses einzureichen. Sofern die Erben nicht in die Gesellschaft eintreten möchten, hat die Gesellschaft ihnen den Wert des Geschäftsanteils des Erblassers zum Todeszeitpunkt auszuzahlen.

(4) Die Vererbung, Übertragung und Verpfändung der Geschäftsanteile bedürfen zu ihrer Gültigkeit gegenüber der Gesellschaft der Eintragung in der Liste der Gesellschafter.

(5) Die Gesellschaft darf eigene Geschäftsanteile zu den im Gesellschaftsvertrag geregelten Bestimmungen und Bedingungen erwerben. Der gesamte Nennbetrag der eigenen Anteile darf 50 v. H. vom Gesamtbetrag der Geschäftsanteile nicht überschreiten. Die Gesellschaft verpflichtet sich, innerhalb einer Frist von drei Jahren die von ihr gehaltenen und diesen Betrag überschreitenden Geschäftsanteilen zu übertragen. Andernfalls werden sie entkräftet.

(6) Die Gesellschaft darf die Rechte an den eigenen Anteilen bis zu ihrer Übertragung nicht ausüben und sie werden

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgdl@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgdl@gmail.com

bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit und Mehrheit für die Abhaltung einer Gesellschafterversammlung nicht mitgezählt. Die eigenen Anteile sind im Jahresabschluss zu erfassen.

EINSCHRÄNKUNGEN UND SONDERRECHTE

Art. 260i. (neu - AB 66 von 2023) (1) Der Gesellschaftsvertrag kann ein Verfügungsverbot in Bezug auf die Geschäftsanteile für einen bestimmten Zeitraum aussprechen.

(2) Im Gesellschaftsvertrag können für die Gesellschafter Sonderrechte und –pflichten vorgesehen werden, wie das Vorkaufsrecht für einen oder mehreren Gesellschafter auf den Erwerb der von einem Gesellschafter veräußerten oder von der Gesellschaft ausgestellten Geschäftsanteilen, das Recht für einen oder mehreren Gesellschafter auf Veräußerung eines Teils oder von allen seinen Geschäftsanteilen zu denselben Bedingungen, zu denen ein anderer Gesellschafter seine Anteile überträgt und andere Rechte.

(3) Im Gesellschaftsvertrag können Bestimmungen festgelegt werden, womit durch Beschluss der Gesellschafterversammlung die Übertragung der Geschäftsanteile von einem Gesellschafter gefordert werden kann sowie die Vereinbarung einer Pflicht zur Stimmenthaltung an der Gesellschafterversammlung bis zur Abwicklung der Übertragung, sofern die Geschäftsanteile mit dieser Bedingung ausgestellt wurden. Sollte der Gesellschafter innerhalb eines Monats ab der Benachrichtigung seine Geschäftsanteile nicht übertragen, dürfen seine Anteile von der Gesellschaft zu den im Gesellschaftsvertrag festgelegten Bestimmungen erworben werden, soweit nicht der Gesellschaftsvertrag etwas anderes vorschreibt.

(4) Im Gesellschaftsvertrag kann vorgesehen werden, dass bei einem Kontrollwechsel zwischen juristische Person und Gesellschafter, er die Gesellschaft unverzüglich in Kenntnis zu setzen hat. Sofern die Geschäftsanteile zu dieser Bedingung ausgegeben wurden, kann die Gesellschafterversammlung eine Verpflichtung zur Stimmenthaltung oder seinen Ausschluss, indem sie seine Anteile erwirbt, beschließen.

(5) Die in Art. 1 - 4 genannten Einschränkungen und Sonderrechte sind durch einen mit einer Zweidrittelmehrheit getroffenen Beschluss der Gesellschafterversammlung zu beschließen oder aufzuheben.

(6) Die satzungswidrige Übertragung von Geschäftsanteilen ist gegenüber der Gesellschaft und dem Dritten unanfechtbar, es sei denn, die Gesellschafterversammlung beschließt etwas anderes.

(7) Die Gesellschaft kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung Rechte zum Erwerb von Geschäftsanteilen ausgeben, einschließlich des Abschlusses von Darlehensverträgen, die in Geschäftsanteile umgewandelt werden können. Die Ausgabe und Ausübung von Rechten zum Erwerb von Geschäftsanteilen, einschließlich von in Geschäftsanteilen umwandelbaren Darlehen, erfolgt nach Maßgabe der im Gesellschaftsvertrag festgelegten Bestimmungen und Bedingungen.

VERTRÄGE ÜBER DIE EINRÄUMUNG VON VORKAUFSRECHTEN AN GESCHÄFTSANTEILEN

Art. 260j. (neu - AB 66 von 2023) (1) Die Gesellschafterversammlung darf an Beschäftigten der Gesellschaft, unabhängig der Art des Vertrags oder des Rechtsverhältnisses, ein Vorkaufsrecht an Geschäftsanteilen, das lediglich durch die Übertragung von eigenen Geschäftsanteilen der Gesellschaft erfolgen darf, einräumen.

(2) Die Gesellschafterversammlung kann den Vorstand, bzw. Geschäftsführer für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren ermächtigen, Beschlüsse über die Einräumung von den in Abs. 1 genannten Vorkaufsrechten an Geschäftsanteilen zu treffen.

(3) Die Bestimmungen und Bedingungen für den Erwerb und der Ausübung des in Abs. 1 genannten Rechts sind von der Gesellschafterversammlung oder vom Vorstand, bzw. vom Geschäftsführer, der von der Gesellschafterversammlung dafür ermächtigt wurde, festzulegen. Die Übertragung von allen oder eines Teils der erworbenen Geschäftsanteile darf für eine Dauer von bis zu fünf Jahren ab dem Erwerbsdatum verboten werden.

(4) Bei der Ausführung des in Abs. 1 oder 2 genannten Beschlusses hat die Gesellschaft mit dem entsprechenden Arbeitnehmer einen schriftlichen Vertrag über die Einräumung des Vorkaufsrechts an Geschäftsanteilen abzuschließen.

(5) Das Vorkaufsrecht an Geschäftsanteilen ist nicht übertragbar. Die Erben der Person, zu deren Gunsten das in Abs. 1 genannte Recht eingeräumt wurde, dürfen es innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab dem Todestag der Person ausüben, sofern die Voraussetzungen für die Ausübung des Rechts zum Todeszeitpunkt erfüllt waren.

(6) Der Gesamtanteil der erworbenen Anteile bei der Ausübung des Vorkaufsrechts von Beschäftigten der Gesellschaft darf 15 v. H. von allen Geschäftsanteilen nicht überschreiten.

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

(7) Der Vorstand, bzw. Geschäftsführer stellt am Ende des Geschäftsjahres die Anzahl und den Wert der während des Geschäftsjahres nach Art. 1 erworbenen Geschäftsanteile fest.

(8) Der Vorstand, bzw. der Geschäftsführer hat den Gesellschaftern zusammen mit dem Jahresabschluss einen Bericht hierüber vorzulegen:

1. Anzahl und Wert der während der Berichtsperiode nach Maßgabe des Abs. 4 erworbenen Geschäftsanteile;
2. die gesamte Anzahl der Geschäftsanteile und ihren Wert, die nach Maßgabe der Verträge über die Einräumung eines Vorkaufsrechts an Geschäftsanteilen erworben werden könnten, die Rechte an welchen noch nicht ausgeübt wurden oder die Voraussetzungen noch nicht erfüllt sind;
3. die Zeiträume, in welchen die Rechte nach Maßgabe wirksamer Verträge ausgeübt werden können.

Abschnitt III

RECHTE UND PFLICHTEN DER GESELLSCHAFTER

(neu - AB 66 von 2023)

RECHTE UND PFLICHTEN

Art. 260k. (neu - AB 66 von 2023) (1) Jeder Gesellschafter ist berechtigt, an der Geschäftsführung teilzunehmen, auf Stimmrecht, Dividende, über den Verlauf der Gesellschaftstätigkeit informiert zu werden, Einsicht in die Bücher der Gesellschaft zu bekommen und auf einen Liquidationsanteil. Im Gesellschaftsvertrag können auch weitere Rechte vereinbart und Einschränkungen für die Ausübung der Rechte auferlegt werden.

(2) Der Gesellschafter ist verpflichtet, die Einlage auf den übernommenen Geschäftsanteil einzuzahlen, den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung Folge zu leisten und der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft mitzuwirken, sofern der Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorsieht.

FOLGEN DER NICHTERFÜLLUNG DER PFLICHTEN. AUSSCHLUSS.

Art. 260l. (neu - AB 66 von 2023) (1) Der Gesellschafter, der seiner Leistungspflicht für die Einlage nicht nachgekommen ist, gilt als ausgeschlossen, sofern er seiner Pflicht im Rahmen der ihm von der Gesellschafterversammlung eingeräumte Nachfrist, die ein Monat nicht unterschreiten darf, nicht nachgekommen ist. Der Vorstand, bzw. der Geschäftsführer setzt den Gesellschafter mit einem Schreiben über die Nachfrist in Kenntnis und verweist ihn auf den drohenden Ausschluss. Der ausgeschlossene Gesellschafter verliert seine Rechte auf die getätigten Einzahlungen.

(2) Der Gesellschafter kann von der Gesellschafterversammlung mit einem Mahnschreiben und auch in den im Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen ausgeschlossen werden. Das Stimmrecht des ausgeschlossenen Gesellschafters wird bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Mehrheit nicht mitgezählt.

(3) Die Geschäftsanteile des ausgeschlossenen Gesellschafters sind durch Beschluss der Gesellschafterversammlung von den anderen Gesellschaftern und/oder der Gesellschaft nach Maßgabe der im Gesellschaftsvertrag geregelten Voraussetzungen und Art zu übernehmen.

AUSSCHEIDEN AUS DER GESELLSCHAFT

Art. 260m. (neu - AB 66 von 2023) (1) Das Ausscheiden eines Gesellschafters aus der Gesellschaft ist fällig:

1. bei Ableben oder Geschäftsunfähigkeit des Gesellschafters;
2. bei Auflösung durch Liquidation – für juristische Personen;
3. bei Ausschluss;
4. bei Insolvenzanmeldung eines Gesellschafters – juristische Person;
5. beim Ausscheiden eines Gesellschafters zu den im Gesellschaftsvertrag geregelten Bestimmungen und Bedingungen;
6. in anderen im Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen.

(2) Die Geschäftsführung löscht den Gesellschafter aus der Liste der Gesellschafter innerhalb einer Frist von sieben Tagen ab dem Ausschluss.

(3) Die Gesellschaft zahlt dem Gesellschafter den Wert seines Geschäftsanteils zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aus, soweit nicht im Gesellschaftsvertrag etwas anderes vereinbart ist.

Abschnitt IV

www.ruskov-law.eu

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

GESCHÄFTSFÜHRUNG

(neu - AB 66 von 2023)

ORGANE

Art. 260n. (neu - AB 66 von 2023) (1) Organe der Gesellschaft sind:

1. die Gesellschafterversammlung;
2. der Vorstand oder der Geschäftsführer.

(2) Bei einer Einmanngesellschaft entscheidet der Alleingesellschafter über die Angelegenheiten, für die die Gesellschafterversammlung zuständig ist.

GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG

Art. 260o. (neu - AB 66 von 2023) (1) Die Gesellschafterversammlung besteht aus allen Gesellschaftern.

(2) Jeder Gesellschafter besitzt nur so viele Stimmen an der Gesellschafterversammlung, die dem Nennbetrag seines Anteils entsprechen, sofern der Gesellschaftsvertrag nichts anderes regelt.

(3) Die Gesellschafter, die zum Monatsletzten vor der Abhaltung der Gesellschafterversammlung in der Liste der Gesellschafter eingetragen sind, haben ein Stimmrecht an der Gesellschafterversammlung.

ZUSTÄNDIGKEIT

Art. 260p. (neu - AB 66 von 2023) (1) Die Gesellschafterversammlung bestimmt über:

1. die Änderungen und Ergänzungen des Gesellschaftsvertrags;
2. die Ausgabe neuer Geschäftsanteile, Regelung der Übernahmebedingungen, Entkräftigung der Geschäftsanteile und Ausschluss von Gesellschaftern;
3. die Umwandlung und Auflösung der Gesellschaft, Bestellung und Abberufung eines Liquidators;
4. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, bzw. des Geschäftsführers, über die Festlegung ihrer Vergütung und Entlastung;
5. die Bestellung und Kündigung eines zugelassenen Wirtschaftsprüfers, sofern eine Wirtschaftsprüfung zwingend erforderlich ist oder die Durchführung einer unabhängigen Wirtschaftsprüfung beschlossen wurde, und über die Feststellung des Jahresabschlusses;
6. die Verteilung und Auszahlung des Gewinns;
7. die Entscheidung für den Erwerb eigener Geschäftsanteile zu den im Gesellschaftsvertrag festgelegten Bestimmungen und Bedingungen;
8. sonstige Angelegenheiten, für die sie nach Maßgabe des Gesetzes und Gesellschaftsvertrags zuständig ist.

QUORUM UND MEHRHEIT

Art. 260q. (neu - AB 66 von 2023) (1) Der Gesellschaftsvertrag darf eine Anforderung an die Beschlussfähigkeit, die nur mit allen Stimmen gegeben ist, stellen. Die Entscheidungen über die in Art. 260p Nr. 1-4 genannten Angelegenheiten dürfen nur dann getroffen werden, wenn mindestens die Hälfte der Stimmen an der Gesellschafterversammlung vertreten ist.

(2) Bei mangelnder Beschlussfähigkeit in den in Abs. 1 genannten Fällen ist eine neue Sitzung einzuberufen, die dann unabhängig der vertretenen Anteile rechtmäßig ist, wenn der Termin der neuen Sitzung in der Einladung für die erste Sitzung angegeben war.

(3) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen der Mehrheit der anwesenden Stimmen, soweit nicht Gesetz oder Gesellschaftsvertrag etwas anderes vorschreiben. Für die Beschlüsse nach Art. 260p Nr. 1-4 bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der vertretenen Stimmen, soweit nicht der Gesellschaftsvertrag eine größere Mehrheit vorschreibt.

(4) Wenn Gesetz oder Gesellschaftsvertrag eine Abstimmung nach Gattungen vorsehen sowie wenn die abzustimmende Angelegenheit die Gesellschafter nur einer Gattung betrifft, sind die Anforderungen an die Beschlussfähigkeit und Mehrheit für jede Gattung separat anzuwenden.

EINBERUFUNG

Art. 260r. (neu - AB 66 von 2023) (1) Die Gesellschafterversammlung ist vom Vorstand, bzw. Geschäftsführer einzuberufen. Sie kann auch auf Antrag der Gesellschafter, die mindestens 5 v. H. von allen Stimmen nach

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgdl@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgdl@gmail.com

Maßgabe der Liste der Gesellschafter besitzen, einberufen werden.

(2) Sollte innerhalb einer Frist von einem Monat ab Antragstellung nach Abs. 1 die Gesellschafterversammlung nicht einberufen oder die Gesellschafterversammlung innerhalb einer Frist von drei Monaten nicht abgehalten werden, sind die antragstellenden Gesellschafter berechtigt, die Gesellschafterversammlung selbst einzuberufen, indem sie die Einberufungsladung im Handelsregister eintragen lassen.

(3) Die Gesellschafterversammlung wird durch schriftliche Einladung, die mindestens 15 Tage vor dem Termin der Gesellschafterversammlung im Handelsregister einzutragen ist oder durch schriftliche Einladung oder durch eine auf elektronischem Wege mit ausdrücklicher Empfangsbestätigung übermittelte Einladung, die mindestens 7 Tage vor dem Termin der Gesellschafterversammlung eingegangen sein muss, einberufen.

(4) Die Einladung hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:

1. Firma und Sitz der Gesellschaft;
2. Ort, Datum und Uhrzeit der Versammlung;
3. Tagesordnung der zu besprechenden Angelegenheiten sowie Lösungsvorschläge.

AUSKUNFTSRECHT

Art. 260s. (neu - AB 66 von 2023) (1) Die mit der Tagesordnung der Gesellschafterversammlung verbundenen Schriftstücke sind den Gesellschaftern spätestens bis zum Tag der Bekanntmachung oder Zusendung der Einladungen für die Einberufung der Gesellschafterversammlung auf die im Gesellschaftsvertrag vorgesehene Art und Weise zu übermitteln.

(2) Auf Anforderung sind die Schriftstücke oder Auszüge davon jedem Gesellschafter unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Schriftstücke können auch durch die Bereitstellung eines vollen elektronischen Zugangs – durch Veröffentlichung auf der Website der Gesellschaft oder über E-Mail – zur Verfügung gestellt werden, sofern das im Gesellschaftsvertrag vereinbart ist.

BEVOLLMÄCHTIGUNG

Art. 260t. (neu - AB 66 von 2023) Der Gesellschafter darf sich in der Gesellschafterversammlung durch eine ausdrücklich schriftlich bevollmächtigte Person vertreten lassen. Ein Gesellschafter, der eine juristische Person ist, wird von seinem gesetzlichen Vertreter der durch eine ausdrücklich bevollmächtigte Person vertreten. Eine Unterbevollmächtigung ist nicht zulässig.

ABHALTUNG

Art. 260u. (neu - AB 66 von 2023) (1) Die Gesellschafterversammlung ist mindestens einmal im Jahr bis zum 30. Juni am Gesellschaftssitz abzuhalten, soweit nicht der Gesellschaftsvertrag einen anderen Ort auf dem Hoheitsgebiet der Republik Bulgarien vorschreibt.

(2) Die Gesellschafterversammlung wählt einen Vorsitzenden und Sekretär, sofern der Gesellschaftsvertrag nichts anderes regelt.

(3) Für die Sitzung der Gesellschafterversammlung ist eine Anwesenheitsliste der Gesellschafter oder ihren Vertretern und für die Anzahl der von ihnen auszuübenden Stimmrechte zu erstellen. Die Liste ist vom Vorsitzenden und Sekretär der Gesellschafterversammlung zu bestätigen. Die Gesellschafter und die Bevollmächtigten bestätigen ihre Anwesenheit durch ihre Unterschrift auf der Anwesenheitsliste.

(4) Der Gesellschaftsvertrag kann auch eine ohne körperliche Anwesenheit Fassung der Beschlüsse vorsehen, wenn alle Gesellschafter sich damit in schriftlich oder auf elektronischem Wege einverstanden erklären.

(5) Der Gesellschaftsvertrag und/oder die Einladung zu Einberufung der Gesellschafterversammlung kann eine Möglichkeit zur Abhaltung der Gesellschafterversammlung und/oder Beteiligung eines Gesellschafter auf elektronischem Weg durch einen oder mehreren der unten aufgeführten Verfahren vorsehen:

1. durch Übertragung der Gesellschafterversammlung als Live-Stream;
2. durch Zwei-Wege-Nachrichten in Echtzeit, die die Beteiligung der Gesellschafter an den Besprechungen und Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung aus der Ferne ermöglichen;
3. durch ein Abstimmungsverfahren vor oder während der Gesellschafterversammlung ohne Bedarf der Bevollmächtigung eines Vertreters, der sich an der Gesellschafterversammlung persönlich beteiligt.

(6) Die Beteiligung der Gesellschafter an der Gesellschafterversammlung auf elektronischem Weg wird bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit berücksichtigt und die Abstimmung ist im Protokoll der Gesellschafterversammlung zu verzeichnen. Zum Protokoll der Gesellschafterversammlung sind auch die Liste der

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgdl@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgdl@gmail.com

Personen, die ihr Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung auf elektronischem Weg ausgeübt haben und die Anzahl ihrer Stimmrechte anzugeben und vom Vorsitzenden und Sekretär der Gesellschafterversammlung zu bestätigen.

(7) Die Gesellschaft trifft die erforderlichen Maßnahmen zur Identifizierung der Mitglieder und Bevollmächtigten durch geeignete elektronische Mittel und Sicherheitsmaßnahmen nur in dem Umfang, der zur Erreichung dieser Ziele erforderlich ist.

BESCHLÜSSE. PROTOKOLL.

Art. 260v. (neu - AB 66 von 2023) (1) Die Gesellschafterversammlung darf keine Beschlüsse über die in der Einladung zur Einberufung nicht aufgenommenen Angelegenheiten treffen, es sei denn, alle stimmberechtigten Gesellschafter sind anwesend oder vertreten und niemand widerspricht der Behandlung der vorgebrachten Angelegenheiten.

(2) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung treten sofort in Kraft, sofern ihre Wirksamkeit nicht ausgesetzt wird.

(3) Die Beschlüsse in Bezug auf Änderung und Ergänzung des Gesellschaftsvertrags, Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern, bzw. des Geschäftsführers sowie auf die Bestellung eines Liquidators, Umwandlung oder Auflösung der Gesellschaft treten erst mit der Eintragung dieser Umstände im Handelsregister in Kraft.

(4) Für die Sitzung der Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll in Papierform und/oder auf elektronischem Datenträger zu führen.

(5) Das Protokoll der Gesellschafterversammlung ist vom Vorsitzenden und dem Sekretär der Versammlung zu unterzeichnen und Folgendes beizufügen:

1. Teilnehmerliste der Gesellschafter;
2. die mit der Einberufung und Abhaltung der Gesellschafterversammlung zusammenhängenden Unterlagen;
3. Auszug aus der Liste der Gesellschafter zum entsprechenden Datum nach Maßgabe des Art. 260o Abs. 3.

VORSTAND

Art. 260w. (neu - AB 66 von 2023) (1) Die Gesellschaft wird vom Vorstand geführt und vertreten. Die Anzahl der Mitglieder des Vorstands ist im Gesellschaftsvertrag festzulegen.

(2) Als Vorstandsmitglied darf eine geschäftsfähige natürliche Person sowie eine juristische Person bestellt werden. Die juristische Person hat einen Vertreter für die Wahrnehmung ihrer Pflichten im Vorstand zu bestimmen. Die juristische Person haftet gesamtschuldnerisch und uneingeschränkt zusammen mit den anderen Vorstandsmitgliedern für die infolge der Handlungen seines Vertreters entstandenen Pflichten.

(3) Als Vorstandsmitglied darf folgende Person nicht bestellt werden:

1. ein Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied einer Gesellschaft, die in den letzten zwei Jahren vor der Entscheidung zur Insolvenzanmeldung wegen Zahlungsunfähigkeit aufgelöst worden ist und unbefriedigte Gläubiger verblieben sind; diese Beschränkungen verjähren mit dem Ablauf von 5 Jahren ab der Auflösung der Gesellschaft aufgrund einer Insolvenz; die Aufhebung der Beschränkungen ist unter Angabe der konkreten Umstände ausdrücklich zu erklären;

2. Geschäftsführer, Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied einer Gesellschaft, für die durch einen rechtskräftigen Bußgeldbescheid die Nichterfüllung der Pflicht über die erforderliche Schaffung und Bevorratung gemäß dem Gesetz über die Bevorratungspflicht für Erdöl und Erdölzeugnisse festgestellt worden ist.

(4) Die Vorstandsmitglieder sind im Handelsregister durch Vorlage einer notariell beglaubigten Einverständniserklärung und Erklärung, dass die in Abs. 3 genannten Umstände nicht vorliegen, einzutragen.

(5) Der Vorstand wählt seinen Vorsitzenden aus dem Kreis seiner Mitglieder.

MANDAT

Art. 260x. (neu - AB 66 von 2023) (1) Die Vorstandsmitglieder werden für die im Gesellschaftsvertrag vorgesehene Dauer gewählt. Sie können uneingeschränkt wiedergewählt werden.

(2) Das Vorstandsmitglied darf durch schriftliche Mitteilung an die Gesellschaft verlangen, im Handelsregister gelöscht zu werden. Die Gesellschaft hat innerhalb eines Monats nach Eingang der Mitteilung die Eintragung der

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgdl@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgdl@gmail.com

erfolgten Abberufung im Handelsregister zu bewirken. Unterlässt die Gesellschaft diese Pflicht, so kann das betroffene Vorstandsmitglied die Eintragung dieses Umstandes selbstständig beantragen und wird ohne Rücksicht darauf, ob an seiner Stelle eine andere Person bestellt wurde oder nicht, eingetragen.

SITZUNGEN

Art. 260y. (neu - AB 66 von 2023) (1) Die Sitzungen des Vorstands sind vom Vorstandsvorsitzenden einzuberufen und zu führen, der verpflichtet ist, die Sitzung bei einem schriftlichen Antrag von einem Drittel der Vorstandsmitglieder einzuberufen. Unterlässt der Vorsitzende der Einberufung innerhalb einer Frist von einer Woche, kann diese von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Bei Abwesenheit des Vorsitzenden ist die Sitzung von einem vom Vorstand benannten Mitglied zu führen.

(2) Die Beschlüsse werden gefasst, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder persönlich anwesend oder von einem anderen Vorstandsmitglied vertreten werden, indem ein anwesendes Vorstandsmitglied nicht mehr als ein abwesendes Mitglied vertreten darf, sofern nichts anderes vereinbart ist. Als anwesend ist auch die Person, die eine Zwei-Wege-Kommunikation aufbaut und diese die Feststellung ihrer Identität und Beteiligung an den Besprechungen und Beschlussfassung ermöglicht, anzunehmen. Die Abstimmung dieses Mitglieds ist vom Vorsitzenden der Sitzung im Protokoll zu bestätigen.

(3) Die Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern nichts anderes vereinbart ist. Die Beschlüssen können auch ohne körperliche Anwesenheit getroffen werden, wenn sich alle Mitglieder mit dem Beschluss schriftlich einverstanden erklären.

GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERTRETUNG

Art. 260z. (neu - AB 66 von 2023) (1) Der Vorstand überträgt die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft einem oder mehreren aus dem Kreis seiner Mitglieder gewählten geschäftsführenden Mitgliedern und legt ihre Vergütung fest. Die geschäftsführenden Mitglieder müssen weniger als die anderen Vorstandsmitglieder sein. Die Beauftragung darf jederzeit widerrufen werden.

(2) Die Namen der vertretungsberechtigten Personen sind im Handelsregister einzutragen. Bei der Eintragung haben sie eine notariell beglaubigte Einverständniserklärung mit Unterschriftsmuster vorzulegen.

(3) Die Ermächtigung und ihren Widerruf haben nach der Eintragung im Handelsregister gegenüber gutgläubigen Dritten keine Wirkung.

PFLICHTEN UND HAFTUNG

Art. 260aa. (neu - AB 66 von 2023) (1) Die Vorstandsmitglieder haben ihre Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu besorgen, indem sie das Risiko der Geschäftstätigkeit mit dem erwarteten Ertrag der Gesellschaft berücksichtigen.

(2) Die Vorstandsmitglieder haben das Interesse der Gesellschaft ihrem eigenen Interesse vorzuziehen. Sie haben Interessenskonflikte zwischen ihren persönlichen Interessen und der Gesellschaftsinteressen zu vermeiden und sollte dennoch solche Konflikte entstehen, haben sie diese dem Verwaltungsrat sofort anzuzeigen und beteiligen sich und beeinflussen in diesem Fällen andere Vorstandsmitglieder bei der Beschlussfassung nicht.

(3) Spätestens bis zur Eröffnung der Sitzung hat das Vorstandsmitglied den Vorsitzenden schriftlich darüber in Kenntnis zu setzen, dass es oder eine mit ihm verbundene Person von einer der zu erörternden Angelegenheit betroffen ist und an der Beschlussfassung nicht teilnimmt, ohne dabei von der Feststellung der Beschlussfähigkeit ausgeschlossen zu werden.

(4) Die Vorstandsmitglieder haften gesamtschuldnerisch für die der Gesellschaft zugefügten Schäden.

(5) Die Vorstandsmitglieder und die Kontrolle ausübenden Gesellschafter, haften im Fall eines Vorsatzes gesamtschuldnerisch gegenüber den Gläubigern für die Schäden, die infolge von Geschäften und Handlungen der Gesellschaft entstanden sind, die gegenüber den Gläubigern gem. Art. 135 vom Gesetz über die Schuldverhältnisse und Verträge und Art. 647 Abs. 1 und 2 dieses Vertrags für nichtig angezeigt wurden, und zwar in dem Umfang, in dem die Gläubiger von der Gesellschaft nicht befriedigt werden konnten.

(6) In den in Abs. 5 genannten Fällen ist der Gläubiger zur Klagehäufung für die Ansprüche an die Gesellschaft und Vorstandsmitglieder und die Kontrolle ausübenden Gesellschafter berechtigt.

GESCHÄFTSFÜHRER

www.ruskov-law.eu

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Art. 260bb. (neu - AB 66 von 2023) (1) Im Gesellschaftervertrag darf die Vertretung und Geschäftsführung durch einen oder mehreren Geschäftsführer vereinbart werden. Art. 260w Abs. 1 – 3, Art. 260x, Art. 260z Abs. 1, 2, 4, 5 und 6 finden für den Geschäftsführer entsprechend Anwendung.

(2) Der Geschäftsführer organisiert und führt die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft nach geltendem Recht und den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung.

Abschnitt V

UMWANDLUNG UND AUFLÖSUNG

(neu - AB 66 von 2023)

UMWANDLUNG

Art. 260cc. (neu - AB 66 von 2023) (1) Sollte bei der Abhaltung der ordentlichen Gesellschafterversammlung festgestellt werden, dass die Gesellschaft zum Ende des letzten Geschäftsjahres die Voraussetzungen nach Art. 260 a Abs. 3 nicht mehr erfüllt, ist sie in einer Kapitalgesellschaft nach Maßgabe des III. Abschnitts des sechzehnten Kapitels umzuwandeln.

(2) Sollte die Gesellschaft bis zum Ende des Geschäftsjahres, das auf die Gesellschafterversammlung aus dem vorangehenden Absatz folgt, nicht umgewandelt werden, wird sie vom für den Sitz der Gesellschaft zuständigen Landgericht auf Antrag des Staatsanwaltes aufgelöst.

AUFLÖSUNG

Art. 260dd. (neu - AB 66 von 2023) (1) Die Gesellschaft wird aufgelöst:

1. mit Ablauf der im Gesellschaftsvertrag festgelegten Laufzeit;
2. aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafter, der mit einer Zweidrittelmehrheit getroffen wurde, sofern der Gesellschaftsvertrag keine größere Mehrheit vorschreibt.
3. auf Beschluss des Landgerichts in den hierfür gesetzlich vorgesehenen Fällen.

(2) Im Gesellschaftsvertrag können auch weitere Auflösungsgründe vorgesehen werden.

(3) Das für den Sitz der Gesellschaft zuständige Landgericht kann ihre Auflösung beschließen:

1. wenn die Gesellschafter, die mehr als ein Fünftel der Geschäftsanteile besitzen, einen Antrag gestellt haben, sofern wichtige Gründe das zwingend erforderlich machen;
2. auf Antrag des Staatsanwaltes, wenn die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft rechtswidrig ist und für drei Monate kein Geschäftsführer eingetragen wurde oder die Vorstandsmitglieder weniger als die gesetzlich vorgeschriebenen sind.
3. auf Antrag des Staatsanwaltes in den Fällen gem. Art. 260cc Abs. 2.

(4) Die Gesellschaft, deren Alleingesellschafter eine natürliche Person ist, wird mit seinem Tod aufgelöst, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist oder die Erben die Unternehmensfortführung beantragen.

(5) Wenn der Alleingesellschafter eine juristische Person ist, bewirkt ihre Auflösung auch die Auflösung dieser Gesellschaft.

Sechzehntes Kapitel

UMWANDLUNG VON HANDELSGESELLSCHAFTEN

(geändert und ergänzt – AB 58 von 2003 – in Kraft seit dem 1.01.2004)

Abschnitt I

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

UMWANDLUNGSFORMEN

Art. 261. (geänd. – AB 58 von 2003, in Kraft seit dem 01.01.2004) (1) Die Handelsgesellschaften werden durch Fusion, Verschmelzung, Aufspaltung, Abspaltung und Ausgliederung in Einmanngesellschaft, sowie durch

www.ruskov-law.eu

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Rechtsformwandel umgewandelt.

(2) Bei Umwandlungsformen können die übertragenden, übernehmenden und neu gegründeten Gesellschaften (an der Umwandlung beteiligten Gesellschaften) unterschiedlicher Art sein, soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht.

(3) Eine Einmanngesellschaft kann auch durch Übertragung des Gesamtvermögens auf den Alleingesellschafter umgewandelt werden, wenn er eine natürliche Person ist.

UMWANDLUNG EINER GESELLSCHAFT IN LIQUIDATION ODER ZAHLUNGSUNFÄHIGKEIT

Art. 261a (neu – AB 58 von 2003, in Kraft seit dem 01.01.2004) (1) Eine in Liquidation befindliche Gesellschaft kann nach der Ordnung dieses Kapitels umgewandelt werden, wenn in Bezug auf sie die Voraussetzungen nach Art. 247 Abs. 1 gegeben sind.

(2) Eine Gesellschaft, in deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet ist, kann umgewandelt werden, wenn der Sanierungsplan die Fortführung ihrer Tätigkeit vorsieht. Für die Umwandlung finden die Regelungen dieses Kapitels Anwendung.

UMTAUSCHVERHÄLTNIS

Art. 261b (neu – AB 58 von 2003, in Kraft seit dem 01.01.2004) (1) Bei einer Umwandlung werden die Gesellschafter oder die Aktionäre der übertragenden Gesellschaften zu Gesellschaftern oder Aktionären einer oder mehrerer der neu gegründeten und/oder übernehmenden Gesellschaften. Die nach der Umwandlung erworbenen Anteile oder Aktien haben dem beizulegenden Zeitwert vor der Umwandlung gehaltenen Anteile oder Aktien an der übertragenden Gesellschaft zu entsprechen.

(2) Zum Erreichen eines ausgeglichenen Umtauschverhältnisses können den Gesellschaftern oder den Aktionären Geldzahlungen in einer Höhe von höchstens 10 v. H. des Gesamtnennwerts der erworbenen Anteile oder Aktien geleistet werden.

(3) (neu – AB 66 von 2005) Es dürfen keine Aktien oder Anteile in der übernehmenden oder neugegründeten Gesellschaft gegen Aktien oder Anteile in der übertragenden Gesellschaft erworben werden, die im Besitz der übernehmenden Gesellschaft sind sowie gegen Aktien der übertragenden Gesellschaft selbst. Dieses Verbot bezieht sich auch für Personen, die im eigenen Namen jedoch auf Rechnung der Gesellschaft handeln.

HAFTUNG DER MITGLIEDER DER LEITUNGSORGANE

Art. 261c (neu – AB 58 von 2003, in Kraft ab 01.01.2004) Die Mitglieder der Leitungsorgane der übertragenden oder übernehmenden Gesellschaften haften vor den Gesellschaftern und den Aktionären für die durch Nichterfüllung Ihrer Verpflichtungen bei der Vorbereitung und Durchführung der Umwandlung entstandenen Schäden.

VORBEHALTENE RECHTE DRITTER

Art. 261d (neu – AB 58 von 2003, in Kraft seit dem 01.01.2004) (1) Bei Umwandlung gehen die in den übertragenden Gesellschaften vorhandenen Pfande und Anteilen- und Aktienpfändungen auf die tauschweise erworbenen Anteile oder Aktien in den übernehmenden und/oder neu gegründeten Gesellschaften über.

(2) (Geänd. – AB 83 von 2019, in Kraft seit dem 22.10.2019) Die übergewandten Verpfändungen und Pfände werden von Amts wegen oder auf Antrag des Gläubigers ins Handelsregister bzw. in das von der Zentralen Depositar AD (Zentralverwahrungsstelle) geführten Zentralen Wertpapierregister und in das bei der Gesellschaft geführte Aktienregister eingetragen.

Abschnitt II

UMWANDLUNG DURCH FUSION, VERSCHMELZUNG DURCH AUFNAHME, AUF- UND ABSPALTUNG

(neu – AB 58 von 2003, in Kraft seit dem 01.01.2004)

FUSION

Art.262. (geändert – AB 58 von 2003, in Kraft seit dem 01.01.2004) (1) Bei einer Verschmelzung durch Aufnahme geht das gesamte Vermögen einer oder mehrerer Handelsgesellschaften (übertragenden Gesellschaften) auf eine

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

bereits existierende Gesellschaft (übernehmende Gesellschaft) über, die zu ihr Rechtsnachfolger wird. Die übertragenden Gesellschaften werden ohne Abwicklung aufgelöst.

(2) Im Fall nach Abs.1 kann die Rechtsform der übernehmenden Gesellschaft nicht gleichzeitig geändert werden.

VERSCHMELZUNG

Art. 262a (geändert – AB 58 von 2003, in Kraft seit dem 01.01.2004) Bei einer Verschmelzung durch Neubildung geht das gesamte Vermögen einer oder mehrerer Handelsgesellschaften (übertragenden Gesellschaften) auf eine neu gegründete Gesellschaft über, die zu ihren Rechtsnachfolger wird. Die übertragenden Gesellschaften werden ohne Abwicklung aufgelöst.

SPALTUNG

Art. 262b (neu – AB 58 von 2003, in Kraft seit dem 01.01.2004) (1) Bei einer Spaltung geht das gesamte Vermögen einer Handelsgesellschaft (übertragenden Gesellschaft) auf zwei oder mehrere Handelsgesellschaften über, die zu ihren Rechtsnachfolgern werden. Die übertragende Gesellschaft wird ohne Abwicklung aufgelöst.

(2) Die Gesellschaften, auf die das Vermögen der übertragenden Gesellschaft übergeht, können existierende Gesellschaften (übernehmende Gesellschaften) bei Teilung durch Erwerb, neu gegründete Gesellschaften bei Teilung durch Gründung sowie zugleich auch existierende und neu gegründete Gesellschaften sein.

(3) Mit der Spaltung kann die Rechtsform der übernehmenden Gesellschaft nicht gleichzeitig geändert werden.

ABSPALTUNG

Art. 262 c (neu – AB 58 von 2003, in Kraft seit dem 01.01.2004) (1) Bei einer Abspaltung geht ein Teil des Vermögens einer Handelsgesellschaft (übertragenden Gesellschaft) auf eine oder mehrere Gesellschaften über, die zu ihren Rechtsnachfolgern werden. Die übertragende Gesellschaft wird nicht aufgelöst.

(2) Die Gesellschaften, auf die der Teil des Vermögens der übertragenden Gesellschaft übergeht, können existierende Gesellschaften (übernehmende Gesellschaften) bei Abspaltung durch Erwerb, neu gegründete Gesellschaften bei Abspaltung durch Gründung sowie auch existierende und neu gegründete Gesellschaften zugleich sein.

(3) Mit der Abspaltung kann die Rechtsform der übertragenden oder übernehmenden Gesellschaft nicht gleichzeitig geändert werden.

AUSGLIEDERUNG IN EINER EINMANNGESELLSCHAFT

Art. 262d (neu – AB 58 von 2003, in Kraft seit dem 01.01.2004) (1) Bei der Ausgliederung in Einmanngesellschaft geht ein Teil des Vermögens einer Handelsgesellschaft (übertragende Gesellschaft) auf eine oder mehrere Einmanngesellschaften mit beschränkter Haftung und/oder Einzelaktiengesellschaften (neu gegründeten Gesellschaften) über, wobei die übertragende Gesellschaft zum Alleininhaber ihres Kapitals wird. Diese Umwandlung kann zugleich mit einer Abspaltung nach Art. 262c stattfinden.

(2) Auf die Ausgliederung in Einmanngesellschaft finden die Regeln für die Abspaltung durch Neugründung Anwendung, soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht.

UMWANDLUNGSVERTRAG UND –PLAN

Art. 262e (neu – 58 von 2003, in Kraft seit dem 01.01.2004) (1) Vor Beschlussfassung über die Umwandlung wird zwischen den darin beteiligten übernehmenden und/oder übertragenden Gesellschaften ein Umwandlungsvertrag abgeschlossen.

(2) Der Umwandlungsvertrag kann auch nach erfolgter Beschlussfassung abgeschlossen werden. In diesem Fall jedoch haben die übertragenden und übernehmenden Gesellschaften einen Vertragsentwurf zu erstellen, auf den all Regeln für den Umwandlungsvertrag Anwendung finden. Als Datum des Umwandlungsvertrags gilt im Sinne dieses Abschnitts das Datum des Vertragsentwurfs.

(3) Bei Abspaltung, Aufspaltung und Ausgliederung in einer Einmanngesellschaft wird kein Vertrag abgeschlossen. In diesem Fall hat die übertragende Gesellschaft einen Umwandlungsplan aufzustellen.

FORM DES UMWANDLUNGSVERTRAGS UND –PLANES

Art. 262f (neu – AB 58 von 2003, in Kraft seit dem 01.01.2004) (1) Der Umwandlungsvertrag wird von den

www.ruskov-law.eu

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Gesellschaftsvertretern in Schriftform mit notariell beglaubigten Unterschriften abgeschlossen.

(2) In den Fällen, in denen ein Vertragsentwurf angefertigt wird, ist dieser in Schriftform mit notariell beglaubigten Unterschriften der Personen, die die übertragende und übernehmende Gesellschaft vertreten, zu erstellen.

(3) Der Umwandlungsplan ist in Schriftform mit notariell beglaubigten Unterschriften der Mitglieder des Leitungsorgans der Gesellschaft oder der geschäftsführenden Gesellschafter der Personengesellschaft aufzustellen.

INHALT DES UMWANDLUNGSVERTRAGS UND DES UMWANDLUNGSPLANS

Art. 262g (neu – AB 58 von 2003, in Kraft seit dem 01.01.2004) (1) Im Umwandlungsvertrag wird das Verfahren, nach dem die Umwandlung durchgeführt wird, geregelt.

(2) Der Umwandlungsvertrag hat mindestens folgende Regelungen zu enthalten:

1. (erg. – AB 38 von 2006, in Kraft seit dem 01.07.2007 – geänd. bezüglich des Inkrafttretens, AB 80 von 2006) Rechtsform, Firma, einheitliche Identifikationsnummer und Geschäftssitz jeder der übertragenden und übernehmenden Gesellschaften;

2. das Verhältnis, in dem die Aktien und Anteile umgetauscht werden, bestimmt zu einem konkreten Datum;

3. Höhe der Geldzahlungen, wenn solche nach Art. 261b Abs. 2 vorgesehen sind, und ihre Zahlungsfrist;

4. Beschreibung der Anteile, der Aktien oder der Beteiligung, die jeder Gesellschafter oder Aktionär an den neu gegründeten und/oder übernehmenden Gesellschaften erwirbt;

5. die Bedingungen für die Verteilung und Übergabe der Aktien der neu gegründeten oder übernehmenden Gesellschaften;

6. Zeitpunkt, ab dem die Beteiligung an einer neu gegründeten oder übernehmenden Gesellschaft, ein Recht auf Gewinnanteil einräumt, sowie alle Besonderheiten in Verbindung mit diesem Recht;

7. Zeitpunkt, ab dem die Handlungen der übertragenden Gesellschaften für die Belange der Buchführung als für Rechnung der neu gegründeten oder übernehmenden Gesellschaften ausgeführt gelten;

8. Rechte, die die neu gegründeten oder übernehmenden Gesellschaften den Aktionären mit besonderen Rechten sowie den Inhabern von Wertpapieren, die keine Aktien sind, gewähren;

9. jeder Vorteil, der den Prüfern nach Art. 262k oder den Mitgliedern der Verwaltungs- und Aufsichtsorgane der an der Umwandlung beteiligten Gesellschaften gewährt wird.

(3) Der Umwandlungsplan hat neben den Angaben nach Abs. 2 auch Folgendes zu enthalten:

1. genaue Beschreibung und Verteilung der Rechte und der Pflichten, die sich aus dem Vermögen der übertragenden Gesellschaft ergeben und auf jede neu gegründete Gesellschaft übergehen;

2. Verteilung der Anteile, der Aktien und der Beteiligung an den neu gegründeten und/oder übernehmenden Gesellschaft zwischen den Gesellschaftern oder Aktionären der übertragenden Gesellschaften und die Verteilungskriterien;

(4) Das Umtauschverhältnis ist zu einem Datum zu bestimmen, das nicht früher als 6 Monate vor Datum des Umwandlungsvertrags bzw. –planes und nicht später als das Datum des Umwandlungsvertrags bzw. –planes sein darf.

WIRKUNG DES UMWANDLUNGSVERTRAGS

Art.262h (neu - AB.58 von 2003, in Kraft seit dem 01.01.2004) (1) Der Umwandlungsvertrag wird vom Zeitpunkt seines Abschlusses für die übertragende und übernehmende Gesellschaft wirksam. Wird der Vertrag durch den Umwandlungsbeschluss einer der beteiligten Gesellschaften nicht genehmigt, wird er gekündigt. In diesem Fall ist die Haftung für Schäden ausgeschlossen.

(2) Vor erfolgter Beschlussfassung über die Umwandlung kann der Vertrag vom Leitungsorgan der Gesellschaft gekündigt werden. Nach Beschlussfassung über die Umwandlung und vor Eintragung der Umwandlung kann der Vertrag nur durch Beschluss, für den es der Stimmenmehrheit nach Art.262o bedarf, gekündigt werden.

BERICHT DES LEITUNGSORGANS

Art. 262i (neu – AB 58 von 2003, in Kraft seit dem 01.01.2004) (1) Das Leitungsorgan der übertragenden und

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgdl@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgdl@gmail.com

übernehmenden Gesellschaften erstellt einen schriftlichen Umwandlungsbericht. Bei den Personengesellschaften wird dieser Bericht von den geschäftsführungsberechtigten Gesellschaftern erstellt.

(2) (Erg. – AB 66 von 2005) Der Bericht nach Abs.1 hat eine detaillierte rechtliche und wirtschaftliche Begründung des Umwandlungsvertrags bzw. –planes, insbesondere hinsichtlich des Umtauschverhältnisses, und in den Fällen einer Auf- und Abspaltung – das Verteilungskriterium der Anteile und Aktien zu enthalten. Im Bericht sind zwingend Angaben zum bestellten Prüfer und dem nach Art. 262w beauftragten Verwahrer sowie zu den Schwierigkeiten bei der Bewertung, wenn es solche gegeben hat, zu machen. Ist das neugegründete Unternehmen eine Kapitalgesellschaft oder es erhöht das Kapital der übernehmenden Gesellschaft, hat der Bericht Angaben auch zu das in dieser Gesellschaft übergehende Vermögen, auf dessen Grundlage die Kapitalhöhe gem. Art. 262q Abs. 3 und Art. 262s Abs. 1 ermittelt wird, zu enthalten.

(3) (neu – AB 108 von 2008, erg. und geänd. – AB 101 von 2010) In Fällen laut Art. 262k Abs. 5 und Art. 262m Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 5 ist zum Bericht die Einwilligung der Gesellschafter oder Aktionäre beizufügen.

(4) (neu – AB 101 von 2010) Sofern alle Gesellschafter oder Aktionäre der übertragenden und übernehmenden Gesellschaften ihre schriftliche Zustimmung dafür abgegeben haben, wird kein Bericht erstellt. In diesem Fall ist dem Handelsregister die Zustimmung über den Verzicht auf Berichterstellung sowie die Zustimmungen nach Art. 3, sofern vorhanden, vorzulegen.

EINTRAGUNG DES UMWANDLUNGSVERTRAGS, DES UMWANDLUNGSPLANS UND DES BERICHTS IM HANDELSREGISTER (geänd. Überschrift – AB 38 von 2006, in Kraft seit dem 01.01.2007 – geänd. in Bezug auf das Inkrafttreten, AB 80 von 2006)

Art. 262j (neu – AB 58 von 2003, in Kraft seit dem 01.01.2004) (1) (geänd. – AB 38 von 2006, in Kraft seit dem 01.01.2007 – geänd. in Bezug auf das Inkrafttreten, AB 80 von 2006) Der Umwandlungsvertrag bzw. -plan und der Bericht des Leitungsorgans sind dem Handelsregister vorzulegen und die Bekanntmachung findet gleichzeitig in den Akten der übertragenden und übernehmenden Gesellschaften statt.

(2) (geänd. – AB 38 von 2006, in Kraft seit dem 01.01.2007 – geänd. in Bezug auf das Inkrafttreten, AB 80 von 2006) Die Vorlage der Unterlagen nach Abs.1 für die beteiligten Kapitalgesellschaften ist mindestens 30 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung, die über die Umwandlung beschließen wird, im Handelsregister bekannt zu machen.

PRÜFUNG DER UMWANDLUNG

Art. 262k (neu – AB 58 von 2003, in Kraft seit dem 01.01.2004) (1) Der Umwandlungsvertrag bzw. –plan wird von einem für jede übertragende oder übernehmende Gesellschaft einzeln bestellten Prüfer geprüft.

(2) (geänd. – AB 38 von 2006, in Kraft seit dem 01.01.2007 – geänd. in Bezug auf das Inkrafttreten, AB 80 von 2006) Ein Prüfer wird von dem Leitungsorgan oder den führungsberechtigten Gesellschaftern für jede übertragende oder übernehmende Gesellschaft bestellt. Auf einen gemeinschaftlichen Antrag der Leitungsorgane kann die Amtsperson der Eintragungsagentur einen gemeinsamen Prüfer für alle übertragenden und übernehmenden Gesellschaften bestellen.

(3) Der Prüfer soll ein vereidigter Buchprüfer sein. Zum Prüfer kann keine Person bestellt werden, die in den letzten zwei Jahren Buchprüfer der ihn bestellenden Gesellschaft gewesen ist oder die Bewertung einer Sacheinlage erstellt hat. Der bestellte Prüfer kann für die Dauer von zwei Jahren ab dem Umwandlungstag nicht als Buchprüfer einer der an der Umwandlung beteiligten Gesellschaften bestellt werden.

(4) Dem Prüfer ist Zugang zu allen Angaben und Schriftstücken, die die übertragenden und übernehmenden Gesellschaften betreffen und mit der Erfüllung seiner Aufgaben in Verbindung stehen, zu gewähren.

(5) (neu – AB 108 von 2008(*)) Die Umwandlungsprüfung wird nicht durchgeführt, wenn alle Gesellschafter und Aktionäre der übertragenden und übernehmenden Gesellschaften dem schriftlich zugestimmt haben.

PRÜFBERICHT

Art. 262l (neu – AB 58 von 2003, in Kraft seit dem 01.01.2004) (1) Der bestellte Prüfer erstellt einen Bericht über die durchgeführte Prüfung an die Gesellschafter bzw. Aktionäre der betreffenden Gesellschaft. Wurde für alle Gesellschaften nur ein Prüfer bestellt, so erstellt er den Bericht für alle beteiligten Gesellschaften.

(2) Der Prüfbericht hat auch eine Wertung darüber, ob das im Umwandlungsvertrag bzw. -plan vorgesehene Umtauschverhältnis entsprechend und sinnvoll ist sowie folgende Angaben zu enthalten:

1. angewandte Bemessungsverfahren des Umtauschverhältnisses;

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgdl@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgdl@gmail.com

2. inwiefern sich die angewandten Verfahren für den konkreten Fall eignen;
 3. die durch die Verfahrensanwendung erhaltenen Werte und relative Gewichtung jedes Verfahrens bei der Ermittlung des Werts der Aktien oder Anteile;
 4. besondere Schwierigkeiten bei der Bewertung, wenn solche aufgetreten sind.
- (3) Der Prüfer haftet vor allen an der Umwandlung beteiligten Gesellschaften und deren Gesellschaftern und Aktionären für Schäden aus der Nichterfüllung seiner Pflichten.

AUSKUNFTSPFLICHT

Art. 262m (neu – AB 58 von 2003, in Kraft seit dem 01.01.2004) (1) (geänd. – AB 101 von 2010) Vor Beschlussfassung über die Umwandlung sind den Gesellschaftern und Aktionären folgende Unterlagen zur Verfügung zu stellen:

1. den Umwandlungsvertrag oder -plan;
2. den Bericht des Verwaltungsorgans;
3. den Bericht des Prüfers;
4. (geänd. – AB 66 von 2005) die Jahresabschlüsse und Lageberichte von allen übertragenden und übernehmenden Gesellschaften für die letzten drei Geschäftsjahre, soweit solche vorliegen;
5. (geänd. – AB 66 von 2005, erg. – AB 101 von 2010) die Bilanz zum letzten Tag des Monats vor dem Datum des Umwandlungsvertrags bzw. -plans, es sei denn, dass der letzte Jahresabschluss sich auf ein Geschäftsjahr bezieht, das höchstens 6 Monate vor diesem Datum endet oder die Gesellschaft alle sechs Monate oder in kürzeren Abständen Jahresabschlüsse nach Maßgabe des Wertpapierprospektgesetzes vorlegt oder alle Gesellschafter oder Aktionäre der übertragenden und übernehmenden Gesellschaften sich über den Verzicht zur Vorlage einer Bilanz schriftlich geeinigt haben;

6. die Entwürfe für einen neuen Gesellschaftsvertrag oder Satzung jeder der neu gegründeten Gesellschaften bzw. für Abänderung und Ergänzung der Satzung oder des Gesellschaftsvertrags der übertragenden und übernehmenden Gesellschaften.

(2) (Erg. – AB 101 von 2010) Die Unterlagen nach Abs.1 sind in der Hauptniederlassung und an der Geschäftsanschrift der Kapitalgesellschaften spätestens 30 Tage vor dem Datum der Hauptversammlung zur Einsicht zur Verfügung zu stellen. Auf Anforderung ist jedem Gesellschafter oder Aktionär eine Kopie der Unterlagen oder Auszüge daraus unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Es sind keine Unterlagen zu übergeben, sofern die Gesellschaft diese in derselben Frist auf ihre Internetseite veröffentlicht und auf elektronischem Wege vollständigen Zugang zu ihnen bis zur endgültigen Bekanntmachung des Eintragungsantrags für die Umwandlung oder bis zum Ablauf der unter Art. 263b Abs. 1 genannten Frist gewährleistet. Die Unterlagen können auch per E-Mail übermittelt werden, sofern der Gesellschafter oder Aktionär der Gesellschaft seine Zustimmung für diese Art des Schriftwechsels erteilt hat.

(3) Die Frist nach Abs. 2 darf über-/unterschritten werden, wenn alle Gesellschafter oder Aktionäre ihre Stimmen für die Umwandlung abgegeben haben.

(4) Die Verwaltungsorgane der einzelnen übertragenden oder übernehmenden Gesellschaften sind verpflichtet, die Hauptversammlung der Gesellschafter bzw. der Aktionäre über jede Änderung der Vermögensrechte und –pflichten, die in der Zeit zwischen der Erstellung des Umwandlungsvertrags bzw. des Umwandlungsplans und dem Tag, an dem die Hauptversammlung abgehalten wird, eingetreten ist, in Kenntnis zu setzen. Von der Änderung sind auch die Verwaltungsorgane der anderen übertragenden oder übernehmenden Gesellschaften zu informieren, die dann die Hauptversammlungen ihrer Gesellschaften darüber zu berichten haben.

(5) (neu – AB 101 von 2010) Abs. 4 findet keine Anwendung, sofern alle Gesellschafter oder Aktionäre der übertragenden und übernehmenden Gesellschaften ihre Zustimmung dafür schriftlich erteilt haben.

UMWANDLUNGSBESCHLUSS

Art. 262n (neu – AB 58 von 2003, in Kraft seit dem 01.01.2004) (1) Über die Umwandlung der übertragenden oder übernehmenden Gesellschaft wird einzeln beschlossen.

(2) Durch den Umwandlungsbeschluss wird der Umwandlungsvertrag bzw. -plan genehmigt.

(3) Hat die Hauptversammlung den Entwurf für einen Umwandlungsvertrag genehmigt, so hat ihn das Verwaltungsorgan der Gesellschaft nur dann abzuschließen, wenn dies im Beschluss ausdrücklich vorgesehen ist.

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

(4) Im Umwandlungsbeschluss werden auch die in diesem Abschnitt vorgesehenen Beschlüsse über alle mit der Umwandlung in Verbindung stehenden Änderungen gefasst.

BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DIE UMWANDLUNG MIT STIMMENMEHRHEIT

Art. 262o (neu – AB 58 von 2003, in Kraft seit dem 01.01.2004) (1) Die Umwandlung einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft erfolgt mit der Zustimmung aller Gesellschafter, die in Schriftform und mit notariell beglaubigten Unterschriften abgegeben wird.

(2) Der Beschluss der Gesellschafterversammlung über die Umwandlung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung bedarf einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln des Kapitals.

(3) Der Beschluss der Hauptversammlung der Aktionäre über die Umwandlung einer Aktiengesellschaft bedarf einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der vertretenen stimmberechtigten Aktien. Bei Aktien verschiedener Gattungen wird der Beschluss von den Aktionären jeder Gattung gefasst.

(4) Für die Umwandlung einer Kommanditgesellschaft auf Aktien bedarf es des Beschlusses der persönlich haftenden Gesellschafter, der einstimmig in Schriftform und mit notariell beglaubigten Unterschriften gefasst wird, und des Beschlusses der Aktionäre, der mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der vertretenen stimmberechtigten Aktien gefasst wird.

ZUSTIMMUNG FÜR DIE UMWANDLUNG

Art. 262p (neu – AB 58 von 2003, in Kraft seit dem 01.01.2004) (1) Wird ein Gesellschafter in einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder ein Aktionär im Ergebnis der Umwandlung zum persönlich haftenden Gesellschafter, so bedarf es dafür seiner ausdrücklichen Zustimmung.

(2) Die Zustimmung gilt als gegeben, wenn der Gesellschafter oder der Aktionär seine Stimme für den Umwandlungsbeschluss abgegeben hat. In diesem Fall hat der Hauptversammlung ein Notar beizuwohnen, der ein Feststellungsprotokoll nach Art. 488a der ZPO aufstellt, indem eine Kopie davon der Niederschrift zur Sitzung der Hauptversammlung beigefügt wird.

(3) Hat ein Gesellschafter oder Aktionär an der Beschlussfassung nicht teilgenommen, so kann er seine Zustimmung schriftlich mit notarieller Beglaubigung seiner Unterschrift abgeben.

NEU GEGRÜNDETE GESELLSCHAFT

Art. 262q (neu – AB 58 von 2003, in Kraft seit dem 01.01.2004) (1) Wird bei der Umwandlung eine neue Gesellschaft gegründet, so werden der Gesellschaftsvertrag und/oder die Satzung jeder der neu gegründeten Gesellschaften durch Beschluss jeder der übertragenden Gesellschaften genehmigt und die Organe der Gesellschaft gewählt.

(2) Durch die Beschlussfassung nach Abs.1 gelten die Anforderungen an die Form des Gesellschaftsvertrags und der Satzung als erfüllt.

(3) Die Höhe des Kapitals der neu gegründeten Gesellschaft kann den Nettovermögenswert, der bei der Umwandlung auf die Gesellschaft übergeht, nicht übersteigen. Die Vorschrift des Art. 262s Abs.3 findet dabei entsprechende Anwendung.

(4) Für die neu gegründete Gesellschaft finden die Regeln für die jeweilige Art Handelsgesellschaft entsprechende Anwendung.

ÄNDERUNG DES GESELLSCHAFTSVERTRAGS ODER DER SATZUNG

Art. 262r (neu – AB 58 von 2003, in Kraft seit dem 01.01.2004) (1) Die Änderungen und die Ergänzungen des Gesellschaftsvertrags und/oder der Satzung der übernehmenden Gesellschaft, die bei der Umwandlung gemacht werden, sind durch Beschluss der einzelnen übertragenden Gesellschaften und Beschluss der sie übernehmenden Gesellschaft zu genehmigen.

(2) Die Änderungen oder Ergänzungen des Gesellschaftsvertrags und/oder der Satzung der übertragenden Gesellschaft werden durch den Umwandlungsbeschluss dieser Gesellschaft genehmigt.

(3) Durch die Beschlussfassung nach Abs.1 und 2 gelten die Anforderungen an die Form des Gesellschaftsvertrags und/oder der Satzung als erfüllt.

KAPITALERHÖHUNG

www.ruskov-law.eu

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgdl@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgdl@gmail.com

Art. 262s (neu – AB 58 von 2003) (1) Sofern es erforderlich ist, neue Anteile bzw. Aktien für die Gesellschafter bzw. die Aktionäre der übertragenden Gesellschaften zu bilden, wird das Kapital der übernehmenden Gesellschaft zur Durchführung der Umwandlung erhöht. Das Ausmaß der Erhöhung kann den Nettovermögenswert, dass bei der Umwandlung auf diese Gesellschaft übergeht, nicht übersteigen.

(2) Das Kapital der übernehmenden Gesellschaft kann auch nicht erhöht werden, wenn:

1. sie eigene Aktien besitzt, oder
2. die übertragende Gesellschaft Aktien der übernehmenden Gesellschaft besitzt und diese vollständig bezahlt sind.

(3) Eine Erhöhung des Kapitals der übernehmenden Gesellschaft darf nicht vorgenommen werden, wenn:

1. sie Aktien der übertragenden Gesellschaft besitzt;
2. die übertragende Gesellschaft eigene Aktien besitzt, oder
3. die übertragende Gesellschaft Aktien der übernehmenden Gesellschaft besitzt, die nicht vollständig eingezahlt sind.

ÜBERPRÜFUNG DES KAPITALS

Art. 262t (neu – AB 58 von 2003, in Kraft seit dem 01.01.2004) (1) (erg. – AB 108 von 2008) Wird bei der Umwandlung eine Kapitalgesellschaft gegründet oder wird das Kapital der übernehmenden Gesellschaft erhöht, so haben die Prüfer aller Gesellschaften neben dem Bericht nach Art. 262l Abs.3 auch einen zusammenfassenden Bericht zu erstellen, in dem geprüft wird, ob die Bedingungen nach Art. 262q Abs.3 und Art.262s Abs.1 eingehalten worden sind. Der zusammenfassende Bericht wird auch für die unter Abs. 262k Abs. 5 genannten Fälle erstellt.

(2) Der Nettovermögenswert wird als Differenzbetrag zwischen dem beizulegenden Zeitwert der Rechte und Pflichten, die bei der Umwandlung auf die neu gegründete oder die übernehmende Gesellschaft übergehen, ermittelt.

(3) In den Fällen nach Abs. 2 finden die Regeln über die Leistung von Kapitaleinlagen keine Anwendung.

KAPITALHERABSETZUNG

Art. 262u (neu – AB 58 von 2003, in Kraft seit dem 01.01.2004)

(1) Wird das Kapital der übertragenden Gesellschaft bei einer Abspaltung herabgesetzt, so können keine Zahlungen an die Gesellschafter und die Aktionäre geleistet werden. Die Regeln für den Gläubigerschutz finden keine Anwendung.

(2) Die Vorschrift nach Abs. 1 findet auch dann Anwendung, wenn die übernehmende Gesellschaft ihr Kapital zur Durchführung der Umwandlung herabsetzt.

INHABER VON SONDERRECHTEN

Art. 262v (neu – AB 58 von 2003, in Kraft seit dem 01.01.2004) (1) Den Inhabern von Wertpapieren, die keine Aktien sind und besondere Rechte gewähren, müssen nach der Umwandlung gleichwertige Rechte in den übernehmenden oder neu gegründeten Gesellschaften gewährt werden.

(2) Auf die Übergabe von Wertpapieren nach Abs. 1 findet die Vorschrift des Art. 262w Anwendung.

(3) Die Vorschrift nach Abs. 1 findet keine Anwendung, wenn die Versammlung der Inhaber dieser Wertpapiere, wenn eine solche kraft Gesetzes vorgesehen ist, der Änderung der sich aus ihnen ergebenden Rechte zugestimmt hat oder jeder Inhaber seine Zustimmung für die Änderung seines Rechts abgegeben hat oder die von ihm gehaltenen Wertpapiere zum Rückkauf anbieten kann.

AKTIENÜBERGABE

Art. 262w (neu – AB 58 von 2003, in Kraft seit dem 01.01.2004) (1) Nach Beschlussfassung über die Umwandlung durch alle beteiligten Gesellschaften hat das Verwaltungsorgan der übernehmenden oder neu gegründeten Aktien- oder Kommanditgesellschaft auf Aktien die Interimsscheine oder die Aktien, die den Gesellschaftern oder den Aktionären der übertragenden Gesellschaften ausgegeben werden sollen, einem Depositar zu übergeben.

(2) Der Depositar ist eine natürliche oder juristische Person, die vom Verwaltungsorgan einer einzelnen übertragenden Gesellschaft bevollmächtigt wurde. Auf die Verhältnisse zwischen dem Depositar und den

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Gesellschaftern bzw. Aktionären der übertragenden Gesellschaft finden die Regeln für den Auftragsvertrag Anwendung. Der Depositär übt die Rechte in Verbindung mit den ihm übergebenen Aktien nicht aus.

(3) (geänd. – AB von 2006, in Kraft seit dem 01.07.2007 – geänd. in Bezug auf das Inkrafttreten, AB 80 von 2006) Nach erfolgter Eintragung nach Art. 263c Abs. 1 und Art. 262d Abs. 1 ist der Depositär verpflichtet, den Aktionären die Interimsscheine oder die Aktien innerhalb von zwei Monaten auszugeben.

(4) (Geänd. – AB 88 von 2018, in Kraft seit dem 23.10.2018) Die in der First nach Abs. 3 nicht erhaltenen Interimsscheinen oder Aktien werden dem Verwaltungsorgan der übernehmenden oder der neu gegründeten Gesellschaft zurückgegeben.

(5) (Geänd. – AB 83 von 2019, in Kraft seit dem 22.10.2019) Sollen die Gesellschafter oder die Aktionäre der übertragenden Gesellschaften bargeldlose Aktien erhalten, so hat das Verwaltungsorgan der übernehmenden oder der neu gegründeten Gesellschaft die Eintragung der Aktienemission beim Zentralen Wertpapierregister, einschließlich die Eröffnung von Konten oder Übertragung bereits emittierter Aktien, anzumelden. Nach der gem. Art. 263c Abs. 1 und Art. 263d Abs.1 erfolgten Eintragung trägt das Zentrale Wertpapierregister die Emission ein und verteilt die Aktien auf die Konten oder registriert die Übertragung der Aktien und übermittelt - sofern zutreffend – die Angaben der Zentralverwahrungsstelle, bei der die Wertpapiere eingetragen sind.

TAUSCH VON INHABERAKTIEN

Art. 262x (neu – AB 58 von 2003, in Kraft seit dem 01.01.2004, aufgeh. – AB 88 von 2018, in Kraft seit dem 23.10.2018)

ANMELDUNG ZUR EINTRAGUNG EINER FUSION UND VERSCHMELZUNG DURCH AUFNAHME

Art. 263 (geändert – AB 58 von 2003, in Kraft seit dem 01.01.2004) (1) (geänd. – AB 38 von 2006, in Kraft seit dem 01.07.2007 – geänd. in Bezug auf das Inkrafttreten, AB 80 von 2006) Das Verwaltungsorgan jeder der neu gegründeten oder übernehmenden Gesellschaft beantragt beim Handelsregister die Fusion oder Verschmelzung durch Aufnahme. Dem Antrag auf Eintragung sind der Umwandlungsvertrag und die Beschlüsse aller an der Umwandlung beteiligten Gesellschaften beizufügen.

(2) (geänd. – AB 38 von 2006, in Kraft seit dem 01.07.2007 – geänd. in Bezug auf das Inkrafttreten, AB 80 von 2006) Neben den Unterlagen nach Abs.1 sind dem Antrag noch beizufügen:

1. (aufgeh. – AB 38 von 2006, in Kraft seit dem 01.07.2007 – geänd. in Bezug auf das Inkrafttreten, AB 80 von 2006)

2. (aufgeh. – AB 38 von 2006, in Kraft seit dem 01.07.2007 – geänd. in Bezug auf das Inkrafttreten, AB 80 von 2006);

3. Abschrift des Gesellschaftsvertrags und/oder der Satzung der übernehmenden Gesellschaft, der alle Änderungen und Ergänzungen zu enthalten und von dem die Gesellschaft vertretenden Organ beglaubigt zu sein hat, wenn solche anlässlich der Umwandlung der Gesellschaft gemacht worden sind;

4. der genehmigte Gesellschaftsvertrag und/oder die genehmigte Satzung der neu gegründeten Gesellschaft und die für die Eintragung der gewählten Organe erforderlichen Unterlagen;

5. (aufgeh. – AB 38 von 2006, in Kraft seit dem 01.07.2007 – geänd. in Bezug auf das Inkrafttreten, AB 80 von 2006);

6. die Berichte der Prüfer;

7. die Zustimmungen nach Art. 262p;

8. die Liste der Personen, die Aktien, Anteile oder Beteiligung an der neu gegründeten oder übernehmenden Gesellschaft erwerben, die Art der Beteiligung sowie Angaben über bestehende Pfände und Pfändungen;

9. (geänd. – AB 83 von 2019, in Kraft seit dem 22.10.2019) Erklärungen der Depositäre darüber, dass ihnen die Interimsscheine oder die Aktien übergeben wurden, bzw. Nachweise darüber, dass die Umstände nach Art. 262w Abs. 5 beim Zentralen Wertpapierregister und bei der Zentralverwahrstelle – sofern zutreffend, bei der die Wertpapiere eingetragen sind, angemeldet wurden.

(3) (aufgeh. – AB 38 von 2006, in Kraft seit dem 01.07.2007 – geänd. in Bezug auf das Inkrafttreten, AB 80 von 2006);

(4) Die Anmeldung zur Eintragung von Personengesellschaften ist von jeden der führungsberechtigten Gesellschafter zu bewirken.

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

ANMELDUNG ZUR EINTRAGUNG DER AUFSPALTUNG ODER ABSPALTUNG

Art 263a (neu – AB 58 von 2003, in Kraft seit dem 01.01.2004) (1) (geänd. – AB 28 von 2006, in Kraft seit dem 01.07.2007 – geänd. in Bezug auf das Inkrafttreten, AB 80 von 2006) Das Verwaltungsorgan der umzuwandelnden Gesellschaft beantragt die Eintragung der Auf- oder Abspaltung im Handelsregister. Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Umwandlungsvertrag bzw. -plan und die Beschlüsse aller an der Umwandlung beteiligten Gesellschaften;
2. Abschrift des Gesellschaftsvertrags und/oder der Satzung der übernehmenden Gesellschaft, der bzw. die alle Änderungen und Ergänzungen zu enthalten und von dem die Gesellschaft vertretenden Organ beglaubigt zu sein hat, wenn solche anlässlich der Umwandlung der Gesellschaft gemacht worden sind;
3. der genehmigte Gesellschaftsvertrag und/oder die genehmigte Satzung der neu gegründeten Gesellschaft und die für die Eintragung der gewählten Organe erforderlichen Dokumente.

(2) (geänd. – AB 38 von 2006, in Kraft seit dem 01.07.2007 – geänd. in Bezug auf das Inkrafttreten, AB 80 von 2006) Den Unterlagen nach Abs.1 sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

1. (aufgeh. – AB 38 von 2006, in Kraft seit dem 01.07.2007 – geänd. in Bezug auf das Inkrafttreten, AB 80 von 2006);
2. (aufgeh. – AB 38 von 2006, in Kraft seit dem 01.07.2007 – geänd. in Bezug auf das Inkrafttreten, AB 80 von 2006);
3. Abschrift des Gesellschaftsvertrags und/oder der Satzung der übertragenden Gesellschaft, der alle Änderungen und Ergänzungen zu enthalten und von dem die Gesellschaft vertretenden Organ beglaubigt zu sein hat, wenn solche anlässlich der Umwandlung der Gesellschaft gemacht worden sind;
4. (aufgeh. – AB 38 von 2006, in Kraft seit dem 01.07.2007 – geänd. in Bezug auf das Inkrafttreten, AB 80 von 2006);
5. die Berichte der Prüfer;
6. die Zustimmungen nach Art. 262p;
7. die Liste der Personen, die Aktien, Anteile oder Beteiligung an der neu gegründeten oder übernehmenden Gesellschaft erwerben, die Art der Beteiligung sowie Angaben zu bestehenden Pfande und Pfändungen;
8. (geänd. – AB 83 von 2019, in Kraft seit dem 22.10.2019) Erklärungen der Depositare darüber, dass ihnen die Interimsscheine oder die Aktien übergeben wurden, bzw. Nachweise darüber, dass die Umstände nach Art. 262w Abs. 5 beim Zentralen Wertpapierregister und bei der Zentralverwahrstelle – sofern zutreffen, bei der die Wertpapiere eingetragen sind, angemeldet wurden.

(3). (aufgeh. – AB 38 von 2006, in Kraft seit dem 01.07.2007 – geänd. in Bezug auf das Inkrafttreten, AB 80 von 2006)

(4) Die Anmeldung zur Eintragung von Personengesellschaften ist von jeden der führungsberechtigten Gesellschafter zu bewirken.

FRIST FÜR DIE ANMELDUNG DER EINTRAGUNG

Art. 263b (neu – AB 58 von 2003, in Kraft seit dem 01.01.2004)

(1) Die Anmeldung nach Art. 263 Abs. 2 und Art. 263a Abs. 2 ist spätestens acht Monate nach dem Tag, zu dem im Umwandlungsvertrag bzw. -plan das Umtauschverhältnis bestimmt wurde, zu bewirken. Diese Frist kann weder verlängert noch wieder aufgenommen werden.

(2) (geänd. – AB 38 von 2006, in Kraft seit dem 01.07.2007 – geänd. in Bezug auf das Inkrafttreten, AB 80 von 2006) In den Fällen, in denen ein Gesetz erst die Erteilung einer Genehmigung der Umwandlung durch eine Behörde vorsieht, ist die Anmeldung in der Frist nach Abs.1 zu bewirken und die Genehmigung ist nach Erteilung dem Handelsregister vorzulegen.

EINTRAGUNG DER FUSION UND VERSCHMELZUNG DURCH AUFNAHME

Art. 263c (neu – AB 58 von 2003, in Kraft seit dem 01.01.2004) (1) (geänd. – AB 38 von 2006, in Kraft seit dem 01.07.2007 – geänd. in Bezug auf das Inkrafttreten, AB 80 von 2006) Die Eintragung der Fusion oder Verschmelzung durch Aufnahme wird von der Amtsperson laut Geschäftssitz der übertragenden, übernehmenden oder neu gegründeten Gesellschaft, jedoch erst 14 Tage nach Antragstellung, vorgenommen. Die Änderung des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung und die Änderungen des Kapitals und der geschäftsführenden oder vertretenden Personen, soweit solche bei der Umwandlung vorgenommen wurden, sind gleichzeitig anzumelden.

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

(2) (aufgeh. – AB 38 von 2006, in Kraft seit dem 01.07.2007 – geänd. in Bezug auf das Inkrafttreten, AB 80 von 2006)

(3) (aufgeh. – AB 38 von 2006, in Kraft seit dem 01.07.2007 – geänd. in Bezug auf das Inkrafttreten, AB 80 von 2006)

EINTRAGUNG DER AUF- UND ABSPALTUNG

Art. 263d (neu – AB 58 von 2003, in Kraft seit dem 01.01.2004) (1) (geänd. – AB 38 von 2006, in Kraft seit dem 01.07.2007 – geänd. in Bezug auf das Inkrafttreten, AB 80 von 2006) Die Eintragung der Auf- oder Abspaltung wird von der entsprechenden Amtsperson laut Geschäftssitz der übertragenden, übernehmenden oder neu gegründeten Gesellschaft, jedoch erst 14 Tage nach Antragstellung, vorgenommen. Die Änderung des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung und die Änderungen des Kapitals und der geschäftsführenden oder vertretenden Personen, soweit solche bei der Umwandlung vorgenommen wurden, sind gleichzeitig anzumelden. Bei einer Aufspaltung wird die umzuwandelnde Gesellschaft gelöscht.

(2) (aufgeh. – AB 38 von 2006, in Kraft seit dem 01.07.2007 – geänd. in Bezug auf das Inkrafttreten, AB 80 von 2006)

(3) (aufgeh. – AB 38 von 2006, in Kraft seit dem 01.07.2007 – geänd. in Bezug auf das Inkrafttreten, AB 80 von 2006)

ABLEHNUNG DER EINTRAGUNG DER UMWANDLUNG

Art. 263e (neu – AB 58 von 2003, in Kraft seit dem 01.01.2004, aufgeh. – AB 38 von 2006, in Kraft seit dem 01.07.2007 – geänd. in Bezug auf das Inkrafttreten, AB 80 von 2006)

BENACHRICHTIGUNG DER GLÄUBIGER

(geänd. Überschrift – AB 30 von 2006, in Kraft ab 01.07.2007)

Art. 263f (neu – AB 58 von 2003, in Kraft seit dem 01.01.2004, geänd. – AB 38 von 2006, in Kraft seit dem 01.07.2007 – geänd. in Bezug auf das Inkrafttreten, AB 80 von 2006) Mit der Eintragung gelten die Gläubiger über ihre Rechte aus der Umwandlung in Kenntnis gesetzt.

TAG DER UMWANDLUNG

Art. 263g (neu – AB 58 von 2003, in Kraft seit dem 01.01.2004) (1) (geänd. – AB 38 von 2006, in Kraft seit dem 01.07.2007 – geänd. in Bezug auf das Inkrafttreten, AB 80 von 2006) Die Umwandlung ist ab dem Tag der Eintragung im Handelsregister wirksam.

(2) Im Umwandlungsvertrag oder –plan kann ein früheres Datum, von dem an die Handlungen der übertragenden Gesellschaften für die Belange der Buchführung als für Rechnung der neu gegründeten oder übernehmenden Gesellschaften getätigt gelten, vorgesehen werden. Dieses Datum darf dem Datum des Umwandlungsvertrags oder des Umwandlungsplans höchstens um 6 Monate vorangehen.

SCHLUSS- UND ERÖFFNUNGSBILANZ

Art. 263h (neu – AB 58 von 2003, in Kraft seit dem 01.01.2004) (1) Jede übertragende Gesellschaft, die aufgelöst wird, hat eine Schlussbilanz zum Tag der Umwandlung aufzustellen. Eine Ausfertigung der Schlussbilanz ist jeder der übernehmenden oder neu gegründeten Gesellschaften zu übergeben.

(2) Jede neu gegründete Gesellschaft hat eine Eröffnungsbilanz zum Tag der Umwandlung aufgrund der Berichtswerte der infolge der Umwandlung erhaltenen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten oder nach deren beizulegenden Zeitwerten aufzustellen.

(3) Ist im Umwandlungsvertrag oder –plan ein früheres Datum nach Art. 263g Abs. 2 vorgesehen, so sind die Schlussbilanz und die Eröffnungsbilanz zu diesem Datum aufzustellen.

WIRKUNG DER UMWANDLUNG

Art. 263i (neu – AB 58 von 2003, in Kraft seit dem 01.01.2004) (1) Durch die Eintragung der Umwandlung nach

www.ruskov-law.eu

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgdl@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgdl@gmail.com

Art. 263c Abs. 1 bzw. Art. 263d Abs. 1 entstehen die neu gegründeten Gesellschaften und die übertragenden Gesellschaften werden aufgelöst mit Ausnahme der sich durch Abspaltung umwandelnden Gesellschaft.

(2) Mit der der Eintragung der Fusion oder Verschmelzung durch Aufnahme gehen die Rechte und Pflichten der übertragenden Gesellschaften auf die übernehmende oder neu gegründete Gesellschaft über. Die Gesellschafter und Aktionäre der übertragenden Gesellschaften werden zu Gesellschaftern und Aktionären der übernehmenden oder neu gegründeten Gesellschaft.

(3) Durch die Eintragung der Teilung gehen die Rechte und Pflichten der übertragenden Gesellschaft auf jede Übernehmende und/oder neu gegründete entsprechend der im Umwandlungsvertrag oder –plan vorgesehenen Verteilung über. Wurde ein Recht nicht verteilt, so geht es auf alle Rechtsnachfolger anteilig der ihnen laut Umwandlungsvertrag oder -plan zustehende Nettovermögenswert über. Die Gesellschafter oder Aktionäre der übertragenden Gesellschaft werden zu Gesellschaftern oder Aktionären in einer oder mehreren der übernehmenden oder neu gegründeten Gesellschaften, so wie es im Umwandlungsvertrag oder dem Umwandlungsplan vorgesehen ist.

(4) Durch die Eintragung der Abspaltung geht ein Teil der Rechte und Pflichten der übertragenden Gesellschaft auf jede übernehmende und/oder neu gegründete entsprechend der im Umwandlungsvertrag oder –plan vorgesehenen Verteilung über. Die Gesellschafter oder Aktionäre der übertragenden Gesellschaft werden zu Gesellschaftern oder Aktionären in einer oder mehreren der übernehmenden oder neu gegründeten Gesellschaften oder bewahren ihre Beteiligung an der übertragenden Gesellschaft, so wie es im Umwandlungsvertrag oder dem Umwandlungsplan vorgesehen ist.

(5) Durch die Eintragung der Abspaltung zu einem Einzelunternehmen geht der im Umwandlungsplan vorgesehene Teil der Rechte und Pflichten der übertragenden Gesellschaft auf die neu gegründete Gesellschaft über. Die übertragende Gesellschaft wird zum alleinigen Inhaber des Kapitals der neu gegründeten Gesellschaft.

(6) (geänd. – AB 38 von 2006, in Kraft seit dem 01.07.2007 – geänd. in Bezug auf das Inkrafttreten, AB 80 von 2006) Gehört zum Vermögen der übertragenden Gesellschaft auch ein dingliches Recht an einer Immobilie oder an einer beweglichen Sache, die Geschäfte mit der eintragungspflichtig sind, ist der Gerichtsbeschluss nach Art. 263c Abs. 1 und Art. 263d Abs. 1 in das jeweilige Register eintragen zu lassen. Bei einer Auf- und Abspaltung ist der Umwandlungsvertrag oder –plan beizufügen.

(7) Die bei der Auf- und Abspaltung vorgefundenen anhängigen Gerichtsverfahren werden vom Rechtsnachfolger der in dem Umwandlungsvertrag oder –plan vorgesehenen Partei fortgeführt. Ist die übertragende Gesellschaft der Beklagte, so bringt das Gericht alle Gesellschaften, die gesamtschuldnerisch haften, von Amts wegen nach Art. 263k Abs. 1 und 2 als Partei ein.

(8) Die Genehmigungen, Lizenzen und Konzessionen, die im Besitz der übertragenden Gesellschaft sind, gehen bei ihrer Auflösung auf die übernehmende oder neugegründete Gesellschaft bei Fusion oder Verschmelzung durch Aufnahme und bei Teilung – auf die im Umwandlungsvertrag oder –plan vorgesehene Gesellschaft über, sofern im Gesetz oder der Übertragungsurkunde nichts anderes bestimmt ist.

GLÄUBIGERSCHUTZ BEI FUSION UND VERSCHMELZUNG DURCH AUFNAHME

Art. 263j (neu – AB 58 von 2003, in Kraft seit dem 01.01.2004) (1) (geänd. – AB 38 von 2006, in Kraft seit dem 01.07.2007 – geänd. in Bezug auf das Inkrafttreten, AB 80 von 2006) Die übernehmende bzw. die neu gegründete Gesellschaft verwaltet das auf sie übertragene Vermögen jeder der übertragenden Gesellschaften für eine Frist von 6 Monaten ab Eintragung der Umwandlung getrennt.

(2) (Erg. – AB 101 von 2010) Innerhalb der Frist nach Abs. 1 kann jeder Gläubiger einer an der Umwandlung beteiligten Gesellschaft, dessen Forderung ungesichert oder vor dem Tag der Umwandlung entstanden ist, Befriedigung oder eine Sicherheitsleistung nach Maßgabe seiner Rechte verlangen. Wird seine Forderung nicht befriedigt, hat der Gläubiger Anspruch auf Vorzugsbefriedigung aus den Rechten seines Schuldners sowie auf Beantragung der Stattgabe einer ordentlichen Sicherung seiner Forderung durch Pfändung oder einstweiligen Verfügung.

(3) Die Mitglieder des Verwaltungsorgans der übernehmenden oder der neu gegründeten Gesellschaft haften den Gläubigern gegenüber für die getrennte Verwaltung des Vermögens gesamtschuldnerisch.

GLÄUBIGERSCHUTZ BEI AUF- UND ABSPALTUNG

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Art. 263k (neu – AB 58 von 2003, in Kraft seit dem 01.01.2004)

(1) Für die Verbindlichkeiten, die vor dem Tag der Umwandlung entstanden sind, haften alle an der Umwandlung beteiligten – ausgenommen der aufgelösten - Gesellschaften gesamtschuldnerisch. Jede Gesellschaft haftet bis zur Höhe der ihr übertragenen Rechte außer die Gesellschaft, deren Verbindlichkeit aufgrund des Umwandlungsvertrags oder –planes verteilt wurde.

(2) Wurde eine Verbindlichkeit bei der Aufspaltung nicht verteilt, so haften für sie alle übernehmenden und/oder neu gegründeten Gesellschaften gesamtschuldnerisch und uneingeschränkt. Das dem Gläubiger Gezahlte ist von ihnen anteilig an den ihnen kraft Umwandlungsvertrags oder –planes zustehenden Nettovermögenswert zu tragen.

(3) Bei Aus- und Abspaltung, wenn ein Teil des Vermögens auf eine oder mehrere bestehende Gesellschaften übergeht, finden auf jede der übernehmenden Gesellschaften die Regelungen für die getrennte Verwaltung nach Art. 263j entsprechend Anwendung.

(4) War das Kapital der übertragenden Gesellschaft bei der Aufspaltung durch Neubildung oder Abspaltung durch Neubildung größer als die Gesamthöhe des Kapitals aller neu gegründeten Gesellschaften, können die Gläubiger, deren Forderungen vor dem Tag der Umwandlung entstanden sind, eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe des Differenzbetrags des Kapitals verlangen. Dies gilt auch wenn eine oder alle neu gegründeten Gesellschaften Personengesellschaften sind.

PERSÖNLICHE HAFTUNG BEI UMWANDLUNG

Art. 263l (neu – AB 58 von 2003, in Kraft ab 01.01.2004) (1) Die persönlich haftenden Gesellschafter in den übertragenden Gesellschaften haften auch weiterhin vor den Gläubigern für Verbindlichkeiten, die vor dem Tag der Umwandlung entstanden sind.

(2) Wird eine Person infolge der Umwandlung zum persönlich haftenden Gesellschafter einer übernehmenden Gesellschaft, so haftet sie für die Verbindlichkeiten dieser Gesellschaft, die vor dem Tag der Umwandlung entstanden sind, nicht.

VERBOT ZUR BEFREIUNG VON DER PFLICHT ZUR LEISTUNG DER EINLAGEN

Art. 263m (neu – AB 58 von 2003, in Kraft ab 01.01.2004) (1) Die Gesellschafter oder Aktionäre der übertragenden oder übernehmenden Gesellschaft werden von der Pflicht zur Leistung von nicht vollständig eingezahlten Einlagen nicht befreit.

(2) Nach dem Tag der Umwandlung werden die Einlagen bei Fusion Verschmelzung durch Aufnahme und Verschmelzung durch Neugründung gegenüber der übernehmenden oder neu gegründeten Gesellschaft und bei Auf- und Abspaltung – nach Maßgabe der im Umwandlungsvertrag oder –plan getroffenen Festlegungen - geschuldet.

ANFECHTUNG DER UMWANDLUNG

Art. 263n (neu – AB 58 von 2003, in Kraft ab 01.01.2004) (1) (geänd. – AB 38 von 2006, in Kraft seit dem 01.07.2007 – geänd. in Bezug auf das Inkrafttreten, AB 80 von 2006) Jeder Gesellschafter oder Aktionär einer an der Umwandlung beteiligten Gesellschaft sowie jede an der Umwandlung beteiligte Gesellschaft kann beim zuständigen Gericht der übernehmenden oder durch Fusion oder Verschmelzung neu gegründeten Gesellschaft, bzw. vor dem zuständigen Gericht der sich durch Auf- und Abspaltung umwandelnden Gesellschaft einen Klageantrag einreichen, um festzustellen, dass bei der Umwandlung folgende Zuwiderhandlungen zugelassen wurden, unabhängig von welcher der an der Umwandlung beteiligten Gesellschaften:

1. es liegen kein Vertrag, Vertragsentwurf oder Umwandlungsplan vor oder diese sind unwirksam;
2. die Voraussetzungen nach Art. 262f, Art. 262g Abs. 2 Nr. 1, 2 und 8 und Abs. 3, Art. 262i, Art. 262j, Art. 262k Abs. 2 und 3, Art. 262l – 262t und Art. 262v Abs. 1 sind nicht erfüllt;
3. der Umwandlungsbeschluss widerspricht den zwingenden gesetzlichen Vorschriften oder des Gründungsvertrags bzw. der Satzung der Gesellschaft.

(2) Das nicht ausgeglichene Umtauschverhältnis ist kein Grund für eine Klage nach Abs.1.

(3) Der Klageantrag nach Abs.1 ist spätestens zum Tag der Umwandlung gegen alle an der Umwandlung beteiligten Gesellschaften mit Ausnahme der neu gegründeten Gesellschaften zu stellen. Jeder Gesellschafter oder Aktionär kann in das Verfahren eintreten und die Klage aufrechterhalten, selbst auch dann, wenn der Kläger auf die Klage verzichtet oder den Klageantrag zurückzieht.

(4) (geänd. und erg. – AB 38 von 2006, in Kraft seit dem 01.07.2007 – geänd. in Bezug auf das Inkrafttreten, AB

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

80 von 2006) Durch die Klageerhebung nach Abs.1 wird die Eintragung der Umwandlung ausgesetzt. Die Eintragung der Umwandlung wird aufgrund eines rechtskräftigen Beschlusses abgelehnt.

(5) (geänd. – AB 59 von 2007, in Kraft seit dem 01.03.2008) Der Antrag nach Abs. 1 wird nach den Regeln des zweiunddreißigsten Kapitels „Verfahren in Handelsstreitigkeiten“ der der Zivilprozessordnung behandelt.

(6) Gegen den Umwandlungsbeschluss kann keine Klage gem. Art. 74 gestellt werden.

UNWIRKSAMKEIT EINER NEU GEGRÜNDETEN GESELLSCHAFT

Art. 263o (neu – AB 58 von 2003, in Kraft seit dem 01.01.2004) (1) (geänd. – AB 66 von 2005) Nach dem Tag der Umwandlung kann die Erklärung der Unwirksamkeit der infolge der Umwandlung neu gegründeten Gesellschaft unter Anwendung der Vorschriften des Art. 70 beantragt werden. Die Nichtigkeitsklage kann nur von einem Gesellschafter oder Aktionär oder der neu gegründeten Gesellschaft gestellt werden.

(2) Ein Gesellschafter oder Aktionär kann auch dann die Erklärung der Unwirksamkeit beantragen, wenn die Hauptversammlung, die über die Umwandlung beschlossen hat, nicht nach der im Gesetz oder dem Gesellschaftsvertrag oder der Satzung dafür vorgesehenen Ordnung einberufen wurde und er daran nicht teilgenommen hat.

(3) Der Antrag nach Abs.1 kann nicht von einem Gesellschafter oder Aktionär gestellt werden, der am Verfahren nach einem Klageantrag auf Anfechtung der Umwandlung teilgenommen hat und die Klage zurückgewiesen wurde.

ANSPRUCH AUF GELDAUSGLEICH

Art. 263p (neu – AB 58 von 2003, in Kraft seit dem 01.01.2004) (1) Jeder Gesellschafter oder Aktionär kann innerhalb von drei Monaten vom Tag der Umwandlung einen Anspruch auf Geldausgleich vor dem Landgericht geltend machen, wenn das im Umwandlungsvertrag oder –plan festgelegte Umtauschverhältnis nicht ausgeglichen ist.

(2) Der Anspruch nach Abs.1 ist bei Fusion oder Verschmelzung durch Aufnahme gegen die übernehmende oder neu gegründete Gesellschaft geltend zu machen. Bei Auf- und Abspaltung wird der Antrag gegen die Gesellschaft oder Gesellschaften, an welchen der Gesellschafter oder Aktionär nach der Umwandlung beteiligt ist, geltend zu machen.

AUSTRITTSRECHT

Art. 263q (neu – AB 58 von 2003, in Kraft ab 01.01.2004)

(1) Der Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder der Aktionär, dessen Rechtsstatus sich nach der Umwandlung verändert und der gegen den Umwandlungsbeschluss gestimmt hat, kann aus der Gesellschaft, in der er Anteile oder Aktien erhalten hat, austreten. Die Auflösung der Beteiligung erfolgt durch eine notariell beglaubigte Mitteilung an die Gesellschaft innerhalb von drei Monaten vom Tag der Umwandlung.

(2) Dem ausgeschiedenen Gesellschafter steht der Gleichwert seiner Geschäftsanteile oder Aktien vor der Umwandlung nach Maßgabe des im Umwandlungsvertrag oder –plan vorgesehenen Umtauschverhältnisses zu. Der ausgeschiedene Gesellschafter hat innerhalb von drei Monaten von der Mitteilung nach Abs.1 Anspruch auf Geldausgleich.

(3) Die Anteile des ausgeschiedenen Gesellschafters werden von den übrigen Gesellschaftern übernommen, einem Dritten angeboten oder das Kapital der Gesellschaft wird um ihren Wert herabgesetzt. Die Aktien des ausgeschiedenen Aktionärs werden von der Gesellschaft übernommen, wobei auf sie die Regeln für den Erwerb von Eigenaktien mit Ausnahme der Vorschrift des Art. 187a Abs. 4 Anwendung finden.

SONDERREGELN (geänd. Überschrift – AB 66 von 2005)

Art. 263r (neu – AB 58 von 2003, in Kraft ab 01.01.2004 – geänd. AB 66 von 2005) (1) (geänd. – AB 38 von 2006, in Kraft seit dem 01.07.2007 – geänd. in Bezug auf das Inkrafttreten, AB 80 von 2006) Sind an der Umwandlung nur Personengesellschaften beteiligt, so finden die Vorschriften nach Art. 262i – 262m keine Anwendung. Auf Antrag eines Gesellschafters mit Geschäftsführungsrecht in einer der beteiligten Gesellschaften, bestimmt die Amtsperson der zuständigen Eintragungsgesellschaft einen Prüfer, der alle an der Umwandlung beteiligten

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgdl@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgdl@gmail.com

Gesellschaften prüft. In diesem Fall finden die Vorschriften von Art. 262k und 262l Anwendung.

(2) (Erg. – AB 101 von 2010) Sind alle übertragenden oder übernehmenden Gesellschaften Einmengesellschaften und ist der Alleingesellschafter dieselbe Person, erfolgt die Umwandlung anhand eines Beschlusses des Alleingesellschafters. Für den Beschluss finden entsprechend Art. 262f und 262g Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, 3, 4, 8, 9 und Abs. 3 und 4 Anwendung. Die Vorschriften von Art. 262h – 262p und Art. 263n – 263q finden keine Anwendung.

(3) (Erg. – AB 101 von 2010) Bei Umwandlung durch Abspaltung der Einmengesellschaft wird das Umtauschverhältnis nicht bestimmt und überprüft. Die Art. 261b, 262i, 262k und 262l finden keine Anwendung. Dasselbe gilt bei Fusion einer Einmengesellschaft mit dem Alleingesellschafter.

(4) (neu – AB 101 von 2010) Sofern bei der Fusion die übernehmende Gesellschaft mehr als 90 v. H. der Anteile oder stimmberechtigten Aktien am Kapital der umzuwandelnden Gesellschaft besitzt, finden die Vorschriften von Art. 262i und 272k – 262m keine Anwendung. Für diese Fälle ist Art. 263q anzuwenden, unabhängig davon, ob sich die Rechtslage des Gesellschafters oder Aktionärs infolge der Fusion ändert.

(5) (neu – AB 101 von 2010) Sofern bei der Fusion die übernehmende Gesellschaft mehr als 90 v. H. der Anteile oder stimmberechtigten Aktien am Kapital der umzuwandelnden Gesellschaft besitzt, ist ein Beschluss über die Fusion durch die Hauptversammlung der übernehmenden Gesellschaft nicht erforderlich, wenn innerhalb der unter Abs. 262j Abs. 2 eingeräumten Frist, jedoch binnen fünf Tagen vor der Abhaltung der Hauptversammlung, die Aktionäre, die mindestens 5 v. H. des Kapitals besitzen keine Hauptversammlung im Sinne von Art. 223a Abs. 2 verlangen.

(6) (neu – AB 101 von 2010) Sofern bei Abspaltung durch Erwerb sich nur die übernehmenden Gesellschaften an das Kapital der umzuwandelnden Gesellschaft beteiligen, ist ein Beschluss über die Umwandlung durch die Hauptversammlung der umzuwandelnden Gesellschaft nicht erforderlich.

(7) (neu – AB 101 von 2010) Bei einer Teilung durch Gründung finden die Vorschriften von Art. 262i, 262k, 262l und Art. 262m Abs. 1 Nr. 5 keine Anwendung, sofern die Aktien oder Anteile der neu errichteten Gesellschaften unter den Gesellschaftern und Aktionären ihren Rechten an der umzuwandelnden Gesellschaft entsprechend verteilt werden.

(8) (Neu – AB 66 von 2023) Sollte an der Umwandlung eine Gesellschaft mit variablem Kapital beteiligt sein, finden für sie die Regelungen für die Personengesellschaften Anwendung.

Abschnitt III

UMWANDLUNG DURCH ÄNDERUNG DER RECHTSFORM

ÄNDERUNG DER RECHTSFORM

Art. 264 (geändert – AB 58 von 2003, in Kraft seit dem 01.01.2004) (1) Die Umwandlung einer Handelsgesellschaft (übertragende Gesellschaft) kann durch Veränderung der Rechtsform erfolgen, indem sie sich in eine Handelsgesellschaft anderer Art verwandelt (neu gegründete Gesellschaft). Die neu gegründete Gesellschaft ist Rechtsnachfolger der übertragenden Gesellschaft, die ohne Liquidation aufgelöst wird.

(2) Mit der Änderung der Rechtsform können gleichzeitig kleine neuen Gesellschafter oder Aktionäre aufgenommen werden.

UMWANDLUNGSPLAN

Art. 264a (neu – AB 58 von 2003, in Kraft seit dem 01.01.2004) (1) Bei Änderung der Rechtsform erstellen das Verwaltungsorgan oder die führungsberechtigten Gesellschafter einer Personengesellschaft einen schriftlichen Umwandlungsplan mit notarieller Beglaubigung der Unterschriften.

(2) Der Umwandlungsplan hat mindestens Folgendes zu enthalten:

1. (geänd.– AB 38 von 2006, in Kraft seit dem 01.07.2007 – geänd. in Bezug auf das Inkrafttreten, AB 80 von 2006) Rechtsform, Firma, einheitliche Identifikationsnummer und Geschäftssitz der neu gegründete Gesellschaft;
2. das Verhältnis, in dem die Aktien und Anteile umgetauscht werden, bestimmt zu einem konkreten Datum;
3. Ausmaß der Geldzahlungen, wenn solche nach Art. 261b Abs. 2 vorgesehen sind, und die Frist für deren Leistung;

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

4. Beschreibung der Anteile, der Aktien oder der Beteiligung, die jeder Gesellschafter oder Aktionär an den neu gegründeten Gesellschaften erwirbt, sowie Angaben über bestehende Pfände und Pfändungen;
 5. die Bedingungen für die Verteilung und Übergabe der Aktien der neu gegründeten Gesellschaft;
 6. die Rechte, die den Aktionären mit Sonderrechten und den Inhabern von Wertpapieren, die keine Aktien sind, eingeräumt werden.
- (3) Dem Umwandlungsplan ist auch der Entwurf eines neuen Gesellschaftsvertrags oder der Satzung der neu gegründeten Gesellschaft beizufügen.

AUSKUNFTSPFLICHT

Art. 264b (neu – AB 58 von 2003, in Kraft seit dem 01.01.2004) (1) (geänd. – AB 38 von 2006, in Kraft seit dem 01.07.2007 – geänd. in Bezug auf das Inkrafttreten, AB 80 von 2006) Der Umwandlungsplan wird dem Handelsregister zur Veröffentlichung vorgelegt. Ist die übertragende Gesellschaft eine Kapitalgesellschaft, ist der vorgelegte Plan mindestens 30 Tage vor dem Datum der Hauptversammlung zur Beschlussfassung über die Umwandlung bekannt zu machen.

(2) Den Gesellschaftern und Aktionären sind zur Verfügung zu stellen:

1. der Umwandlungsplan zusammen mit dem Entwurf für den neuen Gesellschaftsvertrag oder die neue Satzung der neu gegründeten Gesellschaft;
2. (geänd. – AB 66 von 2005) die Bilanz zum letzten Tag des Monats vor dem Datum des Umwandlungsplans, es sei denn, dass der letzte Jahresabschluss sich auf das Finanzjahr, das höchstens 6 Monate vor diesem Datum abgeschlossen wurde, bezieht;
3. die Angaben über den bestellten Prüfer und den beauftragten Depositär nach Art. 262w.

(3) Die Unterlagen nach Abs. 2 sind in der Hauptniederlassung und an der Geschäftsanschrift der Kapitalgesellschaften spätestens 30 Tage vor dem Datum der Hauptversammlung zur Einsicht zur Verfügung zu stellen. Auf Anforderung ist jedem Gesellschafter oder Aktionär eine Kopie der Unterlagen oder Auszüge daraus unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Frist nach Abs. 3 kann auch nicht eingehalten werden, wenn alle Gesellschafter oder Aktionäre ihre Stimmen für die Umwandlung abgegeben haben.

PRÜFUNG DER UMWANDLUNG

Art. 264c (neu – AB 58 von 2003, in Kraft seit dem 01.01.2004) (1) Handelt es sich bei der neu gegründeten Gesellschaft um eine Kapitalgesellschaft, ist der Umwandlungsplan für einen Prüfer, der vom Verwaltungsorgan oder den führungsberechtigten Gesellschaftern extra dafür bestellt wird, prüfen zu lassen.

(2) Der Prüfer erstellt einen Bericht über die Ergebnisse der Prüfung an die Gesellschafter und Aktionäre. Der Bericht hat auch eine Wertung darüber, ob das im Umwandlungsplan vorgesehene Umtauschverhältnis entsprechend und zumutbar ist, und die Angaben nach Art. 262l Abs.2 zu enthalten.

(3) Für den Prüfer finden die Regeln nach Art.262k Abs. 3 und 4 und Art. 262l Abs.3 entsprechende Anwendung.

(4) (geänd. – AB 38 von 2006, in Kraft seit dem 01.07.2007 – geänd. in Bezug auf das Inkrafttreten, AB 80 von 2006) Außer in den Fällen nach Abs.1 wird eine Prüfung der Umwandlung auch auf Antrag eines Gesellschafters oder Aktionärs oder auf Beschluss des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans der Gesellschaft durchgeführt. Wurde die Prüfung von einem Gesellschafter, Aktionär oder Aufsichtsorgan gefordert, wird der Prüfer von der Amtsperson der nach Geschäftssitz zuständigen Eintragungsgesellschaft bestellt.

UMWANDLUNGSBESCHLUSS

Art. 264d (neu – AB 58 von 2003, in Kraft seit dem 01.01.2004) (1) Die Veränderung der Rechtsform der Gesellschaft erfolgt durch den Umwandlungsbeschluss nach Art.262o.

(2) Wird ein Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder ein Aktionär infolge der Änderung der Rechtsform zum persönlich haftenden Gesellschafter, findet die Vorschrift des Art. 262p keine Anwendung.

(3) Durch den Umwandlungsbeschluss wird der Umwandlungsplan bestätigt oder abgeändert. Durch diesen Beschluss werden auch der Gesellschaftsvertrag und/oder die Satzung der neu gegründeten Gesellschaft genehmigt und die Organe gewählt; somit gelten die Anforderungen an die Form des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung als erfüllt.

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

KAPITAL DER NEU GEGRÜNDETEN GESELLSCHAFT

Art. 264e (neu – AB 58 von 2003, in Kraft seit dem 01.01.2004)

(1) Ist die neu gegründete Gesellschaft eine Kapitalgesellschaft, darf das Ausmaß ihres Kapitals den Nettovermögenswert der übertragenden Gesellschaft nicht übersteigen. In diesem Fall hat der Prüfer die Beachtung dieser Anforderung zu prüfen.

(2) Die Regeln nach Art. 262t Abs. 2 und 3 finden entsprechend Anwendung.

ZUSÄTZLICHE REGELN FÜR DIE AKTIENGESELLSCHAFT UND KOMMANDITGESELLSCHAFT AUF AKTIEN

Art. 264f (neu – AB 58 von 2003, in Kraft seit dem 01.01.2004) (1) (Geänd. - AB 88 von 2018, in Kraft seit dem 23.10.2018) Auf die Inhaber von Sonderrechte, die keine Aktien der übertragende Gesellschaft sind, finden die Vorschriften nach Art. 262v entsprechend Anwendung.

(2) Auf die Übergabe von Aktien in der neu gegründeten Gesellschaft findet Art. 262w entsprechend Anwendung.

EINTRAGUNG

Art. 264g (neu – AB 58 von 2003, in Kraft seit dem 01.01.2004) (1) (geänd. – AB 38 von 2006, in Kraft seit dem 01.07.2007 – geänd. in Bezug auf das Inkrafttreten, AB 80 von 2006) Die Änderung der Rechtsform wird im Handelsregister frühestens 14 Tage nach der Anmeldung eingetragen.

(2) Der Antrag auf Eintragung wird vom Verwaltungsorgan oder einem führungsberechtigten Gesellschafter der neu errichteten Gesellschaft gestellt; dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. der Umwandlungsbeschluss;
2. die Zustimmungen nach Art. 264d Abs. 2;
3. der genehmigte Gesellschaftsvertrag und/oder die Satzung der neu gegründeten Gesellschaft und die für die Eintragung der gewählten Organe erforderlichen Unterlagen;
4. der Prüferbericht, wenn eine Prüfung durchgeführt wurde;
5. die Liste der Personen, die Aktien, Anteile oder Beteiligung an der neu gegründeten Gesellschaft erwerben sowie über die Art der Beteiligung;
6. (geänd. – AB 83 von 2019, in Kraft seit dem 22.10.2019) Erklärung des Depositors, dass ihm die Interimsscheine oder Aktien, bzw. Nachweise darüber übergeben wurden, dass die Umstände nach Art. 262w Abs. 5 beim Zentralen Wertpapierregister und sofern zutreffend bei der Zentralverwahrungsstelle, bei der die Wertpapiere gemeldet sind, bekannt gemacht wurden.

(3) (aufgeh.– AB 38 von 2006, in Kraft seit dem 01.07.2007 – geänd. in Bezug auf das Inkrafttreten, AB 80 von 2006)

WIRKUNG DER EINTRAGUNG

Art. 264h (neu – AB 58 von 2003, in Kraft seit dem 01.01.2004) (1) Die Veränderung der Rechtsform ist mit der Eintragung im Handelsregister wirksam.

(2) Durch die Eintragung der Änderung der Rechtsform wird die übertragende Gesellschaft aufgelöst und es entsteht die neu gegründete Gesellschaft. Die Rechte und Verbindlichkeiten der übertragenden Gesellschaft gehen vollständig auf die neu gegründete Gesellschaft über.

(3) Die Gesellschafter und Aktionäre der übertragenden Gesellschaft werden zu Gesellschaftern und Aktionären der neu gegründeten Gesellschaft.

(4) (geänd.– AB 38 von 2006, in Kraft seit dem 01.07.2007 – geänd. in Bezug auf das Inkrafttreten, AB 80 von 2006) Gehört zu den Vermögensgegenständen der übertragenden Gesellschaft ein dingliches Recht an einer Immobilie oder beweglichen Sache, die Geschäfte mit der eintragungspflichtig sind, ist die Bescheinigung über die Eintragung der Rechtsformänderung in das jeweilige Register eintragen zu lassen.

(5) Die von der übertragenden Gesellschaft besessenen Genehmigungen, Lizenzen und Konzessionen, gehen auf die neu gegründete Gesellschaft über, sofern das Gesetz oder eine Übertragungsurkunde nichts anderes bestimmen.

(6) Zum Datum der Eintragung sind Schluss- und eine Eröffnungsbilanz nach Art. 263h Abs. 1 und 2 aufzustellen.

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

GLÄUBIGERSCHUTZ

Art. 264i (neu – AB 58 von 2003, in Kraft seit dem 01.01.2004) (1) Die persönlich haftenden Gesellschafter der übertragenden Gesellschaften sind vor den Gläubigern für Verbindlichkeiten, die vor der Änderung der Rechtsform entstanden sind, weiterhin verantwortlich. Wird eine Person zum persönlich haftenden Gesellschafter der neu gegründeten Gesellschaft, haftet sie nicht für Verbindlichkeiten, die vor der Rechtsformänderung entstanden sind.

(2) Die Gesellschafter und Aktionäre der übertragenden Gesellschaften werden von der Leistungspflicht auf unvollständig eingebrachten Einlagen, nicht befreit.

(3) Handelt es sich bei der übertragenden Gesellschaft um eine Kapitalgesellschaft und bei der neu gegründeten Gesellschaft um eine Personengesellschaft oder eine Gesellschaft mit geringerem Kapital, können die Gläubiger, deren Forderungen vor der Rechtsformänderung entstanden sind, eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der Kapitaldifferenz geltend machen.

ANFECHTUNG DER UMWANDLUNG

Art. 264j (neu – AB 58 von 2003, in Kraft seit dem 01.01.2004)

(1) Jeder Gesellschafter oder Aktionär der übertragenden Gesellschaft kann beim Landgericht seines Geschäftssitzes einen Klageantrag stellen, um fest zu stellen, dass bei der Änderung der Rechtsform eine der nachstehenden Zuwiderhandlungen begangen wurde:

1. es liegt kein Umwandlungsplan vor oder ist dieser unwirksam;

2. die Voraussetzungen nach Art. 264a Abs.1 und 2 Ziff.1, 2 und 6, Art. 264b – 264e und Art. 262v Abs. 1 sind nicht erfüllt;

3. der Umwandlungsbeschluss widerspricht den zwingenden gesetzlichen Vorschriften oder des Gründungsvertrags bzw. der Satzung der Gesellschaft.

(2) Das nicht ausgeglichene Umtauschverhältnis ist als Grund zur Klageerhebung nach Abs.1 unzulässig.

(3) Der Klageantrag nach Abs.1 ist gegen die übertragende Gesellschaft spätestens vor Eintragung der Rechtsformänderung zu stellen. Jeder Gesellschafter oder Aktionär kann in das Verfahren eintreten und die Klage aufrechterhalten, auch wenn der Kläger auf die Klage verzichtet oder den Klageantrag zurücknimmt.

(4) (geänd. – AB 38 von 2006, in Kraft seit dem 01.07.2007 – geänd. in Bezug auf das Inkrafttreten, AB 80 von 2006) Durch die Antragstellung nach Abs.1 wird die Eintragung der Umwandlung ausgesetzt. Aufgrund des rechtskräftigen Beschlusses, durch den der Klage stattgegeben wird, wird die Eintragung der Umwandlung abgelehnt.

(5) (geänd. – AB 59 von 2007, in Kraft seit dem 01.03.2008) Der Antrag nach Abs.1 wird nach den Regeln des zweiunddreißigsten Kapitels „Verfahren in Handelsstreitigkeiten“ der Zivilprozessordnung behandelt.

(6) Gegen den Umwandlungsbeschluss kann keine Klage nach Art. 74 gestellt werden.

UNWIRKSAMKEIT DER NEU GEGRÜNDETEN GESELLSCHAFT

Art. 264k (neu – AB 58 von 2003, in Kraft seit dem 01.01.2004, geänd. – AB 66 von 2005) Nach dem Tag der Eintragung der Rechtsformänderung kann jeder Gesellschafter oder Aktionär oder die neu gegründete Gesellschaft die Erklärung der Unwirksamkeit beantragen. Es findet die Vorschrift nach Art. 263o entsprechende Anwendung.

SCHUTZ EINES GESELLSCHAFTERS UND AKTIONÄRS

Art. 264l (neu – AB 58 von 2003, in Kraft seit dem 01.01.2004) (1) Jeder Gesellschafter oder Aktionär kann innerhalb von drei Monaten nach Eintragung der Rechtsformänderung einen Anspruch gegen die Gesellschaft auf Geldausgleich vor dem Landgericht geltend machen, wenn das im Umwandlungsplan festgelegte Umtauschverhältnis nicht ausgeglichen ist.

(2) Der Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung bzw. der Aktionär, dessen Rechtslage sich infolge der Rechtsformänderung verändert oder der gegen den Umwandlungsbeschluss gestimmt hat, kann aus der neu gegründeten Gesellschaft austreten. Es kommt zur entsprechenden Anwendung die Vorschrift von Art. 263q.

RECHTSFORMÄNDERUNG EINER EINMANNGESELLSCHAFT

Art. 264m (neu – AB 58 von 2003, in Kraft seit dem 01.01.2004) (1) Wird die Rechtsform einer Einmanngesellschaft verändert, bedarf es keines Umwandlungsplans und es besteht keine Auskunftspflicht. Der bestellte Prüfer hat lediglich eine Prüfung des Kapitals nach Art. 264e durchzuführen.

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

(2) Dem Alleininhaber des Kapitals stehen die Rechte nach Art. 264j, Art. 264k und Art. 264l nicht zu.

Abschnitt IV

UMWANDLUNG DURCH ÜBERTRAGUNG DES VERMÖGENS AUF DEN ALLEINGESELLSCHAFTER

(neu – AB 58 von 2003, in Kraft seit dem 01.01.2004)

ÜBERTRAGUNG DES VERMÖGENS AUF DEN ALLEINGESELLSCHAFTER

Art. 265 (neu – AB 58 von 2003, in Kraft seit dem 01.01.2004) (1) Das gesamte Vermögen einer Einmanngesellschaft (übertragende Gesellschaft) kann auf den Alleingesellschafter übergehen, wenn er eine natürliche Person und als eingetragener Kaufmann gemeldet ist. Die übertragende Gesellschaft wird ohne Liquidation aufgelöst.

(2) Die Umwandlung nach Abs.1 kann nicht stattfinden, wenn Anteile oder Aktien der übertragenden Gesellschaft verpfändet oder gepfändet sind.

(3) Der Umwandlungsbeschluss wird vom Alleingesellschafter in Schriftform und mit notariell beglaubigter Unterschrift gefasst.

EINTRAGUNG

Art.265a (neu – AB 58 von 2003, in Kraft seit dem 01.01.2004) (1) (geänd. – AB 38 von 2006, in Kraft seit dem 01.07.2007 – geänd. in Bezug auf das Inkrafttreten, AB 80 von 2006) Die Übertragung des Vermögens auf den Alleingesellschafter wird im Handelsregister in seiner Akte und der übertragenden Gesellschaft, die gelöscht wird, eingetragen.

(2) (aufgeh.– AB 38 von 2006, in Kraft seit dem 01.07.2007 – geänd. in Bezug auf das Inkrafttreten, AB 80 von 2006)

(3) (aufgeh.– AB 38 von 2006, in Kraft seit dem 01.07.2007 – geänd. in Bezug auf das Inkrafttreten, AB 80 von 2006)

(4) (geänd. – AB 38 von 2006, in Kraft seit dem 01.07.2007 – geänd. in Bezug auf das Inkrafttreten, AB 80 von 2006) Mit der Bekanntmachung gelten die Gläubiger über ihre Rechte nach Art. 265c in Kenntnis gesetzt.

WIRKUNG

Art. 265b (neu – AB 58 von 2003, in Kraft seit dem 01.01.2004) (1) (geänd. – AB 38 von 2006, in Kraft seit dem 01.07.2007 – geänd. in Bezug auf das Inkrafttreten, AB 80 von 2006) Die Übertragung des Vermögens auf den Alleingesellschafter wird mit der Eintragung in der Akte der übertragenden Gesellschaft im Handelsregister wirksam.

(2) Durch die Eintragung gehen alle Rechte und Verbindlichkeiten der übertragenden Gesellschaft auf den eingetragenen Kaufmann über.

(3) (geänd.– AB 38 von 2006, in Kraft seit dem 01.07.2007 – geänd. in Bezug auf das Inkrafttreten, AB 80 von 2006) Gehört zum Vermögen der übertragenden Gesellschaft auch ein dingliches Recht an einer Immobilie oder einer beweglichen Sache, die Geschäfte mit der eintragungspflichtig sind, ist die Bescheinigung über die Eintragung der Vermögensübertragung auf den Alleingesellschafter in das jeweilige Register eintragen zu lassen.

(4) Die von der übertragenden Gesellschaft besessenen Genehmigungen, Lizenzen und Konzessionen, gehen auf den eingetragenen Kaufmann über, sofern das Gesetz oder die Übertragungsurkunde nichts anderes bestimmen.

GLÄUBIGERSCHUTZ

Art. 265c (neu – AB 58 von 2003, in Kraft seit dem 01.04.2004) (1) (geänd. – AB 38 von 2006, in Kraft seit dem 01.07.2007 – geänd. in Bezug auf das Inkrafttreten, AB 80 von 2006) Der eingetragene Kaufmann verwaltet das auf ihn übertragene Vermögen der übertragenden Gesellschaft bis zum Ablauf einer Frist von 6 Monaten getrennt.

www.ruskov-law.eu

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

(2) Innerhalb der Frist nach Abs.1 kann jeder Gläubiger der übertragenden Gesellschaft und des eingetragenen Kaufmanns, dessen Forderung ungesichert und vor dem Datum der Eintragung entstanden ist, Befriedigung oder eine Sicherheitsleistung nach Maßgabe seiner Rechte verlangen. Wird seine Forderung nicht entsprochen, hat der Gläubiger Anspruch auf Vorzugsbefriedigung aus den Rechten seines Schuldners.

(3) Bis zum Ablauf der Frist der getrennten Verwaltung kann der eingetragene Kaufmann keine Löschung im Handelsregister beantragen.

Abschnitt V

UMWANDLUNG MIT BETEILIGUNG VON GESELLSCHAFTEN AUS DEN EU-MITGLIEDSSTAATEN ODER EINES ANDEREN STAATES AUS DEM ABKOMMEN ÜBER DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM

(neu – AB 104 von 2007)

ANWENDUNGSBEREICH

Art. 265d (neu – AB 104 von 2007) (1) Die Umwandlung nach den Bestimmungen dieses Abschnitts findet nur durch Fusion oder Verschmelzung statt, wenn mindestens eine der übertragenden Gesellschaften ihren Sitz in einem anderen EU-Mitgliedsstaat oder einem anderen Land vom Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum und eine in Art. 1 der Ersten Richtlinie 68/151/EWG des Rates zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 58 Absatz 2 des Vertrags, um diese Bestimmungen gleichwertig für das gesamte Gemeinschaftsgebiet zu gestalten, aufgeführte Form hat und die an der Umwandlung beteiligten Gesellschaften mit Sitz in der Republik Bulgarien Kapitalgesellschaften sind, ausgenommen von offenen Investitionsgesellschaften.

(2) Die Umwandlung nach Abs. 1 kann nicht erfolgen, wenn in der Umwandlung eine Gesellschaft teilnimmt, dessen Sitz außerhalb der Europäischen Union liegt und oder die Gesetzgebung des Mitgliedsstaats, die für eine der an der Umwandlung beteiligten Gesellschaften zutrifft, die Umwandlung nicht zulässt.

(3) Die Umwandlung nach Abs. 1 kann nicht erfolgen, wenn die übertragende Gesellschaft mit Sitz in der Republik Bulgarien, Grund und Boden besitzt und die neugegründete oder übernehmende Gesellschaft ihren Sitz außerhalb der Republik Bulgarien hat. Dieses Verbot wird entsprechend den Bestimmungen angewandt, die sich aus dem Beitritt der Republik Bulgarien zur Europäischen Union ergeben.

(4) Die Regelungen dieses Abschnitts werden in Bezug auf einer sich an der Umwandlung beteiligende Gesellschaft mit Sitz in der Republik Bulgarien angewandt und wenn die übernehmende oder neu gegründete Gesellschaft ihren Sitz in der Republik Bulgarien hat – dann auch in Bezug auf den Eintragungsantrag, der Eintragung und der Wirksamkeit der Eintragung. Art. 216b findet hier Anwendung.

GEMEINSAMER UMWANDLUNGSPLAN

Art. 265e (neu – AB 104 von 2007) (1) Bei Beschlussfassung zur Umwandlung erstellen die an der Umwandlung beteiligten übernehmenden und/oder übertragenden Gesellschaften einen gemeinsamen Umwandlungsplan.

(2) Der gemeinsame Umwandlungsplan wird schriftlich erstellt und die an der Umwandlung beteiligten Gesellschaften mit Sitz in der Republik Bulgarien leisten die Unterschrift durch ihren Vertreter.

(3) Der gemeinsame Umwandlungsplan regelt die Art der Umwandlung. Darin sind mindestens folgende Angaben anzugeben:

1. Rechtsform, Firma und Sitz jeder übertragenden Gesellschaft, der übernehmenden Gesellschaft bei Fusion und der neu gegründeten Gesellschaft bei Verschmelzung durch Neugründung;

2. das Umtauschverhältnis von Aktien und Anteile, bestimmt zum konkreten Datum;

3. Ausmaß der Geldzahlungen, wenn solche nach Art.261b Abs. 2 vorgesehen sind, und die Frist für deren Leistung;

4. Beschreibung der Anteile oder der Aktien, die jeder Gesellschafter oder Aktionär an den neu gegründeten und/oder übernehmenden Gesellschaften erwirbt, einschließlich die vorgesehene Kapitalerhöhung der übernehmenden Gesellschaft, falls dies zur Umwandlung erforderlich ist, sowie die Bedingungen über die Verteilung und Übergabe der Aktien seitens der neu gegründeten oder übernehmenden Gesellschaft;

5. Zeitpunkt, ab dem die Beteiligung an einer neu gegründeten oder übernehmenden Gesellschaften ein Recht auf Gewinnanteil einräumt, sowie alle Besonderheiten in Verbindung mit diesem Recht;

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

6. Zeitpunkt, ab dem die Handlungen der übertragenden Gesellschaften für die Belange der Buchführung als für Rechnung der neu gegründeten oder übernehmenden Gesellschaften ausgeführt gelten;
7. die von der neu gegründeten oder übernehmenden Gesellschaft eingeräumten Rechte der Aktionäre mit besonderen Rechten sowie den Inhabern von Wertpapieren, die keine Aktien sind;
8. jeder Vorteil, der den Prüfern nach Art.265h oder den Mitgliedern der Verwaltungs- und Aufsichtsorgane der an der Umwandlung beteiligten Gesellschaften gewährt wird;
9. Auswirkung der Umwandlung auf die Beschäftigungsverhältnisse;
10. Regelung der Beteiligung der Mitarbeiter und Arbeitnehmer an der Leitung der neu gegründeten oder übernehmenden Gesellschaft, sofern eine solche Möglichkeit besteht;
11. Angaben zur Bewertung des in der neu gegründeten oder übernehmenden Gesellschaft übergehenden Vermögens.

(4) Bestandteil des Umwandlungsplans ist:

1. Projekt des Gesellschaftsvertrags oder Satzung der neu gegründeten Gesellschaft bei Verschmelzung durch Neugründung bzw. die Änderungen und Ergänzungen des Gesellschaftsvertrags bei Fusion;
2. Jahresabschluss und Lageberichte und/oder Bilanz der übertragenden Gesellschaften und der übernehmenden Gesellschaft, auf deren Grundlage der Umwandlungsplan erstellt wurde.

BERICHT DES LEITUNGSORGANS

Art. 265f. (neu – AB 104 von 2007) Das Leitungsorgan jeder übertragenden und übernehmenden Gesellschaft erstellt einen schriftlichen Umwandlungsbericht. Der Bericht enthält detaillierte Angaben mit rechtlicher und wirtschaftlicher Begründung des gemeinsamen Umwandlungsplans besonders über das Umtauschverhältnis sowie über die Auswirkung der Umwandlung auf die Lage der Gesellschafter und Aktionäre, Gläubiger, Mitarbeiter und Arbeitnehmer.

EINREICHUNG DES PLANS UND BERICHTS BEIM HANDELSREGISTER

Art. 265g. (neu – AB 104 von 2007) (1) Der gemeinsame Umwandlungsplan und der Bericht des Verwaltungsorgans der übertragenden und/oder übernehmenden Gesellschaft mit Sitz in der Republik Bulgarien werden im Handelsregister eingetragen. Die Veröffentlichung erfolgt gleichzeitig in den Akten jeder übertragenden und/oder übernehmenden Gesellschaft jedoch nicht früher als ein Monat vor der Hauptversammlung, auf der der Umwandlungsbeschluss gefasst wurde.

(2) Zusammen mit den Akten laut Art. 1 wird im Handelsregister die Liste veröffentlicht, die Angaben über Firma, Sitz, Anschrift und Register enthält, in welchen jede übertragende und/oder übernehmende Gesellschaft eingetragen wurde. Die Liste enthält ebenfalls Angaben zu jeder Gesellschaft bezüglich der Schutzregeln der Gläubiger und Minderheitsaktionäre sowie zur Stelle, aus welcher die vollständige Information hierüber entnommen werden kann.

(3) Innerhalb der nach Abs. 1 gültigen Frist wird der Bericht des Verwaltungsorgans den Vertretern der Mitarbeiter und Arbeitnehmer laut Art. 7a vom Arbeitsgesetzbuch vorgestellt, und falls solche nicht vorhanden sind – den Mitarbeitern und Arbeitnehmern selbst. Die eingereichten Stellungnahmen der Vertreter der Mitarbeiter und Arbeitnehmer werden dem Bericht beigefügt.

PRÜFUNG DER UMWANDLUNG

Art. 265h. (neu – AB 104 von 2007) (1) Der gemeinsame Umwandlungsplan wird durch einen für jede übertragende oder aufnehmende Gesellschaft mit Sitz in der Republik Bulgarien vom Leitungsorgan der entsprechenden Gesellschaft bestellten Prüfer überprüft.

(2) Auf gemeinsamen Antrag aller übertragenden und der übernehmenden Gesellschaften kann die zuständige Amtsperson der Eintragungsagentur einen gemeinsamen Prüfer für der übertragenden und der übernehmenden Gesellschaften, einschließlich mit Sitz in einem anderen Mitgliedsstaat, bestellen.

(3) Für den bestellte Prüfer finden die Bestimmungen des Abs. 1 und 2 und Art. 262k Abs. 3 Anwendung.

(4) Der nach Abs. 1 und 2 oder in Übereinstimmung mit der Gesetzgebung eines anderen Mitgliedsstaates, in welchem die übertragende oder aufnehmende Gesellschaft ihren Sitz hat, bestellten Prüfer übt die Rechte gem. Art. 262k Abs. 4 aus und haftet nach den Bestimmungen des Art. 262l Abs. 3.

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

(5) Eine Umwandlungsprüfung findet nicht statt, wenn alle Gesellschafter oder Aktionäre der übertragenden oder der übernehmenden Gesellschaften ihre schriftliche Einverständnis dazu erteilt haben.

PRÜFBERICHT

Art. 265i. (neu – AB 104 von 2007) (1) Für den Bericht des laut Art. 265h Abs. 1 und 2 bestellten Prüfers findet Art. 262l Abs. 1 und 2 Anwendung.

(2) Ist der Sitz der durch Verschmelzung neu gegründete Gesellschaft in der Republik Bulgarien oder erfolgt die Fusion durch Kapitalerhöhung der übernehmenden Gesellschaft, dessen Sitz in der Republik Bulgarien ist, erstellt der Prüfer auch einen Bericht über die Prüfung des Kapitals. Es finden entsprechend Art. 262t Abs. 1 und 2 Anwendung.

(3) Der Prüfbericht und der Bericht des Leitungsorgans sind am Sitz und an die Anschrift der entsprechenden umzuwandelnden und/oder übernehmenden Gesellschaft mit Sitz in der Republik Bulgarien innerhalb einer Frist von einem Monat nach Abhaltung der Hauptversammlung zu übermitteln. Jedem Gesellschafter oder Aktionär sind auf Anfrage Kopien oder Auszüge der Unterlagen kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

UMWANDLUNGSBESCHLUSS

Art. 265j (neu – AB 104 von 2007) (1) Nach Erörterung der Berichte nach Art. 265f und 265i entscheiden die Hauptversammlungen der übertragenden und übernehmenden Gesellschaft je einzeln über die Umwandlung, womit auch der gemeinsame Umwandlungsplan verabschiedet wird.

(2) Der Umwandlungsbeschluss der übertragenden oder übernehmenden Gesellschaft mit Sitz in der Republik Bulgarien wird in Übereinstimmung mit Art. 262o Abs. 2, 3 und 4 getroffen.

(3) Wird ein Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Aktionär einer Gesellschaft mit Sitz in der Republik Bulgarien zum persönlich haftenden Gesellschafter in der übernehmenden oder neu gegründeten Gesellschaft, findet Art. 262p Anwendung.

BESCHEINIGUNG DER RECHTMÄSSIGKEIT DER UMWANDLUNG

Art. 265k (neu – AB 104 von 2007) Ist der Sitz der übernehmenden oder neu gegründeten Gesellschaft in einem anderen Mitgliedsstaat, beantragt das Leitungsorgan jeder übertragenden Gesellschaft mit Sitz in der Republik Bulgarien vor dem Handelsregister eine Bescheinigung über die Rechtmäßigkeit der Umwandlung in Bezug auf diese Gesellschaft. Zum Antrag werden der Umwandlungsbeschluss, die Einwilligungen laut Art. 265j Abs. 3, der Prüferbericht und Nachweise, dass der Beschluss rechtmäßig getroffen wurde sowie eine Erklärung, dass die Gesellschaft kein Grundbesitzer im Sinne des Verbots von Art. 265d Abs. 3 ist, beigefügt.

EINTRAGUNG DER UMWANDLUNG

Art. 265l. (neu – AB 104 von 2007) (1) Das Leitungsorgan der neu gegründeten oder übernehmenden Gesellschaft mit Sitz in der Republik Bulgarien beantragt die Eintragung der Fusion oder Verschmelzung durch Neugründung im Handelsregister. Zum Antrag werden der gemeinsame Umwandlungsplan und alle Beschlüsse der an der Umwandlung beteiligten Gesellschaften beigefügt sowie Bescheinigungen gem. Art. 10 der Richtlinie 2005/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verschmelzung von Kapitalgesellschaften aus verschiedenen Mitgliedsstaaten. Art. 263 Abs. 2 findet entsprechend Anwendung.

(2) Die Eintragung einer Fusion oder Verschmelzung durch Neugründung erfolgt in der Akte der übernehmenden, bzw. der neu gegründeten Gesellschaft mit Sitz in der Republik Bulgarien sowie in den Akten der übertragenden Gesellschaften mit Sitz in der Republik Bulgarien, jedoch frühestens nach 14 Tagen ab Antragstellung wenn:

1. die übertragenden Gesellschaften mit Sitz in anderen Mitgliedsstaaten Bescheinigungen nach Art. 10 der Richtlinie 2005/56/EG vorgelegt haben;
2. die an der Umwandlung beteiligten Gesellschaften mit Sitz in der Republik Bulgarien die Vorschriften dieses Abschnitts und gesetzlichen Bedingungen über die Beschlussfassung einer Umwandlung eingehalten haben;
3. die übertragende oder übernehmende Gesellschaft einen gemeinsamen Umwandlungsplan bewilligt haben und
4. alle Vorschriften des bulgarischen Gesetzes in Bezug auf die übernehmende oder neu gegründete Gesellschaft eingehalten sind.

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

(3) Mit der Fusion werden auch die Änderungen im Gesellschaftsvertrag oder der Satzung, Änderungen im Kapital oder in den die übernehmende Gesellschaft führenden und vertretenden Personen, sofern solche bei der Umwandlung vorgenommen wurden, eingetragen.

LÖSCHUNG DER ÜBERTRAGENDEN GESELLSCHAFTEN

Art. 265m. (neu – AB 104 von 2007, erg. – AB 22 von 2015, in Kraft seit dem 24.03.2015) Ist der Sitz der neu gegründeten oder übernehmenden Gesellschaft in einem anderen Mitgliedsstaat, werden die übertragenden Gesellschaften mit Sitz in der Republik Bulgarien aus dem Handelsregister aufgrund des Bescheids über eingetragener Umwandlung aus dem Register des Mitgliedsstaats, in welchem die aufnehmende oder neu gegründete Gesellschaft eingetragen ist, gelöscht. Die Mitteilung erfolgt über das Business Registers Interconnection System.

WIRKSAMKEIT DER EINTRAGUNG

Art. 265n. (neu – AB 104 von 2007) (1) Die Umwandlung nach Art. 265l ist ab Eintragung im Handelsregister wirksam und die Umwandlung, bei der die aufnehmende oder neu gegründete Gesellschaft mit Sitz im anderen Mitgliedsstaat ist – nach dem Recht dieses Landes wirksam.

(2) Mit Eintragung der Umwandlung entsteht eine neu gegründete Gesellschaft und die übertragenden Gesellschaften werden gelöscht, wobei die Rechte und Pflichten der übertragenden Gesellschaften auf die aufnehmende oder neu gegründete Gesellschaft übergehen. Die Gesellschafter und Aktionäre der übertragenden Gesellschaften werden zu Gesellschafter und Aktionäre in der übernehmenden oder neu gegründeten Gesellschaft.

(3) Gehört zum Vermögen der übertragenden Gesellschaft auch ein dingliches Recht an einer Immobilie oder einer beweglichen Sache, die Geschäfte mit der eintragungspflichtig sind, ist die Bescheinigung über die Eintragung im Handelsregister bzw. der Eintragungsbescheid laut Art. 265m vom Register des Mitgliedsstaates, zur Eintragung in das zuständige Register vorzulegen.

(4) Die Genehmigungen, Lizenzen und Konzessionen, die im Besitz der übertragenden Gesellschaft sind, gehen, auf die übertragende oder neu gegründete Gesellschaft über, sofern ein Gesetz oder die Übertragungsurkunde nichts anderes bestimmen.

ANFECHTUNG DER UMWANDLUNG UND GLÄUBIGERSCHUTZ

Art. 265o. (neu – AB 104 von 2007) (1) Gegen den Umwandlungsbeschluss einer Gesellschaft mit Sitz in der Republik Bulgarien kann keine Klage nach Art. 74 eingereicht werden. Die Nichtigkeitserklärung ist laut Art. 263o der durch Verschmelzung neu gegründeten Gesellschaft mit Sitz in der Republik Bulgarien nicht zulässig.

(2) Die Umwandlung nach diesem Abschnitt kann nicht für nichtig erklärt werden. Die Umwandlung kann von den Personen und nach den Vorschriften des Art. 263n angefochten werden, wenn die Bedingungen nach diesem Abschnitt nicht eingehalten wurden. Das nicht ausgeglichene Umtauschverhältnis ist kein Grund zur Klageerhebung.

(3) Ist der Sitz der übernehmenden oder neu gegründeten Gesellschaft mit Sitz in einem anderen Mitgliedsstaat, ist die Klage spätestens bis zur Ausstellung der Bescheinigung laut Art. 265k einzureichen. Die eingereichte Klage setzt die Ausstellung der Bescheinigung aus. Aufgrund einer in Kraft getretenen Entscheidung, mit der der Klage stattgegeben wird, wird die Ausstellung der Bescheinigung abgelehnt.

(4) Ist der Sitz der übernehmenden oder neu gegründeten Gesellschaft in der Republik Bulgarien, ist die Klage spätestens bis zur der Eintragung der Umwandlung einzureichen. Die eingereichte Klage setzt die Eintragung der Umwandlung aus. Aufgrund einer in Kraft getretenen Entscheidung, mit der der Klage stattgegeben wird, wird die Eintragung der Umwandlung abgelehnt.

SONDERREGELUNGEN

Art. 265p. (neu AB – 104 von 2007) Ist die übernehmende Gesellschaft Alleininhaber des Kapitals aller übertragenden Gesellschaften, erfolgt die Umwandlung durch Beschluss des Alleingeschafters. Art. 265e Abs.

www.ruskov-law.eu

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail: nikolova.mgd@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail: nikolova.mgd@gmail.com

3 Nr. 2 – 5, Art. 265h, Art. 265i und Art. 265n Abs. 2 – zweiter Satz, finden keine Anwendung.

BETEILIGUNG DER ARBEITNEHMER UND MITARBEITER

Art. 265q. (neu – AB 104 von 2007) (1) Ist der Sitz einer der übertragenden, übernehmenden oder neu gegründeten Gesellschaften in der Republik Bulgarien, finden für die Beteiligung der Arbeitnehmer und Mitarbeiter die Vorschriften von Art. 12-15, Art. 16 Abs. 1, 2 und Abs. 3 Nr. 4 und 5 (indem statt 25 v. H. der Gesamtzahl der Arbeitnehmer und Mitarbeiter ist ein Drittel erforderlich ist), Art. 17, 18, 19, 29 und 30 vom Gesetz über Information und Beratung der Arbeitnehmer und Mitarbeiter in multinationalen Unternehmen, Unternehmensgruppen und europäische Gesellschaften Anwendung, indem die aufnehmende und neu gegründete Gesellschaft nach diesem Abschnitt als europäische Gesellschaft gilt.

(2) Ist der Sitz der übernehmenden oder neu gegründeten Gesellschaft in der Republik Bulgarien, können die Leitungsorgane der übertragenden Gesellschaften und der übernehmenden Gesellschaft ohne Verhandlungen den Beschluss zur Anwendung der Standardregelungen nach Art. 16 und 17 vom Gesetz über Information und Beratung der Arbeitnehmer und Mitarbeiter in multinationalen Unternehmen, Unternehmensgruppen und europäische Gesellschaften treffen. Ist der Sitz der übernehmenden oder neu gegründeten Gesellschaft in einem anderen Mitgliedsstaat, können sie den Beschluss zur Anwendung der Standardregelungen, die von der entsprechenden Gesetzgebung aufgenommen wurden, in Übereinstimmung mit der Richtlinie 2001/86/EG des Rates zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer fassen.

(3) Ist der Sitz der übernehmenden oder neu gegründeten Gesellschaft in der Republik Bulgarien und eine der übertragenden Gesellschaft wendet die Ordnung über Beteiligung der Arbeitnehmer und Mitglieder im Sinne von § 1 Nr. 20 der Zusatzbestimmungen zum Gesetz über Information und Beratung der Arbeitnehmer und Mitarbeiter in multinationalen Unternehmen, Unternehmensgruppen und europäische Gesellschaften an, ist die übernehmende oder neu gegründete Gesellschaft verpflichtet, die Ausübung der aus diesen Regelungen entstammenden Rechte zu gewährleisten. Diese Regelung findet auch bei nachfolgender Umwandlung nach der Ordnung aus diesem Kapitel oder der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) Anwendung, jedoch nur bis zu drei Jahren nach dem Datum laut Art. 265n Abs. 1.

Siebzehntes Kapitel

ABWICKLUNG

BEGINN DER ABWICKLUNG

Art. 266. (1) Die Abwicklung findet nach Auflösung der Handelsgesellschaft statt.

(2) (neu – AB 83 von 1996, geänd. – AB 38 von 2006, in Kraft seit dem 01.07.2007 – geänd. in Bezug auf das Inkrafttreten – AB von 2006) Über die Frist für den Abschluss der Abwicklung beschließen die Hauptversammlung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung und der Aktiengesellschaft; in den anderen Handelsgesellschaften wird diese Frist durch einstimmig gefassten Beschluss der persönlich haftenden Gesellschafter bestimmt. Diese Frist kann auch die nach Eintragung zuständige Amtsperson der Eintragungsagentur bestimmen, wenn sie den Abwickler bestellt. Die Frist darf bei Bedarf verlängert werden.

(3) (Vorheriger Abs.2, geändert – AB 83 von 1996; geändert – AB 84 von 2000, erg. – AB 66 von 2005, geänd. – AB 38 von 2006, in Kraft seit dem 01.07.2007 – geänd. in Bezug auf das Inkrafttreten – AB von 2006) Die Abwickler sind im Handelsregister unter Vorlage ihrer notariell beglaubigten Unterschriftsmuster eintragen zu lassen.

(4) (Vorheriger Abs.3, geändert – AB 83 von 1996, geänd. – AB 38 von 2006, in Kraft seit dem 01.07.2007 – geänd. in Bezug auf das Inkrafttreten – AB von 2006) Das Registergericht kann aus wichtigen Anlässen einen Abwickler auf Verlangen der Gesellschafter bzw. der Aktionäre, deren Anteile bzw. Aktien zusammen mindestens den zwanzigsten Teil des Grundkapitals erreichen, bestellen oder abberufen.

(5) (neu – AB 83 von 1996) Die Vergütungen der Abwickler werden bestimmt:

1. von der Hauptversammlung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder der Aktiengesellschaft;
2. von den persönlich haftenden Gesellschaftern in den Handelsgesellschaften – einstimmig;
3. durch das Gericht in den Fällen, wenn es die Abwickler bestellt.

4. (neu – AB 38 von 2006, in Kraft seit dem 01.07.2007 – geänd. in Bezug auf das Inkrafttreten – AB von 2006) von der Amtsperson der zuständigen Eintragungsagentur, wenn sie den Abwickler bestellt.

(6) (neu – AB 83 von 1996) Die Abwickler tragen dieselbe Verantwortung für ihre Tätigkeit in Verbindung mit der

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Abwicklung wie die Geschäftsführer und die weiteren geschäftsführenden Organe der Handelsgesellschaften.

AUFRUF DER GLÄUBIGER

Art. 267. (geänd. – AB 38 von 2006, in Kraft seit dem 01.07.2007 – geänd. in Bezug auf das Inkrafttreten – AB von 2006) Die Abwickler haben unter Hinweis auf die Auflösung der Gesellschaft die Gläubiger der Gesellschaft aufzufordern, ihre Ansprüche anzumelden. Die Aufforderung ist den bekannten Gläubigern schriftlich auszurichten und im Handelsregister einzutragen.

PFLICHTEN DER ABWICKLER

Art. 268.(1) Die Abwickler haben die laufenden Geschäfte zu beenden, die Forderungen einzuziehen, das übrige Vermögen in Geld umzusetzen und die Gläubiger zu befriedigen. Soweit es die Abwicklung erfordert, dürfen sie auch neue Geschäfte eingehen.

(2) Im Einvernehmen mit den Gesellschaftern bzw. den Aktionären und Gläubigern können ihnen die Abwickler einzelne Gegenstände des Liquidationsvermögens übertragen, sofern es die Rechte der übrigen Gesellschafter und Gläubiger nicht beeinträchtigt.

(3) (neu – AB 61 von 1993, geänd. – AB 105 von 2005, in Kraft seit dem 01.01.2006) Die Abwickler haben die Nationale Einnahmenagentur über den Beginn der Abwicklung zu informieren.

(4) (neu – 34 von 2011, in Kraft seit dem 03.05.2011) Der Abwickler ist verpflichtet, seine Befugnisse mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns auszuüben.

VERTRETUNG DURCH DIE ABWICKLER

Art. 269. (1) Die Abwickler vertreten die Gesellschaft und haben die Rechte und Pflichten ihres geschäftsführenden Organs.

(2) Die Abwickler sind zur Vertretung der Gesellschaft nur gemeinsam befugt. Ist eine Willenserklärung gegenüber der Gesellschaft abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Abwickler.

ERÖFFNUNGSBILANZ UND JAHRESABSCHLUSS

Art. 270. (1) (geänd. – AB 65 von 2005, geänd. – AB 105 von 2006, in Kraft seit dem 01.01.2007) Die Abwickler haben für den Beginn der Abwicklung eine Bilanz und einen die Eröffnungsbilanz erläuternden Bericht aufzustellen. Zum Ende jeden Jahres haben sie einen Jahresabschluss und einen Lagebericht aufzustellen und dem Leitungsorgan vorzulegen.

(2) Das Leitungsorgan beschließt über die Feststellung der Eröffnungsbilanz, des Jahresabschlusses sowie über die Entlastung der Abwickler.

VERSCHMELZUNG DURCH AUFNAHME EINER IN ABWICKLUNG BEFINDLICHEN GESELLSCHAFT

Art.270a. (neu – AB 83 von 1996; aufgehoben in AB 58 von 2003).

VERTEILUNG DES VERMÖGENS

Art. 271. Das nach der Befriedigung der Gläubiger verbleibende Vermögen der Gesellschaft wird unter die Gesellschafter bzw. die Aktionäre verteilt.

GLÄUBIGERSCHUTZ

Art.272. (1) (Geändert – AB 83 von 1996, geänd. und erg. – AB 38 von 2006, in Kraft seit dem 01.07.2007 – geänd. in Bezug auf das Inkrafttreten – AB von 2006) Das Vermögen darf nur verteilt werden, wenn sechs Monate seit dem Tage verstrichen sind, an dem der Aufruf der Gläubiger im Handelsregister veröffentlicht wurde.

(2) Meldet sich ein bekannter Gläubiger nicht, so ist der geschuldete Betrag für ihn auf seinen Namen bei einer Bank zu hinterlegen.

(3) Ist eine Verbindlichkeit streitig, so darf das Vermögen nur verteilt werden, wenn dem Gläubiger Sicherheit geleistet ist.

(4) (neu – AB 83 von 1996) Das Leitungsorgan der Gesellschaft kann nach Befriedigung die Gläubiger die

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

uneinbringlichen Forderungen der Gesellschaft ausbuchen. Der Beschluss bedarf zu seiner Gültigkeit der einfachen Mehrheit.

AUSSETZUNG UND EINSTELLUNG EINES ABWICKLUNGSVERFAHRENS BEI ERÖFFNUNG EINES INSOLVENZVERFAHRENS

Art. 272a (neu – AB 84 von 2000) (1) (Erg. – AB 38 von 2006) Das laufende Abwicklungsverfahren wird ab dem Tag des Beschlusses über die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens in das Vermögen einer in Abwicklung befindlichen Gesellschaft ausgesetzt. Das Insolvenzverfahren wird vom Tag, an dem der Beschluss nach Art.630 rechtskräftig wird, eingestellt. Durch den Beschluss über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens meldet das Gericht die Insolvenz der Schuldnergesellschaft gem. Art. 630 Abs.2, bzw. Art. 632 Abs. 1 an.

(2) (geänd. – AB 38 von 2006, in Kraft seit dem 01.07.2007 – geänd. in Bezug auf das Inkrafttreten – AB von 2006) In den Fällen nach Abs.1 hat das Insolvenzgericht noch am selben Tag eine Abschrift vom Beschluss zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens zwecks Eintragung ins Handelsregister zu übermitteln.

BILANZ UND BERICHT DES ABWICKLERS BEI BEENDIGUNG SEINER TÄTIGKEIT

Art. 272b (neu – AB 84 von 2000) (1) In den Fällen, in denen über das Vermögen einer in Abwicklung befindlichen Gesellschaft ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, hat der Abwickler innerhalb von sieben Tagen ab Aussetzung des Insolvenzverfahrens bei dem Insolvenzgericht eine Bilanz per Datum des Beschlusses über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens sowie einen Bericht über seine Tätigkeit nach Art. 270 vorzulegen.

(2) Der bestellte Insolvenzverwalter, der Schuldner bzw. ein Gläubiger können innerhalb von sieben Tagen ab Vorlage der Bilanz und des Berichts nach Abs. 1 bei dem Gericht einen Widerspruch gegen sie einlegen.

(3) Das Gericht entscheidet innerhalb von 14 Tagen über den eingelegten Widerspruch durch einen Beschluss, der nicht anfechtbar ist.

(4) Wird in der Frist nach Abs. 2 kein Widerspruch eingelegt, so gelten der Bericht und die Bilanz des Abwicklers als genehmigt.

(5) Solange die Abwicklung ausgesetzt ist, kann der Abwickler der im Siebzehnten Kapitel vorgesehenen Handlungen nicht durchführen.

SCHLUSS DER ABWICKLUNG

Art.273. (1) (Ergänzt – AB 84 von 2000, geänd. – AB 38 von 2006, in Kraft seit dem 01.07.2007 – geänd. in Bezug auf das Inkrafttreten – AB von 2006) Nach Berichtigung aller Verbindlichkeiten und Verteilung des verbliebenen Vermögens beantragen die Abwickler die Löschung der Gesellschaft.

(2) (geänd. – AB 38 von 2006, in Kraft seit dem 01.07.2007 – geänd. in Bezug auf das Inkrafttreten – AB von 2006) Stellt sich nachträglich heraus, dass weitere Abwicklungsmaßnahmen nötig sind, so hat auf Antrag eines Beteiligten die Amtsperson der Eintragungsgesellschaft die bisherigen Abwickler neu zu bestellen oder andere Abwickler zu berufen.

FORTSETZUNG EINER AUFGELOSTEN GESELLSCHAFT

Art. 274. (1) (ergänzt – AB 58 von 2003) Ist eine Gesellschaft durch Zeitablauf oder durch Beschluss der zuständigen Gesellschaftsorgane aufgelöst worden, so können sie, solange noch nicht mit der Verteilung des Vermögens begonnen ist, die Fortsetzung der Gesellschaft beschließen. Diese Vorschrift findet auch auf die Auflösung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach Art. 155 Ziff.3 sowie einer Aktiengesellschaft nach Art. 252 Abs.1 Nr. 6 Anwendung.

(2) Der Beschluss nach Abs.1 bedarf:

1. einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst – für die Aktiengesellschaft;

2. der Einstimmigkeit – für die übrigen Handelsgesellschaften.

(3) Die Abwickler haben die Fortsetzung der Gesellschaft zur Eintragung im Handelsregister anzumelden.

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Achtzehntes Kapitel

VEREINIGUNGEN (geänd. Überschrift – AB 104 von 2007)

Abschnitt I

KONSORTIUM

BEGRIFFSBESTIMMUNG

Art. 275. Das Konsortium ist die vertragliche Vereinigung von Kaufleuten zur Durchführung einer gemeinsamen Aufgabe.

ANWENDBARE VORSCHRIFTEN

Art. 276. Für das Konsortium finden die Vorschriften für eine Personengesellschaft oder für die Gesellschaft, in derer Form das Konsortium organisiert ist, Anwendung.

Abschnitt II

HOLDING

BEGRIFFSBESTIMMUNG

Art. 277.(1) Die Holdinggesellschaft kann eine Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung sein, die zum Ziel hat, sich in beliebiger Form an andere Gesellschaften oder an ihrer Geschäftsführung zu beteiligen, ungeachtet dessen, ob sie eigenständig eine Produktions- oder Handelstätigkeit ausübt.

(2) Mindestens 25 v. H. des Kapitals der Holdinggesellschaft hat direkt in Tochtergesellschaften eingebracht zu sein.

(3) Eine Tochtergesellschaft ist jene Gesellschaft, an der die Holdinggesellschaft mit mindestens 25 v. H. der Aktien oder Geschäftsanteile beteiligt ist oder darauf einen unmittelbaren oder mittelbaren Einfluss ausübt, oder mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder unmittelbar oder mittelbar bestimmen kann.

GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS

Art. 278. (1) Die Holdinggesellschaft kann folgenden Gegenstand des Unternehmens haben:

1. Erwerb, Verwaltung, Bewertung und Veräußerung von Beteiligungen an bulgarischen und ausländischen Gesellschaften;
2. Erwerb, Verwaltung und Veräußerung von Obligationsanleihen;
3. Erwerb, Bewertung und Veräußerung von Patenten, Lizenzgewährung für Patentnutzung an Gesellschaften, an denen die Holdinggesellschaft beteiligt ist;
4. Finanzierung der Gesellschaften, an denen die Holdinggesellschaft beteiligt ist.

(2) Die Holdinggesellschaft kann:

1. sich an einer Gesellschaft, die keine juristische Person ist, nicht beteiligen;
2. keine Lizenzen erwerben, die nicht für die von der Holdinggesellschaft kontrollierten Gesellschaften bestimmt sind;
3. keine Immobilien erwerben, die nicht für die Belange der Gesellschaft nötig sind. Der Erwerb von Aktien der Gesellschaften, die mit Immobilien handeln, ist zulässig.

BESTEUERUNG DER HOLDINGGESELLSCHAFTEN

Art. 279. (1) (aufgehoben – AB 59 von 1996)

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

GEWÄHRUNG VON DARLEHEN DURCH DIE HOLDINGGESELLSCHAFT

Art. 280. (1) Die Holdinggesellschaft kann Darlehen nur an Gesellschaften gewähren, an denen sie unmittelbar beteiligt ist oder sie kontrolliert.

(2) Die gewährten Beträge dürfen zusammen den zehnfachen Betrag des Kapitals der Holdinggesellschaft nicht übersteigen.

(3) Der Betrag der Einlagen der Tochtergesellschaften und der Unternehmen der Holdinggesellschaft darf den dreifachen Betrag des Kapitals nicht übersteigen.

Abschnitt III

EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTLICHE INTERESSENVEREINIGUNG

(neu – Ab 104 von 2007)

RECHTSLAGE

Art. 280a. (neu AB – 104 von 2007) (1) Die Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung nach dem Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2137/85 des Rates über die Schaffung einer europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung (EWIV), nachstehend Verordnung (EWG) Nr. 2137/85 genannt, mit Sitz in der Republik Bulgarien ist eine juristische Person und entsteht ab dem Tag der Eintragung im Handelsregister. Im Handelsregister werden auch die sich in der Republik Bulgarien befindenden Abteilungen von europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigungen mit Sitz in anderen Ländern eingetragen.

(2) Für die europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung, die in der Republik Bulgarien eingetragen ist, findet Art. 70 Anwendung.

(3) Die Mitglieder der in der Republik Bulgarien eingetragenen Vereinigung haften für die Verpflichtungen der Vereinigung nach den Regelungen der offenen Handelsgesellschaft, falls die Verordnung (EWG) Nr. 2137/85 nichts anderes vorsieht.

(4) Der Sitz der Vereinigung kann nicht in einem anderen Land verlegt werden, wenn die Vereinigung Grundeigentümer in der Republik Bulgarien ist. Dieses Verbot wird nach den Bedingungen, die durch den Beitritt der Republik Bulgarien zur Europäischen Union bestimmt wurden, angewandt.

AUFLÖSUNG

Art. 280b (neu – Ab 104 von 2007) (1) Die europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung kann nach den in Art. 32 der Verordnung (EWG) 2137/85 vorgesehenen Gründen vom zuständigen Landgericht – Registergericht - aufgelöst werden. Die Vereinigung kann vom Gericht nach Antrag des Staatsanwalts, wenn die Tätigkeit gegen die öffentliche Ordnung in der Republik Bulgarien verstößt, aufgelöst werden.

(2) Die europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung kann ein Insolvenzverfahren nach dem Vierten Abschnitt eröffnen, aber Art. 610 findet für die Mitglieder keine Anwendung.

(3) Befindet sich ein in der Republik Bulgarien ansässiges Mitglied der Vereinigung in Abwicklung oder hat es die Insolvenz angemeldet, wird seine Beteiligung in der Vereinigung vom Insolvenzverwalter bzw. Abwickler aufgelöst.

Neunzehntes Kapitel

EUROPÄISCHE GESELLSCHAFT (neu – AB 104 von 2007)

GRÜNDUNG

Art. 281. (geänd. – AB 42 von 2005, neu – AB 104 von 2007) (1) Die Europäische Gesellschaft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates über die Statut der Europäischen Gesellschaft (SE), nachfolgend Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 genannt, mit Sitz in der Republik Bulgarien wird durch Verschmelzung oder Umwandlung einer Aktiengesellschaft mit Sitz in der Republik Bulgarien in einer europäischen Gesellschaft gegründet und im Handelsregister eingetragen.

www.ruskov-law.eu

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgdl@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgdl@gmail.com

(2) Der Sitz der Europäischen Gesellschaft nach Abs. 1 ist der Ort, in welchem sich die Hauptverwaltung der Tätigkeit befindet.

(3) Eine Europäische Gesellschaft mit Sitz in einem anderen Mitgliedsstaat kann durch Verschmelzung nicht gegründet werden, wenn die übertragende Gesellschaft mit Sitz in der Republik Bulgarien Grund und Boden besitzt. Die grundbesitzende Europäische Gesellschaft mit Sitz in der Republik Bulgarien darf ihren Sitz in kein anderes Mitgliedsstaat verlegen. Dieses Verbot wird gemäß den Bedingungen, die aus dem Beitritt der Republik Bulgarien zur Europäischen Union hervorgehen, angewandt.

PRÜFER

Art. 282. (aufgeh. – AB 42 von 2005, neu – AB 104 von 2007) (1) Ist eine Gesellschaft mit Sitz in der Republik Bulgarien an der Gründung der Europäischen Gesellschaft durch Verschmelzung beteiligt, bestellt die Amtsperson der zuständigen Eintragungsagentur einen Prüfer gem. Art. 22 Abs. 1 und Art. 32 § 4 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001.

(2) Bei der Umwandlung einer Aktiengesellschaft mit Sitz in der Republik Bulgarien in einer Europäischen Gesellschaft oder einer Europäischen Gesellschaft mit Sitz in der Republik Bulgarien in einer Aktiengesellschaft, bestellt die Amtsperson der zuständigen Eintragungsagentur einen Prüfer gem. Art. 37, § 6 und Art. 66 § 5 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001.

(3) In den Fällen gem. Abs. 1 und 2 findet Art. 262k Abs. 3 Anwendung.

AUFLÖSUNG

Art. 283 (aufgeh. – AB 19 von 2003, neu – AB 104 von 2007) Die Europäische Gesellschaft wird mit Beschluss des zuständigen Registergerichts auf Antrag des Staatsanwalts aufgelöst, wenn die Gesellschaft den Vorschriften von Art. 7 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 nicht mehr entspricht. Die Gesellschaft wird nur dann aufgelöst, wenn der Verstoß innerhalb einer angemessenen und vom Gericht durch Beschluss bestimmten Frist nicht beseitigt wird.

Zwanzigstes Kapitel

VERWALTUNGS- UND STRAFRECHTLICHE VORSCHRIFTEN

VERSTÖSSE UND BUSSGELD

Art. 284. (1) (Geändert – AB 103 von 1993, geänd. – AB 84 von 2000, aufgeh. – AB 38 von 2006, in Kraft seit dem 01.07.2007 – geänd. in Bezug auf das Inkrafttreten – AB 80 von 2006)

(2) (aufgeh. – AB 38 von 2006, in Kraft seit dem 01.07.2007 – geänd. in Bezug auf das Inkrafttreten – AB 80 von 2006)

(3) (aufgeh. – AB 38 von 2006, in Kraft seit dem 01.07.2007 – geänd. in Bezug auf das Inkrafttreten – AB 80 von 2006)

(4) (neu – AB 84 von 2000, erg. – AB 38 von 2006, in Kraft seit dem 01.07.2007 – geänd. in Bezug auf das Inkrafttreten – AB 80 von 2006) Einer Person, die nach den Vorschriften dieses Gesetzes verpflichtet ist, jedoch in ihren Geschäftsbriefen und auf ihrer Internetseite, sofern vorhanden, die Angaben nach Art. 13 auslässt, wird eine Geldstrafe in Höhe von 100 bis 500 BGN verhängt. Dieselbe Strafe wird auch einer Person verhängt, die die Angaben nach Art. 25 von Verordnung (EWG) Nr. 2137/85 nicht angibt.

(5) (neu – AB 101 von 2010, erg. – AB 66 von 2023) Den Personen, die ihren Pflichten nach Art. 179 Abs. 2 und Art. 260g nicht nachgehen, wird eine Geldstrafe von BGN 100 bis BGN 500 verhängt.

(6) (Vorheriger Abs. 4 – AB 84 von 2000, vorh. Abs. 5, geänd. – AB 101 von 2010) Die Vergehen werden durch Bescheide von den vom Exekutivdirektor der Eintragungsagentur benannten Amtspersonen festgestellt und die Bußgeldbescheide vom Exekutivdirektor der Eintragungsagentur oder von ihm dazu ermächtigten Amtspersonen erstellt.

(7) (neu – AB 101 von 2010) Die Feststellung der Vergehen, die Erstellung, Anfechtung und Durchsetzung der Bußgeldbescheide finden nach den Vorschriften des Ordnungswidrigkeitengesetzes statt.

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Art. 285. (neu – AB 103 von 1993) (1) Für die Nichterfüllung der Pflicht nach Art. 7 Abs. 3 wird gegen den Kaufmann eine Geld- bzw. Vermögensstrafe in Höhe von BGN 50 verhängt.

(2) Die Feststellungsbescheide werden durch die Bürgermeister der jeweiligen Orte und die Bußgeldbescheide durch die Gemeindebürgermeister oder von ihnen dazu ermächtigten Personen erlassen.

(3) Die Feststellung der Vergehen, die Erstellung, Anfechtung und Durchsetzung der Bußgeldbescheide finden nach den Vorschriften des Ordnungswidrigkeitengesetzes statt.

Drittes Buch

HANDELSGESCHÄFTE

(neu – AB 83 von 1996)

Einundzwanzigstes Kapitel

ALLGEMEINES

Abschnitt I

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

BEGRIFFSBESTIMMUNG DES HANDELSGESCHÄFTS

Art. 286. (neu – AB 83 von 1996) (1) Handelsgeschäft ist jedes Geschäft eines Kaufmanns, das zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört.

(2) Die in Art.1 Abs.1 bezeichneten Geschäfte sind auch Handelsgeschäfte ohne Rücksicht auf die Personen, die sie vornehmen.

(3) Das von einem Kaufmann vorgenommene Geschäft gilt im Zweifel als zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehörig.

ANWENDBARKEIT DER VORSCHRIFTEN ÜBER HANDELSGESCHÄFTE

Art. 287. (neu – AB 83 von 1996) Die Vorschriften über die Handelsgeschäfte finden für beide Teile gleichmäßig Anwendung, wenn das Geschäft für eine Partei ein Handelsgeschäft ist, soweit aus diesem Gesetz sich nichts anderes ergibt.

QUELLEN

Art. 288. (neu – AB 83 von 1996) Für die durch dieses Gesetz nicht geregelten Angelegenheiten der Handelsgeschäfte finden die Vorschriften des Zivilgesetzbuchs Anwendung und bei Lücken ist auf die im Handelsverkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuche Rücksicht zu nehmen. Bei unterschiedlichen Handelsgebräuche finden die am Leistungsort geltenden Anwendung.

RECHTSMISSBRAUCH

Art.289. (neu – AB 83 von 1996) Die Ausübung eines Rechts aus einem Geschäft ist unzulässig, wird dadurch beabsichtigt, dem anderen Teil einen Schaden zuzufügen.

Abschnitt II

ABSCHLUSS EINES HANDELSGESCHÄFTS

ÖFFENTLICHE AUFFORDERUNG

Art. 290. (neu – AB 83 von 1996) (1) Kataloge, Preislisten, Tarife und Ä. sowie über die Massenmedien oder auf einer anderen Weise an einen unbestimmten Personenkreis gerichteten Mitteilungen gelten als Aufforderung zur Abgabe eines ihnen entsprechenden Angebots.

(2) Wird das Angebot nach Abs.1 ohne triftigen Grund nicht angenommen, haftet der, der die Aufforderung

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

ausgesprochen hat für den Schaden, den dem Bieter entstanden ist.

ÖFFENTLICHES ANGEBOT

Art. 291. (neu – AB 83 von 1996) Das Angebot zum Geschäftsabschluss kann auch einem unbestimmten Personenkreis, einschließlich über die Massenmedien, gerichtet werden. Er hat auch Angaben über die angebotene Menge und die Frist, innerhalb welcher der Antrag anzunehmen ist, zu enthalten. In diesem Fall hat sich der Bieter bis zur Ausschöpfung der angegebenen Menge innerhalb der festgelegten Frist gebunden.

STILLSCHWEIGENDE ANGEBOOTSANNAHME

Art. 292. (neu – AB 83 von 1996) (1) Geht einem Kaufmann ein Angebot von jemandem zu, mit dem er in dauerhafter Geschäftsverbindung steht und lehnt er es nicht unverzüglich ab, gilt das Angebot als angenommen.

(2) Auch wenn der Kaufmann das Angebot nach Abs.1 ablehnt, hat er die gesendeten Waren auf Kosten des Bieters aufzubewahren, es sei denn, er hat für die Aufwendungen keine Sicherheitsleistung oder die Aufbewahrung bereitet ihm unzumutbare Unannehmlichkeiten.

FORM

Art.293. (1) (neu – AB 83 von 1996) Für die Wirksamkeit des Handelsgeschäfts bedarf es der Schrift- oder einer anderen Form nur in den durch Gesetz vorgeschriebenen Fällen.

(2) Die Willensäußerung in Betreff des Abschlusses, der Erfüllung und der Aufhebung eines Handelsgeschäfts ist nichtig, wenn sie nicht in der durch Gesetz oder beiden Parteien festgelegten Form geschehen ist.

(3) Eine Partei darf sich auf die Nichtigkeit nicht berufen, wenn aus ihrem Verhalten geschlossen werden kann, dass sie der Wirksamkeit der Willensäußerung nicht widersprochen hat.

(4) Die Schriftform gilt als eingehalten, wenn die Aufzeichnung der Willensäußerung technisch in einer Weise, die ihre Wiedergabe ermöglicht, vorgenommen wurde.

(5) Bei Willensäußerungen, die per Telefax oder Telex erfolgt sind, gilt die Schriftform als eingehalten, wenn aufgrund der Bücher und Unterlagen, die die Funktion dieser technischen Geräte wiedergeben, eine ungenaue Wiedergabe der Willensäußerung ausgeschlossen werden kann.

(6) Ist für den Abschluss des Handelsgeschäfts eine bestimmte Form vorgeschrieben, so gilt sie auch für die Änderungen und Ergänzungen zum Geschäft.

ZINSEN

Art. 294. (neu – AB 83 von 1996) (1) Unter Kaufleuten werden Zinsen geschuldet, wenn nicht ein anderes vereinbart wurde.

(2) Zinseszinsen sind nur aufgrund einer Vereinbarung zu leisten.

GENEHMIGUNG ODER BESTÄTIGUNG DURCH EINE STAATLICHE BEHÖRDE

Art. 295. (1) Bedarf es für die Wirksamkeit des Handelsgeschäfts der Genehmigung bzw. der Bestätigung einer staatlichen Behörde, wird das Geschäft erst mit der Erteilung derselben wirksam.

(2) Wer sich verpflichtet hat, die Genehmigung bzw. Bestätigung zu beantragen, hat dies mit der üblichen Sorgfalt sofort zu bewirken und die in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten zu tragen sowie dem anderen Teil das Ergebnis mitzuteilen.

BESTÄTIGUNG DURCH EINEN DRITTEN

Art. 296. (neu – AB 83 von 1996) (1) Wurde bei dem Geschäftsabschluss die Bestätigung durch einen Dritten zur Bedingung gemacht, wird das Geschäft erst durch die Bestätigung wirksam.

(2) Die Partei, die die Bestätigung zu erwirken hatte, ist verpflichtet, die andere Partei unverzüglich über das Ergebnis in Kenntnis zu setzen.

(3) Sollte die andere Partei innerhalb von drei Monaten ab dem Geschäftsabschluss nicht über das Ergebnis informiert worden sein, darf sie vom Geschäft zurücktreten, sofern keine andere Frist vereinbart wurde.

ÄUSSERSTE NOTWENDIGKEIT

www.ruskov-law.eu

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Art. 297. (neu – AB 83 von 1996) Ein unter Kaufleuten abgeschlossenes Geschäft kann wegen äußerster Notwendigkeit oder offensichtlich ungünstigen Bedingungen nicht aufgelöst werden.

HANDELSGESCHÄFTE ZU ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN

Art. 298. (neu – AB 83 von 1996) (1) Ein Kaufmann kann für den Abschluss seiner Geschäfte allgemeine Geschäftsbedingungen im Voraus festlegen. Sie werden für die andere Partei verbindlich, wenn sie:

1. schriftlich erklärt, dass sie sie akzeptiert;
2. ein Kaufmann ist und sie ihm bekannt waren oder sie sie kennen musste und sie nicht unverzüglich angefochten hat.

(2) Bedarf es für die Wirksamkeit des Geschäfts der Schriftform, so werden die vom Kaufmann festgelegten allgemeinen Bedingungen für die andere Partei nur verbindlich, wenn sie ihr beim Geschäftsabschluss überreicht worden sind.

(3) Bei Unstimmigkeiten der zwischen den von den Parteien getroffenen Vereinbarungen und den allgemeinen Bedingungen, sind die Vereinbarungen maßgebend.

FESTLEGUNGEN DURCH EINEN DRITTEN

Art. 299. (1) (neu – AB 83 von 1996) Haben die Parteien vereinbart, dass einzelne Festlegungen durch einen Dritten zu treffen sind, so werden sie für die Parteien nur verbindlich, wenn sie der Dritte in Übereinstimmung mit dem Ziel des Vertrags, mit seinem übrigen Inhalt und dem Handelsbrauch getroffen hat.

(2) Trifft der Dritte die Festlegungen nicht oder nur in Verletzung der Vorschriften des Abs.1, kann jede Partei verlangen, dass die Festlegung durch das Gericht vorgenommen wird.

ERGÄNZUNG DES VERTRAGS DURCH DAS GERICHT

Art. 300. (neu – AB 83 von 1996) Haben die Parteien vereinbart, dass sie bei Eintritt bestimmter Umstände den Vertrag ergänzen werden und bei ihrem Eintritt sie nicht in der Lage sind, ein Übereinkommen zu erzielen, ist jede Partei berechtigt, die Entscheidung des Gerichts zu beantragen. Das Gericht hat unter Berücksichtigung des Vertragszwecks, des übrigen Inhalts des Vertrags sowie der Handelsbräuche zu beschließen.

HANDLUNGEN OHNE VERTRETUNGSMACHT

Art. 301. (neu – AB 83 von 1996) Handelt eine Person im Namen eines Kaufmanns, ohne dass ihr die Vertretungsmacht erteilt wurde, so gilt es, dass der Kaufmann diese Handlungen bestätigt, wenn er sich ihnen nicht sofort, nachdem er Kenntnis davon erlangt, widersetzt hat.

Abschnitt III LEISTUNG

SORGFALT

Art. 302. (neu – AB 83 von 1996) Wer aus einem Geschäft, das auf seiner Seite ein Handelsgeschäft ist, einem anderen zur Sorgfalt verpflichtet ist, hat für die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns einzustehen.

FRIST

Art. 303. (neu – AB 83 von 1996) Ist im Vertrag die Ausführungsfrist der Verpflichtung nicht festgehalten, und erfordern das Wesen des Geschäfts oder der Handelsbrauch nicht ein anderes, kann die Leistung jederzeit während der gewöhnlichen Geschäftszeit am Ort der Leistung bewirkt und gefordert werden.

ZAHLUNGSFRIST BEI GELDSCHULD

Art. 303a. (neu – AB 20 von 2013) (1) Die Parteien eines Handelsgeschäfts können eine Zahlungsfrist für die Geldschuld von bis zu 60 Tagen vereinbaren. Sollte eine längere Frist aufgrund der besonderen Natur der Ware oder Leistung oder aus einem anderen wichtigen Grund sachlich gerechtfertigt sein, ist die Vereinbarung einer längeren Frist ausnahmsweise zulässig, sofern damit kein offensichtlicher Verstoß gegen die Interessen des Gläubigers und guten Sitten vorliegt.

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

(2) Sofern der Schuldner ein öffentlicher Auftraggeber ist, können die Parteien eine Leistungsfrist für die Geldschuld von bis zu 30 Tagen vereinbaren. Sollte eine längere Frist aufgrund der besonderen Natur der Ware oder Leistung oder aus einem anderen wichtigen Grund sachlich gerechtfertigt sein, ist die Vereinbarung einer längeren Frist, jedoch bis zu 60 Tagen, ausnahmsweise zulässig, sofern damit kein offensichtlicher Verstoß gegen die Interessen des Gläubigers und guten Sitten vorliegt.

(3) Wurde keine Zahlungsfrist vereinbart, ist die Geldschuld innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung oder einer anderen Zahlungsaufforderung zu erbringen. Ist das Datum des Rechnungseingangs, bzw. der Zahlungsaufforderung nicht festzustellen oder ist die Rechnung, bzw. Zahlungsaufforderung vor Zustellung der Ware oder Leistungserbringung eingegangen, läuft die Zahlungsfrist ab dem Tag, der auf die Lieferung der Ware oder Erbringung der Leistung folgt, ohne Rücksicht auf die laut Rechnung oder Zahlungsaufforderung laufende Frist.

(4) Sofern eine Prüfung oder Annahme der Ware oder Leistung vertraglich oder gesetzlich geregelt ist, läuft die unter Abs. 3 genannte Frist ab Annahme der Ware oder Abschluss der Prüfung, sofern die Rechnung oder Zahlungsaufforderung zuvor eingegangen sind. Die Frist für die Prüfung oder Annahme der Ware oder Dienstleistung beläuft sich auf 14 Tage nach ihrer Lieferung. Sollte eine längere Frist aufgrund der besonderen Natur der Ware oder Leistung oder aus einem anderen wichtigen Grund sachlich gerechtfertigt sein, ist die Vereinbarung einer längeren Frist ausnahmsweise zulässig.

(5) Die Bestimmungen von Abs. 1 - 4 finden keine Anwendung für:

1. Wechselschuld;

2. Schulden bei eingeleitetem Insolvenzverfahren;

3. Schadensersatz, einschließlich Versicherungsleistungen.

(6) Die Regelungen dieses Artikels finden auch für Geschäfte Anwendung, deren Parteien Handwerker oder Personen sind, die Leistungen durch persönlichen Einsatz erbringen oder eine freiberufliche Tätigkeit ausüben.

GESAMTSCHULD

Art. 304. (neu – AB 83 von 1996) Die Personen, die bei dem Abschluss eines Handelsgeschäfts eine Verbindlichkeit gemeinschaftlich eingehen, haften als Gesamtschuldner, wenn sich aus dem Geschäft nicht etwas anderes ergibt.

BARGELDLOSE ZAHLUNGEN

Art. 305. (neu – AB 83 von 1996, geändert – AB 31 von 2005, in Kraft seit dem 10.10.2005) Erfolgt eine Zahlung durch Belastung bzw. Gutschrift von Bankkonten, gilt sie als zum Zeitpunkt geleistet, in dem der Betrag auf das Konto des Gläubigers gutgeschrieben wird.

Abschnitt IV

NICHTLEISTUNG

HÖHERE GEWALT

Art. 306. (neu – AB 83 von 1996) (1) Der Schuldner aus einem Handelsgeschäft haftet für die Nichterfüllung infolge höherer Gewalt nicht. War der Schuldner bereits im Verzug, kann er sich nicht auf die höhere Gewalt berufen.

(2) Höhere Gewalt ist ein unerwartetes und unabwendbares Ereignis außerordentlichen Charakters, das nach dem Vertragsabschluss eingetreten ist.

(3) Ein Schuldner, der seiner Pflicht wegen höherer Gewalt nicht nachgehen kann, hat die andere Partei innerhalb einer angemessenen Frist über das Wesen der höheren Gewalt sowie über die sich daraus möglicherweise ergebenden Folgen für die Vertragserfüllung schriftlich zu informieren. Bei Nichtmitteilung ist der Schuldner zum Schadensersatzleistung für den dadurch entstandenen Schaden verpflichtet.

(4) Für die Dauer der Wirkung der höheren Gewalt wird die Erfüllung der Pflichten und der mit ihnen verbundenen Gegenleistungen ausgesetzt.

(5) Dauert die höhere Gewalt so lange an, dass der Gläubiger an der Ausführung nicht mehr interessiert ist, kann er den Vertrag kündigen. Dasselbe Recht steht auch dem Schuldner zu.

www.ruskov-law.eu

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

GESCHÄFTSUNVERTRÄGLICHKEIT

Art. 307. (neu – AB 83 von 1996) Das Gericht darf den Vertrag auf Antrag einer Partei abändern oder ganz oder nur teilweise kündigen, wenn Umstände eingetreten sind, die von den Parteien nicht vorzusehen oder sie dazu nicht verpflichtet waren und die Aufrechterhaltung des Vertrags der Gerechtigkeit und dem Treu und Glauben zuwiderläuft.

LOSSAGUNGSGELD

Art. 308. (neu – AB 83 von 1996) (1) Hat eine der Parteien beim Vertragsabschluss etwas gegeben oder versprochen, so kann sie, falls sie sich lossagt, vom Vertrag zurücktreten, wenn seine Erfüllung noch nicht begonnen hat. Die sich losgesagte Partei ist zur Leistung eines Lossagungsgeldes verpflichtet, und wenn sie es bei dem Vertragsabschluss gegeben hat, so wird sie dieses Geldes für verlustig erklärt.

(2) Wird der Vertrag erfüllt, ist das Lossagungsgeld zurückzuzahlen oder in Abzug zu bringen. Das Lossagungsgeld ist auch bei einer Vertragskündigung im gegenseitigen Einvernehmen zu erstatten.

VERTRAGSSTRAFE

Art. 309. Neu – AB 83 von 1996) Die Vertragsstrafe, die nach einem zwischen Kaufleuten abgeschlossenen Handelsgeschäft geschuldet wird, kann nicht wegen Übermäßigkeit herabgesetzt werden.

NICHTERFÜLLUNG EINER GELDSCHULD

Art. 309a. (AB – 20 von 2013) Für den Fall, dass der Gläubiger seinen Pflichten nachgekommen ist und der Schuldner sich im Zahlungsverzug befindet, hat der Gläubiger das Recht, sofern nichts anderes vereinbart ist, einen Anspruch auf Schadensersatz in der Höhe der gesetzlichen Zins sowie zur Erstattung der Aufwendungen für die Einziehung der Forderung in Höhe von mindestens BGN 80, ohne dass es einer ausdrücklichen Aufforderung dazu bedarf. Der Gläubiger ist zur Geltendmachung des tatsächlich entstandenen Schadens und Aufwendungen für die Einziehung im höheren Wert nach Maßgabe der allgemeinen Regelungen berechtigt.

(2) Sofern eine Ratenzahlung vereinbart wurde, werden die Schadensersatzansprüche nach Abs. 1 für die säumigen Raten entsprechend angewandt.

(3) Eine Haftungsbeschränkung nach Abs. 1 und 2 kann nur vereinbart werden, sofern damit kein offensichtlicher Verstoß gegen die Interessen des Gläubigers und den guten Sitten einhergeht. Die Haftungsbeschränkung ist unwirksam, wenn der Schuldner ein öffentlicher Auftraggeber ist.

Abschnitt V

HANDELS SICHERHEITEN

HANDELS PFAND

Art. 310. (neu – AB 83 von 1996) (1) Ein Pfandvertrag, aufgrund dessen Rechte gesichert werden, die aus einem Handelsgeschäft hervorgehen, gilt als abgeschlossen:

1. bei Verpfändung einer beweglichen Sache und eines Inhaberpapiers – mit ihrer Übergabe an den Gläubiger oder einem Dritten für seine Rechnung;
2. bei Verpfändung eines Wertpapiers, wenn es an Order lautet – durch Indossament als Sicherheit und seine Übergabe an den Gläubiger.

(2) Ein gesetzliches Pfandrecht besteht für die Gläubiger in den in diesem Gesetz vorgeschriebenen Fällen.

(3) Mit der Übertragung der gesicherten Forderung gilt das Pfand dann als übertragen, wenn der Pfandgegenstand übergeben wurde, es sei denn, der Übertragende hat sich nicht bereit erklärt, ihn als ein Dritter im Sinne des Abs.1 Nr. 1 zu halten.

BEFRIEDIGUNG DES PFANDGLÄUBIGERS

Art. 311. (neu – AB 83 von 1996) (1) Wurde der Pfandvertrag schriftlich mit einem glaubwürdigen Datum

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

abgeschlossen und haben die Parteien vereinbart, dass beim Verzug des Schuldners die Befriedigung aus dem zurückbehaltenen Gegenstand, ohne Einschaltung eines Gerichts, zu erfolgen hat, ist der Gläubiger berechtigt, die Pfandsache oder das Wertpapier zu veräußern, wenn sie einen Markt- oder Börsenpreis haben. Der Gläubiger hat den Pfandgeber über den Verkauf unverzüglich zu informieren und ihm den Restbetrag des erhaltenen Preises zu übergeben.

(2) Die Rechte nach Abs. 1 stehen auch den Gläubigern nach Art. 310 Abs. 2 zu.

PFAND OHNE ÜBERGABE DES PFANDGEGENSTANDS

Art. 312. (neu – AB 83 von 1996) In den vom Gesetz bestimmten Fällen und Bedingungen, kann der Pfandgeber den Pfandgegenstand bei sich halten.

VERPFÄNDUNG EINER SCHNELL VERDERBLICHEN SACHE

Art. 313. (neu – AB 83 von 1996) Handelt es sich beim Pfandgegenstand um eine schnell verderbliche Sache, so kann ihn der Gläubiger verkaufen, wenn die Sache einen Markt- oder Börsenpreis hat, und den Erlös bei der Bank als Sicherheit für sich hinterlegen. Der Gläubiger hat den Schuldner über den erfolgten Verkauf unverzüglich zu informieren.

AUSGLEICH MIT DEN FRÜCHTEN DES PFANDGEGENSTANDS

Art. 314. (neu – AB 83 von 1996) Bringt die verpfändete Sache Früchte, kann im Pfandvertrag das Recht des Gläubigers, die Früchte wegen der bestehenden Verpflichtung zu sammeln, vereinbart werden.

ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT DES KAUFMANNS

Art. 315. (neu – AB 83 von 1996) (1) Ein Kaufmann hat für seine fälligen Forderungen, die ihm gegen einen anderen Kaufmann aus dem zwischen ihnen geschlossenen Handelsgeschäft zustehen, ein Zurückbehaltungsrecht an den beweglichen Sachen und Wertpapieren des Schuldners, die er rechtmäßig erhalten hat. Dieses Recht besteht, solange der Kaufmann im Besitz der beweglichen Sachen und der Wertpapiere ist.

(2) Ein Zurückbehaltungsrecht besteht auch dann:

1. wenn das Eigentum an dem Gegenstand auf den Gläubiger übergegangen ist, aber er ihn auf den Schuldner zurück zu übertragen hat;

2. wenn das Eigentum an dem Gegenstand von einem Dritten auf den Gläubiger übertragen wurde, aber auf den Schuldner zurück zu übertragen ist.

(3) Einem Dritten gegenüber besteht das Zurückbehaltungsrecht insoweit, als dem Dritten die Einwendungen gegen den Anspruch des Schuldners auf Herausgabe des Gegenstandes entgegengesetzt werden können.

(4) Das Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Schuldner bis zur Übergabe des Gegenstands anders verfügt hat oder der Gläubiger sich zur bestimmten Vorgehensweise verpflichtet hat.

(5) Das Zurückbehaltungsrecht kann auch wegen nicht fälliger Forderungen geltend gemacht werden:

1. wenn über das Vermögen des Schuldners ein Insolvenzverfahren eröffnet ist;

2. wenn eine Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners ohne Erfolg versucht ist;

(6) Das Zurückbehaltungsrecht bleibt bestehen, wenn der Schuldner bis zur Übergabe des Gegenstands eine andere Vorgehensweise angeordnet oder der Gläubiger sich zum bestimmtem Verfahren verpflichtet hat, sofern nach der Übergabe des Gegenstands der Gläubiger von den Umständen aus Abs. 5 Kenntnis erlangt hat.

Abschnitt VI

ÜBERTRAGUNG VON RECHTEN

ÜBERTRAGUNG VON ORDERPAPIEREN

Art. 316. (neu – AB 83 von 1996) (1) Anweisungen, die auf einen Kaufmann über die Leistung von Geld, Wertpapieren oder anderen vertretbaren Sachen ausgestellt sind, ohne dass darin die Leistung von einer Gegenleistung abhängig gemacht ist, können durch Indossament übertragen werden, wenn sie an Order lauten. Dasselbe gilt von Verpflichtungsscheinen, die von einem Kaufmann über Gegenstände der bezeichneten Art an Order ausgestellt sind, ohne dass darin die Leistung von einer Gegenleistung abhängig gemacht ist.

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

(2) Ferner können Konnossemente, Ladescheine, Lagerscheine, Seeleihscheine sowie Transportversicherungspolizen durch Indossament übertragen werden, wenn sie an Order lauten.

WIRKUNGEN DES INDOSSAMENTS

Art. 317. (neu – AB 83 von 1996) (1) Durch das Indossament werden alle Rechte aus dem indossierten Papier übertragen.

(2) Der Schuldner ist nur gegen Aushändigung der quittierten Urkunde zur Leistung verpflichtet.

(3) In Bezug auf die Form des Indossaments, Legitimation des Besitzers und Prüfung der Legitimation sowie auf die Verpflichtung des Besitzers zur Herausgabe finden die Vorschriften der Wechselordnung entsprechend Anwendung.

Zweiundzwanzigstes Kapitel

HANDELSKAUF

Abschnitt I

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

BEGRIFFSBESTIMMUNG

Art. 318. (neu – AB 83 von 1996) (1) Handelskauf ist jener Kauf, der nach den Vorschriften dieses Gesetzes ein Handelsgeschäft ist.

(2) Kein Handelskauf ist der Verkauf, dessen Gegenstand eine Sache zum eigenen Gebrauch ist und der Käufer eine natürliche Person ist.

ÜBERGABEFRIST

Art. 319. (neu – AB 83 von 1996) Wurde keine Frist für die Übergabe der Ware vereinbart, so kann der Käufer ihre Übergabe in einer vernünftigen Frist verlangen.

MITTEILUNGSPFLICHT

Art. 320. (neu – AB 83 von 1996) Ist die Warenannahme im Lager des Verkäufers vereinbart, bestimmen die Parteien Fristen und Mitteilungsart über die Übergabe der Ware vom Verkäufer an den Käufer. Wurde keine Festlegung getroffen, hat die Benachrichtigung mindestens drei Tage vor dem Tag der Warenübergabe zu erfolgen, und wenn sich die Parteien in verschiedenen Orten befinden - mindestens fünf Tage vor diesem Datum.

WARENDOKUMENTE

Art. 321. (neu – AB 83 von 1996) Auf Aufforderung des Käufers ist der Verkäufer verpflichtet, eine Rechnung und weitere einvernehmlich vereinbarte Dokumente auszustellen.

KUNDENDIENST

Art. 322. (neu – AB 83 von 1996) Der Verkäufer ist verpflichtet, den erforderlichen Kundendienst je nach der jeweiligen Handelspraxis zur Verfügung zu stellen, sofern nichts anderes vereinbart.

SCHADENSERSATZ

Art. 323. (neu – AB 83 von 1996) Ist der Verkauf nicht zustande gekommen und hat der Käufer innerhalb einer angemessenen Frist danach eine Ersatzware gekauft oder hat der Verkäufer die Ware weiterverkauft, steht der Partei, die einen Schadensersatz geltend macht, das Recht auf die Differenz zwischen Verkaufs- und Ersatzwarenpreis sowie auf Schadensersatz zu.

PRÜFUNG DER WARE

Art. 324. (neu – AB 83 von 1996, geänd. – AB 20 von 2013) Der Käufer hat die Ware zu prüfen, und wenn sie den

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Anforderungen nicht entspricht, den Verkäufer unverzüglich zu benachrichtigen. Unterlässt der Käufer dies, gilt die Ware mit Ausnahme von versteckten Mängeln als genehmigt.

AUFBEWAHRUNGSPFLICHT

Art. 325. (neu – AB 83 von 1996) (1) Wird die Annahme einer aus einem anderen Ort zum Versandt gebrachten Ware verweigert, ist der Käufer verpflichtet, sie mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns für die Zeit, die der Verkäufer braucht, um seine Anweisungen zu geben, aufzubewahren. Ist der Verkäufer im Verzug, kann der Käufer, nach Benachrichtigung des Verkäufers, die Ware bei einem Dritten zur Aufbewahrung hinterlegen.

(2) Bei schnell verderblicher Waren oder kostenträchtiger oder umständlicher Aufbewahrung, ist der Käufer berechtigt, sie auf Rechnung des Verkäufers zu verkaufen.

(3) Sind keine Anweisungen nach Abs.1 gegeben, so haftet der Käufer nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

PREISFESTLEGUNG

Art. 326. (neu – AB 83 von 1996) (1) Der Preis wird zwischen den Parteien beim Vertragsabschluss festgelegt.

(2) Ist der Preis nicht festgelegt und die Art der Festlegung nicht bestimmt, gilt, dass sich die Parteien mit dem Preis, der üblicherweise zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrags für eine artgleiche Ware unter vergleichbaren Bedingungen gezahlt wird, einverstanden erklärt haben.

(3) Ist der Kaufpreis nach dem Gewicht der Ware zu berechnen, kommt das Taragewicht in Abzug. Diese Regelung findet auch dann Anwendung, wenn für die Erhaltung der Ware ein Schutzmittel, der sich von ihr unterscheidet, verwendet wird.

ZAHLUNGSTERMIN

Art. 327. (neu – AB 83 von 1996) (1) Wenn nicht anderes vereinbart, ist der Käufer verpflichtet, den Preis bei Übergabe der Ware oder der Dokumente, die ihm die Empfangsberechtigung einräumen, zu bezahlen.

(2) Hat sich der Verkäufer verpflichtet, die Ware zum Versand zu bringen, ist er berechtigt, zu verlangen, dass dies nur gegen Zahlung des Preises oder Vorlage eines Zahlungsnachweises geschieht.

(3) (neu – AB 20 von 2013) Hinsichtlich der Zahlungsfristen finden die allgemeinen Vorschriften des einundzwanzigsten Kapitels Anwendung.

ANNAHMEVERZUG

Art. 328. (neu – AB 83 von 1996) (1) Ist der Käufer mit der Annahme der Ware im Verzug, so kann der Verkäufer:

1. sie in Verwahrung hinterlegen;

2. nach vorgängiger Androhung unter Angabe der Zeit und des Orts des Verkaufs oder der Versteigerung die Ware zu Marktpreisen öffentlich versteigern lassen;

3. schnell verderbliche Waren ohne vorgängige Androhung verkaufen.

(2) Die Hinterlegung der Ware in Verwahrung und die Verkäufe nach Abs.1 erfolgen auf Gefahr und Kosten des Käufers.

Abschnitt II

SONDERREGELUNGEN FÜR BESTIMMTE VERKÄUFE

TRANSITVERKAUF

Art.329. (neu – AB 83 von 1996) (1) Die Parteien können vereinbaren, dass der Verkäufer die Ware einem vom Käufer angegebenen Dritten übergibt.

(2) Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer den Versand der Ware an den Dritten anzuzeigen, indem er ihm eine Abschrift der Begleitdokumente der Ware zusendet.

(3) Der Preis kann auch durch den Dritten bezahlt werden.

VERTEILUNG DER IN VERBINDUNG MIT DER WARENÜBERGABE ANFALLENDEN KOSTEN

www.ruskov-law.eu

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Art. 330. (neu – AB 83 von 1996) (1) Soll die Ware an einen Ort, der sich von dem Ort der Übergabe unterscheidet, geliefert werden, sind die Versand- und die Frachtkosten vom Käufer zu tragen.

(2) Wurde die Übergabe frei eines bestimmten, sich vom Abgabeort unterschiedenen Ortes vereinbart, wird angenommen, dass der Verkäufer die Lade- und Frachtkosten übernommen hat.

(3) Die Versand- und Frachtkosten sowie die Verteilung weiterer in Verbindung mit der Vertragserfüllung anfallenden Kosten können unter Bezugnahme auf allgemeine Bedingungen, erarbeitet von internationalen und anderen Einrichtungen und Behörden, bestimmt werden.

VERKAUF MIT ZUSÄTZLICHER SPEZIFIKATION

Art. 331. (neu – AB 83 von 1996) Die Parteien können eine Frist vereinbaren, womit der Käufer den Verkaufsgegenstand näher bestimmt. Ist der Käufer im Verzug, steht es dem Verkäufer frei, die Bestimmung zu treffen oder vom Vertrag zurückzutreten.

VERKAUF MIT REGELMÄSSIGER ERFÜLLUNG

Art. 332. (neu – AB 83 von 1996) Bei Verkäufen mit Erfüllung in regelmäßigen Abständen ist Verkäufer - sofern zwischen den Parteien vereinbart - zur vorzeitigen Leistung berechtigt, indem die Mehrleistung im vorangehenden Zeitraum von der Gesamtpflicht in Abzug gebracht wird.

VERKAUF MIT AUFKAUFVEREINBARUNG

Art. 333. (neu – AB 83 von 1996) Der Verkauf mit Aufkaufvereinbarung bedarf der Schriftform, indem im Vertrag die Frist, in der das Aufkaufrecht ausgeübt werden kann, festzulegen ist. Nach Ablauf dieser Frist erlischt das Aufkaufrecht.

VERKAUF MIT VORAUSZAHLUNG DES PREISES

Art. 334. (neu – AB 83 von 1996) Die Vereinbarung über die Vorauszahlung des Preises bedarf der Schriftform. Übergibt der Verkäufer die Ware nicht, ist er zur Zinsenzahlung ab Zeitpunkt der Leistung des Preises verpflichtet. In diesem Fall gilt der bezahlte Preis als Kautions.

VERKAUF AUF RATENZAHLUNG

Art. 335. (neu – AB 83 von 1996) (1) Der Verkauf auf Ratenzahlung bedarf für seine Wirksamkeit der Schriftform.

(2) Die Nichtleistung von bis zu einem Fünftel des Warenpreises betragenden Raten ist kein Grund für eine Vertragskündigung.

(3) Wird der Kaufvertrag wegen Nichterfüllung vonseiten des Käufers gekündigt, hat der Verkäufer Anspruch auch auf Schadensersatz.

VERKAUF DURCH ÜBERTRAGUNG EINES WERTPAPIERS

Art. 336. (neu – AB 83 von 1996) Bei Verkauf einer Ware durch Übertragung eines Wertpapiers wird der Verkäufer von seiner Pflicht zur Übergabe der Ware befreit, indem er dem Käufer das Wertpapier überträgt. Der Käufer ist verpflichtet, den Preis zum Zeitpunkt und an dem Ort, an dem die Dokumente übergeben werden, zu bezahlen, es sei denn, es ist ein anderes vereinbart worden.

Abschnitt III

VERKAUF DURCH ÖFFENTLICHE VERSTEIGERUNG MIT OFFENEM AUSBIETEN

OFFENKUNDIGKEIT

Art. 337. (neu – AB 83 von 1996) Der Verkäufer hat die Versteigerungsbedingungen durch Bekanntmachung mindestens in einem Tagesblatt bekannt zu geben.

VERBINDLICHKEIT DES GEBOTS

Art. 338. (neu – AB 83 von 1996) Der Mitbieter in der Versteigerung ist an seinem Gebot laut Bedingungen der

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Versteigerung gebunden.

ÜBERTRAGUNG DER WARE

Art. 339. (neu – AB 83 von 1996) Der Auktionator hat die Ware dem Meistbietenden zu übertragen. Der Verkauf gilt mit der Übertragung der Ware als abgeschlossen.

ZAHLUNG

Art. 340. (neu – AB 83 von 1996) Der Käufer ist verpflichtet, den Preis unverzüglich zu leisten, es sei denn, in den Versteigerungsbedingungen ist ein anderes bestimmt. Der Verkäufer kann vom Vertrag zurücktreten, wenn der Käufer dieser Verpflichtung nicht nachgeht.

NICHTIGKEITSERKLÄRUNG DES VERKAUFS

Art. 341. (neu – AB 83 von 1996) Der Verkauf durch Versteigerung infolge von gesetzwidrigen und unsittlichen Handlungen kann auf Aufforderung jedes Betroffenen innerhalb von zehn Tagen ab dem Auftrag für nichtig erklärt werden. Bei Klageerhebung auf Zahlung des Preises kann der Käufer die Nichtigkeitserklärung des Verkaufs durch Einspruch geltend machen.

Dreiundzwanzigstes Kapitel

LEASINGVERTRAG

BEGRIFFSBESTIMMUNG

Art. 342. (neu – AB 83 von 1996) (1) Mit dem Leasingvertrag verpflichtet sich der Leasinggeber, eine Sache gegen Entgelt zur Nutzung zur Verfügung zu stellen.

(2) Mit dem Finanzleasingvertrag verpflichtet sich der Leasinggeber, eine Sache zu Bedingungen, die vom Leasingnehmer zu bestimmen sind, von einem Dritten zu erwerben und sie ihm zur Nutzung gegen Entgelt zu überlassen.

(3) Der Leasingnehmer kann die Sache während der Laufzeit des Vertrags oder nach ihrem Ablauf erwerben.

GEFAHR

Art. 343. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder Beschädigung der Sache bei dem Finanzleasing wird vom Leasingnehmer getragen.

PFLICHTEN DES LEASINGGEBERS

Art. 344. (neu – AB 83 von 1996) (1) Der Leasinggeber hat die Pflichten eines Vermieters nach Art. 230 des Gesetzes über die Schuldverhältnisse und Verträge.

(2) Der Finanzleasinggeber ist verpflichtet, seine Rechte gegenüber dem Dritten zusammen mit der Übertragung der Eigentumsrechte an der Sache zu übertragen.

PFLICHTEN DES LEASINGNEHMERS

Art. 345. (neu – AB 83 von 1996) (1) Der Leasingnehmer hat die Pflichten eines Mieters nach Art. 232 und Art. 233 Abs.2 des Gesetzes über die Schuldverhältnisse und Verträge sowie die Verpflichtung, die Sache nach Ablauf der Laufzeit des Vertrags zurückzugeben.

(2) Die Kosten für die Erhaltung der Sache werden vom Leasingnehmer getragen.

SUBLEASING (Untervermietung)

Art. 346. (neu – AB 83 von 1996) Der Leasingnehmer kann mit der Zustimmung des Leasinggebers die Nutzung der Sache einem Dritten überlassen.

VERWEIS

Art. 347. (neu – AB 83 von 1996) (1) Die Vorschriften dieses Kapitels finden sinngemäß auf das Leasing eines

www.ruskov-law.eu

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Unternehmens Anwendung.

(2) (geänd. – AB 92 von 2007) Auf den Leasingvertrag finden die Vorschriften für den Mietvertrag sinngemäß Anwendung mit Ausnahme des Art. 229 Abs. 3, Art. 231 Abs. 1 und 2, Art. 233 Abs. 1, Art. 235, Art. 236 Abs.1, Art. 237, Art. 238 und Art. 239 des Gesetzes über die Schuldverhältnisse und Verträge.

Vierundzwanzigstes Kapitel

KOMMISSIONSVERTRAG

BEGRIFFSBESTIMMUNG

Art. 348. (neu – AB 83 von 1996) (1) Mit dem Kommissionsvertrag verpflichtet sich der Kommissionär, im Auftrag des Kommittenten in eigenem Namen und für seine Rechnung ein oder mehrere Geschäfte gegen Entgelt zu tätigen.

(2) Die Vorschriften des Auftragsvertrags finden entsprechend auf die Geschäftsverhältnisse zwischen Kommittenten und Kommissionär Anwendung, sofern dieses Kapitel nicht anders bestimmt.

WIRKUNG

Art. 349. (neu – AB 83 von 1996) (1) Die Rechte und Pflichten aus dem Geschäft, das mit einem Dritten in Erfüllung des Auftrags abgeschlossen wurde, entstehen für den Kommissionär, auch wenn er dem Dritten den Kommittenten namhaft gemacht hat.

(2) Die Rechte, die von dem Kommissionär erworben oder ihm von dem Kommittenten gewährt wurden, gelten gegenüber den Gläubigern des Kommissionärs als Rechte des Kommittenten, noch bevor sie ihm übertragen wurden.

(3) Der Kommissionär ist verpflichtet, die übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen und die aus dem Geschäft mit dem Dritten entstandenen Rechte auszuüben.

(4) Der Kommittent kann die Rechte ausüben und gezwungen werden, die gegenüber dem Dritten bestehenden Pflichten erst nach ihrer Übertragung durch den Kommissionär zu erfüllen.

PFLICHTEN DES KOMMISSIONÄRS

Art. 350. (neu – AB 83 von 1996) (1) Der Kommissionär ist verpflichtet, das übernommene Geschäft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns auszuführen.

(2) Schließt der Kommissionär zu vorteilhafteren Bedingungen ab, als sie ihm von dem Kommittenten gesetzt worden sind, so kommt dies dem Kommittenten zustatten.

(3) Wird das Gut aus einem anderen Ort zugesendet, ist der Kommissionär verpflichtet, es bei der Anlieferung zu untersuchen und, ist es in einem beschädigten oder mangelhaften Zustand, für den Beweis des Zustandes zu sorgen und dem Kommittenten unverzüglich Nachricht zu geben.

(4) Treten später Veränderungen an der Ware ein, die dessen Entwertung befürchten lassen, und ist die Einholung der Verfügung des Kommittenten zeitlich nicht möglich oder ist der Kommittent in der Erteilung der Verfügung säumig, kann der Kommissionär den Verkauf des Gutes unter dem ihm gesetzten Preis bewirken, wenn dadurch größere Schäden für ihn abgewendet werden.

(5) Der Kommissionär ist verpflichtet, das Gut, das er vom Kommittenten oder dem Dritten in Verbindung mit der Geschäftsausführung erhalten hat, zu versichern, wenn er vom Kommittenten dazu angewiesen war.

ABWEICHUNGEN VOM AUFTRAG

Art. 351. (neu – AB 83 von 1996) (1) Weicht der Kommissionär vom Auftrag des Kommittenten, darf der Kommittent das Geschäft nicht für seine Rechnung gelten lassen und einen Schadenersatz geltend machen. Diese Regelung findet keine Anwendung, wenn die Abweichung im Interesse des Kommittenten geschehen ist und der Kommissionär nicht in der Lage war, neue Weisungen von ihm einzuholen oder keine Antwort auf seine Anfrage rechtzeitig erhalten hat.

(2) Ein Kommissionär, der zu einem als vom Kommittenten vorgegebenen niedrigen Preis verkauft oder zu einem

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

höheren Preis kauft, hat er ihn unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Weist der Kommittent das Geschäft als nicht für seine Rechnung abgeschlossen nicht unverzüglich zurück, gilt es als genehmigt.

(3) Teilt der Kommissionär mit, dass er den Preisunterschied übernimmt, ist der Kommittent zur Zurückweisung nicht berechtigt.

(4) Der Kommittent ist zur Zurückweisung des Geschäfts auch dann nicht berechtigt, wenn der Kommissionär zur Übernahme des Preisunterschieds nicht bereitwillig ist, sollte der Kommissionär festgestellt haben, dass die Ausführung des Geschäfts zum von dem Kommittenten gesetzten Preise unmöglich war und dass er dadurch von dem Kommittenten einen größeren Schaden abgewendet hat.

BENACHRICHTIGUNG DES KOMMITTENTEN

Art. 352. (neu – AB 83 von 1996) (1) Erfüllt der Dritte seine Pflichten nicht oder wird die Waren, erworben oder befindlich in Verwahrung des Kommissionärs für Rechnung des Kommittenten, durch irgendjemanden Schaden zugefügt, so ist der Kommissionär verpflichtet, den Kommittenten unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen und für den erforderlichen Beweis zu sorgen.

(2) Nach Eingang der Anzeige, dass der Dritte die Erfüllung seiner Pflichten aus dem Ausführungsgeschäft unterlassen hat, hat der Kommittent Anspruch auf die unverzügliche Abtretung der Rechte, die dem Kommissionär gegen den Dritten zustehen.

KREDITGESCHÄFT

Art. 353. (neu – AB 83 von 1996) Der Kommissionär, der Kreditgeschäfte abzuschließen befugt ist, ist dem Kommittenten für die Erfüllung der Pflichten des Dritten verhaftet, wenn er die Kenntnis hatte oder haben sollte, dass der Dritte nicht in der Lage ist, die Zahlung zu leisten.

DELKREDERE

Art. 354. (neu – AB 83 von 1996) Der Kommissionär, der für den Dritten einzustehen hat, ist dem Kommittenten für die Erfüllung als Gemeinschuldner verhaftet und kann eine besondere Vergütung beanspruchen.

RECHENSCHAFTSLEGUNG

Art. 355. (neu – AB 83 von 1996) Der Kommissionär ist verpflichtet, dem Kommittenten über das Geschäft Rechenschaft abzulegen und ihm dasjenige herauszugeben, was er aus dem Ausführungsgeschäft erlangt hat.

PFLICHTEN DES KOMMITTENTEN

Art. 356. (neu – AB 83 von 1996) (1) Der Kommittent ist verpflichtet, von dem Kommissionär dasjenige, was er aus dem Ausführungsgeschäft erlangt hat, zu übernehmen, das für ihn erworbene Gut zu untersuchen und, bei beschädigtem oder mangelhaftem Zustand dem Kommissionär unverzüglich Nachricht zu geben sowie die Pflichten, die der Kommissionär gegen dem Dritten hat, zu übernehmen.

(2) Der Kommittent hat dem Kommissionär Ersatz für die Aufwendungen in Verbindung mit der Auftragserfüllung sowie die vereinbarte Vergütung zu leisten. Wurde keine Vergütung vereinbart, so hat der Kommissionär Anspruch auf die übliche Vergütung.

PFANDRECHT DES KOMMISSIONÄRS

Art. 357. (neu – AB 83 von 1996) Der Kommissionär hat an dem Kommissionsgut, das er für Rechnung des Kommittenten erworben oder das ihm der Kommittent übergeben hat, ein Pfandrecht.

SELBSTEINTRITT

Art. 358. (neu – AB 83 von 1996) (1) Besteht der Gegenstand des Auftrags im Einkauf oder im Verkauf von Waren oder Wertpapieren, die einen Markt- oder Börsenpreis haben, so kann der Kommissionär erklären, dass er dem Kommittenten die Waren oder die Wertpapiere zu diesem Preis persönlich verkauft oder sie von ihm persönlich kauft. In diesem Fall wird die Vergütung zur Hälfte herabgesetzt.

(2) Der Kommissionär gilt als einen Teil aus dem Verkauf, wenn er dem Kommittenten eine Ausführungsanzeige erstattet hat, ohne den Dritten anzugeben.

RÜCKTRITT DES KOMMISSIONÄRS

www.ruskov-law.eu

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Art. 359. (neu – AB 83 von 1996) (1) Ist nicht ein anderes im Vertrag vereinbart, so ist der Kommissionär nicht berechtigt, von der Ausführung des übernommenen Auftrags zurückzutreten, es sei denn, dass der Vertrag wegen Nichterfüllung vonseiten des Kommittenten gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform, wobei der Kommissionsvertrag weitere zwei Wochen ab dem Tag, an dem der Kommittent die Nachricht des Kommissionärs über seinen Rücktritt von der Ausführung des Auftrags erhalten hat, in Kraft bleibt.

(2) Tritt der Kommissionär von der Ausführung des Auftrags wegen Verletzung des Kommissionsvertrags durch den Kommittenten zurück, hat er Anspruch auf Kommissionsvergütung und Ersatz der Aufwendungen.

(3) Der Kommittent, der über den Rücktritt von der Ausführung des Auftrags benachrichtigt wurde, ist verpflichtet, binnen eines Monats ab dem Tag, an dem er die Nachricht erhalten hat, seine Verfügungen über sein bei dem Kommissionär befindliche Gut zu erteilen.

(4) Erteilt der Kommittent in der gesetzten Frist keine Verfügungen über das bei dem Kommissionär befindliche Gut, ist der Kommissionär berechtigt, das Gut für Rechnung des Kommittenten in Verwahrung abzugeben oder sich für seine Ansprüche vor dem Kommittenten zu befriedigen, indem er das bezeichnete Gut zu für den Kommittenten möglichst günstigsten Preisen verkauft.

WIDERRUF DES AUFTRAGS

Art. 360. (neu – AB 83 von 1996) Sollte der Kommittent den Auftrag vollständig oder auch nur teilweise widerrufen, bevor noch der Kommissionär die entsprechenden Geschäfte mit Dritten abgeschlossen hat, ist er verpflichtet, dem Kommissionär die Vergütung zu zahlen und Ersatz für die Aufwendungen in Verbindung mit den von ihm bis zum Zeitpunkt des Widerrufs abgeschlossenen Geschäften zu leisten. In diesem Fall hat der Kommittent die Verpflichtungen nach Art. 359 Abs. 3.

Fünfundzwanzigstes Kapitel

SPEDITIONSVERTRAG

BEGRIFFSBESTIMMUNG

Art. 361. (neu – AB 83 von 1996) (1) Durch den Speditionsvertrag wird der Spediteur verpflichtet, in eigenem Namen und für Rechnung des Versenders einen Frachtvertrag gegen Entgelt abzuschließen.

(2) Auf die in diesem Kapitel unberücksichtigten Angelegenheiten finden die Vorschriften über den Kommissionsvertrag sinngemäß Anwendung.

SPEDITEUR – FRACHTFÜHRER

Art. 362. (neu – AB 83 von 1996) Der Spediteur ist befugt, die Beförderung des Gutes vollständig oder auch nur teilweise selbst auszuführen.

MEHRERE SPEDITEURE

Art. 363. (neu – AB 83 von 1996) Der Spediteur kann sich eines nachfolgenden Spediteurs für die Ausführung der Handlungen nach Art.361 bedienen, und zwar auch ohne dazu von dem Versender ermächtigt zu sein.

MITTEILUNGSPFLICHT

Art. 364. (neu – AB 83 von 1996) (1) Der Versender ist verpflichtet, den Spediteur über die Besonderheiten des zu verfrachtenden Gutes zu benachrichtigen.

(2) Ist die Verpackung des Gutes nicht zur Beförderung geeignet, hat der Spediteur den Versender entsprechend darüber zu benachrichtigen.

BEACHTUNG DER WEISUNGEN DES VERSENDERS

Art. 365. (neu – AB 83 von 1996) (1) Der Spediteur hat den Weisungen des Versenders betreffend Weg, Richtung

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

und Beförderungsweise sowie Auswahl der Frachtführer und der nachfolgenden Spediteure Folge zu leisten.

(2) Weicht der Spediteur von den Weisungen des Versenders ab, so haftet er für die Schäden, sofern er nicht nachweisen kann, dass sie auch unter Befolgung der Weisungen eintreten würden.

VERJÄHRUNG

Art. 366. (neu – AB 83 von 1996) Die Ansprüche gegen den Spediteur aus dem Speditionsvertrag verjähren in einem Jahr.

Sechszwanzigstes Kapitel

FRACHTVERTRAG

BEGRIFFSBESTIMMUNG

Art. 367. (neu – AB 83 von 1996) Mit dem Frachtvertrag verpflichtet sich der Frachtführer, bis zu einem bestimmten Ort eine Person, Gepäck oder ein Gut gegen Entgelt zu befördern.

PFLICHTEN DES FRACHTFÜHRERS

Art. 368. (neu – AB 83 von 1996) (1) Der Frachtführer hat die Beförderung in der bestimmten Frist auszuführen, das Frachtgut von der Übernahme bis zur Übergabe zu verwahren, den Empfänger über die Ankunft des Frachtgutes zu benachrichtigen und es ihm am Bestimmungsort zu übergeben.

(2) Ist kein Ladeschein ausgestellt, so hat der Frachtführer die Weisungen des Absenders über die Rückgabe des Frachtguts oder seine Übergabe an einen Dritten zu befolgen, sollte er das Frachtgut oder den Frachtbrief nicht übergeben haben.

PFLICHTEN DES FRACHTFÜHRERS BEI PERSONENBEFÖRDERUNG

Art. 369. (neu – AB 83 von 1996) Der Frachtführer ist verpflichtet, dem Fahrgast geeignete Bedingungen und Sicherheit je nach der Art des Verkehrsmittels und der Entfernung zu sichern.

PFLICHTEN DES ABSENDERS

Art. 370. (neu – AB 83 von 1996) (1) Der Absender ist verpflichtet, das Frachtgut dem Frachtführer in einem transportfähigen Zustand je nach seiner Art und den besonderen Vorschriften für die einzelnen Frachtgutarten zu übergeben.

(2) Der Absender hat dem Frachtführer mit dem Frachtgut auch die Begleitdokumente, die für die Auslieferung des Frachtguts an den Empfänger erforderlich sind, zu übergeben.

(3) Ist die Verpackung offensichtlich ungenügend, kann der Frachtführer das Frachtgut nur annehmen, wenn der Absender schriftlich erklärt, dass die möglichen Schäden, von ihm getragen werden.

LADESCHEIN

Art.371. (neu – AB 83 von 1996) (1) Der Absender kann für das übergebene Frachtgut von dem Frachtführer die Ausstellung eines Ladescheins, der auch ein Orderladeschein sein kann, verlangen.

(2) Ist ein Ladeschein ausgestellt, ist das Frachtgut dem sich ausgewiesenen Überbringer des Ladescheins zu übergeben.

FRACHTVERGÜTUNGEN

Art. 372. (neu – AB 83 von 1996) (1) Der Absender bezahlt die Vergütung beim Vertragsabschluss, außer vertraglich anders vereinbart.

www.ruskov-law.eu

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

(2) Ist die Vergütung nicht vom Absender bezahlt, ist diese bei Annahme des Frachtguts vom Empfänger zu entrichten.

HAFTUNG FÜR VERLUST UND BESCHÄDIGUNG

Art. 373. (neu – AB 83 von 1996) (1) Der Frachtführer haftet für Verlust, Untergang oder Beschädigung des Gutes, außer der Schaden ist auf eine höhere Gewalt, auf die Beschaffenheit des Gutes oder die offensichtlich ungeeignete Verpackung zurückzuführen, wenn der Absender seine Zustimmung nach den Regelungen von Art. 370 Abs.3 erteilt hat.

(2) Der Frachtführer haftet nach Abs. 1 für den Schaden, die durch Versäumung der Lieferzeit entstanden ist.

(3) Jede Vereinbarung zur Befreiung von der Haftung nach Abs.1 und 2 ist unwirksam.

(4) Wird ein verlorenes Gut, für welches dem Empfänger Schadensersatz geleistet wurde, ausfindig gemacht, hat der Frachtführer, nachdem er die erforderlichen Maßnahmen für seine Verwahrung ergriffen hat, den Empfänger schriftlich darüber zu benachrichtigen. Nimmt der Letztere das Gut an, ist er zur Erstattung des Schadensersatzes verpflichtet. Wird die Annahme verweigert, ist der Frachtführer berechtigt, das Gut für eigene Rechnung zu verkaufen.

(5) Nachdem das Gut angenommen ist, haftet der Frachtführer nur, wenn er spätestens einen Monat nach der Annahme über die Schäden benachrichtigt wurde.

HAFTUNG DER NACHFOLGENDEN FRACHTFÜHRER

Art. 374. (neu – AB 83 von 1996) (1) Führt der Frachtführer die Beförderung gänzlich oder auch nur teilweise mit der Hilfe anderer Frachtführer aus, haftet er für ihre Handlungen bis zur Ablieferung des Gutes an den Empfänger.

(2) Jeder nachfolgende Frachtführer tritt in den Frachtvertrag ein und hat die Rechte der die im Frachtvertrag angegebenen Vormänner auszuüben. Alle beteiligten Frachtführer haften gesamtschuldnerisch.

PFANDRECHT

Art. 375. (neu – AB 83 von 1996) Der Frachtführer hat wegen allen durch den Frachtvertrag begründeten Forderungen ein Pfandrecht an dem Gut. Das Pfandrecht wird vom letzten Frachtführer ausgeübt und besteht bis zur Befriedigung der Rechte aller beteiligten Frachtführer.

HINTERLEGUNGSPFLICHT

Art. 376. (neu – AB 83 von 1996) Ist der Empfänger des Gutes an der angegebenen Anschrift nicht aufzufinden oder verweigert er die Annahme, hat der Frachtführer das Gut aufzubewahren oder sonst in sicherer Weise zu hinterlegen und den Absender unverzüglich hiervon in Kenntnis zu setzen. Handelt es sich um ein schnell verderbliches Gut, finden die Rechte auf Verkauf der Sache wie bei Verzug des Gläubigers Anwendung.

BEFÖRDERUNG VON GEPÄCK

Art. 377. (neu – AB 83 von 1996) Auf die Beförderung vom Gepäck finden die entsprechenden Vorschriften zur Güterbeförderung Anwendung.

VERJÄHRUNG

Art. 378. (neu – AB 83 von 1996) Die Ansprüche aus dem Frachtvertrag verjähren in einem Jahr, wobei die Verjährungsfrist wie folgt zu laufen beginnt:

1. für Güter – ab dem Tag, an dem die dem Empfänger übergeben wurden, und wenn sie nicht abgeliefert worden sind – ab dem Tag, an dem die Anlieferung zu erfolgen hatte;
2. für Reisende – im Todesfalle oder bei Körperverletzung – ab ihrem Eintritt oder ab dem Tag, an dem sie bekannt geworden sind, jedoch spätestens bis zu drei Jahren.

SONDERVORSCHRIFTEN

Art. 379. (neu – AB 83 von 1996) Die besonderen Vorschriften für die einzelnen Beförderungsarten werden in separaten Gesetzen geregelt.

Siebenundzwanzigstes Kapitel

VERSICHERUNGSVERTRAG

(aufgeh. AB 103 von 2005, in Kraft seit dem 01.01.2006)

Abschnitt I

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

BEGRIFFSBESTIMMUNG

Art. 380. (neu – AB 83 von 1996, aufgeh. – AB 103 von 2005, in Kraft seit dem 01.01.2006)

FORM

Art.381. (neu – AB 83 von 1996, aufgeh. – AB 103 von 2005, in Kraft seit dem 01.01.2006)

VORVERTRAGSINFORMATION

Art.381a (neu – AB 83 von 1996, aufgeh. – AB 103 von 2005, in Kraft seit dem 01.01.2006)

ZAHLUNG DER ERSTEN VERSICHERUNGSPRÄMIE

Art.382. (neu – AB 83 von 1996, aufgeh. – AB 103 von 2005, in Kraft seit dem 01.01.2006)

BEKANNTMACHUNGSPFLICHT

Art.383. (neu – AB 83 von 1996, aufgeh. – AB 103 von 2005, in Kraft seit dem 01.01.2006)

BEWUSST UNGENAUE BEKANNTMACHUNG ODER VERSCHWEIGEN EINES UMSTANDS

Art.384. (neu – AB 83 von 1996, aufgeh. – AB 103 von 2005, in Kraft seit dem 01.01.2006)

UNBEWUSST UNGENAUE BEKANNTMACHUNG

Art. 385. (neu – AB 83 von 1996, aufgeh. – AB 103 von 2005, in Kraft seit dem 01.01.2006)

BEKANNTMACHUNG NEU EINGETRETERER UMSTÄNDE

Art. 386. (neu – AB 83 von 1996, aufgeh. – AB 103 von 2005, in Kraft seit dem 01.01.2006)

VERSICHERUNGSPRÄMIE

Art. 387. (neu – AB 83 von 1996, aufgeh. – AB 103 von 2005, in Kraft seit dem 01.01.2006)

ABWENDUNG VON SCHÄDEN

Art. 388. (neu – AB 83 von 1996, aufgeh. – AB 103 von 2005, in Kraft seit dem 01.01.2006)

MITTEILUNGSPFLICHT

Art. 389. (neu – AB 83 von 1996, aufgeh. – AB 103 von 2005, in Kraft seit dem 01.01.2006)

VERSICHERUNGSZAHLUNG

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail: nikolova.mgd@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail: nikolova.mgd@gmail.com

Art. 390. (neu – AB 83 von 1996, aufgeh. – AB 103 von 2005, in Kraft seit dem 01.01.2006)

VERSICHERUNGSINTERESSE

Art. 391. (neu – AB 83 von 1996, aufgeh. – AB 103 von 2005, in Kraft seit dem 01.01.2006)

VERJÄHRUNG

Art. 392. (neu – AB 83 von 1996, aufgeh. – AB 103 von 2005, in Kraft seit dem 01.01.2006)

UNPFÄNDBARKEIT

Art. 393. (neu – AB 83 von 1996, aufgeh. – AB 103 von 2005, in Kraft seit dem 01.01.2006)

Abschnitt II

VERMÖGENSVERSICHERUNG

VERTRAGSGEGENSTAND

Art. 394. (neu – AB 83 von 1996, aufgeh. – AB 103 von 2005, in Kraft seit dem 01.01.2006)

VERTRAGSABSCHLUSS OHNE VOLLMACHT

Art. 395. (neu – AB 83 von 1996, aufgeh. – AB 103 von 2005, in Kraft seit dem 01.01.2006)

VERSICHERUNGSBETRAG

Art. 396. (neu – AB 83 von 1996, aufgeh. – AB 103 von 2005, in Kraft seit dem 01.01.2006)

ÜBERVERSICHERUNG

Art. 397. (neu – AB 83 von 1996, aufgeh. – AB 103 von 2005, in Kraft seit dem 01.01.2006)

UNTERVERSICHERUNG

Art. 398. (neu – AB 83 von 1996, aufgeh. – AB 103 von 2005, in Kraft seit dem 01.01.2006)

VERSICHERUNGSENTSCHÄDIGUNG

Art. 399. (neu – AB 83 von 1996, aufgeh. – AB 103 von 2005, in Kraft seit dem 01.01.2006)

TEILWEISER UNTERGANG

Art. 400. (neu – AB 83 von 1996, aufgeh. – AB 103 von 2005, in Kraft seit dem 01.01.2006)

ÜBERTRAGUNG DES VERSICHERTEN VERMÖGENS

Art. 401. (neu – AB 83 von 1996, aufgeh. – AB 103 von 2005, in Kraft seit dem 01.01.2006)

TRETEN IN DIE RECHTE DES VERSICHERUNGSNEHMERS

Art. 402. (neu – AB 83 von 1996, aufgeh. – AB 103 von 2005, in Kraft seit dem 01.01.2006)

FRACHTVERSICHERUNG

Art. 403. (neu – AB 83 von 1996, aufgeh. – AB 103 von 2005, in Kraft seit dem 01.01.2006)

ABONNEMENTVERSICHERUNG

Art. 404. (neu – AB 83 von 1996, aufgeh. – AB 103 von 2005, in Kraft seit dem 01.01.2006)

Abschnitt III

HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail: nikolova.mgd@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail: nikolova.mgd@gmail.com

BEGRIFFSBESTIMMUNG

Art. 405. (neu – AB 83 von 1996, aufgeh. – AB 103 von 2005, in Kraft seit dem 01.01.2006)

MITTEILUNG

Art. 406 (neu – AB 83 von 1996, aufgeh. – AB 103 von 2005, in Kraft seit dem 01.01.2006)

DIREKTANSPRUCH

Art. 407. (neu – AB 83 von 1996, aufgeh. – AB 103 von 2005, in Kraft seit dem 01.01.2006)

VEREINBARUNG

Art. 408. (neu – AB 83 von 1996, aufgeh. – AB 103 von 2005, in Kraft seit dem 01.01.2006)

RECHT DES VERSICHERUNGSNEHMERS

Art. 409. (neu – AB 83 von 1996, aufgeh. – AB 103 von 2005, in Kraft seit dem 01.01.2006)

Abschnitt IV

LEBENS- UND UNFALLVERSICHERUNG

VERTRAGSGEGENSTAND

Art. 410. (neu – AB 83 von 1996, aufgeh. – AB 103 von 2005, in Kraft seit dem 01.01.2006)

VERSICHERUNGSBETRAG

Art. 411. (neu – AB 83 von 1996, aufgeh. – AB 103 von 2005, in Kraft seit dem 01.01.2006)

LEBENSVERSICHERUNG EINES DRITTEN

Art. 412. (neu – AB 83 von 1996, aufgeh. – AB 103 von 2005, in Kraft seit dem 01.01.2006)

GEGENVERSICHERUNGEN

Art. 413. (neu – AB 83 von 1996, aufgeh. – AB 103 von 2005, in Kraft seit dem 01.01.2006)

LEBENS- UND UNFALLVERSICHERUNG ZUGUNSTEN EINES DRITTEN

Art. 414. (neu – AB 83 von 1996, aufgeh. – AB 103 von 2005, in Kraft seit dem 01.01.2006)

RECHT DES BEGÜNSTIGTEN DRITTEN

Art. 415. (neu – AB 83 von 1996, aufgeh. – AB 103 von 2005, in Kraft seit dem 01.01.2006)

AUSGESCHLOSSENE GEFAHREN

Art. 416. (neu – AB 83 von 1996, aufgeh. – AB 103 von 2005, in Kraft seit dem 01.01.2006)

PRÄMIENZAHLUNG

Art. 417. (neu – AB 83 von 1996, aufgeh. – AB 103 von 2005, in Kraft seit dem 01.01.2006)

RECHT AUF EINLÖSUNG

Art. 418. (neu – AB 83 von 1996, aufgeh. – AB 103 von 2005, in Kraft seit dem 01.01.2006)

Achtundzwanzigstes Kapitel

KONTOKORRENTVERTRAG

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

INHALT

Art. 419. (neu – AB 83 von 1996) (1) Mit dem Kontokorrentvertrag können zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kaufmann ist, vereinbaren, die Ansprüche und die Leistungen, die aus ihrer Geschäftsverbindung entspringen, in einer Rechnung zu stellen, die in regelmäßigen Zeitabschnitten abgeschlossen wird. Die Partei, der bei dem Rechnungsabschluss ein Überschuss gebührt, kann von dem Tage des Abschlusses an Zinsen von dem Überschüsse verlangen, auch soweit in der Rechnung Zinsen enthalten sind.

(2) Sofern die Parteien nicht anders vereinbaren erfolgt der Rechnungsabschluss zum Kalenderjahresende und ist von den Parteien schriftlich zu bestätigen. Ist die Willensäußerung einer Partei unwirksam, kann der Anspruch innerhalb eines Jahres ab ihrer Erklärung geltend gemacht werden.

(3) Ist nicht ein anderes bestimmt, kann der Kontokorrentvertrag mit einer Kündigungsfrist von einem Monat auch vor Rechnungsabschluss mit der Wirkung gekündigt werden, dass derjenige, dem nach der Rechnung ein Überschuss gebührt, dessen Zahlung beanspruchen kann.

Neunundzwanzigstes Kapitel

BANKGESCHÄFTE

Abschnitt I

DEPOSITENVERTRAG

EINFACHES DEPOSITUM

Art. 420. (neu – AB 83 von 1996) (1) Mit dem Depositenvertrag verpflichtet sich die Bank, die bei ihr hinterlegten Gelder, Wertpapiere oder andere bewegliche Sachen gegen Entgelt zu verwahren.

(2) Der Deponent kann jederzeit die Rückgabe einer hinterlegten Sache verlangen, auch wenn die Hinterlegung für eine bestimmte Dauer vereinbart ist. In diesem Fall schuldet der Deponent eine Vergütung nur für die Zeit, während derer die Sache verwahrt wurde, jedoch ist er zur Begleichung der Auslagen, die die Bank im Hinblick auf die vereinbarte Dauer des Depositums gemacht hat, verpflichtet.

GELDEINLAGE

Art. 421. (neu – AB 83 von 1996) (1) Bei der Geldeinlage schuldet die Bank dem Anleger den Geldbetrag in denselben Währung und Ausmaß sowie die vereinbarten Zinsen.

(2) Bei vorfristigem Abheben von Beträgen aus den Termineinlagen zahlt die Bank Zinsen wie bei Sichteinlagen, sofern nichts anderes vereinbart ist.

DOKUMENTE FÜR DAS DEPOSITUM

Art. 422. (neu – AB 83 von 1996) (1) Bei der Geldeinlage hat die Bank dem Anleger ein Dokument über die gemachten Einlagen und erfolgten Zahlungen auszustellen.

www.ruskov-law.eu

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

(2) Bei Differenzen zwischen den Angaben in den Bankunterlagen und im dem Anleger ausgestellten Dokument wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet, dass die im ausgestellten Dokument enthaltenen Angaben richtig sind.

(3) Bei Verlust, Vernichtung oder Entwendung des für das Depositum ausgestellten Dokuments hat der Anleger die Bank unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen. Die Bank übernimmt keine Haftung, wenn sie einen Betrag vor Erhalt der Anzeige einer Person gutgläubig ausgezahlt hat, die aufgrund eindeutiger Umstände ermächtigt zu sein scheint, den Betrag entgegenzunehmen.

BEVOLLMÄCHTIGUNG

Art. 423. (neu – AB 83 von 1996) Ein Bevollmächtigter kann von einer Geldeinlage Beträge nur abheben, wenn die Vollmacht notariell beglaubigt unterschrieben ist.

VERWALTUNG VON WERTPAPIEREN

Art. 424. (neu – AB 83 von 1996) Die Bank kann sich verpflichten, die eingelegten Wertpapiere zu verwalten, indem sie die Rechte aus ihnen ausübt, sofern nichts anderes vereinbart ist.

EINLAGE UNTER VORBEHALT UND ZUGUNSTEN EINES DRITTEN

Art. 425. (neu – AB 83 von 1996) Wird bei Bankeinlagen unter Vorbehalt oder zugunsten eines Dritten die Bedingung nicht erfüllt oder verstirbt der Dritte, werden die eingelegten Gelder, Wertpapiere oder beweglichen Sachen dem Anleger zurückerstattet.

Abschnitt II

GIROKONTOVERTRAG

(Aufgeh. – AB 23 von 2009, in Kraft seit dem 01.11.2009)

BEGRIFFSBESTIMMUNG UND FORM

Art. 426. (neu – AB 83 von 1996, aufgeh. – AB 23 von 2009, in Kraft seit dem 01.11.2009)

ENTGELT, SPESEN UND ZINSEN

Art. 427. (neu – AB 83 von 1996, aufgeh. – AB 23 von 2009, in Kraft seit dem 01.11.2009)

BENACHRICHTIGUNG

Art. 428. (neu – AB 83 von 1996, aufgeh. – AB 23 von 2009, in Kraft seit dem 01.11.2009)

Anwendung weiterer Vorschriften

Art. 429. (neu – AB 83 von 1996, aufgeh. – AB 23 von 2009, in Kraft seit dem 01.11.2009)

Abschnitt III

BANKKREDITVERTRAG

BEGRIFFSBESTIMMUNG UND FORM

Art. 430. (neu – AB 83 von 1996) (1) Mit dem Vertrag über ein Bankkredit verpflichtet sich die Bank, dem Kreditnehmer einen Geldbetrag für einen bestimmten Zweck und zu vereinbarten Konditionen und Fristen zu gewähren und der Kreditnehmer verpflichtet sich, den Betrag in Übereinstimmung mit der getroffenen Vereinbarung zu verwenden und ihn nach Ablauf der bestimmten Frist zurückzuzahlen.

(2) Der Kreditnehmer hat die mit der Bank vereinbarten Zinsen auf das Kredit zu zahlen.

(3) Für seine Wirksamkeit bedarf der Bankkreditvertrag der Schriftform.

ERFORDERLICHE AUSKÜNFTE

Art. 431. (neu – AB 83 von 1996) Der Kreditnehmer hat der Bank die in Verbindung mit dem Abschluss und der Ausführung des Vertrags erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

www.ruskov-law.eu

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

VORFRISTIGE FÄLLIGKEIT

Art.432. (neu – AB 83 von 1996) (1) Die Bank kann die vorfristige Rückzahlung des Kredits in den laut Vertrag vorgesehenen Fällen verlangen wie auch dann, wenn:

1. das Kredit nicht zweckmäßig verwendet wird;
2. der Kreditnehmer falsche Auskünfte gegeben hat;
3. sich die Sicherheit als unzureichend erweist und nach Aufforderung der Kreditnehmer sie nicht auffüllt;
4. der Kreditnehmer andere von der Bank aufgenommene Kredite wegen Verschlechterung seiner finanziellen Lage nicht zurückzahlt.

(2) Im Fällen nach Abs.1 Nr. 4 hat die Bank eine angemessene Frist einzuräumen, bevor sie ihren Anspruch auf vorfristige Rückzahlung des Kreditbetrags geltend macht.

Abschnitt IV KREDITBRIEF

(aufgeh. – AB 59 von 2006, in Kraft seit dem 01.01.2007)

BEGRIFFSBESTIMMUNG

Art. 433. (neu – AB 83 von 1996, aufgeh – AB 59 von 2006, in Kraft seit dem 01.01.2007)

RECHTE UND PFLICHTEN

Art. 434. (neu – AB 83 von 1996, aufgeh – AB 59 von 2006, in Kraft seit dem 01.01.2007)

Abschnitt V AKKREDITIV

BEGRIFFSBESTIMMUNG UND FORM

Art. 435. (neu – AB 83 von 1996) (1) Das Akkreditiv ist eine einseitige schriftlich verfasste Äußerung einer Bank, mit der sie sich verpflichtet, den Akkreditivbetrag der im Akkreditiv angegebenen Person auszuzahlen, wenn sie bei der Bank die im Akkreditiv beschriebenen Dokumente innerhalb der darin festgelegten Frist vorlegt und die übrigen Akkreditivbedingungen erfüllt. Das Akkreditiv tritt in Kraft nach Benachrichtigung der Person.

(2) Die Bank kann eine andere Bank damit beauftragen, die Dokumente entgegenzunehmen, das Vorliegen der übrigen Bedingungen aus dem Akkreditiv zu prüfen und den Betrag auszuzahlen.

(3) Die Prüfung der Unterlagen wird durch einen Außenstehenden vorgenommen.

(4) Für die Zahlung des Betrags aus dem Akkreditiv sind lediglich die darin angegebenen Bedingungen von Bedeutung.

(5) Mit Ablauf der Frist wird das Akkreditiv entkräftet.

UNWIDERRUFLICHKEIT DES AKKREDITIVS

Art. 436. (neu – AB 83 von 1996) Folgt aus dem Akkreditiv nichts anderes, gilt es als unwiderruflich und kann nur mit der Zustimmung des Dritten widerrufen oder geändert werden.

WIDERRUFLICHES AKKREDITIV

Art. 437. (neu – AB 83 von 1996) Das widerrufliche Akkreditiv kann von der Bank einseitig widerrufen werden, solange es nicht erfüllt ist.

TEILBARKEIT UND NICHTÜBERTRAGBARKEIT DES AKKREDITIVS

Art. 438. (neu – AB 83 von 1996) Folgt aus dem Akkreditiv nichts anderes, gilt es als teilbar und nicht übertragbar.

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

BESTÄTIGTES AKKREDITIV

Art. 439. (neu – AB 83 von 1996) Wird ein unwiderrufliches Akkreditiv von einer anderen Bank bestätigt, verpflichtet sie sich, den Betrag aus dem Akkreditiv selbstständig und direkt auszuzahlen.

AUFTRAGSVERTRAG UND AKKREDITIV

Art. 440. Auf die Beziehungen zwischen dem Auftraggeber und der Bank, die das Akkreditiv eröffnet hat, sowie zwischen den Banken aus dem Akkreditiv finden die Vorschriften über den Auftragsvertrag Anwendung.

ENTGELT

Art.441. (neu – AB 83 von 1996) Der Auftraggeber hat der Bank Entgelt zu zahlen.

Abschnitt VI BANKGARANTIE

BEGRIFFSBESTIMMUNG UND FORM

Art. 442. (neu – AB 83 von 1996) Mit der Bankgarantie verpflichtet sich die Bank schriftlich, der darin angegebenen Person einen bestimmten Geldbetrag unter Beachtung der festgelegten Bedingungen auszuzahlen.

Abschnitt VII BANKINKASSO. DOKUMENTENINKASSO

BEGRIFFSBESTIMMUNG DES BANKINKASSOS

Art. 443. (neu – AB 83 von 1996) Mit dem Bankinkassovertrag verpflichtet sich die Bank, im Auftrag des Auftraggebers seine Geldforderung einzuziehen oder eine andere Inkassohandlung gegen Entgelt auszuführen.

BEGRIFFSBESTIMMUNG DES DOKUMENTENINKASSOS

Art. 444. (neu – AB 83 von 1996) Mit dem Dokumenteninkassovertrag verpflichtet sich die Bank, im Auftrag des Auftraggebers einem Dritten Dokumente gegen Entgelt zu übergeben, die ein Recht auf Verfügung über Waren oder andere Dokumente gegen Zahlung eines Betrags gewähren, den sich die Bank einzutreiben verpflichtet, oder gegen Ausführung anderer Inkassohandlungen.

RECHTE UND PFLICHTEN

Art. 445. (neu – AB 83 von 1996) (1) Der Auftraggeber hat der Bank die vereinbarten Spesen zu zahlen.

(2) Bei Ausführung des Bankinkassos und des Dokumenteninkassos haftet die Bank lediglich für die ungenaue Erfüllung der erteilten Anweisungen. Sie hat nicht die Verpflichtung, die Form und die Ordnungsmäßigkeit der Dokumente zu prüfen.

(3) Bezieht die Bank die Leistungen einer anderen Bank, um den Auftrag des Auftraggebers auszuführen, so trägt der Auftraggeber die Kosten.

SUBSIDIARISCH ANWENDBARE BESTIMMUNGEN

Art. 446. (neu – AB 83 von 1996) Entspringt den Umständen nicht ein anderes, finden auf das Bankinkasso und das Dokumenteninkasso die Vorschriften über den Auftragsvertrag entsprechende Anwendung.

SONDERBESTIMMUNG

Art. 447. (neu – AB 83 von 1996) Die Verträge über Bankinkasso und Dokumenteninkasso werden durch den Tod des Auftraggebers nicht aufgelöst.

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgdl@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgdl@gmail.com

Abschnitt VIII

BANKÜBERWEISUNG

(aufgeh. – AB 23 von 2009, in Kraft vom 01.11.2009)

BEGRIFFSBESTIMMUNG

Art. 448. (neu – AB 83 von 1996, aufgeh. – AB 23 von 2009, in Kraft vom 01.11.2009)

AUSFÜHRUNG

Art. 449. (neu – AB 83 von 1996, aufgeh. – AB 23 von 2009, in Kraft vom 01.11.2009)

PFLICHT ZUR ZAHLUNG VON ENTGELT UND SPESEN

Art. 450. (neu – AB 83 von 1996, aufgeh. – AB 23 von 2009, in Kraft vom 01.11.2009)

Abschnitt IX

VERTRAG ÜBER BANKSCHLIEßFACH

(aufgeh. – AB 59 von 2006, in Kraft seit dem 01.01.2007)

BEGRIFFSBESTIMMUNG

Art. 451. (neu – AB 83 von 1996, aufgeh. – AB 59 von 2006, in Kraft seit dem 01.01.2007)

VERBOTENE GEGENSTÄNDE

Art. 452. (neu – AB 83 von 1996, aufgeh. – AB 59 von 2006, in Kraft seit dem 01.01.2007)

RECHTE DER BANK BEI NICHTZAHLUNG

Art. 453. (neu – AB 83 von 1996, aufgeh. – AB 59 von 2006, in Kraft seit dem 01.01.2007)

HAFTUNG BEI HÖHERER GEWALT

Art. 454. (neu – AB 83 von 1996, aufgeh. – AB 59 von 2006, in Kraft seit dem 01.01.2007)

Dreißigstes Kapitel

WECHSEL

Abschnitt I

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

BESTANDTEILE

Art. 455. (neu – AB 83 von 1996) Der Wechsel enthält:

1. Wechselklausel – das Wort „Wechsel“ muss in der Sprache des Wechsels genannt werden;
2. die unbedingte Anweisung, eine bestimmte Summe zu zahlen;
3. Name der Person, die zahlen soll (Bezogener);
4. Verfallszeit;
5. Zahlungsort;
6. den Namen dessen, an den oder an dessen Order gezahlt werden soll (Wechselempfänger);
7. die Angabe des Tages und des Ortes der Ausstellung;
8. die Unterschrift des Ausstellers.

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

UNVOLLSTÄNDIGE WECHSELANGABEN

Art. 456. (neu – AB 83 von 1996) (1) Eine Urkunde, der einer der im Art. 455 bezeichneten Bestandteile fehlt, gilt nicht als Wechsel, vorbehaltlich der in den folgenden Absätzen bezeichneten Fälle.

(2) Ein Wechsel ohne Angabe der Verfallzeit gilt als Sichtwechsel.

(3) Mangels einer besonderen Angabe gilt der beim Namen des Bezogenen angegebene Ort als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Bezogenen.

(4) Ein Wechsel ohne Angabe des Ausstellungsortes gilt als ausgestellt an dem Orte, der beim Namen des Ausstellers angegeben ist.

WECHSEL AN DIE EIGENE ORDER DES AUSSTELLERS UND AUF DEN AUSSTELLER SELBST

Art. 457. (neu – AB 83 von 1996) Der Wechsel kann an die eigene Order des Ausstellers lauten sowie auf den Aussteller selbst gezogen werden.

ZAHLUNGSORT

Art. 458. (neu – AB 83 von 1996) (1) Der Wechsel kann bei einem Dritten, am Wohnort des Bezogenen oder an einem anderen Ort, zahlbar gestellt werden.

(2) Unterscheidet sich der vom Aussteller im Wechsel angegebene Zahlungsort von dem Wohnort des Bezogenen, ohne dass ein Dritter, bei dem die Zahlung zu erfolgen hat, angegeben wurde, so kann der Bezogene ihn bei der Annahme bestimmen. Sofern nichts anderes vereinbart ist, hat sich der Bezogene verpflichtet, die Zahlung an dem im Wechsel angegebenen Zahlungsort persönlich zu leisten.

(3) Ist der Wechsel an dem Wohnort des Bezogenen zahlbar gestellt worden, so kann er bei der Annahme eine Adresse in demselben Ort, an dem die Zahlung zu erfolgen hat, angeben.

VERZINSUNG

Art. 459. (neu – AB 83 von 1996) (1) In einem Wechsel, der auf Sicht oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lautet, kann der Aussteller bestimmen, dass die Wechselsumme zu verzinsen ist. Bei jedem anderen Wechsel gilt der Zinsvermerk als nicht geschrieben.

(2) Der Zinsfuß ist im Wechsel anzugeben.

(3) Die Zinsen laufen vom Tag der Ausstellung des Wechsels, sofern nicht ein anderer Tag bestimmt ist.

ABWEICHUNGEN DER WECHSELSUMME

Art. 460. (neu – AB 83 von 1996) (1) Ist die Wechselsumme in Worten und in Ziffern angegeben, so gilt bei Abweichungen die in Worten angegebene Summe.

(2) Ist die Wechselsumme mehrmals in Worten oder mehrmals in Ziffern angegeben, so gilt bei Abweichungen die geringste Summe.

WIRKSAMKEIT DER UNTERSCHRIFTEN

Art. 461. (neu – AB 83 von 1996) Trägt der Wechsel Unterschriften von Personen, die eine Wechselverbindlichkeit nicht eingehen können, gefälschte Unterschriften, Unterschriften erdichteter Personen oder Unterschriften, die aus irgendeinem anderen Grunde für die Personen, die unterschrieben haben oder mit deren Namen unterschrieben worden ist, keine Verbindlichkeit begründen, so hat dies auf die Gültigkeit der übrigen Unterschriften keinen Einfluss.

UNTERSCHRIFT OHNE VERTRETUNGSBEFUGNIS

Art. 462. (neu – AB 83 von 1996) Wer auf einen Wechsel seine Unterschrift als Vertreter eines anderen setzt, ohne hierzu ermächtigt zu sein, haftet selbst wechselfähig und hat, wenn er den Wechsel einlöst, dieselben Rechte, die der angeblich Vertretene haben würde.

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgdl@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgdl@gmail.com

AUSSTELLERHAFTUNG

Art. 463. (neu – AB 83 von 1996) (1) Der Aussteller haftet für die Annahme und die Zahlung des Wechsels.

(2) Er kann die Haftung für die Annahme aber nicht die Haftung für die Zahlung ausschließen.

BLANKOWECHSEL

Art. 464. (neu – AB 83 von 1996) Wenn ein Wechsel, der bei der Begebung unvollständig war, den getroffenen Vereinbarungen zuwider ausgefüllt worden ist, so kann die Nichterfüllung dieser Vereinbarungen dem Inhaber nicht entgegengesetzt werden, es sei denn, dass er den Wechsel in bösem Glauben erworben hat oder ihm beim Erwerb eine grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

EINWENDUNGEN DER WECHSELVERPFLICHTETEN

Art. 465. (neu – AB 83 von 1996) Wer aus dem Wechsel in Anspruch genommen wird, kann dem Inhaber keine Einwendungen entgegensetzen, die sich auf seine unmittelbaren Beziehungen zu dem Aussteller oder zu einem früheren Inhaber gründen, es sei denn, dass der Inhaber den Wechsel in bösem Glauben erworben hat.

Abschnitt II

INDOSSAMENT

WECHSELÜBERTRAGUNG

Art. 466. (neu – AB 83 von 1996) (1) Jeder Wechsel kann durch Indossament übertragen werden, auch wenn er nicht ausdrücklich an Order lautet.

(2) Hat der Aussteller in den Wechsel die Worte “nicht an Order” oder einen gleichlautenden Vermerk aufgenommen, so kann der Wechsel nur in der Form und mit den Wirkungen einer gewöhnlichen Abtretung übertragen werden.

(3) Das Indossament kann auch auf den Bezogenen, auf den Aussteller oder auf jeden anderen Wechselverpflichteten lauten. Diese Personen können den Wechsel weiter indossieren.

ERFORDERNISSE

Art. 467. (neu – AB 83 von 1996) (1) Das Indossament muss unbedingt sein.

(2) Ein Teilindossament ist nichtig.

(3) Ein Indossament an den Inhaber gilt als Blankoindossament.

FORM

Art. 468. (neu – AB 83 von 1996) (1) Das Indossament muss auf den Wechsel oder auf ein mit dem Wechsel verbundenes Blatt (Anhang) gesetzt werden. Es muss von dem Indossanten unterschrieben werden.

(2) Das Indossament braucht den Indossatar nicht zu bezeichnen und kann selbst in der bloßen Unterschrift des Indossanten bestehen (Blankoindossament). In diesem letzteren Fall muss das Indossament, um gültig zu sein, auf die Rückseite des Wechsels oder auf den Anhang gesetzt werden.

ÜBERTRAGUNGSWIRKUNG

Art. 469. (neu – AB 83 von 1996) (1) Das Indossament überträgt alle Rechte aus dem Wechsel.

(2) Ist es ein Blankoindossament, so kann der Inhaber:

1. das Indossament mit seinem Namen oder mit dem Namen eines anderen ausfüllen;
2. den Wechsel durch ein Blankoindossament indossieren;
3. den Wechsel weiterbegeben, ohne das Blankoindossament auszufüllen und ohne ihn zu indossieren.

HAFTUNG DES INDOSSANTEN

Art. 470. (neu – AB 83 von 1996) (1) Der Indossant haftet mangels eines entgegenstehenden Vermerkes für die Annahme und die Zahlung.

(2) Er kann untersagen, dass der Wechsel weiter indossiert wird. In diesem Fall haftet er denen nicht, an die der Wechsel weiter indossiert wird.

WECHSELINHABER

Art. 471. (neu – AB 83 von 1996) (1) Wer den Wechsel in den Händen hat, gilt als rechtmäßiger Inhaber, sofern er sein Recht durch eine ununterbrochene Reihe von Indossamenten nachweist, und zwar auch dann, wenn das Letzte ein Blankoindossament ist. Ausgestrichene Indossamente gelten hierbei als nicht geschrieben. Folgt auf ein Blankoindossament ein weiteres Indossament, so wird angenommen, dass der Aussteller dieses Indossaments den Wechsel durch das Blankoindossament erworben hat.

(2) Ist der Wechsel einem früheren Inhaber irgendwie abhandengekommen, so ist der neue Inhaber, der sein Recht nach den Vorschriften des Abs.1 nachweist, zur Herausgabe des Wechsels nicht verpflichtet, es sei denn, dass er ihn in bösem Glauben erworben hat oder ihm beim Erwerb eine grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

VOLLMACHT-INDOSSAMENT

Art. 472. (neu – AB 83 von 1996) (1) Enthält das Indossament den Vermerk "Wert zur Einziehung", "zum Inkasso", "in Prokura" oder einen anderen nur eine Bevollmächtigung ausdrückenden Vermerk, so kann der Inhaber alle Rechte aus dem Wechsel geltend machen; aber er kann ihn nur durch ein weiteres Vollmacht-Indossament übertragen. Die Wechselverpflichteten können in diesem Fall dem Inhaber nur solche Einwendungen entgegenzusetzen, die ihnen gegen den Indossanten zustehen.

(2) Die in dem Vollmacht-Indossament enthaltene Vollmacht erlischt weder mit dem Tod noch mit der Entmündigung des Vollmachtgebers.

PFANDINDOSSAMENT

Art. 473. (1) (neu – AB 83 von 1996) Enthält das Indossament den Vermerk "Wert zur Sicherheit", "Wert zum Pfande" oder einen anderen eine Verpfändung ausdrückenden Vermerk, so kann der Inhaber alle Rechte aus dem Wechsel geltend machen; ein von ihm ausgestelltes Indossament hat aber die Wirkung eines Vollmacht-Indossaments.

(2) Die Wechselverpflichteten können dem Inhaber keine Einwendungen entgegenzusetzen, die sich auf ihre unmittelbaren Beziehungen zu dem Indossanten gründen, es sei denn, dass der Inhaber den Wechsel in bösem Glauben erworben hat.

INDOSSAMENT NACH VERFALL ODER PROTEST

Art. 474. (neu – AB 83 von 1996) (1) Ein Indossament nach Verfall hat dieselben Wirkungen wie ein Indossament vor Verfall. Ist jedoch der Wechsel erst nach Erhebung des Protestes mangels Zahlung oder nach Ablauf der hierfür bestimmten Frist indossiert worden, so hat das Indossament nur die Wirkungen einer gewöhnlichen Abtretung.

(2) Bis zum Beweis des Gegenteils wird vermutet, dass ein nicht datiertes Indossament vor Ablauf der für die Erhebung des Protestes bestimmten Frist auf den Wechsel gesetzt worden ist.

Abschnitt III ANNAHME

VORLEGUNG ZUR ANNAHME

Art. 475. (neu – AB 83 von 1996) Der Wechsel kann von dem Inhaber oder Indossanten bis zum Verfall dem Bezogenen an seinem Wohnort zur Annahme vorgelegt werden.

VORLAGEPFLICHT ODER -VERBOT

Art. 476. (neu – AB 83 von 1996) (1) Der Aussteller kann in jedem Wechsel vorschreiben, dass der Wechsel zur Annahme vorgelegt werden muss sowie eine Frist dafür festlegen. Er kann auch vorschreiben, dass der Wechsel nicht vor einem bestimmten Tag zur Annahme vorgelegt werden darf.

(2) Der Aussteller kann im Wechsel die Vorlegung zur Annahme untersagen, wenn es sich nicht um einen Wechsel handelt, der bei einem Dritten oder an einem von dem Wohnort des Bezogenen verschiedenen Ort zahlbar ist oder der auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lautet.

(3) Jeder Indossant kann, wenn nicht der Aussteller die Vorlegung zur Annahme untersagt hat, mit oder ohne

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Bestimmung einer Frist vorschreiben, dass der Wechsel zur Annahme vorgelegt werden muss.

VORLEGUNGSFRIST

Art. 477. (neu – AB 83 von 1996) (1) Wechsel, die auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten, müssen binnen einem Jahr nach dem Tag der Ausstellung zur Annahme vorgelegt werden.

(2) Die Indossanten können die Vorlegungsfristen nach Abs.1 kürzen.

NOCHMALIGE VORLEGUNG

Art. 478. (neu – AB 83 von 1996) (1) Der Bezogene kann verlangen, dass ihm der Wechsel am Tag nach der ersten Vorlegung nochmals vorgelegt wird. Die Beteiligten können sich darauf, dass diesem Verlangen nicht entsprochen worden ist, nur berufen, wenn das Verlangen im Protest vermerkt ist.

(2) Der Inhaber ist nicht verpflichtet, dem Bezogenen den zur Annahme vorgelegten Wechsel zu übergeben.

ANNAHMEERKLÄRUNG

Art. 479. (neu – AB 83 von 1996) (1) Die Annahmeerklärung wird auf den Wechsel gesetzt. Sie wird durch das Wort "angenommen" oder ein gleichbedeutendes Wort ausgedrückt; sie ist vom Bezogenen zu unterschreiben. Die bloße Unterschrift des Bezogenen auf der Vorderseite des Wechsels gilt als Annahme.

(2) Lautet der Wechsel auf eine bestimmte Zeit nach Sicht oder ist er infolge eines besonderen Vermerks innerhalb einer bestimmten Frist zur Annahme vorzulegen, so muss die Annahmeerklärung den Tag bezeichnen, an dem sie erfolgt ist, sofern der Inhaber die Angabe des Tages der Vorlegung nicht verlangt. Ist kein Tag angegeben, muss der Inhaber, um seine Rückgriffsrechte gegen die Indossanten und den Aussteller zu wahren, diese Unterlassung rechtzeitig durch einen Protest feststellen lassen.

BEDINGUNGSLOSIGKEIT DER ANNAHME

Art. 480. (neu – AB 83 von 1996) (1) Die Annahme muss unbedingt sein.

(2) Der Bezogene kann die Annahme auf einen Teil der Wechselsumme beschränken.

(3) Alle Änderungen in den Bestandteilen des Wechsels bei der Annahme gelten als Verweigerung der Annahme, doch der Bezogene haftet nach dem Inhalt seiner Annahmeerklärung.

WIRKUNG DER ANNAHME

Art. 481. (neu – AB 83 von 1996) (1) Der Bezogene wird durch die Annahme verpflichtet, den Wechsel bei Verfall zu bezahlen.

(2) Mangels Zahlung hat der Inhaber, auch wenn er der Aussteller ist, gegen den Annehmer einen unmittelbaren Anspruch aus dem Wechsel nach Art. 505 und Art. 506.

WIDERRUF DER ANNAHME

Art. 482. (neu – AB 83 von 1996) (1) Hat der Bezogene die auf den Wechsel gesetzte Annahmeerklärung vor der Rückgabe des Wechsels gestrichen, so gilt die Annahme als verweigert. Bis zum Beweis des Gegenteils wird vermutet, dass die Streichung vor der Rückgabe des Wechsels erfolgt ist.

(2) Hat der Bezogene jedoch dem Inhaber oder einer Person, deren Unterschrift sich auf dem Wechsel befindet, die Annahme schriftlich mitgeteilt, so haftet er diesen gegenüber nach dem Inhalt seiner Annahmeerklärung.

Abschnitt IV WECHSELBÜRGSCHAFT

BEGRIFFSBESTIMMUNG

Art. 483. (neu – AB 83 von 1996) Die Zahlung der Wechselsumme kann ganz oder teilweise durch Wechselbürgschaft gesichert werden. Diese Sicherheit kann von einem Dritten oder auch von einer Person geleistet werden, deren Unterschrift sich schon auf dem Wechsel befindet.

www.ruskov-law.eu

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

FORM

Art. 484. (neu – AB 83 von 1996) (1) Die Bürgschaftserklärung wird auf den Wechsel oder auf einen Anhang gesetzt. Sie wird durch die Worte “als Bürge” oder einen gleichbedeutenden Vermerk ausgedrückt; sie ist von dem Wechselbürgen zu unterschreiben.

(2) Die bloße Unterschrift auf der Vorderseite des Wechsels gilt als Bürgschaftserklärung, soweit es sich nicht um die Unterschrift des Bezogenen oder des Ausstellers handelt.

(3) Ist in der Erklärung nicht angegeben, für wen die Bürgschaft geleistet wird, so gilt sie für den Aussteller.

HAFTUNG DES WECHSELBÜRGEN

Art. 485. (neu – AB 83 von 1996) (1) Der Wechselbürge haftet in der gleichen Weise wie derjenige, für den er sich verbürgt hat.

(2) Seine Verpflichtungserklärung ist auch gültig, wenn die Verbindlichkeit, für der sich verbürgt hat, aus einem anderen Grund als wegen eines Formfehlers nichtig ist.

(3) Der Wechselbürge, der den Wechsel bezahlt, erwirbt die Rechte aus dem Wechsel gegen denjenigen, für den er sich verbürgt hat, und gegen alle, die diesem wechselfällig haften.

Abschnitt V

VERFALL

VERFALLZEITEN

Art. 486. (neu – AB 83 von 1996) (1) Ein Wechsel kann gezogen werden:

1. auf Sicht;
2. auf eine bestimmte Zeit nach Sicht;
3. auf eine bestimmte Zeit nach Ausstellung;
4. auf einen bestimmten Tag.

(2) Wechsel mit anderen oder mit mehreren aufeinanderfolgenden Verfallzeiten sind nichtig.

SICHTWECHSEL

Art. 487. (neu – AB 83 von 1996) (1) Der Sichtwechsel ist bei der Vorlegung fällig. Er muss binnen einem Jahr nach der Ausstellung zur Zahlung vorgelegt werden. Der Aussteller kann eine kürzere oder eine längere Frist bestimmen. Die Indossanten können die Vorlegungsfristen kürzen.

(2) Der Aussteller kann vorschreiben, dass der Sichtwechsel nicht vor einem bestimmten Tag zur Zahlung vorgelegt werden darf. In diesem Fall beginnt die Vorlegungsfrist mit diesem Tag.

NACHSICHTWECHSEL

Art. 488. (neu – AB 83 von 1996) (1) Der Verfall eines Wechsels, der auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lautet, richtet sich nach dem in der Annahmeerklärung angegebenen Tag oder nach dem Tage des Protestes.

(2) Ist in der Annahmeerklärung ein Tag nicht angegeben und ein Protest nicht erhoben worden, so gilt dem Annehmer gegenüber der Wechsel als am letzten Tage der für die Vorlegung zur Annahme vorgesehenen Frist angenommen.

AUSLEGUNGSREGELN

Art. 489. (neu – AB 83 von 1996) (1) Ein Wechsel, der auf einen oder mehrere Monate nach der Ausstellung oder nach Sicht lautet, verfällt an dem entsprechenden Tag des Zahlungsmonats. Fehlt dieser Tag, so ist der Wechsel am letzten Tag des Monats fällig.

(2) Ist als Verfallzeit der Anfang, die Mitte oder das Ende eines Monats, so ist darunter der erste, der fünfzehnte oder letzte Tag des Monats zu verstehen.

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

(3) Der Ausdruck "halber Monat" bedeutet fünfzehn Tage.

ANWENDBARES KALENDER

Art. 490. (neu – AB 83 von 1996) (1) Ist ein Wechsel an einem bestimmten Tag an einem Ort zahlbar, dessen Kalender von dem des Ausstellungsorts abweicht, so ist für den Verfalltag der Kalender des Zahlungsorts maßgebend.

(2) Ist ein zwischen zwei Orten mit verschiedenem Kalender gezogener Wechsel eine bestimmte Zeit nach der Ausstellung zahlbar, so wird der Tag der Ausstellung in den nach dem Kalender des Zahlungsorts entsprechenden Tag umgerechnet und hiernach der Verfalltag ermittelt.

(3) Auf die Berechnung der Fristen für die Vorlegung von Wechseln finden die Vorschriften der Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung.

(4) Die Vorschriften der Absätze 1, 2 und 3 finden keine Anwendung, wenn sich aus einem Vermerk im Wechsel oder sonst aus dessen Inhalt sich etwas anderes ergibt.

Abschnitt VI ZAHLUNG

VORLEGUNGSFRIST

Art. 491. (neu – AB 83 von 1996) Der Inhaber eines Wechsels, der an einem bestimmten Tage oder bestimmte Zeit nach der Ausstellung oder nach Sicht zahlbar ist, hat den Wechsel am Zahlungstag oder an einem der beiden folgenden Werktagen zur Zahlung vorzulegen.

QUITTUNG

Art. 492. (neu – AB 83 von 1996) (1) Der Bezogene kann vom Inhaber gegen Zahlung die Aushändigung des quittierten Wechsels verlangen.

(2) Der Inhaber darf eine Teilzahlung nicht zurückweisen.

(3) Im Fall der Teilzahlung kann der Bezogene verlangen, dass sie auf dem Wechsel vermerkt und ihm eine Quittung erteilt wird.

ZAHLUNGSPFLICHT VOR UND AM VERFALLSTAG

Art. 493. (neu – AB 83 von 1996) (1) Der Inhaber des Wechsels ist nicht verpflichtet, die Zahlung vor Verfall anzunehmen.

(2) Der Bezogene, der vor Verfall zahlt, handelt auf eigene Gefahr.

(3) Wer bei Verfall zahlt, wird von seiner Verbindlichkeit befreit, wenn ihm nicht grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Er ist verpflichtet, die Ordnungsmäßigkeit der Reihe der Indossamente, aber nicht die Unterschriften der Indossanten zu prüfen.

ZAHLUNGSWÄHRUNG

Art. 494. (neu – AB 83 von 1996) (1) Lautet der Wechsel auf eine Währung, die am Zahlungsort nicht gilt, so kann die Wechselsumme in der Landeswährung nach dem Wert am Verfalltag gezahlt werden. Wenn der Schuldner die Zahlung verzögert, so kann der Inhaber wählen, ob die Wechselsumme nach dem Kurs des Verfalltages oder nach dem Kurs des Zahlungstages in die Landeswährung umgerechnet werden soll.

(2) Der Wechselkurs bestimmt sich nach den Handelsgebräuchen des Zahlungsorts. Der Aussteller kann jedoch im Wechsel für die zu zahlende Summe einen Wechselkurs bestimmen.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn der Aussteller die Zahlung in einer

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

bestimmten Währung vorgeschrieben hat.

(4) Lautet der Wechsel auf einer Währung, die im Land der Ausstellung dieselbe Bezeichnung, jedoch im Ausstellungs- und Zahlungsland unterschiedlichen Wert hat, so wird vermutet, dass die Währung des Zahlungsortes gemeint ist.

HINTERLEGUNG DER WECHSELSUMME

Art. 495. (neu – AB 83 von 1996) Wird der Wechsel nicht innerhalb der im Artikel 491 bestimmten Frist zur Zahlung vorgelegt, so kann der Schuldner die Wechselsumme bei einer Bank auf Gefahr und Kosten des Inhabers hinterlegen.

Abschnitt VII PROTEST

PROTESTARTEN

Art. 496. (neu – AB 83 von 1996) Die Verweigerung der Annahme oder der Zahlung muss durch Protest mangels Annahme oder mangels Zahlung festgestellt werden.

PROTEST MANGELS ANNAHME

Art.497. (neu – AB 83 von 1996) (1) Der Protest mangels Annahme muss innerhalb der Frist erhoben werden, die für die Vorlegung zur Annahme gilt. Ist im Fall des Art. 478 Abs.1 der Wechsel am letzten Tag der Frist zum ersten Mal vorgelegt worden, so kann der Protest noch am folgenden Tag erhoben werden.

(2) Ist Protest mangels Annahme erhoben worden, so bedarf es weder der Vorlegung zur Zahlung noch des Protestes mangels Zahlung.

PROTEST MANGELS ZAHLUNG

Art. 498. (neu – AB 83 von 1996) Der Protest mangels Zahlung muss bei einem Wechsel, der an einem bestimmten Tag oder bestimmte Zeit nach der Ausstellung oder nach Sicht zahlbar ist, an einem der beiden auf den Zahlungstag folgenden Werktagen erhoben werden. Bei einem Sichtwechsel muss der Protest mangels Zahlung in den gleichen Fristen erhoben werden, wie sie im Art. 497 Abs.1 vorgesehen sind.

BENACHRICHTIGUNG BEI VERWEIGERUNG DER ANNAHME ODER ZAHLUNG

Art. 499. (neu – AB 83 von 1996) (1) Der Inhaber muss seinen unmittelbaren Indossant und den Aussteller von dem Unterbleiben der Annahme oder der Zahlung innerhalb von vier Werktagen nach Protesterhebung benachrichtigen und im Fall des Vermerks "ohne Kosten" – nach dem Tag der Vorlegung. Jeder Indossant muss innerhalb von zwei Werktagen nach Empfang der Nachricht seinem unmittelbaren Indossanten von der Nachricht, die er erhalten hat, Kenntnis geben und ihm die Namen und Adressen derjenigen mitteilen, die vorher Nachricht gegeben haben, und so weiter in der Reihenfolge, bis zum Aussteller. Die Fristen laufen vom Empfang der vorhergehenden Nachricht.

(2) Wird nach Abs. 1 einer auf dem Wechsel unterzeichneten Person Nachricht gegeben, so muss die gleiche Nachricht in derselben Frist auch ihrem Wechselbürgen gegeben werden.

(3) Hat ein Indossant seine Adresse nicht oder in unleserlicher Form angegeben, so genügt es, dass sein unmittelbarer Vormann benachrichtigt wird.

(4) Die Nachricht kann auch durch die Rücksendung des Wechsels gegeben werden. Der zur Benachrichtigung Verpflichtete hat die Einhaltung der vorgeschriebenen Frist nachzuweisen.

(5) Wer die Benachrichtigung nach Abs.1 – 4 versäumt, haftet für den entstandenen Schaden, jedoch nur bis zur Höhe der Wechselsumme.

BEFREIUNG VON PROTESTERHEBUNG

www.ruskov-law.eu

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Art. 500. (neu – AB 83 von 1996) (1) Der Aussteller sowie jeder Indossant oder Wechselbürge kann durch den Vermerk “ohne Kosten”, “ohne Protest” oder einen gleichbedeutenden auf den Wechsel gesetzten und unterzeichneten Vermerk den Inhaber von der Verpflichtung befreien, zum Zweck der Ausübung des Rückgriffs Protest mangels Annahme oder mangels Zahlung erheben zu lassen.

(2) Der Vermerk nach Abs.1 befreit den Inhaber nicht von der Verpflichtung, den Wechsel rechtzeitig vorzulegen und die erforderlichen Nachrichten zu geben. Der Beweis, dass die Frist nicht eingehalten worden ist, obliegt demjenigen, der sich dem Inhaber gegenüber darauf beruft.

(3) Ist der Vermerk vom Aussteller ist gegenüber allen Wechselverpflichteten wirksam. Die vom Indossanten oder Wechselbürgen eingetragene Vermerk gilt nur für ihn. Lässt der Inhaber ungeachtet des vom Aussteller beigefügten Vermerks Protest erheben, so fallen ihm die Kosten zur Last. Ist der Vermerk von einem Indossanten oder einem Wechselbürgen beigefügt, so sind alle Wechselverpflichteten zum Ersatz der Kosten eines dennoch erhobenen Protestes verpflichtet.

PROTESTERHEBUNG

Art. 501. (neu – AB 83 von 1996) Der Protest wird auf schriftlichen Antrag des Inhabers durch den Notar des Zahlungs- oder Annahmeortes aufgenommen.

PROTESTINHALT

Art. 02. (neu – AB 83 von 1996) (1) In dem Protest ist aufzunehmen:

1. eine vollständige Abschrift der Urkunde mit allen Indossamenten und Vermerken;
2. Namen der Personen zu dessen Gunsten oder gegen welche protestiert wird;
3. die Aufforderung an denjenigen, gegen den protestiert wird, die gegebene Antwort oder der Vermerk, dass die Person nicht geantwortet hat oder nicht anzutreffen gewesen ist;
4. im Fall des vermittelten Empfangs einer Zahlung - die Angabe darüber, wer die Zahlung geleistet hat, wer der Empfänger gewesen ist und wie die Zahlung erfolgt ist;
5. die Angabe des Ortes und des Tages der Protesterhebung;
6. Unterschrift und Siegel des Notars.

(2) Der Protest ist auf den Wechsel zu setzen.

PROTEST GEGEN MEHRERE PERSONEN

Art. 503. (neu – AB 83 von 1996) Muss die Annahme oder die Zahlung aus dem Wechsel, dem eigenen Wechsel oder dem Scheck von mehreren Personen verlangt werden, so ist über die mehrfache Aufforderung nur eine Protesturkunde erforderlich.

EINTRAGUNG DES PROTESTES

Art.504. (neu – AB 83 von 1996) (1) Der Notar hat den Inhalt des erhobenen Protestes in das Register eintragen zu lassen und den beteiligten Personen Abschriften auszugeben.

(2) Die Urschrift des Protestes ist dem Inhaber auszuhändigen.

Abschnitt VIII RÜCKGRIFFSANSPRÜCHE

VORAUSSETZUNGEN

Art. 505. (neu – AB 83 von 1996) (1) Der Inhaber kann gegen die Indossanten, den Aussteller und die anderen Wechselverpflichteten bei Verfall des Wechsels Rückgriff nehmen, wenn der Wechsel nicht bezahlt worden ist.

(2) Das gleiche Recht steht dem Inhaber schon vor Verfall zu,

www.ruskov-law.eu

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

wenn

1. die Annahme durch den Bezogenen ganz oder teilweise verweigert worden ist;
2. über das Vermögen des Bezogenen, gleichwohl ob er den Wechsel angenommen hat oder nicht, ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist;
3. der Bezogene auch nur seine Zahlungen eingestellt hat oder wenn eine Zwangsvollstreckung in sein Vermögen fruchtlos verlaufen ist;
4. wenn über das Vermögen des Ausstellers eines Wechsels, dessen Annahme verweigert wurde, ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist.

UMFANG DES RÜCKGRIFFSANSPRUCHS

Art. 506. (neu – AB 83 von 1996) (1) Der Inhaber kann im Wege des Rückgriffs verlangen:

1. die Wechselsumme, soweit der Wechsel nicht angenommen oder nicht eingelöst worden ist, mit den etwa bedungenen Zinsen;
2. die gesetzlichen Zinsen ab dem Verfalltag;
3. die Kosten des Protestes und der Nachrichten sowie die anderen Auslagen;
4. eine Kommission, die mangels besonderer Vereinbarung ein Drittel von einem Hundert der Hauptsumme des Wechsels beträgt und diesen Satz keinesfalls überschreiten darf.

(2) Wird der Rückgriff vor Verfall genommen, so werden von der Wechselsumme Zinsen abgezogen. Diese Zinsen werden auf Grund des öffentlich bekannt gemachten Diskontsatz der Zentralbank berechnet, der am Tag des Rückgriffs am Wohnort des Inhabers gilt.

RÜCKGRIFFSANSPRUCH NACH EINLÖSUNG DES WECHSELS

Art. 507. (neu – AB 83 von 1996) Wer den Wechsel eingelöst hat, kann von seinen Schuldern verlangen:

1. den vollen Betrag, den er gezahlt hat;
2. die gesetzlichen Zinsen dieses Betrags seit dem Tag der Einlösung;
3. seine Auslagen;
4. eine nach Art. 506 Abs.1 Nr. 4 vorgesehene Kommission.

AUSHÄNDIGUNG DES WECHSELS GEGEN ZAHLUNG

Art. 508. (neu – AB 83 von 1996) (1) Jeder Wechselverpflichtete, gegen den Rückgriff genommen wird oder genommen werden kann, ist berechtigt bei Zahlung den Wechsel mit dem Protest und eine Quittung hierfür zu verlangen.

(2) Jeder Indossant, der den Wechsel eingelöst hat, kann sein Indossament und die Indossaments seiner Nachmänner austreichen.

RÜCKGRIFF NACH TEILNAHME

Art. 509. (neu – AB 83 von 1996) Bei dem Rückgriff nach einer Teilannahme kann derjenige, der den nicht angenommenen Teil der Wechselsumme entrichtet, verlangen, dass dies auf dem Wechsel vermerkt und ihm darüber Quittung erteilt wird. Der Inhaber muss ihm ferner eine beglaubigte Abschrift des Wechsels und den Protest aushändigen, um den weiteren Rückgriff zu ermöglichen.

RÜCKGRIFF MANGELS ZAHLUNG

Art.510. (neu – AB 83 von 1996) Hat der Bezogene gleichviel, ob er den Wechsel angenommen hat oder nicht, seine Zahlungen eingestellt, oder ist eine Zwangsvollstreckung in sein Vermögen fruchtlos verlaufen, so kann der Inhaber nur Rückgriff nehmen, nachdem der Wechsel dem Aussteller zur Zahlung vorgelegt und Protest erhoben worden ist.

RÜCKGRIFF NACH ERÖFFNUNG DER INSOLVENZ

Art. 511. (neu – AB 83 von 1996) (1) Ist über das Vermögen des Bezogenen, gleichviel ob er den Wechsel angenommen hat oder nicht, oder über das Vermögen des Ausstellers eines Wechsels, dessen Vorlegung zur Annahme untersagt ist, Insolvenz eröffnet worden, so genügt es zur Ausübung des Rückgriffsrechts, dass der

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

gerichtliche Beschluss über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorgelegt wird.

(2) Ist über das Vermögen des Bezogenen, gleichviel ob er den Wechsel angenommen hat oder nicht, oder über das Vermögen des Ausstellers eines Wechsels, dessen Annahme verweigert ist, Insolvenzverfahren eröffnet worden, so bedarf es zur Ausübung des Rückgriffsrechts die Vorlegung eines gerichtlichen Beschlusses.

AUSSTELLUNG EINES RÜCKWECHSELS

Art. 512. (neu – AB 83 von 1996) (1) Wer zum Rückgriff berechtigt ist, kann ihn dadurch nehmen, dass er auf einen seiner Vormänner einen neuen Wechsel Rückwechsel) zieht, der auf Sicht lautet und am Wohnort dieses Vormannes zahlbar ist, es sei denn, dass ein anderes bedungen ist.

(2) Der Rückwechsel umfasst, außer den in den Art. 506 und 507 angegebenen Beträgen auch weitere Auslagen.

(3) Wird der Rückwechsel vom Inhaber gezogen, so richtet sich die Höhe der Wechselsumme nach dem Kurs, den ein vom Zahlungsorte des ursprünglichen Wechsels auf den Wohnort des Vormannes gezogener Sichtwechsel hat.

(4) Wird der Rückwechsel von einem Indossanten gezogen, so richtet sich die Höhe der Wechselsumme nach dem Kurs, den ein vom Wohnort des Ausstellers des Rückwechsels auf den Wohnort des Vormannes gezogener Sichtwechsel hat.

GESAMTSCHULDNERISCHE HAFTUNG

Art. 513. (neu – AB 83 von 1996) (1) Alle, die einen Wechsel ausgestellt, angenommen, indossiert oder mit einer Bürgschaft versehen haben, haften dem Inhaber als Gesamtschuldner.

(2) Der Inhaber kann jeden einzelnen oder mehrere oder alle zusammen in Anspruch nehmen, ohne an die Reihenfolge gebunden zu sein, in der sie sich verpflichtet haben. Das gleiche Recht steht jedem Wechselverpflichteten zu, der den Wechsel eingelöst hat.

(3) Durch die Geltendmachung des Anspruchs gegen einen Wechselverpflichteten verliert der Inhaber nicht seine Rechte gegen die anderen Wechselverpflichteten, auch nicht gegen die Nachmänner desjenigen, der zuerst in Anspruch genommen worden ist.

VERSÄUMUNG DER FRISTEN

Art. 514. (neu – AB 83 von 1996) (1) Der Inhaber verliert seine Rechte gegen die Indossanten, den Aussteller und alle anderen Wechselverpflichteten, mit Ausnahme des Annehmers, mit der Versäumung der Fristen:

1. für die Vorlegung eines Wechsels, der auf Sicht oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lautet;

2. für die Erhebung des Protestes mangels Annahme oder mangels Zahlung;

3. für die Vorlegung zur Zahlung im Fall des Vermerkes "ohne Kosten".

(2) Versäumt der Inhaber die vom Aussteller für die Vorlegung zur Annahme vorgeschriebene Frist, so verliert er das Recht, mangels Annahme und mangels Zahlung Rückgriff zu nehmen, sofern nicht der Wortlaut des Vermerkes ergibt, dass der Aussteller nur die Haftung für die Annahme hat ausschließen wollen.

(3) Ist die Frist für die Vorlegung in einem Indossament enthalten, so kann sich nur der Indossant darauf berufen.

HÖHERE GEWALT

Art. 515. (neu – AB 83 von 1996) (1) Steht der rechtzeitigen Vorlegung des Wechsels oder der rechtzeitigen Erhebung des Protestes ein unüberwindliches Hindernis entgegen, so werden die für diese Handlungen bestimmten Fristen verlängert.

(2) Der Inhaber ist verpflichtet, seinen unmittelbaren Vormann von der höheren Gewalt unverzüglich zu benachrichtigen und die Benachrichtigung unter Angabe des Tages und Ortes sowie seiner Unterschrift auf dem Wechsel oder einem Anhang zu vermerken sowie seinen Pflichten nach Art. 499 nachzukommen.

(3) Fällt die höhere Gewalt weg, so muss der Inhaber den Wechsel unverzüglich zur Annahme oder zur Zahlung vorlegen und gegebenenfalls Protest erheben lassen.

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgdl@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgdl@gmail.com

(4) Dauert die höhere Gewalt länger als dreißig Tage nach Verfall, so kann Rückgriff genommen werden, ohne dass es der Vorlegung oder der Protesterhebung bedarf.

(5) Bei Wechseln, die auf Sicht oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten, läuft die dreißigtägige Frist von dem Tage, an dem der Inhaber seinen Vormann von der höheren Gewalt benachrichtigt hat. Diese Nachricht kann schon vor Ablauf der Vorlegungsfrist gegeben werden. Bei Wechseln, die auf bestimmte Zeit nach Sicht lauten, verlängert sich die dreißigtägige Frist um die im Wechsel angegebene Nachsichtfrist.

(6) Tatsachen, die rein persönlich den Inhaber oder denjenigen betreffen, den er mit der Vorlegung des Wechsels oder mit der Protesterhebung beauftragt hat, gelten nicht als Fälle höherer Gewalt.

Abschnitt IX EHRENEINTRITT

EHRENMANN

Art. 516. (neu – AB 83 von 1996) (1) Der Aussteller sowie jeder Indossant oder Wechselbürge kann eine Person angeben, die im Notfall annehmen oder zahlen soll.

(2) Jeder Dritte, auch jeder aus dem Wechsel Verpflichtete, mit Ausnahme des Bezogenen, der ihn bereits angenommen hat, kann zu Ehren einen Wechsel annehmen oder bezahlen.

(3) Wer zu Ehren annimmt oder zahlt, ist verpflichtet, den Wechselverpflichteten, für den er eintritt, innerhalb von zwei Werktagen hiervon zu benachrichtigen. Hält er die Frist nicht ein, haftet er für den etwa durch seine Nachlässigkeit entstandenen Schaden, jedoch nur bis zur Höhe der Wechselsumme.

(4) In den Fällen nach Abs. 2 und 3 kann der Wechsel zu Ehren eines jeden Wechselverpflichteten, gegen den Rückgriff genommen werden kann, angenommen oder bezahlt werden.

EHRENANNAHME

Art. 517. (neu – AB 83 von 1996) (1) Die Ehrenannahme ist in allen Fällen zulässig, in denen der Inhaber vor Verfall Rückgriff nehmen kann, es sei denn, dass es sich um einen Wechsel handelt, dessen Vorlegung zur Annahme untersagt ist.

(2) Ist auf dem Wechsel eine Person angegeben, die im Notfall annehmen oder zahlen soll, so kann der Inhaber vor Verfall gegen denjenigen, der die Notadresse beigefügt hat, und gegen seine Nachmänner nur Rückgriff nehmen, wenn er den Wechsel der in der Notadresse bezeichneten Person vorgelegt hat und im Fall der Verweigerung der Ehrenannahme die Verweigerung durch einen Protest hat feststellen lassen.

(3) In den anderen Fällen des Ehreneintritts laut Art. 2 kann der Inhaber die Ehrenannahme zurückweisen. Lässt er sie aber zu, so verliert er den Rückgriff vor Verfall gegen denjenigen, zu dessen Ehren die Annahme erklärt worden ist, und gegen dessen Nachmänner.

FORM

Art. 518. (neu – AB 83 von 1996) Die Ehrenannahme wird auf dem Wechsel vermerkt und sie ist von demjenigen, der zu Ehren annimmt, zu unterschreiben. In der Annahmeerklärung ist anzugeben, für wen die Ehrenannahme stattfindet; mangels einer solchen Angabe gilt sie für den Aussteller.

HAFTUNG DES EHRENMANNS

Art. 519. (neu – AB 83 von 1996) (1) Wer zu Ehren annimmt, haftet dem Inhaber und den Nachmännern desjenigen, für den er eingetreten ist, in der gleichen Weise wie dieser selbst.

(2) Trotz der Ehrenannahme können der Wechselverpflichtete, zu dessen Ehren der Wechsel angenommen worden ist, und seine Vormänner vom Inhaber gegen Erstattung des im Art. 506 angegebenen Betrags die

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Aushändigung des Wechsels und gegebenenfalls des erhobenen Protestes sowie einer quittierten Rechnung verlangen.

EHRENZAHLUNG

Art. 520. (neu – AB 83 von 1996) (1) Die Ehrenzahlung ist in allen Fällen zulässig, in denen der Inhaber bei Verfall oder vor Verfall Rückgriff nehmen kann.

(2) Die Ehrenzahlung muss den vollen Betrag umfassen, den der Wechselverpflichtete, für den sie stattfindet, zahlen müsste; sie muss spätestens an dem Tag nach Ablauf der Frist für die Erhebung des Protestes mangels Zahlung stattfinden.

VORLEGUNG UND PROTEST

Art. 521. (neu – AB 83 von 1996) (1) Ist der Wechsel zu Ehren von einer Person angenommen, die ihren Wohnsitz am Zahlungsort hat oder ist eine am Zahlungsort wohnhafte Person angegeben, die bei Bedarf zahlen soll, hat der Inhaber spätestens am Tag nach Ablauf der Frist für die Erhebung des Protestes mangels Zahlung den Wechsel allen diesen Personen vorlegen und ggf. Protest wegen unterbliebener Ehrenzahlung erheben lassen.

(2) Wird der Protest nicht rechtzeitig erhoben, werden derjenige, der die Notadresse angegeben hat oder zu dessen Ehren der Wechsel angenommen wurde sowie die Nachmänner von ihrer Verbindlichkeit freigestellt.

FOLGEN DER ZURÜCKWEISUNG DURCH DEN INHABER

Art. 522. (neu – AB 83 von 1996) Weist der Inhaber die Ehrenzahlung zurück, verliert er den Rückgriff gegen diejenigen, die frei geworden wären.

FESTSTELLUNG DER ZAHLUNG

Art. 523. (neu – AB 83 von 1996) (1) Über die Ehrenzahlung ist auf dem Wechsel eine Quittung auszustellen, die denjenigen bezeichnet, für den gezahlt wird. Fehlt die Bezeichnung, so gilt die Zahlung für den Aussteller.

(2) Der Wechsel und der etwa erhobene Protest sind dem Ehrenzahler auszuhändigen.

RECHTE DES EHRENZÄHLERS

Art. 524. (neu – AB 83 von 1996) (1) Der Ehrenzahler erwirbt die Rechte aus dem Wechsel gegen den Wechselverpflichteten, für den er gezahlt hat und gegen die Personen, die diesem aus dem Wechsel haften. Er kann jedoch den Wechsel nicht weiter indossieren.

(2) Die Nachmänner des Wechselverpflichteten, für den gezahlt worden ist, werden frei.

(3) Sind mehrere Ehrenzahlungen angeboten, so gebührt denjenigen der Vorzug, durch welche die meisten Wechselverpflichteten frei werden. Wer entgegen dieser Vorschrift in Kenntnis der Sachlage zu Ehren zahlt, verliert den Rückgriff gegen diejenigen, die sonst frei geworden wären.

Abschnitt X

AUSFERTIGUNG MEHRERER STÜCKE EINES WECHSELS, WECHSELABSCHRIFTEN

AUSFERTIGUNGEN

Art. 525. (neu – AB 83 von 1996) (1) Der Wechsel kann in mehreren gleichen Ausfertigungen ausgestellt werden. Diese Ausfertigungen müssen im Text der Urkunde mit fortlaufenden Nummern versehen sein; andernfalls gilt jede Ausfertigung als besonderer Wechsel.

(2) Jeder Inhaber eines Wechsels kann auf seine Kosten die Übergabe mehrerer Ausfertigungen in der Reihenfolge bis zum Aussteller verlangen, sofern nicht aus dem Wechsel zu ersehen ist, dass er in einer einzigen Ausfertigung ausgestellt worden ist. Die Indossanten sind verpflichtet, ihre Indossamente auf den neuen Ausfertigungen zu wiederholen.

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

ZAHLUNG EINER AUSFERTIGUNG

Art. 526. (neu – AB 83 von 1996) (1) Wird eine Ausfertigung bezahlt, so erlöschen die Rechte aus allen Ausfertigungen, auch ohne eine solche Vereinbarung. Jedoch bleibt der Bezogene aus jeder angenommenen Ausfertigung, die ihm nicht zurückgegeben worden ist, verpflichtet.

(2) Hat ein Indossant die Ausfertigungen an verschiedene Personen übertragen, so haften er und seine Nachmänner aus allen Ausfertigungen, die ihre Unterschrift tragen und nicht herausgegeben worden sind.

VERSENDUNG ZUR ANNAHME

Art. 527. (neu – AB 83 von 1996) (1) Wer eine Ausfertigung zur Annahme versendet, hat auf den anderen Ausfertigungen den Namen dessen anzugeben, bei dem sich die versendete Ausfertigung befindet. Dieser ist verpflichtet, sie dem rechtmäßigen Inhaber einer anderen Ausfertigung auszuhändigen.

(2) Wird die Aushändigung verweigert, so kann der Inhaber nur Rückgriff nehmen, nachdem er durch einen Protest hat feststellen lassen:

1. dass ihm die zur Annahme versendete Ausfertigung auf sein Verlangen nicht ausgehändigt worden ist;

2. dass die Annahme oder die Zahlung auch nicht auf eine andere Ausfertigung zu erlangen war.

ABSCHRIFTEN

Art. 528. (neu – AB 83 von 1996) (1) Jeder Inhaber eines Wechsels ist befugt, Abschriften davon herzustellen.

(2) Die Abschrift muss die Urschrift mit den Indossamenten und allen anderen darauf befindlichen Vermerken genau wiedergeben. Es muss angegeben sein, wie weit die Abschrift reicht.

(3) Die Abschrift kann auf dieselbe Weise und mit denselben Wirkungen indossiert und mit einer Bürgschaftserklärung versehen werden wie die Urschrift. Gegenüber denjenigen, deren Unterschriften auf den Wechsel vor Anfertigung der Abschrift gesetzt wurden, ist die Abschrift nur wirksam, wenn sie zusammen mit der Urschrift vorgelegt wird.

WECHSELURSCHRIFT UND ABSCHRIFTEN

Art. 529. (neu – AB 83 von 1996) (1) In der Abschrift ist der Verwahrer der Urschrift zu bezeichnen. Dieser ist verpflichtet, die Urschrift dem rechtmäßigen Inhaber der Abschrift auszuhändigen.

(2) Wird die Aushändigung verweigert, so kann der Inhaber gegen die Indossanten der Abschrift und gegen diejenigen, die eine Bürgschaftserklärung auf die Abschrift gesetzt haben, nur Rückgriff nehmen, nachdem er durch einen Protest hat feststellen lassen, dass ihm die Urschrift auf sein Verlangen nicht ausgehändigt worden ist.

(3) Enthält die Urschrift nach dem letzten, vor Anfertigung der Abschrift daraufgesetzten Indossament den Vermerk "von hier ab gelten Indossamente nur noch auf der Abschrift" oder einen gleichbedeutenden Vermerk, so ist ein später auf die Urschrift gesetztes Indossament nichtig.

Abschnitt XI ÄNDERUNGEN

WIRKUNG DER ÄNDERUNGEN

Art. 530. (neu – AB 83 von 1996) Wird der Text eines Wechsels geändert, so haften diejenigen, die nach der Änderung ihre Unterschrift auf den Wechsel gesetzt haben, entsprechend dem geänderten Text, wer früher unterschrieben hat, haftet nach dem ursprünglichen Text.

Abschnitt XII VERJÄHRUNG

VERJÄHRUNGSFRIST

Art. 531. (neu – AB 83 von 1996) (1) Die wechselfähige Ansprüche gegen den Annehmer verjähren in drei Jahren vom Verfalltag.

www.ruskov-law.eu

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

(2) Die Ansprüche des Inhabers gegen die Indossanten und gegen den Aussteller verjähren in einem Jahr vom Tag des rechtzeitig erhobenen Protestes oder im Fall des Vermerks "ohne Kosten" - vom Verfalltag.

(3) Die Ansprüche eines Indossanten gegen andere Indossanten und gegen den Aussteller verjähren in sechs Monaten von dem Tag, an dem der Wechsel vom Indossanten eingelöst oder ihm gegenüber gerichtlich geltend gemacht worden ist.

UNTERBRECHUNG DER VERJÄHRUNG

Art. 532. (neu – AB 83 von 1996) Die Verjährung wirkt nur gegen den Wechselverpflichteten, in Ansehung dessen die Tatsache eingetreten ist, welche die Unterbrechung bewirkt.

FRISTVERLÄNGERUNGSVERBOT

Art. 533. (neu – AB 83 von 1996) Die in diesem Gesetz für die Wechselverbindlichkeiten bestimmten Fristen können nicht verlängert werden.

Abschnitt XIII

UNGERECHTFERTIGTE BEREICHERUNG

ANSPRUCH WEGEN UNGERECHTFERTIGTER BEREICHERUNG

Art. 534. (neu – AB 83 von 1996) (1) Ist die wechselfähige Verbindlichkeit des Ausstellers oder Annehmers durch Verjährung oder dadurch erloschen, dass eine zur Einhaltung des Wechselrechts notwendige Handlung versäumt worden ist, so bleiben sie dem Inhaber des gezogenen Wechsels, des eigenen Wechsels oder des Schecks so weit verpflichtet, als sie sich mit dessen Schaden bereichern würden.

(2) Der Anspruch nach Abs. 1 verjährt in drei Jahren. Die Frist läuft ab dem Tag, an dem die Verbindlichkeit des gezogenen Wechsels, eigenen Wechsels oder Schecks erloschen ist.

Einunddreißigstes Kapitel

EIGENER WECHSEL

WECHSELANGABEN

Art. 535. (neu – AB 83 von 1996) Der eigene Wechsel enthält:

1. die Bezeichnung als eigener Wechsel im Text der Urkunde, und zwar in der Sprache, in der sie ausgestellt ist;
2. das unbedingte Versprechen, eine bestimmte Geldsumme zu zahlen;
3. die Angabe der Verfallszeit;
4. die Angabe des Zahlungsortes;
5. den Namen dessen, an den oder dessen Order gezahlt werden soll;
6. die Angabe des Tages und des Ortes der Ausstellung;
7. die Unterschrift des Ausstellers.

UNVOLLSTÄNDIGER INHALT

Art. 536. (neu – AB 83 von 1996) (1) Eine Urkunde, der ein im Art. 535 bezeichneten Bestandteil fehlt, gilt nicht als eigener Wechsel, vorbehaltlich der in den Absätzen 2, 3 und 4 bezeichneten Fälle.

(2) Ein eigener Wechsel ohne Angabe der Verfallszeit gilt als Sichtwechsel.

(3) Mangels einer besonderen Angabe gilt der Ausstellungsort als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Ausstellers.

(4) Ein eigener Wechsel ohne Angabe des Ausstellungsortes gilt als ausgestellt an dem Ort, der beim Namen des

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Ausstellers angegeben ist.

VERWEIS AUF DIE VORSCHRIFTEN ÜBER GEZOGENE WECHSEL

Art. 537. (neu – AB 83 von 1996) Für den eigenen Wechsel gelten, soweit sie nicht mit seinem Wesen in Widerspruch stehen, die für den gezogenen Wechsel gegebenen Vorschriften.

PFLICHTEN DES AUSSTELLERS

Art. 538. (neu – AB 83 von 1996) (1) Der Aussteller eines eigenen Wechsels haftet in der gleichen Weise wie der Annehmer eines gezogenen Wechsels.

(2) Eigene Wechsel, die auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten, müssen dem Aussteller innerhalb der im Art. 477 bezeichneten Fristen zur Sicht vorgelegt werden. Die Sicht ist von dem Aussteller auf dem Wechsel unter Angabe des Tages und Beifügung der Unterschrift zu bestätigen. Die Nachsichtfrist läuft vom Tag des Sichtvermerkes. Weigert sich der Aussteller, die Sicht unter Angabe des Tages zu bestätigen, so ist dies durch einen Protest gem. Art. 496 festzustellen, dessen Nachsichtfrist als Beginn der Frist nach dem Protest gilt.

Zweiunddreißigstes Kapitel

SCHECK

Abschnitt I

AUSSTELLUNG UND FORM DES SCHECKS

WESENTLICHE BESTANDTEILE

Art. 539. (neu – AB 83 von 1996) Der Scheck enthält:

1. die Bezeichnung als Scheck im Text der Urkunde, und zwar in der Sprache, in der sie ausgestellt ist;
2. die unbedingte Anweisung, eine bestimmte Geldsumme zu zahlen;
3. den Namen dessen, der zahlen soll (Bezogener);
4. die Angabe des Tages und des Ortes der Ausstellung;
5. die Angabe des Zahlungsortes;
6. die Unterschrift des Ausstellers.

UNVOLLSTÄNDIGKEIT DES INHALTS

Art. 540. (neu – AB 83 von 1996) (1) Eine Urkunde, in der einer der im Art. 539 bezeichneten Bestandteile fehlt, gilt nicht als Scheck, vorbehaltlich der in den Absätzen 2, 3 und 4 bezeichneten Fälle.

(2) Mangels einer besonderen Angabe gilt der beim Namen des Bezogenen angegebene Ort als Zahlungsort. Sind mehrere Ort beim Namen des Bezogenen angegeben, so ist der Scheck an dem an erster Stelle angegebenen Orte zahlbar.

(3) Fehlt eine solche und jede andere Angabe, so ist der Scheck an dem Ort zahlbar, an dem der Bezogene seine Hauptniederlassung hat.

(4) Ein Scheck ohne Angabe des Ausstellungsortes gilt als ausgestellt an dem Ort, der beim Namen des Ausstellers angegeben ist.

AUSSTELLUNG

Art. 541. (neu – AB 83 von 1996) (1) Der Scheck, der in der Republik Bulgarien zahlbar ist, darf nur auf einer Bank gezogen werden.

(2) Der Aussteller muss ein Guthaben bei dem Bezogenen haben.

(3) Der Bezogene ist verpflichtet, den Scheck bis zur Höhe des Guthabens einzulösen, wenn zwischen ihm und dem Aussteller eine ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung getroffen worden ist.

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

(4) Die Gültigkeit der Urkunde als Scheck wird jedoch durch die Nichtbeachtung der Vorschriften der Abs. 2 und 3 nicht berührt.

UNGÜLTIGKEIT DER ANNAHME

Art. 542. (neu – AB 83 von 1996) Der Scheck kann nicht angenommen werden. Ein auf den Scheck gesetzter Annahmevermerk gilt als nicht geschrieben.

SCHECKKARTEN

Art. 543. (neu – AB 83 von 1996) (1) Der Scheck kann zahlbar gestellt werden:

1. an eine bestimmte Person, mit oder ohne den ausdrücklichen Vermerk "an Order";
2. an eine bestimmte Person, mit dem Vermerk "nicht an Order" oder mit einem gleichbedeutenden Vermerk;
3. an den Inhaber.

(2) Ist im Scheck eine bestimmte Person mit dem Zusatz "oder Überbringer" oder mit einem gleichbedeutenden Vermerk als Zahlungsempfänger bezeichnet, so gilt der Scheck als auf den Inhaber gestellt.

(3) Ein Scheck ohne Angabe des Nehmers gilt als zahlbar an den Inhaber.

SCHECK AN EIGENE ORDER DES AUSSTELLERS ODER AUF DEN AUSSTELLER SELBST

Art. 544. (neu – AB 83 von 1996) (1) Der Scheck kann an den Namen des Ausstellers oder an die eigene Order des Ausstellers lauten.

(2) Der Scheck kann nicht auf den Aussteller selbst gezogen werden, es sei denn, dass er zwischen verschiedene Niederlassungen des Kaufmanns gezogen wird.

UNZULÄSSIGKEIT DER VERZINSUNG

Art. 545. (neu – AB 83 von 1996) Ein in den Scheck aufgenommenen Zinsvermerk gilt als nicht geschrieben.

BEI EINEM DRITTEN ZAHLBAR GESTELLTER SCHECK

Art. 546. (neu – AB 83 von 1996) Der Scheck kann bei einem Dritten, am Ort des Sitzes des Bezogenen oder an einem anderen Ort, zahlbar gestellt werden, sofern der Dritte eine Bank ist.

HAFTUNG

Art. 547. (neu – AB 83 von 1996) Der Aussteller haftet für die Zahlung des Schecks. Jeder Vermerk, durch den er diese Haftung ausschließt, gilt als nicht geschrieben.

Abschnitt II INDOSSAMENT

ANFORDERUNGEN AN DAS INDOSSAMENT

Art. 548. (neu – AB 83 von 1996) Auf den Scheck finden die Vorschriften über das Indossament auf Wechsel Anwendung mit folgenden Ausnahmen:

1. ein Indossament des Bezogenen ist nichtig;
2. das Indossament an den Bezogenen gilt nur als Quittung, es sei denn, dass der Bezogene mehrere Niederlassungen hat und das Indossament zwischen Verschiedene Niederlassungen des Kaufmanns gezogen worden ist.

INDOSSAMENT AUF INHABERSCHECK

Art. 549. (neu – AB 83 von 1996) Ein Indossament auf einen Inhaberscheck macht den Indossanten nach den Vorschriften über den Rückgriff haftbar, ohne aber die Urkunde in einen Orderscheck umzuwandeln.

VERBOT ZUR LEISTUNG EINER BÜRGSCHAFT DURCH DEN BEZOGENEN

Art. 550. (neu – AB 83 von 1996) Der Bezogene kann kein Scheckbürge sein.

Abschnitt III ZAHLUNG

ZAHLUNG BEI SICHT

Art. 551. (neu – AB 83 von 1996) (1) Der Scheck ist immer bei Sicht zahlbar. Jede gegenteilige Angabe gilt als nicht geschrieben.

(2) Ein Scheck, der vor Eintritt des auf ihm angegebenen Ausstellungstages zur Zahlung vorgelegt wird, ist am Tage der Vorlegung zahlbar.

VORLEGUNGSFRIST

Art. 552. (neu – AB 83 von 1996) Der Scheck muss binnen acht Tagen ab Ausstellung zur Zahlung vorgelegt werden.

WIDERRUF DES SCHECKS

Art. 553. (neu – AB 83 von 1996) (1) Ein Widerruf des Schecks durch den Aussteller ist erst nach Ablauf der Vorlegungsfrist wirksam.

(2) Wenn der Scheck nicht widerrufen ist, kann der Bezogene auch nach Ablauf der Vorlegungsfrist Zahlung leisten.

TOD ODER HANDLUNGSUNFÄHIGKEIT DES AUSSTELLERS

Art. 554. (neu – AB 83 von 1996) Auf die Wirksamkeit des Schecks ist es ohne Einfluss, wenn der Aussteller nach der Begebung des Schecks stirbt oder handlungsunfähig wird.

Abschnitt IV GEKREUZTER SCHECK UND VERRECHNUNGSSCHECK

GEKREUZTER SCHECK

Art. 555. (neu – AB 83 von 1996) (1) Der Aussteller sowie jeder Inhaber können den Scheck mit den in Art. 556 vorgesehenen Wirkungen kreuzen.

(2) Die Kreuzung erfolgt durch zwei gleichlaufenden Striche auf der Vorderseite des Schecks.

(3) Die Kreuzung kann allgemein oder besonders sein. Die Kreuzung ist allgemein, wenn zwischen den beiden Strichen keine Angabe oder die Bezeichnung "Bank" oder ein gleichbedeutender Vermerk steht. Sie ist eine besondere, wenn der Name einer Bank zwischen die beiden Striche gesetzt ist.

(4) Die allgemeine Kreuzung kann in eine besondere, nicht aber die besondere Kreuzung in eine allgemeine umgewandelt werden.

WIRKUNG DES GEKREUZTEN SCHECKS

Art. 556. (neu – AB 83 von 1996) (1) Ein allgemein gekreuzter Scheck darf vom Bezogenen nur an einer Bank oder an einen Kunden des Bezogenen bezahlt werden.

(2) Ein besonders gekreuzter Scheck darf vom Bezogenen nur an die bezeichnete Bank oder, wenn dieser selbst der Bezogene ist, an dessen Kunden bezahlt werden. Die bezeichnete Bank kann eine andere Bank mit der Einziehung des Schecks betrauen.

(3) Auf dem Scheck darf sich nur eine besondere Kreuzung befinden. Befinden sich auf dem Scheck zwei besondere Kreuzungen, darf der Scheck vom Bezogenen nur dann bezahlt werden, wenn die eine zum Zweck der Einziehung durch Einlieferung in eine Abrechnungsstelle erfolgt ist. Ein Scheck, der dieser Vorschrift nicht entspricht, kann nicht ausgezahlt werden.

(4) Der Bezogene, der den Vorschriften der Abs. 1, 2 und 3 zuwiderhandelt, haftet bis zur Höhe der Schecksumme.

VERRECHNUNGSSCHECK

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Art. 557. (neu – AB 83 von 1996) (1) Der Aussteller sowie jeder Inhaber eines Schecks kann durch den auf der Vorderseite gesetzten Vermerk “nur zur Verrechnung” oder durch einen gleichbedeutenden Vermerk untersagen, dass der Scheck bar ausgezahlt wird.

(2) Der Bezogene darf in dem Falle nach Abs.1 den Scheck nur im Weg der Gutschrift einlösen. Ist dabei ein Konto angegeben, so darf der Bezogene den Betrag nur auf das bezeichnete Konto überweisen. Das Konto kann von dem Aussteller sowie von jedem, der den Scheck rechtmäßig in der Hand hat, angegeben werden.

(3) Die Streichung des Vermerks “nur zur Verrechnung” gilt als nicht erfolgt.

(4) Der Bezogene der den Vorschriften der Absätze 1, 2 und 3 zuwiderhandelt, haftet für den entstandenen Schaden, jedoch nur bis zur Höhe der Schecksumme.

Abschnitt V

RÜCKGRIFF MANGELS ZAHLUNG

VORAUSSETZUNGEN

Art. 558. (neu – AB 83 von 1996) Der Inhaber kann gegen die Indossanten, den Aussteller und die anderen Scheckverpflichteten Rückgriff nehmen, wenn die Verweigerung der Zahlung festgestellt worden ist:

1. durch Protest;

2. durch eine schriftliche, datierte Erklärung des Bezogenen auf dem Scheck, die den Tag der Vorlegung angibt;

3. durch eine datierte Erklärung einer Abrechnungsstelle, dass der Scheck rechtzeitig eingeliefert und nicht bezahlt worden ist.

PROTESTFRIST

Art. 559. (neu – AB 83 von 1996) (1) Der Protest muss vor Ablauf der Vorlegungsfrist vorgenommen werden.

(2) Ist die Vorlegung am letzten Tag der Frist erfolgt, so kann der Protest auch noch an dem folgenden Werktag vorgenommen werden.

Abschnitt VI

AUSFERTIGUNG MEHRERER STÜCKE EINES SCHECKS

GLEICHE AUSFERTIGUNGEN

Art. 560. (neu – AB 83 von 1996) Schecks, die nicht auf den Inhaber gestellt und in einem anderen Land als dem der Ausstellung zahlbar sind, können in mehreren gleichen Ausfertigungen ausgestellt werden. Diese Ausfertigungen müssen im Text der Urkunde mit fortlaufenden Nummern versehen sein; andernfalls gilt jede Ausfertigung als besonderer Scheck.

Abschnitt VII

VERJÄHRUNG

VERJÄHRUNGSFRISTEN

Art. 561. (neu – AB 83 von 1996) (1) Die Rückgriffsansprüche des Inhabers gegen die Indossanten, den Aussteller und den Scheckbürgen verjähren in sechs Monaten von dem Tag der Vorlegung oder vom Ablauf der Vorlegungsfrist.

(2) Die Rückgriffsansprüche eines Indossanten gegen alle Scheckverpflichteten verjähren in sechs Monaten von dem Tag, an dem der Scheck von dem Verpflichteten eingelöst oder ihm gegenüber gerichtlich geltend gemacht worden ist.

Abschnitt VIII

BESONDERE VORSCHRIFTEN

VERWEIS

Art. 562. (neu – AB 83 von 1996) Für den eigenen Scheck gelten, soweit sie nicht mit seinem Wesen in Widerspruch stehen, die für den gezogenen Wechsel gegebenen Vorschriften.

Dreiunddreißigstes Kapitel

ANWENDBARES RECHT FÜR DEN WECHSEL, EIGENEN WECHSEL UND SCHECK

EIGENTUM

Art. 563. (neu – AB 83 von 1996) (1) Die Fähigkeit einer Person, eine Wechselverbindlichkeit oder eine Scheckverbindlichkeit einzugehen, bestimmt sich nach Recht des Landes, dem sie angehört. Erklärt dieses Recht das Recht eines anderen Landes für maßgebend, so ist das letztere Recht anzuwenden.

(2) Wer nach dem in Abs. 1 bezeichneten Recht eine Scheck- oder Wechselverbindlichkeit nicht eingehen kann, wird gleichwohl gültig verpflichtet, wenn die Unterschrift in dem Gebiet eines Landes abgegeben worden ist, nach dessen Recht er scheck- oder wechselfähig wäre.

FORM UND INHALT

Art. 564. (neu – AB 83 von 1996) (1) Die Form und der Inhalt einer Wechsel- oder Scheckerkklärung bestimmen sich nach dem Recht des Landes, in dessen Gebiete die Erklärung unterschrieben worden ist. Für den Scheck genügt jedoch die Beachtung der Form, die das Recht des Zahlungsortes vorschreibt.

(2) Ist ein Wechsel, eigener Wechsel oder Scheck ungültig, jedoch dem Recht des Landes entspricht, in dem eine nachfolgende Verpflichtung übernommen ist, so ist es wirksam.

PFLICHTEN

Art. 565. (neu – AB 83 von 1996) (1) Die Wechselverpflichtungen des Bezogenen und des Ausstellers eines eigenen Wechsels bestimmen sich nach dem Recht des Zahlungsortes.

(2) Die Verpflichtungen der anderen Personen aus Unterschriften bestimmen sich nach dem Recht des Ortes, an dem sie ihre Unterschriften gelegt haben.

RÜCKGRIFFSFRISTEN

Art. 566. (neu – AB 83 von 1996) Die Fristen für die Ausübung der Rückgriffsrechte werden für alle Wechselverpflichteten und Scheckverpflichteten durch das Recht des Ortes bestimmt, an dem die Urkunde ausgestellt worden ist.

ERWERB DER ZUGRUNDE LIEGENDEN FORDERUNG

Art. 567. (neu – AB 83 von 1996) Das im Ausstellungsort jeweils gültige Recht bestimmt, ob der Inhaber eines gezogenen oder eines eigenen Wechsels die seiner Ausstellung zugrunde liegende Forderung erwirbt.

BESCHRÄNKUNG EINER WECHSELANNAHME

Art. 568. (neu – AB 83 von 1996) Das im Zahlungsort jeweils gültige Recht bestimmt, ob die Annahme eines gezogenen oder eines eigenen Wechsels auf einen Teil der Summe beschränkt werden kann und ob der Inhaber verpflichtet oder nicht verpflichtet ist, eine Teilzahlung anzunehmen.

PROTEST

Art. 569. (neu – AB 83 von 1996) Die Form des Protestes und die Fristen für die Protesterhebung sowie die Form der übrigen Handlungen, die zur Ausübung oder Erhaltung der Wechsel- und Scheckrechte erforderlich sind, bestimmen sich nach dem Recht des Ortes, an dem der Protest zu erheben oder die Handlung vorzunehmen ist.

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

VERLUST ODER DIEBSTAHL

Art. 570. (neu – AB 83 von 1996) Das im Zahlungsort jeweils gültige Recht bestimmt die Maßnahmen, die bei Verlust oder Diebstahl eines gezogenen oder eigenen Wechsels wie auch eines Schecks zu ergreifen sind.

BEZOGENER AUS DEM SCHECK

Art. 571. (neu – AB 83 von 1996) Das im Land jeweils gültige Recht, in dem der Scheck zahlbar ist, bestimmt die Personen, auf die ein Scheck gezogen werden kann. Ist nach diesem Recht der Scheck im Hinblick auf die Person des Bezogenen nichtig, so sind gleichwohl die Verpflichtungen aus Unterschriften gültig, die in Ländern auf den Scheck gesetzt worden sind, deren Recht die Nichtigkeit aus einem solchen Grunde nicht vorsieht.

ANWENDBARKEIT DES RECHTS DES ZAHLUNGORTES

Art. 572. (neu – AB 83 von 1996) Das im Ort der Auszahlung jeweils gültige Recht bestimmt:

1. ob der Scheck notwendigerweise bei Sicht zahlbar ist oder ob er auf eine bestimmte Zeit nach Sicht gezogen werden kann und welches die Wirkungen sind, wenn er an einem späteren Tag vorgelegt wird;
2. die Vorlegungsfrist;
3. ob ein Scheck angenommen, bestätigt oder mit einem Visum versehen werden kann und welches die Wirkungen dieser Vermerke sind;
4. ob ein Scheck gekreuzt oder mit dem Vermerk "nur zur Verrechnung" oder mit einem gleichbedeutenden Vermerk versehen werden kann und welche Folgen das hat,
5. oder der Aussteller den Scheck widerrufen oder gegen die Einlösung des Schecks Widerspruch erheben kann.

Vierunddreißigstes Kapitel

LAGERGESCHÄFT

BEGRIFFSBESTIMMUNG

Art. 573. (neu – AB 83 von 1996) Mit dem Lagervertrag nimmt der Lagerhalter gegen Vergütung Güter zur Lagerung und Aufbewahrung an mit der Verpflichtung, sie dem Einlagerer oder einer anderen dazu ermächtigten Person zurückzugeben.

FORM

Art. 574. (neu – AB 83 von 1996) (1) Der Lagervertrag ist in Schriftform abzuschließen und in das Lagerregister eintragen zu lassen.

(2) Der Lagerhalter muss den abgeschlossenen Vertrag in sein Lagerregister eintragen. Die Eintragung erfolgt gemäß den vom Justizminister in einer Verordnung geregelten Bedingungen.

PFLICHTEN DES LAGERHALTERS

Art. 575. (neu – AB 83 von 1996) (1) Der Lagerhalter hat dem Einlagerer Zugang zur Ware während den üblichen Geschäftszeiten des Lagerhauses zu gewähren um diese zu prüfen, Proben zu entnehmen und mit Zustimmung des Lagerhalters zu erhalten, zu verpacken, zu sortieren, zu kommissionieren und ähnliche Handlungen vorzunehmen.

(2) Falls nicht anders vereinbart, ist der Lagerhalter befugt die dem Lager überlassenen ersetzbaren Waren mit anderen von gleicher Art und Qualität zu vermischen.

(3) Treten Veränderungen an dem Gut ein, welche dessen Entwertung befürchten lassen, so hat der Lagerhalter die Person, die das Gut zu erhalten befugt ist, und wenn diese unbekannt ist, den Einlagerer hiervon unverzüglich

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

zu benachrichtigen.

(4) Der Lagerhalter hat im Namen des Einlagerers und für seine Rechnung das bei ihm befindliche Gut zum angegebenen Wert gegen Brand, Überschwemmung und Erdbeben zu versichern, es sei denn, dass es bereits versichert ist oder der Einlagerer sich der Versicherung entgegensetzt. Auf Verlangen des Einlagerers muss der Lagerhalter das Gut auch gegen andere Gefahren versichern.

PFLICHTEN DES EINLAGERERS

Art. 576. (neu – AB 83 von 1996) (1) Bei Vertragsabschluss muss der Einlagerer dem Lagerhalter alle für die Aufbewahrung des Gutes notwendigen Auskünfte geben.

(2) Falls nicht anders vereinbart, ist die Vergütung zum Ende jeden Kalenderquartals oder bei Rückgabe des Gutes zu zahlen.

LAGERSCHEIN

Art. 577. (neu – AB 83 von 1996) (1) Auf Verlangen des Einlagerers muss der Lagerhalter einen Lagerschein für das in Empfang genommene Gut ausstellen.

(2) Der Lagerschein wird aufgrund des Lagerregisters ausgestellt und besteht aus einem Warenschein und einem Pfandschein. Beide Teile des Lagerscheins sollen enthalten:

1. Bezeichnung des öffentlichen Lagerhauses und die laufende Registernummer;
2. Namen und Anschrift des Einlagerers;
3. Art und Menge des eingelieferten Gutes und die Angabe darüber, ob seine Vermischung zulässig ist;
4. Aufbewahrungsfrist;
5. Erklärung des Lagerhalters die Ware laut Vereinbarung zurückzugeben;
6. die Angabe der Handlungen, die der Lagerhalter zur Erhaltung des Gutes vorzunehmen verpflichtet ist;
7. Angaben über eine gegebenenfalls vorhandene Versicherung – Versicherungsträger, Versicherungswert, gedeckte Gefahren und Versicherungsprämie;
8. vereinbarte Vergütung und die nicht ersetzten Auslagen, die vor der Ausstellung des Lagerscheins entstanden sind;
9. Angabe über den zulässigen Schwund, es sei denn, das Gut nach Stückzahlen entgegengenommen wurde;
10. den Ort und den Tag der Lagerscheinausstellung;
11. Unterschriften des Lagerhalters und des Einlagerers.

(3) Der Einlagerer sowie derjenige, der durch die ununterbrochene Reihenfolge der Indossamente legitimiert ist und den Lagerschein rechtmäßig in der Hand hat, kann die Ausstellung von Lagerscheinen für die einzelnen Bestandteile des Gutes gegen des Gesamtlagerscheines verlangen. Auf diese Lagerscheine ist der Ausstellungstag des ursprünglichen Lagerscheins zu setzen.

(4) Der Lagerhalter kann die Ausstellung eines Lagerscheins verweigern, wenn wichtige Gründe dafür vorliegen oder wenn der Einlagerer die Vergütung und die Auslagen nicht bezahlt hat.

ÜBERTRAGUNG DES LAGERSCHEINS

Art. 578. (neu – AB 83 von 1996) (1) Der Lagerschein ist durch ein datiertes Indossament übertragbar, das auf der Rückseite des Warenscheins und des Pfandscheins zu setzen ist.

(2) Die Vorschriften in den Artikeln 466 bis 470 und Art. 474 finden auch auf den Lagerschein Anwendung.

(3) Ist nur der Pfandschein indossiert, so wird daraus für den Indossatar ein Pfandrecht an dem Gut begründet. Das erste Indossament hat die Höhe des gesicherten Darlehens, die Zinsen und die Fälligkeit sowie den Namen und die Adresse des Gläubigers zu enthalten. Der Pfand kann den Indossataren aus dem Warenschein entgegengesetzt werden und ist in das Lagerregister einzutragen. Der erste Indossatar muss verlangen, dass diese Angaben auf den Warenschein gesetzt und in das Lagerregister eingetragen werden.

(4) Der Warenschein oder der Pfandschein kann getrennt nur durch ein datiertes Indossament, das auf den entsprechenden Teil des Lagerscheins zu setzen ist, übertragen werden.

(5) Derjenige, der durch die ununterbrochene Reihenfolge der Indossamente ausgewiesen ist und den Lagerschein in der Hand hat, kann das hinterlegte Gut auch vor Fälligkeit des Darlehens, das durch Verpfändung des Gutes gesichert ist, zurücknehmen. In diesem Fall muss er dem Lagerhalter den Darlehensbetrag samt Zinsen per

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Zahlungsdatum gemäß Angaben im Lagerregister zahlen. Sind die Zinsen im Voraus bezahlt worden, so sind sie für die Zeit vom Zahlungstag bis zur Fälligkeit in Abzug zu bringen.

VORLEGUNG DES PFANDSCHEINS

Art. 579. (neu – AB 83 von 1996) Derjenige, der durch die ununterbrochene Reihenfolge der Indossamente ausgewiesen ist und den Pfandschein in der Hand hat, hat ihn zur Fälligkeit dem Schuldner und, sollte er unbekannt sein, dem Einlagerer zur Zahlung vorzulegen. Der Schein ist im öffentlichen Lagerhaus zur Zahlung vorzulegen. In diesen Fällen finden die Vorschriften der Art. 505 und 507 entsprechende Anwendung.

PROTEST, ZWANGSVOLLSTRECKUNG UND SCHADENSERSATZ

Art. 580. (neu – AB 83 von 1996) (1) Fehlt bei Fälligkeit die Zahlung aus dem Schein, so ist das durch Protesterhebung gegen den Schuldner aus dem Pfandschein und, ist er unbekannt, gegen den Einlagerer feststellen zu lassen. In diesem Fall finden die Vorschriften der Art. 496 und 498 Anwendung.

(2) Wird der Gläubiger aus dem Pfandschein für seine Ansprüche aus dem Verkauf des Gutes nicht befriedigt, so kann er die Vollstreckung gegenüber dem Schuldner, den Indossanten und den Personen, die den Warenschein erst nach Begründung des Pfandrechtes indossiert haben und als Gesamtschuldner haften, geltend machen.

(3) (geänd. – AB 70 von 1998) Wenn der Gläubiger aus dem Pfandschein den Protest nicht fristgemäß erhebt oder das Gut nicht binnen zwanzig Tagen von dem Datum des Protestes verkauft, so verliert er den Rückgriff gegen die Indossanten aus dem Pfandschein, nicht aber den Rückgriff gegen den Schuldner und die Indossanten aus dem Warenschein.

(4) Der Indossant aus dem Warenschein, der die Zahlung nach dem Pfandschein leistet, kann Rückgriff gegen den Schuldner und die Indossanten vor ihm aus dem Warenschein, die gesamtschuldnerisch haften, in Höhe dessen, was er gezahlt hat zuzüglich der Zinsen und der Auslagen, nehmen. Die Rückgriffsansprüche gegen die Indossanten verjähren in sechs Monaten und gegen den Schuldner in drei Jahren ab Datum der Rückzahlung der Schuld.

KRAFTLOSERKLÄRUNG ABHANDENGEKOMMENER ODER VERNICHTETER LAGERSCHEINE

Art. 581. (neu – AB 83 von 1996) (1) (geänd. – AB 59 von 2007, in Kraft seit dem 01.03.2008) Ein abhandengekommener oder vernichteter Lagerschein kann der Ordnung des Art. 560 ff. der Zivilprozessordnung für kraftlos erklärt werden.

(2) Nach Einleitung des Verfahrens zur Kraftloserklärung kann der Inhaber des vernichteten oder abhandengekommenen Scheins von dem Lagerhalter die Ausstellung eines Duplikats fordern, indem er eine ausreichende Sicherheit zu leisten hat. Ist der Lagerhalter mit der Höhe der Sicherheit nicht einverstanden, wird sie vom Amtsgericht bestimmt.

(3) Wird der vernichtete oder abhandengekommene Schein für kraftlos erklärt, so ist die geleistete Sicherheit nach Abs.2 zurückzuzahlen.

RÜCKGABE DES LAGERGUTS

Art. 582. (neu – AB 83 von 1996) (1) Das hinterlegte Gut wird dem Einlagerer oder, wenn ein Lagerschein ausgestellt ist, demjenigen, der durch die ununterbrochene Reihenfolge der Indossamente legitimiert ist und den Schein in der Hand hat, gegen seine Vorlegung zurückgegeben. Die Rückgabe des Gutes hat im Lagerhaus, in dem es hinterlegt war, zu erfolgen, worüber auf dem Lagerschein ein Vermerk zu setzen ist. Der Schein ist von dem Empfänger zu unterschreiben.

(2) Sind mehrere Personen berechtigt, das Gut in Empfang zu nehmen, und wurde nicht festgelegt, wer welchen Teil davon entgegennehmen darf, oder ist das Gut unteilbar, so ist der Einlagerer mangels Einvernehmen zwischen ihnen berechtigt, nach Ablauf der gesetzten Frist das Gut zu verkaufen und den Erlös in ihrem Namen bei einer Bank zu hinterlegen.

(3) Wurden vertretbare Sachen hinterlegt, so kann derjenige, der den Lagerschein in der Hand hat, einen Teil von ihnen erhalten, wenn er dem Gläubiger zahlt oder auf sein Konto den entsprechenden Teil der Forderung, für die ein Pfandschein ausgestellt ist, zuzüglich der Zinsen und der Auslagen einzahlt.

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

(4) Der Schwund ist bis zu dem bedungenen oder dem durch Gesetz bestimmten Ausmaß in Abzug zu bringen.

PFANDRECHT

Art. 583. (neu – AB 83 von 1996) Zur Sicherung seiner Forderungen hat der Lagerhalter Pfandrecht an dem Gut.

KÜNDIGUNG DES LAGERVERTRAGS

Art. 584. (neu – AB 83 von 1996) Der Lagerhalter kann verlangen, dass der Einlagerer das Gut nach dem Ablauf der bedungenen Lagerzeit und, falls eine solche nicht bedungen ist, dass er es nach dem Ablauf von drei Monaten nach der Einlieferung zurücknehmen.

VORZEITIGE KÜNDIGUNG

Art. 585. (neu – AB 83 von 1996) (1) Ist das hinterlegte Gut dem Verderb ausgesetzt oder besteht die Gefahr, dass es andere Güter beschädigen könnte, oder liegt ein anderer wichtiger Grund dafür, kann der Lagerhalter den Vertrag kündigen und verlangen, dass das Gut von dem letzten Indossanten oder, wenn dieser unbekannt ist, von dem Einlagerer zurückgenommen wird.

(2) Wird das Gut nicht zurückgenommen, so ist der Einlagerer berechtigt, es nach den Vorschriften des Art. 328 Abs. 1 Nr. 2 zu verkaufen, nachdem er denjenigen, welcher zur Empfangnahme legitimiert wird oder, wenn dieser unbekannt ist, den Einlagerer, schriftlich angemahnt hat, und sich aus dem Verkauf für seine Ansprüche aus dem Pfandvertrag zu befriedigen. Der Lagerhalter hat den Differenzbetrag auf das Konto des Gläubigers aus dem Pfandschein zu überweisen.

(3) Ist das Gut dem Verderb ausgesetzt, so finden die Vorschriften des Art. 328 Abs. 1 Nr. 3 entsprechend Anwendung.

VERJÄHRUNG

Art. 586. (neu – AB 83 von 1996) (1) Die Ansprüche gegen den Lagerhalter wegen Verlustes, Minderung oder Beschädigung verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt am Tag der Rückgabe der hinterlegten Sache. Wurde die Sache nicht zurückgegeben, beginnt die Verjährung am Tag, an dem die Rückgabe zu erfolgen hatte, und im Fall des gänzlichen Verlustes beginnt die Verjährung am Tag, an dem Kenntnis davon erlangt wurde.

(2) Wurden der Verlust, die Minderung, die Beschädigung oder die verspätete Auslieferung der Sache vorsätzlich herbeigeführt, so verjähren die Ansprüche in drei Jahren.

Fünfunddreißigstes Kapitel

LIZENZVERTRAG

BEGRIFFSBESTIMMUNG UND FORM

Art. 587. (neu – AB 83 von 1996) (1) (Geändert und ergänzt – AB 81 von 1999, in Kraft seit dem 14.12.1999) Mit dem Lizenzvertrag räumt der Lizenzgeber, der Rechtsinhaber von Erfindungen, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster, Handelsmarke, Topologie integrierter Schaltkreise oder Betriebserfahrung dem Lizenznehmer gänzlich oder teilweise seine Nutzung gegen Vergütung ein.

(2) Für seine Wirksamkeit bedarf der Lizenzvertrag der Schriftform.

ABTRETUNG DES ANMELDUNGSRECHTS

www.ruskov-law.eu

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail: nikolova.mgd@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail: nikolova.mgd@gmail.com

Art. 588. (neu – AB 83 von 1996, aufgeh. – AB 81 von 1999, in Kraft seit dem 14.12.1999)

GELTUNGSGEBIET DER LIZENZ

Art. 589. (neu – AB 83 von 1996) Ist mit dem Lizenzvertrag nichts anderes vereinbart, so gilt es, dass die Lizenz Nutzungsrechte im Hoheitsgebiet der Republik Bulgarien einräumt.

EINTRAGUNG DES VERTRAGS

Art. 590. (neu – AB 83 von 1996) Der Lizenzvertrag ist in das Register des Patentamtes einzutragen. Er kann einem Dritten erst nach der Eintragung entgegengesetzt werden.

SICHERUNG DER NUTZUNG

Art. 591. (neu – AB 83 von 1996) Der Lizenzgeber hat dem Lizenznehmer eine ruhige und ungestörte Nutzung der abgetretenen Rechte sowie Schutz gegen die Ansprüche Dritter zu sichern.

INFORMATION UND UNTERSTÜTZUNG

Art. 592. (neu – AB 83 von 1996) Der Lizenzgeber muss dem Lizenznehmer die bedungene Information zur Verfügung stellen und ihm bei der Nutzung des Lizenzgegenstands Unterstützung leisten.

GEHEIMHALTUNGSPFLICHT

Art. 593. (neu – AB 83 von 1996) Der Lizenznehmer hat die Auskünfte über unpatentierte Erfindungen, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster oder Betriebserfahrungen, das Nutzungsrecht an denen ihm abgetreten wurde, geheim zu halten.

LIZENZ FÜR WARENZEICHEN

(Überschrift – AB 81 von 1999, in Kraft seit dem 14.12.1999)

Art. 594. (neu – AB 83 von 1996) (1) (geänd. – AB 81 von 1999, in Kraft seit dem 14.12.1999) Bei der Lizenz für ein Warenzeichen ist der Lizenznehmer verpflichtet, die Qualität der Ware, die dem jeweiligen Warenzeichen entspricht und den Verbrauchern vor Abschluss des Lizenzvertrags bekannt geworden ist, zu gewährleisten.

(2) (geänd. – AB 81 von 1999, in Kraft seit dem 14.12.1999) Der Lizenznehmer ist verpflichtet, die Ware mit dem Zeichen, für das ihm die Lizenz erteilt wurde, zu versehen.

VERGÜTUNG

Art. 595. (neu – AB 83 von 1996) (1) Richtet sich die Vergütung nach dem Umfang der Nutzung des Lizenzgegenstands, so muss der Lizenznehmer den Lizenzgeber über diesen Nutzungsumfang in den bedungenen Fristen benachrichtigen.

(2) Die Vergütung ist per abgelaufenes Kalenderjahr zu leisten, falls nicht anders vereinbart.

SUBLIZENZVERTRAG

Art. 596. (neu – AB 83 von 1996) (1) Mit dem Sublizenzvertrag kann der Lizenznehmer einer ausschließlichen Lizenz das Nutzungsrecht an dem Lizenzgegenstand einem Dritten abtreten.

(2) Das Abtretungsrecht nach Abs. 1 kann mit dem Lizenzvertrag ganz ausgeschlossen oder von der Zustimmung des Lizenzgebers abhängig gemacht werden. Die Zustimmung kann nur wegen Vorliegen wichtiger Gründe verweigert werden.

RECHTE DES LIZENZGEBERS GEGENÜBER DEM SUBLIZENZNEHMER

Art. 597. (neu – AB 83 von 1996) Der Lizenzgeber kann von dem Sublizenznehmer die Vergütung, die er zum Zeitpunkt der Aufforderung seines Lizenzgebers zu zahlen hat, verlangen.

VERTRAGSKÜNDIGUNG

www.ruskov-law.eu

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Art. 598. (neu – AB 83 von 1996) (1) Der unbefristete Lizenzvertrag kann durch schriftliche Mitteilung eine Partei gekündigt werden.

(2) Ist im Vertrag keine Kündigungsfrist bedungen, beträgt sie sechs Monate; der Lizenzgeber kann den Vertrag jedoch nicht vor Ablauf des ersten Jahres seiner Laufzeit kündigen.

STILLSCHWEIGENDE VERLÄNGERUNG DES VERTRAGS

Art. 599. (neu – AB 83 von 1996) Wenn der Lizenznehmer nach Ablauf der Laufzeit des Vertrags den Lizenzgegenstand mit der Kenntnis des Lizenzgebers und ohne Einwendungen seinerseits weiterhin nutzt, gilt der Vertrag als für die Dauer verlängert, für die er laut Gesetz geschützt ist.

Sechsenddreißigstes Kapitel

VERTRAG ÜBER WARENKONTROLLE

BEGRIFFSBESTIMMUNG

Art. 600. (neu – AB 83 von 1996) Mit dem Vertrag über Warenkontrolle verpflichtet sich der Kontrolleur, aufgrund seiner besonderen Kenntnisse einen objektiven Vergleich zwischen dem geforderten und dem tatsächlichen Zustand einer Ware oder Dienstleistung durchzuführen oder nur ihren Zustand gegen Vergütung festzustellen. Über die Feststellungen hat der Kontrolleur eine Bescheinigung auszugeben.

PFLICHTEN DES KONTROLLEURS

Art. 601. (neu – AB 83 von 1996) (1) Umfang und Durchführungsweise der Kontrolle richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes oder den vertraglichen Festlegungen und liegen keine solche vor, hat die Kontrolle in den üblichen Umfang und Weise nach Standort des zu kontrollierenden Gegenstands zu erfolgen.

(2) Ist mit dem Vertrag vereinbart, ein Muster aufzubewahren, hat es der Kontrolleur in seiner Hauptniederlassung mindestens sechs Monate seit dem Tag, an dem er es erhalten hat, aufzubewahren.

NICHTIGE VEREINBARUNG

Art. 602. (neu – AB 83 von 1996) Nichtig ist jede Vereinbarung, durch welche der Kontrolleur Verpflichtungen übernehmen würde, die seine Unparteilichkeit beeinflussen könnten.

PFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS

Art. 603. (neu – AB 83 von 1996) (1) Der Auftraggeber hat dem Kontrolleur Zugang zum Gegenstand der Kontrolle zu gewähren und ihm bei der Erfüllung seiner Pflichten mitzuwirken.

(2) Ist die Höhe der Vergütung nicht vereinbart worden, so ist der Auftraggeber zur Zahlung der üblichen Vergütung verpflichtet.

VERJÄHRUNG

Art. 604. (neu – AB 83 von 1996) Die Ansprüche aus dem Vertrag über Warenkontrolle verjähren in einem Jahr.

Siebenunddreißigstes Kapitel

SCHLIESSFACHVERTRAG

(neu – AB 59 von 2006, in Kraft seit dem 01.01.2007)

BEGRIFFSBESTIMMUNG

Art. 605. (Neu – AB 83 von 1996, aufgeh. – AB 19 von 2003, neu – AB 59 von 2006, in Kraft seit dem 01.01.2007)

(1) Mit dem Schließfachmietvertrag stellt der Vermieter dem Mieter für eine bestimmte Frist gegen Entgelt die Nutzung eines Schließfachs im überwachten Raum zur Verfügung. Das Schließfach dient zur Aufbewahrung von Wertgegenständen und Wertpapieren, anderen Gegenständen und Unterlagen. Zugang zum Schließfach hat nur

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

der Vermieter.

(2) Im Schließfachmietvertrag kann der Inhalt vor dem Vermieter erklärt oder nicht erklärt werden.

(3) Der Vermieter ist nicht berechtigt einen Zweitschlüssel des Originalschlüssels, der dem Mieter übergeben wurde, zu besitzen.

VERBOTENE GEGENSTÄNDE

Art. 606. (Neu – AB 83 von 1996, aufgeh. – AB 19 von 2003, neu – AB 59 von 2006, in Kraft seit dem 01.01.2007)

(1) Es ist untersagt im Schließfach Gegenstände, die die Sicherheit des Schließfachs selbst oder den Vermieter gefährden und vom Gesetz verboten sind, aufzubewahren.

(2) Der Vermieter kontrolliert in angemessener Weise die Einhaltung der Vorschriften von Abs. 1, in dem er mangels Inhaltserklärung den Schließfachinhalt nicht bekannt macht.

(3) Bei Nichteinhaltung der Verpflichtungen gem. Abs. 1 ist der Vermieter berechtigt den Vertrag unverzüglich zu kündigen.

RECHTE DES VERMIETERS BEI NICHTZAHLUNG

Art. 606a. (Neu – AB 83 von 1996, aufgeh. – AB 19 von 2003, neu – AB 59 von 2006, in Kraft seit dem 01.01.2007)

(1) Bei Vertragsauflösung wegen Nichtzahlung der vereinbarten Vergütung ist der Vermieter berechtigt das Öffnen zu verlangen und eine Bestandaufnahme des Schließfachinhalts im Beisein eines Notars vorzunehmen. Die im Schließfach aufgefundenen Gegenstände werden vom Vermieter aufbewahrt, wofür der Mieter für die Kosten und der Vergütung aufzukommen hat.

(2) Der Vermieter ist berechtigt den Schließfachinhalt gegen seine Forderungen zurückzuhalten.

SONDERVORSCHRIFT

Art. 606b. (Neu – AB 83 von 1996, aufgeh. – Ab 19 von 2003)

WIRKSAMKEIT DES VERTRAGS

Art. 606c. (Neu – AB 83 von 1996, aufgeh. – Ab 19 von 2003)

VERTRAGSFORM

Art. 606d. (Neu – AB 83 von 1996, aufgeh. – Ab 19 von 2003)

ZWINGENDE GESETZLICHE VORSCHRIFTEN

Art. 606e. (Neu – AB 83 von 1996, aufgeh. – Ab 19 von 2003)

SUBSIDIÄRE VORSCHRIFT

Art. 606f. (Neu – AB 83 von 1996, aufgeh. – Ab 19 von 2003)

Viertes Buch

INSOLVENZVERFAHREN

(neu – AB 63 von 1994)

Achtunddreißigstes Kapitel

ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

(vorh. Vierunddreißigstes Kapitel – AB 83 von 1996)

Abschnitt I

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

ZIEL DES VERFAHRENS

Art. 607. (1) Das Insolvenzverfahren hat zum Ziel, eine gerechte Befriedigung der Gläubiger und eine Möglichkeit

www.ruskov-law.eu

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

zur Sanierung des Unternehmens des Gemeinschuldners sicherzustellen.

(2) Im Insolvenzverfahren werden die Interessen der Gläubiger, des Gemeinschuldners und seiner Arbeiter berücksichtigt.

GRÜNDE FÜR DIE ERÖFFNUNG EINES INSOLVENZVERFAHRENS

Art. 607a. (1) (neu – AB 70 von 1998) Ein Insolvenzverfahren wird über das Vermögen eines Kaufmanns, der zahlungsunfähig geworden ist, eröffnet.

(2) Nebst Zahlungsfähigkeit wird ein Insolvenzverfahren auch bei Überschuldung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien eröffnet.

ZAHLUNGSUNFÄHIGKEIT

Art. 608. (geändert – AB 58 von 2003, geänd. – AB 38 von 2006) (1) (geänd. – AB 20 von 2013) Zahlungsunfähig ist der Kaufmann, der nicht mehr in der Lage ist, Folgendes zu erfüllen:

1. eine fällige Zahlung aus einem oder hinsichtlich eines Handelsgeschäfts, einschließlich seiner Wirksamkeit, Erfüllung, Nichterfüllung, Kündigung, Nichtigkeitserklärung und Auflösung oder Folgen seiner Kündigung;
2. eine fällige öffentliche Verbindlichkeit gegenüber dem Staat und den Gemeinden, die in Verbindung mit seiner Geschäftstätigkeit steht; oder
3. (erg. – AB 102 von 2017, in Kraft ab dem 31.03.2018) eine fällige privatrechtliche Forderung des Staats oder
4. (neu - AB 102 von 2017, in Kraft ab dem 31.03.2018) fällige Arbeitsvergütungen an mindestens einem Drittel der Arbeitnehmer und Angestellten, die seit mehr als zwei Monate nicht bewirkt wurde.

(2) (geänd. - AB 105 von 2016) Für den Kaufmann wird angenommen, dass er nicht in der Lage ist, seinen fälligen Forderungen nach Abs. 1 nachzukommen, wenn er vor der Antragstellung zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens die Veröffentlichung seiner Jahresabschlüsse für die letzten drei Jahre im Handelsregister nicht beantragt hat.

(3) (geänd. - AB 105 von 2016) Eine Zahlungsunfähigkeit liegt vor, wenn der Gemeinschuldner die Zahlungen eingestellt. Eine Einstellung der Zahlungen liegt auch dann vor, wenn der Schuldner die Forderungen bestimmter Gläubiger vollständig oder teilweise beglichen hat.

(4) (Neu - AB 105 von 2016) Zahlungsunfähigkeit wird vermutet, wenn in einem Vollstreckungsverfahren, das zur Vollstreckung einer rechtskräftigen Entscheidung des Gläubigers, der nach Art. 625 einen Antrag gestellt hat, eingeleitet wurde, die Forderung innerhalb von sechs Monaten nach Eingang der Mahnung oder Mittelung über die freiwillige Vollstreckung teilweise oder ganz unbefriedigt geblieben ist.

STILLE BETEILIGUNG

Art. 609. Ein Insolvenzverfahren wird eröffnet auch gegen eine Person, die Handelstätigkeit über einen zahlungsunfähigen Gemeinschuldner verheimlicht.

EINLEITUNG EINES INSOLVENZVERFAHRENS GEGEN EINEN PERSÖNLICH HAFTENDEN GESELLSCHAFTER

Art. 610. (Geändert – AB 70 von 1998) Mit der Einleitung des Insolvenzverfahrens gegen die zahlungsunfähige Handelsgesellschaft gilt es, dass gleichzeitig auch ein Insolvenzverfahren gegen ihren persönlich haftenden Gesellschafter eingeleitet wurde.

EINLEITUNG EINES INSOLVENZVERFAHRENS ÜBER DAS VERMÖGEN EINES VERSTORBENEN ODER AUS DEM HANDELSREGISTER GELÖSCHTEN EINGETRAGENEN KAUFMANNS ODER EINER IN ABWICKLUNG BEFINDLICHEN GESELLSCHAFT (geänd. Überschrift – AB 70 von 1998)

Art. 611. (1) (Geändert – AB 70 von 1998) Ein Insolvenzverfahren wird über das Vermögen auch eines verstorbenen oder aus dem Handelsregister gelöschten eingetragenen Kaufmanns eingeleitet, wenn er vor dem Ableben bzw. Löschung zahlungsunfähig gewesen ist.

(2) (neu – AB 70 von 1998) Ein Insolvenzverfahren wird über das Vermögen auch eines verstorbenen oder aus dem Handelsregister gelöschten persönlich haftenden Gesellschafters eingeleitet.

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

(3) (Vorheriger Abs. 2 – AB 70 von 1998) Ein Insolvenzverfahren wird auch über das Vermögen einer zahlungsunfähigen in Abwicklung befindlichen Gesellschaft eingeleitet.

(4) (Vorheriger Abs. 3 – AB 70 von 1998) In den Fällen gem. Abs. 1 und 2 kann der Antrag auf Einleitung des Insolvenzverfahrens innerhalb von einem Jahr vom Tag des Todes des eingetragenen Kaufmanns bzw. seiner Löschung aus dem Handelsregister gestellt werden.

UNANWENDBARKEIT DER ZAHLUNGSUNFÄHIGKEIT

Art. 612. (geänd. und erg. - AB 42 von 1996) (1) (geänd. – AB 70 von 1998, geänd. – AB 84 von 2000) Kein Insolvenzverfahren wird eröffnet über das Vermögen eines Kaufmanns – Staatsunternehmens, das staatliche Monopolrechte ausübt oder aufgrund eines besonderen Gesetzes gegründet wurde.

(2) (geänd. – AB 70 von 1998) Das Insolvenzverfahren über das Vermögen einer Bank oder einer Versicherungsgesellschaft erfolgt nach einer Ordnung, die im separaten Gesetz festgelegt wird. Die Bestimmungen dieses Teils finden Anwendung, sofern im separaten Gesetz nicht ein anderes vorgesehen ist.

(3) (neu – AB 70 von 1998) Die Verhältnisse, die aus der Zahlungsunfähigkeit eines Kaufmanns – Staatsunternehmens, das staatliche Monopolrechte ausübt oder aufgrund eines besonderen Gesetzes gegründet wurde, erwachsen, werden im separaten Gesetz geregelt.

ZUSTÄNDIGES GERICHT

Art. 613. (geänd. – AB 38 von 2006, geänd. und erg. – AB 66 von 2023) Zuständiges Insolvenzgericht ist das Landgericht, bei dem der Kaufmann spätestens sechs Monate vor dem Einreichen des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens seinen Sitz gemeldet hat.

ANFECHTUNG DER BESTIMMUNGEN UND VERFÜGUNGEN (Überschrift geänd. – AB 66 von 2023)

Art. 613a. (neu – AB 70 von 1998; geändert in AB 64 von 1999, geänd. - AB 58 von 2003) (1) (geänd. – AB 38 von 2006, geänd. – AB 59 von 2007, in Kraft seit dem 01.03.2008, geänd. - AB 66 von 2023) Die von den Landgerichten verkündeten Bestimmungen nach Art. 630 Abs. 1 und 2, Art. 632, Art. 705 Abs. 2, Art. 706a Abs. 3, Art. 709 Abs. 1, Art. 710, Art. 735 Abs. 1 und 3, Art. 740 Abs. 2, Art. 744, Art. 755 Abs. 2, die Beschlüsse über die Abweisung der Anträge nach Art. 625 und die Verfügungen nach Art. 701 Abs. 3 die können nach den allgemeinen Vorschriften der Zivilprozessordnung innerhalb einer Frist von sieben Tagen ab der Eintragung, bzw. Bekanntmachung im Handelsregister angefochten werden. Die Beschlüsse des Berufungsgerichts können innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab ihrer Eintragung im Handelsregister vor dem Obersten Kassationsgerichtshof durch eine Aufhebungsklage angefochten werden. Die Beschwerden gegen die Beschlüsse gelten mit der Mitteilung ihres Eingangs im Handelsregister als zugestellt, indem jeder Beteiligte innerhalb einer Frist von sieben Tagen nach Veröffentlichung der eingegangenen Beschwerden bzw. 14 Tage ab Veröffentlichung der eingegangenen Kassationsbeschwerde eine Antwort einreichen darf.

(2) (geänd. – AB 38 von 2006, erg. – AB 101 von 2010) Beschlüsse nach Art. 630 und 632 können auch durch Dritte, die aufgrund eines rechtskräftigen Gerichtsbeschlusses wirksame sowie durch Bescheid festgelegten öffentlich-rechtlichen Forderungen haben sowie seitens Dritter, die durch Pfand oder Hypothek gesicherte Forderungen, eingetragen im öffentlichen Register vor dem Datum der Antragsstellung zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens, haben, angefochten werden.

(3) (geänd. – AB 38 von 2006, geänd. – AB 59 von 2007, in Kraft seit dem 01.03.2008, geänd. – AB 101 von 2010) Außerhalb der Fälle nach Abs.1 unterliegen die von den Landgerichten im Rahmen der Insolvenzverfahren erlassenen Entscheidungen der Anfechtung nur vor dem zuständigen Berufungsgericht unter Anwendung der Bestimmungen der Zivilprozessordnung.

(4) (Vorh. Abs. 3 – AB 38 von 2006) Das Berufungsgericht hat das Verfahren am Tag, an dem die Berufung eingelegt wurde, oder spätestens am darauffolgenden Tag einzuleiten und seine diesbezügliche Verfügung innerhalb von 14 Tagen vom Tag, an dem die Verhandlung des Insolvenzverfahrens abgeschlossen wurde, zu erlassen.

AUFHEBUNGSKLAGE

Art. 613b. (neu – AB 84 von 2000; aufgehoben in AB 58 von 2003).

INSOLVENZMASSE

Art. 614. (1) Die Insolvenzmasse erfasst:

1. die Vermögensrechte des Schuldners per Datum der Entscheidung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens;

2. die Vermögensrechte des Schuldners, erworben nach dem Datum der Entscheidung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

(2) (Geändert – AB 70 von 1998, geändert - AB 58 von 2003) Zum Vermögen des Gemeinschuldners - eingetragenen Kaufmanns - gehört auch die Hälfte der Sachwerte, der Sachenrechte und der Geldeinlagen - eheliche Gütergemeinschaft.

(3) (neu – AB 70 von 1998) Zum Vermögen des persönlich haftenden Gesellschafters gehört die Hälfte der Sachwerte, der Sachenrechte sowie der Geldeinlagen – eheliche Gütergemeinschaft.

(4) (Vorheriger Abs.3, geändert – AB 70 von 1998) Das nicht einziehbare Vermögen des Schuldners und des persönlich haftenden Gesellschafters wird nicht in die Insolvenzmasse miteinbezogen.

(5) (neu – AB 70 von 2008) Die Insolvenzmasse schließt die Fördermittel laut Art. 22h und Art. 63a Abs. 2 vom Bodenschätzgesetz aus.

(6) (neu – AB 47 von 2009, in Kraft seit dem 23.06.2009) Die Insolvenzmasse schließt das Vermögen eines Wasser- und Abwasserbetreibers aus, das zur Ausführung seiner Haupttätigkeit notwendig ist, bis zur Bestimmung eines neuen Wasser- und Abwasserbetreibers auf dem gesonderten Gebiet, aus.

(7) (neu – AB 41 von 2010, geändert – AB 53 von 2012, in Kraft seit dem 13.07.2012) Die Insolvenzmasse schließt das Kontoguthaben laut Art. 60 Abs. 1 vom Gesetz über die Abfallwirtschaft aus.

NICHTIGKEIT DER AUFLÖSUNG DER EHELICHEN GÜTERGEMEINSCHAFT

Art. 615. (Geändert – AB 70 von 1998) Nichtig in Bezug auf die Insolvenzmasse ist die Auflösung oder die Vermögensteilung der ehelichen Gütergemeinschaft sowie die Festlegung eines größeren Anteils, wenn sie im Laufe der letzten 6 Monate vor Beginn der Zahlungsunfähigkeit bis zum Abschluss des Insolvenzverfahrens geschehen ist.

INSOLVENZGLÄUBIGER

Art. 616. (1) (geändert. – Ab 38 von 2006) Die Insolvenzmasse dient zur Befriedigung von allen Gläubigern mit Handelsforderungen und mit nicht kommerziellen Forderungen.

(2) Erst nach vollständiger Befriedigung der übrigen Gläubiger kann eine Forderung beglichen werden, die aus:

1. gesetzlicher oder vertraglich vereinbarter Verzinsung einer ungesicherten Forderung, die nach dem Datum des Beschlusses zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens fällig wird;

2. (erg. – AB 38 von 2006) einem dem Gemeinschuldner von einem Gesellschafter oder Aktionär gewährten Kredit;

3. einem unentgeltlichen Geschäft;

4. (neu – AB 38 von 2006) den Kosten der Gläubiger in Zusammenhang mit ihrer Beteiligung am Insolvenzverfahren, ausschließlich den Kosten laut Art. 629b entstammen, hervorgeht.

(3) Im Insolvenzverfahren stehen die ausländischen Gläubiger den inländischen gleich.

GELTENDMACHUNG DER FORDERUNGEN

Art. 617. (1) Alle Geld- und Vermögensansprüche an den Gemeinschuldner können ab dem Datum der Gerichtsentscheidung über die Insolvenzanmeldung geltend gemacht werden.

(2) (Geändert – AB 84 von 2000) Die Vermögensansprüche werden zu ihrem Marktpreis per Datum der Entscheidung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens in Geldansprüche transformiert.

BEWAHRUNG DER SICHERHEITEN

Art. 618. (1) Im Insolvenzverfahren bewahrt der Gläubiger seine Rechte in Bezug auf eine geleistete Sicherheit.

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

(2) (aufgehoben – AB 70 von 1998)

LADUNG UND INSOLVENZBEKANTMACHUNGEN

(geänd. Überschrift – AB 38 von 2006)

Art. 619. (1) (Geändert – AB 84 von 2000) Anlässlich des Insolvenzverfahrens wird der Gemeinschuldner an seiner Geschäftsanschrift und die Gläubiger, die im Verfahren als Parteien auftreten, werden an der von ihnen angegebenen inländischen Anschrift geladen. Haben sie ihre Anschrift geändert, ohne das Insolvenzgericht davon in Kenntnis gesetzt zu haben, werden alle Ladungen und Unterlagen zur Akte gelegt, wobei sie dann als ordentlich zugestellt gelten.

(2) (geänd. – AB 38 von 2006) Ein Gläubiger mit Auslandssitz und mangels einer Anschrift im Land, gibt eine inländische ladungsfähige Anschrift an. Wird die letzte nicht angegeben, wird die Ladung zur Veröffentlichung im Handelsregister bewirkt.

(3) (neu – AB 84 von 2000, geänd. – AB 38 von 2006) Nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens gelten die Gläubiger als über die Urkunden, die kraft dieses Gesetzes keiner Veröffentlichung im Handelsregister bzw. keine Bekanntmachung nach den Vorschriften des Zivilgesetzbuchs bedürfen und unanfechtbar sind, mit der Eintragung einer Mitteilung über die entsprechende Urkunde in das Buch nach Art. 634c Abs. 1 als in Kenntnis gesetzt.

(4) (neu – AB 58 von 2003, geänd. – AB 38 von 2006) In den in diesem Gesetz vorgesehenen Fällen einer Vorladung mittels Veröffentlichung im Handelsregister, ist die Einladung, die Mitteilung oder die Vorladung spätestens sieben Tage vor der Versammlung bzw. Sitzung bekanntzumachen.

GEBÜHREN UND AUSLAGEN

Art. 620. (1) (Geändert – AB 70 von 1998) Für den vom Gemeinschuldner gestellten Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens wird keine staatliche Gebühr im Voraus erhoben. Sie wird bei der Vermögensverteilung von der Insolvenzmasse eingezogen.

(2) (neu – AB 70 von 1998; erg. – AB 84 von 2000) Wird der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens durch einen Gläubiger gestellt oder schließt sich ihm ein Gläubiger an, so ist die staatliche Gebühr vom Antragsteller bzw. vom sich angeschlossenen Gläubiger zu entrichten.

(3) (neu – AB 70 von 1998) Nach der Insolvenzeröffnung werden die anfallenden Kosten aus der Insolvenzmasse bestritten. Zu diesem Zweck kann das Gericht dem Insolvenzverwalter erlauben, die Verfügungen nach Art. 658 Abs. 1 Nr. 8 zu treffen.

(4) (neu – AB 70 von 1998) Ist in dem durch das Gericht bestätigten Sanierungsplan nach Art. 705 nicht ein anderes bestimmt, verurteilt das Gericht den Gemeinschuldner mit seinem Beschluss nach Art. 707 für die staatliche Gebühr sowie die Auslagen aufzukommen.

(5) (Vorheriger Abs.2 – AB 70 von 1998; geändert – AB 84 von 2000) Die für ein zur Auffüllung der Insolvenzmasse geführtes Gerichtsverfahren sowie für eine Aufhebungsklage zu zahlende staatliche Gebühr wird nicht im Voraus erhoben.

(6) (Vorheriger Abs.3, ergänzt – AB 70 von 1998, geänd. – AB 38 von 2006) Keine staatliche Gebühr wird für die Eintragung im Handelsregister von Umständen in Verbindung mit der Zahlungsunfähigkeit sowie für die Eintragung oder das Ausstreichen eines Verbots nach Art. 630 Abs. 1 Nr. 4 oder einer einstweiligen Verfügung eingezogen.

(7) (neu – AB 101 von 2010) Bei Ablehnung einer vom Insolvenzverwalter nach Art. 645, 646 oder Art. 647 erhobenen Klage werden die Verfahrenskosten aus der Insolvenzmasse bestritten.

PFLICHTEN DER ORGANE DES SCHULDNERS

Art. 620. (Neu – AB 66 von 2023) Bei drohender Zahlungsunfähigkeit und unter Berücksichtigung der Interessen der Gläubiger, Gesellschafter, Aktionäre und dem Alleingesellschafter des Unternehmens sowie der Arbeitnehmer und Angestellten, sind die Organe des Unternehmens verpflichtet, sämtliche Handlungen zur Vermeidung der Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung des Unternehmens zu treffen sowie die Lebensfähigkeit des Unternehmens nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig zu gefährden.

SUBSIDIARITÄTSPRINZIP

www.ruskov-law.eu

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Art. 621. Sofern in diesem Buch keine besonderen Bestimmungen vorliegen, kommen die Bestimmungen der Zivilprozessordnung entsprechend zur Anwendung.

SONDERREGELUNGEN ZUM INSOLVENZVERFAHREN

Art. 621a. (neu – AB 38 von 2006) (1) Neben den in diesem Abschnitt festgelegten Regeln werden für das Insolvenzverfahren auch folgende Sonderregeln angewandt:

1. das vom Gesetz bestimmte zuständige Gericht kann im Einvernehmen der Beteiligten nicht geändert werden;
2. das Gericht kann von Amts wegen Tatsachen feststellen und Beweise sammeln, die für die Beschlussfassung von Bedeutung sind.
(2) Außer für die in diesen Abschnitt bezeichneten Klagen, ist das Insolvenzgericht ohne das Recht auf Änderung der Gerichtsbarkeit im Einvernehmen der Beteiligten auch für folgende zuständig:
 1. Klagen gegen den Insolvenzverwalter nach Art. 663 Abs. 2 und 3, unabhängig davon, ob zum Zeitpunkt der Antragsstellung das Insolvenzverfahren anhängig oder abgeschlossen ist;
 2. Klagen im Sinne von Art. 646 und Art. 647.
- (3) Im Insolvenzverfahren finden die Bestimmungen der Zivilprozessordnung bezüglich Folgendes keine Anwendung:
 1. Aussetzung des Verfahrens im Einvernehmen der Parteien;
 2. Rückzug des Antrags eines Gläubigers auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Widerruf des Antrags, nachdem ein Beschluss nach Art. 630 Abs. 1 und 2 oder Art. 632 gefasst wurde;
 3. Rückzug oder Verzicht auf Klage, gestellt vom Insolvenzverwalter oder Gläubiger laut Art. 645 Abs. 3, Art. 646 oder Art. 647.

Abschnitt II

EINTRAGUNG UND BEKANNTMACHUNG

(geänd. Überschrift – AB 38 von 2006)

EINTRAGUNG DER RICHTSENTSCHEIDUNGEN

(geänd. – AB 38 von 2006)

Art. 622. (Geändert – AB 70 von 1998, erg. – AB 84 von 2000, geänd. – AB 38 von 2006) Die Gerichtsentscheidungen nach Art. 272a Abs.1, Art. 630, Art. 632, Art. 641, Art. 705 Abs. 2, Art. 707, Art. 709 Abs. 1, Art. 710, Art. 713 Abs. 2, Art.735, Art. 740, Art. 744 Abs. 1 und Art. 755 sind ins Handelsregister einzutragen.

EINTRAGUNG VON ANGABEN ZUM INSOLVENZVERWALTERS UND AUFSICHTSORGAN (geänd. Überschrift – AB 38 von 2006)

Art. 623. (1) (geänd. – AB 38 von 2006) Name, Telefonnummer, Anschrift und E-Mail des bestellten Insolvenzverwalters oder vorläufigen Insolvenzverwalters, und in den Fällen laut Art. 707 Abs. 1. – der bestellten Mitglieder des Aufsichtsorgans, sind ins Handelsregister einzutragen.

(2) Im Handelsregister sind auch die Änderungen der Umstände nach Abs.1 einzutragen.

ÜBERMITTLUNG DER RICHTSURKUNDEN ZUR EINTRAGUNG (geänd. Überschrift – AB 38 von 2006)

Art. 624. (geänd. – AB 70 von 1998, geänd. – AB 38 von 2006) Das Gericht hat eine Abschrift der Gerichtsurkunden nach Art. 622 und 623 am Tag der Erlassung oder spätestens am darauffolgenden Tag zur Eintragung ins Handelsregister zu übermitteln.

Neununddreißigstes Kapitel

ERÖFFNUNG DES INSOLVENZVERFAHRENS

(Vorheriges 35. Kapitel – AB 83 von 1996)

Abschnitt I

BEGINN DES VERFAHRENS

ERÖFFNUNG DES VERFAHRENS

Art. 625. (erg. – AB 70 von 1998; geänd. – AB 84 von 2000; geändert und ergänzt – AB 58 von 2003, erg. – AB 38 von 2006, geänd. – AB 12 von 2009, in Kraft seit dem 01.01.2010, geänd. und erg. - AB. 102 von 2017, in Kraft seit dem 31.03.2018) Das Insolvenzverfahren wird auf einen an das Gericht gestellten schriftlichen Antrag des Gemeinschuldners oder des Abwicklers oder eines seiner Gläubiger aus einem Handelsgeschäft sowie der Nationalen Einnahmenagentur für eine öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit gegenüber dem Staat oder den Gemeinden, die in Verbindung mit der Geschäftstätigkeit des Gemeinschuldners stehen oder für eine privatrechtliche Forderung des Staats sowie von der Exekutivagentur für Allgemeine Arbeitsaufsicht für fällige und um mehr als zwei Monate säumige Arbeitsvergütungsforderungen von mindestens einem Drittel der Arbeitnehmer und Angestellten des Kaufmanns eröffnet.

ANZEIGEPFLICHT

Art. 626. (1) (Erg. – AB 84 von 2000, geänd. – AB 38 von 2006) Ein in Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung geratener Gemeinschuldner ist verpflichtet, innerhalb von 30 Tagen die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zu beantragen.

(2) (Erg. – AB 84 von 2000, geänd. – AB 38 von 2006) Der Antrag nach Abs.1 ist vom Gemeinschuldner, seinen Erben, vom Leitungsorgan oder Vertreter bzw. dem Abwickler der Handelsgesellschaft oder einem persönlich haftenden Gesellschafter zu stellen.

(3) Der Prokurist ist verpflichtet, innerhalb von sieben Tagen den Kaufmann von der eingetretenen Zahlungsunfähigkeit schriftlich in Kenntnis zu setzen.

(4) Wird der Antrag durch einen Bevollmächtigten gestellt, so wird die Vorlegung einer Sondervollmacht verlangt.

HAFTUNG

Art. 627. Bei Nichterfüllung der Anmeldepflicht haften die Personen nach Art. 626 Abs. 2 gesamtschuldnerisch den Gläubigern gegenüber für die durch die Verzögerung hervorgerufenen Schäden.

ANLAGEN ZUM ANTRAG

Art. 628. (1) (Erg. – AB 84 von 2000) Seinem Antrag hat der Gemeinschuldner, bzw. Abwickler folgende Unterlagen beizufügen:

1. (geänd. – AB 66 von 2005, geänd. – AB 67 von 2008, geänd. – AB 66 von 2023) eine Abschrift vom letzten durch den vereidigten Buchprüfer beglaubigten Jahresabschluss und der Bilanz per Datum der Antragstellung, wenn der Kaufmann laut Gesetz zur Erstellung dieser verpflichtet ist;

2. das Verzeichnis und die Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten per Datum der Antragsstellung;

3. (geänd. – AB 66 von 2023) Verzeichnisse der Gläubiger und Schuldner unter Angabe der Anschriften, der Art, Höhe, Fälligkeit der Forderungen und geleisteten Sicherheiten;

4. das Verzeichnis des persönlichen Sachvermögens und des Sachvermögens der ehelichen Gütergemeinschaft – für den eingetragenen Kaufmann und den persönlich haftenden Gesellschafter.

(2) (erg. – AB 102 von 2017, in Kraft seit dem 31.03.2018) Zusammen mit dem Antrag legt der Gläubiger oder die Exekutivagentur für Allgemeine Arbeitsaufsicht die schriftlichen Nachweise vor und gibt die übrigen Beweise über die Zahlungsunfähigkeit des Gemeinschuldners an.

(3) (neu – AB 103 von 1999, erg. – AB 105 von 2005, in Kraft seit dem 01.01.2006) Seinem Antrag hat der Gemeinschuldner oder der Gläubiger zwingend die Unterlagen nach Art. 78 Abs. 2 der Steuer- und Versicherungsprozessordnung beizufügen.

(4) (Vorheriger Abs.3 – AB 103 von 1999; ergänzt – AB 84 von 2000, geänd. – AB 66 von 2023) In seinem Antrag

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

gibt der Gemeinschuldner das Anfangsdatum der Insolvenz, bzw. der Überschuldung sowie den Bilanzwert der Vermögenswerte, Nettoumsatzerlös und durchschnittliche Beschäftigtenzahl für die vorherige Berichtsperiode an.

GÜLTIGKEIT DER ANTRAGSSTELLUNG

Art. 628a. (neu – AB 38 von 2006) (1) Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens seitens eines Gläubigers löst die Gültigkeit der Forderung aus, auf welcher der Antrag nach Art. 625 begründet ist. Die Verjährung ist für die Dauer des Insolvenzverfahrens gehemmt.

(2) Für die hinzugetretenen Gläubiger laut Art. 629 werden die Bestimmungen von Abs. 1 ab den Zeitpunkt der Antragsstellung zum Beitritt angewandt.

(3) Wird der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens durch eine rechtskräftige Entscheidung abgewiesen, gilt seine Verjährung nicht als gehemmt. Die Unterbrechung der Verjährung bleibt davon unberührt.

VERHANDLUNG DES ANTRAGS

Art. 629. (1) (geänd. – AB 84 von 2000, erg. – AB 101 von 2010, geänd. – AB 66 von 2023) Der von einem Gemeinschuldner bzw. Abwickler gestellte Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens wird im Handelsregister unter Anwendung des Art. 624 veröffentlicht. Über Antrag wird innerhalb einer Frist von 20 Tagen ab einem Eingang entschieden.

(2) (Ergänzt – AB 70 von 1998, geänd. – AB 66 von 2023) Der von einem Gläubiger gestellte Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens wird vom Gericht in einer nicht öffentlichen Verhandlung unter Vorladung des Gemeinschuldners und Antragsstellers innerhalb einer Frist von 20 Tagen vom Tag der Antragstellung verhandelt. Eine Abschrift des Antrags wird dem Gläubiger zugestellt.

(3) (neu – AB 101 von 2010, geänd. – AB 66 von 2023) Reicht der Gläubiger einen Antrag nach Art. 625 nimmt das Gericht bis zum Abschluss der erstinstanzlichen Ermittlung in dem in Abs. 2 genannten Verfahren beide Anträge zur gleichzeitigen Erörterung an. Wurde der Antrag zu einem späteren Zeitpunkt eingereicht, wird das Verfahren bis zum Abschluss des Verfahrens nach Abs. 2 ausgesetzt.

(4) (neu – AB 84 von 2000, vorh. Abs. 3 – AB 101 von 2010, geänd. – AB 66 von 2023) Das Gericht nimmt die gemeinsame Verhandlung der Anträge des Schuldners und Gläubigers nach Art. 625 an, wenn der Antrag des Gläubigers innerhalb von 14 Tagen ab der Veröffentlichung des in Abs. 1 genannten Antrags im Handelsregister eingereicht wurde. Das Verfahren über den Antrag des Gläubigers, der nach Ablauf der genannten Frist gestellt wird, wird bis zum Abschluss des Verfahrens über den Antrag des Schuldners ausgesetzt.

(5) (neu – AB 103 von 1999, vorh. Abs. 4 – AB 101 von 2010, geänd. – AB 66 von 2023) Bis zum Abschluss der ersten Verhandlung, die auf Antrag eines Gläubigers eingeleitet wurde, können sich dem Verfahren andere Gläubiger anschließen, Einwendungen erheben, schriftliche Nachweise vorbringen und der Schuldner hat die in Art. 628 Abs. 1 genannten Nachweise zu erbringen. Anschlussklärungen, die später eingereicht werden, werden vom Gericht in einem separaten Verfahren verhandelt, das bis zum Abschluss des Verfahrens über den Antrag nach Art. 2 mit einer rechtskräftigen Entscheidung ausgesetzt wird.

(6) (neu – AB 84 von 2000, vorh. Abs. 5 – AB 101 von 2010) Das Gericht leitet das Verfahren am Tag der Antragstellung ein und hat darüber spätestens drei Monate nach Eröffnung des Verfahrens zu beschließen.

VORAUSGEHENDE ABSICHERUNGSMASSNAHMEN

Art. 629a (neu – AB 70 von 1998) (1) (erg. – AB 38 von 2006) Vor Beschlussfassung über den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, kann das Insolvenzgericht, falls dies für die Erhaltung des Vermögens des Gemeinschuldners notwendig ist, nach Antrag eines Gläubigers oder von Amts wegen:

1. einen vorläufigen Insolvenzverwalter mit den Befugnissen nach Art. 635 Abs.1 vorweg bestellen;
2. die Maßnahmen nach Art. 630 Abs.1 Nr. 4 zulassen;
3. (geänd. – AB 12 von 2009, in Kraft vom 01.01.2010) die Aussetzung der laufenden Vollstreckungsverfahren in das Vermögen des Gemeinschuldners mit Ausnahme jener, die nach der Steuer- und Versicherungsprozessordnung eingeleitet sind, veranlassen;
4. die Maßnahmen nach Art. 642 zulassen;
5. die Maßnahmen nach Art. 650 durchsetzen.

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

(2) Wurde der auf Treffen der Maßnahmen nach Abs.1 lautende Antrag von einem Gläubiger gestellt, so hat sie das Gericht zu treffen, wenn:

1. in Unterstützung des Antrags des Gläubigers überzeugende schriftliche Beweismittel vorgelegt wurden, oder
2. eine Sicherheit in der von dem Gericht festgelegten Höhe zum Ausgleich der dem Gemeinschuldner zugefügten Schäden hinterlegt wird, wenn nicht festgestellt werden sollte, dass der Gemeinschuldner zahlungsunfähig bzw. überschuldet ist.

(3) Das Gericht kann den Gläubiger auch in den Fällen nach Abs. 2 Nr. 1 verpflichten, eine Sicherheit zu hinterlegen.

(4) (neu – AB 66 von 2023) Eine Absicherungsmaßnahme nach Abs. 1 Nr. 3 kann das Gericht auch auf Antrag des Schuldners veranlassen, wenn das zum Schutz seines Vermögens erforderlich ist.

(5) (Vorh. Abs. 4 – AB 66 von 2023) Auf die getroffenen Absicherungsmaßnahmen 3 haben alle Insolvenzgläubiger gleichermaßen Anspruch.

(6) (Vorh. Abs. 5 – AB 66 von 2023) Das Gericht kann die Absicherungsmaßnahmen aufheben, wenn das Ziel der Absicherung durchgesetzt wurde, aufgrund dessen sich deren Fortsetzung erübrigt.

(7) (Vorh. Abs. 6 – AB 66 von 2023) Die einstweilige Anordnung zur Durchführung der Maßnahmen nach Abs.1 ist der davon betroffenen Person sowie der Person, die sie verlangt hat, mitzuteilen. Die einstweilige Anordnung kann innerhalb von sieben Tagen ab Eingang der Mitteilung angefochten werden.

(8) (Vorh. Abs. 7 – AB 66 von 2023) Die einstweilige Anordnung zur Durchführung der Maßnahmen nach Abs.1 unterliegt des sofortigen Vollzugs. Die Anfechtung setzt den Vollzug nicht aus.

(9) (Vorh. Abs. 8 – AB 66 von 2023) Die Absicherungsmaßnahmen gelten als aufgehoben, wenn der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mit einem rechtskräftigen Beschluss abgelehnt worden ist.

(10) (Vorh. Abs. 6 – AB 66 von 2023) Die getroffenen Absicherungsmaßnahmen sind bis zum Datum des Beschlusses über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens wirksam. Von diesem Tag an wird ihre Wirkung durch die Wirkung der Entscheidung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens sowie der Maßnahmen nach Art. 630 Abs.1 Nr. 4 ersetzt. Das Gericht kann aufgrund des Art. 630 Abs. 1 Nr. 4 neue Absicherungsmaßnahmen treffen sowie die Wirkung der nach der Vorschrift dieses Artikels getroffenen Maßnahmen verlängern.

ERÖFFNUNG DES INSOLVENZVERFAHRENS MANGELS MASSE ZUR DECKUNG DER ERÖFFNUNGSKOSTEN

Art. 629b. (neu – AB 38 von 2006) (1) (geänd. und erg. – AB 66 von 2023) Ist das vorhandene Vermögen des Gemeinschuldners zur Deckung der Eröffnungskosten nicht ausreichend, bestimmt das Gericht eine Anzahlung, die innerhalb der bestimmtem Frist von jeden Beteiligten zwecks der Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu leisten ist. Der Beschluss des Gerichts unterliegt der Veröffentlichung im Handelsregister und unterliegt keiner Anfechtung und Zwangsvollstreckung, aber darin wird auf die Folgen von Art. 632 Abs. 1 hingewiesen, sollte der Betrag nicht fristgemäß beglichen werden.

(2) Die Eröffnungskosten werden vom Gericht nach der Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters und die erwarteten Kosten der Insolvenz festgestellt.

(3) Ist der Schuldner eine Personengesellschaft, entscheidet das Gericht über die Vorauszahlung nach Abs. 1 nach Erwägung des Vermögens der persönlich haftenden Gesellschafter.

Abschnitt II BESCHLUSSFASSUNG

ERÖFFNUNGSBESCHLUSS

Art. 630. (1) (Ergänzt – AB 70 von 1998) Nach Feststellung der Zahlungsunfähigkeit bzw. der Überschuldung hat das Gericht in seinem Beschluss:

1. (Ergänzt – AB 70 von 1998) die Zahlungsunfähigkeit bzw. die Überschuldung zu erklären und ihr Anfangsdatum zu bestimmen;

www.ruskov-law.eu

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

2. das Insolvenzverfahren zu eröffnen;
3. einen vorläufigen Insolvenzverwalter zu bestellen;
4. eine Sicherheit durch Pfändung, einstweilige Verfügung oder andere Sicherungsmaßnahmen zuzulassen;
5. (geänd. – AB 66 von 2023) die Fristen für die Geltendmachung der Forderungen nach Art. 685 Abs. 1 anzugeben.
(2) (Geändert – AB 70 von 1998, geänd. – AB 84 von 2000; ergänzt – AB 58 von 2003, geänd. – AB 12 von 2009, in Kraft seit dem 01.01.2010) Wenn es offensichtlich ist, dass die Fortführung der Tätigkeit die Insolvenzmasse beeinträchtigen würde, kann das Gericht auf Verlangen des Gemeinschuldners bzw. des Abwicklers, des Insolvenzverwalters, der Nationalen Einnahmenagentur oder eines Gläubigers, den Gemeinschuldner für zahlungsunfähig erklären und seine Tätigkeit gleichzeitig mit dem Eröffnungsbeschluss oder später, jedoch vor Ablauf der Frist für die Vorlage eines Plans nach Art. 696, einstellen.
(3) Der Eröffnungsbeschluss ist allen gegenüber wirksam.
- (4) (neu – AB 47 von 2009, in Kraft seit dem 23.06.2009) Bei Beschlussfassung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens für einen Wasser- und Abwasserbetreiber erlässt das Gericht die Auflösung der Tätigkeit nicht bis zur Bestimmung eines neuen Wasser- und Abwasserbetreibers für das gesonderte Gebiet.

ABLEHNUNG DES ANTRAGS

Art. 631. Das Gericht lehnt den Antrag ab, wenn es feststellt, dass die Schwierigkeiten des Gemeinschuldners als vorübergehend anzusehen sind und dass er über ein Sachvermögen verfügt, das zur Deckung der Verbindlichkeiten ausreicht, ohne dass dadurch die Interessen der Gläubiger gefährdet werden.

SCHADENSERSATZ

Art. 631a (neu – AB 58 von 2003) (1) Wird der Antrag eines Gläubigers auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens durch einen rechtskräftigen Beschluss abgewiesen, so hat der Gemeinschuldner – eine natürliche oder juristische Person – Anspruch auf Schadensersatz, wenn der Gläubiger vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit gehandelt hat.

(2) Die Pflicht für eine Schadenersatzleistung besteht für alle Vermögens- und immaterielle Schäden, die eine direkte und unmittelbare Folge der Schädigung sind. Die Leistung kann einmalig oder in regelmäßigen Abständen erfolgen.

(3) Hat der Gemeinschuldner zum Eintritt der Schäden beigetragen, so kann das Ausmaß des Schadensersatzes herabgesetzt werden.

(4) Der Schadensersatz für immaterielle Schäden wird vom Gericht nach dem Grundsatz der Gerechtigkeit bemessen.

(5) Wurde der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens von mehreren Gläubigern gestellt, so haften sie gesamtschuldnerisch.

BESCHLUSS ÜBER DIE EINSTELLUNG DES VERFAHRENS

Art. 632. (geänd. – AB 38 von 2006) (1) (erg.- AB 66 von 2023) Reicht die verfügbare Masse zur Deckung der Eröffnungskosten nicht aus und wurde für die Kosten nach den Bestimmungen von Art. 229b kein Vorschuss geleistet, verkündet das Gericht die Zahlungsunfähigkeit bzw. Überschuldung, bestimmt das Anfangsdatum, eröffnet das Insolvenzverfahren, lässt eine Sicherheitsleistung durch Pfändung, einstweilige Verfügung oder andere Sicherungsmaßnahmen zu, verordnet die Einstellung der Geschäftstätigkeit des Unternehmens, erklärt die Insolvenz des Schuldners und setzt das Verfahren aus. In diesem Fall bewirkt das Gericht nicht die Löschung des Kaufmanns aus dem Handelsregister. Eine Aussetzung des Verfahrens aus diesem Grund wird im Verfahren nur einmal zugelassen, ausgenommen der in Art. 735 Abs. 2 genannten Fällen.

(2) Das ausgesetzte Insolvenzverfahren kann innerhalb eines Jahres nach Eintragung des Beschlusses nach Abs. 1 und Antrag des Schuldners oder eines Gläubigers erneut aufgenommen werden. Die Wiederaufnahme ist zulässig, wenn der Antragsteller nachweist, dass ausreichend Vermögen vorhanden ist oder wenn er den erforderlichen Vorschuss für die Eröffnungskosten nach Art. 629b hinterlegt.

(3) In dem wiederaufgenommenen Insolvenzverfahren beginnt die Frist für die Forderungsstellung ab Eintragung des Beschlusses nach Abs. 2 zu laufen.

(4) Wird innerhalb der Frist nach Abs. 2 keine Wiederaufnahme des Insolvenzverfahrens beantragt, stellt das Gericht das Insolvenzverfahren ein und bewirkt die Löschung des Schuldners aus dem Handelsregister.

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

(5) Die Bestimmungen von Abs. 1-4 werden angewandt, wenn im Laufe des Insolvenzverfahrens festgestellt wird, dass das vorhandene Masse des Schuldners für die Deckung der Insolvenzverfahrenskosten nicht ausreichend ist.

(6) (neu – AB 18 von 2011, erg. – AB 66 von 2023) Innerhalb einer einmonatigen Frist nach Eintragung der Entscheidung nach Art. 1 ist der Schuldner verpflichtet, die Arbeitsverträge mit seinen Arbeitnehmern und Angestellten zu kündigen, entsprechende Bescheide dafür an die zuständige Bezirksdirektion der Nationalen Einnahmenagentur zu übermitteln, die erforderlichen Urkunden zur Betriebszugehörigkeit und Beitragszeiten auszustellen, die Mitteilungsverfahren an Arbeitnehmer und Angestellte auszuführen, die Auskünfte für die Personen mit gesicherten Forderungen nach dem Gesetz über gesicherte Forderungen von Arbeitnehmer und Angestellte bei Insolvenz des Arbeitgebers und den entsprechenden Durchführungsverordnungen zu erstellen und die Lohn- und Gehaltslisten in der zuständigen Abteilung des Nationalen Versicherungsinstituts einzureichen. Vor der Beschlussfassung des Gerichts nach Abs. 4 wird geprüft, ob der Schuldner den genannten Verpflichtungen nachgekommen ist und ob er eine Bescheinigung über die Übergabe der Lohn- und Gehaltslisten an die Bezirksabteilung des Nationalen Versicherungsinstituts nach Maßgabe des Art. 5 Abs. 10 vom Sozialversicherungsgesetzbuch vorgelegt hat.

ERSTATTUNG VON VORAUSZAHLUNGEN

Art. 632a. (neu – AB 38 von 2006) Die nach Art. 629b und 632 geleisteten Vorschüsse werden der Person zurückerstattet, wenn die Insolvenzmasse ausreichend erhöht wird.

ANFECHTUNG DER BESCHLÜSSE

Art. 633. (neu – AB 38 von 2006 – aufgeh. - AB 66 von 2023)

SOFORTIGE VOLLSTRECKUNG

Art. 634. Der Beschluss nach Art. 630 unterliegt der sofortigen Vollstreckung.

Vierzigstes Kapitel

WIRKUNG DES ERÖFFNUNGSBESCHLUSSES ZUM INSOLVENZVERFAHREN

(Vorheriges sechsunddreißigstes Kapitel– AB 83 von 1996)

ERÖFFNUNGSDATUM DES INSOLVENZVERFAHRENS

Art. 634a. (neu – AB 70 von 1998) Vom Datum des Beschlusses nach Art. 630 Abs. 1 an gilt das Insolvenzverfahren als eröffnet. Wurden an diesem Tag Handlungen nach Art. 635, Art. 636 Abs. 1, Art. 637, Art. 638 und Art. 646 unternommen, gilt es, dass sie nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens erfolgt sind.

ENTSCHEIDUNG ÜBER ANTRÄGE BEI ERÖFFNETEM INSOLVENZVERFAHREN

Art. 634b (neu – AB 84 von 2000) (1) Das Gericht hat sich über den Antrag eines am Insolvenzverfahren Beteiligten binnen drei Tagen zu äußern, es sei denn, dass in diesem Buch eine andere Frist bestimmt ist. Unterliegt die Urkunde, mit der das Gericht entscheidet, der Anfechtung, hat das Berufungsgericht binnen sieben Tagen ab Berufungseingang zu darüber entscheiden und verbindliche Anweisungen zu erteilen.

(2) In Abwesenheit des Richters, der das Verfahren verhandelt, benennt der Vorsitzende des Insolvenzgerichts einen anderen Richter, der die Verhandlungen während der Abwesenheit weiterführt.

(3) Über einen Antrag auf Ablehnung entscheidet der mit der Sache befasste Richter unverzüglich. Die einstweilige Anordnung, mit dem ein Ablehnungsgesuch zurückgewiesen wird kann vor dem Vorsitzenden des Berufungsgerichts, der innerhalb von drei Tagen nach Eingang des Beschlusses entscheidet, angefochten werden.

MITTEILUNGEN DER RICHTERSAKTE

Art. 634c (neu – AB 84 von 2000) (1) (erg. – AB 38 von 2006) Die Handlungen des Gemeinschuldners, der

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Gläubiger, des Gläubigerausschusses, der Gläubigerversammlung, des Insolvenzverwalters sowie die Akte des Insolvenzgerichts sind in ein Sonderbuch einzutragen, das öffentlich ist und in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts jedem zur Verfügung steht. In dasselbe Buch werden auch die Beschlüsse und die Bestimmungen des Berufungs- und des Kassationsgerichts in Verbindung mit den gegen die Entscheidungen des Insolvenzgerichts eingelegten Berufungen eingetragen. Das Buch kann in elektronischer Form geführt und gespeichert werden.

(2) (geänd. – AB 104 von 2007, geänd. – AB 66 von 2023) Über die anfechtbaren Beschlüsse und Bestimmungen des Gerichts, ausgenommen der Bestimmungen von Art. 701 Abs. 3 und 729 Abs. 1, werden den beteiligten Parteien Mitteilungen nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung übermittelt.

(3) (neu – AB 31 von 2005, in Kraft seit dem 10.10.2005) Ist der Gemeinschuldner Betreiber und Beteiligter eines Zahlungssystems, eingetragen im Register der Bulgarischen Nationalbank, hat das Gericht zusammen mit der Beschlussfassung über Eröffnung des Insolvenzverfahrens nach Art. 630 auch die Bulgarische Nationalbank über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens in Kenntnis zu setzen, indem es den Beschluss an die Bulgarische Nationalbank übermittelt.

(4) (neu – AB 31 von 2005, in Kraft seit dem 10.10.2005 geänd. – AB 83 von 2019 in Kraft ab dem 22.10.2019) Ist der Gemeinschuldner Betreiber oder Teilnehmer eines Wertpapierabwicklungssystems, hat das Gericht zusammen mit der Beschlussfassung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens nach Art. 630 die Zentrale Wertpapierverwahrstelle, bzw. die Zentralverwahrungsstelle, bei der die Wertpapiere gemeldet sind, über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens durch Übermittlung des Beschlusses in Kenntnis zu setzen.

(5) (neu – AB 23 von 2009, in Kraft seit dem 01.11.2009) Ist der Gemeinschuldner Betreiber oder Teilnehmer eines Abwicklungssystems für staatliche Wertpapiere, hat das Gericht zusammen mit der Beschlussfassung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens nach Art. 630 die Bulgarische Nationalbank über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens in Kenntnis zu setzen, indem es den Beschluss der Bulgarischen Nationalbank übermittelt.

ZUSENDUNG VON MITTEILUNGEN ÜBER DAS INSOLVENZVERFAHREN FÜR DIE FIRMENAKTE DES GEMEINSCHULDNERS

Art. 634d (neu – AB 84 von 2000; ergänzt in Nr. 58 von 2003, aufgeh. AB 38 von 2006).

BESCHRÄNKUNG DER RECHTE DES ZAHLUNGSUNFÄHIGEN GEMEINSCHULDNERS

Art. 635. (1) (Ergänzt – AB 84 von 2000) Mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. in den Fällen nach Art. 629a setzt der Gemeinschuldner seine Tätigkeit unter der Aufsicht des Insolvenzverwalters fort. Er kann neue Geschäfte nur mit im Voraus eingeholter Zustimmung des Insolvenzverwalters und unter Berücksichtigung der Maßnahmen aus dem Eröffnungsbeschluss oder des Beschlusses nach Art. 629a, abschließen.

(2) Das Gericht kann dem Gemeinschuldner das Recht auf Geschäftsführung und Verfügung über das Sachvermögen entziehen und dieses Recht dem Insolvenzverwalter überlassen, wenn es feststellt, dass der Gemeinschuldner mit seinen Handlungen die Interessen der Gläubiger bedroht.

(3) (neu – AB 38 von 2006) Der Gemeinschuldner bzw. seine Organe, wenn er eine juristische Person ist, können im Insolvenzverfahren sowie in Verfahren nach Art. 621a Abs. 2, Art. 649 und 694 alle Verfahrenshandlungen, die dem Insolvenzverwalter nicht ausdrücklich auferlegt wurden, persönlich oder durch Vertreter vornehmen.

BEGLEICHUNG EINER GELDVERBINDLICHKEIT

Art. 636. (1) (geänd. – AB 38 von 2006) Vom Tag der Veröffentlichung des Eröffnungsbeschlusses wird die Begleichung jeder Geldverbindlichkeit dem Gemeinschuldner gegenüber vom Insolvenzverwalter entgegengenommen.

(2) (Geändert – AB 70 von 1998, geänd. – AB 38 von 2006) Die Begleichung einer Verbindlichkeit gegenüber dem Gemeinschuldner im Zeitraum nach der Beschlussfassung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens und bis zum Eintragungsdatum, ist gültig, wenn der Zahler von der Eröffnung des Insolvenzverfahrens keine Kenntnis gehabt hat oder wenn das Gegebene, obwohl er die Kenntnis hatte, in die Insolvenzmasse eingeflossen ist. Die Gutgläubigkeit wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet.

AUSSETZUNG DES RICHTSVERFAHRENS

Art. 637. (1) (Ergänzt – AB 84 von 2000) Mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens werden alle gegen den Gemeinschuldner eingeleiteten Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren in zivil- und handelsrechtlichen

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Vermögenssachen mit Ausnahme der arbeitsrechtlichen Auseinandersetzungen in Verbindung mit Geldforderungen, ausgesetzt. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn zum Eröffnungstag des Insolvenzverfahrens das Gericht nach einem anderen Verfahren, nach dem der Gemeinschuldner Beklagter ist, eine Gegenforderung oder einen Widerspruch gegen eine Aufrechnung zur gleichzeitigen Verhandlung zugelassen hat.

(2) (Geändert – AB 70 von 1998, geändert. – AB 38 von 2006) Das ausgesetzte Verfahren wird eingestellt, wenn die Forderung zu den Bedingungen des Art. 693 angenommen wird.

(3) (neu – AB 70 von 1998) Das aufgrund des Abs.1 ausgesetzte Verfahren wird wiederaufgenommen und fortgesetzt unter der Beteiligung folgender Personen:

1. des Insolvenzverwalters und des Gläubigers, wenn die jeweilige Forderung nicht in das vom Insolvenzverwalter erstellte Forderungsverzeichnis oder in das vom Gericht bestätigte Forderungsverzeichnis nach Art. 692 aufgenommen ist;

2. (geändert. – AB 38 von 2006) des Insolvenzverwalters, des Gläubigers und der Person, die einen Widerspruch eingelegt hat, wenn die Forderung in das vom Insolvenzverwalter erstellte Forderungsverzeichnis aufgenommen ist, dagegen aber ein Widerspruch nach der Vorschrift des Art. 692 Abs.2 eingelegt wurde.

(4) (neu – Ab 70 von 1998) Der nach Abs. 3 erlassene Beschluss hat Feststellungskraft bezüglich der Beziehungen zwischen dem Gemeinschuldner, dem Insolvenzverwalter und allen Insolvenzgläubigern.

(5) (neu – AB 101 von 2010). Die gegen den Gemeinschuldner eingeleiteten Verfahren wegen Geldforderungen, die durch Vermögen Dritter gesichert sind, werden nicht ausgesetzt.

(6) (neu – AB 58 von 2003, geändert. – AB 38 von 2006, vorh. Abs. 5, geändert. AB 101 von 2010) Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist die Einleitung neuer Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren nach zivil- oder handelsrechtlichen Vermögenssachen gegen den Gemeinschuldner unzulässig, mit folgenden Ausnahme:

1. Schutz der Rechte Dritter, die Eigentümer von Gegenständen sind, die in der Insolvenzmasse eingeflossen sind;

2. Arbeitsrechtsstreitigkeiten;

3. (neu – AB 101 von 2010) Geldforderungen, die durch Vermögen Dritter gesichert sind.

AUSSETZUNG DES VOLLSTRECKUNGSVERFAHRENS

Art. 638. (Geändert. – AB 66 von 2023) (1) Mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens werden die Vollstreckungsverfahren in das Sachvermögen, das zur Insolvenzmasse gehört, ausgesetzt; ausgeschlossen davon bleibt das Sachvermögen nach Art. 193 der Steuer- und Versicherungsprozessordnung und das Vermögen, für die ein Käufer nach Maßgabe der Zivilprozessordnung gemeldet wurde. Sollte der Preis nicht innerhalb der gesetzlichen Frist vollständig eingezahlt oder die Vergabeanordnung aufgehoben werden, wird das Vollstreckungsverfahren ausgesetzt.

(2) Wurde eine Handlung zugunsten eines gesicherten Gläubigers zur Verwertung der Sicherheit unternommen, kann das Gericht genehmigen, dass das Verfahren bei bestehender Gefahr, dass die Interessen des Gläubigers beeinträchtigt werden, fortgesetzt wird. Die einstweilige Anordnung, mit dem die Aufnahme der Einzelzwangsvollstreckung abgelehnt oder zugelassen wird und die eingesetzten Rechtsbehelfe werden im Handelsregister veröffentlicht, indem der Beschluss des Berufungsgerichts über die Rechtsbehelfe rechtskräftig ist.

(3) Wurde ein Vollstreckungsgläubiger zum Erwerber erklärt, hat er innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab dem nach Art. 630 ergangenen Beschluss den vollen Kaufpreis einzuzahlen.

(4) Erfolgt ab der Eröffnung des Insolvenzverfahrens bis zum Ergehen der Entscheidung eine Zahlung durch den Vollstreckungsgläubiger, fließt die Zahlung in die Insolvenzmasse zurück.

(5) Die Kostenentscheidung der Versteigerung wird dem Vollstreckungsschuldner über den Insolvenzverwalter mitgeteilt. Die zugegangenen Verkaufserlös, der für die Sicherheit überzahlte Betrag und die nach Art. 493 der Zivilprozessordnung einbehaltenen Anzahlungen fließen nach dem Inkrafttreten der Vergabeanordnung der Insolvenzmasse zu. Bei Aufhebung der Vergabeanordnung wird das Vollstreckungsverfahren ausgesetzt, indem die eingezahlten Beträge, ausgenommen der Anzahlungen, den Bietern erstattet werden.

(6) Das ausgesetzte Verfahren wird eingestellt, wenn die Forderung zu den Bedingungen des Art. 693 geltend gemacht und angenommen wurde. Die im Vollstreckungsverfahren vollzogenen Pfändungen und einstweiligen Verfügungen können den Insolvenzgläubigern nicht entgegeng gehalten werden. Nach Eröffnung des

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Insolvenzverfahrens sind keine Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem Vermögen des Gemeinschuldners nach der Ordnung der Zivilprozessordnung bzw. der Steuer- und Versicherungsprozessordnung zulässig.

FORDERUNGEN, DIE NACH ERÖFFNUNG DES INSOLVENZVERFAHRENS EINGETRETEN SIND

(geänd. Überschrift – AB 38 von 2006)

Art. 639. (1) (geänd. – AB 38 von 2006) Die Gläubiger, deren Forderungen nach dem Datum des Eröffnungsbeschlusses entstanden sind, erhalten eine Zahlung bei Fälligkeit, und wenn sie keine Zahlung bei Fälligkeit erhalten haben, werden sie nach der Ordnung des Art. 722 Abs.1 befriedigt.

(2) (aufgeh. – AB 38 von 2006)

BESONDERE FÄLLE DES VERKAUFS

Art. 639a (neu – AB 70 von 1998; aufgehoben – AB 84 von 2000)

BESONDERE FÄLLE DES VERKAUFS

(neu – AB 38 von 2006, geänd. AB 101 von 2010)

Art. 639b. (1) (neu – AB 58 von 2003, vorh. Inhalt von Art. 639b – AB 38 von 2006, geänd. – AB 101 von 2010, erg. – AB 66 von 2023) Das Gericht kann den Insolvenzverwalter aufgrund eines begründeten Antrags vor Verkündung der Verwertung und Einberufung der Gläubigerversammlung mit einer Tagesordnung nach Art. 677 Abs. 1 Nr. 8 erlauben, leicht verderbliche bewegliche Sachen zu veräußern.

(2) (neu – AB 101 von 2010) Das Gericht kann dem Insolvenzverwalter vor Verkündung der Versilberung erlauben, die Sachen, deren Wert die Verwahrungskosten bis zur Versilberung nicht deckt, nach der allgemeinen Ordnung zu verkaufen, und zwar mit der Zustimmung der Gläubigerversammlung oder des Gläubigerausschusses erlauben.

(3) (neu – AB 66 von 2023) Ein anderes Vermögen aus der Insolvenzmasse kann nach der Ordnung von Abs. 1 veräußert werden, sofern das für die Kostendeckung des Insolvenzverfahrens erforderlich wird und wenn bei einer Ladung im Sinne von Art. 629b der Betroffene keine Vorauszahlung für die Verwahrungskosten leistet. Der Beschluss des Gerichts nach Art. 629b Abs. 1 wird im Handelsregister eingetragen. Werden die Verfahrenskosten nicht vorausbezahlt, kommt der in Abs. 1 genannte Kaufvertrag nicht zustande.

(4) (neu – AB 38 von 2006, vorh. Abs. 2, erg. – AB 101 von 2010, aufgeh., vorh. Abs. 3, geänd. – AB 66 von 2023) Der Insolvenzverwalter wickelt den Verkauf nach Art. 1 und 2 durch direkte Vereinbarung ab.

MITWIRKUNG DES GEMEINSCHULDNERS

Art. 640. (1) (Vorheriger Art. 640; geändert – AB 84 von 2000) Innerhalb von 14 Tagen ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens hat der Gemeinschuldner dem Gericht und dem Insolvenzverwalter folgende Unterlagen vorzulegen:

1. die benötigte Information im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Unternehmens und seinem Sachvermögen;
2. (Geändert – AB 90 von 1999, geänd. – AB 38 von 2006) eine Liste der Zahlungen, die in Bar oder durch Banküberweisungen zu erfolgen haben, die wertmäßig den Betrag von 1.200 BGN übersteigen und im Laufe der letzten sechs Monate vor dem Anfangsdatum der Zahlungsunfähigkeit geleistet wurden;
3. eine Liste der vom Gemeinschuldner im Laufe eines Jahres vor dem Anfangsdatum der Zahlungsunfähigkeit an verbundenen Personen geleisteten Zahlungen;
4. (neu – AB 38 von 2006) notariell beglaubigte Erklärung, in der die einzelne Gegenstände, Vermögensrechte und Forderungen, Namen und Anschriften der Schuldner aufgeführt sind.

(2) (neu – AB 58 von 2003) Der Gemeinschuldner hat dem Gericht oder dem Insolvenzverwalter Information über die Vermögenslage und seine Geschäftstätigkeit zum Tag der Aufforderung sowie alle damit verbundenen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Angaben und die Unterlagen sind innerhalb von sieben Tagen nach der schriftlichen Aufforderung zur Verfügung zu stellen.

(3) (neu – AB 84 von 2000; vorheriger Abs.2, ergänzt in AB 58 von 2003) Geht der Gemeinschuldner seiner Pflicht

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

nach Abs.1 nicht nach, so verhängt das Gericht gegen die schuldige Person eine Geldbuße in Höhe von 500 bis 1.000 BGN und nach Abs. 2 – 1.000 bis 5.000 BGN.

WIRKUNG DER AUFHEBUNG DES ERÖFFNUNGSBESCHLUSSES IM INSOLVENZVERFAHREN

Art. 641. (geändert – AB 84 von 2000, Nr. 58 von 2003, geänd. – AB 38 von 2006, geänd. – AB 101 von 2010) Bei Aufhebung des Beschlusses über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens werden vom Eintragungstag des rechtskräftigen Beschlusses im Handelsregister die auferlegten Pfändung und einstweilige Verfügung aufgehoben, die Vollmachten des Gemeinschuldners wiederhergestellt und die Vollmachten des Insolvenzverwalters entzogen.

SICHERUNGSMASSNAHMEN

Art. 642. (erg. – AB 38 von 2006) Auf Anforderung des Insolvenzverwalters, des Gemeinschuldners oder eines Gläubigers kann das Gericht die vom Gesetz vorgesehenen Maßnahmen zur Sicherung des bestehenden Sachvermögens des Gemeinschuldners zulassen.

Einundvierzigstes Kapitel

AUFFÜLLUNG DER INSOLVENZMASSE.

SICHERUNGSMASSNAHMEN.

(Vorheriges siebenunddreißigstes Kapitel - AB 83 von 1996)

Abschnitt I

AUFFÜLLUNG DER INSOLVENZMASSE

EINTREIBUNG VOM NICHT EINGEZAHLTEN KAPITAL

Art. 643. Ein Beteiligungsanteil oder -apport, die von einem Gesellschafter mit beschränkter Haftung nicht eingezahlt bzw. nicht eingebracht wurde, werden vom Insolvenzverwalter zur Auffüllung der Insolvenzmasse eingetrieben.

VERTRAGSKÜNDIGUNG

Art. 644. (1) Der Insolvenzverwalter kann jeden Vertrag, nach dem der Gemeinschuldner Partei ist, kündigen, wenn er ganz oder auch teilweise nicht erfüllt ist.

(2) Bei Vertragskündigung hat der Insolvenzverwalter eine Kündigungsfrist von 15 Tagen einzuhalten.

(3) Auf Verlangen der Gegenpartei hin hat der Insolvenzverwalter innerhalb einer 15-tägigen Frist eine Antwort darüber zu geben, ob er die Wirkung des Vertrags fortlaufen lässt oder den Vertrag kündigt. Bei Ermangelung der Antwort wird angenommen, dass der Vertrag gekündigt ist.

(4) Bei Kündigung des Vertrags ist die Gegenpartei berechtigt, einen Schadensersatz für die ihr zugefügten Schäden zu beanspruchen.

(5) Die Aufrechterhaltung des Vertrags, nach dem der Gemeinschuldner intermittierend Zahlungen leistet, verpflichtet nicht den Insolvenzverwalter, Zahlungen auszuführen, die vor dem Datum des Beschlusses über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens überfällig waren.

AUSGLEICHSABZUG

Art. 645. (1) Ein Gläubiger kann seine Forderung aus eigener dem Gemeinschuldner gegenüber bestehenden Verbindlichkeit in Ausgleichsabzug bringen, wenn beide Verbindlichkeiten vor dem Datum der Entscheidung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens und zwar als gleichartig und gegenseitig bereits bestanden haben und seine Forderung geltend gemacht werden konnte. Wenn seine Forderung erst im Laufe des Insolvenzverfahrens oder infolge des Eröffnungsbeschlusses fällig geworden sowie wenn die Gleichartigkeit der beiden Verbindlichkeiten im Ergebnis dieses Beschlusses eingetreten ist, kann der Gläubiger den Abzug erst nach Eintritt der Fälligkeit bzw. der Gleichartigkeit vornehmen.

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgdl@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgdl@gmail.com

(2) Die Bekanntmachung des Ausgleichsabzugs ist an den Insolvenzverwalter zu richten.

(3) (Geändert und ergänzt – AB 70 von 1998) Der Ausgleichsabzug kann in Bezug auf die Insolvenzgläubiger für nichtig erklärt werden, wenn der Gläubiger die Forderung und die eigene Verbindlichkeit dem Gemeinschuldner gegenüber vor dem Datum des Beschlusses über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens erworben hat, jedoch aber zum Zeitpunkt des Erwerbs der Forderung oder der Verbindlichkeit bereits Kenntnis davon gehabt hat, dass eine Insolvenz bzw. Überschuldung eingetreten bzw. die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt worden ist.

(4) (Geändert und ergänzt – AB 70 von 1998, erg. - AB 20 von 2013) Nichtig in Bezug auf die Insolvenzgläubiger – ausgenommen des Teils, den der Gläubiger bei der Verteilung des versilberten Vermögens erhalten würde, – ist die Verrechnung durch den Gemeinschuldner nach dem Anfangsdatum der Zahlungsunfähigkeit bzw. der Überschuldung, jedoch nicht vor einem Jahr vor Antragsstellung und zwar unabhängig davon, wann beide Gegenverbindlichkeiten entstanden sind.

UNWIRKSAMKEIT VON HANDLUNGEN UND GESCHÄFTE

(Überschrift geänd. – AB 20 von 2013)

Art. 646.(1) (Geändert – AB 70 von 1998) Unwirksam in Bezug auf die Insolvenzgläubiger sind die nach dem Datum des Beschlusses über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens und die nicht nach der im Verfahren dafür vorgesehenen Ordnung vorgenommenen:

1. Begleichung einer Verbindlichkeit, die vor dem Datum des Eröffnungsbeschlusses entstanden ist;

2. Verpfändung oder Hypothekbelastung eines Rechts oder Sachwertes aus der Insolvenzmasse;

3. Geschäft mit einem Recht oder einem Sachwert, die Bestandteil der Insolvenzmasse sind.

(2) (Geändert – AB 70 von 1998, geänd. – AB 20 von 2013) Unwirksam in Bezug auf die Insolvenzgläubiger ist die durch den Gemeinschuldner nach dem Anfangsdatum der Zahlungsunfähigkeit bzw. der Überschuldung Durchführung folgender Handlungen und Geschäfte innerhalb der unter Nr. 1-3 genannten Fristen vor Antragsstellung nach Art. 625:

1. Begleichung einer nicht einziehbaren Geldverbindlichkeit, ohne Rücksicht auf die Art und Weise der Begleichung innerhalb einer Frist von einem Jahr;

2. Begründung einer Hypothek oder eines Pfands als Sicherheit einer seitens des Schuldners bis zu diesem Zeitpunkt ungesicherten Forderung gegen ihn innerhalb einer Frist von einem Jahr;

3. Begleichung einer einziehbaren Geldverbindlichkeit des Schuldners, ohne Rücksicht auf die Art der Erfüllung innerhalb einer Frist von 6 Monaten.

(3) (neu – AB 20 von 2013) Hat der Gläubiger davon gewusst, dass der Schuldner zahlungsunfähig, bzw. überschuldet ist, beträgt die Frist nach Abs. 2 Nr. 1 und 2 zwei Jahre und die Frist nach Abs. 2. Nr. 3 – ein Jahr.

(4) (neu – AB 20 von 2013) Die Kenntnis nach Abs. 3 wird vermutet, wenn:

1. Gemeinschuldner und Gläubiger verbundene Personen sind oder

2. der Gläubiger gewusst hat oder in der Lage war die Umstände zu kennen, die eine Zahlungsunfähigkeit, bzw. Überschuldung begründet vermuten lassen können.

(5) (neu – AB 20 von 2013) Absatz 2 Nr. 1 und 3 finden keine Anwendung, wenn die Durchführung zur gewöhnlichen Tätigkeit des Gemeinschuldners gehört und wenn:

1. nach der Vereinbarung zwischen den Parteien gehandelt wurde und eine gleichwertige Ware oder Leistung zugunsten des Schuldners oder innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit der Forderung geliefert wurde

2. nach Leistung der Zahlung der Gläubiger dem Gemeinschuldner tatsächlich eine gleichwertige Ware oder Leistung geliefert hat.

(6) (neu – AB 20 von 2013) Absatz 2 Nr. 2 findet keine Anwendung, wenn der Pfand oder die Hypothek:

1. vor oder gleichzeitig mit der Einräumung eines Darlehens an den Gemeinschuldner begründet wurden;

2. eine andere dingliche Sicherheit ersetzen, die nach den Bestimmungen dieses Abschnitts nicht für unwirksam erklärt werden können;

3. als Sicherheit eines Darlehens begründet wurden, der zum Erwerb des Pfand- oder Hypothekgegenstands eingeräumt wurde.

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

(7) (neu – AB 20 von 2013) Die Unwirksamkeit nach Abs. 2 bezieht sich nicht auf die Rechte, die gutgläubige Dritte vor Eintragung der Klageschrift gegen Entgelt erworben haben. Der böse Glaube wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet, sofern der Dritte eine mit dem Gemeinschuldner oder mit der Person, mit der der Schuldner verhandelt hat, verbundene Person ist.

(8) (neu – AB 103 von 1999, vorh. Abs. 3 – AB 20 von 2013, geänd. – AB 66 von 2023) Die Vorschriften der vorstehenden Absätze finden keine Anwendung für die Begleichung durch den Gemeinschuldner öffentlicher Forderungen.

AUFHEBUNGSKLAGEN

Art. 647. (Geändert – AB 70 von 1998, geänd. – AB 20 von 2013) Außer in den laut Gesetz vorgesehenen Fällen, können folgende vom Gemeinschuldner vorgenommene Handlungen und Geschäfte in Bezug auf die Insolvenzgläubiger für unwirksam erklärt werden, wenn sie vom Gemeingläubiger innerhalb der unter Nr. 1 – 6 genannten Fristen vor Antragsstellung nach Art. 625 vorgenommen wurden:

1. ein unentgeltliches Geschäft mit Ausnahme der üblichen Schenkung zugunsten einer mit dem Gemeinschuldner verbundenen Person für eine Frist von 3 Jahren;
2. ein unentgeltliches Geschäft für eine Frist von 2 Jahren;
3. ein Geschäft gegen Entgelt, bei dem das Gegebene das Erhaltene wertmäßig bedeutend übersteigt, ausgeführt für eine Frist von 2 Jahren, aber nicht vor dem Datum der Zahlungsunfähigkeit, bzw. Überschuldung;
4. Begründung von Hypothek, Pfand oder eine andere persönliche Sicherheitsleistung für fremde Verbindlichkeiten für eine Frist von einem Jahr, aber nicht vor dem Datum der Zahlungsunfähigkeit, bzw. Überschuldung;
5. Begründung von Hypothek, Pfand oder eine andere persönliche Sicherheitsleistung zugunsten eines mit dem Gemeinschuldner verbundenen Gläubigers für eine Frist von zwei Jahren;
6. ein Geschäft, das die Gläubiger beeinträchtigt, deren Teil eine mit dem Gemeinschuldner verbundene Person ist, geschlossen für eine Frist von zwei Jahren.

(2) Absatz 1 findet auch für Handlungen und Geschäfte Anwendung, die vom Gemeinschuldner für den Zeitraum zwischen Antragsstellung nach Art. 625 und Datum des Beschlusses zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorgenommen wurden.

(3) (geänd. u. erg. – AB 66 von 2023) Die Unwirksamkeit dieses Artikels berührt nicht die Rechte, die gutgläubige Dritte vor Eintragung der Klageschrift gegen Entgelt erworben haben. Der böse Glaube wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet, sofern der Dritte eine mit dem Gemeinschuldner oder mit der Person, mit der der Schuldner verhandelt hat, verbundene Person ist. In diesen Fällen findet Art. 646 Abs. 8 Anwendung.

RÜCKGABE DES VON EINEM DRITTEN GEGEBENEN

Art. 648. Bei einem Geschäft, in Bezug auf das die Bestimmungen des Art. 646 oder Art. 647 angewandt wurden, unterliegt das vom Dritten Gegebene der Rückgabe und, wenn das Gegebene nicht zur Insolvenzmasse gehört oder Geld geschuldet wird, wird der Dritte zum Gläubiger.

ERHEBUNG EINER AUFHEBUNGSKLAGE

Art. 649. (Geändert – Ab 20 von 2013) (1) (geänd. – AB 66 von 2023) Eine Klage nach Art. 645, 646 und 647 dieses Gesetzes und nach Art. 135 vom Gesetz über die Schuldverhältnisse und Verträge, die mit dem Insolvenzverfahren verbunden ist, kann der Insolvenzverwalter einreichen und bei seiner Untätigkeit – jeder Insolvenzgläubiger und zwar innerhalb von zwei Jahren ab Eröffnung des Verfahrens. Sofern die Verrechnung nach dem Tag des Beschlusses zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorgenommen wurde, läuft die Frist ab dem Verrechnungstag.

(2) In den Fällen nach Abs. 1 kann der Insolvenzverwalter, bzw. Gläubiger auch die durch die Leistungsklagen bedungenen Ansprüche für die Auffüllung der Insolvenzmasse geltend machen.

(3) Sofern die Klage durch einen Gläubiger erhoben wird, konstituiert das Gericht den Insolvenzverwalter von Amts wegen als Nebenkläger. Ein anderer Gläubiger darf dieselbe Klage, die der Gläubiger nach Abs. 1 bereits erhoben hat, nicht erheben, kann aber als Nebenkläger bis vor Abhaltung der ersten Verhandlung zur Sache eintreten.

(4) Im Verfahren über die Erklärung der Unwirksamkeit eines Geschäfts oder Handlung, wird die Vermutung im Sinne von Art. 135 Abs. 2 vom Gesetz über die Schuldverhältnisse und Verträge für alle verbundenen Personen

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgdl@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgdl@gmail.com

angewandt.

(5) Eine Klage nach Abs. 1 ist vor dem Insolvenzgericht einzureichen. Ein rechtskräftiger Beschluss ist für den Gemeinschuldner, Insolvenzverwalter und alle Gläubiger verbindlich.

(6) (erg. – AB 66 von 2023) Für die Verfahren, die aufgrund der Klagen nach Abs. 1 und 2 eingeleitet wurden, werden keine staatlichen Gebühren im Voraus erhoben, indem die staatliche Gebühr auf einem Viertel vom Streitwert bemessen wird. Wird der Klage stattgegeben, ist die zu entrichtende staatliche Gebühr von der verurteilten Partei zu tragen und wird der gestellte Klageantrag abgelehnt, wird die staatliche Gebühr von der Insolvenzmasse eingezogen.

Abschnitt II VERSCHLIESSUNG

VERFÜGUNG ÜBER DIE VERSCHLIESSUNG

Art. 650. (1) Bei bestehender Gefahr vor Vermögensvergeudung, -vernichtung oder -betrug kann das Insolvenzgericht die Verschließung von Räumlichkeiten, Ausrüstungen, Verkehrsmitteln u. A., in denen Sachwerte des Gemeinschuldners aufbewahrt werden, ordnen.

(2) Keiner Verschließung unterliegen bewohnbare Wohnungen und Räumlichkeiten, die für die Fortführung der Tätigkeit des Gemeinschuldners oder für die Aufbewahrung von Sachwerten, die einem schnellen Verderb ausgesetzt sind, gebraucht werden.

AUSFÜHRUNG DER VERSCHLIESSUNG

Art. 651. (geänd. – AB 43 von 2005, in Kraft seit dem 01.09.2005) Die Verschließung wird von einem privaten Gerichtsvollzieher vorgenommen. Das Protokoll über die vorgenommenen Handlungen wird dem Gericht zugesandt.

Abschnitt III VERMÖGENSERFASSUNG

ENTFERNUNG DER VERSCHLUSSSIEGEL

Art. 652. Innerhalb von drei Tagen nach Amtsantritt hat der Insolvenzverwalter die Entfernung der Verschlussiegel und die Durchführung einer Bestandsaufnahme von beweglichen und unbeweglichen Sachen, Geldbeständen, Wertgegenständen, Wertpapieren, Verträgen usw., der Forderungen des Gemeinschuldners und der im Besitz Dritter befindlichen Sachen, zu beantragen.

DURCHFÜHRUNG DER BESTANDSAUFNAHME

Art. 653. (1) (geänd. – AB 43 von 2005, in Kraft seit dem 01.09.2005) Die Vermögenserfassung wird vom Insolvenzverwalter durchgeführt.

(2) Der Insolvenzverwalter hat den Gemeinschuldner von den Handlungen gem. Abs.1 zu unterrichten.

(3) Sollte nach Abschluss der Vermögenserfassung weiteres Sachvermögen ausfindig gemacht werden, erfolgt eine zusätzliche Vermögenserfassung.

HAFTUNG FÜR DAS VERZEICHNISMÄSSIG ERFASSTE SACHVERMÖGEN

Art. 654. Ab Zeitpunkt der Vermögenserfassung haftet der Insolvenzverwalter für das verzeichnismäßig erfasste Sachvermögen, wenn es nicht dem Gemeinschuldner oder einem Dritten in Verwahrung übergeben wurde.

Zweiundvierzigstes Kapitel

ORGANE UND VERWALTUNG DER INSOLVENZMASSE

(Vorheriges achtunddreißigstes Kapitel– AB 83 von 1996)

Abschnitt I

INSOLVENZVERWALTER

ANFORDERUNGEN

Art. 655. (Geändert – AB 66 von 2023) (1) Zum Insolvenzverwalter kann jede natürliche Person ernannt werden, für die folgende Anforderungen erfüllt sind:

1. er darf nicht als volljährige Person wegen eines vorsätzlich begangenen allgemeinen Delikts verurteilt worden sein, es sei denn, dass er rehabilitiert wurde;
2. er darf kein in seinen Rechten nicht wieder eingesetzter Insolvenzschuldner sein;
3. ihm darf keine Maßnahme nach Art. 65 Abs. 2 Nr. 11 vom Bankengesetz (geänd - AB 52 von 1997; geänd. – AB 15, 21, 52, 70 u. 89 von 1998, AB 54, 103 u. 114 von 1999, AB - 1, 24, 63, 84 u. 92 von 2000, AB - 1 von 2001, AB 45, 91 u. 92 von 2002, AB 31 von 2003, AB 19, 31, 39 u. 105 von 2005, AB 30, 33 u. 34 von 2006; AB 59 von 2006) oder nach Art. 103 Abs. 2 Nr. 16 vom Gesetz über das Kreditwesen auferlegt worden sein;
4. er muss einen Hochschulabschluss in Rechts- oder Wirtschaftswissenschaften und Berufserfahrung von mindestens fünf Jahren haben;
5. er muss eine Qualifikationsprüfung nach den Bestimmungen von Art. 655a Abs. 1 erfolgreich bestanden haben und in der vom Minister der Justiz im Amtsblatt bewilligten und veröffentlichten Liste der Personen, die als Insolvenzverwalter zugelassen sind, aufgenommen sein;
6. er darf nicht aufgrund von Art. 657 Abs. 2 dieses Gesetzes oder nach Art. 29 Abs. 1 Nr. 6 oder 7 und Art. 44 Nr. 3 vom Gesetz über die Bankeninsolvenz als Insolvenzverwalter abberufen worden sein, ausgenommen, wenn er nach seiner Abberufung in die in Nr. 5 genannte Liste nach Erfüllung der Auflagen nach Abs. 6 aufgenommen ist;
7. er darf von der Liste nach Nr. 5 nach Maßgabe des Art. 655a Abs. 2 nicht vorläufig ausgetragen sein.

(2) Eine Person, die den in Abs. 1 genannten und den hier aufgeführten Anforderungen erfüllt, darf als Insolvenzverwalter für ein bestimmtes Verfahren benannt werden, sofern sie:

1. kein Ehegatte des Gemeinschuldners oder des Gläubigers ist und keine Verwandtschaftsbeziehungen zu ihnen in gerader Linie und in der Seitenlinie - bis zum sechsten, und in der Verschwägerungslinie - bis dritten Grad, bestehen;
2. kein Gläubiger im Insolvenzverfahren ist, ausgenommen in Bezug auf die Vergütung als Insolvenzverwalter in diesem Verfahren;
3. keine Beziehungen zum Gemeinschuldner oder Gläubiger pflegt, die einen begründeten Zweifel an seine Unvoreingenommenheit bzw. Unparteilichkeit aufkommen lassen und in den letzten drei Jahren vor dem Amtsantritt diese nicht vertreten hat.

(3) Der Minister für Justiz darf den Insolvenzverwalter aus der Liste nach Abs. 1 Nr. 5 ausschließen, sofern:

1. die in Abs. 1 Nr. 6 genannten Umstände eintreten;
2. Verstöße im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Insolvenzverwalter im Sinne des Art. 663 Abs. 2 begangen werden;
3. den in Art. 655a Abs. 2 genannten Beitrag nicht geleistet wird.

(4) Der Minister der Justiz kann den Insolvenzverwalter von der Liste aus Abs. 1 Nr. 5 aufgrund von Abs. 3 Nr. 2 ausschließen, jedoch nicht später als sechs Monate ab Feststellung und bis zu drei Jahre der Begehung des Verstoßes.

(5) Die in Abs. 3 genannten Änderungen bedürfen der Bekanntmachung im Amtsblatt.

(6) Der Insolvenzverwalter darf nach Ablauf einer Frist von drei Jahren ab dem Inkrafttreten der Entscheidung über seine Austragung aus der Liste auf Antrag erneut in die Liste nach Abs. 1 Nr. 5 aufgenommen werden, sofern er den in Abs. 1 Nr. 1 - 5 aufgeführten Anforderungen genügt. Eine erneute Eintragung in der Liste nach Abs. 1 Nr. 5 aus diesem Grund ist nur einmalig zulässig.

BERUFSQUALIFIKATIONSBEITRAG

Art. 655a (neu – AB 58 von 2003) (1) Der Insolvenzverwalter hat jährlich einen verbindlichen Beitrag für Berufsqualifikation zu leisten, dessen Höhe in der Vorschrift über die Bestimmungen für die Auswahl, Qualifikation und Kontrolle über die Insolvenzverwalter, die vom Justizminister, dem Wirtschaftsminister und dem Finanzminister gemeinsam erlassen wird, bestimmt wird.

(2) (geänd – AB 66 von 2023) Die nicht fristgemäße Leistung der Beiträge nach Abs.1 ist Grund für eine vorläufige Austragung des Insolvenzverwalters aus der Liste nach Art. 655 Abs. 1 Nr. 5 für die Dauer von einem Jahr ab dem Inkrafttreten der Anordnung des Ministers der Justiz. Diese einjährige Frist schließt auch die Zeit ein, in der der Insolvenzverwalter bei verordneter vorläufiger Vollstreckung der Anordnung zur vorläufigen Austragung aus der Liste, abberufen war. Kommt es zu einer systematischen Nichterfüllung der Verbindlichkeit nach Abs. 1, dient das als Grundlage für die Austragung der Person aus der Liste nach Art. 655 Abs. 1 Nr. 5.

(3) Der Justizminister und der Wirtschaftsminister haben jährlich Weiterbildungskurse für Insolvenzverwalter zu organisieren.

BESTELLUNG DES INSOLVENZVERWALTERS

Art. 656. (Geändert – AB 84 von 2000) (1) (geänd – AB 66 von 2023) Das Insolvenzgericht bestellt den Insolvenzverwalter, der von der Gläubigerversammlung bestellt wird, wenn er den Auflagen gem. Art. 655 genügt und er seine Zustimmung mit einer notariellen Unterschriftsbeglaubigung schriftlich bekundet. Mit derselben Bestimmung setzt das Insolvenzgericht auch das Datum des Amtsantritts des Insolvenzverwalters fest.

(2) Der Insolvenzverwalter hat anlässlich seiner Bestellung die Erfüllung der Anforderungen und die Ermangelung von Hindernissen nach diesem Gesetz, seine Beteiligung an Handelsgesellschaften als Gesellschafter, Aktionär, die Ausübung einer Tätigkeit als Abwickler, Insolvenzverwalter sowie weiterer entgeltlicher Tätigkeiten durch schriftliche Erklärung mit notariell beglaubigter Unterschrift nachzuweisen.

(3) Sollten sich die in Abs. 2 bezeichneten Umstände ändern, hat der Insolvenzverwalter das Insolvenzgericht unverzüglich darüber schriftlich in Kenntnis zu setzen.

(4) (geänd – AB 66 von 2023) Der Insolvenzverwalter hat das Amt an dem vom Gericht bezeichneten Tag anzutreten. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, bestellt das Insolvenzgericht einen Interim Insolvenzverwalter und beruft eine neue Gläubigerversammlung ein.

(5) (Neu – AB 66 von 2023) Die Befugnisse des Insolvenzverwalters können von mehreren Personen ausgeübt werden. In diesem Fall sind die Entscheidungen einvernehmlich zu treffen und die Handlungen gemeinsam vorzunehmen, es sei denn, dass die Gläubigerversammlung bzw. das Gericht bei Vorliegen eines Streits zwischen den Personen, welche die Befugnisse des Insolvenzverwalters wahrnehmen, nicht etwas anderes entschieden hat.

(6) (Neu – AB 66 von 2023) Werden die Befugnisse des Insolvenzverwalters von mehreren Personen, die ihre Entscheidungen einvernehmlich treffen und die Handlungen gemeinsam unternehmen, ausgeübt, so haften sie gem. Art. 663 Abs. 3 und 4 gesamtschuldnerisch.

ABBERUFUNG DES INSOLVENZVERWALTERS

Art. 657. (1) Das Gericht beruft den Insolvenzverwalter ab:

1. auf seinen an das Gericht gerichteten schriftlichen Antrag;
2. bei Entmündigung;
3. (neu – AB 70 von 1998, geänd. – AB 66 von 2023) wenn der bestellte Insolvenzverwalter den Anforderungen nach Art. 655 Abs.1 und 2 nicht mehr genügt;
4. (vorheriger Abs. 3 – AB 70 von 1998; geändert - AB 58 von 2003) auf Antrag der Gläubiger, die über eine Hälfte der bestehenden Forderungen vertreten;
5. (neu – AB 84 von 2000) durch Beschluss der Gläubigerversammlung;
6. (vorheriger Abs. 4 – AB 70 von 1998; vorheriger Abs. 5 – AB 84 von 2000) wenn es ihm praktisch unmöglich ist, seine Befugnisse auszuüben;
7. (Vorheriger Abs. 5 – AB 70 von 1998; vorheriger Abs. 4 – AB 70 von 1998, vorheriger Abs. 6 – AB 84 von 2000) im Todesfall.

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

(2) (Geänd. – AB 66 von 2023) Das Gericht kann den Insolvenzverwalter nach Einräumung einer Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme von Amts wegen oder auf Vorschlag des Gemeinschuldners, des Gläubigerausschusses oder eines Gläubigers jederzeit von der Teilnahme an der Verhandlung ausschließen, wenn er seinen Pflichten systematisch oder dauerhaft nicht nachgeht oder durch seiner Nichterfüllung die Interessen des Gläubigers oder des Gemeinschuldners gefährdet.

(3) (Geändert – AB 70 von 1998, geänd. – AB 84 von 2000, geänd. - AB 58 von 2003) Der gem. Abs. 1 Nummer 1 abberufene Insolvenzverwalter ist verpflichtet, seinen Verpflichtungen bis zum Amtsantritt des neu bestellten Insolvenzverwalters weiter nachzugehen.

(4) (neu – AB 84 von 2000) Der Anfechtung vor dem Berufungsgericht unterliegen:

1. der Beschluss des Insolvenzgerichts, mit der dem Antrag nach Abs.1 Nr. 1 – 6 und Abs.2 nicht stattgegeben wird;

2. der Beschluss des Insolvenzgerichts, mit der dem Antrag nach Abs.2 stattgegeben wird.

(5) (Neu – AB 105 von 2016) Der Beschluss des Berufungsgerichts, womit der Beschluss des Insolvenzgerichts nach Art. 4 Nr. 2 stattgegeben wurde, kann vor dem Obersten Kassationsgerichtshof angefochten werden.

(6) (neu – AB 84 von 2000, vorh. Abs. 5 – AB 105 von 2016) Der Beschluss zur Abberufung des Insolvenzverwalters unterliegt des sofortigen Vollzugs. Die gegen den Beschluss zur Abberufung des Insolvenzverwalters eingelegte Berufung setzt den Vollzug nicht aus. Die Aufhebung des Beschlusses zur Abberufung des Insolvenzverwalters führt nicht zur Wiederbestellung der Person zum Insolvenzverwalter in diesem Insolvenzverfahren. Der Beschluss zur Abberufung des Insolvenzverwalters nach Abs. 4 Nr. 2 kann nur vom Insolvenzverwalter angefochten werden.

(7) (neu – AB 84 von 2000; ergänzt - AB 58 von 2003, vorh. Abs. 6 – AB 105 von 2016) In den Fällen nach Abs.1 Nr. 1, 2, 3, 5, 6, 7 und Abs. 2 hat das Gericht die Gläubigerversammlung zur Wahl eines neuen Insolvenzverwalters einzuberufen.

(8) (neu – AB 84 von 2000, vorh. Abs. 7 – AB 105 von 2016) Bis zur Wahl des neuen Insolvenzverwalters werden seine Funktionen in den Fällen nach Abs.1 Nr. 2, 3, 5 und 6 und Abs. 2 durch einen vom Gericht bestellten Interim Insolvenzverwalter wahrgenommen.

(9) (neu – AB 58 von 2003, , vorh. Abs. 8 – AB 105 von 2016) In den Fällen nach Abs.1 Nr. 4 haben die Gläubiger in ihrer Forderung auch den Insolvenzverwalter zu benennen.

BEFUGNISSE DES INSOLVENZVERWALTERS

Art. 658. (1) Der Insolvenzverwalter ist befugt:

1. das Unternehmen zu vertreten;

2. die laufende Geschäftsführung zu verwirklichen;

3. (neu – AB 84 von 2000) Aufsicht über die Tätigkeit des Gemeinschuldners in den Fällen nach Art. 635 Abs.1 auszuüben;

4. (Vorherige Nr. 3 – AB 84 von 2000) die Handelsbücher laut Verzeichnis und den geschäftlichen Schriftverkehr des Unternehmens zu verwahren und zu führen;

5. (Vorherige Nr. 4 – AB 84 von 2000) Ermittlungen zur Präzisierung des Vermögens des Gemeinschuldners einzuleiten;

6. (Vorherige Nr. 5 – AB 84 von 2000) zu den laut Gesetz vorgesehenen Bedingungen die Beendigung, Kündigung oder Vernichtung von Verträgen, aus denen der Gemeinschuldner Partei ist, zu beantragen;

7. (Vorherige Nr. 6 – AB 84 von 2000) an den Gerichtsverfahren des Unternehmens des Gemeinschuldners teilzunehmen und in seinem Namen Gerichtsverfahren einzuleiten;

8. (Vorherige Nr. 7 – AB 84 von 2000) die Geldforderungen des Gemeinschuldners einzutreiben und die erhaltenen Beträge auf ein Sonderbankkonto einzuzahlen;

9. (Vorherige Nr. 8 – AB 84 von 2000) mit Einwilligung des Gerichts über die Kontoguthaben des Gemeinschuldners zu verfügen, wenn die Ausübung dieses Verfügungsrechts in Verbindung mit der Erhaltung des Vermögens und seiner Verwahrung erforderlich wird;

10. (Vorherige Nr. 9 – AB 84 von 2000) die Gläubiger des Gemeinschuldners zu ermitteln und zu präzisieren;

11. (Vorherige Nr. 10 – AB 84 von 2000) aufgrund einer Gerichtsbestimmung die Gläubigerversammlungen einzuberufen und zu organisieren;

12. (Vorherige Nr. 11 – AB 84 von 2000) den Plan nach Art. 696 einzubringen;

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

13. (Vorherige Nr. 12 – AB 84 von 2000) Handlungen zur Auflösung der Beteiligung des Gemeinschuldners an Handelsgesellschaften zu unternehmen;
14. (neu – AB 66 von 2023) Maßnahmen zu ergreifen, um die vom Insolvenzgericht zugelassenen Sicherungsmaßnahmen zu vollstrecken;
15. (neu – AB 66 von 2023) einen Verwertungsplan für die Insolvenzmasse vorzulegen;
16. (Vorherige Nr. 13 – AB 84 von 2000, vorh. Nr. 14 – AB 66 von 2023) das Vermögen aus der Insolvenzmasse zu verwerten;

17. (vorh. Nr. 14 – AB 84 von 2000, vorh. Nr. 15 – AB 66 von 2023) andere gesetzlich vorgeschriebene oder ihm vom Gericht auferlegte Handlungen zu auszuführen.

(2) Der Insolvenzverwalter führt seine Befugnisse dem Verlauf des Insolvenzverfahrens und den gerichtlichen Anordnungen entsprechend aus.

(3) (neu – AB 38 von 2006) Alle Staatsorgane sind verpflichtet, dem Insolvenzverwalter bei der Ausführung seiner Befugnisse mitzuwirken.

RECHENSCHAFTSLEGUNG

Art. 659. (1) (Geändert – AB 84 von 2000, geänd. – AB 66 von 2023) Der Insolvenzverwalter führt ein elektronisches Buch über jede von ihm in Verbindung mit der Verwaltung und die Verfügung über die Sachwerte und Rechte aus dem Vermögen des Gemeinschuldners oder der Insolvenzmasse unternommene Handlung. Werden die Funktionen des Insolvenzverwalters von einer oder mehreren Personen erledigt, sind ihre Meinungsverschiedenheiten und die getroffenen Beschlüsse in das Buch einzutragen. Das Formblatt und die Führungsregeln dieses Buchs sind in einer vom Minister der Justiz erlassenen Verordnung geregelt.

(2) (ergänzt – AB 58 von 2003, erg. – AB 66 von 2023) Der Insolvenzverwalter legt dem Gericht und dem Gläubigerausschuss monatlich und auf Aufforderung – unverzüglich –, einen Bericht über seine Tätigkeit vor. In diesem monatlichen Bericht sind der Fortschritt nach dem Verwertungsplan für die entsprechende Periode, die Gründe für die Nichterfüllung und die unternommenen Handlungen für ihre Überwindung darzulegen.

(3) (neu – AB 84 von 2000) Auf Aufforderung eines Gläubigers hat der Insolvenzverwalter ihm das Buch nach Abs.1, den Bericht nach Abs.2 vorzulegen und Rechenschaft über konkret gestellte Fragen, sofern sie im Bericht nach Abs. 2 über den jeweiligen Zeitraum keine Berücksichtigung gefunden haben, abzulegen.

ERFORDERLICHE SORGFALT

Art. 660. (1) (Geändert – AB 70 von 1998, erg. – AB 66 von 2023) Der Insolvenzverwalter ist verpflichtet, seine Befugnisse mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns unter Einhaltung der Regelungen des Ethikkodexes für Insolvenzverwalter und Treuhänder auszuüben.

(2) (Neu – AB 66 von 2023) Der Ethikkodex für Insolvenzverwalter und Treuhänder wird vom Minister der Justiz nach Abstimmung mit den Organisationen der Insolvenzverwalter und Treuhänder gebilligt.

(3) (vorh. Abs. 2 – AB 66 von 2023) Der Insolvenzverwalter ist nicht berechtigt, die ihm erteilten Rechte auf eine andere Person zu übertragen, ausgenommen aufgrund einer ausdrücklichen Genehmigung des Gerichts.

VERGÜTUNG

Art. 661. (Geändert – AB 84 von 2000) (1) Für seine Arbeit erhält der Insolvenzverwalter eine laufende und eine endgültige Vergütung, deren Höhe von der Gläubigerversammlung festgelegt wird. Über das Verfahren für die Festlegung der endgültigen Vergütung kann auch unmittelbar vor Beendigung der Tätigkeit des Insolvenzverwalters beschlossen werden.

(2) (geänd. – AB 105 von 2016) Die laufende Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters sowie des Insolvenzverwalters in den Fällen nach Art. 657 Abs. 7 wird vom Gericht bei seiner Bestellung festgelegt.

(3) (geänd. – AB 66 von 2023) Die laufende Vergütung und fälligen Versicherungsbeiträge sind monatlich zu leisten.

(4) (geändert – AB 58 von 2003) Die endgültige Vergütung des Insolvenzverwalters kann auch bei der Genehmigung eines Sanierungsplans bzw. der Erzielung einer außergerichtlichen Vereinbarung zwischen dem Gemeinschuldner und den Gläubigern festgelegt werden und wird von folgenden Umständen in Abhängigkeit gebracht:

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

1. Einhaltung der Verfahrensfristen;
 2. wurde das vom Insolvenzverwalter erstellte Forderungsverzeichnis vom Gericht ohne jede Änderung bestätigt oder nicht;
 3. die unternommenen Handlungen und die Anträge auf Auffüllung der Insolvenzmasse, denen stattgegeben wurde;
 4. Einstellung des Insolvenzverfahrens aus dem Grund, dass der vorgelegte Sanierungsplan bestätigt wurde;
 5. Versilberung des Vermögens bei Insolvenzanmeldung;
 6. weitere Umstände, die für die Dauer des Verfahrens und die Insolvenzmasse von Bedeutung sind.
- (5) Die endgültige Vergütung kann auch als Prozentsatz vom Vermögen, mit dem die Insolvenzmasse aufgefüllt wurde und/oder als Prozentsatz vom Wert der versilberten Anlagen festgelegt werden.
- (6) In den Fällen, in denen die Gläubigerversammlung über die Wahl des Insolvenzverwalters oder die Festlegung der Vergütung des Insolvenzverwalters zu keiner Entscheidung kam, beschließt das Gericht.

BESCHRÄNKUNGEN

Art. 662. (1) (Geändert – AB 84 von 2000) Der Insolvenzverwalter ist nicht berechtigt, Vereinbarungen im Namen des Gemeinschuldners weder mit sich selbst noch mit einer verbundenen Person zu treffen.

(2) Der Insolvenzverwalter ist in gar keiner Weise berechtigt, direkt oder über eine andere Person einen Sachwert oder ein Recht aus der Insolvenzmasse zu erwerben. Diese Beschränkung findet Anwendung auch für den Ehegatten des Insolvenzverwalters, seine Verwandten in gerader Linie, in der Seitenlinie – bis sechsten Grades und in der Verschwägerungslinie – bis dritten Grades.

(3) Der Insolvenzverwalter ist verpflichtet, die Informationen, Angaben und Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausübung seiner Befugnisse bekanntgeworden sind, nicht zu verlautbaren.

(4) (aufgehoben – AB 70 von 1998).

HAFTUNG UND MASSNAHMEN

(geänd. Überschrift – AB 66 von 2023)

Art. 663. (1) (erg. – AB 66 von 2023) Geht der Insolvenzverwalter seinen Verpflichtungen nicht oder nur schlecht nach, kann ihm das Gericht eine Geldbuße verhängen, die jedoch in jedem Einzelfall seine Monatsvergütung nicht überschreiten darf. Die verhängte Geldbuße kann auf Antrag des Insolvenzverwalters, der innerhalb einer Frist von sieben Tagen an das Insolvenzgericht einzureichen ist, aufgehoben werden. Die einstweilige Anordnung zur Antragsablehnung kann vor dem zuständigen Berufungsgericht, dessen Beschluss dann rechtskräftig ist, mit einer Beschwerde angefochten werden.

(2) (neu – AB 66 von 2023) Verstößt der Insolvenzverwalter im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit als Insolvenzverwalter, unabhängig davon, ob das vom Insolvenzgericht festgestellt ist, kann der Minister der Justiz unter Berücksichtigung der Schwere des Verstoßes und die Umstände seiner Begehung und nach Einräumung der Gelegenheit zur Einlassung seitens des Insolvenzverwalters:

1. dem Insolvenzverwalter die Austragung aus der Liste nach Art. 655 Abs. 1 Nr. 5 androhen;

2. den Insolvenzverwalter aus der Liste nach Art. 655 Abs. 1 Nr. 5 austragen.

(3) (vorh. Abs. 2 – AB 66 von 2023) Der Insolvenzverwalter schuldet einen Schadensersatz in Höhe der gesetzlichen Zinsen für die Zeit, während der er die Einzahlung der eingegangenen Beträge bei der Bank verzögert hat.

(4) (vorh. Abs. 3 – AB 66 von 2023) Der Insolvenzverwalter schuldet dem Gemeinschuldner und den Gläubigern einen Schadensersatz für die ihnen bei der Ausübung seiner Befugnisse schuldhaft zugefügten Schäden.

VERSICHERUNG

Art. 663a (neu – AB 58 von 2003) (1) Für seine Amtszeit als Insolvenzverwalter in einem bestimmten Insolvenzverfahren hat sich der Insolvenzverwalter für die Schäden, die infolge einer schuldhaften Nichterfüllung seiner Pflichten eintreten können, versichern zu lassen. Der Mindestversicherungsbetrag wird in der Vorschrift nach Art. 655a Abs.1 bestimmt.

(2) Der Pflicht nach Abs.1 ist innerhalb von drei Tagen nach erfolgter Bestellung und Amtsantritt nachzugehen.

RECHENSCHAFTSLEGUNG DES INSOLVENZEN-WALTERS BEI EINSTELLUNG SEINER TÄTIGKEIT

www.ruskov-law.eu

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Art. 664. (1) Bei Einstellung seiner Tätigkeit hat der Insolvenzverwalter einen schriftlichen Rechenschaftsbericht in der vom Gericht festgelegten Frist vorzulegen.

(2) Der neu bestellte Insolvenzverwalter, der Gemeinschuldner, der Gläubigerausschuss oder ein Gläubiger können innerhalb einer Frist von sieben Tagen ab Vorlage des Rechenschaftsberichts einen Widerspruch dagegen einlegen.

(3) (Ergänzt – AB 84 von 2000) Innerhalb von 14 Tagen ab Eingang des Widerspruchs beschließt das Gericht darüber durch Erlass eines nicht anfechtbaren Beschlusses.

(4) (aufgeh. – AB 66 von 2023).

ÜBERGABE DER HANDELSBÜCHER UND DES VERMÖGENS

Art.665. (Geändert – AB 84 von 2000, geänd. - AB 66 von 2023) Bei Einstellung seiner Tätigkeit ist der Insolvenzverwalter innerhalb einer Frist von sieben Tagen ab dem Amtsantritt des neuen Insolvenzverwalters verpflichtet, die verzeichnismässig erfassten Handelsbücher, das Journal und die Berichte nach Art. 659 sowie das in seiner Verfügung stehende Vermögen dem neuen Insolvenzverwalter oder einer vom Gericht benannten Person und in den Fällen nach Art. 707 Abs. 1 – dem Gemeinschuldner, zu übergeben.

(2) In den Fällen nach Art. 657 Abs. 1 Nr. 2 und 7 erfolgt die Übergabe innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Amtsantritt des neuen Insolvenzverwalters durch die Person, die sie hält.

(3) Bei einem Verzug von mehr als 7 Tage darf das Gericht für die säumige Periode ein Zwangsgeld, das der Vergütung des Insolvenzverwalters angemessen ist, verhängen. Der Bußgeldbescheid kann nach Maßgabe des Art. 663 Abs. 1 zweiter und dritter Satz angefochten werden.

Abschnitt II

VORLÄUFIGER INSOLVENZVERWALTER

BESTELLUNG EINES VORLÄUFIGEN INSOLVENZVERWALTERS

Art. 666. (Ergänzt – AB 84 von 2000) Das Gericht bestellt den vorläufigen Insolvenzverwalter mit dem Beschluss über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder in den Fällen nach Art. 657, wenn er den Anforderungen gem. Art. 655 genügt und seine schriftliche Einverständnis dazu erteilt hat.

ABBERUFUNG DES VORLÄUFIGEN INSOLVENZVERWALTERS

Art. 667. (Geändert – AB 84 von 2000, erg. - AB 66 von 2023) Der vorläufige Insolvenzverwalter wird zu den Bestimmungen des Art. 657 und bei Bestellung eines von der Gläubigerversammlung gewählten Insolvenzverwalters abberufen. Bei Abberufung des vorläufigen Insolvenzverwalters vor Abhaltung der Gläubigerversammlung für die Wahlen eines festen Insolvenzverwalters nach Art. 674 Abs. 2 werden seine Aufgaben durch einen vom Gericht bestellten Interim Insolvenzverwalter ausgeführt.

BEFUGNISSE DES VORLÄUFIGEN INSOLVENZVERWALTERS

Art. 668. (Geänd. – AB 66 von 2023) Der vorläufige Insolvenzverwalter hat die Befugnisse gem. Art. 658. Ferner hat er binnen einer Frist von 14 Tagen ab Datum des Beschlusses über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens folgende Unterlagen vorzulegen:

1. (ergänzt – AB 84 von 2000, erg. – AB 105 von 2016 , aufgeh. – AB 66 von 2023)

2. (neu – AB 84 von 2000) ein von ihm beglaubigter Auszug aus den Handelsbüchern;

3. (Vorh. Nr. 2 – AB 84 von 2000) ein schriftlich verfasster Bericht über die Ursachen der Zahlungsunfähigkeit, den Zustand des Sachvermögens und die getroffenen Maßnahmen zu seiner Erhaltung sowie über die Möglichkeiten zur Sanierung des Unternehmens.

Abschnitt IIa

STELLVERTRETENDER INSOLVENZVERWALTER

(neu – AB 105 von 2016, aufgeh. – AB 66 von 2023)

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgdl@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgdl@gmail.com

ZUSTÄNDIGKEIT

Art. 668a. (neu – AB 105 von 2016, aufgeh. – AB 66 von 2023)

ANFORDERUNGEN

Art. 668b. (neu – AB 105 von 2016, aufgeh. – AB 66 von 2023)

Abschnitt III

ERSTE GLÄUBIGERVERSAMMLUNG

(aufgeh. – AB 66 von 2023)

ABHALTUNG DER ERSTEN GLÄUBIGERVERSAMMLUNG

Art. 669. (aufgeh. – AB 66 von 2023)

BESCHLUSSFASSUNG DER ERSTEN GLÄUBIGERVERSAMMLUNG

Art. 670. (Geändert – AB 84 von 2000, geänd. – AB 38 von 2006, aufgeh. – AB 66 von 2023)

TEILNAHME DES VORLÄUFIGEN INSOLVENZEN-WALTERS UND DES GEMEINSCHULDNERS

Art. 671. (aufgeh. – AB 66 von 2023)

BEFUGNISSE DER ERSTEN GLÄUBIGERVERSAMMLUNG

Art. 672. (aufgeh. – AB 66 von 2023)

Abschnitt IV

GLÄUBIGERVERSAMMLUNG

ABHALTUNG EINER GLÄUBIGERVERSAMMLUNG UND STIMMRECHT

Art. 673. (1) Die Gläubigerversammlung wird nach Bestätigung des Verzeichnisses gem. Art. 692 durch das Gericht abgehalten.

(2) Ein Stimmrecht in der Gläubigerversammlung haben nach Anerkennung der Forderungen ausschließlich die Gläubiger mit anerkannten Forderungen.

(3) (Geändert und ergänzt – AB 70 von 1998; geändert – AB 58 von 2003, geänd. – AB 66 von 2023) Das Gericht kann auch einem Gläubiger gem. Art. 637 Abs. 3, einem Gläubiger mit nicht anerkannter Forderung, der eine Klage nach Art. 694 erhoben hat sowie einem Gläubiger mit anerkannter Forderung, gegen den eine Klage nach Art. 694 auf Feststellung des Nichtbestehens seiner Forderung eingelegt wurde, Stimmrecht einräumen, sofern für die Forderung stichfeste Beweise vorgelegt wurden.

(4) Einem Gläubiger nach Art. 616 Abs. 2 wird kein Stimmrecht nach Abs. 3 eingeräumt.

EINBERUFUNG DER GLÄUBIGERVERSAMMLUNG

Art. 674. (Geändert – AB 84 von 2000) (1) Auf eingegangenem Antrag des Gemeinschuldners, des Insolvenzverwalters, des Gläubigerausschusses oder Gläubiger, die 1/5 vom Ausmaß der anerkannten Forderungen besitzen, hat das Gericht innerhalb von sieben Tagen nach Antragsstellung die Gläubigerversammlung einzuberufen.

(2) (geänd. – AB 38 von 2006, geänd. – AB von 2023) Die Gläubigerversammlung ist sofort nach erfolgter gerichtlicher Bestätigung des Forderungsverzeichnisses nach Art. 692 Abs.4 und, wenn keine Widersprüche nach Art. 692 Abs. 1 eingelegt wurden, zu der Tagesordnung nach Art. 677 Nr. 8 und für die Wahl eines festen Insolvenzverwalters und Festlegung seiner festen Vergütung, einzuberufen.

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

EINLADUNG ZUR GLÄUBIGERVERSAMMLUNG

Art. 675. (1) (Ergänzt – AB 84 von 2000, erg. – AB 38 von 2006) Die Einladung für die Gläubigerversammlung hat Angaben zur Firma, einheitlichen Identifikationsnummer und Sitz des Gemeinschuldners, Tagesordnung, Datum, Uhrzeit und Ort, an dem die Versammlung abgehalten wird, zu enthalten.

(2) (geänd. – AB 38 von 2006, erg. – AB 66 von 2023) Die Einladung ist im Handelsregister einzutragen und damit gilt, dass alle Gläubiger, der Gemeinschuldner und Insolvenzverwalter ordnungsgemäß benachrichtigt sind.

BESCHLUSSFASSUNG

Art. 676. (1) (Geändert – AB 84 von 2000) Die Gläubigerversammlung wird ungeachtet der Zahl der Anwesenden und unter dem Vorsitz des Richters, der das Verfahren verhandelt, abgehalten.

(2) Die Stimmen jeden Gläubigers richten sich nach dem Anteil seiner Forderungen an den anerkannten Forderungen und den stimmberechtigten Forderungen gem. Art. 673 Abs.3.

(3) Die Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(4) (neu – AB 84 von 2000, geänd. – AB 66 von 2023) Die Teilnahme der Gläubiger an der Gläubigerversammlung erfolgt persönlich oder durch einen für die Teilnahme an der Versammlung oder den Versammlungen ausdrücklich ermächtigten Vertreter. Ist der Gläubiger eine natürliche Person, bedarf die Vollmacht der notariellen Unterschriftsbeglaubigung.

BEFUGNISSE DER GLÄUBIGERVERSAMMLUNG

Art. 677. (1) Die Gläubigerversammlung:

1. nimmt den Tätigkeitsbericht des Insolvenzverwalters zur Kenntnis;
2. nimmt den Bericht des Gläubigerausschusses zur Kenntnis;
3. (Geändert – AB 84 von 2000, geänd. – AB 66 von 2023) wählt einen Insolvenzverwalter;
4. (geändert – AB 84 von 2000) beschließt die Abberufung des Insolvenzverwalters und seinen Wechsel;
5. (geändert – AB 58 von 2003) bestimmt die Höhe der laufenden Vergütung des Insolvenzverwalters, ihre Änderung und die Höhe seiner endgültigen Vergütung;
6. wählt den Gläubigerausschuss, wenn ein solches noch nicht gewählt ist, bzw. ändert seine Zusammensetzung;
7. legt dem Gericht einen Vorschlag über die Höhe des Unterhalts des Gemeinschuldners und seiner Familie vor;
8. (neu – AB 84 von 2000; geändert – AB 58 von 2003, geänd. – AB 66 von 2023) bestimmt das Verfahren für die Versilberung des Vermögens des Gemeinschuldners – als Gesamtheit, in Einzelteile oder als einzelne Vermögensrechte, das Verfahren und die Bedingungen für die Bewertung seines Vermögens und die Bestellung der Sachverständigen und legt ihre Vergütung fest.

(2) Kann die Gläubigerversammlung keinen Beschluss nach Abs. 1 Nr. 3 fassen, wird der Insolvenzverwalter durch das Gericht bestellt. Der Gerichtsbeschluss unterliegt keiner Anfechtung.

(3) Über die Gläubigerversammlung wird Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollant zu unterfertigen ist.

(4) (neu – AB 84 von 2000) Kann die Gläubigerversammlung keinen Beschluss nach Abs. 1 Nr. 8 fassen, wird die Entscheidung vom Insolvenzgläubiger getroffen.

(5) (Neu – AB 66 von 2023) Ein Gutachter nach Abs. 1 Nr. 8 und in den in Abs. 4 genannten Fällen darf lediglich eine im Register der unabhängigen Sachverständigen nach dem Gesetz über die unabhängigen Sachverständigen eingetragene Person sein.

RECHTSKRAFT DER BESCHLÜSSE DER GLÄUBIGERVERSAMMLUNG

Art. 678. (1) (Vorh. Inhalt von Art. 678 – AB 66 von 2023) Die von der Gläubigerversammlung gefassten Beschlüsse sind für alle Gläubiger einschließlich für die Abwesenden verbindlich.

(2) (Neu – AB 66 von 2023) Die von der Gläubigerversammlung unzuständig gefassten Beschlüsse sind nichtig.

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

AUFHEBUNG EINES BESCHLUSSES DER GLÄUBIGERVERSAMMLUNG AUF DEM RICHTSWEG

Art. 679. (1) (Erg. – AB 66 von 2023) Auf Antrag des Gemeinschuldners oder eines Gläubigers kann das Insolvenzgericht einen von der Gläubigerversammlung gefassten Beschluss aufheben, wenn er gesetzwidrig ist oder einem Teil der Gläubiger erhebliche Schäden zufügt. Ist ein Beschluss nichtig, wird seine Nichtigkeit vom Gericht erklärt.

(2) (Geändert – AB 84 von 2000, erg. – Ab 38 von 2006, geänd. – AB 66 von 2023) Der Antrag ist binnen sieben Tagen ab Abhaltung der Versammlung zu stellen und wird von einer anderen Besetzung des Insolvenzgerichts durch eine im Handelsregister zu veröffentlichenden Ladung des Gemeinschuldners und der Gläubiger verhandelt. Die Gerichtsverhandlung zur Erörterung des Antrags hat dann innerhalb von 14 Tagen nach Antragsstellung stattzufinden.

(3) (Aufgeh. – AB 66 von 2023)

(4) (Geändert – AB 84 von 2000) Das Gericht erlässt einen Beschluss.

(5) (Neu – AB 66 von 2023) Der Beschluss der Gläubigerversammlung, der im Verstoß gegen den nach Abs. 4 erlassenen Beschluss getroffen wurde, ist nichtig.

Abschnitt V

GLÄUBIGERAUSSCHUSS

FAKULTATIVKLAUSEL

Art. 680. (1) Die Gläubigerversammlung kann einen Gläubigerausschuss, der mindestens drei und höchstens neun Mitglieder hat, wählen.

(2) In den Gläubigerausschuss sind unbedingt Personen einzubeziehen, die die gesicherten und die ungesicherten Gläubiger, ausgenommen jener gem. Art. 616 Abs. 2, vertreten.

BEFUGNISSE

Art. 681. (1) (Geändert und ergänzt – AB 84 von 2000) Der Gläubigerausschuss unterstützt und kontrolliert die Handlungen des Insolvenzverwalters in Verbindung mit der Verwaltung des Sachvermögens, prüft die Handelsbücher und den Kassenbestand und benachrichtigt das Gericht in den Fällen nach Art. 657.

(2) Die Kasse wird mindestens einmal monatlich geprüft, wobei das Insolvenzgericht über die Ergebnisse entsprechend zu benachrichtigen ist.

(3) (neu – AB 58 von 2003) Der Gläubigerausschuss kann auf eigene Initiative oder auf Anforderung des Gerichts Stellung zur Fortführung der Tätigkeit des Unternehmens des Gemeinschuldners, der Vergütung des vorläufigen oder Interim Insolvenzverwalters, den Handlungen in Verbindung mit der Versilberung, der Verantwortlichkeit des Insolvenzverwalters nach Art. 663 Abs. 1 und weiteren Fällen nehmen.

VERGÜTUNG

Art. 682. (1) Den Mitgliedern des Gläubigerausschusses steht eine Vergütung zu, deren Höhe bei ihrer Wahl festgelegt und auf Kosten der Gläubiger ausgezahlt wird.

(2) Auf Anforderung des Gläubigerausschusses wird die nicht ausgezahlte Vergütung bei der Verteilung des versilberten Vermögens von den zahlungspflichtigen Forderungen anteilig in Abzug gebracht.

VERBOT DES VERMÖGENSERWERBS

Art. 683. Ein Mitglied des Gläubigerausschusses darf in keiner Weise, direkt oder über eine andere Person, einen Sachwert oder ein Recht aus der Insolvenzmasse erwerben. Diese Beschränkung erstreckt sich auch auf den Ehegatten eines Gläubigerausschussmitglieds, seine Verwandten in gerader Linie, Verwandten in Seitenlinien bis sechsten Grades und in der Verschwägerungslinie bis dritten Grades.

SUBSIDIARITÄTSPRINZIP in Bezug auf das GESETZ ÜBER DIE SCHULDVERHÄLTNISSE UND VERTRÄGE

Art. 684. Sofern die Verhältnisse zwischen dem Gläubigerausschuss und den Gläubigern nicht in diesem Abschnitt oder aufgrund eines Vertrags geregelt sind, finden die Vorschriften der Art. 280 bis Art. 292 des Gesetzes über die Schuldverhältnisse und Verträge Anwendung.

Dreiundvierzigstes Kapitel

GELTENDMACHUNG DER FORDERUNGEN

(Vorheriges neununddreißigstes Kapitel– AB 83 von 1996)

ANTRAG AUF DIE GELTENDMACHUNG

(geänderte Überschrift – AB 66 von 2023)

Art. 685. (1) (Geändert – AB 84 von 2000, geänd. – AB 38 von 2006) Die Gläubiger haben ihre Forderungen bei dem Insolvenzgericht innerhalb von einem Monat ab Eintragung im Handelsregister des Beschlusses über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens in Schriftform geltend zu machen.

(2) (geänd. – AB 84 von 2000, geänd. AB 66 von 2023) Der Antrag auf Geltendmachung einer Forderung ist in der in der Verordnung nach Artikel 693a vorgeschriebenen Form zu stellen und hat Folgendes zu enthalten:

1. das verhandelnde Gericht und das Insolvenzverfahren;
2. Name und Anschrift des Gläubigers, seines gesetzlichen Vertreters oder Bevollmächtigten, sofern zutreffend, sowie die Personenkennzahl (Identifikationskennzahl) des Gläubigers und E-Mail, sofern vorhanden; ladungsfähige Anschrift in Land;
3. Darlegung der Umstände, die seine Forderung begründen und ihre Höhe;
4. die Vorzugsrechte und Sicherheitsleistungen;
5. Antrag auf Anerkennung der Forderung;
6. Konto des Gläubigers, auf das die Zahlungen in Bezug auf die anerkannten Forderungen zu überweisen sind;

7. Unterschrift des Antragstellers

(3) (Neu – AB 66 von 2023) Der Gläubiger hat mit dem in Abs. 2 genannten Antrag auch die Vollmacht einzureichen, sofern er von einem Bevollmächtigten eingereicht wird. Eine Abschrift des Antrags ist für den Insolvenzverwalter beizufügen.

(4) (Neu – AB 66 von 2023) Der Gläubiger hat dem Antrag nach Abs. 2 auch sämtliche schriftliche Nachweise für die Forderung beizufügen.

VERJÄHRUNG DER FORDERUNG IM INSOLVENZVERFAHREN

Art. 685a. (neu – Ab 38 von 2006) (1) Mit Stellung der Forderung im Insolvenzverfahren wird die Verjährung eingestellt. Für die Dauer des Insolvenzverfahrens läuft die Verjährungsfrist nicht.

(2) Wird die beanspruchte Forderung nicht im Insolvenzverfahren aufgenommen und zur Feststellung eine Feststellungsklage eingereicht, wird die Verjährungsfrist unterbrochen. Wird die Klage nicht stattgegeben, gilt die Verjährungsfrist nicht als unterbrochen.

(3) Wird die beanspruchte Forderung nicht aufgenommen und beantragt der Gläubiger in der von Art. 694 vorgesehenen Frist keine Feststellungsklage, gilt die Verjährungsfrist nicht als unterbrochen.

(4) Mit Einstellung des Insolvenzverfahrens laut Art. 632 Abs. 5 beginnt eine neue Verjährungsfrist laut Art. 110 vom Gesetz über die Schuldverhältnisse und Verträge zu laufen und in Fällen von Art. 740 Abs. 2 werden die Bestimmungen von Art. 707b angewandt. Falls die Wiederaufnahme des Insolvenzverfahrens beantragt wird, läuft für die Dauer des Verfahrens für die Wiederherstellung keine Verjährungsfrist für die anerkannten Forderungen.

FORDERUNGSVERZEICHNIS

Art. 686. (geändert – AB 84 von 2000, geänd. – AB 58 von 2003) (1) (Geänd. – AB 66 von 2023) Innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf der Frist nach Art. 685 Abs.1 hat der Insolvenzverwalter folgende Unterlagen zu erstellen:

1. ein Verzeichnis der aufgenommenen geltend gemachten Forderungen in der Reihenfolge, in der sie geltend gemacht wurden, unter Angabe des Gläubigers, der Höhe und des Grunds, der bestehenden Vorzugsrechte und Sicherheiten und des Datums, an dem sie geltend gemacht wurden;

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

2. ein Forderungsverzeichnis nach Art. 687;

3. (geänd. – AB 66 von 2005, geänd. – AB 38 von 2006) ein Verzeichnis der geltend gemachten jedoch nicht aufgenommenen Forderungen, einen Jahresabschluss für das vorangehende Kalenderjahr und den letzten Monat vor dem Eröffnungsdatum des Insolvenzverfahrens.

(2) Die Unterlagen nach Abs.1 sind den Gläubigern und dem Gemeinschuldner in der Geschäftsstelle des Gerichts zur Verfügung zu stellen.

EINTRAGUNG VON AMTS WEGEN

Art. 687. (1) (Vorheriger Art.687 – AB 84 von 2000, geänd. – AB 38 von 2006, geänd. – AB 102 von 2017, in Kraft seit dem 22.12.2017, geänd. – AB 15 von 2018, in Kraft seit dem 16.02.2018) Die Forderung eines Arbeiters oder Angestellten, die aus einem zwischen ihm und dem Gemeinschuldner bestehenden Arbeitsrechtsverhältnis hervorgeht, wird vom Insolvenzverwalter von Amts wegen in das Forderungsverzeichnis eingetragen.

(2) (neu – AB 84 von 2000) Der Insolvenzverwalter nimmt von Amts wegen die Eintragung in das Forderungsverzeichnis auch die aufgrund eines bestandskräftigen Bescheids festgestellte öffentliche Forderung vor.

NACHTRÄGLICHE GELTENDMACHUNG

Art. 688. (1) (ergänzt – AB 84 von 2000; geändert – AB 58 von 2003, geänd. – AB 38 von 2006) Eine Forderung, die nach Ablauf der Frist nach Art. 685 Abs.1, jedoch innerhalb von höchstens zwei Monate nach dem Ablauf, geltend gemacht wurde, wird in das Forderungsverzeichnis eingetragen und nach der laut Gesetz vorgesehenen Ordnung anerkannt. Nach Ablauf dieser Frist können die Forderungen, die bis zum Eröffnungstag des Insolvenzverfahrens entstanden sind, nicht geltend gemacht werden.

(2) Der Gläubiger, der eine Forderung nach Abs.1 hat, kann eine bereits anerkannte Forderung oder die erfolgte Verteilung nicht anfechten und wird vom Restbetrag, wenn eine Verteilung des versilberten Vermögens bereits stattgefunden hat, befriedigt. Die zusätzlich anfallenden Kosten in Verbindung mit der Anerkennung seiner Forderung sind von ihm zu tragen.

(3) (neu – AB 84 von 2000, geänd. – AB 38 von 2006) Forderungen, die zur Fälligkeit nicht beglichen wurden und im Zeitraum zwischen Eröffnung des Insolvenzverfahrens und Bestätigung des Sanierungsplans entstanden sind, sind nach der Vorschrift dieses Kapitels geltend zu machen. Für diese Forderungen erstellt der Insolvenzverwalter ein zusätzliches Verzeichnis.

(4) (neu – AB 84 von 2000, aufg. – AB 38 von 2006)

FORDERUNGSVERZEICHNIS DES INSOLVENZVERWALTERS

Art. 689. (geändert – AB 84 von 2000, Nr. 58 von 2003, geänd. – AB 66 von 2005, geänd. – AB 38 von 2006) Der Insolvenzverwalter hat die Verzeichnisse und der Finanzberichte sofort nach ihrer Erstellung im Handelsregister eintragen zu lassen und überlässt sie den Gläubigern und dem Gemeinschuldner in der Geschäftsstelle des Gerichts zur Verfügung.

WIDERSPRUCH GEGEN DAS FORDERUNGSVERZEICHNIS

Art. 690. (1) (geänd. und erg. – AB 84 von 2000; geändert – AB 58 von 2003) (1) (geänd. – AB 38 von 2006) Der Gemeinschuldner oder ein Gläubiger kann vor dem Gericht mit Kopie an den Insolvenzverwalter einen schriftlichen Widerspruch gegen eine vom Insolvenzverwalter im Verzeichnis aufgenommene bzw. nicht aufgenommene Forderung innerhalb von sieben Tagen ab Bekanntmachung gem. Art. 689 einlegen.

(2) (Erg. – AB 66 von 2023) Der Insolvenzverwalter hat zu jedem Widerspruch innerhalb von drei Tagen von dessen Eingang jedoch spätestens ab dem Datum der Gerichtsverhandlung zur Erörterung der Widersprüche, Stellung zu beziehen. Der Widerspruch kann gegen die Begründung, Höhe, Sicherheitsleistung oder Vorzugsrechte der Forderung gerichtet werden.

UNBESTRITTENE FORDERUNG

Art. 691. Eine durch einen rechtskräftigen Gerichtsbeschluss bestätigte Forderung, gefasst nach dem Datum des Beschlusses über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens, woran auch der Insolvenzverwalter teilgenommen hat,

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgdl@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgdl@gmail.com

kann nicht angefochten werden.

BESTÄTIGUNG DES FORDERUNGSVERZEICHNISSES DES INSOLVENZVERWALTERS

Art. 692. (Geändert – AB 84 von 2000) (1) (geänd. – AB 58 von 2003, geänd. – AB 38 von 2006) Wurden gegen die Verzeichnisse nach Art. 686 Abs. 1 keine Widersprüche eingelegt, bestätigt das Gericht der angenommenen und von Amts wegen eingetragenen Forderungen in einer nicht öffentlichen Verhandlung unverzüglich nach Ablauf der Frist laut Art. 690 Abs. 1. Das Gericht erlässt einen Beschluss.

(2) (neu – AB 38 von 2006) Wurden gegen die Verzeichnisse nach Art. 686 Abs. 1 Widersprüche nach den Bestimmungen von Art. 690 Abs. 1 eingelegt, entscheidet das Gericht über die Verzeichnisse nach Erörterung der Widersprüche.

(3) (geändert – AB 58 von 2003, vorh. Abs. 2 – AB 38 von 2006) Das Gericht erörtert die eingelegten Widersprüche in einer öffentlichen Verhandlung unter Vorladung des Insolvenzverwalters, des Gemeinschuldners, des Gläubigers, dessen in das Verzeichnis aufgenommene oder nicht aufgenommene Forderung bestritten wird, und des den Widerspruch eingelegten Gläubigers. Je nach Gelegenheit sind alle eingelegten Widersprüche an einer Gerichtsverhandlung zu erörtern.

(4) (vorh. Abs. 3 – AB 38 von 2006) Werden die Widersprüche für begründet befunden, bestätigt das Gericht das Verzeichnis, nachdem es sie entsprechender geändert hat. Andernfalls wird den Widersprüchen nicht stattgegeben. Das Gericht entscheidet innerhalb von 14 Tagen vom Tag der Verhandlung nach Abs. 2 durch einen Beschluss.

(5) (vorh. Abs. 4 – AB 38 von 2006) Der Beschluss des Gerichts über die Bestätigung des Verzeichnisses ist im Handelsregister zu veröffentlichen.

(6) (neu – AB 58 von 2003, vorh. Abs. 5, geänd. – AB 38 von 2006) Die Beschlüsse nach Abs.1 und 4 sind nicht anfechtbar.

ANGENOMMENE FORDERUNG

Art. 693. (Geändert – AB 84 von 2000) Im Insolvenzverfahren gilt jene Forderung als angenommen, die in die vom Gericht bestätigte Liste der angenommenen Forderungen nach Art. 692 aufgenommen ist, ausgenommen die Forderungen nach Art. 694 Abs.1.

FORMBLÄTTER

Art. 693a. (Neu – AB 66 von 2023) Der Minister der Justiz erlässt eine Verordnung, mit der er folgende Formblätter genehmigt:

1. Antrag auf Geldendmachung einer Forderungen;
2. die Verzeichnisse nach Art. 686 Abs. 1 und Art. 688 Abs. 1 und 3;
3. die Verteilungsrechnung;
4. die monatlichen Berichte nach Art. 659 Abs. 2 und den Bericht des Insolvenzverwalters nach Art. 664 Abs. 1; Erklärung und Einverständniserklärung des Insolvenzverwalters nach Art. 656 Abs. 1 und 2;
6. das Buch nach Art. 659 Abs. 1.

GELTENDMACHUNG VON FESTSTELLUNGSKLAGEN

(geänd. Überschrift – AB 38 von 2006, geänd. – AB 105 von 2016)

Art. 694. (Neu - AB 84 von 2000, geänd. – AB 58 von 2003, geänd. – AB 105 von 2016) (1) Der Gläubiger darf eine Klage auf Feststellung des Nichtvorhandenseins von Folgendem einreichen:

1. einer anerkannten Forderungen, sofern er nach Art. 690 Abs. 1 ein Rechtsmittel eingelegt hat, das vom Gericht jedoch nicht gewürdigt wurde;
2. eine Forderung, die in das Forderungsverzeichnis durch den Beschluss nach Art. 692 Abs. 4 aufgenommen wurde.

(2) Ein Gläubiger mit nicht anerkannter Forderung darf eine Klage auf Feststellung des Bestehens einer nicht anerkannten Forderung einreichen, wenn:

1. er nach Art. 690 Abs. 1 ein Rechtsmittel eingelegt hat, das vom Gericht jedoch nicht gewürdigt wurde;
2. die vom Gläubiger geltend gemachte Forderung vom Verzeichnis der angenommenen Forderungen mit dem Beschluss nach Art. 692 Abs. 4 aufgrund des Widerspruchs durch den Schuldner oder einem anderen Gläubiger

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

ausgeschlossen ist.

(3) Ein Gläubiger darf eine Feststellungsklage über das Nichtbestehen von Folgendem einreichen:

1. für eines anderen Gläubigers angenommenen Forderung, sofern er ein Rechtsmittel nach Art. 690 Abs. 4 eingelegt hat, das vom Gericht jedoch nicht gewürdigt wurde;
2. für die Forderung eines anderen Gläubigers, die in die Liste der angenommenen Forderungen mit dem Beschluss nach Art. 692 Abs. 4 aufgenommen ist.

(4) Der Insolvenzverwalter hat am Verfahren nach Abs. 1-3 teilzunehmen. An den Verfahren nach Abs. 2 können als Dritte auch Gehilfe des Schuldners, die Gläubiger anerkannter Forderungen nach Art. 693 sowie die Gläubiger, deren Forderungen Gegenstand der nach Abs. 1 - 3 geltend gemachten Klage sind, teilnehmen.

(5) Im Fall einer Klage des Schuldners gem. Abs. 1 oder bei einer Klage eines Gläubigers nach Abs. 3 kann ein anderer Gläubiger nicht dieselbe Klage erheben, kann jedoch dem Verfahren über die erhobene Klage als Nebenkläger bis zur ersten Verhandlung zur Sache beitreten.

(6) (Erg. – AB 66 von 2023) Eine Klage nach Abs. 1-3 ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab der Veröffentlichung des Gerichtsbeschlusses nach Art. 692 Abs. 4 im Handelsregister einzureichen und wird von einem anderen Bestand des Gerichts verhandelt. Gegenstand der Klage darf auch nur die Sicherheitsleistung oder die Vorzugsrechte der Forderung sein.

(7) Die staatliche Gebühr wird auf ein Viertel der mit der Feststellungsklage geltend gemachten Forderung erhoben. Bei Erhebung der Klage ist keine staatliche Gebühr im Voraus zu entrichten. Wird die Klage abgewiesen, hat der Kläger die Kosten zu tragen.

(8) Ein rechtskräftiger Beschluss in einer Klage nach Abs. 1 – 3 hat eine feststellende Wirkung in Bezug auf den Schuldner, Insolvenzverwalter und alle am Insolvenzverfahren beteiligten Gläubiger.

(9) Im Sanierungsplan, bzw. bei Verteilung des versilberten Vermögens, werden Rücklagen eine nicht anerkannte Forderungen – Gegenstand einer Feststellungsklage – gebildet.

ERGÄNZUNG DES VERZEICHNISSES

Art. 695. Das vom Gericht bestätigte Verzeichnis wird um die rechtmäßig zusätzlich geltend gemachten und anerkannten Forderungen ergänzt.

Vierundvierzigstes Kapitel

SANIERUNG DES UNTERNEHMENS

(Vorheriges vierzigstes Kapitel – AB 83 von 1996)

SANIERUNGSPLAN

Art. 696. (Geändert – AB 84 von 2000) In einem Sanierungsplan können Aufschiebung oder Stundung der Zahlungen, partieller oder vollständiger Erlass der Verbindlichkeiten, die Restrukturierung des Unternehmens wie auch weitere Handlungen und Geschäfte vorgesehen werden.

UNTERBREITUNG EINES PLANS

Art. 697. (1) Das Recht auf Unterbreitung eines Plans haben:

1. der Gemeinschuldner;
2. der Insolvenzverwalter;
3. die Gläubiger, denen mindestens 1/3 der gesicherten Forderungen gehören;
4. die Gläubiger, denen mindestens 1/3 der ungesicherten Forderungen gehören;
5. die Gesellschafter bzw. die Aktionäre, die mindestens 1/3 des Kapitals der Schuldnergesellschaft besitzen;
6. ein persönlich haftender Gesellschafter;
7. zwanzig von Hundert der Gesamtzahl der Arbeiter und Angestellten des Schuldners.

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

(2) Die Gläubiger mit Forderungen nach Art. 616 Abs. 2 dürfen keinen Plan unterbreiten.

(3) (neu – AB 84 von 2000) In den Fällen nach Art. 630 Abs. 2 darf kein Sanierungsplan unterbreitet werden.

FRIST FÜR DIE UNTERBREITUNG EINES PLANS

Art. 698. (1) (Geändert – AB 70 von 1998, geänd. – AB 84 von 2000, geänd. – AB 38 von 2006, geänd. – AB 66 von 2023) Ein Plan kann spätestens zwei Monate ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung im Handelsregister des Gerichtsbeschlusses nach Art. 692 über die Bestätigung des Verzeichnisses der Forderungen, die innerhalb der Frist nach Art. 688 Abs. 1 ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung im Handelsregister des Gerichtsbeschlusses nach Art. 692 geltend gemacht wurden, unterbreitet werden.

(2) Im Insolvenzverfahren darf mehr als ein Plan unterbreitet werden.

KOSTEN FÜR DIE PLANAUFGSTELLUNG

Art. 699. Die Aufwendungen in Verbindung mit der Aufstellung eines Plans, unterbreitet vom Gemeinschuldner oder vom Insolvenzverwalter, gehen zu Lasten der Insolvenzmasse und in den übrigen Fällen – zu Lasten der Person, die den Plan unterbreitet.

INHALT DES PLANS

Art. 700. (1) Der Plan enthält:

1. (Geändert – AB 84 von 2000, erg. – AB 101 von 2010) den Grad der Befriedigung der Forderungen, die in den vom Gericht bestätigten Verzeichnisse zum Zeitpunkt des Einreichens des Plans aufgenommen waren, Zahlungsweise und -termin für jede Gläubigergruppe sowie Sicherheiten für die Leistung der angefochtenen und nicht angenommenen Forderungen – Gegenstand anhängiger Gerichtsverfahren zum Tag der Planunterbreitung;

2. die Bedingungen, zu denen die Gesellschafter einer offenen oder Kommanditgesellschaft vollständig oder nur teilweise von den von ihnen übernommenen Verpflichtungen entlastet werden;

3. den Grad der Befriedigung, die jede Gläubigergruppe erhält im Vergleich zu dem, was sie bei der Vermögensverteilung nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen erhalten würde;

4. die Sicherheiten, die jeder Gläubigergruppe in Verbindung mit der Plandurchführung gegeben werden;

5. die Verwaltungs-, Organisations-, Rechts-, Finanz-, technischen und sonstigen Handlungen zur Plandurchführung;

6. Auswirkung des Plans auf die Beschäftigung der Arbeiter und Angestellten des Gemeinschuldners.

(2) (Geändert – AB 84 von 2000, erg. – AB 47 von 2009, in Kraft seit dem 23.06.2009) Im Plan können die Veräußerung des ganzen Unternehmens oder seines Teilbetriebs, das Verfahren sowie die Verkaufsbedingungen, der Käufer, die Transformation einer Forderung in Kapitalanteil, die Novation einer Forderung oder die Ausführung anderer Handlungen und Geschäfte vorgesehen werden. Bis zur Bestimmung eines neuen Wasser- und Abwasserbetreibers auf dem gesonderten Gebiet wird mit dem Plan keine Veräußerung des Vermögens von Wasser- und Abwasserbetreiber vorgesehen, das zur Ausübung der Haupttätigkeit notwendig ist.

(3) (neu – AB 84 von 2000, geänd. – AB 38 von 2006) In den Fällen nach Abs. 2 ist dem Sanierungsplan eine Bewertung des Verkehrswertes des Vermögens – Gegenstand des jeweiligen Geschäfts - beizufügen.

(4) (neu – AB 84 von 2000) Wurde im Sanierungsplan die Veräußerung des gesamten Unternehmens bzw. eines Teilbetriebs vorgesehen, so ist dem Plan auch ein vom Käufer unterschriebener Vertragsentwurf beizufügen.

(5) (neu – AB 58 von 2003) Im Sanierungsplan kann die Bestellung eines Aufsichtsorgans zur Ausübung der Kontrolle über die Tätigkeit des Gemeinschuldners für die Laufzeit des Sanierungsplans oder einer kürzeren Frist vorgesehen werden.

(6) (neu – AB 58 von 2003) Ist im Sanierungsplan die Umwandlung der Forderungen in Kapital vorgesehen, so ist dem Plan eine Liste mit den Namen der Gläubiger, die sich zur Zeichnung von Anteilen bzw. Aktien bereit erklärt haben, vollständiger Beschreibung der Sacheinlagen – Forderungen, deren Geldbewertung nach Art. 72 Abs. 2, den Gründen für die Rechte des Einbringers sowie Angaben über die Anzahl, die Art und den Nennwert der Anteile bzw. der Aktien, die erworben werden. In diesen Fällen findet die Vorschrift nach Art. 72 Abs. 5 keine Anwendung. Ist das Vermögen der Gesellschaft für die Deckung ihrer Geldverbindlichkeiten nicht ausreichend, so erfolgt die Umwandlung der Forderung in Kapital zum Berichtswert der Anteile bzw. der Aktien. Reicht das

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgdl@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgdl@gmail.com

Gesellschaftsvermögen für die Deckung der Geldverbindlichkeiten aus, erfolgt die Umwandlung der Forderung in einem Kapitalanteil nach dem Bilanzwert der Anteile, bzw. der Aktien. Ist im Sanierungsplan die Umwandlung einer Forderung in Kapital vorgesehen, so hat der Beschluss über die Bestätigung des Sanierungsplans die Kraft eines Beschlusses der Hauptversammlung der Aktionäre bzw. der Gesellschafterversammlung über die Kapitalerhöhung durch Einbringung von Sacheinlagen.

AUFSICHTSORGAN

Art.700a (neu – AB 58 von 2003) (1) Das Aufsichtsorgan nach Art. 700 Abs. 5 darf ein Einzel- oder ein Kollektivorgan sein.

(2) Das Kollektivaufsichtsorgan setzt sich aus 3 bis 7 Personen, darunter ein Vorsitzender und ein stellvertretender Vorsitzender, zusammen.

(3) Der Vorsitzende kann die Sitzungen des Aufsichtsorgans auf eigene Initiative oder auf Anforderung der Mitglieder des Aufsichtsorgans oder des Gemeinschuldners einberufen.

(4) Das Verfahren für die Einberufung der Sitzungen des Aufsichtsorgans, das Quorum und die Ordnung für die Beschlussfassung sind im Sanierungsplan zu bestimmen.

(5) Der Gemeinschuldner hat dem Aufsichtsorgan einen Bericht über seine Tätigkeit und die zur Erfüllung des Sanierungsplans ergriffenen Maßnahmen mindestens einmal im Quartal vorzulegen.

(6) Der Gemeinschuldner hat das Aufsichtsorgan über alle eingetretenen Umstände, die für die Erfüllung des Sanierungsplans von erheblicher Bedeutung sind, unverzüglich zu informieren.

(7) Das Aufsichtsorgan ist jederzeit berechtigt, vom Gemeinschuldner die Vorlage von Auskünften oder eines Berichts zu jeder Angelegenheit, die die Tätigkeit des Gemeinschuldners und die Erfüllung des Sanierungsplans betrifft, zu verlangen.

(8) Die Organe des Gemeinschuldners können nur mit einer im Voraus erteilten Zustimmung des Aufsichtsorgans Folgendes beschließen:

1. die Umwandlung des Gemeinschuldners;
2. die Schließung oder die Übertragung von Unternehmen oder wesentlichen Teilen von ihnen;
3. Geschäfte mit Sachgegenstände, die über die gewöhnliche Handlungen und Geschäftstätigkeit des Gemeinschuldners hinausgehen;
4. eine wesentliche Änderung der Tätigkeit des Gemeinschuldners;
5. wesentliche organisatorischen Änderungen;
6. eine langfristige Zusammenarbeit, die für die Erfüllung des Sanierungsplans von erheblicher Bedeutung ist, bzw. über die Auflösung einer solchen Zusammenarbeit;
7. Eröffnung und Schließung einer Zweigniederlassung.

(9) Die Umstände nach Abs.8 sind im Handelsregister eintragen zu lassen.

(10) Einwände, dass die Handlungen in Verletzung der Vorschriften des Abs. 9 unternommen wurden, können Dritten nicht entgegengehalten werden.

ZULASSUNG DES PLANS

Art. 701. (1) (Geändert – AB 84 von 2000) Kraft des in einer nicht öffentlichen Verhandlung innerhalb von sieben Tagen nach Ablauf der Frist nach Art. 698 erlassenen Beschlusses lässt das Gericht den Plan zur Erörterung durch die Gläubigerversammlung zu, wenn er den Anforderungen des Art. 700 Abs. 1 genügt. Das Gericht setzt den Termin für die Durchführung der Versammlung auf höchstens 45 Tage ab Datum des Beschlusses an.

(2) (Ergänzt – AB 84 von 2000) Sollte der unterbreitete Plan den Anforderungen des Art. 700 Abs.1 nicht genügen, übermittelt das Gericht der Person, die den Plan unterbreitet hat, eine Mitteilung, die unterlaufenen Unstimmigkeiten innerhalb einer Frist von sieben Tagen zu beheben sind. Wird der Beschluss des Insolvenzgerichts über die Bestätigung des Sanierungsplans aufgehoben und die Sache an das Gericht zweiter Instanz zur Fortsetzung des Verfahrens zurückgeschickt, findet diese Vorschrift keine Anwendung.

(3) (geänd. – AB 66 von 2023) Der Beschluss des Landgerichts über die Nichtzulassung des Plans, bzw. der Beschluss des Berufungsgerichts über seine Bestätigung unterliegt der Anfechtung innerhalb einer Frist von sieben Tagen ab der Bekanntmachung im Handelsregister, indem eine Abschrift der Beschwerde für eine Zustellung nicht beizufügen ist.

MITTEILUNG ÜBER DEN PLAN UND TERMINFESTLEGUNG FÜR DIE ABHALTUNG DER

www.ruskov-law.eu

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

GLÄUBIGERVERSAMMLUNG

Art. 702. (1) (Geändert – AB 84 von 2000, geänd. – AB 38 von 2006) Das Gericht bewirkt die Bekanntmachung einer Mitteilung über das Datum der Abhaltung der Gläubigerversammlung im Handelsregister, in der der zur Erörterung zugelassene Plan gebilligt werden soll.

(2) (geänd. und erg. – AB 38 von 2006) Der Gemeinschuldner und der Insolvenzverwalter werden zur Versammlung geladen und die Gläubiger gelten durch die Veröffentlichung der Mitteilung im Handelsregister als geladen.

GENEHMIGUNG DES PLANS

Art. 703. (1) Recht auf Abstimmung über den Plan hat nur ein Gläubiger, dessen Forderung angenommen ist oder dem ein Stimmrecht gem. Art. 673 Abs. 3 anerkannt wurde.

(2) Die Gläubiger stimmen getrennt in folgenden Gruppen ab:

1. Gläubiger mit gesicherten Forderungen und Gläubiger mit Retentionsrecht;
2. Gläubiger gem. Art. 722 Abs. 1 Nr. 4;
3. (Geändert – AB 70 von 1998) Gläubiger gem. Art. 722 Abs. 1 Nr. 6;
4. Gläubiger mit ungesicherten Forderungen;
5. Gläubiger gem. Art. 616 Abs. 2.

(3) Ein Gläubiger kann auch ohne der Versammlung beizuwohnen, abstimmen und zwar durch ein Schreiben mit notariell beglaubigter Unterschrift.

(4) (Geändert – AB 84 von 2000) Der Plan wird von jeder Gläubigergruppe mit einfacher Mehrheit der für die betreffende Gruppe bestehenden Forderungen gebilligt.

(5) (Erg. – AB 38 von 2006) Ein Widerspruch gegen den gebilligten Plan kann vor dem Insolvenzgericht innerhalb einer Frist von sieben Tagen ab Datum der Abstimmung erhoben werden. Ein Gläubiger mit nicht angenommener Forderung, die er nach Art. 694 geltend gemacht hat, kann ebenfalls einen Widerspruch einlegen.

(6) (neu – AB 84 von 2000) Der Plan, gegen den Gläubiger mit über die Hälfte der angenommenen Forderungen gestimmt haben, ohne Rücksicht auf die Gruppen, zu denen sie gehören, gilt nicht als angenommen.

(7) (neu – AB 58 von 2003) Die Gläubigerversammlung kann die Bestellung eines Aufsichtsorgans nach Art. 700a auch in den Fällen, in denen dies im Sanierungsplan des Unternehmens nicht vorgesehen ist, beschließen.

(8) (neu – AB 38 von 2006) Die Genehmigung des Plans wird im Handelsregister eingetragen.

BESTÄTIGUNG DES PLANS DURCH DAS GERICHT

Art. 704. (1) Das Insolvenzgericht bestätigt den gebilligten Plan, wenn alle Anforderungen des Gesetzes beachtet worden sind.

(2) (Geändert – AB 84 von 2000) Wurden mehrere Pläne gebilligt, wird der Plan, für den Gläubiger mit über die Hälfte der angenommenen Forderungen gestimmt haben, bestätigt. Kann dieser nicht bestätigt werden, so wird jener Plan bestätigt, der von den Gläubigergruppen, deren Interessen am stärksten geschädigt sind, gebilligt wurde.

(3) (Ergänzt – AB 84 von 2000) Der Plan wird in einer nicht öffentlichen Verhandlung bestätigt. Wurden gegen den von der Gläubigerversammlung gebilligten Plan Widersprüche eingelegt, erörtert sie das Gericht in einer nicht öffentlichen Verhandlung unter Vorladung des Gemeinschuldners, des Insolvenzverwalters und der Person, die den Widerspruch eingelegt hat. Bei Gelegenheit werden sämtliche Widersprüche in einer Verhandlung erörtert und das Gericht spricht ihre Entscheidung innerhalb von 14 Tagen nach Abhaltung der Verhandlung aus.

VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE BESTÄTIGUNG DES PLANS

Art. 705. (1) (Vorheriger Art. 705 – AB 70 von 1998) Das Gericht bestätigt den Plan, wenn:

1. die Anforderungen des Gesetzes an die Billigung des Plans durch die einzelnen Gläubigergruppen erfüllt sind;
2. (geänd. – AB 84 von 2000, geänd. – AB 38 von 2006) für den Plan mindestens die Hälfte der Gläubiger mit anerkannten Forderungen, die in die durch das Gericht bestätigten Verzeichnisse nach Art. 692 Abs. 1 und Art. 692 Abs. 4 aufgenommen sind, gestimmt haben; ist im Plan eine Teilzahlung vorgesehen, muss mindestens eine Gläubigergruppe, die für ihn gestimmt hat, eine Teilzahlung erhalten;
3. alle Gläubiger aus einer Gruppe unter gleichen Bedingungen gestellt sind, außer wenn die geschädigten Gläubiger dem schriftlich zustimmen;

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

4. der Plan einem nicht einverstandenen Gläubiger und dem nicht einverstandenen Gemeinschuldner eine Zahlung, die er bei Verteilung des Vermögens nach der laut Gesetz vorgesehenen Ordnung erhalten würde, zusichert;

5. kein Gläubiger mehr als das, was ihm aufgrund der anerkannten Forderung zusteht, erhält;

6. bis zur endgültigen Auszahlung der Verbindlichkeiten an die Gruppe der Gläubiger, deren Interessen vom Plan betroffen sind, kein Einkommen für einen Gesellschafter oder Aktionär vorgesehen wird;

7. bis zur endgültigen Begleichung der Verbindlichkeiten gegenüber der Gruppe der Gläubiger, deren Interessen vom Plan betroffen sind, kein Unterhalt für einen eingetragenen Kaufmann, einen persönlich haftenden Gesellschafter und ihre Familien vorgesehen wird, der größer ist als der vom Gericht bestimmte Unterhalt.

(2) (neu – AB 70 von 1998) Das Gericht erlässt als Bestätigung des Sanierungsplans des Unternehmens bzw. Ablehnung des Plans einen Beschluss.

WIRKUNG DES BESTÄTIGTEN PLANS

Art. 706. (1) Der vom Gericht bestätigte Plan ist für den Gemeinschuldner und die Gläubiger, deren Forderungen vor dem Datum des Beschlusses über die Insolvenzverfahrenseröffnung entstanden sind, verbindlich.

(2) (neu – AB 70 von 1998) Die Bürgen und die Personen, die ein Pfand oder eine Hypothek zur Absicherung einer Verbindlichkeit des Gemeinschuldners bestellt haben sowie die mit ihm gesamtschuldnerisch haftenden Personen, mit Ausnahme jener nach Art. 610, können die im Plan vorgesehenen Entlastungen nicht in Anspruch nehmen.

(3) (Vorheriger Abs.2 – AB 70 von 1998) Die Forderungen der Gläubiger nach Abs.1 werden den im Plan getroffenen Festlegungen entsprechend umgewandelt.

(4) (Vorheriger Abs.3 – AB 70 von 1998) Der Gemeinschuldner ist verpflichtet, die im Plan vorgesehenen Strukturänderungen unverzüglich vorzunehmen.

(5) (neu – AB 70 von 1998) Bei Veräußerung des gesamten Unternehmens bzw. eines Teils davon sind die Verfügungshandlungen des Käufers vor der endgültigen Leistung des Preises in Bezug auf die Insolvenzgläubiger unwirksam.

FRIST FÜR DEN VERTRAGSABSCHLUSS

Art. 706a (neu – AB 84 von 2000) (1) (Geänd. – AB 66 von 2023) Die Frist für den Vertragsabschluss über die Veräußerung des gesamten Unternehmens, seines Teilbetriebs gemäß des bestätigten Sanierungsplans beträgt zwei Monate ab Inkrafttreten des Beschlusses über die Planbestätigung.

(2) Wird in der Frist nach Abs. 1 kein Kaufvertrag nach Maßgabe des Entwurfs zum bestätigten Sanierungsplan abgeschlossen, ist jede Partei innerhalb eines Monats nach Ablauf der in Abs. 1 genannten Frist berechtigt, die Verkündung der Gültigkeit des Vertrags nach Maßgabe des an der Gläubigerversammlung gebilligten Entwurfs gem. Art. 700 Abs. 4 vor dem Insolvenzgericht geltend zu machen.

(3) Hat innerhalb der Frist nach Abs. 2 keine Partei die Verkündung der Gültigkeit des Vertrags beantragt und hat ein Gläubiger einen Antrag gestellt, nimmt das Insolvenzgericht das Verfahren wieder auf und erklärt die Insolvenz des Gemeinschuldners.

EINSTELLUNG DES INSOLVENZVERFAHRENS

Art. 707. (1) (ergänzt – AB 58 von 2003) Mit dem Beschluss über die Bestätigung des Plans stellt das Gericht das Insolvenzverfahren ein und bestellt das Aufsichtsorgan, das im Plan vorgeschlagen ist oder von der Gläubigerversammlung gewählt wurde.

(2) (aufgehoben – AB 84 von 2000)

(3) (neu – AB 58 von 2003) Auf Verlangen eines Gläubigers, des Aufsichtsorgans oder des Schuldners kann das Gericht mit dem Beschluss zur Bestätigung des Sanierungsplans oder zu einem späteren Zeitpunkt zwecks Sicherstellung der Planerfüllung:

1. die Vermögensgegenstände, über die der Gemeinschuldner nur mit der vorab erteilten Genehmigung des Aufsichtsorgans oder, wenn kein solches vorhanden ist – des Gerichts, verfügen darf;

2. ein oder mehrere Mitglieder des Aufsichtsorgans durch andere Personen ersetzen.

(4) (neu – AB 101 von 2010) Sofern im vom Gericht gebilligten Sanierungsplan nach Art. 705 nichts anderes vorgesehen ist, verurteilt das Gericht durch den Beschluss nach Abs. 1 den Schuldner, die Forderungen der

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Gläubiger nach Art. 688 Abs. 3, die im zusätzlichen Verfahren aufgenommen sind, zu zahlen.

ANFECHTUNG

Art. 707a (1) (neu – AB 70 von 1998; vorheriger Art. 707a, geänd. – AB 84 von 2000, geänd. – AB 38 von 2006) Der Beschluss nach Art. 707 und der Beschluss, mit dem es abgelehnt wird, einen von der Gläubigerversammlung gebilligten Plan zur Sanierung des Unternehmens des Gemeinschuldners zu bestätigen, können innerhalb von sieben Tagen ab Eintragung im Handelsregister angefochten werden.

(2) (neu – AB 84 von 2000) Nach Aufhebung des Gerichtsbeschlusses erfolgt kein Sanierungsverfahren.

VERJÄHRUNG DES GENEHMIGTEN SANIERUNGSPANS

Art. 707b (neu – AB 38 von 2006) (1) Die Verjährungsfrist der Forderungen laut Art. 706 Abs. 1 läuft gem. Art. 110 vom Gesetz über die Schuldverhältnisse und Verträge ab dem Tag des Inkrafttretens des Beschlusses über die Bestätigung des Sanierungsplans, wenn die Forderungen einer unverzüglichen Befriedigung unterliegen und sofern mit dem Plan eine Stundung oder Ratenzahlung vorgesehen wird – ab Eintritt der Fälligkeit.

(2) Wird eine Wiederaufnahme des Insolvenzverfahrens beantragt, läuft für die Dauer des Verfahrens zur Wiederaufnahme für die angenommenen Forderungen keine Verjährungsfrist.

VOLLSTRECKUNG DER UMGEWANDELTEN FORDERUNG

(geänd. Überschrift – AB 59 von 2007, in Kraft seit dem 01.03.2008)

Art. 708. (geänd. – AB 59 von 2007, in Kraft seit dem 01.03.2008, geänd. – AB 101 von 2010) Anhand des vom Gericht gebilligten Plans kann der Gläubiger einen Vollstreckungstitel nach Art. 405 der Zivilprozessordnung über die Ausführung der umgewandelten Forderung, unabhängig von ihrer Höhe, erwirken lassen.

WIEDERAUFNAHME DES INSOLVENZVERFAHRENS

Art. 709. (1) (ergänzt – AB 70 von 1998; geänd. – AB 84 von 2000, geänd. – AB 58 von 2003) Sollte der Gemeinschuldner seinen Verpflichtungen nach dem Plan oder nach Art. 700a Abs. 5, 6, 7 und 8 nicht nachkommen, können die Gläubiger, deren Forderungen aufgrund des Plans umgewandelt wurden und mindestens 15 v. H. der Gesamtforderungen betragen, oder das Aufsichtsorgan nach Art. 700a die Wiederaufnahme des Insolvenzverfahrens beantragen, ohne eine neue Zahlungsunfähigkeit bzw. Überschuldung nachweisen zu müssen.

(2) In den Fällen gem. Abs.1 bleibt die transformierende Wirkung des Plans in Bezug auf die Rechte der Gläubiger und die Sicherheiten erhalten.

(3) (neu – AB 70 von 1998) Im neuen Insolvenzverfahren findet kein Sanierungsverfahren statt.

(4) (neu – AB 84 von 2000, geänd. – AB 38 von 2006) Der Antrag nach Abs.1 wird vom Insolvenzgericht innerhalb von 14 Tagen vom Tag der Antragstellung in einer öffentlichen Verhandlung unter Vorladung des Antragstellers und des Gemeinschuldners erörtert.

Fünfundvierzigstes Kapitel

INSOLVENZANMELDUNG

(Vorheriges einundvierzigstes Kapitel– AB 83 von 1996)

BESCHLUSS ÜBER DIE INSOLVENZANMELDUNG

Art. 710. Das Gericht meldet die Insolvenz des Gemeinschuldners an, wenn in der gesetzlich vorgesehenen Frist kein Plan gem. Art. 696 unterbreitet oder der unterbreitete Plan nicht zugelassen oder bestätigt wurde sowie in den Fällen nach Art. 630 Abs. 2, Art. 632 Abs. 1 und Art. 709 Abs.1

INHALT DES BESCHLUSSES ÜBER DIE INSOLVENZANMELDUNG

Art. 711. (1) Mit dem Beschluss über die Insolvenzanmeldung wird vom Gericht:

1. (ergänzt – AB 70 von 1998) die Insolvenz des Gemeinschuldners gemeldet und die Auflösung der Tätigkeit des Unternehmens verordnet;

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

2. eine allgemeine Pfändung und einstweilige Verfügung über das Vermögen des Gemeinschuldners angeordnet;
 3. die Befugnisse der Organe des Gemeinschuldners – der eine juristische Person ist – aufgehoben;
 4. dem Gemeinschuldner das Recht, das Vermögen, das zur Insolvenzmasse gehört, zu verwalten und darüber zu verfügen, entzogen;
 5. der Beginn der Versilberung des Vermögens aus der Insolvenzmasse und die Verteilung des versilberten Vermögens angeordnet.
- (2) (aufgehoben – AB 70 von 1998)

WIRKSAMKEIT DES BESCHLUSSES

(geänd. Überschr. – AB 38 von 2006)

Art. 712. (1) Der Beschluss über die Insolvenzanmeldung ist allen Beteiligten gegenüber wirksam.

(2) Der Beschluss über die Insolvenzanmeldung ist im Handelsregister einzutragen.

ANFECHTUNG DES BESCHLUSSES ÜBER DIE INSOLVENZANMELDUNG

Art. 713. (1) (Vorheriger Art. 713 – AB 70 von 1998, geänd. – AB 38 von 2006) Der Beschluss über die Insolvenzanmeldung ist innerhalb von sieben Tagen ab Bekanntmachung im Handelsregister anfechtbar.

(2) (neu – AB 70 von 1998, geänd. – AB 38 von 2006) Der Beschluss, kraft dessen der Beschluss des Landgerichts über die Insolvenzanmeldung vollständig oder auch nur teilweise aufgehoben oder für kraftlos erklärt wird, ist im Handelsregister einzutragen.

SOFORTIGE VOLLSTRECKUNG

Art. 714. Der Beschluss über die Insolvenzanmeldung unterliegt der sofortigen Vollstreckung.

ALLGEMEINE PFÄNDUNG UND EINSTWEILIGE VERFÜGUNG UND IHRE EINTRAGUNG

Art. 715. (1) (geänd. – AB 38 von 2006) Vom Tag der Eintragung des Beschlusses über die Insolvenzanmeldung im Handelsregister wird zur Sicherung eine einstweilige Verfügung über die unbeweglichen Sachen verhängt und die beweglichen Sachen und Forderungen des Gemeinschuldners in Bezug auf gutgläubige Dritte – verpfändet.

(2) (geänd. – AB 38 von 2006) Die erwirkte einstweilige Verfügung über die unbeweglichen Sachen und der Schiffe des Gemeinschuldners ist in die Notarregister bzw. in die Schiffsregister aufgrund des im Handelsregister eingetragenen Beschlusses über die Insolvenzanmeldung des Gemeinschuldners einzutragen.

Sechsvierzigstes Kapitel

VERSILBERUNG DES VERMÖGENS

(Vorheriges zweiundvierzigstes Kapitel – AB 83 von 1996)

Abschnitt I.

GESCHLOSSENE VERSTEIGERUNG

(Neu – AB 66 von 2023)

UMFANG

Art. 716. (1) (vorheriger Art. 716 – AB 58 von 2003) Das bewegliche und unbewegliche Vermögen als Ganzes oder in Teilbetrieben, die dinglichen und sonstigen Vermögensrechte, die zur Insolvenzmasse gehören, werden in Geld umgewandelt, sofern das für die Zahlung der Verbindlichkeiten des Gemeinschuldners erforderlich ist.

(2) (neu – AB 58 von 2003) Die Veräußerung der Vermögensrechte aus der Insolvenzmasse wird vom

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Insolvenzverwalter nach Genehmigung durch das Gericht bewirkt.

VERWERTUNGSPLAN

Art. 716a. (Neu – AB 66 von 2023) (1) Der Insolvenzverwalter stellt innerhalb einer Frist von einem Monat ab Abhaltung der Versammlung nach Art. 677 Abs. 1 Nr. 8 einen Verwertungsplan für die Insolvenzmasse im Verfahren vor, und sofern der Schuldner zum Zeitpunkt der Versammlung noch nicht insolvent gemeldet ist – innerhalb einer Frist von einem Monat ab Erlass der Entscheidung über die Insolvenzanmeldung.

(2) Der Verwertungsplan hat Folgendes zu enthalten:

1. Verzeichnis für alle Sachgegenstände und Rechte aus der Insolvenzmasse;
2. Angaben zu den Sicherheitsleistungen und dem Rotationsrecht an Gegenständen und Rechte nach Nr. 1;
3. Zusätzliche Angaben zu den Gegenständen und Rechten nach Nr. 1, wie laufende Rechtsstreite, beschränkte dingliche Rechte an Immobilien, vorliegendes Miteigentum, Ausübung der tatsächlichen Sachherrschaft durch Dritte ohne oder mit einer Rechtsgrundlage, erforderliche Beschaffung von Unterlagen im Zusammenhang mit dem Verkauf und andere für die Verwertung relevante Umstände;

4. quartalsmäßige Reihenfolge für die Verwertung der Gegenstände und Rechte nach Nr. 1 mit kurzer Begründung.

(3) Der Verwertungsplan ist an dem Beschluss der Gläubigerversammlung nach Art. 677 Abs. 1 Nr. 8 anzupassen. Der Insolvenzverwalter legt dem Gericht den vorläufigen Verwertungsplan für die Masse vor. Das Gericht genehmigt den Plan durch einen rechtskräftigen Beschluss und veröffentlicht ihn im Handelsregister.

(4) Sollten Umstände, die für die Verwertung von Bedeutung sind, bekannt werden oder eintreten, darf der Insolvenzverwalter den Verwertungsplan entsprechend ändern.

(5) Die Aufstellung eines Verwertungsplans ist keine Voraussetzung für die Verwertung des Vermögens.

VERÄUSSERUNG VON SACHWERTEN UND VERMÖGENSRECHTEN

Art. 717. (1) (ergänzt – AB 70 von 1998; geändert - AB 84 von 2000, geänd. – AB 58 von 2003) (1) Die zur Insolvenzmasse gehörenden Sachwerte und Vermögensrechte werden vom Insolvenzverwalter nach den in diesem Kapitel vorgesehenen Bestimmungen und in Übereinstimmung mit dem Beschluss der Gläubigerversammlung nach Art. 677 Abs. 1 Nr. 8, ausgenommen der Fälle nach Art. 677 Abs. 4 veräußert.

(2) (geänd. – AB 66 von 2023) Auf Vorschlag des Insolvenzverwalters und unter Berücksichtigung des Beschlusses der Gläubigerversammlung genehmigt das Gericht die Veräußerung der Sachwerte und Vermögensrechte als eine Gesamtheit, als einzelne Werte oder als einzelne Vermögensrechte. Bei der Veräußerung der Sachwerte und Vermögensrechte als eine Gesamtheit oder als Einzelteil dürfen die Gläubiger nicht schlechter gestellt sein als bei der Veräußerung einzelner Vermögensrechte. Das Gericht hat über den Vorschlag des Insolvenzverwalters am Tag, an dem er eingegangen ist oder spätestens am darauffolgenden Arbeitstag zu entscheiden.

(3) (Neu – AB 66 von 2023) Das Gericht lehnt einen Antrag auf Veräußerung eines Einzelteils ab, wenn er den Anforderungen von § 1a der Zusatzbestimmungen nicht genügt, einschließlich wenn ein Beschluss der Gläubigerversammlung dafür vorliegt und dieser gemäß Art. 679 nicht aufgehoben wurde.

FESTLEGUNG DES STARTPREISES UND ANKÜNDIGUNG DER VERSTEIGERUNG

(geänderte Überschrift – AB 66 von 2023)

Art. 717a (neu – AB 58 von 2003) (1) (geänd. – AB 38 von 2006, geänd. – AB 66 von 2023) Der Insolvenzverwalter erstellt eine Mitteilung über die Veräußerung, in der er Angaben zum Schuldner, Beschreibung des Sachvermögens, Bestimmungen und Verlauf des Verfahrens, Ort und Datum der Veräußerung sowie den Stichtag für die Annahme der Gebote im Rahmen des Tages und den Startpreis macht. Der Startpreis lautet auf den Schätzwert des zu veräußernden Vermögens, die der von der Gläubigerversammlung oder in den Fällen nach Art. 677 Abs. 4 benannte Insolvenzverwalter bestimmt hat. Der Startpreis an der ersten Versteigerung darf nicht unter den Einheitswert oder Versicherungswert, sofern zutreffend, liegen.

(2) (geänd. – AB 38 von 2006) Der Insolvenzverwalter hat mindestens 14 Tage vor dem in der Mitteilung

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

bezeichneten Tag die Mitteilung nach Abs.1 an einem gut sichtbaren Platz im Hause der Gemeinde nach Geschäftssitz des Gemeinschuldners sowie im Gebäude nach Geschäftsanschrift des Gemeinschuldners auszuhängen und ein Protokoll darüber zu erstellen. Der Insolvenzverwalter hat die Mitteilung über die Veräußerung 14 Tage vor dem darin bezeichneten Verkaufsdatum bei dem Wirtschaftsministerium zur Bekanntmachung in seinem Amtsblatt zu übermitteln.

ORT DER VERÄUSSERUNG

Art. 717b (neu – AB 58 von 2003) Die Veräußerung erfolgt in der Kanzlei des Insolvenzverwalters oder an der Geschäftsanschrift des Gemeinschuldners an dem in der Mitteilung bezeichneten Tag.

VERKAUFVERFAHREN

Art. 717c (neu – AB 58 von 2003) (1) Die Unterlagen in Verbindung mit der Veräußerung stehen jedem Interessenten in der Kanzlei des Insolvenzverwalters sowie an der Geschäftsanschrift des Gemeinschuldners zur Einsicht zur Verfügung.

(2) Zur Teilnahme an der Versteigerung ist eine Anzahlung in Höhe von 10 v. H. vom Schätzwert zu leisten.

(3) Jeder Bieter gibt den von ihm angebotene Preis in Ziffern und Worten an und reicht sein Angebot zusammen mit der Quittung über die geleistete Anzahlung in einem verschlossenen Umschlag ein. Die Angebote werden am Tag der Veräußerung innerhalb der Frist nach Art. 717a Abs. 1 bei dem Insolvenzverwalter, der sie in der Reihenfolge ihres Eingangs in ein Eingangsregister einzutragen hat, abgegeben.

(4) Unmittelbar nach Ablauf der Frist nach Abs. 3 gibt der Insolvenzverwalter im Beisein der erschienenen Bieter die eingereichten Versteigerungsgebote bekannt, worüber er eine Niederschrift anfertigt. In der Niederschrift sind die Bieter und die Gebote in der Reihenfolge, in der die Umschläge geöffnet wurden, festzuhalten. Als Käufer des Vermögensrechts gilt jener Bieter, der den höchsten Preis angeboten hat. Wurde der höchste Preis zugleich von mehreren Bietern angeboten, so wird der Käufer vom Insolvenzverwalter durch sofortige Versteigerung unter öffentlichem Bieten im Beisein der erschienen Bieter bestimmt. Der Käufer wird vom Insolvenzverwalter in der Niederschrift bekanntgemacht, die von ihm und den erschienenen Bietern zu unterschreiben ist.

(5) (geänd. – AB 38 von 2006) Gebote, die von unberechtigten Personen eingereicht wurden sowie Gebote unter der Höhe des Schätzwerts, sofern vorhanden, sind unwirksam.

TEILNAHMEBESCHRÄNKUNG

Art. 717d (neu – AB 58 von 2003) (1) (Geänd. – AB 105 von 2016) Der Gemeinschuldner, sein Vertreter, der Insolvenzverwalter sowie die Personen, die in Art. 185 des Gesetzes über die Schuldverhältnisse und Verträge bezeichnet sind, dürfen an der Versteigerung weder direkt, noch durch einen Strohmann oder eine mit ihnen verbundene Person teilnehmen.

(2) Wurde das Vermögensrecht von einer Person, die nicht berechtigt war, an der Versteigerung teilzunehmen, gekauft, so ist der Verkauf nichtig.

(3) In dem Fall nach Abs. 2 werden die vom Käufer eingezahlten Geldbeträge zur Befriedigung der Gläubiger für ihre Forderungen zurückbehalten.

ZAHLUNG DES PREISES

Art. 717e (neu – AB 58 von 2003, geänd. – AB 105 von 2016) (1) (geänd. – AB 66 von 2023) Der Käufer hat den von ihm gebotenen Preis nach Abzug der geleisteten Anzahlung innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss der Veräußerung einzuzahlen.

(2) (Geänd. – AB 66 von 2023) Wird zum Käufer ein Gläubiger mit anerkannter Forderung nach Art. 693 oder ein Gläubiger mit Rechten nach Art. 717m, der die Urkunde nach Art. 717m Abs. 3 vorgelegt hat, ernannt, erstellt der Insolvenzverwalter eine Verteilungsrechnung, in der auch der Teil vom fälligen Preis, den der Käufer für die Auszahlung der Forderungen der anderen Gläubiger einzuzahlen hat und der mit der Forderung des Gläubigers zu verrechnenden Teil anzugeben ist. Der Käufer ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab dem Inkrafttreten der Verteilungsrechnung verpflichtet, die für die Auszahlung der Forderungen der anderen Gläubiger erforderlichen Beträge nach Maßgabe der rechtskräftigen Verteilungsrechnung oder des Betrags, mit dem der Preis seine Forderung übersteigt, sofern keine andere Gläubiger vorhanden sind, einzuzahlen. Die Anzahlung wird von dem

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

im zweiten Satz genannten Betrag in Abzug gebracht, und sollte sie höher sein, wird die Differenz dem Gläubiger erstattet.

(3) (Neu – AB 66 von 2023) Sind die Sicherheitsleistung oder die Vorzugsrechte der Forderung des Gläubigers nach Abs. 2 angefochten, einschließlich durch Klagen nach Art. 646 Abs. 2 Nr. 2 und Art. 647 Abs. 1 Nr. 4 und 5 wird bei der Erstellung der Verteilungsrechnung die Forderung als ungesichert angenommen, indem der vom Käufer nach Abs. 2 erster Satz geleistete Betrag bis zur Beilegung des Streits über die Sicherheitsleistung oder das Vorzugsrecht gesondert aufbewahrt wird.

NACHKÄUFER

Art. 717f (neu – AB 58 von 2003) Wird der Preis nicht in der Frist nach Art. 717e geleistet, so:

1. dient die vom Bieter geleistete Anzahlung zur Befriedigung der Gläubiger;
2. (geänd. – AB 38 von 2006, geänd. – AB 66 von 2023) lädt der Insolvenzverwalter den Bieter, der den nächst höchsten Preis angeboten hat, ein, sofern er die Anzahlung nicht abgehoben hat; er wird zum Käufer bestimmt; erklärt er sich nicht dazu bereit bzw. bezahlt er den Preis innerhalb der Frist von sieben Tagen nicht, wird die von ihm geleistete Anzahlung zur Befriedigung der Gläubiger zurückbehalten und der Insolvenzverwalter bietet das Vermögensrecht dem jeweils nächsten Bieter in der Reihenfolge der angebotenen Preise an und falls erforderlich geht er auf diese Weise vor bis zur Ausschöpfung aller Bieter, die einen höheren als den Schätzwert Preis geboten haben; der Bieter, der sich zum Kauf des Vermögensrechts bereit erklärt, den gebotenen Preis jedoch nicht fristgemäß zahlt, haftet nach Nr. 1.

DURCHFÜHRUNG EINER NEUEN VERSTEIGERUNG

Art. 717g (neu – AB 58 von 2003, geänd. – AB 38 von 2006) (1) (geänd. – AB 66 von 2023) Sind keine Bieter erschienen oder wurden keine gültigen Gebote abgegeben oder hat der Käufer den Preis nicht bezahlt, wird eine neue geschlossene Versteigerung bei einem Startpreis von 80 v. H. des Schätzwerts nach einer neuen Bekanntmachung gem. Art. 717a Abs. 2 durchgeführt, jedoch nicht früher als ein Monat und nicht später als zwei Monate nach Abwicklung der ersten Versteigerung.

(2) (geänd. – AB 66 von 2023) Wird das Vermögen nach Abs. 1 nicht verkauft, erfolgt jede nächste Versteigerung frühestens in einem Monat und spätestens zwei Monate nach Abwicklung der letzten Versteigerung, und zwar nach einer neuen Anzeige gem. den Bestimmungen des Art. 717a Abs. 2, mit einem Startpreis, der von 10 v. H. niedriger als bei der letzten Versteigerung ist, jedoch nicht weniger als 50 v. H. auf den Schätzwert.

(3) (Neu – AB 66 von 2023) Wurde das Vermögen an einer Versteigerung zum Startpreis von 50 v. H. auf den Schätzwert nicht veräußert oder sind ab der Schätzung mehr als zwei Jahre vergangen, ist eine neue Schätzung durchzuführen, indem Art. 717a Abs. 1 dritter Satz keine Anwendung findet. Eine neue Schätzung darf auch bei wesentlicher Änderung der für die Schätzung relevanten Wirtschaftslage oder Rechtsstatus mit einer Genehmigung durch das Gericht erfolgen.

ZUSCHLAG

Art. 717h (neu – AB 58 von 2003) (1) (geänd. – AB 38 von 2006) Hat die zum Käufer bestimmte Person den geschuldeten Betrag rechtzeitig bezahlt, hat das Gericht den Zuschlag durch eine Zuschlagsanordnung am Tag, der auf den Zahlungstag folgt, zu erteilen.

(2) Vom Ausstellungsdatum der Zuschlagsanordnung erwirbt der Käufer alle Rechte, die der Gemeinschuldner an dem Vermögensrecht gehabt hat. Die Rechte, die Dritte an dem Vermögensrecht erworben haben, können dem Käufer nicht entgegengehalten werden, wenn diese Rechte dem Gemeinschuldner nicht entgegengehalten werden können.

(3) (geänd. – AB 38 von 2006) Die Personen, die an der Versteigerung teilgenommen haben und der Gemeinschuldner, können die Zuschlagsanordnung des Gerichts vor dem Berufungsgericht anfechten.

(4) Wird gegen den Zuschlag keine Beschwerde eingelegt, so kann die Wirksamkeit des Verkaufs nach der Klageordnung angefochten werden, wenn die Vorschrift des Art. 717d verletzt oder der Preis nicht bezahlt wurde. Im letzteren Fall kann es der Käufer vermeiden, dass der Klage stattgegeben wird, indem er den geschuldeten Betrag samt Zinsen ab dem Tag, an dem er zum Käufer bestimmt wurde, bezahlt.

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

AUFHEBUNG DES ZUSCHLAGS

Art. 717i (neu – AB 58 von 2003) Wird die Zuschlagsanordnung aufgehoben oder wird der Verkauf nach 717d für unwirksam erklärt, bedarf es für die nächste Versteigerung einer neuen Bekanntmachung.

ERWERB UND ANFECHTUNG DES EIGENTUMS

Art. 717j (neu – AB 58 von 2003) (1) Der Käufer beweglicher Sachen wird zu ihren Besitzer ohne Rücksicht darauf, ob sie dem Gemeinschuldner gehört haben.

(2) Der frühere Besitzer ist berechtigt, den Preis zu erhalten, sofern er nicht ausgezahlt wurde und bei Auszahlung hat er das Recht, von den Gläubigern und dem Schuldner das von ihnen im Rahmen der Verteilung Erhaltene zu verlangen.

BESITZEINWEISUNG UND GEFÄHRÜBERGANG

Art. 717k (neu – AB 58 von 2003) (1) Die Besitzeinweisung des Käufers geschieht durch den Insolvenzverwalter aufgrund der rechtskräftigen Zuschlagsanordnung und des Belegs der entrichteten Gebühren für die Übertragung des Eigentumsrechts und Eintragung derselben Zuschlagsanordnung.

(2) Die Gefahr des Untergangs des Vermögensrechts wird vom Käufer getragen und die Kosten für dessen Erhaltung bis zum Zeitpunkt der Besitzeinweisung des Käufers gehen zu Lasten der Insolvenzmasse.

(3) Eine Besitzeinweisung wird gegen jede Person, die im Besitz des Vermögensrechts ist, vorgenommen. Diese Person kann sich nur durch Eigentumsklage schützen.

(4) (neu – AB 38 von 2006) Die nach der Ordnung dieses Kapitels erfolgte Veräußerung hat die Wirkung einer Veräußerung durch Zwangsvollstreckung nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung.

VERKAUF BEI MITEIGENTUM

Art. 717l (neu – AB 58 von 2003) (1) Ist die Vollstreckung auf ein Vermögensrecht, das Miteigentum ist, gerichtet und findet sie wegen Schuld eines der Miteigentümer statt, so ist das Vermögensrecht vollständig aufzunehmen, verkauft wird jedoch nur der ideelle Anteil des Schuldners.

(2) Das Vermögen kann auch vollständig verkauft werden, wenn die übrigen Miteigentümer ihre schriftliche Zustimmung dafür erteilen.

VERKAUF EINES MIT HYPOTHEK BELASTETEN ODER VERPFÄNDETEN VERMÖGENS

(Überschrift geänd. – AB 105 von 2016)

Art. 717m (neu – AB 58 von 2003, geänd. – AB 101 von 2010, geänd. – AB 105 von 2016) (1) Beim Verkauf eines mit Hypothek belasteten oder vom Schuldner zur Besicherung fremder Schuld verpfändeten oder durch den Schuldner bereits mit einer Hypothek oder Pfand belastet erworbenen Sachvermögens, übermittelt der Insolvenzverwalter dem Hypothekgläubiger eine Mitteilung mit dem Verkaufstermin.

(2) Für den Erlös aus der Veräußerung des Sachvermögens wird eine separate Verteilungsrechnung erstellt, in der die Beträge, die dem gesicherten Gläubiger zustehen ausgewiesen werden. Dem gesicherten Gläubiger stehen in Bezug auf die Verteilungsrechnung die Rechte nach Art. 728 und 729 zu.

(3) Dem gesicherten Gläubiger aus der Verteilung zustehende Betrag wird vom Insolvenzverwalter zurückgehalten und dem Gläubiger erst nach Vorlage eines Vollstreckungstitels für die Forderung oder wenn er dem Insolvenzverwalter nachweist, dass die gesicherte Forderung im Insolvenzverfahren gegen die Person, deren Schuld mit dem veräußerten Sachvermögen gesichert ist, aufgenommen wurde, ausgezahlt.

(4) Dem mit einem Registerpfandrech besicherten Gläubiger aus der Verteilung zustehende Betrag wird vom Insolvenzverwalter zurückgehalten und dem Gläubiger erst nach Vorlage einer Registerbestätigung für die Eintragung des Pfandrechts und einer mit notarieller Unterschriftsbeglaubigung versehenen Bescheinigung über den aktuellen Betrag der gesicherten Forderung ausgezahlt.

VERÄUSSERUNG IN SONDERFÄLLEN

Art. 718. (1) (Ergänzt – AB 70 von 1998, geänd. – AB 38 von 2006, geänd. – AB 105 von 2016, aufgeh. – AB 66 von 2023)

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

(2) Die Beteiligungen des Gemeinschuldners an anderen Gesellschaften werden erst veräußert, nachdem sie den anderen Gesellschaftern zum Kauf angeboten wurden und im Laufe eines Monats von diesem Angebot kein Gebrauch gemacht wurde.

(3) (neu – AB 70 von 1998, aufgeh. – AB 66 von 2023)

(4) (Vorheriger Abs.3 – AB 70 von 1998, geänd. – AB 105 von 2016, aufgeh. – AB 66 von 2023)

(5) (neu – AB 84 von 2000, aufgeh. – AB 66 von 2023)

VERÄUSSERUNG DURCH DEN INSOLVENZVERWALTER DER VON ARBEITNEHMERN UND ANGESTELLTEN GEMietetEN WOHNUNGEN

Art. 718a. (neu – AB 38 von 2006) (1) Sind zum Datum des Beschlusses über die Gläubigerversammlung nach Art. 677 Abs. 1 Nr. 8 Wohnungen, Eigentum des Gläubigers, an seinen Arbeitnehmern oder Angestellten zum Datum dieses Beschlusses vermietet oder an Personen mit Forderungen nach Abs. 687 Abs. 1, ist der Insolvenzverwalter verpflichtet, den Mietern die Wohnungen zum Kauf anzubieten. In diesen Fällen findet Art. 33 vom Eigentumsgesetz Anwendung.

(2) Der Insolvenzverwalter übermittelt jeder einzelnen in Abs. 1 genannten Person eine schriftliche Einladung, in der er die konkrete Wohnung, den von einem durch die Gläubigerversammlung oder nach den Bestimmungen von Art. 677 Abs. 4 benannten Gutachter ermittelten Schätzwert, eine zwischen 30 bis 60 Tage gesetzte Zahlungsfrist sowie das Konto für die Überweisung des Kaufpreises anzugeben hat.

(3) Die Personen nach Abs. 1 sind berechtigt, innerhalb von 14 Tagen nach der Mitteilung, den Insolvenzverwalter über ihre Kaufabsicht zu einem dem Schätzwert gleichen Preis und innerhalb der vom Insolvenzverwalter angegebenen Frist schriftlich zu erklären. Bei der Zahlung des Kaufpreises sind die Arbeitnehmer und Angestellten zur Verrechnung ihrer Forderungen aus nicht geleisteten Arbeitsentgelte berechtigt.

(4) Der Kaufvertrag erfolgt in notarieller Form, in dem der Insolvenzverwalter als Verkäufer auftritt. Die Kosten der Veräußerung werden vom Verkäufer getragen.

(5) Die Bedingungen der Absätze von 1 bis 4 finden bei gerichtliche Streitigkeiten in Bezug auf die Wohnung – Gegenstand des Mietvertrags – keine Anwendung.

VERKAUF DER PFANDSACHE

Art. 719. (Ergänzt – AB 70 von 1998) Eine Pfandsache, den ein Gläubiger oder ein Dritter in der Hand hat, wird vom Insolvenzverwalter angefordert und nach der Ordnung dieses Kapitels veräußert, es sei denn, der Verkauf ist auch durch den Gläubiger ohne Einschaltung des Gerichts gesetzlich zulässig.

Abschnitt II.

ÖFFENTLICHE ONLINE-VERSTEIGERUNG. UMFANG UND SONDERREGELUNGEN

(Neu – AB 66 von 2023)

Art. 719a (Neu – AB 66 von 2023) (1) Der Verkauf von allen Gegenständen und Vermögensrechten aus der

www.ruskov-law.eu

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgdl@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgdl@gmail.com

Insolvenzmasse als Gesamtheit, Einzelteilen oder als einzelne Vermögensrechte darf unter Einhaltung der Regelungen für die öffentliche Online-Versteigerung nach Maßgabe des Abschnitts II des Kapitels dreiundvierzig der Zivilprozessordnung und Anwendung folgender besonderer Verfahrensregeln erfolgen:

1. der Startpreis wird nach Maßgabe des Art. 717a Abs. 1 und Art. 717g festgelegt;
 2. die Ankündigung der Versteigerung erfolgt über die elektronische Versteigerungsplattform des Ministeriums der Justiz;
 3. für die Teilnahme an der Versteigerung hat jeder Bieter eine Anzahlung in der in Art. 717c Abs. 2 festgelegten Höhe einzuzahlen;
 4. die Anmeldung der Bieter erfolgt in einer digitalen Umgebung mit elektronischer Signatur oder in der Kanzlei des Insolvenzverwalters – die nach Art. 623 Abs. 1 im Handelsregister gemeldete Anschrift des Insolvenzverwalters;
 5. der Insolvenzverwalter verweigert die Zulassung eines für die Versteigerung gemeldeten Bieters, sofern er die Anzahlung nicht geleistet hat sowie in den in Art. 683 und Art. 717d Abs. 1 genannten Fällen;
 6. der vollständige Preis ist vom verkündeten Käufer innerhalb der in Art. 717e Abs. 1 genannten Frist zu leisten, und sofern ein Gläubiger mit anerkannter Forderung als Käufer verkündet wurde, finden die Bestimmungen des Art. 717e Abs. 2 Anwendung;
 7. für die Nichteinzahlung des Preises finden die Bestimmungen des Art. 717f Anwendung;
 8. die Veräußerung erfolgt durch den Insolvenzverwalter, indem die Zuschlagsanordnung nach Maßgabe des Art. 717h erteilt und angefochten wird;
 9. Bei Aufhebung der Zuschlagsanordnung für eine Immobilie, wenn der Kauf durch ein Kreditinstitut finanziert wurde, finden die Bestimmungen des Art. 501h Abs. 3 der Zivilprozessordnung entsprechend Anwendung;
 10. die nächste Online-Versteigerung wird gemäß den Regelungen des Art. 717g abgehalten.
- (2) Das Gericht genehmigt die öffentliche Versteigerung über eine Online-Versteigerung aufgrund eines begründeten Antrags des Insolvenzverwalters oder eines Beschlusses der Gläubigerversammlung.
- (3) Ein Beschluss der Gläubigerversammlung, der die Anwendung von öffentlichen Online-Versteigerungen einschränkt, ist nichtig.

Siebenundvierzigstes Kapitel

VERTEILUNG DES VERSILBERTEN VERMÖGENS UND ABWICKLUNG DES INSOLVENZVERFAHRENS

(Vorheriges dreiundvierzigstes Kapitel – AB 83 von 1996)

Abschnitt I

VERTEILUNG DES VERSILBERTEN VERMÖGENS

VERTEILUNGSVORAUSSETZUNG

Art. 720. Eine Verteilung wird erst vorgenommen, wenn in der Insolvenzmasse ausreichend Zahlungsmittel vorhanden sind.

VERTEILUNGSRECHNUNG DES INSOLVENZVERWALTERS

Art. 721. (1) (Geändert – AB 84 von 2000) Der Insolvenzverwalter erstellt eine Rechnung zur Verteilung der verfügbaren Beträge unter die Gläubiger mit Forderungen nach Art. 722 Abs.1 unter Beachtung der festgelegten Reihenfolge, der Vorzugsrechte und Sicherheiten.

(2) Die Verteilungsrechnung bleibt partiell, solange die Verbindlichkeiten nicht vollständig beglichen werden oder die ganze Insolvenzmasse nicht versilbert wird mit Ausnahme der unveräußerlichen Sachwerte.

(3) (neu – AB 84 von 2000) Die Aufnahme einer Forderung nach Art. 722 Abs. 1 Nr. 7 in die Verteilungsrechnung darf nicht verweigert werden, wenn die Verbindlichkeit mit der Zustimmung des Insolvenzverwalters übernommen

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgdl@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgdl@gmail.com

bzw. von ihm anerkannt wurde.

REIHENFOLGE DER FORDERUNGEN

Art. 722. (1) Bei der Verteilung des versilberten Vermögens werden die Forderungen in folgender Reihenfolge beglichen:

1. (geändert – AB 70 von 1998, erg. – AB 105 von 2005, in Kraft seit dem 01.01.2006) Forderungen, gesichert durch Pfand oder Hypothek, Pfändung oder einstweilige Verfügung, eingetragen nach der Ordnung des Registerpfandgesetzes – vom Erlös aus der Verwertung der Sicherheit;
 2. Forderungen, die ein Retentionsrecht begründen – vom Wert des zurückbehaltenen Vermögens;
 3. Insolvenzbefindliche Auslagen;
 4. (geändert – AB 58 von 2003) Forderungen, die sich aus bestehenden Arbeitsrechtsverhältnissen, entstanden vor dem Datum des Beschlusses über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens, ergeben;
 5. der Unterhalt, zur dessen Auszahlung an Dritten der Gemeinschuldner kraft Gesetzes verpflichtet ist;
 6. (Geändert – AB 70 von 1998, geänd. – AB 84 von 2000) öffentlich-rechtliche Forderungen des Staates und der Gemeinden wie Steuern, Zollabgaben, Gebühren, verbindliche Sozialversicherungsbeiträge usw., die vor dem Datum des Beschlusses über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens entstanden sind;
 7. (aufgehoben; vorherige Nr. 8 – AB 70 von 1998, geänd. AB 101 von 2010) Forderungen, die nach dem Datum des Beschlusses zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens entstanden und zum Fälligkeitsdatum unbeglichen sind;
 8. (vorherige Nr. 9 – AB 70 von 1998) die übrigen ungesicherten Forderungen, die vor dem Datum des Beschlusses zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens entstanden sind;
 9. (neu – AB 70 von 1998) die Forderungen nach Art. 616 Abs. 2 Nr. 1;
 10. (neu – AB 70 von 1998) die Forderungen nach Art. 616 Abs. 2 Nr. 2;
 11. (neu – AB 70 von 1998) die Forderungen nach Art. 616 Abs. 2 Nr. 3.
 12. (neu – AB 38 von 2006) die Forderungen nach Art. 616 Abs. 2 Nr. 4.
- (2) (Geändert – AB 70 von 1998, geänd. – AB 38 von 2006) Reichen die Zahlungsmittel zur vollständigen Befriedigung der Forderungen nach Abs.1 Nr. 3–12 nicht aus, so werden sie unter die Gläubigern nach der Reihenfolge anteilig verteilt.
- (3) (neu – AB 38 von 2006, geänd. – AB 12 von 2009, in Kraft seit dem 01.01.2010) Sind einige staatliche Forderungen aus einer Reihe gestellt und aufgenommen, wird der Betrag nach der entsprechenden Ordnung auf das Verteilungskonto insgesamt bezahlt und nach Zahlung wird es von der Nationalen Einnahmenagentur nach den Bestimmungen der Steuer- und Versicherungsprozessordnung verteilt. Die Nationale Einnahmenagentur benachrichtigt das Insolvenzgericht und den Insolvenzverwalter über die erfolgte Verteilung.

SONDERREGELUNGEN ZUR REIHENFOLGE DER FORDERUNGEN

Art. 722a (Neu – AB von 2019, in Kraft seit dem 19.04.2019)

Sofern der Schuldner ein Insolvenzvermittler im Sinne des Gesetzes über die Märkte für Finanzinstrumente, ein Finanzinstitut, eine gemischte Finanzholding oder eine Finanzholding mit gemischter Geschäftstätigkeit im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen ist, werden bei der Verteilung des verwerteten Vermögens alle Forderungen, die im Rang nach dem in Art. 722 Abs. 1 Nr. 7 bestimmten liegen, nach Maßgabe des Art. 94 Abs. 1 Nr. 8 – 15 vom Gesetz über die Bankeninsolvenz befriedigt.

INSOLVENZBEDINGTE SPESEN

Art. 723. Insolvenzbefindliche Spesen sind:

1. (geänd. – Ab 38 von 2006) die staatliche Gebühr für das Insolvenzverfahren und die restlichen Spesen, die bis zum Inkrafttreten des Beschlusses für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens entstanden sind;
2. (erg. – AB 66 von 2023) die Vergütung des Insolvenzverwalters und die fälligen Sozialversicherungsbeiträge;
3. die den Arbeitern und Angestellten geschuldeten Beträge, wenn das Unternehmen des Gemeinschuldners fortgeführt wird;
4. der Aufwand für Auffüllung, Verwaltung, Bewertung und Verteilung der Insolvenzmasse;
5. der festgelegte Unterhalt des Gemeinschuldners und seiner Familie.

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

BEFRIEDIGUNG EINES GESICHERTEN GLÄUBIGERS UND EINES RETENTIONSBERECHTIGTEN GLÄUBIGERS

Art. 724. (1) Wenn der Verkaufspreis eines verpfändeten oder mit Hypothek belasteten Sachwertes nicht zur Deckung der Forderung zuzüglich der zugeschlagenen Zinsen ausreicht, nimmt der Gläubiger für den Differenzbetrag an der Verteilung zusammen mit den Gläubigern mit ungesicherten Forderungen teil.

(2) Liegt der Verkaufspreis eines verpfändeten oder mit Hypothek belasteten Sachwertes über dem Wert der gesicherten Forderung zuzüglich der zugeschlagenen Zinsen, fließt der Restbetrag in die Insolvenzmasse ein.

(3) (Geändert – AB 70 von 1998) Der geschuldete Betrag nach Abs.2 aus der Verwertung der Sicherheit ist sofort dem Gläubiger zu übergeben.

(4) Die Vorschriften der Absätze 1, 2 und 3 finden auch bei Befriedigung eines retentionsberechtigten Gläubigers Anwendung.

EINBEZIEHUNG DER UNTER AUFSCHIEBENDER ODER EINSTELLENDER BEDINGUNG GESTELLTEN FORDERUNGEN

Art. 725. (1) Eine unter aufschiebender Bedingung stehende Forderung wird in die ursprüngliche Verteilung als eine bestrittene Forderung einbezogen. Für sie wird der entsprechende Betrag aus der Verteilung zurückgelegt. Diese Forderung wird von der endgültigen Verteilung ausgeschlossen, wenn die Bedingung bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfüllt wurde.

(2) Eine unter Einstellungsbedingung stehende Forderung wird in die Verteilung als bedingungslos einbezogen.

ZURÜCKLEGUNG VON BETRÄGEN FÜR EINE BESTRITTENE FORDERUNG

Art. 726. (1) Der jeweilige Betrag für eine vor dem Gericht bestrittene Forderung wird in der Verteilungsrechnung zurückgelegt.

(2) Wenn nur die Sicherheit oder das Vorzugsrecht angefochten wurde, wird die Forderung bis zur Entscheidung der Streitfrage als ungesicherte Forderung einbezogen, indem der Betrag, den der Gläubiger für eine gesicherte Forderung erhalten würde, in der Schlussrechnung zurückgelegt wird.

OFFENLEGUNG DER VERTEILUNGSRECHNUNG

Art. 727. (erg. – AB 38 von 2006, geänd. – AB 66 von 2023) Der Insolvenzverwalter veröffentlicht die Verteilungsrechnung im Handelsregister und meldet sie dem Gericht.

EINWÄNDE GEGEN DIE RECHNUNG

Art. 728. (Geänd. – AB 66 von 2023) Der Gemeinschuldner und jeder Gläubiger dürfen innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab der Veröffentlichung der Verteilungsrechnung im Handelsregister die Verteilungsrechnung vor dem Gericht schriftlich anfechten.

BESTÄTIGUNG DER VERTEILUNGSRECHNUNG

Art. 729. (1) Das Insolvenzgericht bestätigt durch einen Beschluss die Verteilungsrechnung nach Vornahme der entsprechenden Änderung, falls es von Amts wegen oder aufgrund einer erhobenen Einwendung eine Gesetzwidrigkeit festgestellt hat.

(2) (neu – AB 104 von 2007) Der Beschluss über die Bestätigung der Verteilungsrechnung und die eingereichten Einwendungen werden im Handelsregister veröffentlicht und dadurch gelten die Gläubiger und der Gemeinschuldner als benachrichtigt.

(3) (geänd. – AB 38 von 2006, vorh. Abs. 2 – AB 104 von 2007, geänd. AB 101 von 2010, geänd. – AB 105 von 2016, geänd. – AB 66 von 2023) Der Beschluss nach Abs. 1 kann vom Gemeinschuldner und einem Gläubiger, der eine Beschwerde nach Art. 728 eingereicht hat, angefochten werden. Der Beschluss kann von einem Gläubiger, der keine Beschwerde eingereicht hat, angefochten werden, wenn die Verteilungsrechnung durch einen Beschluss nach Abs. 1 vom Gericht geändert oder aufgehoben wird.

(4) (vorh. Abs. 3 – AB 104 von 2007) Der Vollzug der bestätigten Verteilungsrechnung obliegt dem Insolvenzverwalter.

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

ZUSÄTZLICHE EINBEZIEHUNG EINES GLÄUBIGERS IN DIE VERTEILUNG

Art. 730. Ein Gläubiger, der seine Forderung erst nach erfolgter Verteilung geltend gemacht hat, wird in die nächsten Verteilungen ohne Recht auf Ausgleich auf das bereits Gezahlte entsprechend einbezogen.

ZUSÄTZLICHE EINBEZIEHUNG VON BETRÄGEN

Art. 731. In die Insolvenzmasse werden die aus Forderungen des Gemeinschuldners und aus der Versilberung des Vermögens neu eingetribenen Beträge sowie die Beträge aus Forderungen, auf die die Gläubiger verzichtet haben, zusätzlich einbezogen.

ERSTATTUNG DER RESTINSOLVENZMASSE

Art. 732. Nach gänzlicher Begleichung der Forderungen wird die Restinsolvenzmasse dem Gemeinschuldner überlassen.

Abschnitt II

ABSCHLUSS DES INSOLVENZVERFAHRENS

ABRECHNUNG UND BERICHTSERSTATTUNG DES INSOLVENZVERWALTERS

(Überschrift geänd. – AB 38 von 2006)

Art. 733. (geänd. – AB 38 von 2006) Der Insolvenzverwalter hat dem Insolvenzgericht innerhalb einer Frist von einem Monat nach Ausschöpfung der Insolvenzmasse, mit Ausnahme der unveräußerlichen Sachwerte Folgendes vorzulegen:

1. den Bericht über seiner Tätigkeit;
2. den Bericht über die Verteilung der Beträge, die in der Verwertung eingenommen wurden und über die verbliebenen unbezahlten Forderungen.

ABSCHLUSSVERSAMMLUNG DER GLÄUBIGER

Art. 734. (1) Innerhalb von 14 Tagen ab Eingang des Berichts des Insolvenzverwalters hat das Gericht die Abschlussversammlung der Gläubiger einzuberufen.

(2) (geänd. – AB 38 von 2006) Die Versammlung hört den Bericht über die vorgenommene Verteilung der Mittel an, die bei der Versilberung eingenommen wurden sowie über die ungedeckten Forderungen. Die Versammlung entscheidet über die unveräußerlichen Sachwerte und der Insolvenzmasse.

(3) (neu – AB 38 von 2006) Die Gläubigerversammlung kann eine Entscheidung treffen dem Gemeinschuldner Sachen mit geringfügigem Wert oder Forderungen, dessen Einholung wesentlich erschwert war, zu überlassen.

ABSCHLUSS DES INSOLVENZVERFAHRENS

Art. 735. (1) Das Insolvenzverfahren wird durch Gerichtsbeschluss eingestellt, wenn:

1. die Forderungen beglichen sind;
2. die Insolvenzmasse ausgeschöpft ist.

(2) (Neu – AB 15 von 2016) Das Insolvenzverfahren wird nicht eingestellt, wenn für die Verbindlichkeiten des Gemeinschuldners Dritte Sicherheiten geleistet haben und die Vollstreckung der Sicherheitsleistungen noch nicht abgeschlossen ist oder der Gemeinschuldner als Partei an einem anhängigen Verfahren beteiligt ist.

(3) (Vorheriger Abs. 2 – AB 105 von 2016, erg. – AB 66 von 2023) Mit dem Beschluss nach Art. 1 verordnet das Gericht die Löschung des Kaufmanns, es sei denn, alle Gläubiger wurden befriedigt und ein Restvermögen ist verblieben. Vor der Beschlussfassung über die Löschung prüft das Gericht, ob der Gemeinschuldner eine Bescheinigung über die Übergabe der Lohn- und Gehaltslisten an die Bezirksabteilung des Nationalen

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Versicherungsinstituts nach Maßgabe des Art. 5 Abs. 10 vom Sozialversicherungsgesetzbuch vorgelegt hat.

(3) (neu – AB 38 von 2006, vorheriger Abs. 3 – AB 105 von 2016) Der Beschluss nach Art. 1 kann innerhalb einer Frist von sieben Tagen nach Eintragung im Handelsregister angefochten werden.

ERLÖSCHEN DER BEFUGNISSE DES INSOLVENZVERWALTERS

Art. 736. (1) Mit der Einstellung des Insolvenzverfahrens erlöschen auch die Befugnisse des Insolvenzverwalters.

(2) Der Insolvenzverwalter hat die Handelsbücher und das Restvermögen dem Gemeinschuldner oder seinem Leitungsorgan zu übergeben.

HINTERLEGUNG DER NICHT ENTGEGENGENOMMENEN BETRÄGE

Art. 737. Auf Veranlassung des Gerichts hat der Insolvenzverwalter die Beträge, die bei der endgültigen Verteilung für die nicht entgegengenommenen oder bestrittenen Forderungen zurückgelegt wurden, zu hinterlegen.

AUFHEBUNG DER WIRKSAMKEIT DER EINSTWEILIGEN VERFÜGUNG

Art. 738. (1) Mit der Einstellung des Insolvenzverfahrens erlöscht die einstweilige Verfügung.

(2) (neu – AB 38 von 2006) Die einstweilige Verfügung wird vom Tag der Eintragung des Beschlusses über die Einstellung des Insolvenzverfahrens von Amts wegen gelöscht.

ERLÖSCHEN

Art. 739. (1) Die zum Insolvenzverfahren nicht geltend gemachten Forderungen sowie die nicht ausgeübten Rechte erlöschen.

(2) (Geänd. – AB 105 von 2016) Die im Insolvenzverfahren nicht befriedigten Forderungen erlöschen, außer in den Fällen nach Art. 744 Abs.1 und wenn für die Sicherung der im Insolvenzverfahren nicht befriedigten Forderungen Dritte Sicherheitsleistungen begründet haben.

Achtundvierzigstes Kapitel

AUSSERGERICHTLICHE VEREINBARUNG

(Vorheriges vierundvierzigstes Kapitel – AB 83 von 1996)

VERTRAG

Art. 740. (1) (Geändert – Nr.70 von 1998) In jeder Entwicklungsphase des Insolvenzverfahrens kann ein Vertrag zur Regelung der Zahlung der Geldverbindlichkeiten zwischen dem Gemeinschuldner und allen Gläubigern mit anerkannten Forderungen abgeschlossen werden. In diesem Fall vertritt der Insolvenzverwalter den Gemeinschuldner nicht als Partei.

(2) (geänd. – AB 38 von 2006) Entspricht der geschlossene Vertrag den gesetzlichen Bestimmungen, stellt das Gericht das Insolvenzverfahren durch Beschluss ein, vorausgesetzt, dass keine Klagen nach Art. 694 Abs. 1 über Feststellung des Nichtvorhandenseins einer angenommenen Forderung erhoben wurden. Innerhalb einer Frist von sieben Tagen nach Eintragung im Handelsregister kann der Beschluss angefochten werden.

(3) Der Vertragsabschluss bedarf der Schriftform.

ANWENDBARKEIT DES ZIVILRECHTS

Art. 741. Sofern im Vertrag oder in diesem Gesetz nichts anderes vorgesehen ist, findet das Zivilrecht entsprechende Anwendung.

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

WIEDERAUFNAHME DES INSOLVENZVERFAHRENS

Art. 741a (neu – Nr.70 von 1998) Geht der Gemeinschuldner seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nach, so können die Gläubiger, deren Forderungen mindestens 15 v. H. vom Gesamtbetrag aller Forderungen ausmachen, die Wiederaufnahme des Insolvenzverfahrens beantragen, ohne dass dafür eine neue Zahlungsunfähigkeit bzw. Überschuldung nachzuweisen ist. Im erneuerten Insolvenzverfahren kann kein Sanierungsverfahren stattfinden.

Neunundvierzigstes Kapitel

SONDERREGELUNGEN FÜR DIE HANDELSGESELLSCHAFTEN

(Vorheriges fünfundvierzigstes Kapitel – AB 83 von 1996)

ÜBERSCHULDUNG

Art. 742. (1) (geänd. – AB 66 von 2023) Überschuldung einer Handelsgesellschaft liegt vor, wenn ihr Vermögen zur Deckung ihrer Verbindlichkeiten nicht ausreicht.

(2) (Ergänzt – Nr. 70 von 1998) Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens wegen Überschuldung kann auch ein Mitglied des Verwaltungsorgans der Handelsgesellschaft sowie der Abwickler stellen.

GRUNDSATZ DER ABSONDERUNG DES VERMÖGENS

Art. 743. (1) Das Vermögen einer offenen oder Kommanditgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, über deren Vermögen Insolvenz eröffnet wurde, wird vom Vermögen eines persönlich haftenden Gesellschafters getrennt gehalten.

(2) Die Gläubiger aus den persönlichen Handelsverbindlichkeiten des persönlich haftenden Gesellschafters nehmen an der Verteilung des Vermögens der Gesellschaften nicht teil.

(3) Die Gläubiger der Handelsgesellschaft können an der Verteilung des Privatvermögens des persönlich haftenden Gesellschafters nur mit der Forderung, in Bezug auf die sie im Insolvenzverfahren der Gesellschaft nicht befriedigt verblieben sind, teilnehmen.

Fünzigstes Kapitel

WIEDERAUFNAHME DES INSOLVENZVERFAHRENS

(Vorheriges sechsvierzigstes Kapitel – AB 83 von 1996)

VORAUSSETZUNGEN

Art. 744. (1) Das eingestellte Insolvenzverfahren wird durch Gerichtsbeschluss wiederaufgenommen, wenn innerhalb eines Jahres ab Verfahrenseinstellung:

1. Beträge, die für bestrittene Forderungen zurückgelegt waren, freigegeben werden;
2. von einem Vermögen, das zum Zeitpunkt der Einstellung des Insolvenzverfahrens unbekannt war, Kenntnis erlangt wird;
3. (neu – AB 66 von 2023) Vermögen besteht, das innerhalb der in Art. 193 Abs. 4 der Steuer- und Versicherungsprozessordnung und Art. 43 Abs. 1 des Registerpfandgesetzes eingeräumten Fristen nicht verwertet wurde.

(2) (Geänd. – AB 66 von 2023) Reichen die freigegebenen zurückgehaltenen Beträge und Vermögen nach Abs. 1 nicht zur Deckung der Verfahrenskosten aus, kann das Gericht die Wiederaufnahme des Verfahrens ablehnen, es sei denn, ein Betroffener zahlt den dafür erforderlichen Betrag im Voraus.

(3) (Neu – AB 66 von 2023) Ein Insolvenzverfahren kann auch nach Ablauf der Frist gem. Abs. 1 wiederaufgenommen werden, sofern:

1. in der Verteilungsrechnung nach Art. 717m Abs. 2 nach Vorlage der Unterlagen nach Art. 717m Abs. 3 ein zurückgelegter Betrag für einen gesicherten Gläubiger besteht;
2. Gelder nach Art. 193 Abs. 3 der Steuer- und Versicherungsprozessordnung bestehen oder nach der gem. Art. 39 Abs. 2 des Registerpfandgesetzes erfolgten Verteilung verblieben sind, indem in diesem Fall das Gericht das

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Verfahren von Amts wegen wiederaufnimmt und sollte die Frist von Abs. 1 verstrichen sein, findet Abs. 2 Anwendung; der öffentlicher Verwalter und der Depositar im Sinne des Registerpfandgesetzes übermitteln im Insolvenzverfahren eine Abschrift der rechtskräftigen Verteilung, unabhängig davon, ob die Frist nach Abs. 1 verstrichen ist.

ANTRAG AUF WIEDERAUFNAHME DES VERFAHRENS

Art. 745. (1) (Vorh. Inhalt des Art. 745 – Abs. 66 von 2023) Das Insolvenzverfahren wird auf schriftlichen Antrag des Gemeinschuldners oder eines Gläubigers mit anerkannter oder rechtskräftig festgestellter Forderung wiederaufgenommen.

(2) (Neu – AB 66 von 2023) Wurde das Verfahren aufgrund von Art. 632 Abs. 4 und 5 eingestellt, kann der Antrag auf Wiederaufnahme neben dem Schuldner auch von jedem seiner Gläubiger oder von einem Gläubiger nach Art. 717m gestellt werden.

WIRKUNG DER WIEDERAUFNAHME

Art. 746. (1) Mit dem Wiederaufnahmebeschluss werden die Rechte des Insolvenzverwalters und des Gläubigerausschusses wiederhergestellt.

(2) Das wiederaufgenommene Verfahren setzt an der endgültigen Verteilungsrechnung, die dann als Teilrechnung gilt, an.

Einundfünfzigstes Kapitel

WIEDERHERSTELLUNG DER RECHTE

(Vorheriges siebenundvierzigstes Kapitel – AB 83 von 1996, geänd. Überschrift – AB 38 von 2006)

WIRKUNG DER WIEDERHERSTELLUNG

Art. 747. (vorh. Inhalt von Art. 747 – AB 38 von 2006) Die Wiederherstellung der Rechte des Gemeinschuldners – ein eingetragener Kaufmann oder persönlich haftender Gesellschafter, erlischt und hebt die Rechtsfolgen, die das Gesetz mit der Insolvenzanmeldung im Zusammenhang bringt, auf.

(2) (neu – AB 38 von 2006) Dieses Kapitel findet auch für natürliche Personen, die an der Geschäftsleitung der zur Insolvenz angemeldeten Gesellschaft beteiligt waren, Anwendung.

VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE WIEDERHERSTELLUNG

Art. 748. (1) Wiederhergestellt werden die Rechte jenes Gemeinschuldners, der die im Insolvenzverfahren anerkannten Forderungen einschließlich der zugelaufenen Zinsen und der dafür angefallenen Kosten vollständig beglichen hat.

(2) Die Rechte des Gemeinschuldners werden wiederhergestellt, auch ohne alle Forderungen vollständig beglichen zu haben, wenn die Insolvenz auf die sich ungünstig gestalteten Wirtschaftsverhältnisse zurückzuführen ist.

(3) Die Rechte eines persönlich haftenden Gesellschafters werden zu den Bedingungen der Abs. 1 und 2 wiederhergestellt. Begleicht er die Verbindlichkeiten der in Zahlungsunfähigkeit geratenen Gesellschaft, so gilt das von ihm Gezahlte nicht als ungebührlich gezahlt.

UNZULÄSSIGKEIT

Art. 749. Die Rechte eines wegen Konkurs verurteilten Gemeinschuldners werden nicht wiederhergestellt.

ANTRAG AUF WIEDERHERSTELLUNG

Art. 750. (1) Der Gemeinschuldner stellt einen schriftlichen Antrag auf Wiederherstellung der Rechte an das Insolvenzgericht.

(2) Dem Antrag sind Nachweise für die ausgeführten Zahlungen der im Insolvenzverfahren anerkannten Forderungen beizulegen.

WIEDERHERSTELLUNG DER RECHTE EINES VERSTORBENEN GEMEINSCHULDNERS

Art. 751. Der Antrag auf Wiederherstellung der Rechte eines verstorbenen Gemeinschuldners ist zumindest von

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgdl@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgdl@gmail.com

einem seiner Erben zu stellen.

EINTRAGUNG DES ANTRAGS AUF WIEDERHERSTELLUNG

(geänd. Überschrift – AB 38 von 2006)

Art. 752. (geänd. – AB 38 von 2006) Der Antrag auf Wiederherstellung ist im Handelsregister in der Akte des insolventen Kaufmanns einzutragen.

WIDERSPRUCH GEGEN DEN ANTRAG

Art. 753. (geänd. – AB 38 von 2006) Innerhalb eines Monats ab Eintragung im Handelsregister des Antrags auf Wiederherstellung, ist jeder Gläubiger mit einer anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderung berechtigt, einen schriftlichen Widerspruch gegen den gestellten Antrag auf Wiederherstellung einzulegen.

VERHANDLUNG DES ANTRAGS

Art. 754. Der Antrag auf Wiederherstellung und die dagegen eingelegten Widersprüche werden in einer öffentlichen Verhandlung unter Vorladung des Antragstellers und des Gläubigers, der den Widerspruch eingelegt hat, verhandelt.

ANFECHTUNG

Art. 755. (1) Der Gerichtsbeschluss darüber, dass dem Antrag stattgegeben wird, unterliegt keiner Anfechtung.

(2) Der Gerichtsbeschluss über die Ablehnung des Antrags auf Wiederherstellung der Rechte kann vom Gemeinschuldner innerhalb von 7 Tagen angefochten werden.

(3) (geänd. – AB 38 von 2006) Der rechtskräftige Gerichtsbeschluss ist in der Akte des insolventen Kaufmanns im Handelsregister einzutragen.

NEUANTRAG AUF WIEDERHERSTELLUNG

Art. 756. Ein Neuantrag auf Wiederherstellung der Rechte darf frühestens ein Jahr ab dem Inkrafttreten des Beschlusses über die Antragsablehnung gestellt werden.

Zweiundfünfzigstes Kapitel

ANWENDBARES GESETZ

(Vorheriges achtundvierzigstes Kapitel – AB 83 von 1996)

ANERKENNUNG AUSLÄNDISCHER INSOLVENZBESCHLÜSSE

Art. 757. Zu den Bedingungen der Gegenseitigkeit erkennt Republik Bulgarien den ausländischen Gerichtsbeschluss an, aufgrund dessen Insolvenz angemeldet wird, wenn er von einem Staatsorgan des Landes, in dem sich der Sitz des Gemeinschuldners befindet, ergangen ist.

BEFUGNISSE EINES VOM AUSLÄNDISCHEN RICHT BESTELLTEN INSOLVENZVERWALTERS

Art. 758. Der Insolvenzverwalter, der aufgrund eines ausländischen Gerichtsbeschlusses bestellt wurde, hat die ihm von dem Staat, in dem das Insolvenzverfahren eröffnet wurde, gewährten Befugnisse, sofern sie den Regeln der öffentlichen Ordnung der Republik Bulgarien nicht zuwiderlaufen.

SEKUNDÄRINSOLVENZVERFAHREN

Art. 759. (1) (Geänd. – AB 66 von 2023) Auf Antrag des Gemeinschuldners, des vom ausländischen Gericht bestellten Insolvenzverwalters oder eines Gläubigers kann ein bulgarisches Gericht ein

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgdl@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgdl@gmail.com

Sekundärinsolvenzverfahren für einen Kaufmann, der bereits durch ein ausländisches Gericht für insolvent erklärt wurde, eröffnen, wenn er im Hoheitsgebiet der Republik Bulgarien Vermögen besitzt.

(2) Der Beschluss gem. Abs.1 greift nur für das sich auf dem Hoheitsgebiet der Republik Bulgarien befindliche Vermögen des Gemeinschuldners.

WIRKSAMKEIT DES SEKUNDÄRINSOLVENZVERFAHRENS

Art. 760. (1) Die vom Insolvenzverwalter in Verbindung mit einem Haupt- oder Sekundärinsolvenzverfahren eingereichte Aufhebungsklage gilt für beide Verfahren gestellt.

(2) Der Gläubiger, der eine Teilzahlung im Hauptverfahren erhalten hat, beteiligt sich an der Vermögensverteilung im Sekundärinsolvenzverfahren nur, wenn der Teil, den er erhalten würde, größer ist als der entsprechende Teil, den die übrigen Gläubiger im Sekundärinsolvenzverfahren erhalten.

(3) Ein Plan gem. Art. 696 kann im Sekundärinsolvenzverfahren nur mit der Zustimmung des Insolvenzverwalters vom Hauptinsolvenzverfahren bestätigt werden.

(4) Nach Abschluss der Verteilung im Sekundärinsolvenzverfahren wird das Restvermögen in das Vermögen des Hauptverfahrens übertragen.

Kapitel zweiundfünfzig „a“

INSOLVENZ DES UNTERNEHMERS

(neu – AB 66 von 2023)

Abschnitt I

ALLGEMEINES

(neu – AB 66 von 2023)

UNTERNEHMER

Art. 760a. (Neu – AB 66 von 2023) Unternehmer im Sinne dieses Gesetzes ist jede natürliche Person, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen, handwerklichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, es sei denn, dass das Unternehmen nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Gewerbebetrieb nicht erfordert.

UNTERNEHMEN DES UNTERNEHMERS

Art. 760b. (Neu – AB 66 von 2023) Das Unternehmen des Unternehmers umfasst die Gesamtheit von Rechten, Pflichten und tatsächlichen Beziehungen im Zusammenhang mit der gesamten gewerblichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit, die der Unternehmer insgesamt ausführt.

Abschnitt II

INSOLVENZVERFAHREN

(neu – AB 66 von 2023)

SUBSIDIARITÄSPRINZIP UND SONDERREGELUNGEN

Art. 760c. (Neu – AB 66 von 2023) Sofern in diesem Kapitel keine Sonderregelungen getroffen sind, finden für das Insolvenzverfahren des Unternehmers die Bestimmungen für das Insolvenzverfahren des eingetragenen

www.ruskov-law.eu

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Kaufmanns Anwendung.

ZAHLUNGSUNFÄHIGKEIT

Art. 760d. (Neu – AB 66 von 2023) (1) Neben den in Art. 608 Abs. 1 vorgesehenen Fällen ist ein Unternehmer, der nicht in der Lage ist, eine fällige Verbindlichkeit, die sich aus der von ihm ausgeübten gewerblichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit ergibt oder darauf bezieht, zu begleichen.

(2) Sofern die privaten Verbindlichkeiten des Unternehmers sich nicht abgrenzen lassen, gelten sie als mit der von ihm ausgeübten gewerblichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit in Zusammenhang zu bringenden Verbindlichkeiten.

(3) Die Insolvenzvermutung nach Art. 608 Abs. 2 findet für den Unternehmer keine Anwendung.

ZUSTÄNDIGES GERICHT

Art. 760e. (Neu – AB 66 von 2023) Das im Insolvenzverfahren zuständige Gericht ist das Landgericht - Registergericht des Unternehmers, bei dem er in den letzten sechs Monaten vor Antragsstellung zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens eingetragen ist, und sofern der Unternehmer an keinem Ort eingetragen ist – das für seinen ständigen Wohnsitz zuständige Gericht.

EINTRAGUNG UND BEKANNTMACHUNG VON URKUNDEN AUS DEM INSOLVENZVERFAHREN

Art. 760f. (Neu – AB 66 von 2023) Die Urkunden des Insolvenzverfahrens für den Unternehmer werden in das Gläubiger-Informationssystem beim Ministerium der Justiz eingetragen oder bekanntgegeben.

Kapitel zweiundfünfzig „b“

SCHULDENTILGUNG

(Neu – AB 66 von 2023)

VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE SCHULDENTILGUNG

Art. 760g. (Neu – AB 66 von 2023) (1) Die unbeglichenen Schulden eines eingetragenen Kaufmanns oder Unternehmers werden nach Insolvenzeröffnung getilgt, wenn:

1. er die Ausübung der Handels-, Gewerbe-, Handwerks- oder freiberuflichen Tätigkeit, aus der sich die Verbindlichkeiten ergeben, eingestellt hat;
2. die Insolvenzverfahrenskosten beglichen hat;
3. er ein Drittel seiner Verbindlichkeiten beglichen hat, vorausgesetzt, dass sie den Wert seines unpfändbaren Einkommens nach Art. 446 der Zivilprozessordnung innerhalb drei Jahren ab Insolvenzeröffnung unter Einhaltung der in Art. 722 Abs. 1 geregelten Reihenfolge der Forderungen nicht übersteigen;
4. er keine Handlungen oder Geschäfte ab der Insolvenzeröffnung, die die Interessen der Gläubiger beeinträchtigen, ausgeübt hat;
5. drei Jahre ab:
 - a) dem Inkrafttreten des Gerichtsbeschlusses von Art. 707 Abs. 1 für die Bestätigung des Sanierungsplans und Verfahrenseinstellung;
 - b) dem Inkrafttreten des Gerichtsbeschlusses nach Art. 632 Abs. 4, womit die Zahlungsunfähigkeit erklärt wird, festgestellt wird, dass das vorhandene Vermögen zur Deckung der Eröffnungskosten für das Insolvenzverfahren nicht ausreichend ist und das Verfahren eingestellt wird;

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

c) dem Gerichtsbeschluss nach Art. 716a Abs. 3 für die Bestätigung des Verwertungsplans und wenn ein solcher nicht vorhanden ist – ab Erstellung der ersten Bestandsaufnahme der Insolvenzmasse, verstrichen sind.

(2) Die Schulden sind kraft Gesetzes ab dem Tag der Erfüllung der zuletzt erfüllten Voraussetzung nach Abs. 1 getilgt. Die in Abs. 1 Nr. 2 und 3 genannten Voraussetzungen sind vor dem Gericht geltend zu machen.

(3) Unabhängig der Erfüllung der in Abs. 1 aufgeführten Voraussetzungen werden die Schulden des eingetragenen Kaufmanns oder Unternehmers für die Befriedigung von:

1. durch Pfandrecht oder Hypothek oder durch ein nach dem Registerpfandgesetz eingetragene Pfändung und einstweilige Verfügung gesicherte Forderungen;

2. Forderungen aus Geldbußen und Geldstrafen;

3. Forderungen aus unerlaubter Handlung;

4. Forderungen auf Unterhalt;

5. Forderungen, die nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens entstehen;

6. Insolvenzverfahrenskosten

nicht getilgt.

VERFAHREN ZUR PRÜFUNG DER VORAUSSETZUNGEN

Art. 760h. (Neu – AB 66 von 2023) (1) Der Antrag des eingetragenen Kaufmanns oder Unternehmers auf Prüfung der Voraussetzungen nach Art. 760g Abs. 1 Nr. 2 und 3 ist beim zuständigen Insolvenzgericht einzureichen und wird gemäß der Bedingungen und Bestimmungen des Art. 752 – 755 verhandelt. Die Entscheidung des Gerichts zur Sache des eingetragenen Kaufmanns und Unternehmers werden im Handelsregister, bzw. im Gläubiger-Informationen-System beim Ministerium der Justiz veröffentlicht.

(2) Die wiederholte Beantragung der Prüfung der Voraussetzungen für die Schuldentilgung ist innerhalb von drei Jahren nicht zulässig.

FOLGEN DER SCHULDENTILGUNG

Art. 760i. (Neu – AB 66 von 2023) Die gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen und Verbote zur Ausübung der Handelstätigkeit, des Gewerbes, des Handwerks oder des freien Berufs erlöschen am Tag des Wirksamwerdens der Tilgung der Verbindlichkeiten.

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

FÜNFTES BUCH SANIERUNGSVERFAHREN FÜR KAUFLEUTE

(neu – AB 150 von 2016, in Kraft seit dem 01.07.2017)

Dreiundfünfzigstes Kapitel

ALLGEMEINES

(neu – AB 150 von 2016, in Kraft seit dem 01.07.2017)

VERFAHRENSZWECK

Art. 761. (Neu – AB 105 von 2016, in Kraft seit dem 01.07.2017, geänd. – AB 66 von 2023) (1) Das Sanierungsverfahren für Kaufleute bezweckt die Vermeidung der Insolvenzeröffnung durch Erzielung einer Einigung zwischen Kaufmann und Gläubiger über die Restrukturierung des Unternehmens, das die Fortführung des Unternehmens des Kaufmanns zur Folge hat.

(2) Die Restrukturierung des Geschäftsbetriebs des Kaufmanns kann mit einer Änderung des Bestands, der Bedingungen und Struktur der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie Geschäfte und Verfügungs- und Verwaltungshandlungen an Vermögenswerten, an das Handelsgeschäft oder eines Teilbetriebs davon, die Änderung der Führungsorgane und anderen Maßnahmen einhergehen.

(3) Der Ministerrat verabschiedet auf Vorschlag des Ministers für Wirtschaft und Industrie und des Ministers für Innovation und Wachstum eine Verordnung über Frühwarnsysteme und den Zugang zu Informationen für Unternehmen im Fall einer Insolvenz.

GRUNDLAGE FÜR DIE ERÖFFNUNG EINES SANIERUNGSVERFAHRENS

Art. 762. (Neu – AB 105 von 2016, in Kraft seit dem 01.07.2017, geänd. – AB 66 von 2023) Das Sanierungsverfahren darf von einem Kaufmann, der noch nicht zahlungsunfähig, aber drohend zahlungsunfähig und in der Lage ist, seine Geschäftstätigkeit fortzuführen, beantragt werden.

(2) (geänd. – AB 66 von 2023) Drohend zahlungsunfähig ist der Kaufmann, der angesichts bestehender Fälligkeiten seiner Zahlungspflichten im Prognosezeitraum von 12 Monaten ab Beantragung des Sanierungsantrags nicht in der Lage sein wird seine fälligen Zahlungspflichten nachzukommen oder die Zahlungen einstellen wird.

(3) Ein Sanierungsverfahren wird nicht eröffnet:

1. für einen Kaufmann, der innerhalb der gesetzlichen Fristen seine Jahresabschlüsse für die letzten drei Jahre vor dem Sanierungsantrag im Handelsregister nicht veröffentlicht hat;

2. für einen Kaufmann, für den in den letzten drei Jahren vor dem Sanierungsantrag ein Sanierungsverfahren eröffnet wurde;

3. (geänd. – AB 66 von 2023) für einen Kaufmann, für den vor dem Sanierungsantrag ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde;

4. wenn mehr als ein Fünftel der Verbindlichkeiten des Kaufmanns gegenüber verbundenen Personen und Personen, die in den letzten drei Jahren Forderungen gegenüber mit dem Kaufmann verbundenen Personen erworben haben, sind.

ERÖFFNUNG EINES SANIERUNGSVERFAHRENS FÜR EINEN PERSÖNLICH HAFTENDEN GESELLSCHAFTER

Art. 763. (Neu – AB 105 von 2016, in Kraft seit dem 01.07.2017, aufgeh. – AB 66 von 2023)

UNANWENDBARKEIT DES SANIERUNGSVERFAHRENS

www.ruskov-law.eu

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Art. 764. (Neu – AB 105 von 2016, in Kraft seit dem 01.07.2017, geänd. – AB 66 von 2023) Das Sanierungsverfahren findet keine Anwendung für:

1. einen Kaufmann – Staatsunternehmen, das staatlichen Monopol ausübt oder aufgrund eines besonderen Gesetzes gegründet wurde;
2. Versicherer und Rückversicherer, die im Sinne des Art. 12 Abs. 1 und 2 vom Versicherungsgesetzbuch gegründet sind;
3. Kreditinstitute im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 Text von Bedeutung für den EWR (L 176/1 vom 27. Juni 2013), nachfolgend „Verordnung (EU) Nr. 575/2013“ genannt, die von der Bulgarischen Nationalbank eine Erlaubnis für die Ausübung der Tätigkeit des Kreditinstituts erteilt bekommen haben;
4. Wertpapierfirmen im Sinne des Gesetzes über die Märkte für Finanzinstrumente, die eine Erlaubnis von der Finanzmarktaufsicht erteilt bekommen haben;
5. Holdinggesellschaften, nationale Investmentfonds, Verwalter alternativer Investmentfonds im Sinne des Art. 86 Abs. 1, Art. 171 Abs. 1 und Art. 197 Abs. 1 vom Gesetz über Organismen für gemeinsame Anlagen und Unternehmen für gemeinsame Anlagen;
6. CCP im Sinne des Art. 2 Nr. 1 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister Text von Bedeutung für den EWR (OJ, L 201/1 vom 27. Juli 2012);
7. Zentralverwahrer von Wertpapiere im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG und 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 (OJ, L 257/1 vom 28. August 2014);
8. Finanzholdinggesellschaften, gemischte Finanzholdinggesellschaften, gemischte Holdinggesellschaften, Finanzinstitute, Mutterfinanzholdinggesellschaften im Sinne des Art. 5 Abs. 1 Nr. 20 - 22, 26, 30 – 33 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, die ihren Sitz in der Republik Bulgarien haben;
9. Rentenversicherungsgesellschaften und Gesellschaften für zusätzliche freiwillige Arbeitslosen- und/oder Berufsqualifikationsversicherung im Sinne von Art. 121 Abs. 1 und Art. 123j des Sozialversicherungsgesetzbuchs;
10. weitere Personen nach Art. 1 Abs. 1 vom Gesetz über die Stabilisierung und Restrukturierung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen.

ZUSTÄNDIGES GERICHT

Art. 764. (Neu – AB 105 von 2016, in Kraft seit dem 01.07.2017, geänd. – AB 66 von 2023) Das für das Sanierungsverfahren zuständige Gericht ist das Landgericht – Registergericht des Kaufmanns, in das er in den letzten sechs Monate vor dem Einreichen des Sanierungsantrags gemeldet ist.

GLÄUBIGER IM SANIERUNGSVERFAHREN

Art. 764. (Neu – AB 105 von 2016, in Kraft seit dem 01.07.2017) (1) Am Sanierungsverfahren beteiligen sich alle Gläubiger des Kaufmanns, einschließlich Gläubiger, für die der Kaufmann Sicherheitsleistungen für Verbindlichkeiten Dritter geleistet hat.

(2) Die Sanierung räumt allen Gläubigern des Kaufmanns aus dergleichen Gläubigergruppe gleiche Rechte ein.

(3) (erg. – AB 66 von 2023) Für die Teilnahme von Gläubigern mit nicht zahlungswirksamen Forderungen am Sanierungsverfahren werden alle nicht zahlungswirksame Verbindlichkeiten des Kaufmanns am Sanierungstag zum Marktwert auf zahlungswirksame Verbindlichkeiten umgerechnet. Die Forderungen in Fremdwährung werden in bulgarische Leva zum Wechselkurs der Bulgarischen Nationalbank am Einreichungstag des Sanierungsantrags bewertet.

(4) Die Gläubiger behalten im Sanierungsverfahren ihre Rechte an den geleisteten Sicherheitsleistungen bei.

(5) (Geänd. – AB 66 von 2023) Eine Forderungen mit aufschiebender Wirkung wird im Sanierungsplan als bestrittene Forderung eingeschlossen und dafür wird der entsprechende Betrag zurückgelegt. Eine unter

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Einstellungsbedingung stehende Forderung wird im Sanierungsplan als bedingungslos einbezogen.

(6) (Neu – AB 66 von 2023) Für die Forderung, die innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Veröffentlichung des Verzeichnisses nach Art. 770 Abs. 1 Nr. 7 im Handelsregister angefochten wurde, wird der entsprechende Betrag im Sanierungsplan zurückgelegt. Wenn nur die Sicherheit oder das Vorzugsrecht angefochten wurde, wird die Forderung bis zur Entscheidung der Streitfrage als ungesicherte Forderung einbezogen, indem im Sanierungsplan der Betrag, der dem Gläubiger für die gesicherte Leistung ausgezahlt werden würde, zurückgelegt wird. Der Gläubiger mit einer bestrittenen Forderung wird je nach Entscheidung des Gerichts, die für den Schuldner und alle Gläubiger rechtswirksam ist, vom Schuldner befriedigt.

EINTRAGUNG UND BEKANNTMACHUNG VON URKUNDEN IM SANIERUNGSVERFAHREN

Art. 767. (Neu – AB 105 von 2016, in Kraft seit dem 01.07.2017) (1) In der Akte des Kaufmanns wird eine Bekanntmachung über den eingereichten Sanierungsantrag veröffentlicht.

(2) (Geänd. – AB 66 von 2023) Die Entscheidungen des Gerichts in der Sanierungssache sind in der Handelsregisterakte des Kaufmanns einzutragen.

(3) (Geänd. – AB 66 von 2023) Im Handelsregister ist der Name, die Telefonnummer, Anschrift und E-Mail der vom Gericht bestellten: Treuhänder und Prüfer – vereidigten Buchprüfer sowie den Änderungen dieser Angaben einzutragen.

(4) (Geänd. – AB 66 von 2023) Alle Ladungen und Mitteilungen im Sanierungsverfahren erfolgen durch Bekanntmachung in der Handelsregisterakte des Kaufmanns. Eine Ladung ist ordnungsgemäß, sofern die Mitteilung oder Ladung mindestens eine Woche vor der Verhandlung, die sie anbelangt, im Handelsregister veröffentlicht wurde.

(5) Das Gericht hat das Handelsregister über den Eingang des Sanierungsantrags in Kenntnis zu setzen sowie die in Abs. 2 genannten Urkunden am Tag ihres Erlasses oder spätestens am nächsten Arbeitstag zu übermitteln.

SUBSIDIARITÄTSPRINZIP UND SONDERREGELUNGEN

Art. 768. (Neu – AB 105 von 2016, in Kraft seit dem 01.07.2017) (1) Sofern in diesem Kapitel keine Sonderregelungen zum Sanierungsverfahren getroffen sind, finden für das Sanierungsverfahren die Bestimmungen der Zivilprozessordnung Anwendung.

(2) Neben den in diesem Buch vorgesehenen Regelungen finden für das Sanierungsverfahren auch folgende verfahrensrechtliche Sonderregelungen Anwendung:

1. das Gericht kann von Amts wegen Tatsachen feststellen und Nachweise sammeln, die für die Beschlussfassung von Bedeutung sind;

2. das Gericht darf von Amtswegen die in diesem Kapitel vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen und Einschränkung der Handlungs- und Geschäftsfähigkeit des Kaufmanns auferlegen;

3. das Gericht entscheidet über den Antrag eines Verfahrensbeteiligten innerhalb einer Frist von drei Tagen, sofern in diesem Buch keine andere Frist festgelegt ist;

4. (geänd. – AB 66 von 2023) das Sanierungsverfahren kann nicht ausgesetzt werden, ausgenommen beim Ableben des Antragstellers – eingetragenen Kaufmanns;

5. der Sanierungsantrag kann nach der Entscheidung des Gerichts über die Bestätigung des Sanierungsplanes nicht mehr zurückgezogen werden.

(3) (Geänd. – AB 66 von 2023) Der Kaufmann, der Treuhänder, Prüfer – vereidigte Buchprüfer und jeder Gläubiger dürfen an der öffentlichen Sanierungsverhandlung Einsicht in die Bücher erlangen und Abschriften davon erhalten.

Vierundfünfzigstes Kapitel

ERÖFFNUNG DES VERFAHRENS

(Neu – AB 105 von 2016, in Kraft seit dem 01.07.2017)

SANIERUNGSANTRAG

Art. 769 (Neu – AB 105 von 2016, in Kraft seit dem 01.07.2017)

(1) Das Sanierungsverfahren wird aufgrund eines vom Kaufmann beim Gericht eingereichten Antrags eröffnet.

(2) Die Beantragung durch einen Bevollmächtigten bedarf der Vorlage einer ausdrücklichen Vollmacht.

(3) (Neu – AB 66 von 2023) Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Sanierungsplan des Kaufmanns;
2. Abschlussrechnung für den Monat vor der Antragstellung zusammen mit einer Bestandsaufnahme der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten nach ihren Buchwert;
3. Bestandsaufnahme des Privatvermögens und der ehelichen Gütergemeinschaft – für den eingetragenen Kaufmann;
4. Nachweise nach Art. 77a des Steuer- und Versicherungsgesetzbuchs.

INHALT DES SANIERUNGSPLANS

(geänd. Überschrift – AB 66 von 2023)

Art. 770. (Neu - AB 105 von 2016, in Kraft seit dem 01.07.2017 г.) (1) (Geänd. – AB 66 von 2023) Der vom Kaufmann vorgelegte Sanierungsplan enthält Folgendes:

1. Nam, bzw. Bezeichnung, Persönlicher Identifikationscode, Persönlicher Bulstat-Identifikationscode, Personenkennzahl oder sonstige Identitätskennzahl, Sitz und Geschäftsanschrift des Kaufmanns und Ort der Geschäftsausübung in den letzten drei Jahren;
2. Angaben zur Vermögenslage des Kaufmanns zum Zeitpunkt der Vorlage des Sanierungsplans – Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, auf dem Vermögen eingerichtete Sicherheiten und auferlegte Sicherungsmaßnahmen;
3. Verbindlichkeiten des Kaufmanns nach Typ, Höhe und Fälligkeit der Verbindlichkeiten, geleisteten Sicherheiten;
4. nähere Angaben zu der vom Kaufmann in den letzten drei Jahren vor Antragstellung ausgeübten Tätigkeit, einschließlich Anzahl der eingestellten Arbeitnehmern und Angestellten, mit Geschäftspartnern abgeschlossenen und unmittelbar mit der Geschäftstätigkeit zusammenhängende Verträge;
5. ausführliche Beschreibung der vom oder gegen den Kaufmann geführten Gerichts- und Schiedsverfahren sowie der von und gegen den Kaufmann geführten Vollstreckungsverfahren, einschließlich außergerichtlicher Befriedigung von Gläubigern;
6. Auflistung der vom Kaufmann in den letzten drei Jahren vor Antragstellung erfolgten Verfügungsgeschäfte mit Vermögensrechte, die über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinausgehen und eine Begründung dafür;
7. Verzeichnis von allen Gläubigern mit folgenden Angaben zu jedem davon:
 - a) Name oder Bezeichnung, Personenkennzahl oder sonstige Identitätskennzahl, Sitz und Geschäftsanschrift oder eine andere gemeldete Anschrift;
 - b) Grund und Betrag der Forderung;
 - c) geleistete Sicherheiten;
 - d) Bewertung des Marktwerts einer nicht zahlungswirksamen Verbindlichkeit zum Zeitpunkt der Stellung des Sanierungsantrags, wenn die Forderung nicht zahlungswirksam ist;
 - e) Angaben dazu, ob diese Person mit dem Kaufmann in den letzten Jahren vor der Antragstellung verbunden ist oder war;
 - f) Name oder Bezeichnung, Personenkennzahl oder sonstige Identitätskennzahl, Sitz und Geschäftsanschrift oder eine andere gemeldete Anschrift eines Dritten, deren Verbindlichkeit gesichert ist, wenn der Kaufmann eine Sicherung zugunsten eines Dritten geleistet hat.

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

8. Verzeichnis von allen Schuldnern mit folgenden Angaben zu jedem Schuldner:

- a) Name oder Bezeichnung, Personenkennzahl oder sonstige Identitätskennzahl, Sitz und Geschäftsanschrift oder eine andere gemeldete Anschrift;
- b) Grund und Betrag der Verbindlichkeit;
- c) geleistete Sicherheiten;
- d) Bewertung des Marktwerts einer nicht zahlungswirksamen Verbindlichkeit zum Zeitpunkt der Stellung des Sanierungsantrags;
- e) Angaben dazu, ob diese Person mit dem Kaufmann in den letzten Jahren vor der Antragstellung verbunden ist oder war sowie Angaben zu zweifelhaften Forderungen und uneinbringlichen Forderungen;

9. Verzeichnis der Gläubigergruppen nach Art. 789 Abs. 1;

10. Verzeichnis von allen Geschäftspartnern des Gläubigers, die vom Sanierungsplan nicht betroffen sind und Angabe zu den Gründen, warum sie nicht betroffen sein sollen;

11. Darlegung der Umstände, die dem Kaufmann eine unmittelbare Zahlungsunfähigkeit androhen, einschließlich einer Begründung sowie die Höhe der in den nächsten 12 Monaten ab Beantragung der Sanierung anstehenden fälligen Zahlungspflichten, denen nicht nachgekommen werden kann;

12. Name und Anschrift des Treuhänders, der den Kaufmann während des Sanierungsverfahrens unterstützen wird;

13. Bestimmungen des Sanierungsplans in Bezug auf:

- a) die Restrukturierungsmaßnahme des Kaufmanns, einschließlich Änderung des Bestands, der Bedingungen und Struktur der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, Geschäfte und Verfügungshandlungen und Verwaltung von Vermögensgegenständen, des Handelsgeschäfts oder eines Teilbetriebs davon sowie ihre Laufzeit;
- b) Meldepflichten und Beratung bei Änderung der Geschäftstätigkeit, wirtschaftlichen Lage und Arbeitsorganisation im Betrieb nach Maßgabe des Art. 130c vom Arbeitsgesetzbuch und den geltenden Rechtsakten der Europäischen Union;
- c) die zu erwartenden finanziellen Erträge aus der Geschäftstätigkeit des Kaufmanns in den nächsten sechs Monaten;
- d) die erwarteten finanziellen Erträge aus der Abwicklung der Maßnahmen des Sanierungsplans, einschließlich einer neuen Finanzierung;
- e) Vorschläge des Kaufmanns über die Art und Weise, Fristen und Bedingungen, zu denen er seine Verbindlichkeiten gegenüber den Gläubigern auszahlen wird;
- f) den Grad der Befriedigung, die jede Gläubigergruppe erhält im Vergleich zu dem, was sie bei Vermögensverwertung nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen erhalten würde;

g) die Bürgschaften und Sicherheiten, die der Kaufmann jeder Gläubigergruppe in Verbindung mit dem Sanierungsplan zu geben bereit ist;

h) die in Verbindung mit der Verhandlung und Bestätigung des Sanierungsplans entstehenden Kosten;

i) weitere für den vorgeschlagenen Sanierungsplan relevante Umstände nach Ermessen des Kaufmanns;

14. begründete Auslegung zur Art und Weise, auf welcher der Sanierungsplan die Insolvenz des Kaufmanns verhindern und die Lebensfähigkeit seiner Geschäftstätigkeit gewährleisten würde, einschließlich der erforderlichen Erfolgsvoraussetzungen für den Sanierungsplan.

(2) (Geänd. – AB 66 von 2023) Mögliche zu erwartende finanzielle Erträge sind:

1. Neufinanzierung durch einen bestehenden oder neuen Gläubiger, gewährt angesichts der Ausführung des Sanierungsplans und den geplanten Maßnahmen;

2. Zwischenfinanzierung durch einen bestehenden oder neuen Gläubiger, gewährt während des Sanierungsverfahrens, erforderlich für die Fortführung der Geschäftstätigkeit des Kaufmanns oder zur Aufrechterhaltung oder Steigerung des Werts seines Unternehmens.

(3) Sofern der Sanierungsplan einen teilweisen Schuldenerlass für den Kaufmann vorsieht, hat er eine Befriedigung von mindestens 50 v. H. der Forderungen der einzelnen Gläubiger zu enthalten, ausgenommen der Gläubiger, die verbundene Personen mit dem Kaufmann sind und für die eine geringere Befriedigung zulässig ist.

(4) Sofern der Sanierungsplan einen teilweisen Schuldenerlass für den Kaufmann vorsieht, hat der Plan eine Befriedigung in Höhe des Marktwerts der gewährten Sicherheiten und mindestens 50 v. H. ihrer Forderungen zu enthalten. In diesem Fall ist zum Sanierungsantrag auch eine Marktbewertung der vom Kaufmann geleisteten

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Sicherheiten beizufügen.

(5) Sondern der Sanierungsplan eine Ratenzahlung der Schulden vorsieht, darf der Tilgungszeitraum nicht länger als drei Jahre ab Einstellung des Sanierungsverfahrens betragen.

(6) Sofern der Sanierungsplan die Veräußerung des gesamten Betriebs, von Teilbetrieben oder einzelnen Vermögensrechten vorsieht, sind dem Antrag auch eine Marktbewertung des entsprechenden geschäftsgegenständlichen Vermögensgegenstands sowie ein vom Käufer unterzeichneter Vertragsentwurf beizufügen.

(7) Sofern der Sanierungsplan die Umwandlung einer Forderung in Kapital vorsieht sind, dem Antrag eine Marktbewertung der Forderung und die vorläufige Einverständnis des Gläubigers mit der Zeichnung von Geschäftsanteilen, bzw. Aktien gegen seiner Forderung beizufügen. Art. 700 Abs. 6 ist entsprechend anzuwenden.

(8) (Neu – AB 66 von 2023) Die im Zusammenhang mit der Vereinbarung und Bestätigung des Sanierungsplans entstehenden Kosten können Vergütungen für die Einholung von Fachberatungsleistungen und andere Aufwendungen für die Fortführung des Unternehmens des Kaufmanns einschließen, sofern sie mit der Vereinbarung und Bestätigung des Plans zusammenhängen.

(9) (Neu – AB 66 von 2023) Der Minister der Justiz, der Ministers für Wirtschaft und Industrie und der Minister für Innovation und Wachstum verabschieden gemeinsam Leitlinien für die Erstellung eines Sanierungsplans, die sie auf den offiziellen Websites des Ministeriums der Justiz, des Ministeriums für Wirtschaft und Industrie und des Ministeriums für Innovation und Wachstum und der Exekutivdirektion für Förderung der kleinen und mittelständischen Unternehmen veröffentlichen.

ERÖRTERUNG DES ANTRAGS

Art. 771. (Neu – AB 105 von 2016, in Kraft seit dem 01.07.2017) (1) Der Antrag auf Eröffnung eines Sanierungsverfahrens wird vom Gericht sofort auf einer nicht öffentlichen Verhandlung erörtert.

(2) Wurde der Antrag von einem Kaufmann, für den Hindernisse nach Art. 762 Abs. 3 für die Eröffnung eines Sanierungsverfahrens vorliegen, gestellt, wird das Antragsverfahren eingestellt und der Antrag dem Antragsteller zurückgewiesen. Der Beschluss über die Einstellung des Verfahrens kann vom Kaufmann innerhalb einer Frist von sieben Tagen nach Maßgabe der Zivilprozessordnung angefochten werden.

(3) Entspricht der Antrag den Bestimmungen des Art. 770 Abs. 1 nicht oder sind die in Art. 770 Abs. 2 aufgeführten Beweise nicht beigefügt oder sind die Bestimmungen des Art. 770 Abs. 3 – 7 nicht erfüllt, räumt das Gericht dem Antragsteller eine Frist von einer Woche für die Beseitigung der Unstimmigkeiten ein. Diese Frist für die Beseitigung der Unstimmigkeiten läuft ab der Veröffentlichung der Mitteilung im Handelsregister. Werden die Unstimmigkeiten innerhalb der Frist nicht beseitigt, wird das Antragsverfahren eingestellt und der Antrag dem Kaufmann zurückgewiesen. Der Beschluss über die Einstellung des Verfahrens und Zurückweisung des Antrags kann vom Kaufmann innerhalb einer Frist von sieben Tagen nach Maßgabe der Zivilprozessordnung angefochten werden.

(4) Wenn das Gericht die Anhörung des Kaufmanns sowie die Erhebung weiterer neben den zum Sanierungsantrag beigefügten Beweise für erforderlich erachtet, kann es eine öffentliche mündliche Verhandlung für die Erörterung des Antrags anberaumen.

ERÖFFNUNG DES VERFAHRENS

Art. 772. (Neu – AB 105 von 2016, in Kraft seit dem 01.07.2017) (1) Nach Feststellung von Gründen für die Eröffnung eines Sanierungsverfahrens für den Kaufmann erlässt das Gericht einen Beschluss:

1. über die Eröffnung eines Sanierungsverfahrens für den Kaufmann;

2. (geänd. – AB 66 von 2023) für die Bestellung eines Treuhänders, sofern der Bedarf eines solchen festgestellt wird, und in diesem Fall werden auch seine Vergütung und der Umfang seiner Befugnisse im Rahmen des Sanierungsverfahrens bestimmt;

3. über die Zulassung von Sicherungsmaßnahmen durch Pfändung, einstweilige Verfügung und weiteren geeigneten Sicherungsmaßnahmen;

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

4. über die Bestellung eines Prüfers – vereidigten Buchhalters;
5. über die den Termin zur Abhaltung der öffentlichen Verhandlung für die Erörterung und Genehmigung des vom Kaufmann vorgelegten Sanierungsplans innerhalb von drei Monaten ab dem Eröffnungsdatums des Verfahrens.
(2) (Neu – AB 66 von 2023) Das Gericht bestellt einen Treuhänder:
 1. wenn das zur Wahrung der Interessen der Beteiligten erforderlich ist;
 2. wenn der Sanierungsplan vom Gericht im Wege der Zwangsvollstreckung zwischen Gläubigergruppen genehmigt werden kann;
 3. auf Antrag des Kaufmanns oder auf Antrag der Gläubigermehrheit und Übernahme der Zahlungspflicht für die Vergütung des Treuhänders und der Sanierungsverfahrenskosten.
(3) (Vorheriger Abs. 2 – AB 66 von 2023) Der Beschluss über die Eröffnung des Sanierungsverfahrens ist allen Beteiligten gegenüber wirksam.

- (4) (Vorheriger Abs. 3 – AB 66 von 2023) Das Gericht veröffentlicht mit dem Beschluss über die Eröffnung des Sanierungsverfahrens auch das vom Kaufmann nach Art. 770 Abs. 1 Nr. 7 erstellte Gläubigerverzeichnis.

ABLEHNUNG DES ANTRAGS AUF ERÖFFNUNG EINES SANIERUNGSVERFAHRENS

Art. 773. (Neu – AB 105 von 2016, in Kraft seit dem 01.07.2017) (1) Das Gericht lehnt den Antrag auf Eröffnung des Sanierungsverfahrens durch Beschluss ab, wenn festgestellt wird, dass:

1. (geänd. – AB von 2023) der vorgebrachte Plan die Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht vermeiden oder keine Bedingungen für die Fortführung des Unternehmens schaffen kann;
 2. für den Kaufmann Gründe für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nach Art. 607a vorliegen;
 3. der Kaufmann an der für die Erörterung des Antrags anberaumte öffentliche Verhandlung nach Art. 771 Abs.4 nicht erscheint oder die Erteilung der vom Gericht geforderten Erläuterungen verweigert;
 4. der Sanierungsvorschlag der finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Kaufmanns offensichtlich nicht entspricht;
 5. die im Antrag des Kaufmanns dargelegten Umstände den Daten aus den im Handelsregister veröffentlichten Jahresabschlüsse und zum Antrag beigefügten Beweise nicht entsprechen;
 6. (geänd. – AB 66 von 2023) die drohende Zahlungsunfähigkeit des Kaufmanns auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Geschäftsführung zurückzuführen ist;

 7. die Regeln für die Anwendung der Rechtsvorschriften für staatliche Beihilfen nicht eingehalten sind.
- (2) Das Gericht darf den Antrag auf Eröffnung des Sanierungsverfahrens durch einstweilige Anordnung ablehnen, wenn festgestellt wird, dass:
1. in den letzten drei Jahren vor der Antragsstellung der Kaufmann unentgeltliche Geschäfte oder Geschäfte, die sein Vermögen ganz offen schmälern, abgewickelt hat;
 2. keine Bedingungen und Möglichkeiten für die Fortführung des Unternehmens nach Bestätigung des Sanierungsplans bestehen.
- (3) Der Beschluss über die Ablehnung des Antrags kann vom Kaufmann innerhalb einer Frist von sieben Tagen nach Maßgabe der Zivilprozessordnung angefochten werden.

Fünfundfünfzigstes Kapitel

FOLGEN DER ERÖFFNUNG DES VERFAHRENS

(Neu – AB 105 von 2016, in Kraft seit dem 01.07.2017)

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgdl@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgdl@gmail.com

ERÖFFNUNGSDATUM DES SANIERUNGSVERFAHRENS

Art. 774. (Neu – AB 105 von 2016, in Kraft seit dem 01.07.2017) Das Sanierungsverfahren gilt ab der Veröffentlichung des Beschlusses nach Art. 772 im Handelsregister.

FIRMA DES KAUFMANNS NACH ERÖFFNUNG DES VERFAHRENS

Art. 775. (Neu – AB 105 von 2016, in Kraft seit dem 01.07.2017) Ab der Eröffnung bis zum Abschluss des Sanierungsverfahrens enthält die Firma des Kaufmanns den Zusatz „im Sanierungsverfahren“.

EINSCHRÄNKUNG DER TÄTIGKEIT DES KAUFMANNS

Art. 776. (Neu – AB 105 von 2016, in Kraft seit dem 01.07.2017) (1) (Erg. – AB 66 von 2023) Mit der Eröffnung des Sanierungsverfahrens darf der Kaufmann keine Zahlungen für Forderungen, die vor der Antragsstellung zur Eröffnung des Verfahrens entstanden und am Fälligkeitstag nicht beglichen sind, vornehmen, ausgenommen der Überweisungen zur Begleichung von öffentlichen Umsatzsteuerschulden, Verbrauchssteuer, Zahlungen auf Forderungen von Arbeitnehmern und Angestellten sowie für Steuern oder für den Beitragsanteil des Arbeitnehmers oder Angestellten für Pflichtversicherungsbeiträge oder für eine andere Person mit beitragspflichtiger Vergütung.

(2) (Geänd. – AB 66 von 2023) Das Gericht darf die Fortführung des Unternehmens des Kaufmanns unter der Aufsicht eines Treuhänders anordnen, indem er die vom Gericht festgelegten Geschäfte nur mit der vorherigen Zustimmung des Treuhänders eingehen darf.

(3) (Geänd. – AB 66 von 2023) Stellt das Gericht fest, dass der Kaufmann durch seine Handlungen die finanzielle Lage oder die bestehenden finanziellen Schwierigkeiten vertieft, darf das Gericht das Geschäftsführungs- und Verfügungsrecht des Kaufmanns über das Vermögen einschränken, indem die Abwicklung bestimmter Geschäftsführungs- und Verfügungshandlungen in Bezug auf bestimmte Vermögensgegenstände lediglich mit der vorherigen Zustimmung des Treuhänders ausgeführt werden dürfen, anordnen.

(4) (Geänd. – AB 66 von 2023) Das Gericht kann die Erfüllung bestimmter Verbindlichkeiten gegenüber dem Kaufmann der Zustimmung des Treuhänders unterwerfen.

(5) (Erg. – AB 66 von 2023) Das Gericht kann die Erfüllung bestimmter Zahlungspflichten des Kaufmanns der Zustimmung des Treuhänders unterwerfen.

(6) (Erg. – AB 66 von 2023) Die Einschränkung der Rechte und der Tätigkeit des Kaufmanns nach Abs. 2 – 5 können vom Gericht zusammen mit dem Beschluss über die Eröffnung des Sanierungsverfahrens oder im Laufe des Sanierungsverfahrens von Amtswegen oder aufgrund eines Antrags des Treuhänders und jedes Gläubigers angeordnet werden. Der Kaufmann darf den Beschluss innerhalb einer Frist von 7 Tagen nach Maßgabe der Zivilprozessordnung anfechten.

(7) (Vorheriger Inhalt des Abs. 8 – AB 66 von 2023) Das Gericht darf die auferlegten Einschränkungen der Tätigkeit des Kaufmanns aufheben, wenn ihre Fortsetzung für das Erreichen der Sanierungsziele nicht zwingend notwendig ist.

(8) (Vorheriger Inhalt des Abs. 7 – AB 66 von 2023) Die Auferlegung und Aufhebung der Einschränkungen der Tätigkeit des Kaufmanns nach Abs. 2-5 sind im Handelsregister aufgrund des entsprechenden Gerichtsbeschlusses zu veröffentlichen.

(9) Die vom Kaufmann ausgeführten Handlungen und Geschäfte, die der vom Gericht verhängten Einschränkungen zuwiderlaufen, können den Gläubigern aus dem Sanierungsverfahren nicht zuwiderlaufen.

VERTRAGSKÜNDIGUNG

Art. 777. (Neu – AB 105 von 2016, in Kraft seit dem 01.07.2017) (1) (Erg. – AB 66 von 2023) Das Gericht darf auf Antrag jeder Partei der Kündigung eines jeden bilateralen Vertrags, an dem der Kaufmann beteiligt ist, stattgeben, sofern er zum Zeitpunkt der Eröffnung des Sanierungsverfahrens vollständig oder teilweise erfüllt ist und er für die Fortführung der Geschäftstätigkeit des Kaufmanns nicht erforderlich ist.

(2) Das Gericht genehmigt die Vertragskündigung nach Abs. 1 nur, wenn festgestellt wird, dass die Vertragserfüllung die Einhaltung der im Sanierungsplan des Kaufmanns vorgesehenen Verbindlichkeiten beeinträchtigen wird und die Nichterfüllung des Vertrags den gewöhnlichen Schaden für die andere Vertragspartei

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

nicht übersteigen wird.

(3) Die andere Vertragspartei hat bei der Vertragskündigung einen Anspruch auf Schadenersatz.

(4) (Neu – AB 66 von 2023) Die Gläubiger dürfen die Ausführung der mit dem Kaufmann geschlossenen Verträgen alleine aufgrund der Eröffnung des Sanierungsverfahrens oder Beantragung eines solchen nicht verweigern, kündigen oder die Vertragserfüllung anderweitig ablehnen.

(5) (Neu – AB 66 von 2023) Die Gläubiger sind nach der Eröffnung des Sanierungsverfahrens nicht berechtigt, die Ausführung zu verweigern, die Kündigung auszusprechen oder die mit dem Kaufmann vor der Eröffnung des Sanierungsverfahrens geschlossenen und für die Fortführung seines Unternehmens erforderlichen Verträge alleine aufgrund ausstehender Zahlungen zu verweigern.

MITWIRKUNGSPFLICHT DES KAUFMANNS

Art. 778. (Neu – AB 105 von 2016, in Kraft seit dem 01.07.2017) (1) Der Kaufmann ist sofort und auf Anfrage verpflichtet:

1. den Treuhänder über jede neu übernommene Verbindlichkeit, den Abschluss neuer Geschäfte sowie über ihre Änderung und Begleichung zu unterrichten;

2. dem Treuhänder freien Zugang zu allen Räumlichkeiten des Unternehmens zu gewährleisten;

3. dem Treuhänder und dem bestellten Prüfer Einsicht in seinen Handelsbüchern und allen mit seiner Tätigkeit verbundenen Büchern zu gewährleisten.

(2) Der Kaufmann ist verpflichtet, dem Gericht, dem Treuhänder und bestellen Prüfer die erforderlichen Informationen über den Vermögenszustand und der Geschäftstätigkeit zusammen mit allen damit zusammenhängenden Unterlagen zum Tag der Antragstellung zur Verfügung zu stellen. Die Informationen und Unterlagen sind innerhalb einer Frist von sieben Tagen vom Anfrageschreiben zur Verfügung zu stellen.

VERRECHNUNG

Art. 779. (Neu – AB 105 von 2016, in Kraft seit dem 01.07.2017) (1) Nach der Eröffnung des Sanierungsverfahrens sind die Gläubiger zur Verrechnung ihrer Forderungen gegenüber dem Gläubiger mit ihren Verbindlichkeiten ihm gegenüber nur dann berechtigt, wenn die Verrechnungsbedingungen vor der Eröffnung des Sanierungsverfahrens vorlagen sowie für öffentliche Forderungen aus Umsatzsteuer, Verbrauchssteuer, Steuern oder Pflichtversicherungsbeiträge auf Rechnung eines Arbeiters, Angestellten oder einer anderen Person mit beitragspflichtiger Vergütung.

(2) Der Kaufmann darf nach der Eröffnung des Sanierungsverfahrens keine Verrechnung vornehmen, wenn die Verbindlichkeiten der anderen Partei vor der Eröffnung des Sanierungsverfahrens entstanden sind.

AUSSETZUNG DER ZWANGSVOLLSTRECKUNG GEGEN DEN KAUFMANN

Art. 780. (Neu – AB 105 von 2016, in Kraft seit dem 01.07.2017) (1) (Erg. – AB 66 von 2023) Nach der Eröffnung des Sanierungsverfahrens ist die Einleitung von Vollstreckungsverfahren gegen den Kaufmann und Anbahnung der Vollstreckung nach Maßgabe des Registerpfandrechts gegen das Vermögen des Kaufmanns unzulässig. Die Vollstreckungsverfahren gegen den Kaufmann zur Beitreibung von Forderungen der Arbeitnehmer und Angestellten werden nicht eingestellt.

(2) (Erg. – AB 66 von 2023) Mit der Eröffnung des Sanierungsverfahrens werden alle Vollstreckungsverfahren gegen den Kaufmann ausgesetzt, ausgenommen diejenigen für die Beitreibung von Forderungen der Arbeitnehmer und Angestellten sowie die Vollstreckung in das Vermögen des Kaufmanns nach dem Registerpfandgesetz. In den ausgesetzten Vollstreckungsverfahren können gegen den Kaufmann Sicherungsmaßnahmen verhängt werden.

(3) Die vor der Aussetzung vorgenommenen Handlungen behalten ihre Rechtswirksamkeit. Nach der Aussetzung darf der Gerichtsvollzieher oder der Vollstreckungsbeamte keine neue Vollstreckungshandlungen, jedoch Sicherungsmaßnahmen für die Forderung ausführen. Für die Dauer der Aussetzung werden Zinsen berechnet.

(4) Die Aussetzung der Vollstreckungsverfahren und ihre Vollstreckung nach Maßgabe des Registerpfandgesetzes währt bis zur Einstellung des Sanierungsverfahrens.

(5) Bei einem genehmigten Sanierungsplan nach Abs. 2 – 4 wird die Aussetzung mit dem Inkrafttreten des Beschlusses über die Bestätigung des Sanierungsplans ersetzt.

(6) (Erg. – AB 66 von 2023) Wird das Sanierungsverfahren ohne dass innerhalb von 4 Monate ein genehmigter

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Sanierungsplan ergeht, eingestellt, werden die ausgesetzten Vollstreckungsverfahren und vorgenommenen Befriedigungshandlungen nach Maßgabe des Registerpfandgesetzes sofort wieder aufgenommen.

HINDERNISSE FÜR DIE EINLEITUNG EINES INSOLVENZVERFAHRENS

Art. 780a. (Neu – AB 66 von 2023) Nach der Eröffnung eines Sanierungsverfahrens ist die Einleitung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag des Kaufmanns oder seines Gläubigers nicht möglich. Die in Art. 626 Abs. 1 genannte Frist läuft ab der Einstellung des Sanierungsverfahrens.

HEMMUNG DER VERJÄHRUNG

Art. 781. (Neu – AB 105 von 2016, in Kraft seit dem 01.07.2017) (1) Für die Forderungen gegenüber dem Kaufmann läuft ab der Eröffnung bis zur Einstellung des Sanierungsverfahrens keine Verjährungsfrist.

(2) Die gehemmten Verjährungsfristen laufen ab der Beendigung des Sanierungsverfahrens, ausgenommen der Fälle, wenn das Verfahren mit einem genehmigten Sanierungsplan abgeschlossen wird.

TREUHÄNDER

Art. 782. (Neu – AB 105 von 2016, in Kraft seit dem 01.07.2017) (1) (Geänd. – AB 66 von 2023) Der Treuhänder unterstützt den Kaufmann oder seine Gläubiger bei der Erstellung und Vereinbarung des Sanierungsplans und beaufsichtigt die Tätigkeit des Kaufmanns, sofern das im Rahmen des Sanierungsverfahrens durch ein Gerichtsbeschluss vorgesehen ist.

(2) (Geänd. – AB 66 von 2023) Das Gericht bestellt als Insolvenzverwalter eine Person, die den Anforderungen des Art. 655 Abs. 2 genügt.

(3) Bei der Bestellung des Treuhänders bestätigt er in einer schriftlichen Erklärung mit notarieller Unterschriftsbeglaubigung die Erfüllung der Anforderungen und Mangel an Hindernissen für die Bestellung als Treuhänder im Sanierungsverfahren, sowie die Beteiligung an Handelsgesellschaften als Gesellschafter, Aktionär, die Wahrnehmung der Aufgaben eines Liquidators, Insolvenzverwalters, Treuhänders und anderer Ämter gegen Entgelt. Bei Änderung eines im vorangehenden Satz genannten Umstand ist der Treuhänder verpflichtet, das Gericht darüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(4) (Erg. – AB 66 von 2023) Der Treuhänder ist innerhalb einer Frist von drei Tagen ab der Bekanntmachung des Beschlusses über die Eröffnung des Sanierungsverfahrens verpflichtet, sein Amt durch eine beim Gericht einzureichende Einverständniserklärung für die Ausübung der Tätigkeit als Treuhänder anzutreten. Sollte der Treuhänder sein Amt nicht antreten, bestellt das Gericht sofort eine andere vom Kaufmann vorgeschlagene Person.

(5) Das Gericht entlässt den Treuhänder:

1. auf seinen schriftlichen an das Gericht gerichteten Antrag;
2. bei Entmündigung;
3. wenn die als Treuhänder bestellte Person den Anforderungen des Art. 655 Abs. 2 nicht mehr genügt;
4. bei tatsächlicher Unmöglichkeit zur Ausübung seiner Befugnisse;
5. (geänd. – AB 66 von 2023) auf Antrag des Kaufmanns oder der Gläubiger, die mehr als die Hälfte der Forderungen besitzen.

(6) Das Gericht darf den Treuhänder jederzeit entlassen, wenn es der Auffassung ist, dass der Treuhänder seinen Pflichten nicht nachkommt oder dass sein Handeln die Interessen des Kaufmanns und der Gläubiger gefährdet.

(7) Der Beschluss des Gerichts über die Entlassung des Treuhänders unterliegt keiner Anfechtung.

BEFUGNISSE DES TREUHÄNDERS

Art. 783. (Neu – AB 105 von 2016, in Kraft seit dem 01.07.2017) (1) (Geänd. – AB 66 von 2023) Der Treuhänder ist befugt:

1. die Einwände und Einlassungen der Gläubiger zu dem vom Kaufmann erstellen Gläubigerverzeichnis zu erörtern und das Verzeichnis der Gläubiger, die zur Abstimmung des Sanierungsplanes berechtigt sind, dem Gericht zur Genehmigung vorzulegen;

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

2. einen schriftlichen Bericht über das Vermögen und die Geschäftstätigkeit des Kaufmanns zu erstellen;
3. die Aufsicht der Geschäftstätigkeit des Kaufmanns unter Berücksichtigung der vom Gericht auferlegten Einschränkungen nach Art. 77 Abs. 2 – 5 auszuüben und die Einhaltung der auferlegten Einschränkungen zu beaufsichtigen;
4. das Gericht über sämtliche Umstände, die eine Einschränkung der Tätigkeit des Kaufmanns begründen, unverzüglich in Kenntnis zu setzen;
5. die Tätigkeit des Kaufmanns in Bezug auf die Ausführung des genehmigten Sanierungsplans zu beaufsichtigen.

(2) Der Treuhänder unterstützt den Kaufmann und die Gläubiger bei der Klärung des Inhalts des Sanierungsplans.

(3) Der Treuhänder legt dem Gericht einen schriftlichen Bericht über:

1. die Vermögens- und Geschäftslage des Kaufmanns;
2. die Zuverlässigkeit der im Sanierungsantrag und seinen Anlagen enthaltenen Angaben;
3. die Gründe, die zur drohenden Zahlungsunfähigkeit des Kaufmanns geführt haben;
4. die Durchsetzbarkeit der mit dem Sanierungsvorschlag eingegangenen Verpflichtungen.

(4) Der schriftliche Bericht nach Abs. 3 ist dem Gericht und den Gläubigern spätestens 14 Tage vor der für die Verhandlung des Sanierungsplans anberaumten Gerichtsverhandlung zur Verfügung zu stellen.

(5) Der Treuhänder ist verpflichtet, an der Gerichtsverhandlung, an der der vorgeschlagene Sanierungsplan verhandelt wird, zu erscheinen, um den schriftlichen Bericht mündlich zu bestätigen und die Fragen des Gerichts und der am Sanierungsverfahren Beteiligten zu beantworten.

PRÜFER

Art. 784. (Neu – AB 105 von 2016, in Kraft seit dem 01.07.2017) (1) (Geänd. – AB 66 von 2023) Das Gericht darf bei der Eröffnung des Verfahrens oder später einen Prüfer, der ein vereidigter Buchhalter sein muss, von Amts wegen bestellen.

(2) (Geänd. – AB 66 von 2023) Der bestellte Prüfer erstellt für das Gericht und den Gläubigern einen Bericht über die Übereinstimmung der im Sanierungsplan enthaltenen Maßnahmen und Befriedigungswege der Gläubiger mit der finanziellen und wirtschaftlichen Lage des Kaufmanns, den er innerhalb einer Frist von sieben Tagen vor der Gerichtsverhandlung vorzulegen hat.

(3) Das Gericht legt die Vergütung des Prüfers, die der Kaufmann innerhalb einer Frist von sieben Tagen ab der Benachrichtigung einzuzahlen hat, fest.

SACHVERSTÄNDIGE

Art. 785. (Neu – AB 105 von 2016, in Kraft seit dem 01.07.2017) (1) Das Gericht kann von Amts wegen oder auf Antrag eines am Sanierungsverfahren Beteiligten einen Sachverständigen zur Klärung der für den vorgeschlagenen Sanierungsplan relevanten Angelegenheiten, für die es einer Fachkompetenz bedarf, bestellen.

(2) Der Sachverständige ist verpflichtet, an der Verhandlung über die Genehmigung des Sanierungsplanes persönlich zu erscheinen und seinen Befund zu bestätigen und den Fragen des Gerichts und der Verfahrensbeteiligten Antwort zu leisten.

(3) Das Gericht legt die Vergütung des Sachverständigen, die der Kaufmann innerhalb einer Frist von sieben Tagen ab der Benachrichtigung einzuzahlen hat, fest.

Sechsfünftzigstes Kapitel

ERÖRTERUNG UND BESTÄTIGUNG DES SANIERUNGSPANS

(Neu – AB 105 von 2016, in Kraft seit dem 01.07.2017)

ERSTELLUNG EINES ENDGÜLTIGEN VERZEICHNISSES DER GLÄUBIGER, DIE ZUR BETEILIGUNG AM SANIERUNGSVERFAHREN BERECHTIGT SIND

www.ruskov-law.eu

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Art. 786. (Neu – AB 105 von 2016, in Kraft seit dem 01.07.2017) (1) (Geänd. – AB 66 von 2023) Jeder Gläubiger kann mit einer Ausfertigung für den Treuhänder und Kaufmann die Aufnahme oder Nichtaufnahme eines Gläubigers in das Verzeichnis nach Art. 770 Abs. 1 Nr. 7 innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab der Veröffentlichung des Verzeichnisses im Handelsregister schriftlich anfechten. Der Kaufmann darf innerhalb einer Frist von sieben Tagen ab Ablauf der Einspruchsfrist eine schriftliche Einlassung zu den von den Gläubigern erhobenen Einwänden gegenüber dem Gericht mit einer Ausfertigung für den Treuhänder abgeben.

(2) Innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab dem Ablauf der in Abs. 1 genannten Fristen erstellt der Treuhänder einen Entwurf des endgültigen Verzeichnisses der Gläubiger, die zur Abstimmung des Sanierungsplanes berechtigt sind, unter Aufführung des Gläubigers, der Höhe und Grundlage seiner Forderungen, der Vorzüge und Sicherheiten. Der Entwurf des endgültigen Verzeichnisses wird aufgrund der vom Kaufmann zum Antrag über die Eröffnung eines Sanierungsverfahrens vorgelegten Nachweise erstellt, indem der Treuhänder die vorgetragenen Einwände und Einlassungen berücksichtigt und den Plan dem Gericht vorlegt.

(3) Das Gericht erörtert den Entwurf des endgültigen Verzeichnisses an einer nicht öffentlichen Verhandlung und genehmigt das endgültige Gläubigerverzeichnis nach Erwägung der eingebrachten Einwände und vorgetragenen Einlassungen. Das Gericht erlässt den Beschluss spätestens 14 Tage vor der für die Abstimmung des Sanierungsplans anberaumten Gerichtsverhandlung. Der Beschluss des Gerichts über die Genehmigung des endgültigen Verzeichnisses unterliegt der Bekanntmachung im Handelsregister spätestens sieben Tage vor der Verhandlung, an der der Plan verhandelt wird.

(4) (Geänd. – AB 66 von 2023) Wenn innerhalb der in Abs. 1 eingeräumten Frist gegen das Verzeichnis nach Art. 770 Abs. 1 Nr. 7 keine Einwände eingegangen sind, erstellt der Treuhänder den Entwurf des endgültigen Verzeichnisses lediglich aufgrund der zum Antrag auf Eröffnung des Sanierungsverfahrens beigefügten Nachweise.

(5) Die in das vom Gericht genehmigte endgültige Gläubigerverzeichnis aufgenommene Gläubiger dürfen an der Gerichtsverhandlung für die Erörterung des Sanierungsplans teilnehmen und über seine Genehmigung abstimmen.

GERICHTSVERHANDLUNG FÜR DIE ERÖRTERUNG DES SANIERUNGSPANS

Art. 787. (Neu – AB 105 von 2016, in Kraft seit dem 01.07.2017) (1) Der Sanierungsplan wird an einer öffentlichen Verhandlung mit der Beteiligung des Kaufmanns, der Gläubiger nach Art. 786 Abs. 4, des Treuhänders, Prüfers und des Sachverständigen, sofern sie bestellt sind, erörtert.

(2) Die Beteiligung des Kaufmanns an der Verhandlung ist obligatorisch.

(3) Die Anhörung zur Erörterung des Sanierungsplans findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

ERÖRTERUNG DES SANIERUNGSPANS

Art. 788. (Neu – AB 105 von 2016, in Kraft seit dem 01.07.2017) (1) An der Verhandlung zur Erörterung des Sanierungsplans kann der Kaufmann den Sanierungsplan klären, erläutern und ergänzen. Die Ergänzungen des Plans dürfen keine nachteiligen Befriedigungsbedingungen für die Gläubiger als die in den vorgebrachten Sanierungsplan vorsehen.

(2) Der Kaufmann ist verpflichtet, die vom Gericht und den Gläubigern in Verbindung mit den Bestimmungen des Sanierungsplans gestellten Fragen zu beantworten.

(3) An der Verhandlung wird der Bericht des Treuhänders nach Art. 783 Abs. 3, der Bericht des Prüfers und der Befund des Sachverständigen, sofern solche im Verfahren bestellt wurden, angehört.

(4) Nach Abklärung des endgültigen Inhalts des Sanierungsplans erstellt das Gericht einen Bericht zum Inhalt des Plans, worin die an der Verhandlung gemachten Klärungen und Ergänzungen zum vorgebrachten Sanierungsplan aufgeführt werden und dann wird zur Abstimmung des Plans übergegangen.

ABSTIMMUNG DES VORGEBRACHTEN SANIERUNGSPANS

Art. 789. (Neu – AB 105 von 2016, in Kraft seit dem 01.07.2017) (1) Die Gläubiger stimmen über den vorgebrachten Sanierungsplan nach folgenden Gruppen ab:

1. Gläubiger mit gesicherten Forderungen und Gläubiger mit Retentionsrecht;

2. (geänd. – AB 102 von 2017, in Kraft seit dem 22.12.2017, geänd. – AB 15 von 2018, in Kraft seit dem 16.02.2018) Gläubiger mit Forderungen, die sich aus Arbeitsverträgen oder gekündigte Arbeitsverhältnisse, die vor dem Tag

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

des Beschlusses über die Eröffnung eines Sanierungsverfahrens entstanden sind, ergeben;

3. Gläubiger mit öffentlichen Forderungen, die vor dem Tag des Beschlusses über die Eröffnung eines Sanierungsverfahrens entstanden sind;

4. Gläubiger mit nicht gesicherten Forderungen;

5. (erg. – AB 66 von 2023) alle Gläubiger, die verbundene Personen des Kaufmanns sind, unabhängig der oben aufgeführten Gruppen, ausgenommen der Gläubiger nach Abs. 2.

(2) Ein Gläubiger darf sich an der Verhandlung über die Genehmigung des Sanierungsplans durch einen aufgrund einer ausdrücklich erteilten Vollmacht Bevollmächtigten vertreten lassen.

(3) Der Plan bedarf der Genehmigung jeder Gruppe mit einer Mehrheit von mehr als die Hälfte, indem die Genehmigung des Plans in dieser Gruppe der Abstimmung von mindestens drei Viertel der Gläubiger aus dieser Gruppe bedarf.

(4) (Geänd. - AB 66 von 2023) Die in Abs. 1 Nr. 5 genannten Gläubiger nehmen an der Abstimmung für die Genehmigung des Sanierungsplans nicht teil.

BESTÄTIGUNG DES SANIERUNGSPANS

Art. 790. (Neu – AB 105 von 2016, in Kraft seit dem 01.07.2017) (1) Das Gericht bestätigt oder weist den abgestimmten Plan an einer nicht öffentlichen Verhandlung durch Beschluss zurück.

(2) Das Gericht genehmigt den Plan, sofern:

1. die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten sind;

2. (geänd. - AB 66 von 2023) der Plan mit einer Mehrheit nach Art. 789 Abs. 3 von jeder Gläubigergruppe genehmigt wurde;

3. (erg. - AB 66 von 2023) alle Gläubiger aus einer Gruppe gleichgestellt werden und unter Einhaltung der Bestimmungen des Art. 770 Abs. 4 und 5 die gleiche Befriedigung erhalten;

4. (erg. - AB 66 von 2023) der Plan im Handelsregister veröffentlicht war;

5. kein Gläubiger eine Auszahlung seiner Forderung erhalten hat;

6. (geänd. - AB 66 von 2023) der Plan eine neue Finanzierung vorsieht, hat diese für die Ausführung des Plans erforderlich zu sein und darf die Interessen der Gläubiger nicht unverhältnismäßig beeinträchtigen;

7. er vom Minister für Finanzen nach Art. 189 Abs. 1 der Steuerprozessordnung und Art. 3 Abs. 11 vom Gesetz über die Nationale Einnahmenagentur im Voraus genehmigt wurde;

8. die einschlägigen Regelungen über die staatlichen Beihilfen, einschließlich in den Fällen, in denen es an einer Entscheidung seitens der Europäischen Kommission bedarf, eingehalten sind;

9. (neu - AB 66 von 2023) die mit den Plan nicht einverstanden Gläubiger nicht ungünstiger als im Fall der Anwendung der Bestimmungen über die Forderungen nach Art. 722 Abs. 1 gestellt sind;

10. (neu - AB 66 von 2023) seine Ausführung die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens verhindert und Bedingungen für die Fortführung des Unternehmens des Kaufmanns schafft.

(3) (Neu - AB 66 von 2023) Das Gericht darf auf Vorschlag des Kaufmanns oder mit seinem Einverständnis den Sanierungsplan genehmigen, ohne dass die Bedingungen nach Abs. 2 Nr. 2 erfüllt sind, sofern:

1. der Plan von der Mehrheit der stimmberechtigten Gläubigergruppen nach Art. 789 Abs. 1, einschließlich von mindestens einer Gläubigergruppe nach Art. 789 Abs. 1 Nr. 1-3 genehmigt wurde und wenn das nicht möglich ist, der Plan von mindestens zwei stimmberechtigten Gläubigergruppen nach Art. 789 Abs. 1 genehmigt wurde, denen bei Anwendung der Reihenfolge der Forderungen nach Art. 722 Abs. 1 eine Zahlung zustehen würde;

2. die mit dem Plan nicht einverstanden stimmberechtigten Gläubigergruppen so günstig wie jede andere Gruppe des gleichen Ranges und günstiger als jede unterstehende Gruppe betroffen sind;

3. keine Gläubigergruppe mehr als die ihr zustehende Forderung erhält.

(4) (Neu - AB 66 von 2023) Ein Gläubiger ist ungünstig betroffen, wenn der Wert seiner Forderung infolge der Anwendung des Sanierungsplans gekürzt wird.

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

(5) (Neu - AB 66 von 2023) Jeder Gläubiger, der mit dem Plan nicht einverstanden ist, darf den Bestätigungsvorschlag zum Sanierungsplan innerhalb einer Frist von 7 Tagen ab der Veröffentlichung des Plans im Handelsregister schriftlich anfechten, sofern gegen die Bestimmungen nach Abs. 2 Nr. 9 oder Abs. 3 Nr. 1 zweiter Satz verstoßen wurde. In diesem Fall bestellt das Gericht einen Sachverständigen zur Feststellung des Unternehmens-/Vermögenswerts des Kaufmanns und bzw. der Forderungen, sofern die Reihenfolge der Forderungen nach Art. 722 Abs. 1 angewandt wird.

(6) (Vorheriger Inhalt des Abs. 3, erg. – AB 66 von 2023) Der Beschluss nach Abs. 1 kann innerhalb einer Frist von 7 Tagen ab seiner Veröffentlichung im Handelsregister vor dem Obersten Kassationsgerichtshof nach Maßgabe des einundzwanzigsten Kapitels der Zivilprozessordnung angefochten werden, indem die Beschwerde vom Kaufmann und jeden vom umwandlungswirksamen Plan betroffenen Gläubiger eingereicht werden darf. Die Beschwerden gegen den Beschluss setzt den Vollzug des bestätigten Sanierungsplans nicht aus.

(7) (Vorheriger Inhalt des Abs. 4, erg. – AB 66 von 2023) Das Gericht veröffentlicht die gegen den Beschluss nach Abs. 1 eingegangene Beschwerden im Handelsregister, indem jede andre an der Sache beteiligten Partei die Beschwerde innerhalb einer Frist von 7 Tage ab ihrer Veröffentlichung schriftlich anfechten darf.

(8) (Vorheriger Inhalt des Abs. 5, erg. – AB 66 von 2023) Der Oberste Kassationsgerichtshof entscheidet innerhalb von 14 Tagen über die Beschwerden an einer nicht öffentlichen Verhandlung durch einen Beschluss, der dann rechtskräftig ist.

Siebenundfünfzigstes Kapitel

WIRKUNG DES SANIERUNGSPLANS

(Neu – AB 105 von 2016, in Kraft seit dem 01.07.2017)

WIRKUNG DES PLANS

Art. 791. (Neu – AB 105 von 2016, in Kraft seit dem 01.07.2017) (1) Der vom Gericht genehmigte Sanierungsplan ist für den Kaufmann und den Gläubigern, deren Forderungen vor dem Datum des Beschlusses über die Bestätigung des Plans entstanden sind, einschließlich für diejenigen, die am Verfahren nicht teilgenommen oder gegen den Plan gestimmt haben, verbindlich gültig.

(2) Der Plan entfaltet keine rechtliche Wirkung gegenüber einem Gläubiger, der nicht vom Gläubigerverzeichnis erfasst oder ist ihm keine Möglichkeit zur Abstimmung des Plans eingeräumt wurde.

(3) Die Rechte der Gläubiger in Bezug auf die geleisteten Sicherheiten, einschließlich Drittsicherheiten und die Rechte der Gläubiger gegenüber den Gesamtschuldnern bleiben vom Plan unberührt.

(4) (Geänd. – AB 66 von 2023) Der Plan ist für die Gesellschafter und Aktionäre, einschließlich für den Alleingesellschafter des Kaufmanns bindend. Die Urkunden und Geschäfte, die sie im Verstoß gegen den genehmigten Sanierungsplan abwickeln, sind nichtig.

(5) Die Forderung jedes Gläubigers nach Abs. 2 wird nach Maßgabe der Bestimmungen des Plans umgewandelt.

(6) Der Kaufmann ist verpflichtet, die im Plan vorgesehenen Restrukturierungsänderungen sofort auszuführen.

(7) (Geänd. – AB 66 von 2023) Mit dem Inkrafttreten des Beschlusses über die Bestätigung des Plans erlöschen die Befugnisse des Treuhänders, ausgenommen der Fälle, wenn der Treuhänder mit der Aufsicht der Geschäftstätigkeit des Kaufmanns während der Ausführung des Sanierungsplans beauftragt ist.

(8) (Erg. – AB 66 von 2023) Mit der Bestätigung des Sanierungsplans werden die Vollstreckungsverfahren und Vollstreckungen nach dem Registerpfandrecht ausgesetzt. Die ausgesetzten Vollstreckungsverfahren und Vollstreckungen werden wieder aufgenommen, wenn der Plan innerhalb von acht Monaten nicht ausgeführt wird.

(9) (Neu – AB 66 von 2023) Ab dem Inkrafttreten des Beschlusses des Gerichts über die Bestätigung des Plans werden die anhängigen Verfahren für Anträge zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens eingestellt.

VERTRAGSABSCHLUSSFRIST

Art. 792. (Neu – AB 105 von 2016, in Kraft seit dem 01.07.2017) (1) Die Vertragsabschlussfrist für die Veräußerung des gesamten Unternehmens, eines Teilbetriebs davon oder einzelner Vermögensgegenstände, sofern ein solcher im genehmigten Sanierungsplan vorgesehen ist, beträgt ein Monat ab dem Inkrafttreten des Gerichtsbeschlusses über die Bestätigung des Plans.

(2) Sollte innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist kein Vertrag über die Veräußerung nach Maßgabe des Vertragsentwurfs zum genehmigten Sanierungsplan abgeschlossen werden, gilt dass der Plan in Bezug auf alle vom Plan betroffenen Forderungen nicht umgesetzt wurde.

NICHTUMSETZUNG DES PLANS

Art. 793. (Neu – AB 105 von 2016, in Kraft seit dem 01.07.2017) (1) Ein Gläubiger, der keine vollständige oder teilweise Leistung innerhalb der im Plan festgelegten Fristen erhält, darf aufgrund des durch rechtskräftigen Beschluss bestätigten Sanierungsplans die Erteilung eines Vollstreckungstitels nach Art. 405 der Zivilprozessordnung für seine Forderung geltend machen.

(2) In den Fällen nach Abs. 1 wird die Umwandlung nach Maßgabe des Plans in Bezug auf die Rechte dieses Gläubigers rückwirkend aufgehoben und der Gläubiger darf den Rest seiner ursprünglichen Forderung auf dem gesetzlich zulässigen Weg geltend machen.

(3) Sofern für die Forderung des Gläubigers vor der Eröffnung des Sanierungsverfahrens ein Vollstreckungsverfahren eingeleitet war oder Vollstreckungsmaßnahmen nach dem Registerpfandgesetz ergriffen worden waren, darf der Gläubiger die Wiederaufnahme ihrer ausgesetzten Vollstreckung beantragen. Das den Sanierungsplan bestätigende Gericht entscheidet über den Antrag des Gläubigers auf Wiederaufnahme mit einem Beschluss. Für den Beschluss des Gerichts über die Wiederaufnahme der Vollstreckung finden die Bestimmungen des Art. 407 der Zivilprozessordnung Anwendung.

VERJÄHRUNGSFRIST EINES BESTÄTIGTEN SANIERUNGSPLANS

Art. 794. (Neu – AB 105 von 2016, in Kraft seit dem 01.07.2017) (1) Für die mit dem Sanierungsplan umgewandelte Forderung läuft eine neue Verjährungsfrist nach Maßgabe des Art. 110 vom Gesetz über die Schuldverhältnisse und Verträge.

(2) Die Verjährungsfrist läuft ab der im Sanierungsplan vorgesehenen Fälligkeit der umgewandelten Forderung.

(3) Während der Erledigungsfrist für die mit dem Sanierungsplan umgewandelten Forderung läuft keine Verjährungsfrist für den Restbetrag der ursprünglichen Forderung des Gläubigers.

NICHTIGKEITSERKLÄRUNG DES PLANS

Art. 795. (Neu – AB 105 von 2016, in Kraft seit dem 01.07.2017) (1) Jeder vom Sanierungsplan betroffene Gläubiger darf im Rahmen der Erfüllungsdauer eine Nichtigkeitserklärung aufgrund der Androhung oder Betrugs beantragen.

(2) Die Nichtigkeitserklärung gilt lediglich für diesen Gläubiger und berechtigt ihn, seine Forderung in voller Höhe erstattet zu bekommen.

RECHTSCHUTZHANDLUNGEN UND GESCHÄFTE BEI DER SANIERUNG

Art. 795a. (Neu – AB 66 von 2023) (1) Bei Insolvenz des Kaufmanns, die nach Bestätigung des Sanierungsplans bekanntgegeben wird, kann Folgendes nach Maßgabe der Bestimmungen der Art. 645 – 647 in Bezug auf die Insolvenzgläubiger nicht aufgehoben oder für nichtig oder unwirksam erklärt werden, und zwar:

1. die Handlungen und Geschäfte des Kaufmanns, die in dem vom Gericht bestätigten Sanierungsplan eingeschlossen sind und durch die eine Neu- oder Zwischenfinanzierung im Sinne von Art. 770 Abs. 2 Nr. 1 und 2 gewährleistet wird;

2. die Handlungen und Geschäfte des Kaufmanns, für deren Ausführung Kosten nach Art 770 Abs. 8 für die Verhandlung und Bestätigung des Sanierungsplans entstanden sind;

3. die Handlungen und Geschäfte des Kaufmanns, die für die Erfüllung des bestätigten Restrukturierungsplan erforderlich und in Übereinstimmung mit ihm ausgeführt sind.

(2) Der Abschluss und Durchführung von Geschäften zur Gewährung einer Neu- oder Zwischenfinanzierung des

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgdl@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgdl@gmail.com

Kaufmanns dürfen nicht als Grundlage für die Verwirklichung einer Schadensersatzpflicht gegenüber den Gläubigern, sofern das Gesetz nichts anderes vorsieht, dienen.

(3) Die Forderungen der Gläubiger, die sich aus dem Abschluss und Durchführung von Geschäften in Verbindung mit einer für eine Neu- oder Zwischenfinanzierung des Kaufmanns ergeben, werden nach den Forderungen nach Art. 789 Abs. 1 Nr. 3 und vor den Forderungen nach Art. 789 Abs. 1 Nr. 4 befriedigt.

Achtundfünfzigstes Kapitel

EINSTELLUNG DES SANIERUNGSVERFAHRENS

(Neu – AB 105 von 2016, in Kraft seit dem 01.07.2017)

EINSTELLUNG DES VERFAHRENS

Art. 796. (Neu – AB 105 von 2016, in Kraft seit dem 01.07.2017) (1) Das Sanierungsverfahren wird eingestellt:

1. wenn der Kaufmann seinen Sanierungsplan vor der Abstimmung des Plans von den Gläubigern zurückzieht;
2. (geänd. – AB 66 von 2023) wenn innerhalb einer Frist von 4 Monate ab der Eröffnung das Gericht keinen Sanierungsplan bestätigt hat;
3. wenn nach der Eröffnung des Verfahrens festgestellt wird, dass die Hindernisse nach Art. 762 Abs. 3 für die Durchführung des Sanierungsverfahrens für den Kaufmann vorliegen oder wenn festgestellt wird, dass die vom Kaufmann vorgelegten Angaben falsch sind;
4. wenn der Kaufmann an der Verhandlung für die Bestätigung des Plans nicht teilnimmt;
5. beim Verstoß gegen die vom Gericht auferlegten Einschränkungen in Bezug auf die vom Kaufmann ausgeführten Handlungen;
6. wenn der Kaufmann dem Treuhänder, dem vom Gericht bestellten Prüfer nicht mitwirkt oder dem Gericht die zusätzlich geforderten Angaben und Nachweise nicht fristgemäß einreicht und die vom Gericht festgestellten Aufwendungen für die Vergütungen des Treuhänders, Prüfers oder des Sachverständigen nicht einzahlt;
7. wenn der vorgelegte Sanierungsplan nicht genehmigt oder bestätigt wurde;
8. mit der Bestätigung des Sanierungsplans.

(2) (Geänd.- AB von 66 von 2023) Mit dem Beschluss über die Bestätigung des Plans stellt das Gericht das Sanierungsverfahren ein und kann den Treuhänder mit der Ausübung der Aufsicht über die Tätigkeit des Kaufmanns im Zusammenhang mit der Ausführung des bestätigten Sanierungsplans betrauen, indem es seine Vergütung festlegt.

(3) Auf Antrag eines Gläubigers, eines Aufsichtsorgans oder Kaufmanns kann das Gericht zusammen mit dem Beschluss über die Bestätigung des Sanierungsplans oder auch später zum Schutz des Vermögens und Gewährleistung der Planausführung:

1. ein Vermögen festlegen, worüber der Kaufmann nur mit der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsorgans und sofern kein solches vorhanden ist – des Gerichts – verfügen darf;
2. ein oder mehrere Mitglieder des Aufsichtsorgans durch anderen Personen ersetzen.

BERUFUNG

Art. 797. (Neu – AB 105 von 2016, in Kraft seit dem 01.07.2017) (1) Die Beschlüsse nach art. 796 Abs. 1 Nr. 2 - 6 können vom Kaufmann innerhalb einer Frist von 7 Tagen ab ihrer Bekanntmachung im Handelsregister nach Maßgabe der Bestimmungen des einundzwanzigsten Kapitels der Zivilprozessordnung angefochten werden. Der Beschluss des Berufungsgerichts unterliegt keine Anfechtung.

(2) (Geänd.- AB von 66 von 2023) Der Beschluss nach Art. 796 Abs. 1 Nr. 7 kann vom Kaufmann und jeden Gläubiger nach Maßgabe des Art. 790 Abs. 6 - 8 angefochten werden.

(3) Die Beschwerden sind im Handelsregister bekanntzugeben und damit gelten der Kaufmann und die Gläubiger ab ihrer Bekanntmachung für ordnungsgemäß in Kenntnis gesetzt.

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Neunundfünfzigstes Kapitel

SANIERUNGSVERFAHREN FÜR UNTERNEHMER

(Neu- AB von 66 von 2023)

SUBSIDIARITÄTSPRINZIP UND SONDERREGELUNGEN

Art. 798. (Neu – AB 66 von 2023) Sofern in diesem Kapitel keine Sonderregelungen getroffen sind, finden für das Sanierungsverfahren des Unternehmers die Bestimmungen für das Sanierungsverfahrens des eingetragenen Kaufmanns Anwendung.

ZUSTÄNDIGES GERICHT

Art. 799. (Neu – AB 66 von 2023) Das im Sanierungsverfahren zuständige Gericht ist das Landgericht - Registergericht des Unternehmers, bei dem er in den letzten sechs Monate vor Antragsstellung zur Eröffnung des Sanierungsverfahrens gemeldet ist, und sofern der Unternehmer an keinem Ort eingetragen ist – das für seinen ständigen Wohnsitz zuständige Gericht.

EINTRAGUNG UND BEKANNTMACHUNG VON URKUNDEN IM SANIERUNGSVERFAHREN

Art. 800. (Neu – AB 66 von 2023) Die Urkunden nach Art. 767 im Sanierungsverfahren des Unternehmers werden in das Gläubiger-Informationssystem beim Ministerium der Justiz eingetragen oder bekanntgegeben.

ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN

§ 1 (neu – AB 63 von 1994) (1) "Verbundene Personen" im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. die Ehegatten, die Verwandten in gerader Linie – unbeschränkt, und auf Seitenlinie – bis vierten Grades einschließlich und die Verwandten auf Verschwägerungslinie – bis dritten Grades einschließlich;
2. Arbeitgeber und Arbeitnehmer;
3. Personen, wovon eine an der Geschäftsführung anderer Person beteiligt ist;
4. die Gesellschafter;
5. die Gesellschaft und die Person, die über 5 v. H. der Anteile und der stimmberechtigten Aktien in der Gesellschaft besitzt;
6. die Personen, deren Tätigkeit direkt oder indirekt durch einen Dritten kontrolliert wird;
7. die Personen, die einen Dritten gemeinsam direkt oder indirekt kontrollieren;
8. die Personen, wovon eine Handelsvertreter der jeweils anderen ist;
9. die Personen, die zugunsten der anderen eine Schenkung gemacht haben.

(2) "Verbundene Personen" sind auch jene Personen, die direkt oder indirekt an der Leitung, der Aufsicht oder am Kapital einer anderen Person oder Personen beteiligt sind, infolge dessen unter ihnen Bedingungen, die sich von den üblichen unterscheiden, vereinbart werden können.

§ 1a (neu – Nr.70 von 1998) „Teilbetrieb“ im Sinne dieses Gesetzes ist jede Organisationsstruktur, die eine Geschäftstätigkeit selbständig ausüben kann (Verkaufsobjekt, Atelier, Schiff, Werksabteilung, Restaurant, Hotel u. Ä.).

§1b (neu – AB 38 von 2006) „Internetseite“ im Sinne dieses Gesetzes ist eine gesonderte Quelle im globalen Netz – Internet, die Programme, Text, Ton, Grafiken, Bilder oder andere Materialien enthält und durch standardisierten Zugangs- und Zugriffsprotokoll zugänglich ist.

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

§1c (neu – AB 104 von 2007) (1) „Kontrolle“ im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn eine natürliche oder (herrschende) juristische Person:

1. über mehr als die Hälfte der Stimmen der Generalversammlung einer anderen juristischen Person verfügt oder
2. berechtigt ist, mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsrats einer anderen juristischen Person zu bestimmen und gleichzeitig auch Aktionär oder Gesellschafter dieser juristischen Person ist oder
3. berechtigt ist, ausschlaggebenden Einfluss auf eine andere juristische Person kraft eines mit ihr geschlossenen Vertrags oder kraft Gesellschaftervertrags oder Satzung, auszuüben oder
4. Aktionär oder Gesellschafter in einer anderen juristischen Person ist und kraft Vertrags mit anderen Aktionären oder Gesellschafter selbstständig über die Hälfte der Stimmen der Generalversammlung dieser juristischen Person bestimmt.

(2) Für die unter Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 genannten Fällen werden dem Prüfer auch die Stimmen der von ihm überprüfenden Personen sowie die Stimmen der Person, die auf eigenen Namen, jedoch auf seiner Rechnung oder auf Rechnung einer anderen von ihm prüfenden Person handelt, zugeteilt.

(3) In den unter Art. 1 Nr. 1, 2 und 4 genannten Fällen zählen zu den Stimmen des Prüfers die Stimmen nach Aktien oder Anteile nicht, die von ihm auf Rechnung einer anderen seiner Prüfung nicht unterliegenden Person gehalten werden sowie die Stimmen laut Aktien oder Anteile, die vom Prüfer als Sicherheit gehalten werden, falls die Rechte daraus auf Erlass oder im Interesse der die Sicherheit stellenden Person ausgeübt werden.

(4) In den unter Abs. 1 Nr. 1 und 4 genannten Fällen werden von der Gesamtzahl der Stimmen der Generalversammlung der geprüften Person die Stimmen laut Aktien oder Anteile, die von ihr selbst, von einer von ihr kontrollierten Person oder von einer im eigenen Namen jedoch auf ihre Rechnung handelnden Person abgezogen.

§ 1d (neu – AB 20 von 2013, geänd. – AB 13 von 2016, in Kraft seit dem 15.04.2016) Ein "öffentlicher Auftraggeber" im Sinne dieses Gesetzes ist jede Person nach Art. 5 Abs. 2 - 4 vom Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge.

§ 1e. (Neu – AB 27 von 2018) „Wirtschaftlicher Eigentümer“ ist ein Begriff, der aus § 2 der Zusätzlichen Bestimmungen zum Gesetz über die Maßnahmen gegen die Geldwäsche hervorgeht.

§ 1f. (Neu – AB 83 von 2019, in Kraft seit dem 22.10.2019) „Zentralverwahrungsstelle für Wertpapiere“ ist eine Zentralverwahrungsstelle im Sinne des § 1 Nr. 2 der Zusätzlichen Bestimmungen zum Gesetz über die Märkte für Finanzinstrumente

§ 2 (neu – AB 63 von 1994) Die Forderungen in fremder Währung werden in Bulgarische Leva nach dem Wechselkurs der Bulgarischen Nationalbank per Datum des Gerichtsbeschlusses über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens umgerechnet.

§ 3 (neu – AB 63 von 1994) Die Bestimmungen im vierten Buch dieses Gesetzes, die sich auf die Handelsgesellschaften beziehen, finden auch für die Genossenschaft, die als Kaufmann eingetragen ist, entsprechende Anwendung.

§ 3a (neu – AB 38 von 2006) Der Justizminister organisiert das Führen und Speichern des Buchs nach Art. 634c Abs. 1 in elektronischer Form.

§ 4 (neu – AB 63 von 1994, geändert – AB 28 von 2002) In den Fällen nach Art. 700 Abs. 2 dieses Gesetzes finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Privatisierung und die Nachprivatisierungskontrolle keine Anwendung.

§ 5 (neu – AB 63 von 1994, geändert – Nr.70 von 1998) (1) (geänd. – AB 28 von 2002, geänd. und erg. – AB 31 von 2003, geänd. – AB 38 von 2006) Ein Beschluss über die Bestimmung des Verfahrens für die Veräußerung von Aktien oder Anteile einer Handelsgesellschaft mit über 50 v. H. staatlicher oder Gemeindebeteiligung am Kapital, wofür ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde, kann vor dem Datum des Beschlusses des Insolvenzgerichts zur Bestätigung des Forderungsverzeichnisses nach Art. 692 Abs. 4 beschlossen werden.

(2) Das Insolvenzverfahren wird mit der Bestätigung des Forderungsverzeichnisses nach Art. 692 durch das Gericht

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgdl@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgdl@gmail.com

ausgesetzt.

(3) Sollte im Laufe von 4 Monaten ab Aussetzung des Insolvenzverfahrens kein Privatisierungsgeschäft abgeschlossen werden, wird das Insolvenzverfahren wiederaufgenommen.

(4) (geändert – AB 28 von 2002) Die Geldeinnahmen aus der Privatisierung von Handelsgesellschaften, über deren Vermögen Insolvenz eröffnet ist, werden nach der Ordnung des Abschnitts I des 47. Kapitels dieses Gesetzes verteilt. Der nach der Befriedigung der Gläubiger verbliebene Restbetrag wird nach der Vorschrift der Art.8 und Art.10 des Gesetzes über die Privatisierung und die Nachprivatisierungskontrolle verteilt.

§ 5a (neu – AB 104 von 2007) Dieses Gesetz führt die Bestimmungen der Ersten Richtlinie 68/151/EWG zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 58 Absatz 2 des Vertrages im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind, ein, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten, sowie die Zweite Richtlinie 77/91/EWG des Rates zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 58 Absatz 2 des Vertrages im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter für die Gründung der Aktiengesellschaft sowie für die Erhaltung und Änderung ihres Kapitals vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten, die Dritte Richtlinie 78/855/EWG des Rates gemäß Artikel 54 Absatz 3 lit. g) des Vertrages betreffend die Verschmelzung von Aktiengesellschaften, die Sechste Richtlinie 82/891/EWG des Rates gemäß Artikel 54 Absatz 3 lit. g) des Vertrags betreffend die Spaltung von Aktiengesellschaften, Elfte Richtlinie 89/666/EWG des Rates über die Offenlegung von Zweigniederlassungen, die in einem Mitgliedstaat von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen errichtet wurden, die dem Recht eines anderen Staates unterliegen, die Zwölfte Richtlinie 89/667/EWG des Rates auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts betreffend Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter und Richtlinie 86/653/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die selbständigen Handelsvertreter.

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 6 (vorheriger § 1 – AB 63 von 1994) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1991 in Kraft und hebt Kapitel eins und zwei und Art. 65 Abs.4 des Erlasses Nr. 56 über die Geschäftstätigkeit (bekanntgemacht im AB 4 von 1989; berichtigt in AB 16 von 1989; geändert und ergänzt in AB 38, 39 und 62 von 1989; AB 21, 31 und 101 von 1990, AB 15 und AB 23 von 1991, berichtigt in AB 25 von 1991) auf.

§ 7 (vorheriger § 2 – AB 63 von 1994) Die staatlichen und kommunalen Firmen, die nach der Vorschrift des Erlasses Nr. 56 über die Geschäftstätigkeit eingetragen wurden, setzen ihre Tätigkeit nach Maßgabe der bisherigen Vorschriften bis zu ihrer Umwandlung in Handelsgesellschaften nach der Vorschrift der Art. 61 und 62 dieses Gesetzes fort.

§ 8 (vorheriger § 3 - AB 63 von 1994) (1) Die erfolgte Eintragung der Firmen, gegründet nach der Ordnung des Erlasses Nr. 56 über die Geschäftstätigkeit, bleibt weiterhin wirksam, wobei von Rechts wegen folgende

www.ruskov-law.eu

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Änderungen vorgenommen werden:

1. die Einmannfirma gilt als eingetragener Kaufmann. Der eingetragenen Bezeichnung wird der Name gem. Art. 59 beigefügt, sollte er fehlen;
 2. die kollektiven und Gesellschaftsfirmen von Privatpersonen gelten als offene Gesellschaften. Der eingetragenen Bezeichnung werden die Angaben gem. Art. 77 beigefügt;
 3. Die Firma mit beschränkter Haftung gilt als Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die geführte Bezeichnung "Firma mit beschränkter Haftung" oder "OOF" wird durch "Gesellschaft mit beschränkter Haftung" oder "EOOD" ersetzt. Der Firmenleiter wird von Rechts wegen zum Geschäftsführer der Gesellschaft;
 4. Die Firma auf Aktien gilt als Aktiengesellschaft. Die in der Bezeichnung geführte Angabe "Firma auf Aktien" oder "AF" wird durch "Aktiengesellschaft" oder "AD" ersetzt. Die Funktionen des Firmenvorstands werden vom Verwaltungsrat der Gesellschaft übernommen;
 5. Die Firma mit unbeschränkter Haftung, die keine Aktien ausgegeben hat, gilt als Kommanditgesellschaft. Die in ihrer Bezeichnung geführte Angabe "Firma mit unbeschränkter Haftung" oder "NOF" wird durch "Kommanditgesellschaft" oder "KD" ersetzt.
 6. Die Firma mit unbeschränkter Haftung, die Aktien ausgegeben hat, gilt für Kommanditgesellschaft auf Aktien. Die in ihrer Bezeichnung geführte Angabe "Firma mit unbeschränkter Haftung" oder "NOF" wird durch "Kommanditgesellschaft auf Aktien" oder "KDA" ersetzt.
- (2) Die Vorschrift des vorstehenden Absatzes findet entsprechende Anwendung in Bezug auf die ausländischen und die gemeinsamen Firmen im Land, gegründet nach der Ordnung des 5. Kapitels des Erlasses Nr. 56 über die Geschäftstätigkeit.

§ 9 (vorheriger § 4 – AB 63 von 1994) (1) Die Personen, die eine Tätigkeit nach Verordnung Nr.35 des Ministerrats von 1987 (AB 48 von 1987) und den aufgrund dieser Verordnung erlassenen Vorschriften ausüben und im Sinne dieses Gesetzes Kaufleute sind, sind verpflichtet, sich innerhalb von 6 Monaten ab Inkrafttreten des Gesetzes eintragen zu lassen

(2) Die Frist nach Abs.1 gilt als eingehalten, wenn der entsprechende Antrag vor ihrem Ablauf gestellt ist.

§ 10 (vorheriger § 5 – AB 63 von 1994) (1) Die Festlegungen in den Gründungs- und Gesellschaftsverträgen und den Satzungen der Firmen, die vor Inkrafttreten des Gesetzes gerichtlich eingetragen wurden, die seinen zwingenden Bestimmungen zuwiderlaufen, werden durch die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes von Rechts wegen ersetzt.

(2) In Verbindung mit den noch unbearbeiteten Anträgen auf gerichtliche Eintragung setzt das Gericht den interessierten Personen je nach Erfordernis eine zusätzliche Frist an, in der sie ihre Verträge bzw. Satzungen mit den Bestimmungen dieses Gesetzes in Übereinstimmung zu bringen haben.

Übergangs- und Schlussbestimmungen ZUM GESETZ ZUR ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG DES HANDELSGESETZES

(Bek. - AB 63 von 1994)

§ 7 Dieses Gesetz setzt außer Kraft das 3.Kapitel des Erlasses Nr. 56 über die Geschäftstätigkeit (Bekanntgabe im AB 4 von 1989; berichtigt in AB 16 v. 1989; geändert in AB 38, 39 und 62 von 1989, AB 21, 31 und 101 von 1990; berichtigt in AB 5 von 1991; geändert in AB 15 und 23 von 1991; berichtigt in AB 25 von 1991; geändert in AB 47, 48 und 62 von 1991, AB 60 von 1992, AB 84 und AB 93 von 1993)

§ 8 (1) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorgefundenen nicht abgeschlossenen Vergleichsverfahren nach Art. 66 des Erlasses Nr. 56 über die Geschäftstätigkeit werden eingestellt.

(2) Die vorgefundenen anhängigen Insolvenzverfahren werden nach der Ordnung dieses Gesetzes fortgesetzt, indem der bestellte Abwickler die Befugnisse eines Insolvenzverwalters ausübt; im Fall der Insolvenz eines eingetragenen Kaufmanns wird ein Insolvenzverwalter bestellt.

(3) Hat in einem nach Abs. 2 vorgefundenen Verfahren noch keine Verteilung des Anlagevermögens begonnen,

www.ruskov-law.eu

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

so kann innerhalb von zwei Monaten ab Inkrafttreten des Gesetzes ein Plan nach Art. 696 dieses Gesetzes unterbreitet werden. Der Plan wird nach der Ordnung des 40. Kapitels dieses Gesetzes erörtert.

Übergangs- und Schlussbestimmungen zum GESETZ ÜBER DIE WERTPAPIERE, BÖRSEN UND WERTPAPIERFIRMEN

(Bek. - AB 63 von 1995)

§ 11 Das Verhältnis zwischen den stimmberechtigten und den stimmlosen Aktien vom Nennwert des Kapitals nach Art.182 Abs.3 des Handelsgesetzes ist innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erreichen.

Übergangs- und Schlussbestimmungen zum GESETZ ZUR ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG DES HANDELSGESETZES

(Bek. - AB 83 von 1996)

§ 9 Die abgeänderten Vorschriften der Art. 203 und 266 sowie des Art. 270a finden auch für die Liquidationsverfahren Anwendung, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht abgeschlossen sind.

Übergangs- und Schlussbestimmungen zum GESETZ ZUR ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG DES HANDELSGESETZES

(Bek. - AB 100 von 1997, geändert in AB 39 von 1998)

§ 5 In Verbindung mit den noch unbearbeiteten Anträgen auf gerichtliche Eintragung setzt das Gericht den interessierten Personen je nach Erfordernis eine zusätzliche Frist an, in der sie ihre Verträge bzw. Satzungen mit den Bestimmungen dieses Gesetzes in Übereinstimmung zu bringen haben.

§ 6 (1) (Erg. – AB 39 von 1998) Wurde eine Handelsgesellschaft ausschließlich zum Zwecke der Teilnahme an einem Privatisierungsgeschäft von Personen nach Art. 25 Abs. 3 und Art. 31 Abs.1 des Gesetzes über die Umwandlung und Privatisierung staatlicher und kommunaler Unternehmen gegründet, so wird das erforderliche Mindestkapital auf folgende Beträge angesetzt:

1. für eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung – BGN 500, wobei der Nennwert eines Anteils nicht unter BGN 1 liegen darf;

2. für die Aktiengesellschaft und die Kommanditgesellschaft auf Aktien, wenn sie durch Subskription errichtet werden – BGN 10.000; wenn sie ohne Subskription errichtet werden – BGN 5.000.

(2) Die Handelsgesellschaft nach Abs. 1 darf keine Handelsgeschäfte abschließen; ausgeschlossen von dieser Regelung bleiben jene, die für die Teilnahme am Privatisierungsgeschäft erforderlich sind.

(3) Nach Abschluss des Privatisierungsgeschäfts ist die Handelsgesellschaft nach Abs. 1 verpflichtet, ihr Kapital mit den Vorschriften des Art. 117 Abs.1 bzw. des Art. 161 Abs. 2 unverzüglich in Übereinstimmung zu bringen.

(4) Wird das Privatisierungsgeschäft nicht mit der Handelsgesellschaft nach Abs.1 abgeschlossen, so ist sie innerhalb von 3 Monaten ab Abschluss des Privatisierungsverfahrens aufzulösen.

§ 7 (1) Die vorgefundenen Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien haben ihr Kapital innerhalb von 1 Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes mit dem gesetzlich vorgeschriebenen Mindestkapital in Übereinstimmung zu bringen und die Eintragung dieses Umstands im Handelsregister zu bewirken.

(2) In den Fällen nach Abs.1 bedarf es für die Eintragung des Beschlusses über die Erhöhung des Kapitals einer Aktiengesellschaft, dass mindestens 25 v. H. des Kapitals nach der Erhöhung eingezahlt sind.

§ 8 Geht die Gesellschaft ihrer Verpflichtung nach § 7 nicht nach, so kommen die Vorschriften des Art. 155 Nr. 2 bzw. Art. 252 Nr. 5 zur Anwendung.

www.ruskov-law.eu

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Übergangs- und Schlussbestimmungen zum GESETZ ZUR ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG DES HANDELSGESETZES

(AB 70 von 1998)

§ 58 (1) Der Minister für Justiz und rechtliche Eurointegration hat innerhalb von zwei Monaten vom Inkrafttreten dieses Gesetzes die Liste der Personen, die zu Insolvenzverwaltern bestellt werden können, bestätigen und im Amtsblatt bekanntmachen zu lassen.

(2) Die Liste nach Abs.1 kann jederzeit ergänzt werden.

(3) Der Minister für Justiz und rechtliche Eurointegration ist verpflichtet, die Liste nach Abs.1 an alle Landgerichtshöfe unter Angabe der Adressen und der Fachbereiche der bestätigten Insolvenzverwalter weiterzuleiten.

(4) Ist eine in der Liste nach Abs.1 nicht bezeichnete Person zum Insolvenzverwalter bzw. vorläufigen Insolvenzverwalter nach einem von diesem Gesetz vorgefundenen Insolvenzverfahren bestellt, ist sie spätestens eines Monats nach Bekanntmachung der Liste im Amtsblatt vom Gericht abzurufen. Innerhalb derselben Frist hat das Gericht anstelle des abgerufenen Insolvenzverwalters bzw. vorläufigen Insolvenzverwalters eine Person aus der Mitte der in der Liste nach Abs.1 Bezeichneten zu bestellen.

§ 59 Hinsichtlich der von diesem Gesetz vorgefundenen anhängigen Verfahren, nach denen bereits ein Beschluss über die Erklärung des Gemeinschuldners in Insolvenz vorliegt, gilt es, dass das Gericht die Auflösung des Unternehmens des Gemeinschuldners nach der Vorschrift des Art. 711 Abs. 1 Nr. 1 gerechnet vom Datum der Beschlussfassung verordnet hat.

Übergangs- und Schlussbestimmungen zum GESETZ ZUR ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG DES ZIVILPROZESSORDNUNG

(AB 64 von 1999)

§ 63 Die Berufungsverfahren in Verbindung mit Beschlüssen und Gerichtsbestimmungen, erlassen nach den Insolvenzverfahren nach Art. 613a des Handelsgesetzes, die von diesem Gesetz bei dem Obersten Kassationsgerichtshof vorgefunden wurden, werden nach der bisherigen Ordnung verhandelt.

Übergangs- und Schlussbestimmungen zum GESETZ ZUR ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG DES HANDELSGESETZES

(Bek. - AB 84 von 2000)

§ 139 Die Anträge nach Art. 70 des Handelsgesetzes, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt wurden, werden nach der bisherigen Ordnung zu Ende erörtert.

§ 140 Die Aktiengesellschaften haben ihre Satzungen innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten dieses Gesetzes mit der Vorschrift des Art. 162 in Übereinstimmung zu bringen. Im Fall der Unterlassung wird eine Vermögensstrafe bis zu BGN 2.000 verhängt.

§ 141 Wurde einem Aufsichtsrat vor Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgrund der Satzung die Befugnis erteilt, das Kapital der Aktiengesellschaft zu erhöhen, so bleibt diese Befugnis bis zum Ablauf ihrer Frist bzw. bis zum Zeitpunkt der nächsten Abänderung der Satzung fortbestehen.

§ 142 Hat die Staatliche Wertpapierkommission das Prospekt zur Zeichnung von Aktien zum Zwecke der Errichtung einer Aktiengesellschaft schon vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bestätigt, so erfolgt die Gründung nach der bisherigen Ordnung.

§ 143 Die Feststellungsklagen, erhoben nach der Vorschrift des Art. 694 vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur

www.ruskov-law.eu

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail: nikolova.mgd@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail: nikolova.mgd@gmail.com

Abänderung und in Ergänzung des Handelsgesetzes (AB 70 von 1998), sind nach der bisher geltenden Ordnung zu erörtern. Die entrichtete staatliche Gebühr wird freigegeben und dem Antragsteller erstattet.

§ 144 Die Berufung, die gegen einen Beschluss des Insolvenzgerichts nach Art. 692 vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingelegt wurde, wird nach der bisher geltenden Ordnung erörtert.

§ 145. Für die anhängigen Insolvenzverfahren beginnt die Frist nach Art. 688 Abs.1 vom Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes zu laufen.

Zusätzliche Bestimmungen

zum GESETZ ÜBER DIE PRIVATISIERUNG UND DIE NACHPRIVATISIERUNGSKONTROLLE

(ern. – AB 28 von 2002)

§ 10 (1) Die Umwandlung der staatlichen Unternehmen in privaten Handelsgesellschaften durch Verteilung des Vermögens, das Ihnen vom Staat in Form von Anteilen oder Aktien laut den Bestimmungen des Handelsgesetzes zur Verfügung gestellt wird, erfolgt durch den Ministerrat oder ein von ihm benanntes Organ.

(2) Die Artikel 72 und 73 des Handelsgesetzes finden für Sacheinlagen des Staats und der Gemeinden in den Gesellschaften mit über 50 v. H. staatlicher oder kommunaler Beteiligung, keine Anwendung. Die Bewertung der Sacheinlagen des Staats erfolgt unter den vom Ministerrat bestimmten Bedingungen und Vorschriften, und die langfristigen finanzielle Vermögenswerte werden nach ihrem Buchwert erfasst.

(3) Bei Umwandlung von staatlichen Unternehmen in privaten Handelsgesellschaften fließt das diesen Gesellschaften anvertraute Vermögen in das Eigentum dieser Gesellschaften durch die Umwandlungsurkunde ein, sofern dort nichts anderes vorgesehen ist.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

zum Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Handelsgesetzes

(AB 58 von 2003, geänd. – AB 66 von 2005)

§ 94 Die Verlegung des Sitzes eines Kaufmanns sowie die Eröffnung einer Zweigniederlassung, die zur Eintragung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes angemeldet wurden, werden nach der bisherigen Ordnung eingetragen.

§ 95 Die Übertragung eines Unternehmens, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt ist, wird nach den bislang geltenden Vorschriften eingetragen.

§ 96 Für die vorgefundenen Handelsgesellschaft beginnt die Frist nach Art. 70 Abs. 2 vom Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes zu laufen.

§ 97 Die Klagen nach Art. 70 und 74 gegen Umwandlungsbeschlüsse, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt wurden, werden nach den bislang geltenden Vorschriften entschieden.

§ 98 Die Umwandlungen von Handelsgesellschaften, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Eintragung angemeldet wurden, werden nach den bislang geltenden Vorschriften eingetragen und gelangen Wirksamkeit nach den bislang geltenden Bestimmungen.

§ 99 Die Rechte der Gläubiger in Verbindung mit Umwandlungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetragen wurden, bleiben erhalten.

§ 100 (1) Innerhalb von drei Monaten ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes haben der Justiz-, Wirtschafts- und

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Finanzminister die Vorschrift nach Art. 655a Abs.1 zu verabschieden.

(2) Bis zur Verabschiedung der Vorschrift nach Art. 655a Abs. 1 und Durchführung der Prüfung nach Art. 655 Abs. 2 Nr. 7 werden die Insolvenzverwalter nach den bislang geltenden Vorschriften bestellt.

(3) (erg. – AB 66 von 2005) Innerhalb eines Monats nach Ablauf der Frist nach Abs.1 ist die Berufsqualifikationsprüfung für Insolvenzverwalter nach den Bestimmungen des Art. 655a Abs.1 zu organisieren und durchzuführen. Die Anordnung des Justizministers, mit der die Prüfung bekanntgegeben wird, wird im Amtsblatt bekanntgegeben.

(4) Die Personen, die die Prüfung zum Insolvenzverwalter erfolgreich absolviert haben, sind in einer Liste, die im Amtsblatt bekanntzumachen ist, aufzunehmen.

(5) Eine Person, die zum Insolvenzverwalter bzw. vorläufigen Insolvenzverwalter nach einem vorgefundenen Insolvenzverfahren bestellt wurde, ist vom Gericht sofort abzurufen, wenn sie nicht in die im Amtsblatt bekanntgemachte Liste der Personen, die zu Insolvenzverwaltern bestellt werden können, aufgenommen ist.

§ 101 (1) Die vorgefundenen anhängigen Insolvenzverfahren sind nach den bislang geltenden Bestimmungen abzuschließen.

(2) Die eingelegten Berufungen gegen die Akte nach Art. 613a Abs.1 werden nach der bisherigen Ordnung verhandelt.

(3) Auf die Fristen nach Art. 686, Art. 688 Abs.1, Art. 690 und Art. 694 Abs.1, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes zu laufen begonnen haben, finden Anwendung die Bestimmungen, die früher rechtskräftig waren, es sei denn, dass sie nicht nach den in diesem Gesetz festgelegten Fristen ablaufen.

(4) Die öffentlichen Versteigerungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bekanntgemacht wurden, werden nach der bisherigen Ordnung abgeschlossen, nachdem die Vorschrift des Art. 717g Anwendung findet.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

zum GESETZ ÜBER GELDÜBERWEISUNGEN, ELEKTRONISCHE ZAHLUNGSMITTEL UND -SYSTEME

(veröff. – AB 31 von 2005)

§ 11. Dieses Gesetz tritt 6 Monate nach Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft, ausgenommen der Bestimmungen von Art. 18 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 und 3, Art. 19 Abs. 3, Art. 22, 23, 24, Art. 41 Abs. 4 und 6, Art. 67 Abs. 3 und 5 sowie Bestimmungen von Art. 109b Abs. 2 und Art. 109c Abs. 8 vom Gesetz über öffentliches Angebot von Wertpapieren, die ab dem Tag des Inkrafttretens des Vertrags über den Beitritt der Republik Bulgarien zur Europäischen Union wirksam werden.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

zum GESETZ ÜBER DIE PRIVATEN RICHTSVOLLZIEHER

(veröff. – AB 43 von 2005)

§ 23. Dieses Gesetz tritt am 1. September 2005 in Kraft.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

zum GESETZ ZUR ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG DES HANDELSGESETZES

(veröff. – AB 66 von 2005)

§ 31. Im gesamten Gesetzestext werden die Worte „Rechnungsabschluss“ und „Rechnungsabschlüsse“ mit den Worten „Jahresabschluss“, bzw. „Jahresabschlüsse“ ersetzt.

www.ruskov-law.eu

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:
nikolova.mgdl@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:
nikolova.mgdl@gmail.com

Übergangs- und Schlussbestimmungen zum VERSICHERUNGSGESETZBUCH

(veröff. – AB 103 von 2005, in Kraft seit dem 01.01.2006)

§ 28. Das Gesetzbuch tritt am 1. Januar 2006 mit folgenden Ausnahmen in Kraft:

1. Art. 45 Abs. 3, Art. 47, viertes Kapitel, Art. 71 Abs. 4, Art. 77 Abs. 5, Art. 80 Abs. 5, Art. 88 Abs. 3, Art. 89, Art. 99 Abs. 4, Art. 112-116, Art. 127, 137, 139 – 149, siebzehntes Kapitel, zweiundzwanzigstes Kapitel, Art. 254 Abs. 1 Nr. 2, Art. 256, Art. 258 Abs. 1 Nr. 2 und 3 Abs. 2, 3 und 5, Art. 282 Abs. 2 und §13 Nr. 2, lit. b, Nr. 3, Nr. 4 lit. „c“ und Nr. 5 von den Übergangs- und Schlussbestimmungen, die ab dem Tag des Inkrafttretens des Vertrags über den Beitritt der Republik Bulgarien zur Europäischen Union wirksam werden.

2. Art. 254 Abs. 2, der nach Angaben über den Abschluss eines Abkommens zwischen dem Nationalen Büro der Bulgarischen Fahrzeugversicherer und den Büros der Fahrzeugversicherer der Mitgliedstaaten in Übereinstimmung mit Art. 2 Abs. 2 der Richtlinie 72/166/EWG des Rates betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bezüglich der Kraftfahrzeug- Haftpflichtversicherung und der Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht;

3. Art. 266, der am 11. Juni 2012 in Kraft tritt;

4. Art. 282 Abs. 2 und Art. 284 – 286, die am Tag des Beschlusses der Europäischen Kommission und nach Angaben über den Abschluss eines Abkommens zwischen dem Nationalen Büro der Bulgarischen Fahrzeugversicherer und den Entschädigungsstellen der Mitgliedstaaten in Übereinstimmung mit Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie 2000/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, und zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG und 88/357/EWG des Rates, in Kraft treten. Bis zum Inkrafttreten des Beitrittsvertrages der Republik Bulgarien an die Europäische Union organisiert das Nationale Büro der Bulgarischen Fahrzeugversicherer die Ausführung der Zuständigkeiten einer Entschädigungsstelle.

5. Art. 288 Abs. 2, der am 11. Juni 2007 in Kraft tritt und für alle beantragte Schadensersatzansprüche angewandt wird, über welche der Vorstand des Garantiefonds keinen Beschluss gefasst hat; bis zum Tag des Inkrafttretens des Vertrags über den Beitritt der Republik Bulgarien zur Europäischen Union werden vom Garantiefond nur Entschädigungen für Verkehrsunfälle, die auf dem Hoheitsgebiet der Republik Bulgarien entstanden sind, bezahlt; innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzbuchs organisiert der Garantiefond die Ausführung der Funktionen eines Informationszentrums.

Übergangs- und Schlussbestimmungen zum STEUER- UND VERSICHERUNGSGESETZBUCH

(veröff. – AB 105 von 2005, in Kraft seit dem 01.01.2006)

§ 88. Das Gesetzbuch tritt am 1. Januar 2006 mit Ausnahme von Art. 179 Abs. 3, Art. 183 Abs. 9, § 10 Nr. 1, lit. e und Nr. 4, lit. c, § 11 Nr. 1 lit. b und §14 Nr. 12 von den Übergangs- und Schlussbestimmungen, die am Tag der Veröffentlichung des Gesetzbuchs im Amtsblatt wirksam werden, in Kraft.

Übergangs- und Schlussbestimmungen zum GESETZ ZUR ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG DES HANDELSGESETZES

(veröff. – AB 38 von 2006)

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

§ 163. Die zwingenden Bedingungen dieses Gesetzes werden auch auf bereits geschlossene Handelsvertretungsverträge angewandt.

§ 164. (geänd. – AB 80 von 2006, in Kraft seit dem 03.09.2006) Bis zum Inkrafttreten des Handelsregistergesetzes erfolgt die Veröffentlichung der gerichtlichen Akten, der Angaben des Insolvenzverwalters und Aufsichtsrates, die Einladungen, Mitteilungen, Vorladungen wie bisher – durch Veröffentlichung im Amtsblatt.

§ 165. (1) Die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht abgeschlossene Insolvenzverfahren werden nach den Bestimmungen dieses Gesetzes geführt.

(2) Bezüglich der Fristen nach Abs. 626 Abs. 1 und Art. 698 Abs. 1, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits laufen, werden die bereits rechtskräftigen Bestimmungen angewandt.

(3) Bezüglich der öffentlichen Veräußerungen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes mitgeteilt wurden, wird die entsprechend rechtskräftige Frist über die Veröffentlichung der Mitteilungen zum Erstellungsdatum der Mitteilungen angewandt.

(4) Die Bestimmung nach Abs. 1 wird auch bezüglich Art. 718a für die Wohnungen angewandt, falls zum Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes kein Kaufvertrag abgeschlossen wurde.

.....

§ 167. Die Bestimmungen von § 1 – 7, § 15 Nr. 3-5, § 16 – 77, § 78 Nr. 2, § 79 und 80 werden ab dem Tag des Inkrafttretens des Handelsregistergesetzes wirksam.

Übergangs- und Schlussbestimmungen zum GESETZ ÜBER DIE KREDITINSTITUTIONEN

(veröff. – AB 59 von 2006, im Kraft ab dem 01.01.2007)

§ 36. Das Gesetz tritt in Kraft seit dem Tag des Inkrafttretens des Vertrags über den Beitritt der Republik Bulgarien zur Europäischen Union, ausschließlich §35 Nr. 2, das nach Veröffentlichung des Gesetzes im Amtsblatt in Kraft tritt.

Übergangs- und Schlussbestimmungen zum Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Rechnungslegungsgesetzes

(veröff. – AB 205 von 2006, in Kraft seit dem 01.01.2007)

§ 61. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft, mit Ausnahme von §48, das ab dem 1. Juli 2007 in Kraft tritt.

Übergangs- und Schlussbestimmungen zum GESETZ ZUR ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG DES ZIVILPROZESSORDNUNG

(veröff. – AB 59 von 2007, in Kraft seit dem 01.03.2008)

§ 61. Das Gesetzbuch tritt am 1. März 2008 mit folgenden Ausnahmen in Kraft:

1. Siebtes Teil „Sonderregelungen für Zivilverfahren unter der Wirkung des EU-Rechts“;

2. Paragraph 2 Abs. 4;

3. Paragraph 3 bezüglich Aufhebung des zweiunddreißigsten Kapitels „a“ „Sonderregelungen für Anerkennung und Vollstreckung der Entscheidungen ausländischer Gerichte und anderer ausländischer Organe“ durch Art. 307a – 307e und Abschnitt 7 „Verfahren auf Rückgabe vom Kind oder Ausübung des Rechts auf persönlichem Umgang“ durch Art. 502 – 507;

4. Paragraph 4 Abs. 2;

5. Paragraph 24;

www.ruskov-law.eu

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:
nikolova.mgdl@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:
nikolova.mgdl@gmail.com

6. Paragraph 60,
die innerhalb von drei Tagen nach Veröffentlichung des Gesetzbuchs im Amtsblatt in Kraft treten.

**Übergangs- und Schlussbestimmungen
zum GESETZ ZUR ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG DES HANDELSGESETZES**
(veröff. – AB 104 von 2007)

§ 11. Dieses Gesetz führt die Bestimmungen der Richtlinie 92/101/EWG des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/91/EWG über die Gründung der Aktiengesellschaft sowie die Erhaltung und Änderung ihres Kapitals, der Richtlinie 2006/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/91/EWG des Rates in Bezug auf Gründung von Aktiengesellschaften und die Erhaltung und Änderung ihres Kapitals und der Richtlinie 2005/56/EG des Europäischen Parlaments über die Verschmelzung von Kapitalgesellschaften aus verschiedenen Mitgliedstaaten ein.

**Übergangs- und Schlussbestimmungen
zum GESETZ ZUR ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG DES HANDELSGESETZES**
(veröff. – AB 104 von 2007)

§ 15. (1) Paragraph 2 ist ab dem Inkrafttreten des Handelsgesetzes wirksam.

(2) Paragraph 4 ist ab dem Inkrafttreten des Handelsgesetzes wirksam.

(3) Bis zum Inkrafttreten des Handelsregistergesetzes erfolgt die Eintragung von Umständen und Ausstellung von den in § 14 vorgesehenen Bescheinigungen vom entsprechenden Landgericht und nach den Bestimmungen des zweiundfünfzigsten Kapitels der Zivilprozessordnung, und die Veröffentlichung der Akten – durch Veröffentlichung im Amtsblatt.

**Übergangs- und Schlussbestimmungen
zum GESETZ ZUR ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG DES HANDELSREGISTERGESETZES**
(veröff. – AB 50 von 2008, in Kraft seit dem 30.05.2008)

§ 30. Das Gesetz tritt ab Veröffentlichungstag im Amtsblatt mit der Ausnahme von § 24 betreffs §4 Abs. 7 von den Übergangs- und Schlussbestimmungen, der am 1. Januar 2008 in Kraft tritt.

**Übergangs- und Schlussbestimmungen
zum GESETZ ZUR ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG DER ZIVILPROZESSORDNUNG**
(veröff. – AB 50 von 2008, in Kraft seit dem 01.03.2008)

§ 48. Das Gesetz tritt am 1. März 2008 in Kraft mit Ausnahme von §§ 23, 25, 45, 46 und 47, die am Veröffentlichungstag im Amtsblatt in Kraft treten.

**Übergangs- und Schlussbestimmungen
zum GESETZ ZUR ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG DER ZIVILPROZESSORDNUNG**
(veröff. – AB 108 von 2008)

§ 4. Dieses Gesetz führt die Bestimmungen der Richtlinie 2007/63/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 78/855/EWG und 82/891/EWG des Rates hinsichtlich des Erfordernisses der Erstellung eines Berichts durch einen unabhängigen Sachverständigen anlässlich der Verschmelzung oder der

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail: nikolova.mgd@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail: nikolova.mgd@gmail.com

Spaltung von Aktiengesellschaften (OB, L300/47 vom 17. November 2007) ein.

Übergangsbestimmungen zum GESETZ ZUR ERGÄNZUNG DES HANDELSGESETZES

(veröff. – AB 108 von 2008)

§ 5. Die Bestimmungen von Art. 262k Abs. 5 finden keine Anwendung, wenn bei Inkrafttreten dieses Gesetzes der Umwandlungsbericht des Verwaltungsorgans im Handelsregister eingetragen ist.

Übergangs- und Schlussbestimmungen zum GESETZ ZUR ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG DES STEUER- UND VERSICHERUNGSGESETZBUCHS (veröff. – AB 12 von 2009, in Kraft seit dem 01.05.2009, erg. – AB 32 von 2009)

§ 68. (erg. – AB 32 von 2009) Das Gesetz tritt am 1. Mai 2009 mit Ausnahme von §§ 65, 66 und 67 in Kraft, die ab dem Veröffentlichungstag im Amtsblatt in Kraft treten und § 2-10, § 12 Nr. 1 und 2 - bezüglich Abs. 3, § 13 – 22, § 24 – 35, § 36 Abs. 1 – 4, § 37 – 51, § 52 Nr. 1 – 3 lit. a, Nr. 7 lit. f – bezüglich Abs. 10 und 11 Nr. 8 lit. a, Nr. 9 und 12 und § 53 – 64, die ab dem 1. Januar 2010 wirksam werden.

Übergangs- und Schlussbestimmungen zum GESETZ ÜBER ZAHLUNGSLEISTUNGEN UND -SYSTEME (veröff. – AB 23 von 2008, in Kraft seit dem 01.11.2009)

§ 21. Das Gesetz tritt am 1. November 2009 mit Ausnahme von §10 in Kraft, der ab dem Veröffentlichungstag im Amtsblatt wirksam wird.

Übergangs- und Schlussbestimmungen zum GESETZ ZUR ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG DES GESETZES ÜBER DIE GEWÄSSER (veröff. – AB 47 von 2009, in Kraft seit dem 23.06.2009)

§ 46. Dieses Gesetz tritt ab Bekanntgabe im Amtsblatt mit Ausnahme von § 26, 29, 30, 32 – 36 und 40 in Kraft, die drei Monate nach der Bekanntgabe wirksam werden.

Zusätzliche Bestimmungen zum GESETZ ZUR ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG DES HANDELSGESETZES (veröff. – AB 101 von 2010)

§ 12. Dieses Gesetz führt die Bestimmungen der Richtlinie 2009/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 77/91/EWG, 78/855/EWG und 82/891/EWG sowie der Richtlinie 2005/56/EG hinsichtlich der Berichts- und Dokumentationspflichten bei Verschmelzungen und Spaltungen (OB, L 259/14 vom 2. Oktober 2009) ein.

Übergangs- und Schlussbestimmungen zum GESETZ ZUR ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG DES HANDELSGESETZES (veröff. – AB 101 von 2010)

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

§ 21. Die Inhaber von Namensaktien, bzw. Pfandgläubiger, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht im Aktienregister eingetragen sind, sind verpflichtet, innerhalb einer Frist von drei Monaten ab Inkrafttreten des Gesetzes ihre Eintragung zu beantragen.

§ 22. Die vorgefundenen anhängigen Insolvenzverfahren und Verfahren nach Art. 649 werden nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erledigt.

§ 23. Die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes eingeleiteten Umwandlungsverfahren werden nach der früheren Ordnung abgewickelt, sofern ein Umwandlungsvertrag abgeschlossen wurde, bzw. der Umwandlungsplan vor Inkrafttreten erstellt wurde.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

zum GESETZ ZUR ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG DES STEUER- UND VERSICHERUNGSGESETZBUCHS

(veröff. – AB 14 von 2011, in Kraft seit dem 15.02.2011)

§ 19. Das Gesetz tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft, ausgenommen von § 17 Nr. 1, der am 1. Januar 2011 in Kraft tritt.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

zum GESETZ ZUR ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG DES HANDELSREGISTERGESETZES

(veröff. – AB 34 von 2011, in Kraft seit dem 01.01.2012)

§ 16. Das Gesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft, ausgenommen §11, § 12 Nr. 1 lit. b, §§13 und 14, die in einer dreitägigen Frist ab Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft treten.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

zum GESETZ ÜBER DIE ABFALLWIRTSCHAFT

(veröff. – AB 53 von 2012, in Kraft seit dem 13.07.2012)

§ 16. Das Gesetz tritt ab Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft, ausgenommen folgender Vorschriften:

1. Artikel 10 Absatz 3 und 6, Art. 11 Abs. 1, Art. 19 Abs. 4, Art. 38 Abs. 4 und Art. 39 Abs. 3, die zwei Jahre nach dem Inkrafttreten wirksam werden;
2. Artikel 33 Abs. 4 und Art. 34, die ab dem 1. Januar 2013 in Kraft treten;
3. Artikel. 49 Abs. 8, die ab dem 1. Januar 2015 in Kraft treten.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

zum GESETZ ZUR ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG DES KRANKENVERSICHERUNGSGESETZES

(veröff. – AB 60 von 2012, in Kraft seit dem 07.08.2012)

§ 44. Das Gesetz tritt ab dem Veröffentlichungstag im Amtsblatt in Kraft.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

zum GESETZ ÜBER DIE BEVORRATUNG MIT ERDÖL UND ERDÖLERZEUGNISSEN

www.ruskov-law.eu

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail: nikolova.mgd@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail: nikolova.mgd@gmail.com

(veröff. – AB 15 von 2013, in Kraft seit dem 15.02.2013)

§ 22. Das Gesetz tritt ab dem Veröffentlichungstag im Amtsblatt in Kraft.

Zusätzliche Bestimmungen zum GESETZ ZUR ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG DES HANDELSGESETZES

(veröff. – AB 20 von 2013)

§ 12. Dieses Gesetz führt die Bestimmungen der Richtlinie 2011/7/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr (OB, L 48/1 vom 23. Februar 2011) ein.

Übergangs- und Schlussbestimmungen zum GESETZ ZUR ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG DES HANDELSGESETZES

(veröff. – AB 20 von 2013)

§ 13. Paragraphen 2 – 5, 11 und 16 finden für die bis zum 15. März 2013 geschlossenen Verträge keine Anwendung.

§ 14 (1) Paragraph 7, § 8 bezüglich Abs. 2 und Abs. 5 – 7, §§ 9 und 10 finden für vorgefundene Insolvenzverfahren und Klageverfahren zur Auffüllung der Insolvenzmasse Anwendung.

(2) Innerhalb einer einmonatigen Frist ab Inkrafttreten dieses Gesetzes können die gemäß den bislang geltenden Art. 645 Abs. 4, Art. 646 Abs. 2 Nr. 1 und 3, Abs. 647 und 649 erhobenen Klagen, deren Verfahren anhängig sind, ohne Zustimmung der Beklagten, unabhängig vom Verlauf des Verfahrens, zurückgezogen werden.

§ 15. Die nach Art. 646 Abs. 2 Nr. 2 und 4 erhobenen Klagen werden bis zum Inkrafttreten nach den davor lautenden Bestimmungen geregelt.

Schlussbestimmungen zum GESETZ ZUR ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG DES HANDELSREGISTERGESETZES

(veröff. – AB 22 von 2015, in Kraft seit dem 01.01.2017)

§ 16. Das Gesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft, ausgenommen von § 3, § 6 Nr. 1, 3 - 6, § 8, 14 und 15, die am Veröffentlichungstag im Amtsblatt in Kraft treten.

Übergangs- und Schlussbestimmungen zum RECHNUNGSLEGUNGSGESETZ

(veröff. – AB 95 von 2015, in Kraft seit dem 01.01.2016)

§ 29. Das Gesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft, ausgenommen von Art. 48 - 52, d die am 1. Januar 2017 eintreten.

Übergangs- und Schlussbestimmungen zum GESETZ ÜBER DIE VERGABE ÖFFENTLICHER AUFTRÄGE

(Veröff. – B 13 von 2016, in Kraft seit dem 15.04.2016)

§ 29. Das Gesetz tritt am 15. April 2016 in Kraft, ausgenommen von:

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgdl@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgdl@gmail.com

1. Artikel 29, der am 1. Juli 2017 und in Bezug auf die zentralen Beschaffungsstellen – am 1 Januar 2017 – in Kraft tritt.

2. Artikel 40

a) Abs. 1 und Abs. 3, Nr. 1- 4 und Nr. 10, die am 1 Juli 2017 in Kraft treten;

b) Abs. 3 Nr. 5-9, die am 1. Januar 2020 in Kraft treten,

3. Art. 41 Abs. 1 – über die technische Kompatibilität und Konnektivität und Abs. 2, die am 1, Juli 2017 in Kraft treten;

4. Art. 59 Abs. 4, die am 1. Juli 2018 in Kraft tritt;

5. Art. 67:

a) Abs. 4 in Bezug auf EEE, die ausschließlich in elektronischer Form einzureichen ist und am 1. April 2018 in Kraft tritt;

b) Abs. 8 Nr. 2, der am 1. Juni 2018 in Kraft tritt;

6. Art. 97, der am 1. Januar 2017 in Kraft tritt;

7. Art. 232, der am 1. September 2016 in Kraft tritt;

8. § 26, Abs. 1 und § 27, die am Veröffentlichungstag des Gesetzes im Amtsblatt in Kraft tritt.

Schlussbestimmungen

zum GESETZ ZUR ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG DES HANDELSGESETZES

(Veröff. – AB 105 von 2016)

§ 24. Paragraph 19 tritt innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab der Bekanntmachung des Gesetzes im Amtsblatt in Kraft.

Schlussbestimmungen

zum GESETZ ZUR ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG DES ARBEITSGESETZBUCHS

(Veröff. – AB 102 von 2017, in Kraft seit dem 22.12.2017)

§ 9. Das Gesetz tritt am Veröffentlichungstag im Amtsblatt in Kraft, ausgenommen von § 2 Nr. 2 und § 6, Nr. 3, 4 und 5 die am 31. März 2018 in Kraft treten.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

zum GESETZ ÜBER DIE MÄRKTE FÜR FINANZINSTRUMENTE

(Veröff. – AB 15 von 2018, in Kraft seit dem 16.02.2018)

§ 42. Diese Gesetz tritt ab dem Veröffentlichungstag im Amtsblatt in Kraft, ausgenommen von:

1. Art. 222 Abs. 1-3, die am 3. September 2019 in Kraft treten;

2. § 13 Nr. 12 lit. a, der am 1. Januar 2018 in Kraft tritt;

3. § 13 Nr. 12 lit. b, der am 21. November 2017 in Kraft tritt;

4. § 17 Nr. 37 in Bezug auf Art. 264a und Nr. 39 in Bezug auf Art. 273b, die am 1. Januar 2020 in Kraft treten.

Zusätzliche Bestimmungen

zur NOVELLE ZUM HANDELSGESETZ

www.ruskov-law.eu

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

(Veröff. – AB 88 von 2018, in Kraft seit dem 23.10.2018)

§ 10. Mit diesem Gesetz werden die Anforderungen des Art. 10 § 2, Art. 58 §§ 1, 2 und 5 und Art. 59 § 1 lit. a und § 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (OJ, L 141/73 vom 5. Juni 2015) eingeführt.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

zur NOVELLE ZUM HANDELSGESETZ

(Veröff. – AB 88 von 2018, in Kraft seit dem 23.10.2018)

§ 11. (1) Die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgegebenen Inhaberaktien oder ihre vorläufigen Zwischenscheine werden durch Namensaktien ersetzt.

(2) Innerhalb einer Frist von neun Monaten ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, sind die Gesellschaften, die Inhaberaktien oder ihre vorläufigen Zwischenscheine ausgegeben haben, verpflichtet, ihre Satzungen zu ändern, indem sie darin vorsehen, dass ihre Aktien Namensaktien sind, die Inhaberaktien oder ihre vorläufigen Zwischenscheine ersetzen, Aktienbücher zu führen beginnen, die Änderungen zur Eintragung melden und geänderten Satzungen im Handelsregister veröffentlichen lassen. Zum Antrag ist ein beglaubigter Auszug aus dem Aktienregister beizufügen.

(3) Nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden für die vorläufigen Bescheinigungen, die Rechte aus ausgegebenen Inhaberaktien bestätigen, lediglich Namensaktien ausgegeben.

(4) Sollte ein Aktionär die von ihm gehaltenen Inhaberaktien oder ihre vorläufigen Zwischenscheine innerhalb der in Abs. 2 vorgesehenen Frist zum Umtausch nicht vorlegen, werden sie von der Gesellschaft für nichtig erklärt. In diesem Fall finden die Bestimmungen des Art. 189 Abs. 3 dritter und vierter Satz entsprechend Anwendung.

(5) Ein Aktionär, dessen Inhaberaktien oder Zwischenscheine nach Maßgabe des Abs. 4 nichtig sind, hat das Recht, die Auszahlung des Gegenwerts der auf sie geleisteten Einlagen innerhalb einer Frist von sechs Monaten nachdem er davon Kenntnis erlangt hat, jedoch bis zu fünf Jahren ab der Ungültigkeitserklärung, vor der Gesellschaft geltend zu machen.

§ 12. (1) Pfandgläubiger mit Inhaberaktien und Zwischenscheine haben den Umtausch der Inhaberaktien, bzw. der Zwischenscheine mit Namenaktien innerhalb der in § 11 Abs. 2 vorzunehmen. Andernfalls erklärt die Gesellschaft die Inhaberaktien oder Zwischenscheine für nichtig und es finden die Bestimmungen des Art. 189 Abs. 3 dritter und vierter Satz entsprechend Anwendung.

(2) Beim Umtausch vermerkt die Gesellschaft auf die Namensaktie das Pfand nach Maßgabe des Antrags des Pfandgläubigers und trägt das in das Aktienregister ein.

(3) Absätze 1 und 2 finden für die Verpfändung von Inhaberaktien und Zwischenscheine nach Art. 515 Abs. 1 der Zivilprozessordnung entsprechend Anwendung.

(4) Der Pfandgläubiger haftet für Schäden, die einem Aktionär infolge der Ungültigkeitserklärung seiner Aktien oder Zwischenscheine nach Abs. 1 oder von falschen Angaben in Verbindung mit der Verpfändung oder Pfands beim Umtausch der Aktien schuldhaft zugefügt wurden.

§ 13. (1) Die Handelsgesellschaften die ihren Pflichten nach § 11 nicht nachkommen und kein anhängiges Verfahren aufgrund eines Antrags über Änderungseintragung haben, werden nach Maßgabe des Art. 252 Abs. 1 Nr. 4 aufgelöst.

(2) Innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Ablauf der in § 11 Abs. 1 festgelegten Frist erstellt die Eintragungsgesellschaft eine Liste für die Handelsgesellschaften, die ihren Pflichten nach Art. 11 nicht erfüllt und kein anhängiges Verfahren aufgrund eines Antrags über Änderungseintragung haben.

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

(3) Die Liste wird der Staatsanwaltschaft zur Einleitung der Klagen nach Maßgabe des Art. 252 Abs. 1 Nr. 4 übermittelt.

(4) Diese Liste ist alle 6 Monate zu aktualisieren und der Staatsanwaltschaft zu übermitteln.

§ 14. Die Klagen nach Art. 74. Abs. 4, womit der Beschluss der Hauptversammlung der Aktiengesellschaft mit Inhaberaktien angefochten wird und bis zur Eintragung der Änderungen nach § 11 Abs. 2 werden nach den bislang geltenden Bestimmungen verhandelt.

§ 15. Die gesetzlichen Vorschriften sind innerhalb einer Frist von drei Monaten ab dem Inkrafttreten im Einklang mit diesem Gesetz zu bringen.

§ 16. Das Gesetz tritt am Veröffentlichungstag in das Amtsblatt in Kraft, ausgenommen von § 6, der am 1. Juni 2019 in Kraft tritt.

Schluss- und Übergangsbestimmungen

zum GESETZ ÜBER DIE ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG DES GESETZES DIE BANKENINSOLVENZ

(Veröff. – AB 33 von 2019, in Kraft ab dem 19.04.2019)

§ 24. Das Gesetz tritt am Veröffentlichungstag im Amtsblatt in Kraft, ausgenommen der § 21 Nr. 1, 3, 4, 5 und 6 und § 22, die am 20. Mai 2019 in Kraft treten.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

zum GESETZ ÜBER DIE MÄRKTE FÜR FINANZINSTRUMENTE

(Veröff. – AB 83 von 2019, in Kraft seit dem 22.10.2019)

§ 82. Das Gesetz tritt am Veröffentlichungstag im Amtsblatt in Kraft, ausgenommen von:

1. § 60, der sechs Monate nach der Veröffentlichung des Gesetzes im Amtsblatt in Kraft tritt;

2. § 67 Nr. 6 und 7, die am Tag, an dem der Beschluss der Europäischen Zentralbank über die enge Zusammenarbeit nach Art. 7 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank angewandt wird, in Kraft treten;

3. § 77, der am 1. November 2019 in Kraft tritt.

Schlussbestimmungen

zum GESETZ ÜBER DIE ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG DES GESETZES ÜBER ÖFFENTLICHEN ANGEBO T VON WERTPAPIEREN

(Veröff. – AB 64 von 2020, in Kraft ab dem 21.08.2020)

§ 62. Das Gesetz tritt am 21. August 2020 in Kraft, ausgenommen der § 46 Nr. 14, § 52, § 54 Nr. 2, §§ 55 und 56, die am Veröffentlichungstag im Amtsblatt in Kraft treten.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

zum GESETZ ÜBER DIE ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG DES UMSATZSTEUERGESETZES

(Veröff. – AB 104 von 2020, in Kraft ab dem 01.01.2021)

www.ruskov-law.eu

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

§ 94. Das Gesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft, ausgenommen von:

1. Paragraph 17, § 31, § 59 - 61 und §§ 68, 69, § 71 Nr. 11, §§ 88, 89, 91 und 92, die innerhalb einer Frist von drei Tagen ab der Veröffentlichung des Gesetzes im Amtsblatt in Kraft treten;
2. Paragraph 39 in Bezug auf Art. 154 Abs. 2, § 41 in Bezug auf Art. 156 Abs. 2, § 43 in Bezug auf Art. 157a Abs. 4 und § 63, die am 1. April 2021 in Kraft treten;
3. Paragraphen 1 - 9, § 11 - 13, § 15, 16, § 18 - 30, § 32, § 33 - 58, § 62 Nr. 1, lit. a, e, f und Nr. 2, § 64 - 66 und § 67 Abs. 1, 2, 3, 12, 13 und 14, die am 1. Juli 2021 in Kraft treten;
4. Paragraph 71 Nr. 4, der am 1. Januar 2022 in Kraft tritt.

Übergangs- und Schlussbestimmungen zum GESETZ ÜBER DIE GEDECKTE SCHULDVERSCHREIBUNGEN (Veröff. – AB 25 von 2022, in Kraft ab dem 08.07.2022)

§ 19. (1) Das Gesetz tritt am 8. Juli 2022 in Kraft, ausgenommen von Art. 6 Abs. 4 zweiter Satz, Art. 26 Abs. 6, Art. 32 Abs. 5, Art. 44 Abs. 5 i. V. m. § 3, die am Veröffentlichungstag im Amtsblatt in Kraft treten.

(2) Paragraph 9 bezüglich der Änderungen des Gesetzes über die Bankeninsolvenz findet für die zum Tag des Inkrafttretens eröffneten Insolvenzverfahren keine Anwendung.

Übergangs- und Schlussbestimmungen zum GESETZ ÜBER DIE ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG DES HANDELSGESETZES (Veröff. – AB 66 von 2023)

§ 98. Dieses Gesetz führt die Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über präventive Restrukturierungsrahmen, über Entschuldung und über Tätigkeitsverbote sowie über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 (OJ, L 172/18 vom 26. Juni 2019) ein.

Übergangs- und Schlussbestimmungen zum GESETZ ÜBER DIE ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG DES HANDELSGESETZES (Veröff. – AB 66 von 2023)

§ 99. Die anhängigen Insolvenzverfahren werden nach den Bestimmungen dieses Gesetzes eingestellt, sofern nichts anderes bestimmt ist.

§ 100. Paragraph 9 findet für Anträge nach Art. 625, die vom Schuldner vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingereicht wurden, keine Anwendung.

§ 101. (1) Die anberaumten ersten Gläubigerversammlungen, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht abgehalten wurden, werden aufgehoben.

(2) Wurden bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes von der ersten Gläubigerversammlung ein fester Insolvenzverwalter gewählt, wird er vom Gericht bestellt, sofern die restlichen Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

§ 102. Die anhängigen Berufungsverfahren gegen die Anordnung des Justizministers über den Ausschluss aus der Liste der Personen, die als Insolvenzverwalter bestellt werden können sowie die Berufungsverfahren gegen den Beschluss nach Art. 657 Abs. 2 werden nach dem bislang geltenden Verfahren abgeschlossen.

§ 103. (1) Die Verwertung und Verwertung des Vermögens des Schuldners in den anhängigen Insolvenzverfahren erfolgt nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

(2) Die Ausschreibungen, für die eine Bekanntmachung veröffentlicht wurde, werden nach dem bisherigen Verfahren abgewickelt.

(3) Direkt- oder Vermittlungskäufe, die vom Gericht genehmigt wurden und für die ein Erwerber ausgewählt wurde, werden nach dem bisherigen Verfahren abgewickelt.

§ 104. Eine Person, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes in der vom Justizminister genehmigten und im Amtsblatt veröffentlichten Liste der Personen, die als Insolvenzverwalter bestellt werden können, eingetragen ist, jedoch den Anforderungen zur Berufserfahrung nach diesem Gesetz nicht entspricht, behält ihre Position als Insolvenzverwalter bei.

§ 105. Innerhalb einer Frist von 6 Monaten ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes:

1. verabschiedet der Ministerrat die Verordnung nach Art. 761 Abs. 3;

2. der Justizminister:

bestätigt das Ethikkodex für Insolvenzverwalter und Treuhänder nach Art. 660 Abs. 2 und verabschiedet die Verordnung nach Art. 693a;

b) bringt die Bestimmung von Art. 31 Abs. 1 vom Gesetz über das Handelsregistergesetz und Register der gemeinnützigen Körperschaften im Einklang mit diesem Gesetz;

c) bringt zusammen mit dem Minister für Wirtschaft und Industrie und dem Minister für Finanzen die Bestimmungen von Art. 655a Abs. 1 im Einklang mit diesem Gesetz.

§ 106. Der Minister der Justiz, Ministers für Wirtschaft und Industrie und der Minister für Innovation und Wachstum verabschieden gemeinsam und veröffentlichen Leitlinien für die Erstellung eines Sanierungsplans nach Art. 770 Abs. 9.

§ 107. Die Eintragungsagentur hat bis zum 30.Juni 2024 die technischen Voraussetzungen für die Anwendung dieses Gesetzes zu schaffen.

RELEVANTE EUROPÄISCHE GESETZGEBUNGSAKTE

Richtlinien:

Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über präventive Restrukturierungsrahmen, über Entschuldung und über Tätigkeitsverbote sowie über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132

Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts

RICHTLINIE (EU) 2016/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung

RICHTLINIE (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie

www.ruskov-law.eu

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission
RICHTLINIE 2012/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 54 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter für die Gründung der Aktiengesellschaft sowie für die Erhaltung und Änderung ihres Kapitals vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten (aufgeh.)

RICHTLINIE 2012/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2012 zur Änderung der Richtlinie 89/666/EWG des Rates sowie der Richtlinien 2005/56/EG und 2009/101/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Verknüpfung von Zentral-, Handels- und Gesellschaftsregister

RICHTLINIE 2011/35/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 über die Verschmelzung von Aktiengesellschaften (aufgeh.)

RICHTLINIE 2011/7/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr

RICHTLINIE 2009/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Änderung der Richtlinien 77/91/EWG, 78/855/EWG und 82/891/EWG des Rates sowie der Richtlinie 2005/56/EG hinsichtlich der Berichts- und Dokumentationspflicht bei Verschmelzungen und Spaltungen

RICHTLINIE 2009/102/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts betreffend Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter

RICHTLINIE 2009/101/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 48 Absatz 2 des Vertrags im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten (aufgeh.)

RICHTLINIE 2007/63/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 zur Änderung der Richtlinien 78/855/EWG und 82/891/EWG des Rates hinsichtlich des Erfordernisses der Erstellung eines Berichts durch einen unabhängigen Sachverständigen anlässlich der Verschmelzung oder der Spaltung von Aktiengesellschaften

RICHTLINIE 2006/99/EG des Rates vom 20. November 2006 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Gesellschaftsrecht anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens

RICHTLINIE 2006/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 zur Änderung der Richtlinie 77/91/EWG des Rates in Bezug auf die Gründung von Aktiengesellschaften und die Erhaltung und Änderung ihres Kapitals (aufgeh.)

RICHTLINIE 2005/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 über die Verschmelzung von Kapitalgesellschaften aus verschiedenen Mitgliedstaaten (aufgeh.)

RICHTLINIE 2002/47/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juni 2002 über Finanzsicherheiten

RICHTLINIE 2001/86/EG des Rates vom 8. Oktober 2001 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer

RICHTLINIE 2000/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2000 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr

RICHTLINIE 98/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen

RICHTLINIE 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Anlegerentschädigungssysteme

RICHTLINIE 92/101/EWG des Rates vom 23. November 1992 zur Änderung der Richtlinie 77/91/EWG über die Gründung der Aktiengesellschaft sowie die Erhaltung und Änderung ihres Kapitals (aufgeh.)

ZWÖLFTE RICHTLINIE 89/667/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts betreffend Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter

ELFTE RICHTLINIE 89/666/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 über die Offenlegung von Zweigniederlassungen, die in einem Mitgliedstaat von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen errichtet wurden, die dem Recht eines anderen Staates unterliegen

RICHTLINIE 86/653/EWG des Rates vom 18. Dezember 1986 zur Koordinierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die selbständigen Handelsvertreter

Die Übersetzung des Gesetzes ins Deutsch wurde ausgeführt von Frau Magdalena Nikolova, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

Превода на този закон на немски език е изготвен от г-жа Магдалена Николова, E-Mail:

nikolova.mgd@gmail.com

SECHSTE RICHTLINIE 82/891/EWG des Rates vom 17. Dezember 1982 gemäß Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrages betreffend die Spaltung von Aktiengesellschaften (aufgeh.)

DRITTE RICHTLINIE 78/855/EWG des Rates vom 9. Oktober 1978 gemäß Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrages betreffend die Verschmelzung von Aktiengesellschaften (aufgeh.)

Zweite Richtlinie 77/91/EWG des Rates vom 13. Dezember 1976 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 58 Absatz 2 des Vertrages im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter für die Gründung der Aktiengesellschaft sowie für die Erhaltung und Änderung ihres Kapitals vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten (aufgeh.)

ERSTE RICHTLINIE DES RATES vom 9. März 1968 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 58 Absatz 2 des Vertrages im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten (aufgeh.)

VERORDNUNGEN

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2017/1105 der Kommission vom 12. Juni 2017 zur Festlegung der in der Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates über Insolvenzverfahren genannten Formulare

VERORDNUNG (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren

VERORDNUNG (EG) Nr. 1435/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE)

VERORDNUNG (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2137/85 des Rates vom 25. Juli 1985 über die Schaffung einer Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung (EWIV)